



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

E Bibliotheca

Caroli Bernardi Guilelmi

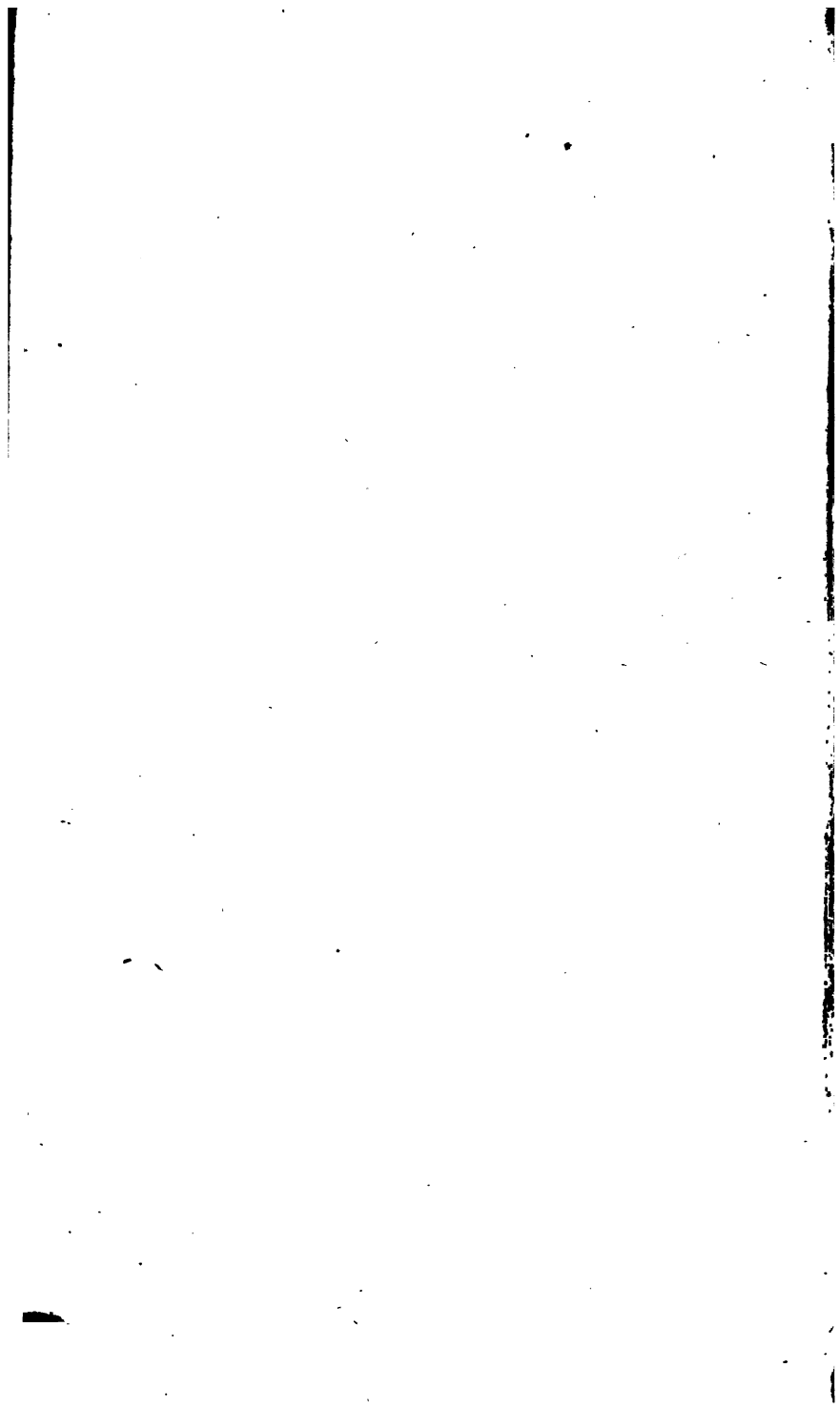
***KOEHNE.***



Gesellschaft

EIP





1840

# **Baltische Studien.**

---

**Herausgegeben**

von der

**Gesellschaft für Pommersche Geschichte**

und

**Alterthumskunde.**

---

**Siebenten Jahrganges**

**Erstes Heft.**

---

**Stettin, 1840.**

**Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.**

**In Commission der Buchhandlung von Jäger und Altendorf.**

80805

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS.  
1898.



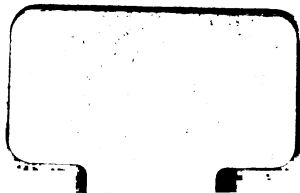
## **V o r w o r t.**

Die Redaction der Baltischen Studien ist mehrere Jahre hindurch von Herrn Professor Giesebrecht, dem ausgezeichneten Kenner und Erforscher der pommerischen Geschichte, geführt worden, bis derselbe im verwichenen Jahre sie niedergelegt hat. Es würde unaufrichtig sein, auch nur zu verschweigen, wie wenig ich mich befähigt fühle, meinen hochverehrten Herrn Vorgänger zu ersetzen. Andere Bestrebungen auf dem Gebiete der historischen Wissenschaft nehmen meine Mußestunden so sehr in Anspruch, daß ich mein näheres Studium der deutschen Geschichte wohl erst nach einer Reihe von Jahren werde so weit absolvirt haben, um auch für die Specialgeschichte Pommerns in meiner Weise wirken zu können. Dessenungeachtet habe ich aus mancherlei Gründen geglaubt, mich unter den obwaltenden Umständen dem mir anvertrauten Geschäfte nicht entziehen zu dürfen, und ich hoffe auch, dasselbe so lange zu führen, bis ein tüchtigerer Nachfolger es übernehmen will, vorausgesetzt, daß nicht andere Pflichten mich daran verhindern, oder daß ich nicht veranlaßt

**E Bibliotheca**

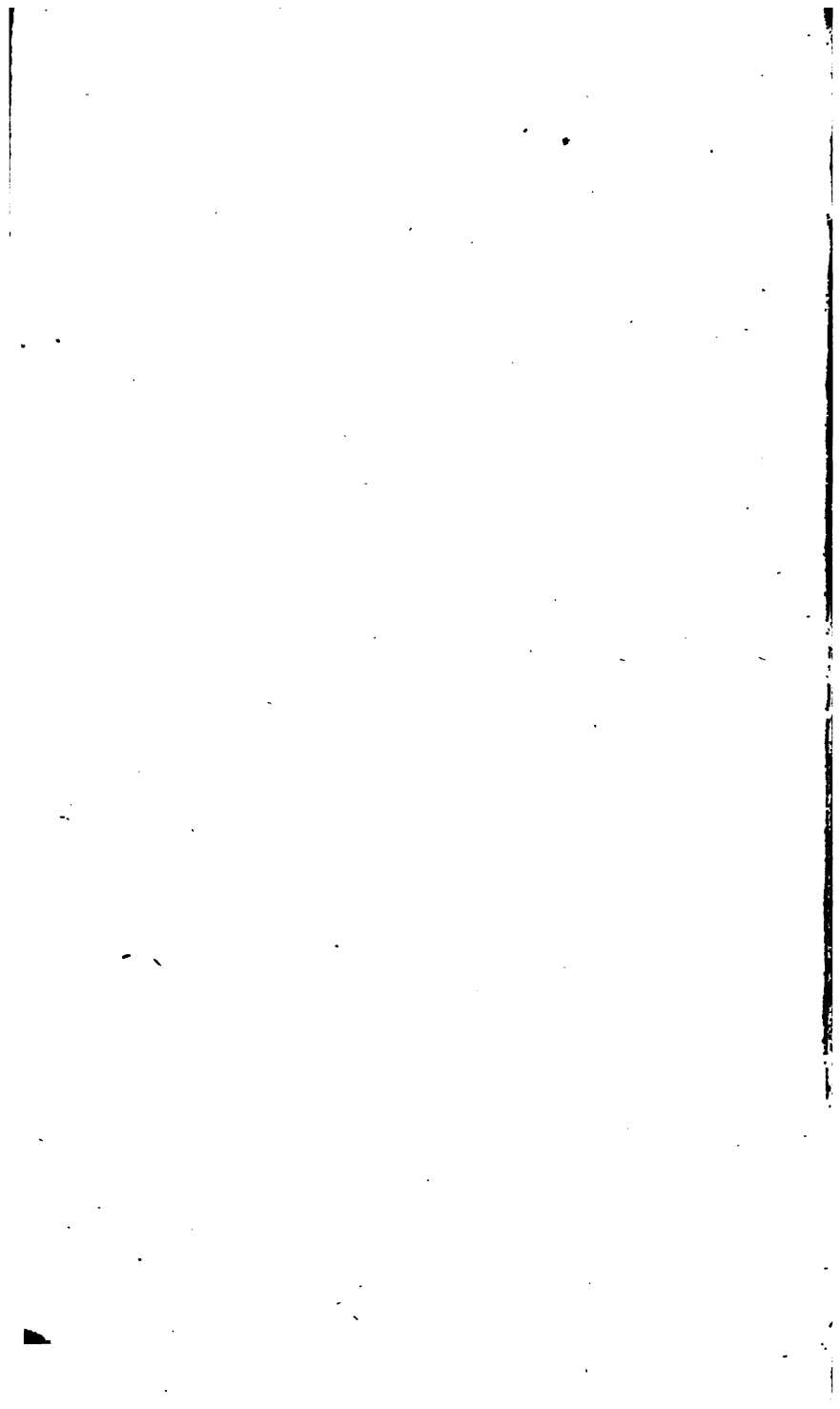
**Caroli Bernardi Guilelmi**

***KOEHNE.***



Gesellschaft

EIP



# **Preussische Studien.**

---

Herausgegeben

von der

**Gesellschaft für Pommersche Geschichte**

und

**Alterthumskunde.**

---

**Siebenten Jahrganges**

**Erstes Heft.**

---

**Stettin, 1840.**

**Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.**

**In Commission der Buchhandlung von Jecher und Altendork.**



89873

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
ASSOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS.  
1898.



## V o r w o r t.

Die Redaction der Baltischen Studien ist mehrere Jahre hindurch von Herrn Professor Giesebrecht, dem ausgezeichneten Kenner und Erforscher der pommerischen Geschichte, geführt worden, bis derselbe im verwichenen Jahre sie niedergelegt hat. Es würde unaufrichtig sein, auch nur zu verschweigen, wie wenig ich mich befähigt fühle, meinen hochverehrten Herrn Vorgänger zu ersetzen. Andere Bestrebungen auf dem Gebiete der historischen Wissenschaft nehmen meine Ruhestunden so sehr in Anspruch, daß ich mein näheres Studium der deutschen Geschichte wohl erst nach einer Reihe von Jahren werde so weit absolvirt haben, um auch für die Specialgeschichte Pommerns in meiner Weise wirken zu können. Dessenungeachtet habe ich aus mancherlei Gründen geglaubt, mich unter den obwaltenden Umständen dem mir anvertrauten Geschäfte nicht entziehen zu dürfen, und ich hoffe auch, dasselbe so lange zu führen, bis ein tüchtigerer Nachfolger es übernehmen will, vorausgesetzt, daß nicht andere Pflichten mich daran verhindern, oder daß ich nicht veranlaßt

werde, meine Vaterstadt zu verlassen. Für jetzt bin ich jedoch nicht viel Anderes zu thun im Stande, als, unter Mitwirkung des mir beigegebenen Comite's, die Arbeiten einsichtiger und kenntnißreicher Männer zu sammeln und, so weit mir das möglich ist, hervorzurufen. Ich kann nur wünschen, daß diese Art der Wirksamkeit auch für die folgenden Hefte eine so erfreuliche bleiben möge, wie sie es diesmal gewesen ist. Denn ungefucht von mir sind für das vorliegende Heft eine Anzahl von Aufsätzen eingegangen, welche ohne Zweifel das lebhafteste Interesse aller Freunde unserer Vereinschrift in Anspruch nehmen werden.

Nur über einen dieser Aufsätze, den zweiten, habe ich auf den Wunsch des hochverehrten Herrn Verfassers einige Worte vorauszuschicken. Herr von Bilow arbeitet nämlich an einem größeren Werke über die öffentlichen Abgabenverhältnisse Pommerns und Rügens, kann dasselbe aber wegen seiner sonstigen Geschäfte erst nach einigen Jahren vollenden. Jedoch hatte er die Güte, der Redaction den Abdruck der ersten sechs Capitel zu verstatten, und äußerte dabei, daß das dritte Capitel über den Zehnten, das fünfte über die Kriegsverfassung und das sechste über den alten Census und die Beden das Interessanteste enthalten möchten, insofern darin über diese Verhältnisse manches Neue gesagt worden sei. Später hat Herr von Bilow, wie an dem betreffenden Orte in einer Anmerkung gesagt ist, das fünfte Capitel wieder zurückgenommen. Indes steht zu hoffen, daß auch dieses Capitel in einer erneuten Gestalt, so wie das siebente bis zehnte,

welche mit der Verwaltung Bogislav's X schließen, der Redaction vielleicht schon für das nächste Heft zukommen werden. Die folgenden Capitel aber, meint der Herr Verfasser, möchten sich für die Baltischen Studien nicht eignen, da sie des antiquarischen Interesses entbehrten. Jedoch dürfte dieser Grund keinesweges hinreichen, um dieselben von der Vereinschrift auszuschließen, da in dieser, wie in der Vorrede zum 2ten Jahrgange angeknüpft ist, „auch die Interessen der Gegenwart, so weit dies immer Anlage und Umfang des Blatts erlauben, verdiente Beachtung erhalten sollen.“ Ein Anderes aber ist, daß der vollständige Abdruck des ganzen Werkes in der Vereinschrift dem selbstständigen Erscheinen desselben hinderlich sein würde, während doch unsere Gesellschaft unter Andern auch die Aufgabe hat, an ihrem Theile das Erscheinen größerer Werke, welche für die heimische Geschichte von Wichtigkeit sind, zu befördern. Und so mögen auch die hier dargebotenen Proben einer durch die Gediegenheit des Inhaltes und durch die ansprechende Form der Darstellung gleich ausgezeichneten Arbeit die Freunde der pommerischen Geschichte mit einem günstigen Vorurtheil für das Ganze erfüllen.

Ueber das vorliegende Heft ist noch zu bemerken, daß dasselbe als das zweite des siebenten Jahrganges erscheint, obgleich im vorigen Jahre schon das erste des achten ausgegeben ist. Der Grund dieser Anomalie liegt darin, daß die beiden ersten Hefte des siebenten und achten Jahrganges zusammen einen zu starken Band ausgemacht haben würden.

Zum Schlusse sei es gestattet, den Wunsch auszusprechen, daß nicht nur diejenigen Gelehrten, welche vorzugsweise mit historischen Forschungen sich beschäftigen, sondern auch alle die Männer, deren praktische Wirksamkeit in Verhältnissen sich bewegt, die nur durch gründliche Einsicht in ihre historische Entwicklung sich begreifen und beherrschen lassen, die Resultate ihres Nachdenkens und ihrer Studien, so weit sie sich für unsere Vereinschrift eignen, derselben nicht vorenthalten mögen. Man darf behaupten, daß die nicht zu läugnende Unvollkommenheit der deutschen Geschichtschreibung und die einseitigen Auffassungsweisen historischer Verhältnisse, von denen die eine immer die andere negirt, statt sie zu ergänzen, nicht zum kleinsten Theile dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Historiker nicht Männer der Praxis sind und von den Praktikern oft gerade diejenigen, welche am meisten auf das historisch Gegebene sich berufen, so wenig Ernst auf eine gründliche Geschichtsforschung verwenden, daß sie nicht als Historiker zu gelten vermögen. Dennoch muß es bei dem gegenwärtigen Zustande der deutschen Wissenschaft überhaupt als eine wohl begründete Hoffnung erscheinen, daß die historische Gelehrsamkeit, auf welche wir Deutsche mit so vielem Rechte stolz sind, in nicht gar langer Zeit sich als das erweisen werde, was sie in der That ist, nämlich als die feste und nothwendige Basis wahrhafter Geschichtskenntniß und Geschichtschreibung.

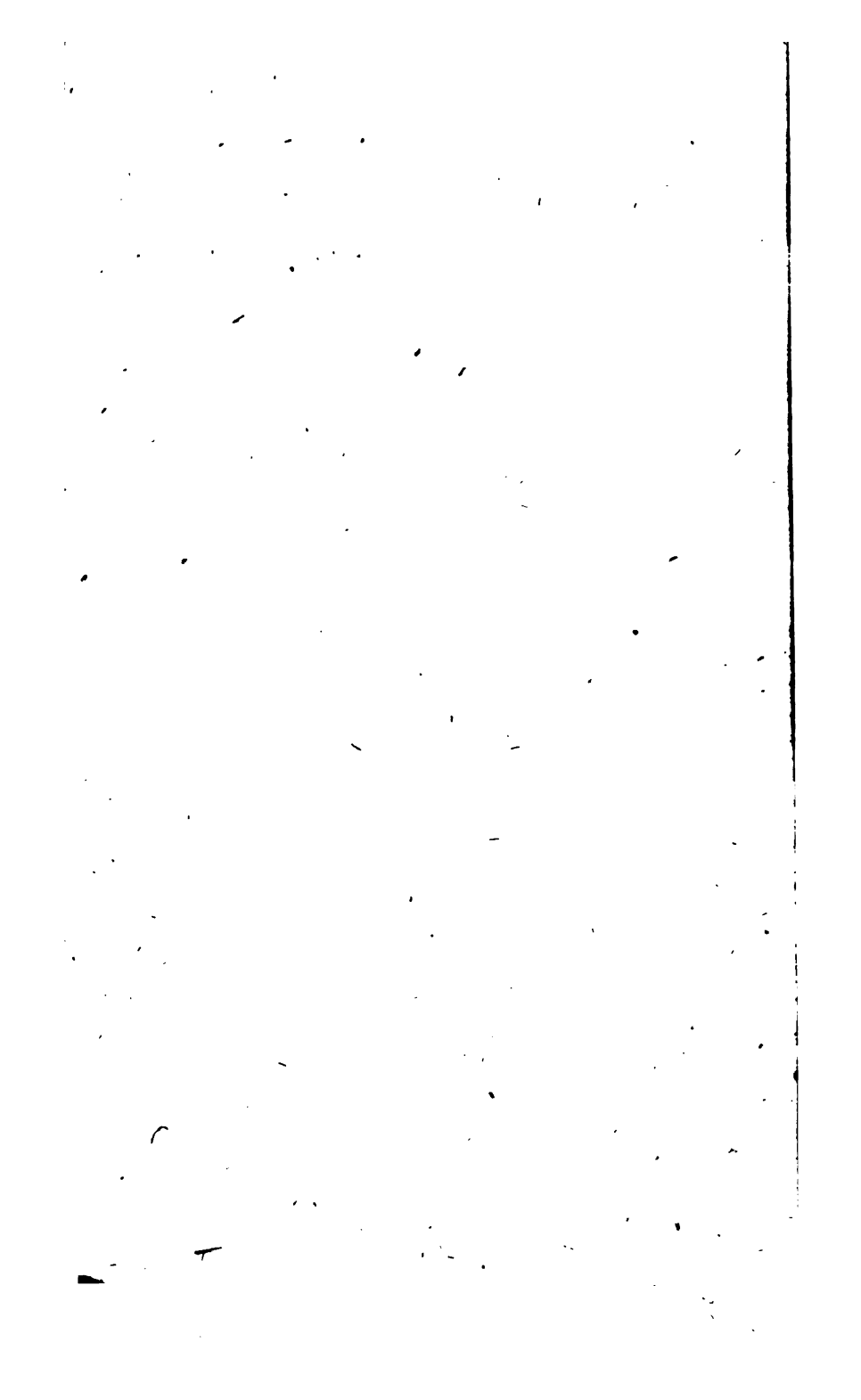
Stettin, den 3. August 1841.

Dr. Hermann Böttner.

## I n h a l t :

---

1. Wendische Geschichten aus der Zeit der ersten Ludolfinger.  
Von Ludwig Giesebrecht. . . . . S. 1.
  2. Zu welchem bischöflichen Sprengel gehörte die Insel Hiddensee  
zur katholischen Zeit? Von Dr. Rohlf. . . . . " 111.
  3. Verhandlungen der Pommerſchen Geſandten auf dem Weſtphä-  
liſchen Friedenscongreß. Sechste Abtheilung. . . . . " 115.
  4. Bierzehnter Jahresbericht der Geſellſchaft für Pommerſche Ge-  
ſchichte und Alterthumskunde. . . . . " 218.
-



## Wendische Geschichten aus der Zeit der ersten Ludolfinger.

### I.

#### Einleitung.

##### §. 1.

##### Die Zeugen.

Die doppelte Entzweiung und mit ihr der Bildungsproceß, die Karl der Große im Wendenlande angeregt hatte <sup>1)</sup>, waren nach ihm unter den Königen seines Geschlechtes in Lauheit oder völligen Stillstand gerathen. Doch wurde das Herrenrecht der Ostfrankenkönige über die Wenden dem Namen nach behauptet: bis auf König Arnulf zahlten diese Tribut, König Arnulf empfing Geschenke von ihnen <sup>2)</sup>. So blieben sie auch dem Missionsprengel des Hamburger Erzstiftes zugetheilt, aber Kirchen waren noch nirgend in ihrem Lande <sup>3)</sup>.

Unter den Ludolfingern erneute sich die Bewegung, allein auch das Geschlecht glich den Zwiespalt noch nicht aus. Doch sind in dieser Zeit zwei Stadien des Kampfes deutlich zu unterscheiden: die Grenze, da sie einander berühren, ist der Wendenaufrstand des Jahres 983.

<sup>1)</sup> Baltische Studien. Jahrg. 6. S. 2. S. 123.

<sup>2)</sup> X. a. D. S. 165.

<sup>3)</sup> X. a. D. S. 185. 186.



Im ersten Stadium kann die Darstellung den geistlichen und weltlichen Kampf noch aus einander halten, und sie gewinnt an Klarheit, indem sie es thut: doch sind beide schon weit enger verflochten als in der Karolingerzeit. Das giebt auch der Ueberblick über die Zeugen zu erkennen. Hier scheidet sich nicht mehr die geistliche Bank von der weltlichen: wer von dem Ringen der Völker berichtet, giebt auch Kunde von dem geistlichen Streit. Dagegen tritt ein anderer Unterschied ein, der Deutschen und der Nordischen Zeugen.

Unter jenen ist der Corveyer Mönch Witichind der vornehmste. Seine Annalen <sup>2)</sup>, welche die Regierung der beiden ersten Ludolfingischen Könige umfassen, wurden zur Zeit des Kaisers Otto II. zunächst für dessen Schwester Mathilde geschrieben. Nur die Begebenheiten, welche der letzte Theil des Buches erzählt, hat also Witichind selbst erlebt, aber eingegriffen in die Welthändel seiner Zeit hat er nirgend. Wie ein bewundernder Zuschauer stand er bei den großen Thaten und der steigenden Herrlichkeit seines Volkes wie seines Königshauses: in dem Sinne hat er auch geschrieben, aber ohne Schmeichelei, ohne absichtliche Unwahrheit. - Varg sein Kloster doch den Talisman, von dem all jener Segen ausging, die Gebeine des heiligen Veit <sup>3)</sup>: Corvey erschien ihm fast wie einst den Griechen ihr Delos, als der Nabel der Erde. Alle Thaten seiner Könige zu berichten lag übrigens nicht in der Absicht des Witichind; nur theilweise, nur in der Kürze wollte er sie erzählen, aber faßliche und gefällige Darstellung hatte er sich eigens zum Ziel gesetzt <sup>4)</sup>.

Was er gesucht, hat er erreicht: so hat er von mehr als einer Seite für Ergänzungen Raum gelassen. Solche bieten

<sup>2)</sup> Witichindi monachi Corbeiensis annalium libri III. in Meibomii rer. German. Tom. I. p. 621. u.

<sup>3)</sup> Witich. p. 638. 639. 659.

<sup>4)</sup> Witich. p. 623.

schon die Fasti seines Klosters <sup>7)</sup>; außer ihnen die Alemannischen <sup>8)</sup>, Reichenauer <sup>9)</sup> und die größeren St. Gallener Annalen <sup>10)</sup>, sie alle wenig ausführlich, aber nicht unwichtig und gleich der umständlicheren Fortsetzung des Regino <sup>11)</sup> und einer Anzahl meist Ottonischer Urkunden <sup>12)</sup>, Zeugnisse von Mitlebenden. Zu ihnen gesellt sich Dithmar von Merseburg <sup>13)</sup>, am Ende des Zeitraums, der hier betrachtet wird, erst sieben Jahre alt <sup>14)</sup>: seine Aussagen sind also noch von untergeordneter Bedeutung und in den meisten Fällen von Wittkind abhängig, doch berichtet er auch manches aus Familientradition, was sein Großvater, Vater und sonstige Verwandte in den Angelegenheiten des Reiches gethan, was sie erlebt und geäußert.

Viel ferner stehen der Zeit nach Lambert von Schaffenburg <sup>15)</sup>, Sigbert von Gemblours <sup>16)</sup>, Adam von Bremen <sup>17)</sup>, Helmold <sup>18)</sup> und die Chronik des Lüneburger Michaelisklosters <sup>19)</sup>. Letztere gehört dem dreizehnten Jahr-

7) Fasti Corbeienses in Bigands Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. B. 5. S. 1. S. 1. zc.

8) Annales Alamanni in Pertz Monum. I. p. 52. zc.

9) Annales Augienses in Pertz Monum. I. p. 67. zc.

10) Annales Sangallenses majores (von Goldast Annales Hepidanni benannt) in Pertz Monum. I. p. 72. zc.

11) Continuator Reginonis Trevirensis in Pertz Monum. I. p. 612. zc.

12) Im Auszuge und mit den weitern literarischen Nachweisungen größtentheils enthalten in v. Raumers Regesta historiae Brandenburgensis. Berlin, 1836., auf welche hier also in der Regel allein verwiesen wird.

13) Dithmari episcopi Merseburgensis chronicon rec. Wagner. Norimb. 1807.

14) Dithmar wurde i. J. 976. geboren. Dithm. p. 51.

15) Lambertus Schaffenburgensis de rebus gestis Germanorum in Pistorii (cur. Struvio) Script. rer. Germ. Tom. I. p. 301. zc.

16) Siegeberti Gemblacensis Chronographia. L. c. p. 679. zc.

17) Adami Bremensis historia ecclesiastica in Lindenbrogii scriptores rer. Germ. septentr. Hamb. 1706.

18) Helmoldi Chronicon Slavorum rec. Bangertus. Lubecae. 1659.

19) Chronicon monasterii S. Michaelis in Bedekinds Notiz zc. IV. S. 401. zc.

hundert an, Helmsö der zweiten, Adam und Eigbert der ersten Hälfte des zwölften, Lambert dem elften; dennoch darf auch ihnen schon für das zehnte Jahrhundert das Wort nicht durchaus verweigert werden. Sie haben zum Theil ältere, schriftliche Nachrichten benutzt, die den Zeitgenossen entgangen sind, Necrologien, Urkunden und Verzeichnisse von Schenkungen, verlorene Annalen u., ja nicht selten gewährt selbst die mündliche Ueberlieferung, die an jene Späteren gelangte, unerwarteten Aufschluß über Verhältnisse, welche die früheren Nachrichten dunkel lassen.

Besonders hat Adam von Bremen eine eigenthümliche Stellung unter den Zeugen dieser Periode. Nach der Deutschen Seite hin unterlegen seine Aussagen, so weit sie aus mündlicher Tradition herkommen, unbedenklich der Prüfung durch die Annalisten der Ludolfingerzeit, nach der Nordischen Seite gehört er selbst zu den Prüfenden, vor dem sich die Sage zu bewähren hat. Denn mit den Zeugen aus dem Norden verhält es sich durchaus anders als mit den Deutschen.

Saxo Grammaticus <sup>20)</sup>, die Jomsvíkingersaga <sup>21)</sup> und

<sup>20)</sup> Saxonis Grammatici historiae Danicae libri XVI. ed. Klotz. Lipsiae, 1771.

<sup>21)</sup> Jómsvíkingasaga in den Fornmanna Sögur, útgefnar ad tilhlutun hins Norræna fornfræða félags. Kaupmannahöfn. 1825—1837. B. XI. bls. 1. u. Eine andere in Schweden herausgegebene Recension derselben Sage (Jomsvíkinga-Sagan, utgifven af L. Hammarströmd. Stockholm 1815.) ist ohne Zweifel jünger. Eine dritte, von Rask edirte (Jómsvíkinga Saga, útgefn eptir gamalli kálfskinnsbók í hinu kónungliga bókasafni í Stockholmi. Kaupmannahöfn 1824.) hält der Herausgeber für älter als die beiden erst erwähnten. Vergleicht man aber die chronologischen Bestimmungen der drei, so erscheint die in den Fornmanna Sögur enthaltene Recension als die unbefangenste, daher mutmaßlich als die älteste. Hier liegt der Widerspruch mit Ares Zeitrechnung überall offen zu Tage, die andern suchen durch Verkleinerung der Zahlangaben oder durch gänzliche Auslassung nachzuhelfen. Ihren höchsten Gipfel erreicht diese trügliche Methode in Snorres Darstellung der Jomsvíkingersaga (Saga af Olafi Tryggva syni 38. 39.).

die Sage von Styrbjörn <sup>22)</sup> sind die bedeutendsten derselben; daneben als ausbelfend und ergänzend die Heimskringla des Snorre Sturleson <sup>23)</sup>, zwei Olaf Tryggvesson Sagen, die eine von Odd <sup>24)</sup>; die andere von Gunnlaug <sup>25)</sup>, ursprünglich Lateinisch verfaßt, aber nur in Isländischen Uebersetzungen vorhanden, auch diese vermehrt und bearbeitet durch Spätere <sup>26)</sup>. Dazu die Sage von Ragnars Söhnen <sup>27)</sup> die Eyrbyggja-sage <sup>28)</sup> und mit einzelnen Notizen die Knytlingsage <sup>29)</sup> und die Fardersage <sup>30)</sup>.

Die schriftliche Abfassung keiner von diesen allen geht über das dreizehnte Jahrhundert hinaus, die drei Hauptzeugen sind unter sich und mit den Nebenzeugen in wesentlichen Stücken nicht übereinstimmend: Grund genug für eine rasch zufahrende Kritik alle ohne Weiteres zu verwerfen. Allein damit geschieht ihnen nicht ihr Recht. Sie fälschen nicht absichtlich, sie sind nur benommen und vergessen. Durch Confrontation mit andern, entschiedenem Zeugen lassen sich auch ihnen noch glaubwürdige Aussagen abgewinnen. Selbst was als geschichtliche Thatsache nicht haltbar, behält Werth als Dichtung, somit

<sup>22)</sup> Þátr Styrbjarnar Svía kappá in den Fornmanna Sögur B. V. bls. 245. r.

<sup>23)</sup> Heimskringla eða Noregs konungasögur af Snorra Sturla-syni. Historia regum Norvegiarum conscripta a Snorrio Sturlae filio. Havniae, 1777—1826.<sup>4</sup>

<sup>24)</sup> Saga Olafs konungs Tryggvasonar rituð í öndverðu af Oddi Múki in den Fornmanna Sögur. B. X. bls. 246. r.

<sup>25)</sup> Saga Olafs konungs Tryggvasonar in den Fornmanna Sögur. B. I—III.

<sup>26)</sup> Vgl. P. G. Müller Sagabibliothek. B. 3. S. 197 r.

<sup>27)</sup> Þátr af Ragnars sonum in den Fornaldar Sögur Norðlanda, útgefnar af Rafn. B. I. bls. 343 r.

<sup>28)</sup> Eyrbyggja Saga sive Eyranorum historia ed. Thorkelin. Havniae 1787.

<sup>29)</sup> Knytlingsaga in den Fornmanna Sögur. B. XI. bls. 177 r.

<sup>30)</sup> Färeyinga Saga, herausgegeben von Rafn und Mohnike. Kopenhagen 1833.

wiederum als geschichtliches Zeugniß der Entwicklung des Nordischen Geistes, nur in anderer Weise und für eine andere Zeit.

Die Grundsätze, nach denen bei einer solchen Sonderung zu verfahren, können nicht zweifelhaft sein.

Wo Nordische Sage sich in Widerspruch befindet mit den Deutschen Annalisten der Ludolfingerzeit, muß jene als ungeschichtlich, als spätere Dichtung gelten; nur solche Abweichungen machen eine Ausnahme, welche in der verschiedenen Nationalität ihre Rechtfertigung finden, z. B. Angaben über Sieg oder Niederlage in einer Schlacht.

Doch sind der Berührungspunkte wenige, welche die Sage mit den Fremden hat. Im Norden selbst müssen Zeugnisse gesucht werden, durch welche sie bestätigt oder verworfen wird. Schon Snorre hat als solche die Gefänge der Skalden bezeichnet. Der encomiastische Charakter derselben ist ihm nicht entgangen, doch achtet er sie darum nicht für ungläubwürdig, denn wer einem Fürsten ins Angesicht Thaten nachrühme, die dem Gepriesenen und allen Anwesenden als nicht wirklich geschehen bekannt seien, der lobe nicht, sondern verhöhne. In neuerer Zeit hat man gefragt, was die Richtigkeit der Lieder verbürge. Allein wären sie unächt, sie würden besser zu den Sagen stimmen: daß sie für diese so unvollkommene und mangelhafte Beläge sind, daß sie mit ihnen sogar in Widerspruch gerathen, darin liegt die Garantie für ihre Richtigkeit. So hat Snorre wohl Recht, wenn er alles will als wahr anerkannt wissen, was die Skalden von Fahrten oder Kämpfen Nordischer Fürsten in den Liedern berichten, die sie vor jenen selbst oder vor deren Söhnen sprachen<sup>21)</sup>. Daraus folgt aber auch der entgegenstehende Grundsatz: Sage, die mit den Skaldengesängen in Widerspruch ist, muß als ungeschichtlich, als spätere Dichtung betrachtet werden.

<sup>21)</sup> S. die Vorrede der Heimskringla.

Unter den Skalden, deren Zeugniß die Wendische Geschichte berührt, ist Gurborn Sindri <sup>22)</sup> der früheste, ein Norweger von vornehmer Abkunft, dem Könige Harald Schönhaar wie dessen Sohne Halfdan dem Schwarzen befreundet und vertraut. Er feierte beide, jeden durch ein besonderes Gedicht, nahm aber von keinem den Lohn, den sie ihm boten, sondern ließ sich nur die Gewährung einer Bütte zusagen. An dies Versprechen erinnerte er, da die Könige in Streit geriethen und schon zum Kriege bereit standen: seine Bütte aber war Friede, und sie wurde gewährt.

Von den Gedichten, die dem Skalden diesen Lohn erwarben, ist keins erhalten, wohl aber Bruchstücke einer Drapa zu Ehren Hakons des Guten, des jüngsten der Söhne Haralds <sup>23)</sup>. Dem Norwegischen Skalden schlossen sich Isländische an. Ginar, im Dienste des Jarls Hakon von Norwegen und mit ihm in der Jomsvingerschlacht <sup>24)</sup>, dichtete auf seinen Herrn ein Lobgedicht *Vellekla* <sup>25)</sup>, Thord Kolbeinson ein solches auf Hakons Sohn Frich <sup>26)</sup>, Halfred Bandrädastald auf seinen königlichen Wohlthäter Olaf Tryggveson <sup>27)</sup>. Von andern Skalden finden sich nur einzelne improvisirte Strophen (*Visur*), in denen sie bei merkwürdigen Veranlassungen ihr Gefühl energisch aussprachen. So aus der Jomsvingerschlacht

<sup>22)</sup> Der Zuname bedeutet Feuerstein.

<sup>23)</sup> Die Fragmente sind zu finden in Snorres *Heimskringla* S. Hakanar göða 6. 7. 8. 9. 20. 26. und bei Gunnlaug S. Ol. Tr. 27. 28. 29. 33. 39.

<sup>24)</sup> S. II. §. 9.

<sup>25)</sup> Der Name des Gedichtes bedeutet Mangel an Gold. Was davon erhalten ist, findet sich in Snorra S. af Haraldri gráfeld 6. 15. S. af Olafi Tr. 18. 26. 28. 50. Desgleichen in Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 55. 56. 69. 71. 93.

<sup>26)</sup> Bruchstücke davon in Snorra S. af Ol Tr. 40. 41. 43. und in Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 87. 88. 90.

<sup>27)</sup> Odds S. Ol. kon. Tr. 77. Snorra S. af Ol. Tr. 22. 25. 29. 30. 31. Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 58. 70. 73. 77.

Wur des Sinar <sup>38)</sup> und seines Landsmannes Thorleif <sup>39)</sup>, wie auf der andern Seite des Dänen Vagn <sup>40)</sup>. Solche Widsur dichtete auch der Schwede Thorbald Hjaltafon nach seines Königs Siege auf dem Fyrisval <sup>41)</sup>. Hieher gehört endlich noch eine Strophe des Isländers Björn Asbrandefon, in welcher er seiner Theilnahme an der letzterwähnten Schlacht gedenkt, obgleich das Gedicht nicht wie Thorbalds auf der Wahlstatt selbst, sondern erst später bei einer andern Gelegenheit aus der Erinnerung entsprang <sup>42)</sup>.

Nächst den Stalben erkennt Snorre seinen Landsmann Are als Sagenprüfer an <sup>43)</sup>, auch das mit vollem Recht. Sagen, geschriebene oder ungeschriebene, waren vor Are da <sup>44)</sup>, in ihnen Zeitbestimmungen nach Wintern, mitunter von diesem oder jenem Ereigniß z. B. von der Ansiedlung auf Island an gezählt. Diese Angaben hat Are auf die christliche Zeitrechnung zurück geführt, nicht hypothetisch gemacht. Die Chronologie, welche er in seinem Isländerbuch <sup>45)</sup> befolgt und aus der anderweitige Bestimmungen, seinen größern, für uns verlorenen Sammlungen (Geschlechtstafeln und Geschichten der Könige <sup>46)</sup>) entlehnt, in Odd, Snorre und andre nach ihm

<sup>38)</sup> Jónsv. S. 42. 45.

<sup>39)</sup> Jónsv. S. 42.

<sup>40)</sup> Jónsv. S. 44.

<sup>41)</sup> Þáttir Styrhjárnar. Die Sage will nur die beiden letzten, von ihr angeführten Strophen als Thorbalds Werk angesehen wissen; allein die drei vorher gehenden sind es wohl auch. Nur spätere phantasirende Tradition hat sie zum Theil gespenstischen Erscheinungen, zum Theil dem Dänenwolfe beigelegt.

<sup>42)</sup> Eyrbyggja Saga. p. 208.

<sup>43)</sup> S. die Vorrede der Heimskringla: Frá Ara prestli hinum Fróða.

<sup>44)</sup> Müller Sagabibliothek. B. 1. S. 36. Müller Om den Islandiske Historiekrønings Oprindelse, Flor og Undergang in den Nordiske Tidsskrift for Vidnyttighed B. 1. Kjöbenhavn 1832, S. 31. 32.

<sup>45)</sup> Islendinga bok in den Islendinga Sögur, útgefnar at tilhlutun hins konungliga Norræna fornfræða félags. Kaupmannahöfn. 1829. B. 1 bls. 1. x.

<sup>46)</sup> Aettartölur ok konunga äfi. Islendinga bok (Prologus).

übergegangen sind, ist also nicht seine besondere, sondern die allgemeine der Isländischen Sage seiner Zeit: darin liegt ihre Bedeutsamkeit. Später hat die Sage üppig fortgewuchert, hat Stoffe getrieben, Formen entwickelt, Bestandtheile aufgenommen, die ihr in den Tagen des Aere fremd waren. Darnach ist begreiflich die Zeitrechnung vielfach umgewandelt. So wurde im Anfange des zwölften Jahrhunderts, als Aere schrieb, angenommen, Olaf Tryggveson sei 22 Jahre alt König geworden; am Ende desselben Jahrhunderts waren die 22 schon 32, denn die Sage von den Jugendthaten des Königs hatte sich so ausgedehnt und gebreitet, daß man seinem Alter zehn Jahre zusehen mußte, um jene unter zu bringen <sup>27)</sup>. Erzählungen, die gegen Aeres Chronologie angehen, erweisen sich also dadurch als Sagen jüngeren Ursprunges.

Was aber Aere für die Isländische und Norwegische Sage, ist sein Zeitgenosse Adam von Bremen für die Dänische. Was er von Ereignissen in jenem Lande aus früherer Zeit berichtet, darf nicht als von ihm erfunden, noch als leichtfertig aufgegriffen betrachtet werden: es ist die Gestalt, welche die Sage eben in Dänemark hatte. Ob durchaus geschichtlich oder nicht ist sie jeden Falles die älteste, welche vorhanden, und der Beachtung werth. Doch entnahm Adam von Bremen nicht alle seine Nachrichten von der Nordischen Welt aus mündlicher Ueberlieferung. Seine Kenntniß der letzten Lebensereignisse des Königs Harald Gormson hat er nicht von dessen späterem Nachfolger Sveinn Astridson vernommen, den er sonst als seinen vornehmsten Gewährsmann für die Nordischen Geschichten namhaft macht: ungerne hat sich dieser daran erinnern lassen. Doch giebt der Chronist den Todestag Haralds, seine Grabstätte, die Dauer seiner Regierung und manche andere Umstände mit einer Zuversicht an, welche schließen läßt, er sei sich

<sup>27)</sup> Odds S. Ol. kon., Tr. 22.



einer sichern Autorität bewußt. Welche diese war, deuten die Worte an: „Das Gedächtniß des Königs Harald und seiner Gemahlin Sunnild wird immerdar bei uns bleiben“ <sup>48)</sup>: es ist die stehende Formel der Necrologien. Aus einem Bremer Todtenbuche muß jene Nachricht geschöpft sein. Das noch vorhandene <sup>49)</sup> ist jünger als Adam von Bremen, die Haupteinschreibung aus dem dreizehnten Jahrhundert, die Nachträge zum Theil bedeutend später. Doch führt es noch beim neunzehnten Julius den Namen der Königin Sunnildis auf, der ihres Gemahls fehlt; beim ersten November, wo er stehen müßte, findet sich ein leerer Raum <sup>50)</sup>. Allein daß ihn Adam von Bremen in dem ältern Necrolog, dessen er sich bediente, vor sich gehabt, kann nicht zweifelhaft sein, da selbst das spätere noch die Königin nennt.

Standen aber Harald und Sunnild in dem Bremer Todtenbuche verzeichnet, so ist wiederum klar, worin die viel besprochenen <sup>51)</sup> Pflichten und Rechte bestanden, die der Dänenkönig den Bewohnern des Bremer und Hamburger Kirchensprengels gesetzt hat, und die man noch zu Adams Zeit bemüht war, aufrecht zu halten. Wer in jenem Verzeichnisse genannt war, für den wurde an seinem Todestage gebetet und Seelenmesse gelesen: das die Pflichten, die der König den Bewohnern der Diöcese, besonders dem Klerus auferlegt hatte. Aber solche wurden nur gegen Schenkungen an die Kirche übernommen: das die Rechte, die Harald eingesetzt. Von welcher Art sie gewesen, ist nicht gesagt, sie scheinen Begünstigungen nicht bloß der Geistlichkeit, sondern auch der Laien im

<sup>48)</sup> Adam. Brem. 70.

<sup>49)</sup> Abgedruckt im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1835. S. 3. S. 231. zc.

<sup>50)</sup> Wenigstens in dem Abdruck.

<sup>51)</sup> Zulezt von P. E. Müller (Critical Undersøgelse af Saxos Histories syv sidste Bøger. Kiöbenhavn 1830. S. 27—30.)

Erzählt enthalten zu haben. Adam wußte das sehr gewiß<sup>52)</sup>. Auch setzt eine Schenkung eine Schenkungsurkunde, wenigstens genaue Angaben in dem Buch der Schenkungen voraus, auf welches der Chronist sich anderweitig beruft<sup>53)</sup>.

Nach dem Allen wird auf Adams Dänische Nachrichten, auf seine Chronologie der Dänischen Geschichte ein Gewicht zu legen sein: der Chronist steht mit Recht unter den Prüfern der Nordischen Sage.

## §. 2.

### Kritik der Jomsvikingersage.

Die prüfenden Zeugen sind bezeichnet; es genügt ihnen die Jomsvikingersage gegenüber zu stellen, deren Kritik schließt die der übrigen Sage mit ein, so weit sie die Wendischen Geschichten berührt.

Von der Chronologie her kommt es dabei vornämlich an auf Bestimmung der Regierungsjahre des Norwegischen Karls Hakon und des Dänenkönigs Harald Gormson; diese ist bei Adam von Bremen, jene bei Are zu suchen. Adam giebt nicht gerade zu Bescheid, doch ist seine Meinung nicht schwer aus anderweitigen Angaben zu entnehmen. Er legt nämlich dem Könige 50 Regierungsjahre bei und setzt dessen Tod in die Zeit des Erzbischofes Adaldag, der am 29. April 988 starb<sup>1)</sup>. Darnach starb Harald spätestens am 1. November 987; frühestens aber am 1. November 985, denn als der Erzbischof Unni auf seiner Missionsreise Dänemark besuchte<sup>2)</sup>, was nicht vor dem Junius des Jahres 935 kann geschehen sein<sup>3)</sup>, war je-

<sup>52)</sup> Certissimum vero est &c. Adam. Brem. 70.

<sup>53)</sup> Liber donationum. Adam. Brem. 15. 20.

<sup>1)</sup> Adam. Brem. 70.

<sup>2)</sup> S. III. §. 1.

<sup>3)</sup> Am 23. Mai des Jahres war Unni noch in Duisburg. Privilegia archiecl. Hammab. V. in Lindenbrogii script. rer. Germ. sept. p. 129.

ner noch nicht König \*). Weiter meldet Adam, Sveinn, Haralds Sohn und unmittelbarer Nachfolger, sei durch den Schwedischen König Eric aus seinem Reiche vertrieben \*) und habe 14 Jahre in der Verbannung gelebt \*). Diese Zeit aber war bereits abgelaufen, Sveinn wieder heimgekehrt, als er an der Schlacht Theil nahm, in welcher Olaf Tryggveson sein Leben endete †). Das geschah nach Aere †) i. J. 1000. Von da bis 987 sind nur 13 Jahre; Haralds Todesjahr muß also entweder 986, oder, was den Umständen nach das Glaublichere, 985 sein, ein Ergebnis, das von der spätern Nordischen Zeitbestimmung beträchtlich abweicht †).

Aeres chronologische Angaben sind noch genauer. Jarl Hakon regierte vom Tode des Harald Graufell an 33 Jahre, nach ihm König Olaf Tryggveson 5 Jahre <sup>10)</sup>. Diese Bestimmungen und das Todesjahr Olafs werden ausdrücklich als Aeres Chronologie angehörend bezeichnet. Von zwei andern, nach welchen der Krieg Hakons gegen Kaiser Otto in das dreizehnte Regierungsjahr des Jarls und die Jomsviskingerschlacht einige Jahre später <sup>11)</sup>, genauer in das achtzehnte der Herrschaft Hakons <sup>12)</sup> gesetzt wird, läßt sich das Gleiche nicht behaupten, doch fehlt es nicht an Anzeigen, daß auch sie aus jener älteren Zeitrechnung herkommen <sup>13)</sup>.

\*) Adam. Brem. 48.

\*) Adam. Brem. 72.

\*) Adam. Brem. 76. 80.

†) Adam. Brem. 82.

†) Isendinga bok 3.

\*) Nach ihr ist das Todesjahr Olafs das achte Regierungsjahr des Sveinn Haraldson (Gunnlaugs S. Ol. kon Tr. 256.) d. h. Harald starb i. J. 992.

<sup>10)</sup> Odds S. Ol. kon. Tr. 22.

<sup>11)</sup> Odds S. Ol. kon. Tr. 15.

<sup>12)</sup> Färeyinga S. 10. 7. 26. Bresten und Harald Graufell wurden in demselben Jahre erschlagen. Damals war Sigmund Bresterson 9 Jahre alt, und als er 27 Jahre alt war, wurde die Jomsviskingerschlacht geliefert.

<sup>13)</sup> Aere hat sich eigens mit der Geschichte des Sigmund Bresterson, namentlich mit dessen Theilnahme an der Jomsviskingerschlacht beschäftigt, also

Durch alles Bisherige ist nun folgende chronologische Grundlage gewonnen.

- 935. Gorm †. Harald König von Dänemark.
- 962. Harald Grayfell †. Hakon Jarl von Norwegen.
- 973. Olaf Tryggveson geboren.
- 975. Krieg mit Kaiser Otto.
- 980. Jomsvíkingerschlacht.
- 985. König Harald Gormson †. Sveinn König.
- 995. Jarl Hakon †. Olaf Tryggveson König.
- 1000. Olaf Tryggveson †.

Die Jomsvíkingerschlacht gehört also in die Zeit des Königs Harald. So hat es die ältere, achte Sage gewußt: so findet es sich noch bei Saxo <sup>14)</sup>. Odd ist damit übereinstimmend <sup>15)</sup>, sogar Snorre giebt Zeugniß dafür <sup>16)</sup>, ungeachtet er sich dagegen entschieden hat, indem er die Schlacht während Sveinns Regierung geschehen läßt <sup>17)</sup>.

Diese spätere Bestimmung ist die der Jomsvíkingersage. Dadurch erweist sie sich als jünger denn Ate, als abgewichen von der ursprünglichen Kunde. Doch ruht die Jomsvíkingersage auf Staldenzeugnissen und leitet sich von Personen her, welche in der Schlacht zugegen waren. Auch liegt am Tage, wie die Verpörrung sich gemacht. Zwei verschiedene Sagen, von Palnatöke die eine, die andre von den Jomsvíkingern, sind auf unangemessene Weise zusammen gefügt und dabei in-

---

wohl auch mit der Zeitbestimmung, denn das war besonders das Feld seiner Forschungen (Färeyinga Saga S. 272. Anm.). Ist aber das, so wird die Angabe Odds wegen ihrer Uebereinstimmung mit der eben bezeichneten als gleichfalls von Ate herstammend anzunehmen sein.

<sup>14)</sup> Saxo p. 284.

<sup>15)</sup> Odds S. Ol. kon. Tr. 15.

<sup>16)</sup> Enn er þeir urdo úsáttir Haraldr Dana konúgr ok Hákon jarl, þá heriádo Jómsvíkíngar í Nöreg. Snorra S. af Olafi hinom helga. 34.

<sup>17)</sup> Snorra S. af Ol. Tr. 39.

terpolirt: daraus ist der zweite Theil <sup>18)</sup> der Jomsviskinger-  
sage entstanden, wie sie gegenwärtig da liegt.

Bevor die Verschmelzung geschah, oder eh die Kunde von  
ihr bis zu den Orkadern gedrungen war, dichtete hier Bischof  
Bjarne <sup>19)</sup> seine Jomsviskingerdrapa <sup>20)</sup>. Sie hebt an mit  
dem Bericht von den fünf Dänischen Häuptlingen, die sich in  
der Jomsburg zusammen gefunden. Eben da <sup>21)</sup> muß auch  
die ursprüngliche Jomsviskinger-*sage* begonnen haben. Sie ist,  
die leicht erkennbaren Einschießel und Veränderungen abgerech-  
net, welche die Verschmelzung herbei geführt hat, im Wesent-  
lichen beglaubigt.

Dagegen wird mit der Trennung von ihr die Palnato-  
kesage sofort in einem Theile ihrer Genealogie unhaltbar. Vagn  
der die Schlacht in der Hjörungerbucht mit durchkämpfte, kann  
nicht der Enkel des Palnatokes sein. Denn ist Palnatok erst  
geboren, während Harald König war <sup>22)</sup>, so war er i. J.  
980 höchstens 44 Jahre alt: wie könnte sein Sohn damals  
schon Vater eines waffenfähigen Sohnes gewesen sein? Mit  
Adam von Bremen zusammen gehalten wird die Palnatokes-  
sage noch mehr als jüngern Ursprunges offenbar <sup>23)</sup>. Dem  
Volks glauben in Fünen ist ihr Held der wilde Jäger <sup>24)</sup>.

<sup>18)</sup> Annarr þáttur sögunnar. Von Kap. 14. an.

<sup>19)</sup> Bjarne starb i. J. 1222. Scripta historica Islandorum (die La-  
teinische mit manchen erläuternden Zusätzen versehene Uebersetzung der Forn-  
manna Sögur) Vol. I. p. IX.

<sup>20)</sup> Jón vikingadrápa Bjarna biakups in den Fornmanna Sögur  
B. XI. bl. 163. r. Die Hammarstötsche Recension der Jomsviskinger-  
sage ist gewiß jünger als das Gedicht. S. Jomsviskinga-Sagan r. Kap. 33., ob  
auch die beiden andern ist nicht erweislich.

<sup>21)</sup> Etwa Jómav. S. 26.

<sup>22)</sup> Jómav. S. 15.

<sup>23)</sup> Das Einzelne wird bei der Erzählung in den Notizen bemerkt werden.

<sup>24)</sup> Bedel Simonson historisk Undersøgelse om, Viskinge-Sædet Joms-  
borg i Bøden. Kjöbenhavn 1813. Uebersetzt in den Neuen Pomm. Pro-  
vinzialblättern B. 2. S. 1. r. Die Stelle, um die es sich hier handelt, ist  
S. 166. 167. der Uebersetzung.

So scheint die Sage ganz in das Gebiet der Mythe zu entweichen. Allein unverkennbare Anklänge an die Geschichte ziehen sie doch wieder mindestens halb auf historischen Boden herüber. Das Zeugniß der Gyrbyggiasage weist noch bestimmter dem Palnatöke seine Stelle unter den Jomsvingern an, wenn auch nicht als Begründer ihrer Burg und ihrer Genossenschaft, doch als Fürst darin nach der Schlacht in der Hjörungerbucht, zur Zeit des Kampfes auf dem Fyrisval. Die Palnatökesage ist demnach historische Dichtung.

Wie der zweite Theil unsrer Jomsvingersage fällt auch der erste <sup>25)</sup> in zwei Sagen aus einander, die eine von Gorm und Thyre <sup>26)</sup>, die andre vom Kaiser Otto <sup>27)</sup>.

Die letztere <sup>28)</sup> lehnt sich an Einars Vellekla und steht somit auf gutem geschichtlichen Grunde, aber sie hat in ihrer weitern Ausbildung viel Fremdartiges aufgenommen, das an Ares Chronologie, an Hålfred, Witkind und Dithmar zergeht. Schon Enorre hat die meisten dieser Zusätze mit richtiger Einsicht verworfen, seine Darstellung <sup>29)</sup> kommt unter allen Nordischen der Wahrheit am nächsten. Doch ist auch er nicht ganz von den Irrthümern seiner Zeit frei geblieben. Auch er sieht in dem Kriege Ottos gegen die Dänen einen Religionskrieg, da doch König Harald nach dem Zeugniß der Deutschen Annalisten schon vorher getauft war <sup>30)</sup>. Auch er läßt, wenn gleich weniger eingreifend als die übrigen Berichtserstatter, den Olaf Tryggvesson an dem Kriege Theil nehmen, was mit Ares Zeitrechnung unvereinbar: nach ihr war Olaf im Jahre 975 ein zweijähriges Kind. Enorre beruft sich

<sup>25)</sup> Fyrri þáttur sögunnar.

<sup>26)</sup> Jónsv. S. 1—5.

<sup>27)</sup> Jónsv. S. 6—13.

<sup>28)</sup> Sie findet sich auch mit größern oder geringern Abweichungen in Odda S. Ol. kon. Tr. 12. und in Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 66—70.

<sup>29)</sup> Snorra S. af Olafi Tr. 24. 26. 27.

<sup>30)</sup> S. III. §. 1.

auf das Zeugniß Salfreds <sup>21)</sup>. Aber dessen Worte sind unbestimmt <sup>22)</sup>. Odd hat sie ganz anders gedeutet und eine Legende daraus gebildet <sup>23)</sup>. Die Unrichtigkeit beider Interpretationen geht aus dem Gedichte selbst hervor <sup>24)</sup>. Abgesehen von all. diesen Zusätzen bleibt in der Ottosage ein historischer Kern, der unbedenklich zur Vervollständigung des wortkargen Berichtes dienen kann, welchen Dithmar von dem Dänenkriege Ottos II. giebt.

Der Sage von Gorm und Thyre, wie sie den Anfang der Jomsvingersage macht, steht eine abweichende Isländische Darstellung gegenüber, die am vollständigsten bei Gunnlaug <sup>25)</sup>, minder ausführlich in der Erzählung von Ragnars Söhnen <sup>26)</sup> zu finden ist. Mit ihr stimmt auch Saxo <sup>27)</sup>, so weit eine aus Dänischen Liedern in Lateinische Prosa übertragene Erzählung übereinstimmen kann mit prosaischer Sage, die sich frei und ohne poetische Zwecke, wenigstens ohne die der eng zusammen gefaßten Ballade, in heimischer Sprache bewegt.

Die erste dieser Recensionen nennt als König Gorms

<sup>21)</sup> „Die Schlachthembdenbirken hieb der Stapelrosetummler rindesfrei in Dänemark südwärts von Heidabyr.“ Snorra S. af Ol. Tr. 29. Die Worte bedeuten: Kriegsleuten zerbies der Viking (Dlaf) die Rüstung in Dänemark südwärts von Heidabyr.

<sup>22)</sup> Bgl. Müller Sagabibliothek B. 3. S. 105.

<sup>23)</sup> Odds S. Ol. kon Tr. 9.

<sup>24)</sup> Aus den Strophen Snorra S. af Ol. Tr. 30. „Biefsach zerhauen ließ der Fürst, Tryggves Sohn, für der Niesinn mildes Noß am Ende mißgestaltete Sachsenleichname zurück. Freundestolz gab der König weithin vieler Friesen dunkles Blut dem schwarzen Pferde der Nachtreterin zu trinken. Der Lügenhelden mächtiger Bezwingler riß den Loderwähler aus dem Fleisch, der Heerberufer ließ das Laß der Flamänder den Raben preis gegeben.“ Wer so in des Kaisers Landen haufte, kann nicht als dessen Verbündeter, als der fromme Streiter der Kirche gedacht werden, den die Sage aus ihm gemacht hat.

<sup>25)</sup> Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 61—64.

<sup>26)</sup> Pattr af Ragnars sonum 3. 4. Ein Fragment davon enthält auch Jomsvinger-Sagan. Kap. 2.

<sup>27)</sup> Saxo p. 276—279.

leiblichen Vater einen Findling Knut: Sunnlaug und die Sage von Ragnars Söhnen wandeln ihn zum Pflegevater um, ihnen ist Gorm der Urenkel des königlichen Helden Ragnar Lodbrok. Darin giebt sich der glänzende Stammbaum, als der spätere Fund, welcher den geringern voraussetzt und zu beseitigen sucht. In genealogischer Hinsicht hat die Darstellung der Jomsvikingersage den Vorzug des höhern Alters vor den beiden andern.

Auch Saxo hat die spätere Ahnentafel; in dem Gedicht, das er übersezte, war sie noch nicht. Dieses leitet die Ansprüche der Söhne Gorms auf England nicht wie Sunnlaug von Ragnar Lodbrok, also von väterlicher, sondern von mütterlicher Seite her. Da nun Sunnlaug und Saxo sonst übereinstimmen, so ist auch bei jenem nur der Stammbaum und was damit unmittelbar zusammen hängt als späterer Zusatz anzusehen, der sonstige Inhalt des Berichts steht darum noch nicht hinter der Jomsvikingersage zurück. Ja letztere ist augenscheinlich theilweise alttestamentlichen Geschichten nachgebildet <sup>28)</sup>, wovon die andre Recension keine Spur zeigt; sie wählt ferner unter verschiedenen Berichten <sup>29)</sup> und verräth dadurch einen Zwiespalt in der Sage, den die andre Recension noch nicht kennt. Beides beglaubigt die Auffassung, wie sie Sunnlaug hat, als die ältere, unbefangene Sage. Für durchaus geschichtlich wird auch sie nicht gelten können, doch ist sie von Geschichte durchzogen. Was weiterhin aus ihr wird entnommen werden, bewährt sich durch seine Uebereinstimmung mit den Deutschen Annalisten und mit Adam von Bremen, die es ergänzt ohne äußerlich mit ihnen in Zusammenhang zu stehen. Erst durch diese Kunde von Island herüber werden

<sup>28)</sup> Jómav. S. 8. vgl. mit 1 Mose 41.

<sup>29)</sup> J annare sögn er þess getid zc. Jómav. S. 4.



die beiden Dänenkriege König Heinrichs <sup>10)</sup> in ihr rechtes Licht gestellt.

### §. 3.

#### Land und Volk der Wenden.

Wie in der Karolingerzeit durch Einhard zuerst die Ostsee genannt wurde, so nennt zuerst eine Urkunde Ottos des Großen <sup>1)</sup> das Meer der Rugianer, den Rügianischen Bodden. Ein andres Wendisches Meer erwähnt um dieselbe Zeit Witichind <sup>2)</sup>, aber ein Meer in dem Sinne, wie das Wort noch jetzt in Westphalen üblich ist <sup>3)</sup>, unfern der Elbe <sup>4)</sup>; einen Landsee nahe bei Lunkini, dem heutigen Lenzen. Solcher enthält das Wendenland freilich viele, bemerkt findet sich nur dieser.

Von den Flüssen, die früher genannt wurden, wird der Weichsel jetzt nicht gedacht: Waffen und Unterhandlungen der

<sup>10)</sup> Waiz (Jahrbücher des deutschen Reiches 2c. 1. S. 114.) will nur von einem Dänenkriege Heinrichs wissen, den er in das Jahr 934 setzt. Allein die Zeit beider Kriege, durch die Reichenauer Annalen und die Corbejer Fasti bestimmt angegeben, eben so deren Ausgang, auch Namen und Personen der bekriegten Könige sind völlig verschieden. Sind aber zwei, so muß der gegen Gorm der spätere sein. An ihn knüpfen die Fasti und Adam von Br. die Missionsreise des Anni. Der Krieg gegen Kuba ist mithin der frühere. Witichind erzählt diesen wohl später als die Ungernschlacht des Jahres 933, setzt aber damit das letztbemerkte Ereigniß nicht früher als das erstere. Seine Erzählung, der Charakteristik Heinrichs eingefügt, ist schon dadurch aus der annalistischen Folge der Begebenheiten abgesondert. Dazu kommt die Bestimmung „als Heinrich alle Nationen umher unterworfen gehabt,“ sei er mit dem Heere gegen die Dänen gezogen. Die Ungern rechnet Witichind zu den Besiegten (*rex victor reversus*. Witich. p. 641.), nicht zu den Unterworfenen, auch nicht zu den Nationen umher d. h. um Sachsen her, sondern die Abodriten, Bulzen, Heweller, Dalmanten, Böhmen und Redarier sind gemeint, die dem Könige tributbar waren. Die Zeit nach der Schlacht von Lunkini also ist es, welche der Annalist als die des Krieges gegen Kuba bezeichnet.

<sup>1)</sup> v. Haumer Regesta nr. 154.

<sup>2)</sup> Witich. ann. p. 640.

<sup>3)</sup> Wigand Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens B. 1. S. 4. S. 83. Anm.

<sup>4)</sup> Fasti Corb. 929.

Deutschen Könige reichten nicht bis dahin. Der östlichste Fluß, dessen auch nur einmal und nur im Vorbeigehn Erwähnung geschieht, ist die Wartze (Wurta) <sup>5)</sup>. Dagegen war die Oder in Sachsen bekannt von ihrer Quelle <sup>6)</sup> bis zur Mündung <sup>7)</sup>. Und zwischen der Oder und der Elbe ist nun die Peene nicht mehr das einzige kundbare Wasser. Neben ihr kommen auch zu ihren Namen die Nara (vermuthlich die Rekenitz) <sup>8)</sup>, die Havel <sup>9)</sup> mit der Spree (Sprewa) <sup>10)</sup>, die Elbe (Elbia) <sup>11)</sup>; selbst der kleine Fluß Strumina, die Stremme, wird gelegentlich bei einer Grenzbestimmung angeführt <sup>12)</sup>. Denn die topographische Kenntniß des Wendenlandes war, wie die Urkunden ergeben, bereits genau genug; aber niemand hat die zerstreuten Nachrichten gesammelt, so sind sie verschollen oder Fragmente geblieben.

Auch in diesen schon zeigt sich eine völlig geregelte Eintheilung des Landes in Provinzen oder Gaue. Deren soll der Raum von der Nord-sächsischen Grenze bis gegen die Elbe und Peene 18 enthalten haben <sup>13)</sup>, doch werden sie nicht genauer bezeichnet. Andre 25, ausdrücklich benannte, lagen von jenen Flüssen an aufwärts zwischen Oder und Elbe bis zum Hoher und dem Lausitzer Gebirge <sup>14)</sup>.

Von der Elbe und Stremme gegen Müritz und Elde <sup>15)</sup>

<sup>5)</sup> Dithm. chron. p. 36.

<sup>6)</sup> v. Raumer Reg. nr. 222. 223.

<sup>7)</sup> Dies folgt daraus, daß die Provinz Banzlow auf Ubedom zum Havelberger Bisthum gelegt, also von den Sachsen besetzt gehalten wurde.

<sup>8)</sup> S. II. §. 6.

<sup>9)</sup> v. Raumer a. a. D. nr. 283.

<sup>10)</sup> v. Raumer nr. 210.

<sup>11)</sup> v. Raumer nr. 154.

<sup>12)</sup> v. Raumer nr. 154.

<sup>13)</sup> Adam. Brem. 69. Slavania bedeutet hier augenscheinlich nichts weiter als die Altbürger Diöcese.

<sup>14)</sup> Die zunächst folgenden 23 Gaue werden namhaft gemacht in den Urkunden bei v. Raumer nr. 154. 160. 157.

<sup>15)</sup> Daß dieser Fluß nicht genau begrenzte, hat v. Ledebur gezeigt

breteten sich die Gaue Zemzizi, den erstgenannten Flüssen zunächst, Eiezi zwischen Havel und Elbe, Nielezizi um Havelberg her, Dofferi an der Doffe, Wittstoc (Wizaca) zu ihm gehörig, Einagga, die Gegend um Putliz <sup>16)</sup>, und Murizzi am Westufer der Müritz <sup>17)</sup>.

Zwei anstossende Gaue Tholenz, an der Westseite des Sees und Flusses Tollense bis zur Peene, gegen Demmin <sup>18)</sup> und Plot oder Schoriz, östlich und südöstlich der Tollensewässer <sup>19)</sup>, führten den gemeinschaftlichen Namen Reberi <sup>20)</sup>.

Wier andere daneben hießen zusammen vielleicht Niedirerun <sup>21)</sup>, gewiß die niedere Mark <sup>22)</sup>. Sie lagen auf beiden Seiten der Peene bis zu deren Mündung: Misereth, die Gegend von Jarmen, Groswin um Anklam her, Wang-

(Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates B. 11. S. 28. 29.). Die Urkunde (v. Raumer nr. 154.) sagt auch nur, die Grenze gehe vom Ursprung der Elbe gegen Abend, wo der Fluß sich in die Elbe ergieße.

<sup>16)</sup> Die Bestimmungen der Lage bis hieher nach v. Ledebur a. a. D. S. 29. 30.

<sup>17)</sup> Nach Eisch Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte II. S. 102.

<sup>18)</sup> Nach Eisch Jahrbücher 2c. III. S. 8. 2c.

<sup>19)</sup> v. Ledebur a. a. D. S. 30. 41.

<sup>20)</sup> Dies geht hervor aus Vergleichung der Urkunde von 1150 in Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg B. 1. S. 417. mit v. Raumer nr. 154. Reberi muß der dort angegebenen Reihenfolge nach zwischen Murizzi und der niedern Mark liegen. Tholenz gehört also sicher zu Reberi. Vermuthlich auch Plot: der Landesname Reberi scheint zusammen zu hängen mit dem Volksnamen der Niederi oder Redarii, welche als östliche Nachbarn der Tolonsener genannt werden. Im enger n Sinne kann dennoch die Gegend Stadwera oder Staduir genannt sein, deren ungefähre Grenzen Eisch Jahrbücher 2c. III. S. 1. 2c. nachgewiesen hat.

<sup>21)</sup> Dithm. p. 150. Daß der Name mit Reberi zusammen gehört, leuchtet ein, daß er nicht derselbe ist und nicht dasselbe Land bezeichnen kann, nicht minder. Kenner der Slavischen Sprachen mögen uns über die Bedeutung der Endsilbe belehren.

<sup>22)</sup> S. Köpke Jahrbücher des deutschen Reiches 2c. 2. S. 117.

low auf der Insel Usedom <sup>23)</sup> und Wolge oder Wazrose, die Landschaft zwischen der Peene und Hilde <sup>24)</sup>.

Wiederum südlich von der Stremme lag der Gau Mocraciant, weiterhin um Zerbst und Jüterbock Stervisti <sup>25)</sup>, Ploni um Bely <sup>26)</sup>, Hevedun an der Havel um Brandenburg her, Zpriavani oder Syrewa, die Lande Seltow und Neubarnim <sup>27)</sup>.

Muthmaßlich mehr nach Nordosten zu bis gegen die Ufer vielleicht über sie hinaus erstreckten sich die Provinzen Riaciani und Uwert.

Die südlichsten aber waren Misizi um Torgau her <sup>28)</sup>, Suzizi, die eigentliche Laufz von der Elster bis um die Spree <sup>29)</sup>, Niciti oder Nice an der Spree oberhalb Zpriavani <sup>30)</sup>, östlich davon bis an die Ober Selpoli <sup>31)</sup>, vom Ober westlich, bis an den kleinen Fluß Slubbe die Provinz Zara <sup>32)</sup>, zuletzt um Hauzen her Milcini <sup>33)</sup>.

Ob diese Einteilung erst von den Deutschen Eroberern gemacht oder ursprünglich Wendisch war, ist ungewiß, um so gewisser, daß die Gaugrenzen nicht überall Grenzen der Wendischen Nationen waren.

Die achtzehn namenlosen Gaue hatten die Abodriten inne, im Unterschied von ihnen hieß die Nation der austoßen-

<sup>23)</sup> Die drei letzten Ortsbestimmungen nach v. Ledebur a. a. D.

<sup>24)</sup> v. Ledebur hält Wolge für Wollin. Ich sehe keinen Grund von der Erklärung abzugehen, welche die Urkunde von 1150 bietet. Wolge kann füglich der contrahirte oder corruptirte Name Wolgast sein.

<sup>25)</sup> Niedel die Mark Brandenburg. Th. 1. S. 214.

<sup>26)</sup> Niedel a. a. D. S. 236.

<sup>27)</sup> Niedel a. a. D. S. 384. Vgl. v. Raumer a. a. D. nr. 160. 210. und v. Leutsch Markgraf Ger. S. 184.

<sup>28)</sup> v. Raumer Reg. nr. 203.

<sup>29)</sup> Nach v. Raumer historische Charten 2c. S. 6.

<sup>30)</sup> v. Raumer Reg. nr. 210. Dithm. p. 149.

<sup>31)</sup> v. Raumer Reg. nr. 157.

<sup>32)</sup> Dithm. p. 157. not. 8.

<sup>33)</sup> Dithm. p. 91. 145.

den neunzehn benannten Provinzen die Welataben. Dieselben führten aber auch den Namen Lufziger <sup>34)</sup> im Gegensatz zu den Lufizern in den sechs südlichen Landschaften.

Die drei Hauptnationen sonderten sich weiter, die Abodriten in die westlicheren, an der Grenze Nord Sachsens wohnenden Bufraner <sup>35)</sup> oder Waarer <sup>36)</sup> und die östlicheren Abatarener <sup>37)</sup> oder Abodriten im engeren Sinne <sup>38)</sup>; die Welataben in Bulzen <sup>39)</sup> und Buloinen <sup>40)</sup> (Wilzen <sup>41)</sup> und Wiltinen <sup>42)</sup>); die Lufizer in Wiltzener <sup>43)</sup> und Lufizer <sup>44)</sup> diese auch Lufinzaner <sup>45)</sup> genannt.

Damit war die Sonderung der Abodriten und Lufizer vollendet, die beiden Welatabischen Nationen in der Mitte zwischen jenen schieden sich ferner, die Bulzen in Zcirizpaner und Tolonsener <sup>46)</sup>, diese auch Tolonsaner, jene auch Zereze-paner, Zircipaner und Zerezpaner <sup>47)</sup> geheißen, die Buloinen, wie es scheint, zunächst in Heveller <sup>48)</sup> (Hevelder) <sup>49)</sup> und Redarier <sup>50)</sup>.

<sup>34)</sup> Dithm. p. 151.

<sup>35)</sup> Contin. Regin. 934. Bgl. II. §. 4.

<sup>36)</sup> Witich. p. 660.

<sup>37)</sup> Ann. Sangall. maj. 955.

<sup>38)</sup> Witich. p. 660. Die Einonen, Smeldinger und Bethenzer (Balt. Studien Jahrg. 6. S. 2. S. 129.) werden nicht mehr erwähnt.

<sup>39)</sup> Witich. p. 639.

<sup>40)</sup> Witich. p. 660.

<sup>41)</sup> Dithm. p. 8. Zur Zeit Einhards wurden sämtliche Welataben von den Franken Wilzen genannt, ein Theil wurde für das Ganze gesetzt, wie oft. Einh. ann. 789.

<sup>42)</sup> Helm. I, 2.

<sup>43)</sup> Dithm. p. 12. 113.

<sup>44)</sup> Witich. p. 660.

<sup>45)</sup> Contin. Regin. 963.

<sup>46)</sup> Ann. Sangall. maj. 955. Otto rex et filius ejus pugnauerunt cum Abatarenia et Vulcis, et Zcirizapanis et Tolonsensis d. h. mit den Bulzen, so wohl den Zcirizpanern, als auch den Tolonsenern.

<sup>47)</sup> v. Raumer Reg. nr. 207. 251. 261.

<sup>48)</sup> Witich. p. 639.

<sup>49)</sup> Witich. p. 647.

Zu den Redariern erreichte die Sonderung ihre Spitze. Sie gingen nochmals in Uchrer <sup>51)</sup> oder Ukraner <sup>52)</sup> und Redarier im engern Sinne aus einander, diese letzteren endlich in Riederer <sup>53)</sup> und Riezaner <sup>54)</sup>.

Außerhalb der drei und vierzig Gane erscheint noch das Wendische Volk der Ruglaner <sup>55)</sup> oder Ruanen <sup>56)</sup>: ihre Heimath wird nicht genannt, ohne Zweifel war sie das Sieland, das ihren Namen führt.

Im Osten rechts der Oder, und an der Wartthe, doch angrenzend an die Buloinen, fingen nun zuerst die Eicaviker oder Polen <sup>57)</sup> an bekannt und regsam zu werden, auch sie ein Slavisches Volk, aber den Wenden, besonders den Belataben, fast immer befeindet.

An der Spitze dieser Nationen standen noch, wie in der Karolingerzeit, Fürsten <sup>58)</sup>, auch Herzoge <sup>59)</sup> oder Könige geheißten <sup>60)</sup>. Ihre Würde war erblich <sup>61)</sup>, mehrere besaßen sie zugleich <sup>62)</sup>.

Das Volk schied sich in Freie und Sklaven. Letztere

<sup>50)</sup> Daß die Redarier zu den Buloinen gehörten, ergibt sich aus Witich. p. 660. vergl. mit dem kaiserlichen Schreiben Witich p. 661., daß auch die Belatabischen Nationen östlich von den Redariern bis an die Oder, aus den a. a. D. berichteten Umständen, daß die Heveller, ist Hypothese.

<sup>51)</sup> Witich. p. 633.

<sup>52)</sup> v. Raumer nr. 207. 251. 261. Die Ukraner sind nicht mit den Sufranern des Contin. Regin. zu verwechseln.

<sup>53)</sup> v. Raumer a. a. D. nr. 128. 207. 251. 261.

<sup>54)</sup> v. Raumer nr. 207. 251. 261.

<sup>55)</sup> v. Raumer nr. 154.

<sup>56)</sup> Witich. p. 658.

<sup>57)</sup> Witich. p. 660. Dithm. p. 97. 27. 36.

<sup>58)</sup> Principes. Witich. p. 647. 658.

<sup>59)</sup> Thugumir dux. S. das Necrologium des Klosters Müllenbeck in Bigands Archiv u. B. 5. S. 355.

<sup>60)</sup> Regulus Stoinesf. Witich. p. 658.

<sup>61)</sup> Witich. p. 647. — qui iure gentis paterna successione dominus esset eorum, qui dicuntur Heveldi.

<sup>62)</sup> Witich. p. 647. Ad triginta fere principum barbarorum una nocte extinxit.

wurden dem Hausrath gleich geachtet, und nicht eben höher galten Weib und Kind; um den freien Mann zu lösen wurden sie alle unbedenklich hingegeben <sup>63)</sup>.

War der Wende friedlich daheim, so trieb er Getreidebau und Flachsbau, zog Pferde und Rinder auf <sup>64)</sup>, lag auch der Bienenpflege ob <sup>65)</sup>. Dabei fand begreiflich auch Handel Statt, im Lande selbst <sup>66)</sup>, und mit den Fremden, kein roher Tauschhandel, vielmehr ergeben ausdrückliche Zeugnisse <sup>67)</sup>, daß Geld im Umlauf war. Das Münzrecht aber würden die Deutschen Oberherren den Wendischen Fürsten schwerlich gestattet haben, wenn diese es auch gesucht: es war also Deutsches Geld, dessen man sich im Wendenlande bediente, Silbergeld entweder allein oder vornämlich, wenigstens geschieht nur dessen Erwähnung. Die geringste und gewöhnlichste Münze der Art, darum auch schlechtthin Nummus genannt, war der Denar. Zwölf Denare machten einen Solidus <sup>68)</sup>, zwanzig Solidi eine Libra Silbers <sup>69)</sup> oder vielleicht ein Silbertalent <sup>70)</sup>. Zwölf Libra Silbers standen an Werth einer Libra

<sup>63)</sup> S. Witichinds Erzählung von der Eroberung von Lunkini. Witich. p. 640.

<sup>64)</sup> Helm. I, 12.

<sup>65)</sup> v. Haumer Reg. nr. 203. 210. 250.

<sup>66)</sup> Zeugniß dafür giebt die decima acquisitionis et venundationis, S. v. Haumer a. a. D. nr. 130. 250. In der ersterwähnten Urkunde steht wahrscheinlich durch einen Fehler venationis.

<sup>67)</sup> Census argenti. v. Haumer nr. 207. 250.

<sup>68)</sup> Capitul. Hludov. a. 816. §. 2. in Pertz Monum. III. p. 195.

<sup>69)</sup> Capital. Karoli M. ad Teotonem villam datum a. 805. §. 19. in Pertz Monum. III. p. 131. u. Ann. Fuld. 882. Quam libram viginti solidos computavimus expletam.

<sup>70)</sup> Der Sachsenspiegel übersetzt denarius durch Penning, solidus durch Schilling, libra durch Pfund. Nun findet sich III. 32. die Bestimmung: Dat rideperd, dar die rideman sime herren vppe dienen sal, dat gilt man mit eme pvnde. Die lateinische Uebersetzung jenes Rechtsbuches hat pvnđ hier durch talentum wiedergegeben. Darauf stützt sich die Annahme, daß Talent und Libra gleichbedeutend. Doch ist von andrer Seite dem widersprochen. Vgl. Schaumann Geschichte des niedersächsischen Volks. Göttingen 1839. S. 442. u. wo fernere Nachweisungen gegeben sind.

Goldes gleich <sup>71)</sup>, der Gehalt dieser betrug zwei Mark Goldes <sup>72)</sup>.

Die Arabischen Münzen, die man im Lande gefunden hat, waren sicher nicht als Geld in Umlauf, sondern als werthvoller Schmuck und Schanzstücke: man hat sie gewogen, nicht gezählt. Dafür zeugt die Menge zerschnittener Dirhems <sup>73)</sup>. Doch lassen sie erkennen, daß die Verbindung der Wenden mit dem östlichen Europa und durch dieses mit dem Orient im zehnten Jahrhundert bestand, wie im neunten, nur klarer werden die Verhältnisse nicht <sup>74)</sup>. Bedeutender als dieser ferne Handel war wohl der mit den Sachsen. Er war nicht mehr auf die drei Märkte beschränkt, welche Karl der Große ihm angewiesen hatte <sup>75)</sup>. Kaiser Otto II. bestätigte <sup>76)</sup> bald nach Antritt seiner Regierung (975) den Magdeburger Kaufleuten das Recht überall in seinem Reich in christlichen und heidnischen Landen hin und her zu reisen und allein an vier namhaft gemachten Orten Zoll zu entrichten, darunter als Zollstätte für den Handel mit dem Wendenlande Bardowik. Mit Dänemark handelten die Wenden vermuthlich jetzt, wie erweislich früher und später, in Schleswig. Dänische und Sächsische Kaufleute gingen weiter nach dem Norden; Lunsberg in Vikin, dem Norwegischen Küstenlande zwischen dem Lindesnes <sup>77)</sup> und der Gøthaelv <sup>78)</sup>, wurde vornämlich von

<sup>71)</sup> Karoli II. edict. Pistense §. 24. in Pertz Monum. III. p. 488.

<sup>72)</sup> Chron. Mogunt. in Urstisii rer. German. Tom. I. p. 569.

Et nota, quod una libra habet duas marcas auri.

<sup>73)</sup> Vgl. v. Bohlen über den wissenschaftlichen Werth und die Bedeutung der in den Ostseeländern vorkommenden Arabischen Münzen, in den Abhandlungen der Königl. Deutschen Gesellschaft zu Königsberg. Vierte Samml. S. 20.

<sup>74)</sup> Rasmussen de orientis commercio cum Russia et Scandinavia medio aevo. Havniae. 1825.

<sup>75)</sup> Baltische Studien Jahrg. 6. S. 2. S. 132.

<sup>76)</sup> v. Raumer Reg. nr. 258.

<sup>77)</sup> Guhnlaugs S. Ol. kon. Tr. 72.

<sup>78)</sup> Snorra S. af Olafi hinom helga. 59.



ihnen besucht <sup>79)</sup>). Daß Wenden dorthin gekommen, daß sie überhaupt Seehandel getrieben, dafür ist auch im zehnten Jahrhundert noch kein bestimmtes Zeugniß. Aber Wendische Seeräuber finden sich erwähnt an der Küste von Schonen <sup>80)</sup>. Man wird demnach annehmen dürfen, beide Arten des Erwerbes seien neben einander oder bald nach einander betrieben worden, welche zuerst steht dahin, aber beide vornämlich von einem Hafen aus, einem vielnamigen Orte.

Saxo nennt ihn Julin <sup>81)</sup>, die Isländer Jomsburg <sup>82)</sup>, Adam von Bremen Jumne <sup>83)</sup>: die beiden letzten Namen, im Wesentlichen übereinstimmend, sind ohne Zweifel als die richtigen anzusehen. Die Stadt lag nach Angabe des Bremer Domherrn da, wo die Oder in die Ostsee fließt <sup>84)</sup>, auch die Palnatokesage setzt sie unmittelbar an die See <sup>85)</sup>. Nun war aber die Dievenow bereits im zwölften Jahrhundert unsicher für Seeschiffe <sup>86)</sup>, die Peene kennt Adam von Bremen als einen besondern, von der Oder unterschiedenen Fluß <sup>87)</sup>, die Mündung der Eviene also muß der Ort sein, den er bezeichnet. Auf welcher Seite des Stromes Jumne lag, oder ob vielleicht auf beiden, wird sich schwerlich entscheiden lassen <sup>88)</sup>.

<sup>79)</sup> Gunnlauga S. Ol. kon. Tr. 5. Snorra Haralds S. ens harf. 38.

<sup>80)</sup> S. II, §. 5.

<sup>81)</sup> Saxo p. 289.

<sup>82)</sup> Jómav. S. 23. vgl. mit Saxo p. 284. Julina piratica ist die Uebersetzung des Isländischen Jómsvikingar.

<sup>83)</sup> Adam. Brem. 70. Sgl. Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde. B. 3. S. 658.

<sup>84)</sup> In ostio Oddorae, qua Scythicae alluit paludes. Ad. Br. 66. Sgl. Ad. Br. 217. 228.

<sup>85)</sup> Jómav. S. 23. Sumr hlute borgariinnar stóð út á sáinn.

<sup>86)</sup> Saxo p. 521.

<sup>87)</sup> Adam. Brem. 66.

<sup>88)</sup> Dahin muß ich eine frühere Angabe (Abhandlungen der Königl. Deutschen Gesellschaft. Dritte Samml. S. 174.) ermäßigen, welche Jumne an die Stelle versetzte, „wo jetzt Eviemünde steht.“ Der Annahme Moknikes (Heimskringla. B. 1. S. 537. 538.), die beiden Inseln Usedom und

Dem Bremer Chronisten gilt es ausschließlich als Wendische Stadt <sup>89)</sup>, den Isländischen Sagen eben so ausschließlich als Dänische Niederlassung <sup>90)</sup>; Saxo allein weiß von beiden und setzt die Wendenstadt als die erste, in ihr oder bei ihr <sup>91)</sup> siedelten sich die Dänen an <sup>92)</sup>, in ähnlicher Weise also hier, wie an der Friesschen Rüste in Dorestat <sup>93)</sup>. Was aber von der Thätigkeit Jumes zuerst berichtet wird, ist nicht Handel, sondern Seeraub und Krieg.

Krieg ist auch auf dem Lande die Hauptthätigkeit der Wenden, von der die Geschichte dieses kampfreichen Zeitraumes meldet; die Art, wie sie ihn führten, wird nur gelegentlich berührt.

Zur Vertheidigung des Landes dienten Festen. Diese hatten nicht bloß Erdwälle, es werden ausdrücklich Mauern er-

---

Wollin seien die von der Jomsövingersage erwähnte Landschaft Jom, widerspricht wenigstens zur Hälfte die Stiftungsurkunde des Havelberger Bisthums, welche diesem den Gau Wanzlow zutheilt. Wanzlow aber hat unleugbar auf Usedom gelegen. Ja es wird sehr zweifelhaft, ob überhaupt eine Provinz Jom im Wendenlande gewesen ist. Unter den Provinzen, die seit dem zwölften Jahrhundert in Pommern genannt werden, kommt sie nicht vor, ein Stättenzeugniß für sie ist auch nicht aufzubringen. Der Name scheint Nordisch. Dann wird der Stamm kein anderer sein können, als hióm, was nach Björn Pallesen das Fettschaum oder den leichten Schaum auf einer Flüssigkeit bedeutet. Jomsburg ist also die Schaumburg, und wenn Thoralv Hjaltafon sie das Lager der Flußhöhen (Elfar sialla bedr. þattr Styrb. 2.) nennt, so ist das nur eine Umschreibung des Namens Jomsburg in der hyperbolischen Manier der Skaldenpoesie; denn die Flußhöhen sind augenscheinlich die Wellen, viellecht gar nur der Schaum auf den Wellen. Die Landschaft Jom aber möchte leicht ein Gebilde der späteren Sage sein, heraus gedeutet und gedichtet aus dem Namen der Jomsövingerfeste.

<sup>89)</sup> Civitas Slavorum. Ad. Br. 70.

<sup>90)</sup> Jómuv. S. 23. Knyttlinga S. 1.

<sup>91)</sup> Apud kann nach dem Sprachgebrauche Saxos heides bedeuten. Vgl. Abhandl. der R. Deutschen Gesellsch. zu Königsberg. Dritte Samml. S. 172. Anm. 159.

<sup>92)</sup> Saxo p. 282.

<sup>93)</sup> Balt. Studien Jahrg. 6. S. 2. S. 154. 160 u.

wähnt <sup>94)</sup>. Die vornehmsten unter ihnen, wenigstens die um deren Besitz gestritten wurde, waren Starigard, Aldeburg bei den Deutschen, im Lande der Waarer, der Wagrier, wie sie Helmold nennt <sup>95)</sup>, Suithleiscranne <sup>96)</sup>, Lunini an der Elbe <sup>97)</sup> jetzt Lenzen <sup>98)</sup>, Brennaburg im Lande der Heveller an der Havel <sup>99)</sup>, Einbusua im Lufizerlande <sup>100)</sup>, jetzt ein Dorf zwischen Dahme und Schlieben <sup>101)</sup>. Im zehnten Jahrhundert war Einbusua ein ansehnlicher Ort. Sie lag auf einer Anhöhe, enthielt zwölf Thore und konnte zehn tausend Menschen fassen, man glaubte sie von den Römern angelegt. Unter ihr nach Süden zu, nur durch ein Thal von ihr getrennt, befand sich eine zu ihr gehörige, zweite, bedeutend kleinere Feste.

Die Wendischen Kriegerleute waren theils Fußvolk, theils Reiterei, ihre Bewaffnung scheint nicht verschieden gewesen zu sein von der Deutschen. Ihrem Charakter nach schildert sie der Sachse Witichind als einen harten Schlag Menschen, ausdauernd in der Arbeit, gewöhnt an die magerste Kost: was die Deutschen schwere Last dünkte, war ihnen ein Vergnügen, das äußerste Elend achteten sie gering, wenn es die theure Freiheit galt <sup>102)</sup>.

<sup>94)</sup> Cogens eos intra murum &c. Omnibus, quae foras murum erant &c. Witich. p. 656.

<sup>95)</sup> Helm. I., 12.

<sup>96)</sup> Witich. p. 657. Die Lage des Ortes ist zweifelhaft. An Schwedt, worauf Bedekind Koten &c. I. S. 20. 21. hinaus will, ist nach allen Umständen nicht zu denken; v. Raumer historische Charten S. 5. sucht die Stadt mit Recht näher gegen die Priegnitz zu, v. Deutsch Markgraf Gero S. 98. östlich von Boizenburg an der Sude und Kränke.

<sup>97)</sup> Witich. p. 639. Fasti Corb. 929.

<sup>98)</sup> v. Ledebur Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staates B. 3. S. 207. 208.

<sup>99)</sup> Witich. p. 639. 647.

<sup>100)</sup> Dithm. p. 12. 174. 184.

<sup>101)</sup> Boßler über Geschichte des Bisthums Lebus. Berlin 1839. Th. 1. S. 4.

<sup>102)</sup> Witich. p. 647.

Von der Religion der Wenden bricht in dieser Zeit die erste Kunde durch. Unter der Beute, welche die Sachsen in einer eroberten Feste der Waarer machten, befand sich ein aus Erz gegossenes Bild des Saturn: so lautet die Nachricht <sup>103)</sup>.

Sie ist mangelhaft; selbst die Erläuterung von einer andern Seite her <sup>104)</sup>, Saturn sei die Slavische Gottheit Svtivrat, fördert wenig. Denn auch Svtivrat ist nur ein Name, über die religiöse Vorstellung, die sich an ihn knüpfte, fehlt jeder Aufschluß. Doch ist die Nachricht von Wichtigkeit.

Bis zum Bilderdienst war also die Religion der Wenden bereits nach der Mitte des zehnten Jahrhunderts gediehen. Damit beginnt kein Volk. Eine Reihe Entwicklungen, der ganze Naturekultus muß vorher gegangen sein, aber er liegt noch verdeckt, wie die Häuser einer Stadt ungesehen unter dem Horizonte liegen, während die Thürme dem Auge fernher sichtbar werden.

Und bis zum Erzguß war die Kunstfertigkeit der Wenden gediehen. Daraus und aus allem, was vorher von ihnen gemeldet, geht klar hervor: sie waren kein rohes Barbarengeschlecht, sie hatten bereits eine Cultur gewonnen, sie waren bildungsfähig und strebten nach Bildung.

## II.

### Die Wenden und die Deutschen.

#### §. 1.

#### Das Herzogthum der Ludolfinger.

Das Geschlecht der Ludolfinger besaß im neunten und

<sup>103)</sup> Witich. p. 660.

<sup>104)</sup> Mater verborum s. v. Saturnus in der Sammlung: Zbirka neyda vnegejch Slownjku Latinsko-Ceakyeh. Vetustissima vocabularia Latino-Boemica. W. Praze. 1833.

zehnten Jahrhundert ansehnliche Erbgüter in Sachsen und Thüringen, an der Elbe, Ruhr, Weser, Wipper und Unstrut <sup>1)</sup>. Als Stammvater wird Graf Egbert genannt, derselbe, welcher auf Geheiß Karls des Großen die Eifelburg in Nordachsen gründete <sup>2)</sup>. Dessen Sohn war Rudolf <sup>3)</sup>. Ihn erhob König Ludwig der Deutsche zum Grafen, bald darauf zum Herzog <sup>4)</sup>, dem ersten in Sachsen, seitdem das Land mit dem Frankenreiche vereinigt war. Vermuthlich geschah dies i. J. 852, wo zum letzten mal eine große, vom Könige selbst gehaltene Landesgemeinde in Sachsen erwähnt wird. Denn eben diese stellte das Bedürfniß einer über der Grafengewalt stehenden Macht sehr deutlich heraus. Die Rechtspflege lag darnieder, das königliche Familiengut wurde veruntrent <sup>5)</sup>. Die Functionen des neugeschaffenen Amtes waren demnach vermuthlich die Oberaufsicht über jene beiden, dazu die Anführung des gesammten Sächsischen Heeres <sup>6)</sup>. Aber ein Amt, nicht ein Land war das Herzogthum Ludolfs. Bei seinem Tode <sup>7)</sup> wurde es seinem älteren Sohne Bruno übertragen: Luitgard, Brunos Schwester, ward die Schwieger-tochter Ludwigs des Deutschen und nach dessen Tode selbst Königin <sup>8)</sup>.

Als Sachsenherzog führte Bruno das Heer, welches in der großen Nordmannenschlacht des Jahres 880 unterlag <sup>9)</sup>, und kam selbst im Gefechte um <sup>10)</sup>. Ihm folgte in gleicher

<sup>1)</sup> Bedekind Notiz u. VI. S. 110. u.

<sup>2)</sup> Baltische Studien. Jahrg. 6. S. 2. S. 144.

<sup>3)</sup> Die Verwandtschaft entwickelt Bedekind a. a. D. II. S. 150 u.

<sup>4)</sup> Vgl. Waitz Jahrb. u. S. 130, wo auch die Beweisstellen angegeben sind.

<sup>5)</sup> Ann. Fuld. 852.

<sup>6)</sup> Den Beweis dafür giebt die Nordmannenschlacht vom Jahre 880.

<sup>7)</sup> J. J. 866. Ann. Xant. 866.

<sup>8)</sup> Ann. Fuld. 880. Regim. Chron. 882

<sup>9)</sup> Balt. Stud. Jahrg. 6. S. 2. S. 166.

<sup>10)</sup> Witich. Ann. p. 634. Ann. Fuld. 880.

Würde sein jüngerer Bruder Otto, er wie sein Vater von den Zeitgenossen bald Herzog, bald Graf genannt <sup>11)</sup>).

In seine Verwaltung fällt das erfolglose Unternehmen König Arnulfs gegen die Abodriten und der Friede, der diesen einige Jahre später auf ihr Ansuchen bewilligt wurde <sup>12)</sup>. Was der Herzog dabei gethan, melden die Zeugen nicht; daß er theilnahmlos jenen Ereignissen innerhalb seines Amtssprengels zugehört, ist nicht glaublich. Jedenfalls scheint das Wendenland rechts der Elbe nach der Unterwerfung der Abodriten eine geraume Zeit äußerlich in Ruhe geblieben zu sein. So lange Otto lebte, ist auf der Seite des Stromes von keinem Kampf gegen Slaven die Rede. Nur mit den Dalamanen oder Daleminciern am linken Ufer der Elbe, nördlich vom Erzgebirge, östlich vom Chemnitzflusse <sup>13)</sup>, hatte der Sachsenherzog lange Krieg zu führen.

Inzwischen starb König Ludwig, der Letzte vom Karolingischen Stamme (911). Franken und Sachsen trugen dem Ludolfinger Otto die Krone an; aber er lehnte sie ab, denn er war hoch bejahrt, ist auch bald nachher gestorben. So kam das Königthum an den Frankenherzog Konrad; Sachsenherzog wurde nach Ottos Tode (912) dessen Sohn Heinrich, ein tapferer und einsichtiger Kriegsmann, damals 36 Jahre alt <sup>14)</sup>.

Schon bei seines Vaters Leben und von diesem beauftragt hatte er den Krieg gegen die Dalamanen geführt. Sie hatten ihm nicht zu widerstehen vermocht und Hilfe bei den Ungern gesucht, deren flüchtige Reiter Schaaren in jener Zeit <sup>15)</sup>

<sup>11)</sup> Vita S. Idae 9. Ann. Xant. 866. Witich. p. 634. Fasti Corb. 912.

<sup>12)</sup> Balt. Stud. Jahrg. 6. S. 2. S. 165.

<sup>13)</sup> Dithm. p. 4.

<sup>14)</sup> Als Heinrich i. J. 936 starb, war er 60 Jahre alt. Witich. p. 642.

<sup>15)</sup> Seit dem Jahre 899. Ann. Alam.

Norditalien und die Süddeutschen Lande plündernd und verheerend durchstreiften. Die Serufenen waren gekommen und von den Dalamanten geführt zum ersten male in Sachsen eingedrungen <sup>16)</sup>: bald war ein zweiter Haufe erschienen, der nicht minder verderblich haufte <sup>17)</sup>. Dann folgten einige Jahre der Raub für diese Gegenden, während Süddeutschland durchstürmt wurde <sup>18)</sup>. Als aber Herzog Heinrich nicht lange nach seines Vaters Tode mit dem Könige Konrad in Zwist und Fehde gerieth <sup>19)</sup>, brachen auch die Ungern wieder herein, zuerst in Thüringen <sup>20)</sup>, darauf i. J. 915 in Sachsen. Bis nach Fulda hin erging dieser Zug; das Bremer Erzstift wurde durch ihn verheert, Bremen selbst scheint damals heimgesucht zu sein. Kirchen wurden in der Stadt niedergebrannt, Priester vor den Altären erschlagen, Geistliche und Laien ohne Unterschied theils getödtet, theils gefangen fortgeführt, die Kreuze abgehauen und verspottet. Plötzlich erhob sich ein Sturm und trieb die Schindeln von den halb verbrannten Kirchendächern mit solchem Ungestüm unter die Ungern, daß diese die Flucht ergriffen und zum Theil in den Strom gejagt wurden, zum Theil den Bremer Bürgern in die Hände fielen <sup>21)</sup>.

Seit diesen Heerfahrten der Ungern, vielleicht durch sie angeregt, kamen die Völker des rechten Elbufers wieder in Bewegung. Die Wenden verwüsteten die Hamburger Parnochie, während die Ungern Bremen <sup>22)</sup>. Dazu die Dänen.

<sup>16)</sup> Fasti Corb. 906.

<sup>17)</sup> Ann. Alam. 908. Contin. Regin. 908.

<sup>18)</sup> Ann. Alam. et Aug. 909. 910.

<sup>19)</sup> Die Fehde gehört nach Waitz Jahrbücher 2c. S. 22. 29. in die Jahre 912—916.

<sup>20)</sup> Cont. Regin. 912.

<sup>21)</sup> Die Corveyer Fasti und der Fortsetzer des Regino geben das Jahr; die nähern Umstände der Verwüstung berichtet Adam v. Br. ohne genauere Zeitangabe als die, das Ereigniß falle in die Zeit des Erzbischofes Hoger und seines Nachfolgers Reginward.

<sup>22)</sup> Adam. Br. 44.

Auch durch sie erfuhr Sachsen harte und langwierige Verheerung <sup>23)</sup>).

Da einigten sich König Konrad und der Sachsenherzog <sup>24)</sup>. Zwei Jahre nachher starb jener (918), und Heinrich wurde selbst zum Könige gewählt.

## §. 2.

### König Heinrich und die Wenden.

Schon im ersten Jahre seines Königthumes bemühte sich Heinrich eifrigst um die Abwehr der unbändigen Slaven <sup>1)</sup>. Was er ausgerichtet, was in der nächstfolgenden Zeit gegen sie geschehen, wird nirgend gemeldet. Fürchtbarer als sie waren die Ungern.

Als diese i. J. 924 in Sachsen einbrachen <sup>2)</sup>, brannten und mordeten, wagte der König nicht mit ihnen zu streiten, sondern hielt sich in der Feste Werlaon. Doch gerieth ein Ungerscher Fürst in die Gefangenschaft der Sachsen. Dies Ereigniß ward von Bedeutung. Für die Freiheit des hohen Gefangenen und einen jährlichen Tribut verstanden die Ungern sich zu einem neunjährigen Frieden <sup>3)</sup>.

Heinrich benutzte die Waffenruhe um Anstalten zur Vertheidigung des Landes zu treffen. Vornämlich wurden Festen erbaut und mit Besatzung versehen, auch der Kriegsdienst zu Noth befördert und geübt. Zugleich sollten die Wendischen <sup>4)</sup>

<sup>23)</sup> Witich. p. 638.

<sup>24)</sup> Dithm. p. 6.

<sup>1)</sup> Contin. Regin. 921.

<sup>2)</sup> Contin. Regin. 924.

<sup>3)</sup> Witich. p. 638. Wo in diesem und dem folgenden §. kein Zeuge besonders genannt wird, liegt das erste Buch des Witichind der Erzählung zum Grunde.

<sup>4)</sup> In expugnando barbaras nationes. Witich. p. 639. Daß der Annalist durch den Ausdruck barbari Wenden bezeichnet, ist von Köpfe Jahr. des Deutschen Reiches unter der Herrschaft K. Ottos I. S. 9. 10. 85—87. dargehen.



Nationen bezwungen werden: der König selbst eröffnete rasch den Krieg wider sie.

Mit den Hevellern wurde begonnen. Im Jahre 927 oder 928 geschah der erste Angriff. Heinrich, den sein funfzehen- oder sechzehnjähriger Sohn Otto auf dieser Kriegsfahrt begleitete <sup>5)</sup>, ermüdete den Feind durch viele Gefechte, lagerte sich dann im strengsten Winter auf dem Gise <sup>6)</sup> vor Brennaburg und überwältigte die Feste durch Hunger, Schwert und Kälte, mit ihr das ganze Land. Dann ging er zurück auf das linke Elbufer und machte sich die Dalamanen und Böhmen zinsbar. Andere Sächsishe Heerhaufen müssen inzwischen auf der andern Seite des Stromes den Krieg fortgesetzt haben, denn im nächsten Jahre waren dort außer den Hevellern auch die Redarier, Bulzen und Wodriten dem Könige unterworfen.

Alein plötzlich brach ein allgemeiner Aufstand der Wenden aus. Diesmal waren die Redarier die Führer. Sie überfielen zuerst in großer Menge die Feste Wallislevi <sup>7)</sup>, eroberten sie und erschlugen deren Bewohner. Nach diesem Siege erhoben sich auch die übrigen.

Der König sandte dagegen Heer und Kriegsvolk <sup>8)</sup> wider die Empörer aus. Den Oberbefehl übertrug er dem Bernhard, unter dem das Land der Redarier gestanden hatte, und dem Thiatmar. Beide erhielten den Auftrag die Feste Ein-

<sup>5)</sup> Die Zeitbestimmung nach Waig Jahrb. II. S. 85—87. Um dieselbe Zeit wurde Wilhelm, der natürliche Sohn Ottos und einer gefangenen Wendischen Edlen geboren (Cont. Reg. 928. Dithm. p. 39. Wittich. p. 661). Daraus ergibt sich die Theilnahme Ottos an dem Kriege, sein Alter aus der Angabe der Großwittha, er sei im Todesjahre seines Großvaters gestorben. Waig Jahrb. II. S. 15.

<sup>6)</sup> „Des Havelflusses“ fügt Waig hinzu. Wittichind sagt es nicht.

<sup>7)</sup> Balsleben in der Altmark. S. v. Ledebur Archiv II. B. 3. S. 268.

<sup>8)</sup> Exercitus cum praesidio militari. Ueber den Unterschied der beiden weiter unten in diesem §.

lini zu belagern. Aber am fünften Tage, nachdem die Belagerung angefangen, erfuhren die Sächsischen Heerführer durch ihre Späher, die Wenden seien im Anzuge und beabsichtigten in der nächstfolgenden Nacht das Lager vor Lunkini zu überfallen. Den Kriegern wurde daher anbefohlen, sie sollten wach bleiben. Unter ihnen waltete Freude und Betrübniß, Furcht und Hoffnung, bis die Nacht einbrach, finsterner als gewöhnlich, auch fiel starker Regen. Dadurch wurde der feindliche Anschlag vereitelt. Doch blieb das Sächsische Heer die ganze Nacht unter den Waffen, und als der Morgen dämmerte, am vierten <sup>2)</sup> September 929, empfingen alle das Sacrament, schwuren einander und ihren Führern treuen Beistand und rückten, da die Sonne aufging, bei klarem Wetter, dem Feinde entgegen. Bernhard griff zuerst mit dem Vortrabe an, zog sich aber bald auf das Hauptheer zurück und berichtete, viel Reiterei hätten die Wenden nicht, aber eine ablose Menge Fußvold, nur sei dieses durch den nächtlichen Regen so erschöpft, daß es allein von den Reitern getrieben zum Treffen vorgehe. Als nun die Sonnenstrahlen auf der Heiden durchnähte Kleider fielen, stieg ein Dunst davon empor, aber um die Christen war es klar: daraus schöpften diese Hoffnung und Vertrauen. Das Zeichen wurde gegeben, der Feldherr ermahnte die Schaaren, und mit lautem Geschrei drangen sie in den Feind. Ihn zu durchbrechen gelang zwar nicht, er stand zu fest gedrängt, doch wurde rechts und links mit dem Schwerte nieder gehauen, wer sich von seinen Genossen entfernte. Inzwischen wuchs der Kampf. Schon waren viele auf beiden Seiten gefallen, doch standen die Heiden noch geschlossen da. Aber nun nahm Bernhard die Hüfte Blatmars in Anspruch. Dieser sandte den Feinden eine Schaar von fünfzig Gefarnichten in die Flanke: sogleich verwirrten sich

<sup>2)</sup> So die Fasti Corb. Nach Dithm. p. 9. am fünften.

die Reiben der Angegriffenen, Niederlage und Flucht nahm überhand.

Das geschlagene Heer suchte sich in die benachbarte Feste zu werfen, aber Lbatmar hinderte es daran. Vielmehr wurde es in ein nahe bei belegenes Meer <sup>10)</sup> gedrängt, und alle jene Menge kam durch das Schwert oder im Wasser um; vom Fußvolk blieb keiner übrig, wenige von den Reitern.

Am folgenden Tage ergab sich Eunkini. Nur Leben und Freiheit wurde den Belagerten gelassen, ohne Waffen zogen sie hinaus, ihre Sklaven und alle Habe nebst Weibern und Kindern blieben in der Hand der Sieger, die von ihrer Seite auch manche angesehenen Männer verloren hatten, darunter zwei Lothare, welche die Sorbeyer Fasti als Herzoge (duces) bezeichnen.

Die heimkehrenden Führer des Sächsischen Heeres wurden von dem Könige mit Ehren empfangen: sie hatten mit geringer Macht einen großen Sieg erstritten. Es sollen 200000 Wenden in diesem Aufstande umgekommen sein, 120000 auf der Wahlstatt, 800 Gefangene erlitten nach der Schlacht den Tod, der ihnen vorher gedroht war.

Erst nach diesem Kriege, durch den mit den andern europäischen Nationen auch die Dalamanen völlig bezwungen wurden, kann die Anlage der Feste Meissen erfolgt sein, welche dem Könige Heinrich zugeschrieben wird: das Jahr ist nicht zu bestimmen. Eben so wenig die Zeit eines Feldzuges, der von hieraus weiter in das Wendenland unternommen wurde<sup>11)</sup>. Aber das Resultat desselben ist klar genug. Heinrich unterwarf die Milzener seiner Herrschaft, zwang sie zum Tribut,

<sup>10)</sup> S. I §. 3.

<sup>11)</sup> Baisg Jahrbücher etc. S. 201. meint den Milzenerkrieg in das Jahr 932 setzen zu können. Die Angaben in v. Raumers Regesten sind sehr verwirrt. Sie führen den Krieg zweimal an, unter Heinrich I. und Otto I. (S. nr. 116. 156.)

belagerte auch die Stadt Eubusua im Lande der Luffzer und nöthigte die Belagerten zuerst die größere Feste <sup>15)</sup> zu räumen und sich in die kleinere zurückzuziehen, endlich auch diese zu übergeben. Die untere Burg wurde darauf niedergebrannt <sup>16)</sup>, die Luffzer aber wurden zinsbar, allem Ansehn nach in Folge dieser Unternehmung <sup>17)</sup>.

So waren sämtliche Wendische Nationen rechts der Elbe durch König Heinrich tributbar gemacht. Der Tribut bestand in Zehnten und Zins <sup>18)</sup>, letzterer theils in Geld <sup>19)</sup> theils in Naturalien. Getreide, Flachs <sup>17)</sup>, auch Honig <sup>18)</sup>, werden als zinspflichtige Gegenstände genannt. Der Zehnte war Erwerb- und Verkaufzehnte <sup>18)</sup>, also, wenn die Benennung genau der Sache entsprach, eine auf den Handel gelegte Steuer, welche übereinstimmend mit der Spanischen Alcobala bei jedem Kauf den zehnten Theil des Kaufpreises in Anspruch nahm.

Die Erhebung geschah ohne Zweifel durch Sachsen; sie war den Unterworfenen drückender, als die Abgaben. Diese ließen sie sich gefallen, jener widerstrebten sie <sup>20)</sup>. Die Sieger aber behaupteten ihr Herrenrecht durch Festen und gewaffnete Mannschaft an der Grenze und im eroberten Lande.

Die Festen, theils den Wenden abgewonnen, theils neu

<sup>15)</sup> Egl. I. §. 3.

<sup>16)</sup> Dithm. p. 12.

<sup>17)</sup> Vor 949 muß Luffel erobert sein, denn in diesem Jahre ward der Gau dem Brandenburger Sprengel zugetheilt. In den ersten Jahren Dittos I. wird aber nirgend eines Krieges in jener Gegend gedacht. Geros Krieg (II. §. 7.) war später, erst um 963.

<sup>18)</sup> v. Raumer Reg. nr. 130.

<sup>19)</sup> Census argenti. v. Raumer a. a. O. nr. 207. 251. 261.

<sup>20)</sup> Helm. I. 12.

<sup>21)</sup> v. Raumer nr. 203. 210. 250.

<sup>22)</sup> E. I. §. 3. Ann. 66.

<sup>23)</sup> Aderat legatio barbarorum tributa socios ex more velle persolvere nuncios, ceterum dominationem regionis velle tenere: hoc pacto pacem velle, alioquin pro libertate armis certare. Witich. p. 658.

gegründet <sup>21)</sup>, bestanden gewöhnlich aus einer Burg (urbs, castrum) mit daneben belegener, ganz offener oder schwach besetzter Ortschaft (suburbium, civitas, oppidum).

Die Militärmacht war zweierlei. Drohte den Grenzen Gefahr vom Feinde, so bot der Bann des Königs das Heer (exercitus) auf. Ihm war, außer den Besitzern königlicher Beneficien jeder Freie pflichtig, wer mindestens drei Hufen besaß, persönlich, wer weniger, durch einen mit mehreren gemeinschaftlich Ausgerüsteten <sup>22)</sup>. Die Anführer des Heeres, gewöhnlich mehrere zugleich, hießen nun Herzoge (duces) <sup>23)</sup>: das Herzogthum der Ludolfinger war mit dem Königthume verschmolzen, seitdem König Heinrich zuerst aus seinem Geschlechte mit freier Macht Sachsen beherrschte <sup>24)</sup>.

Die Festen zu besetzen diente eine Mannschaft, die nicht wie das Heer nach vollendetem Feldzuge in die Heimath zurückging, sondern unter den Waffen blieb und aus dem Tribut der Wenden besoldet und belohnt wurde <sup>25)</sup>, das königliche Kriegsvolk (militia, praesidium militare). Dieses enthielt wiederum zwei ungleichartige Haufen. Den Kern machten die Beneficiaten und freien Ministerialen aus, welche vorzugsweise Willtes genannt zur Vertheidigung der Burgen bestellt waren. Neben solchen ehrenhaften Männern dienten andre von zweideutigem Rufe, solche, die als Diebe und Räuber dem Gesetz verfallen, aber zum Kriegshandwerk tüchtig befunden, begnadigt und in den Suburbien mit Grundstücken und Waffen versehen waren: nur ihre Landsleute sollten sie schonen, im Feindeslande war ihnen gestattet zu rauben, so

<sup>21)</sup> J. B. Meissen. Dithm. p. 12.

<sup>22)</sup> Capitul. Aquense a. 807. §. 1. 2. 5. in Pertz Monum. III. p. 148 u.

<sup>23)</sup> Fasti Corb. 929.

<sup>24)</sup> Witich. p. 634.

<sup>25)</sup> Witich. p. 649.

viel sie sich getrauten. Die erste Ansiedlung der Art geschah in Merseburg, daher nannte man sie sämmtlich Merseburger <sup>26)</sup>, oder nach einem nahe gelegenen Burgward Kenschberger <sup>27)</sup>, mit einem Slavischen Namen Wethenici <sup>28)</sup>. Die Anführer des königlichen Kriegsvolkes hießen Markgrafen. (marchiones) <sup>29)</sup>, denn ihnen waren auch die Landschaften untergeben, in denen ihre Kriegskleute standen. Ein solches Territorium jenseits der besetzten Grenzlinien (limites), welche schon in der Karolingerzeit Sachsen gegen die Wenden sicherten <sup>30)</sup>,

<sup>26)</sup> Witich. p. 643.

<sup>27)</sup> Burgwardum Caskiburg oder Ciusceburg. Höfer Zeitschrift für Archäologie B. I. S. 534. 162. Davon vermutlich die Benennung Cukesburgiensis bei Dithm. p. 114.

<sup>28)</sup> Wethenici und Cukesburgiensis sind einerlei nach Dithmars ausdrücklicher Angabe. Daß Wethenici und Mersaburii ebenfalls gleich bedeutend sind, ergibt sich aus der Vergleichung von Dithm. p. 171. Wethenici ex suburbio u. mit Dithm. p. 203. Quod juvenes mei u. und dem Ann. Saxo 1015.

<sup>29)</sup> Aus der Zeit Heinrichs weiß ich kein Beispiel für diese Benennung. Witichind hat dafür allgemeine Ausdrücke oder Umschreibungen z. B. praeses, Princeps militiae, qui procurabat, ne qua hostium irruptio accidisset u. Doch unter Otto dem Großen kommt der Amtsnamen marchio vielfach vor; auch vor König Heinrich fehlt er nicht. Einh. ann. 828. Ann. Bert. 844.

<sup>30)</sup> Solcher Limites werden in der Karolingerzeit zwei an der Wendischen Grenze namhaft gemacht, der limes Saxoniae, qui trans Albiam est (Adam. Brem. 62.) und der limes Sorabicus (Ann. Fuld. 849.). Sie standen vermutlich in Zusammenhang durch eine besetzte Linie, die von Nordaiblingen aus an der Elbe hinauf bis zur Saale ging, und in welcher Hohenbuofi mag gelegen haben. Aber Marken, wie in der Zeit der Ludolfinger, werden unter dem frühern Königsgeschlecht an der Abodriten- und Belatabengrenze nirgend erwähnt. Der Definition Stenzels (De marchionum origine p. 13.): Marchiones saeculo nono vocabantur proceres seu comites — — qui — — provinciae limitaneae praefecti erant, quam majores marciam appellaverunt, muß ich für die eben argeedeutete Grenze widersprechen. Die Hauptstütze jener Annahme ist eine Aeußerung des St. Gallener Königs: Providentissimus Carolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit. Aber zuerst hat das Zeugniß in seiner Allgemeinheit für den vorliegenden besondern Fall keine streng beweisende Kraft, demnachst beschränkt es sich selbst durch das aliquando, das an

hieß aber jetzt eine *Mark*. Man verglich es den Grafschaften auf Deutschem Boden, gab ihm auch wohl denselben Namen <sup>1)</sup>, die Markgrafen aber wie die Herzoge nahm der König aus den Grafen; dies Amt hatte daher immer, wer ein solcher keiden bekleidete.

### §. 3.

#### König Heinrich und die Dänen.

Mit den Wenden zugleich hatten die Dänen das Sachsenland angegriffen <sup>1)</sup>. Auch gegen sie ist gefochten, in drei glücklichen Feldzügen, so lange Heinrich lebte.

Den ersten unternahm ein Oheim der Gemahlin des Königs, Reginbern. Wann die Heerfahrt geschehen, ob vor oder nach der Erhebung Heinrichs auf den Deutschen Thron, läßt sich nicht bestimmen. Ihr Ausgang war eine Niederlage der Dänen. Sachsen, wenigstens der Theil, der am linken Elbufer lag, wurde dadurch eine Weile von den Angriffen jener Feinde befreit <sup>2)</sup>.

eine bleibende Einrichtung zu denken nicht gestattet. Dazu ist der Autor bekannter Massen sehr unzuverlässig. Und wenn die *Mark* (*provincia limitanea*) dadurch entstand, daß mehrere an der Grenze belegene Grafschaften Einem übertragen wurden, so war in jenen begreiflich kein anderer Graf als der Markgraf, und es bleibt unerklärt, woher dann die Grenzgrafen (*comites limitis*) kamen, welche Einhard auf das bestimmteste von dem *Marchio* unterscheidet. So viel mir einleuchtet, war letzterer in der Karolingerzeit nie etwas anderes als ein *Missus* mit nur militärischer Gewalt. *Marcha* aber bedeutet in demselben Zeitraume nichts anderes als *limes*. Die oft angeführten Ausdrücke der *Ann. Bertin*, 839 *regnum Saxoniae cum marchis suis* und *quasdam marchae Saxonicae villas* u. nöthigen zu keiner andern Vorstellung. Die letztgenannten Ortschaften sind sehr wohl innerhalb der verschanzten Grenzlinie, ja zu dem Bertheidigungssystem gehörig zu denken.

<sup>1)</sup> *Comitatus* für *marchia* in Höfers Zeitschrift für Archäologie B. 1. S. 509. 512.

<sup>2)</sup> S. §. 1.

<sup>3)</sup> *Witich. p. 638. Liberans patriam ab illorum incursionibus usque in hodiernum.* Das Vaterland ist Sachsen, aber auch auf dieses ganz kann nach *Adam. Brem. 46.* und selbst nach *Witich. p. 647. ab aquilone Danos* u. die Befreiung nicht ausgehnt werden.

Nach dem Wendenkriege mußte ein zweiter Dänenkrieg geführt werden. Damals geschahen mehrmalige Wikingerlandungen in Friesland. Eine besonders verderbliche, bei der viele Gefangene beiderlei Geschlechtes fortgeschleppt wurden, scheint sich i. J. 930 ereignet zu haben <sup>2)</sup>. Zugleich fielen die Abodriten nochmals ab. König Heinrich zog daher im nächsten Jahre persönlich gegen beide Feinde aus <sup>3)</sup>. Er unterwarf die Abodriten, drang in Dänemark ein, besiegte den Dänenkönig Ruba und machte ihn zinspflichtig.

Es waren Süddänen, welche Heinrich auf diesem Zuge bekriegte, wie vor ihm Kaiser Karl und wer sonst von Nordfachsen aus gegen das Dänenland gestritten hatte; Süddänen aber und Norddänen waren damals gesonderte Nationen, der große Belt die Grenze zwischen ihnen <sup>4)</sup>. Seeland, Schonen und Halland, das Reich der Norddänen, beherrschte Gorm der Alte allein <sup>5)</sup>; Süddänenland war unter mehreren Königen. Drei derselben werden namhaft gemacht, Ruba oder Snupa <sup>6)</sup>, Silfrastalli und Harald. Mit des Letztern Tochter Thyre hatte König Gorm sich vermählt, und als sein Schwiegervater starb, nahm er Jütland in Besitz, so weit es jenem gehört hatte. Dann bekriegte er den Snupa, überwand ihn in etlichen Schlachten, erschlug ihn und eroberte sein Königreich. Gleiches widerfuhr dem Silfrastalli und allen übrigen Süd-

<sup>2)</sup> Die erste Lücke der Corveyer Fasti beim Jahre 930 ist aus dem Corveyer Mönch zu ergänzen: Dani, qui navali latrocinio Fresones incurstant, cum praeda etc.; die beiden letzten Lücken könnten die Nachricht von dem Aufstande der Abodriten gegen die Sachsen enthalten haben.

<sup>3)</sup> Ann. Augiens. 931. Bgl. I. §. 2. Ann. 40.

<sup>4)</sup> Dahlmann Forschungen B. 1. S. 420. 427. 431 etc.

<sup>5)</sup> Gunnlaug S. Ol. kon. Tr. 63. þáttur af Ragnars sonum 3.

<sup>6)</sup> Snupa und Ruba sind unverkennbar ein Name. So sind gnúpr und núpur nur verschiedene Schreibungen desselben Wortes. S. Björn Halvorsens Lexicon. Gnúpa als Mannsname kommt auch sonst vor. Þórdr gnúpa. Landnámabók. 6. in den Islendinga Sögur. B. I. bl. 64.



dänischen Königen bis an den Schley. Nicht minder gewann Gorm ein großes Gebiet im Wendenlande <sup>9)</sup>).

König Heinrich war unterdessen beschäftigt den entscheidenden Kampf mit den Ungern einzuleiten und zu vollenden. Noch war der neunjährige Waffenstillstand nicht abgelaufen, doch näherte er sich seinem Ende, und die Sachsen waren im Reitergefechte erprobt. Da verweigerte der König, nachdem er mit allem Volk zu Rathe gegangen, den Tribut. Sogleich brachen die Ungern in Sachsen ein. Sie wurden in einer großen Schlacht besiegt (933), und Sachsen war für immer von ihnen befreit. Den Heinrich aber nannten seine Krieger Vater des Vaterlandes, aller Dinge Herrn und Imperator: der Ruf seiner Macht und Männlichkeit ging unter alle Völker aus.

Darauf im nächsten Jahre führte er zum andern male Krieg gegen die Dänen und bezwang sie <sup>9)</sup>). So viel berichtet ein gleichzeitiges Zeugniß. Adam von Bremen fügt aus glaubhafter Tradition <sup>10)</sup> weiter hinzu, die Dänen hätten mit Hülfe der Wenden zuerst Nordachsen verwüstet, dann auch links der Elbe, und im ganzen Lande großen Schrecken verbreitet. König Heinrich aber sei mit seinem Heer in Dänemark eingedrungen und habe gleich durch den ersten Angriff den König Gorm so in Furcht gesetzt, daß dieser sich zu allem, was verlangt werde, bereit erklärt und demüthig bittend den Frieden gesucht habe. So habe denn der Sieger bei Schleswig die Grenze seines Reiches gesetzt, habe dort einen Markt-

<sup>9)</sup> Gunlaugs S. Ol. kon. Tr. 63. Þáttur af Ragnars sonum. 4. Unter dem Gebiet im Wendenlande versteht Suhm Hist. af Danm. II. S. 402. Vorpommern und die Gegend, wo Zomsburg lag. Eher mögte an den Theil zu denken sein, der den Süddänen benachbart war.

<sup>9)</sup> Fasti Corb. 934.

<sup>10)</sup> Haec omnia referente quodam Danorum episcopo, prudenti viro &c.

grafen angeordnet und eine Sächsische Niederlassung, eine militärische ohne Zweifel, gegründet <sup>11)</sup>.

#### S. 4.

### Die Markgrafen Hermann und Gero.

Wenden hatten dem Dänenkönige Beistand geleistet; ein Krieg gegen sie mußte mit der Fehde gegen Dänemark verbunden sein. Auch wird eines solchen in demselben Jahre (934) gedacht, wider die Bukraner <sup>1)</sup>. Sie können keine andern sein, als die Nachbarn der Dänen, die Waarer oder Wagrier. Thankmar, König Heinrichs Sohn, unterhandelte mit ihnen, wie es scheint, während der Vater gegen Sorm zu Felde lag; aber die Bukraner vergriffen sich an den Gesandten. Dafür bekriegte sie der König <sup>2)</sup>, überwand auch sie und zwang sie zum Tribut.

Allein schon im zweiten Jahre nachher, auf die Nachricht von dem Tode ihres Ueberwinders fielen die Bukraner wieder ab <sup>3)</sup>. Heinrichs Sohn Otto I. war eben zur Krönung nach Achen gegangen; der Obhut Sachsens gegen feindliche Anfälle, also des markgräflichen Amtes, pflegte Graf Eifrid, des jungen Königs Schwager. Doch der wurde durch einen gleichzeitigen Aufstand der Böhmen in Anspruch genommen; zur Abwehr der Wenden geschah von ihm nichts.

<sup>11)</sup> Adam. Brem. 46. 47.

<sup>1)</sup> Cont. Regin. 934. Persg. v. Leutsch (Markgraf Gero S. 17.) und Baiß (Jahrbücher zc. S. 117.) suchen die Bukraner in der Ufermark, halten sie also für einerlei mit den Ukranern.

<sup>2)</sup> Datum quippe erat illis et antea a patre bellum. Witich. p. 643. Die Worte lassen die Erklärung Köpfes (Jahrbücher zc. S. 8. Anm. 2.) schwerlich zu: Heinrich hatte sie bekriegen wollen. Vielmehr hatte er sie wirklich bekriegt. Ist aber das, so können die Barbaren in der angeführten Stelle nur die zuletzt von Heinrich bekämpften Bukraner sein.

<sup>3)</sup> Barbari ad novas res moliendas desaeuiunt. Witich. p. 643. Daß die Barbaren nicht Böhmen, sondern Wenden seien, hat Köpf: Jahrbücher zc. S. 9. 10. treffend dargethan, daß Redarier, folgt aus der von ihm angeführten Urkunde noch nicht.

Dagegen ging König Otto selbst bei seiner Rückkehr von Achen mit dem ganzen Heere in ihr Land. Zugleich hielt er es angemessen einen neuen Markgrafen \*) zu ernennen. Diese Auszeichnung wurde dem Grafen Hermann, einem jüngern Sohne des Grafen Billing zu Thett. Seine Mark begriff das Wendenland längs der untern Elbe †), vielleicht von der Elbe und Peene an †). Unter den Vornehmen im Sächsischen Heere fühlten sich viele durch die Wahl des Königs gekränkt, selbst der ältere Bruder des neuen Markgrafen, Wichmann, ein tapferer und überaus kriegsverständiger Mann, verließ aus Unmuth darüber das Lager, indem er Krankheit vorschützte. Hermann aber drang voraus in das Land des Feindes ein, traf diesen am Eingange und schlug ihn. Um so größer wurde der Meid seiner Nebenbuhler. Ekkehard, einer von ihnen, vermaß sich Größeres zu thun oder nicht zu leben. Er sammelte die tapfersten Männer um sich und ging wider des Königs Gebot über einen Sumpf hinaus, der eine feindliche Feste vom Lager der Sachsen trennte. Sogleich stieß er auf die Wenden, und er und alle seine Begleiter 108 an der Zahl fielen im Gefecht. König Otto aber, der nun auch heran rückte, erschlug eine Menge Feinde. Dies geschah am 25. Sept. Nachdem er darauf das Volk wieder zinsbar gemacht, kehrte er durch das Land der Abri d. i. der Niederer †), nach

\*) Princeps militum ist der Ausdruck Wittchinds, dessen zweites Buch die Grundlage dieses §. ausmacht. Vgl. §. 2. Anm. 29.

†) Dies sagen die Zeugen nicht ausdrücklich, aber was sie von Hermanns kriegerischer Thätigkeit berichten, weist in jene Gegend.

‡) So weit späterhin die Alenburger Diocese reichte. Andre Grenzen nicht Bedekind, der Hermanns Markgrafenamt erst mit dem Jahre 951 beginnen läßt. Bedekind Hermann, Herzog zu Sachsen S. 17. 18. Desgl. Notiz u. VII. S. 290.

§) S. I. §. 3.

Sachsen jurist<sup>9)</sup>. Der ganze Feldzug scheint nicht über vier Wochen gedauert zu haben<sup>9)</sup>.

Im folgenden Jahre starb Graf Eifrid. Sein markgräfliches Amt<sup>10)</sup> in den eroberten Wendischen Gebieten zwischen Oder und Elbe, den 25 benannten Gauen<sup>11)</sup>, verließ der König dem Grafen Gero, einem gewaltigen Manne<sup>12)</sup>, des Krieges kundig wie der bürgerlichen Angelegenheiten, beehrt, doch zeigte er seine Einsicht lieber durch Thaten als durch Worte<sup>13)</sup>. Seine Erhebung erregte noch größeres Mißvergnügen als die des Billingers. Thantmar, des Königs Bruder, hatte darauf gerechnet seines Verwandten Eifrid Nachfolger zu werden. Da er sich übergangen sah, trat er mit dem Frankenherzoge Eberhard zusammen. Sie empörten sich. Zwar wurde Thantmar bald erschlagen, doch gewann der Bürgerkrieg noch größere Ausbreitung. Heinrich, des Königs jüngster Bruder, und Sifelbert, Herzog von Lothringen, wurden hinein gezogen. Erst der Tod der Herzoge und die Unterwerfung Heinrichs endete die Wirren im Reich nach zweijähriger Dauer (939).

Die Wenden ließen so günstige Umstände nicht ungenutzt. In der Mark Geros wurde es zuerst unruhig. Unablässig übten sie Brand, Mord und Verwüstung; den Markgrafen selbst gedachten sie arglistig umzubringen. Aber er entdeckte ihre Absicht und kam ihr mit nicht geringerer Arglist zuvor. Er erschlug in einer Nacht wohl dreißig Wendische Fürsten, nachdem sie bei einem Gelage trunken gemacht worden.

<sup>9)</sup> v. Raumer Reg. nr. 128.

<sup>9)</sup> Zwischen 13. Sept. und 14. Oct. 936, die Köpfe. Jahrbücher v. G. B. erzählt hat.

<sup>10)</sup> Statt ditionem ist Witich. p. 644 zu lesen legationem. Vgl. Köpfe a. a. O. S. 120.

<sup>11)</sup> S. 4 f. 3.

<sup>12)</sup> Contin. Regim. 265.

<sup>13)</sup> Witich. p. 658.

Doch war die Empörung damit nicht gekämpft. Vielmehr standen auch die Abodriten auf, ja das ganze Wendenland zog den Krieg dem Frieden vor und stritt für seine Freiheit. Zugleich wurde Sachsen auch von den Dänen angegriffen. So viel Segner konnten die Markgrafen und das Kriegsvolk nicht allein widerstehen. Das Sächsische Heer mußte ihnen zu Hilfe kommen, anfangs auch dieses ohne Erfolg. Herzog Haila mit seiner Schaar wurde von den Abodriten niedergehauen. Besser gelang es dem Könige selbst, der mehrmals das Heer gegen die Wenden führte, ihnen vielen Abbruch that und sie in die äußerste Bedrängniß brachte. Was gegen die Dänen geschehen, berichtet Witiwind nicht, daß etwas geschehen, ist mit Zuversicht anzunehmen. So wird vermuthlich hieher gehören, was Adam von Bremen aus mündlicher Ueberslieferung von einem Kriege Ottos gegen Dänemark meldet <sup>14)</sup>.

Darnach begannen die Feindseligkeiten der Dänen damit, daß sie den Sächsischen Markgrafen in Schleswig nebst den übrigen Beamten erschlugen und die Ansiedlung der Sachsen von Grund aus zerstörten. Dies zu strafen rückte Otto in ihr Land ein und verübete es mit Feuer und Schwert bis an das äußerste Meer, welches die Nordmannen von den Dänen scheidet, und das seitdem von dem Siege des Königs Ottinsund genannt wird <sup>15)</sup>. Auf dem Heinzuge kam dem Deutschen Heere König Harald, Gorms des Alten Sohn, bei

<sup>14)</sup> Ueber das Jahr des Zuges wird gestritten. Köpke (Jahrb. S. 104 u.), der die Unzuverlässigkeit des Ottobard sehr klar durchgesehen und überzeugend dargethan hat, schließt sich, vielleicht dadurch bestimmt, der spätern Meinung A. Schöbachers an. Dessen frühere Ansicht fällt mit der hier gegebenen zusammen, nur, daß diese sich allein auf Witiwind stützt und den Ottobard außer Acht läßt.

<sup>15)</sup> Die unrichtige Ableitung des Namens von dem des Königs Otto ist bereits mehrfach erörtert. Den Nachweisungen, welche Köpke a. a. D. S. 108. Anm. 2. giebt, kann Suhr in Historie af Danmark Th. 3. S. 109. beigefügt werden.

Schleswig entgegen und griff es an; aber dieses siegte und zwang die Dänen sich auf ihre Schiffe zu begeben. Dann erst kam es zum Frieden, von dem wenigstens so viel gewiß ist, daß er die Dänische Mark herstellte <sup>16)</sup>. Auch die Wendcn in der Mark Hermanns scheinen sich in Folge des Dänenkrieges unterworfen zu haben.

In dem Sprengel des Markgrafen Gero wurde minder rühmlich dasselbe Ziel erreicht.

Ein Wende Tugumir, dem nach Erbrecht die fürstliche Würde unter den Hevellern zustand, war durch die Schlacht von Lunkini in die Gefangenschaft gerathen, doch hatte ihn König Heinrich am Leben gelassen <sup>17)</sup>, da die übrigen Gefangenen hingerichtet wurden. Jetzt ließ er sich durch vieles Geld und noch größere Versprechungen bewegen seine Landleute zu verrathen. Er entwich aus Sachsen, als geschähe es heimlich, und begab sich in die Feste Brennaburg. Die Heveller erkannten ihn und nahmen ihn als ihren Herrn an. Tugumir aber berief seinen Neffen zu sich, den einzigen Sproßling des Fürstengeschlechtes außer ihm selbst, brachte ihn durch List in seine Gewalt und tödtete ihn. Darauf erfüllte er seine Zusage, indem er Burg und Land dem Könige überlieferte.

Nachdem so die Heveller bezwungen waren, unterwarfen sich alle Wendische Nationen bis an die Oder wiederum der Zinspflicht gegen den König. Doch geschah dies nur allmählig. Eine Weile bräufte die Fehde noch fort. Das Kriegsvolk Geros wurde durch wiederholte Feldzüge aufgerieben;

<sup>16)</sup> Adam. Brem. 51. a. Die Friedensbedingungen, welche Adam an giebt, erweisen sich an den Nachrichten Witichinds und einer Urkunde R. Dros als ungegründet. S. III §. 1.

<sup>17)</sup> Das bedeuten die Worte Witichinds: a rege Henrico relietus. Anders erklärt v. Leutsch Markgraf Gero S. 10., aber gewiß nicht richtig. Auch „die größern Versprechungen“, welche dem Tugumir gegeben wurden, deutet derselbe a. a. D. S. 44. 74. willkürlich. Urbem ditioni regis tradidit kann unmöglich heißen: Er unterwarf sich selbst dem Könige.

auch konnte es nicht wie sonst aus den Tributen der Zinspflichtigen beschenkt und belohnt werden, denn Zins und Zehnten wurden hin und wieder verweigert. Die Mannschaft bewies sich darüber mißvergnügt und auffähig gegen den Markgrafen, bald auch gegen den König, der bei allen Beschwerden über Gero immer auf dessen Seite trat.

Sobald Heinrich diese Stimmung des Kriegsvolkes wahrnahm, faßte er noch einmal den Entwurf eines Aufstands. Er gewann zahlreiche Anhänger unter jenen Mißvergnügten; eine Verschwörung wurde eingeleitet, den König am Osterfeste (941) in Quedlinburg zu ermorden und Heinrich auf den Thron zu setzen. Allein Otto erhielt Nachricht von dem Vorhaben, umgab sich mit treuen Dienstleuten und vereitelte so die Absicht seiner Gegner, ohne während des Festes sich merken zu lassen, als wisse er davon. Erst nach der Osterfeier erfolgte Verhaftung und Hinrichtung der Schuldigen. Heinrich entfloß aus dem Lande, aber am Weihnachtsfest desselben Jahres warf er sich in Frankfurt dem Könige zu Füßen, bat um Gnade und erlangte sie <sup>10)</sup>.

Von da an bis ins dreizehnte Jahr wird keines Krieges zwischen Wenden und Sachsen gedacht.

### §. 5.

#### Die Jomsvinger.

Von Norden her angeregt entwickelte sich mittlerweile auf einem andern Punkte des Wendenlandes ein eigenthümliches Kriegsleben.

Als Hakon der Gute König von Norwegen war, geschahen häufige Plünderungszüge Dänischer Seeräuber nach Vikin, besonders nach Lunsberg <sup>1)</sup>, wo es an Beute nicht

<sup>10)</sup> Contin. Regin. 942.

<sup>1)</sup> G. I. §. 3.

fehlen konnte. Erst in der letzten Hälfte seiner Regierung, nicht vor dem Jahre 940, zog Hakon zur See gegen die Räuber aus<sup>2)</sup>. Sie flohen vor ihm nach der Küste von Zütland. Er folgte ihnen dorthin und besiegte sie. Dann schiffte er mit nur zwei Fahrzeugen nach dem Dorefunde (und fand dort, wie er vermutet hatte, Wikingerschiffe, elf an der Zahl. Doch griff er sie an, siegte, landete auf Seeland und durchstreifte die Insel. Schonen und Gotthland wurden in gleicher Weise von ihm heimgesucht und gebrandschaft, die Seeräuber vertilgt, wo sie sich fanden, Dänen sowohl als Wenden. So begab sich, was der Skalde Guthorm Sindri von Hakon rühmt, er habe es erreicht Seeland unter sich zu legen und des Wendenfalken Horst an der Schønischen Küste. Denn der Falke ist der Nordischen Poesie das herkömmliche Bild des Kriegers; nur das bleibt zweifelhaft, ob unter dem Horst das Kriegsschiff oder eine Burg am Lande zu verstehen<sup>3)</sup>).

Dies ist die erste Nachricht von Wendischen Vikingern. Sie erscheinen als Freunde und Verbündete der Dänen, welche in der Karolingerzeit das Wendenland als Feinde angriffen<sup>4)</sup>. In der Stellung beider Nationen gegen einander war also ein Wechsel eingetreten. Aehnliches begab sich früher mit den Friesen, und der Wendepunkt war die Ansiedlung der Dänen in Dorestat<sup>5)</sup>. Die Analogie weist der Lomsburg dieselbe Bedeutung für die Wendische Küste zu: deren Anlage müßte

<sup>2)</sup> Der Zug geschah nach Snorra S. Hakonar gods 6. 4. als König Hakon den Tod seines Bruders Eric erfahren hatte, der im Kriege gegen den Englischen König Edmund, den Nachfolger des Athelstan, gefallen war. Edmund aber kam i. J. 940 zur Regierung.

<sup>3)</sup> Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 17. 18. Snorra S. Hakon. gods 6. 7. 8.

<sup>4)</sup> Balt. Studien. Jahrg. 6. S. 2. S. 131.

<sup>5)</sup> Balt. Studien. Jahrg. 6. S. 2. S. 145. 154. und oben I. S. 3.



demnach früher angefezt werden, als der siegreiche Seezug König Hakons.

Gründer der Jomsburg war König Harald Gormson <sup>6)</sup>. Von ihm meldet Saxo, er habe sich des Wendenlandes mit den Waffen bemächtigt — bemächtigt ohne Zweifel in derselben Weise, wie die Wikinger mehr als einmal des Friesischen Gestades — habe dann bei Julin <sup>7)</sup>, dem angesehensten Ort jener Gegend hinreichende Mannschaft zur Obhut bestellt, die hinterher durch große Thaten zur See sich ausgebreiteten Ruhm erworben. Wen der König zuerst über die Feste gefezt, ist nicht zu ermitteln <sup>8)</sup>. Der erste bekannte Fürst in der Jomsburg, Sigvaldi, hat sein Amt nicht vom Harald empfangen. Wie er dorthin gekommen, meldet die Jomsvikingersage <sup>9)</sup>.

Die Brüder Sigvaldi und Thorkel, Söhne des Jarl Strutharald von Seeland <sup>10)</sup>, rüsteten zwei Schiffe aus, um nach der Jomsburg zu gehen. Ihr Vater billigte das Vorhaben. Sie sollten nur hinziehen, rieth er, sich bei den Jomsvikingern versuchen und Ruhm erwerben. Aber eine Beisteuer verweigerte er ihnen. Selbst müßten sie beschaffen, was nöthig, oder fein zu Hause bleiben. Die Brüder mit ihren Genossen, hundert an der Zahl, schifften also ab, zunächst nach Bornholm, das damals unter dem Besetz stand. Dessen reichstes Gehöft überfielen sie, plünderten es, brachten ihre Beute an Bord und waren nun mit allem versehen, was sie umsonst vom Jarl Harald begehrt hatten. Darauf gingen sie nach

<sup>6)</sup> Saxo p. 282. Knytlinga S. 1. Selbst die Jomsvikingersage in ihrer dormaligen, getrübbten Gestalt, welche die Gründung der Jomsburg erst nach Haralds Tode geschehen läßt, berichtet wenigstens von Kriegen, die er im Ostlande geführt. Jómav. S. 4.

<sup>7)</sup> I. §. 3.

<sup>8)</sup> Saxo giebt den Styrbjörn an, aber dem widerspricht der Páttir Styrbjarnar, der durch den gleichzeitigen Skalden Thorsvald Hjaltafson im Wesentlichen beglaubigt ist.

<sup>9)</sup> Jómav. S. 26—34.

<sup>10)</sup> Nach einer andern Angabe: von Schonen. Gunnlaugs. S. Ol. Tr. 84.

der Jomsburg. Beide Brüder mit der Hälfte ihrer Gefährten wurden unter die Jomsvikinger aufgenommen, die andere Hälfte sandte man nach vorhergegangener Prüfung als nicht geeignet wieder fort <sup>11)</sup>).

Der Raub, den Strutharalds Söhne in Bornholm begangen hätten, führte indessen zu Mißbilligkeit zwischen den Jarlen von Seeland und Bornholm. Veseti suchte durch Vermittlung des Königs <sup>12)</sup> den Harald zu bewegen, daß er die Buße für seine Söhne zahle. Der aber äußerte, so reich sei er noch nicht, daß er dafür büßen sollte, wenn junge Leute sich zu ihrem Unterhalt einige Rinder oder Schafe nähmen. Da sandte Veseti seine Söhne Bue und Sigurd mit drei großen Schiffen nach Seeland. Sie plünderten drei der reichsten Gehöfte Strutharalds und zogen ungehindert mit ihrem Raube davon. Als der Angegriffene den Ernst des Gegners sah, ward er anderes Sinnes und nahm auch von seiner Seite des Königs Vermittlung in Anspruch. Sie wurde ihm nun verweigert, wie sie früher von ihm abgelehnt war.

Auch Strutharald griff also zur Gewalt. Mit zehn Schiffen segelte er nach Bornholm, landete, raubte drei Gehöfte aus und zog heim. Wieder begehrte Veseti, jetzt der Geschädigte, den Schiedsrichterspruch des Königs. Da zu besorgen stand, der Streit könne weiter greifen und zu einem allgemeinen Friedensbruch ausschlagen, wurden beide Theile auf das Thing beschieden nach Iseyri, dem Nordende jener Landzunge; die an der nördlichen Seite Seelands sich von Süden her in den Isfiord hineinstreckt. Beide erschienen von Kriegsmannschaft begleitet und lagerten sich; Veseti dicht am Meer, Strut-

<sup>11)</sup> Die Umstände dieser Aufnahme, wie weiterhin der von Sigurd, Bue und Bagn (Jómav. S. 27. 30. 32.), besonders Palnatokes Antheil daran sind spätere Interpolation bei der Verschmelzung der Jomsvikingerfage mit der Palnatokesfage. Vgl. I §. 2.

<sup>12)</sup> Des Sveinn, nach Angabe der Jomsvikingerfage; des Harald Gormson, wie früher gezeigt.

Harald weiter landein, zwischen beiden der König und sein Gefolge. Gegen Abend desselben Tages fanden sich plötzlich auch Beseiti's Söhne, Sigurd und Bue, auf der Thingstatt ein. Sie hatten Strutharalds Wohngehöft in jenes Abwesenheit überfallen und zwei Kisten mit Gold nebst den Prachtkleidern des Jarl geraubt. Mit den letztern angethan, forderte Bue nun den Gegner seines Vaters zum Kampfe heraus. Allein der König, der einen solchen Ausgang der Sache seiner Ehre zuwider hielt, schlug sich um so eifriger ins Mittel und brachte nicht ohne Mühe eine Sühne zu Stande. Die Goldkisten verblieben dem Bue, Strutharald empfing seine Staatskleider zurück und vermählte zur Befestigung des Vergleiches dem Sigurd seine Tochter Tosa, doch ohne andere Ausstattung als die Gehöfte, welche der Bräutigam ausgeplündert hatte: Beseiti überließ diesem den dritten Theil seiner Güter.

Sigurd freute sich der Heirath; als aber nicht lange nachher sein Bruder den Entschluß faßte zu den Jomsvikingern zu gehen, ließ sich doch auch der Neuvermählte nicht zurückhalten. Sie kamen wie Strutharalds Söhne mit zwei Schiffen vor der Jomsburg an und wurden auf ihr Begehren angenommen, mit ihnen achtzig ihrer Begleiter, welche die Probe bestanden, vierzig andre kehrten nach Dänemark zurück.

Seeland und Bornholm hatten also kriegslustige Männer nach der Wendischen Küste ausgesandt; zuletzt erfolgte Gleiches von Fünen her. Auf dieser Insel waltete damals Aki, der Sidam des Jarl Beseiti von Bornholm. Des Aki Sohn war Wagn, der sich von Klein auf so unbändig bewies, daß ihn Vater und Großvater mit zwei Schiffen und hundert jungen Kriegsmännern auf Abenteuer ausandten, da er erst zwölf Jahre alt war, denn daheim konnte niemand mit ihm aushalten. Die Wikingerschaar fuhr an der Dänischen Küste entlang, versah sich durch Ueberfall und Raub mit Waffen, Kleidern und Lebensbedarf und kam so nach der Jomsburg.

Früh Morgens um Sonnenaufgang langten sie vor der Feste an. Vagn beehrte Aufnahme für sich und seine Genossen. Da er sich aber namentkundig gab, auch hinzufügte, seine Verwandten hätten ihn fortgeschickt, weil er ihnen nicht zahm genug gewesen, widersprachen Bue und vornämlich Sigvaldi seiner Zulassung. Vagn dagegen forderte den Letztern mit Hohn zum Kampf heraus. Sigvaldi möge nur mit zwei Schiffen und hundert Mann zum Gefechte auf die See kommen, der Sieg solle dann über die Aufnahme entscheiden. Das Treffen ging vor sich zuerst mit heftigem Steinwerfen, dann, als dies Geschöß verbraucht war, mit den Sieb Waffen. Zuletzt wandte sich Sigvaldi an die Küste zurück um nochmals Steine zu holen. Vagn folgte ihm und erneute am Strande das Gefecht mit solchem Nachdruck, daß sein Gegner bis an das Thor der Jomsburg weichen mußte, und schon waren auf jeder Seite dreißig Mann gefallen. Da verglichen sich die Jomsbvinger mit Vagn. Er wurde mit allen seinen Gefährten aufgenommen, bewies sich auch in der Jomsburg so besonnen und gefittet, daß ihn darin wie in kriegerischen Fertigkeiten niemand übertraf.

Drei Jahre später wurde Sigvaldi zum Fürsten der Jomsburg ernannt, der interpolirten Sage nach, auf den Rath seines sterbenden Vorgängers <sup>13)</sup> und des Wendischen Königs Burislaf <sup>14)</sup>, in dessen Lande die Feste belegen war, mit dessen Tochter Astrid sich der neue Häuptling soll vermählt haben <sup>15)</sup>. Aber die Ernennenden, wenigstens die Zustimmungden

<sup>13)</sup> Des Palmatöke. Daß dieser es nicht war, ist bereits nachgewiesen. I. §. 2.

<sup>14)</sup> Med ríde Burizlafs konungs ok Pálnatóka. Jómssv. S. 33.

<sup>15)</sup> Das Spottlied Vagns: Sigvaldi hefir setta 2c. Jómssv. S. 44. beweist, daß Sigvaldi schon zur Zeit des Zuges nach Norwegen (980) verheirathet war. Die Sage nennt Astrid als seine Frau (Jómssv. S. 37. 49.). Daß Astrid Wendischer Abkunft war, ist möglich, ungeachtet der Name Nordisch, aber ein wenig erheblicher Umstand. Denn was ihm Wichtigkeit geben könnte, der Zusammenhang der Heirathsgeschichte Sigvaldis mit der Gefangen-

waren gewiß die Jomsbilinger selbst: von einer Mitwirkung des Dänenkönigs, der die Niederlassung gegründet, ist nirgend die Rede.

### §. 6.

#### Die Herzoge Markgrafen.

In Sachsen änderte sich in der Zeit, da die Wendenkämpfe ruhten, die amtliche Stellung der beiden großen Markgrafen. Sie wurden zugleich Herzoge; Abtheilungen des Heeres standen also unter ihrem Befehl gleich dem Kriegsvolk in ihren Marken. Gero findet sich zuerst i. J. 946 mit dem doppelten Amtsnamen benannt <sup>1)</sup>, seit 953 auch Hermann als Herzog <sup>2)</sup>; doch ist daraus nicht zu schließen, in den genannten Jahren sei jedem der Beiden diese ausgedehntere Vollmacht erst verliehen. Die Uebertragung kann früher geschehen sein.

Zweck der Anordnung muß die Sicherheit der Marken gewesen sein; ein solcher Zweck setzt wiederum die gegründete oder ungegründete Vorstellung von deren unsicherem Zustande voraus. So mag schon eine Weile widerwärtige Stimmung unter den Wenden erkennbar geworden sein, während äußerlich Ruhe war. Der Ausbruch erfolgte, sobald die Sachsen in sich uneins wurden.

Die Herzoge Ludolf und Konrad, Sohn und Sidam des Königs, empörten sich gegen diesen, der sie am Rhein und an der Donau zu bekämpfen hatte. Auch Sachsen blieb von der Zwietracht nicht verschont.

---

nahme des Königs Sveinn (Jómsv. S. 35, 36.) erweist sich durch die Unvereinbarkeit mit Ares Chronologie als ungeschichtliche Sage aus der Zeit nach Ares.

<sup>1)</sup> v. Raumer Reg. nr. 154. Grundlage der §§. 6. und 7. ist das dritte Buch der Annalen Witichinds.

<sup>2)</sup> Witich. p. 654. Militante adversum Moguntiam rege, Hermannus Dux Saxoniam procurabat. Wann das gewesen, lehrt die Vergleichung mit Cont. Regim. 953.

Durch jener Beiden Aufwiegelung und Beispiel verlockt, lehnten sich gegen Herzog Hermann dessen Brudersöhne, Wichmann der Jüngere und Egbert, an. Er sei der Räuber ihres väterlichen Erbes, behaupteten sie, ihre Schätze habe er ihnen entwandt. Zwar wehrte der Herzog diesmal dem Ungestüm seiner Neffen so, daß es zu keiner Fehde kam. Als dann zu Neujahr (954) der König auf einige Wochen Sachsen besuchte, und beide Partheien ihm und den versammelten Fürsten ihren Rechtsbandel vortrugen, fiel nicht minder die Entscheidung zu Gunsten Hermanns. Der König behielt den Wichmann in Haft und übergab ihn bei seiner Abreise <sup>2)</sup> der Aufsicht des Grafen Ibo.

Allein nach wenigen Tagen schon entfloß Wichmann unter dem Vorwande einer Jagd, nahm im Walde seine dort versteckten Gefährten zu sich und eilte nach Hause <sup>3)</sup>. Hier besetzte er einige Festen, sein Bruder Egbert vereinigte sich wieder mit ihm, und der Aufstand ging von neuem an. Doch ohne Gewinn für die Empörer. Herzog Hermann nöthigte sie bald auf das rechte Elbufer zu flüchten.

Im Wendenlande verbündeten sie sich mit zwei tributpflichtigen Fürsten <sup>4)</sup>, den Brüdern Raco und Stoinet <sup>5)</sup>, die schon vorher den Sachsen feind waren. Damit fing der Wendenkrieg abermals an.

Herzog Hermann führte das Heer wider die Auführer. Die Gegend, wo gestritten wurde, bezeichnet Witichind nicht genau. Im Allgemeinen wird die Mark des Billingers als

<sup>2)</sup> Sie erfolgte kurz vor den Fasten. Contin. Regin. 954.

<sup>3)</sup> Perrexit in patriam. Witich. p. 657. d. h. in die Gegend, wo die Erbgüter der Familie lagen, also nach dem Landstrich am linken Ufer der Niedereibe von der Weser bis über die Timenau hinaus. Bedekind Noten u. V. S. 60 u.

<sup>4)</sup> Subreguli barbarorum. Witich.

<sup>5)</sup> So nennt sie Witichind. Beim Dithmar p. 26. heißt Stoinet Stoinneguus, in den Ann. Sangall. maj. 955. Ztoignavus.

das Feld des Krieges anzunehmen sein. Der erste Ort, gegen den sich der Herzog wandte, war die Feste Sultleiscranne, in ihr hielten sich seine Neffen auf. Schon war er nahe daran sich ihrer und der Burg zu bemächtigen. Aber jemand weckte jene durch sein Geschrei; sie ergriffen sogleich die Waffen. Doch erschlugen die Sachsen vor dem Thor an vierzig Gewappnete, nahmen deren Beute mit sich und zogen samt ihrem Herzoge heim.

Dieser Streifzug geschah im Anfang der Fasten. Nach Ostern desselben Jahres fielen dagegen die Wenden unter Wichmanns Leitung in Sachsen ein<sup>7)</sup>. Hermann rückte ihnen mit dem Kriegsvolk entgegen, fand aber den Feind so überlegen, daß es ihm rathsam schien der Schlacht auszuweichen. Unter allen festen Orten der Gegend wurde nur einer für sicher gehalten, die Burg der Socarescemier; in ihr hatte sich daher in der Bedrängniß eine große Menge Menschen versammelt. Nun befahl der Herzog den Bürgern mit den Wenden zu unterhandeln und Frieden zu machen, so gut es gehe. Das Kriegsvolk war darüber unzufrieden, aber jene thaten, wie ihnen geboten, und erlangten Frieden auf die Bedingung, die freien Leute mit Weibern und Kindern aber ohne Waffen sollten über die Mauer ausziehen, die Unfreien mit allem Geräth in der Feste zurückbleiben.

Als nun die Wenden einzogen, erkannte einer von ihnen an der Frau eines Freigelassenen seine Sklavinn. Er wollte sie dem Manne wegnehmen und empfing dagegen einen Faustschlag. Sofort rief er laut, der Vertrag sei von den Sachsen gebrochen. Ein allgemeines Morden begann: alle erwach-

<sup>7)</sup> Der Ausdruck in regionem. Witich. p. 657. ist unbestimmt. Beckhinds Auslegung (Noten u. I. S. 25.) scheint mir das Richtige zu treffen. Darnach hätte die Burg der Socarescemier innerhalb der Grenzen von Ostphalen oder Nordthüringen gelegen; v. Leutsch Markgraf Gero S. 98. rath auf Gresse nordwärts von Boizenburg oder Garze unweit Blesede.

nenen Männer wurden erschlagen, Mütter und Kinder von den Wenden gefangen fortgeführt.

Mittlerweile begann es auch in der andern Mark unruhig zu werden. Doch nie bewährte sich Herzog Gero glänzender als jetzt. Zwei siegreiche Feldzüge, siegreich vornämlich durch ihn, folgten rasch auf einander.

Der eine ging an die Donau. Rudolf und Konrad hatten bis zum 15 Jun. 954 Waffenstillstand gemacht und während dessen in Zenn \*) eine persönliche Zusammenkunft mit dem Könige gehabt: durch sie war Konrad vermocht sich zu unterwerfen. Rudolf schied unversöhnt und warf sich in Regensburg. Dorthin zog König Otto, mit ihm Markgraf Gero, und nach sechswöchentlicher Belagerung mußte Rudolf die Feste räumen und seines Vaters Gnade suchen.

Der andere Feldzug Geros, ob der frühere oder spätere ist ungewiß \*\*), erging über die Uchrer in der Wendenmark. An ihm nahm auch der Frankenherzog Konrad Theil, den der König zu Hülfe gesandt hatte. Die Uchrer wurden unterjocht; man machte reiche Beute, und Sachsen war voll Siegesfreude.

Doch erregte der Zustand der Marken noch immer Besorgniß. Als König Otto im nächsten Jahre gegen die Ungern auszog, die in Baiern eingefallen waren, fand er es gerathen, aus Sachsen nur wenige Mannschaft mit sich zu nehmen, denn ein Krieg mit den Wenden stand bevor.

\*) Apud Cinnam. Witich. p. 654. Bedekind Noten zc. S. 27. 28.

\*\*) Vor dem 15. Jun. kann der Zug gegen die Uchrer nicht statt gefunden haben, weil Herzog Konrad daran Theil nahm. Ob er aber gleich nach dessen Unterwerfung in der letzten Hälfte des Junius und zu Anfang des Julius unternommen, oder erst, nachdem die Belagerung von Regensburg in den ersten Tagen des August ihr Ende erreicht hatte, wird durch die Angaben Witschinds nicht klar. Denn nur bei den letzten Kämpfen um Regensburg wird Gero ausdrücklich als mitwirkend erwähnt; daß er die vollen sechs Wochen hindurch beim Heere des Königs war, läßt sich nicht darthun.



Und wirklich, während im südlichen Deutschland gegen die Ungern gestritten wurde, vermuthlich auch vom Herzog Gero, hatte dessen Stellvertreter, Markgraf <sup>10)</sup> Dietrich, vielfach mit den Wenden zu kämpfen. Er versuchte eine ihrer Festen zu erobern, aber nur zum Theil gelang ihm das Unternehmen. Bis in das Thor und die Mauern der Burg trieben die Sachsen den Feind, besetzten das Suburbium und steckten es in Brand. Nachdem das geschehen, trat Dietrich mit ihnen den Rückzug an. Der Weg ging durch einen Morast nahe bei der Feste, es war ein enger und schwieriger Paß. Allein die Wenden beschäftigte der Brand ihrer Stadt. Als dieser gelöscht war, bemerkten sie, daß die eine Hälfte des abziehenden Heeres den Morast bereits hinter sich hatte, während die andere noch mühsam hindurch zog. Sogleich eilten sie nach und griffen die Sachsen im Rücken an. Die flohen schmähslich und wohl vierzig von ihnen wurden getödtet.

Unterdessen hatte König Otto auf dem Lechfelde bei Augsburg den herrlichsten Sieg über die Ungern davon getragen. Sogleich kehrte er nach Sachsen zurück, und noch desselben Jahres zog er gegen die Wenden aus, um ihre Widerseßlichkeit zu strafen, besonders den Frevel, den sie in der Burg der Vocarescemier verübt.

Zuerst wurde über die Sachsen zu Rathe gegangen, welche sich mit den Wenden verschworen hatten. Man sprach ihnen das Urtheil, Wichmann und Egbert seien als Reichsfeinde zu behandeln, der übrigen aber sei zu schonen, wenn sie heimkehren wollten. Zugleich kam von den Wenden eine Gesandtschaft. Sie erboten sich zum Tribut in herkömmlicher Art, doch als Verbündete und so, daß sie Herren in ihrem Lande blieben: unter der Bedingung seien sie zum Frieden bereit, sonst

<sup>10)</sup> Praeses Thiadericus. Witich. p. 656. Egl. §. 2. Ann. 29. a. Teutsch Markgraf Gero. S. 98. Ann. 155. S. 92. Ann. 149.

wollten sie mit den Waffen für ihre Freiheit fechten. Der König erwiderte, Frieden könne er ihnen nur auf die Bedingung gewähren, daß sie büßten, was sie unrecht gethan. Damit zog er brennend und verwüstend weiter hinein in ihre Grenzen.

Es waren die Abatarener und die beiden Bulzenvölker der Zeirizspaner und Tolonsener, gegen welche der Krieg sich wandte <sup>11)</sup>. Dadurch sind die beiden Ufer der Peene im Allgemeinen als das Kriegstheater bezeichnet. Hier drang das Sächsische Heer bis an den Fluß Rara und lagerte sich an dessen Ufer. Die Rara aber kann unter den Wassern jener Gegend füglich kein anderes sein als die Rekenitz <sup>12)</sup>. In dieser Stellung fand der König vor sich den Fluß, der zwischen Sümpfen hindurch ging und deshalb für den Uebergang wenig geeignet war; jenseits stand Stoines mit dem Wendischen Heer und hinderte am Brückenbau und am Vorgehen. Hinterwärts war der Weg durch Verhacks und Mannschaft gesperrt. So litten die Deutschen von Hunger, Krankheit und andrem Ungemach mehrere Tage; da wurde wiederum Gero der Helfer in der Gefahr.

König Otto sandte ihn an den Stoines. Der Wende sollte vermocht werden, daß er sich ergebe; dadurch werde er seinen Herrn zum Freunde gewinnen ohne dessen Feindschaft zu erfahren. Die Unterredung begann über den Fluß hinüber. Gero begrüßte den Stoines zuerst, und als der Gruß erwidert wurde, sprach jener weiter: „Es sollte dir genügen wider einen von uns Dienern des Königs den Krieg zu füh-

<sup>11)</sup> Ann. Sangall. maj. 955.

<sup>12)</sup> Bedekind Notiz zc. I. S. 26, erklärt sich für die Lesart Taxa, welche der Sächsische Annalist bietet, hält diesen Namen für gleich bedeutend mit Doxa und versteht die Doffe. Eben so v. Leutsch Markgr. Gero S. 100. Aber die Annahme ist nicht vereinbar mit den Bestimmungen, welche die St. Gallener Annalen an die Hand geben.

ren; aber wo sind Heer und Waffen, mit denen du den Kampf gegen den König selbst wagen willst? Ist Lichtigkeit, Geschick, Kühnheit in euch, so gebt uns Raum, daß wir zu euch hinüber kommen, oder kommt ihr zu uns, damit auf gleicher Wahlstatt sich die Tapferkeit der Kämpfenden beweiſe.“ Der Wendenfürst dagegen knirschte, schmähte, verhöhnte den Grafen nebst seinem Herrn und dem ganzen Kriegsbeer, dessen peinliche Lage ihm wohl bekannt war. Da wurde auch Herzog Gero zornig, denn er war reizbaren Gemüthes. „Morgen soll es kund werden, sprach er, ob ihr rüstige Leute seid, du und dein Volk, denn morgen sollt ihr uns ohne Zweifel mit euch im Gefechte sehen.“ Dann ging er ins Lager zurück und berichtete, was er vernommen.

In der Nacht brach der König auf und ließ den Feind durch Pfeile und anderes Geschos zum Gefechte herausfordern, als sei die Absicht mit Gewalt über Sumpf und Fluß zu gehen. Die Wenden waren nach Geros Drohung auf nichts anderes gefaßt und ermunterten sich gleichfalls zur Schlacht: mit allen Kräften sollte der Paß verteidigt werden. Inzwischen ging Gero mit den befreundeten Ruanen ungefähr eine Meile vom Lager ab, am Flusse hin, und schlug rasch drei Brücken, ohne daß der Feind es bemerkte. Dann gab er dem Könige Nachricht, und das ganze Heer zog sich dorthin. Die Wenden folgten am andern Ufer, aber sie hatten den längern Weg. Ermüdet kam das Fußvolk auf der Wahlstatt an und wurde um so leichter in die Flucht geschlagen, auf der Flucht niedergehauen.

Stoines mit den Reitern erwartete den Ausgang auf einem Hügel; als er die Niederlage sah, floh auch er. Im Walde traf ihn Hosed, einer von des Königs Kriegsvolk, nur zwei Begleiter hatte der Wendenfürst bei sich. Hosed griff ihn an: Stoines, vom Kampfe erschöpft, unterlag. Da zog ihm jener die Rüstung aus und erschlug ihn. Auch einen der Be-

gleiter nahm er gefangen und brachte ihn mit der Rüstung und dem Haupte Stoines zum Könige. Ehre und Landbesitz lohnten dem Sieger.

Inzwischen wurde auch das feindliche Lager eingenommen, viele Gefangene gemacht und viel Volk getödtet: bis in die Nacht dauerte das Gemehel. Dies geschah am 16 October, dem Tage St. Gallen, des Jahres 955.

Am folgenden Tage ließ König Otto in einer Ebene das Haupt des Wendischen Fürsten aufstellen, darum her erlitten siebenzig der Gefangenen die Todesstrafe; dem Rathgeber des Stoines wurden die Augen ausgestochen und die Zunge ausgerissen; so blieb er hülflos unter den Leichnamen liegen. Wichmann und Egbert entkamen nach Frankreich zum Herzog Hugo, damals dem mächtigsten Manne in jenem Lande.

Ein Jahr lang war nun Friede in Sachsen und in Deutschland <sup>13)</sup>. Dann mußte König Otto nochmals gegen Wenden <sup>14)</sup>, gegen die Redarier, ausziehen <sup>15)</sup>. Was dadurch bewirkt worden, wird nicht gemeldet. Zu Ende brachte der Feldzug den Wendenkrieg nicht. Dafür sorgte der Zwist im Hause der Billinger. Zwar Egbert versöhnte sich unter Vermittlung des Kölner Erzbischofes mit dem Könige. Dagegen nahm Wichmann der Gelegenheit wahr, da er Sachsen leer von Kriegern wußte, kehrte heimlich zurück, besuchte Haus und Hausfrau und begab sich dann abermals in die Fremde, zu den Wenden.

Gegen sie und gegen ihn zog im Jahre 959 wiederum ein Sächsisches Heer aus, wie es scheint, von dem Könige selbst geführt <sup>16)</sup>. Dadurch wurde Wichmann endlich so weit gebracht, daß er eine Ausgleichung suchte. Herzog Sero und

<sup>13)</sup> Contin. Regin. 956.

<sup>14)</sup> Contin. Regin. 957.

<sup>15)</sup> Witich. p. 659. Dithm. p. 26.

<sup>16)</sup> Contin. Regin. 959. Witich. p. 659.

sein Sohn verbürgten sich für ihn und erwirkten ihm vom Könige Verzeihung und freie Heimkehr zu seiner Frau und seinem väterlichen Erbgut. Dagegen leistete er ungeheißenen fürchterlichen Eid, daß er nie mit Rath oder That sich gegen den König und dessen Reich vergehen wolle.

Wider die Wenden geschah darauf noch ein Feldzug (960): da erst war ihre Besiegung vollendet <sup>1)</sup>).

### §. 7.

#### Das Herzogthum der Billinger.

Nicht lange nachher beschloß König Otto, auf das Hilfefesuch des Papstes Johannes XII. und vieler Großen des Königreiches Italien <sup>2)</sup> seinen zweiten Zug über die Alpen anzutreten <sup>3)</sup>. Eine längere Abwesenheit von Sachsen stand zu erwarten; Herzog Gerw, durch den Tod seines einzigen Sohnes Sigfrid <sup>4)</sup> gebeugt, war des Kriegslebens satt und verlangte nach Zurückgezogenheit <sup>5)</sup>. Um so nöthiger schien eine Anordnung, welche jetzt und künftighin, wenn der König entfernt war, die Wendengrenze sicher stellte. Otto ernannte daher den Hermann Billing zum Herzoge von Sachsen, dem ersten dieses Landes, denn wegen der alten Unruhen des Volkes hatte es seit den Zeiten Karls des Großen noch keinen solchen gehabt. So berichtet Adam von Bremen <sup>6)</sup>.

Aber die Ludolfinger waren Herzoge gewesen, bevor sie zum Königthum gelangten, Hermann selbst war schon Herzog, da ihm dies Herzogthum übertragen wurde. So muß entweder Adams Nachricht verworfen werden, wozu kein Grund ist, eine durchgreifende Maßregel heischten die Umstände gewiß,

<sup>1)</sup> Contin. Regin. 960.

<sup>2)</sup> Contin. Regin. 960.

<sup>3)</sup> Vgl. Bedekind Notiz ic. VIII. S. 349. ic. 353. ic.

<sup>4)</sup> Sigfrid starb 958 oder spätestens 959. Köpke Jahrb. ic. S. 123.

<sup>5)</sup> Dithm. p. 30.

<sup>6)</sup> Adam. Brem. 53.

oder dies neue Herzogthum war, wenn auch dem Namen nach dasselbe, doch der Bedeutung nach ein anderes, als das frühere.

Die neue Bedeutung liegt nicht fern. So lange ein Land noch an den königlichen Fiscus steuert, ist es kein Herzogthum: das war die Ansicht des eilften, wohl auch schon der letzten Hälfte des zehnten Jahrhunderts <sup>6)</sup>. Darin ist enthalten, was das neue Herzogthum in Sachsen bedeutete. Der Herzog empfing Gebiet als Beneficium, das sonst zum königlichen Kammergut gehört hatte, und verpflichtete sich dagegen zu ausgedehnteren Kriegsdiensten, als er bisher geleistet. Dies Beneficium waren die Lande an der untern Elbe, deren Metropole Hamburg, die durch viele Kämpfe den Heiden abgewonnen <sup>7)</sup>, Nordachsen also und die Wendenmark, die der Billinger längst verwaltet hatte: vielleicht war die Verleihung erblich <sup>8)</sup>. Auch die Amtsgewalt des Herzoges, der Oberbefehl über das Heer, reichte nicht über das ganze Sachsenland, sondern nur über Ostphalen. Selbst hier war Hermann nicht der einzige Herzog, die Markgrafen Gero und Dietrich hießen eben so, doch diese führten den Titel nur in der älteren Bedeutung und nur persönlich. Er starb mit ihnen aus, an jenes niederelbische Gebiet war er für immer und fortan ausschließlich geknüpft.

Die Zwietracht im Geschlecht der Billinger hörte indeffen nicht auf. Wichmann wurde nochmals aufrührisch. Da Ottos Rückkehr aus Italien sich verzog, ging er aus Sachsen

<sup>6)</sup> Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat sicut hodie et Francia. Ekkehardi IV casus S. Galli in Pertz Monum. II. p. 83. Ekkehard schrieb gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts. S. Köpke Jahrb. z. S. 110.

<sup>7)</sup> Chronicon monast. S. Michaelis in Bedekind Notiz z. IV. S. 406. Die Nachricht, obwohl erst aus dem dreizehnten Jahrhundert, verdient Beachtung. Vgl. Bedekind a. a. D. S. 403.

<sup>8)</sup> Für die Erblichkeit, wenigstens im eilften Jahrhundert, spricht das Zeugniß des Lambert von Aschaffenburg. S. Bedekind German, Herzog von Sachsen. S. 47.

fort und begab sich zum Dänenkönige Harald, um mit dem einen Krieg zu verabreden. Aber er fand kein Gehör. Hätte er den Herzog umgebracht, wurde ihm erwidert, oder sonst einen Fürsten, so mögte das für die Aufrichtigkeit seines Antrages Zeugniß geben, nun aber könne sich niemand darauf verlassen.

Bald nachher zeigte ein Kaufmann dem Sachsenherzoge an, Wichmann und seine Gefährten verübten Raub im Lande <sup>9)</sup>. Von den Letztern wurden einige auf der That ergriffen und als Friedensbrecher durch den Strang hingerichtet: Wichmann selbst und sein Bruder entgingen mit Mühe der Verurtheilung <sup>10)</sup>.

Aber dem Markgrafen Gero war schon die Anklage und seine persönliche Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten genügend, um dem Meineidigen abzusagen, für den er sich verbürgt hatte. Er gab ihn den Wenden zurück, von welchen er ihn übernommen. Sie nahmen ihn gerne auf und bedienten sich seiner im Kampf gegen ihre Feinde, die Licicaviker. Das ist der erste Krieg zwischen Wenden und Polen, von dem die Geschichte Nachricht giebt.

Wichmann besiegte die Polen in mehrern Schlachten, besiegte ihren König Misca <sup>11)</sup> zweimal, tödtete dessen Bruder und machte große Beute. Allein der letzte Gewinn seiner Kämpfe kam nicht ihm und seinen Verbündeten zu Gute, sondern dem er ihn am wenigsten gönnte.

Herzog Gero stritt um dieselbe Zeit gegen die aufrührerischen Luszjer <sup>12)</sup>. Mit überlegener Macht doch nicht ohne be-

<sup>9)</sup> Latrocinia kann unmöglich Unterhandlungen bedeuten, wie v. Leutsch S. 105. interpretirt.

<sup>10)</sup> Vix evasit. Witich. p. 659. v. Leutsch S. 105. übersetzt: er entkam durch die Flucht. Die Unrichtigkeit der Interpretation zeigt das Folgende.

<sup>11)</sup> Misca und Misca heißt der Name bei Witichind, bei Dithmar Miseco.

<sup>12)</sup> Contin. Regin. 963. Witich. p. 660.

deutenden Verlust, selbst schwer verwundet und durch den Tod eines Neffen, der in der Schlacht fiel, tief betrübt, gewann er den Sieg und zwang die Uebertundenen in die äußerste Dienstbarkeit. So standen die Sachsen wieder als mächtige Herren in den Gauen Lufizi und Selpoli, unfern der Grenze Polens. Diese Nähe, das gleichzeitige Andringen der Wenden, vielleicht auch der Glanz der Kaiserkrone, welche nicht lange vorher (962) zum andern male erneuert und auf den Deutschen König übertragen war, bewirkten, wie es scheint ohne Krieg, was als Geros letzte politische That gemeldet wird, die Unterwerfung des Misca und seines Volkes unter die kaiserliche Herrschaft <sup>13)</sup>. Der Polenfürst wurde des Kaisers Diensmann (963).

Herzog Gero pilgerte darauf nach Rom, legte seine Waffen am Altar des Apostelfürsten Petrus ab und weihte Gott sich und all sein Eigen. Nach der Heimkehr setzte er dann seines Sohnes Wittve als Aebtissin in das Kloster Gerinrobe unweit Quedlinburg, das er gestiftet hatte, und starb bald nachher (965), gefeiert und betrauert von seinen Zeitgenossen <sup>14)</sup>.

Wichmann zog indessen abentheuernd im Wendenlande umher, stets bereit seinem Oheim, dem er heftig grollte, Leides zu thun, wo sich die Gelegenheit darbot. Sie fehlte auch nicht.

Zwei Wendische Fürsten Sellbur und Mistut <sup>15)</sup>, dieser unter den Abodriten, jener unter den Waarern waren Erbfeinde von ihren Vätern her. Herzog Hermann machte beide mit ihren Untergebenen dem Kaiser zinsbar. So berichtet Dithmar <sup>16)</sup>. Die Nachricht setzt entweder einen Aufstand in je-

<sup>13)</sup> Dithm. p. 27. 36.

<sup>14)</sup> Contin. Regin. 965. Dithm. p. 30.

<sup>15)</sup> So schreibt Dithmar, Witichind dagegen Mistaw und Mistan.

<sup>16)</sup> Dithm. p. 27.



ner Gegend voraus, oder sie giebt Zeugniß, daß die frühern Unterwerfungen der genannten Nationen nicht vollständig und allgemein gewesen. Doch fehlt Kunde von dem Einen wie von dem Andern.

Die nunmehrigen Unterkönige verklagten sich wiederholt vor ihrem Oberherrn, der endlich den Selibur zu einer Buße von funfzehn Silbertalenten verurtheilte. Erzürnt darüber, beschloß Selibur Krieg gegen den Sachsenherzog, aber es fehlte ihm an Kriegsmacht. Er rief deshalb den Wichmann zu Hülfe; dieser erschien willfährig sammt seinen Genossen. Ein Feste der Waarer <sup>17)</sup> nahm sie auf, der Abodritenfürst belagerte jene. In gleicher Absicht rückte Herzog Hermann mit den Sachsen heran.

Mittlerweile verließ Wichmann von Wenigen begleitet die Burg, um von den Dänen Hülfe zu holen. Allein nach etlichen Tagen schon mangelte es den Belagerten so sehr an Nahrung für Menschen und Vieh, daß manche äußerten, Selibur habe nur zum Schein den Krieg unternommen, denn es sei durchaus unglaublich, daß ein Mann, der unter Waffen groß geworden, sonst so schlechte Vorkehrungen getroffen hätte. Vielmehr sei das Ganze eine List, die der Sachsenherzog eingeleitet, um, auf welche Weise es sei, seines Neffen habhaft zu werden, damit dieser in der Heimath wenigstens zu seinem Seelenheil gelange, das er unter den Heiden ganz verloren. Durch Hunger und den Modergeruch des gefallenen Viehes bezwungen, übergaben also die Belagerten den Ort. Als nun der Herzog den Selibur hart anredete und ihm seine Treulosigkeit vorwarf, erwiderte auch der Wende: „Was zeigest du mich der Untreue? Durch sie sind doch jene Männer dort wehrlos geworden, die weder du noch dein Kaiser zu überwinden vermogt.“ Herzog Hermann schwieg dazu, nahm aber

<sup>17)</sup> Vermuthlich Udenburg. I. §. 3.

dem Fürsten sein Land und gab es dessen Söhne, den er früher als Geißel bei sich gehabt hatte. Wichmanns Kriegsleute wurden verschieden bestraft, die Beute in der Feste fiel den Sächsischen Kriegern zu: dann zogen die Sieger heim.

Als Wichmann vernahm, was vorgefallen, ging er wieder nach Osten unter die Heiden und verhandelte mit den Buloinen, besonders den Redariern, um sie zum Kriege gegen Misca zu bewegen. Der Polenfürst erfuhr es und suchte Hülfe bei seinem Schwiegervater, dem Böhmenherzoge Boleslav, denn der Kaiser war wieder in Italien <sup>18)</sup>. Zwei Haufen Böhmischer Reiter stießen auf jenes Begehren zum Heer der Polen. Misca stellte sie in einen Hinterhalt und sandte dem heranrückenden Wichmann nur Fußvolk entgegen. Auch das zog sich auf Geheiß allmählig zurück, bis die Wenden weit genug von ihrem Lager entfernt waren. Da wurden sie plötzlich im Rücken von den Reitern angegriffen, während das Polnische Fußvolk sich wandte und von vorne her auf sie eindrang. Wichmann wollte davonreiten, aber seine Genossen warfen ihm mit lauter Stimme vor, nur im Vertrauen auf sein schnelles Pferd habe er sie in diese Schlacht geführt. So bestürzt saß er ab und kämpfte den ganzen Tag zu Fuß unter den Seinen. Doch erlitten die Buloinen eine große Niederlage.

In der nächstfolgenden Nacht legte Wichmann in vollständiger Rüstung, zu Fuß, ohne Speise zu nehmen, eine lange Strecke Weges zurück. Am andern Morgen früh trat er erschöpft, mit wenigen Begleitern, in eine Scheune. Polnische Krieger fanden ihn da und erkannten ihn an der Rüstung als einen vornehmen Mann. Auf die Frage, wer er sei, gab er sich sogleich namenkundig. Die feindlichen Anführer forderten

<sup>18)</sup> Es ist der dritte Zug Ottos dorthin. Bedekind Noten n. VIII. S. 349 n.

ihn demnach auf die Waffen niederzulegen, versprachen ihm auch, ihn lebendig ihrem Herrn zu überliefern und diesen zu vermögen, daß er ihn unverletzt dem Kaiser zurückgebe. Aber Wichmann, obwohl in der äußersten Bedrängniß, doch eingedenk seines frühern Adels und seiner Tapferkeit, verschmähte sich ihnen zu ergeben. Sie mögten dem Misca von ihm sagen, sprach er, vor dem wolle er die Waffen niederlegen, dem die Hand reichen.

Während aber die Anführer sein Begehren erfüllten, drang die Menge auf den stolzen Mann ein und setzte ihm heftig zu. Er vertheidigte sich, obwohl ermattet, und schlug viele von ihnen zurück. Zuletzt übergab er sein Schwert einem angesehenen Polen. „Nimm das Schwert,“ sprach er dabei, „und bringe es deinem Herrn. Er möge es betrachten als ein Zeichen des Sieges und es seinem Freunde, dem Kaiser, übersenden, damit der wisse, es sei nun an der Zeit, einen erschlagenen Feind zu verhöhnern oder einen Blutsverwandten zu beweinen.“ Nach den Worten wandte er sich gegen Morgen, so gut er noch konnte, betete in der Sprache seines Landes und ergab die kummervolle Seele in die Barmherzigkeit des Schöpfers aller Dinge.

Den Nedariern wurde darnach Friede bewilligt (967), dem Kaiser aber Wichmanns Schwert mit der Siegesbotschaft nach Italien gesandt. Otto erließ wiederum von Capua aus ein Schreiben an die Herzoge Hermann und Dietrich<sup>19)</sup>, in welchem er den Frieden mit den Nedariern verwarf. Das Volk habe zu oft die Treue gebrochen; sie sollten es mit aller Macht angreifen und mit dessen Vernichtung das angefangene Werk vollenden. Aber der strenge Befehl blieb unausgeführt. Ein Sächsischer Landtag in Werla, vor dem der kaiserliche

<sup>19)</sup> Der Brief des Kaisers ist im Januar nach der Kaiserkrönung Ottos II. geschrieben. Die Krönung geschah zu Weihnachten 967. In dasselbe Jahr gehört also auch der Tod Wichmanns und der Friede mit den Nedariern.

Brief verlesen wurde, war der Ansicht, der Friede mit den Redariern müsse bleiben, denn ein Dänenkrieg stiehe bevor, und für zwei Kriege zugleich mögten die Kräfte des Landes nicht ausreichen. Indessen blieben die Dänen ruhig. Auch im herzoglichen Wendenlande war Friede, so lange Hermann und Kaiser Otto I. lebten.

Die Wendische Mark, welche Gero zwischen Elbe und Oder inne gehabt, war nach dessen Tode getheilt. Die Welanden hatten seitdem ihren eignen Markgrafen am Herzoge Dietrich, die Luszjer am Udo, einem dritten, muthmaßlich dem Günther, war das Gebiet der Milzener übergeben <sup>20)</sup>. Späterhin sind die drei Landschaften als Nordmark, Ostmark und Mark Meissen unterschieden worden. Von den erwähnten Markgrafen hat bei Lebzeiten Ottos I. keiner gegen die Wenden gefochten, aber mit dem Polenherzoge Miseco (Misca), des Kaisers Dienstmann und Zinspflichtigem für das Land bis an die Warthe, gerieth Markgraf Udo in Fehde. Bei Sidini <sup>21)</sup> wurde am Johannisstage 972 hart von den Beiden geschnitten. Anfangs siegten die Sachsen, aber Sidebur, Misecos Bruder, gab dem Kampf eine andere Wendung. Bei seinem Angriff fielen die tüchtigsten Männer auf Seiten der Deutschen: Markgraf Udo entkam.

Als der Kaiser in Italien von diesem Zwist seiner Dienerente hörte, erließ er sofort an beide den Befehl, bei seiner Ungnade sich friedlich zu verhalten, bis er komme und in ihrer Sache richte. Sie gehorchten. Um Ostern 973 kam Otto nach Quedlinburg. Hier versammelten sich auf sein Geheiß alle Fürsten des Reiches, auch Fürst Miseco war berufen.

<sup>20)</sup> S. v. Leutsch Markgraf Gero S. 117 zc. Dazu eine neue Erörterung dieser Verhältnisse von Wilhelm Giesebrecht in einem nächstens erscheinenden Heft der Jahrbücher des Deutschen Reichs unter den Sächsischen Kaisern. Was die Markgrafen auf dem linken Elbuser besaßen, liegt außerhalb der gegenwärtigen Untersuchung.

<sup>21)</sup> Zephen an der Oder nach v. Raumer. Reg. nr. 246.

Dazu erschienen Botschaften von nah und fern, auch von Slaven und Dänen. Alle Geschäfte wurden friedlich zu Ende gebracht, mithin auch der Streit des Markgrafen und des Polenherzogs. Dann beschenkte der Kaiser die Versammelten reichlich und entließ sie.

Am ersten April desselben Jahres starb Herzog Hermann <sup>22)</sup>, am siebenten Mai Kaiser Otto der Große <sup>23)</sup>.

### §. 8.

#### Der Polenkrieg und der Dänekrieg Ottos II.

Im Kaiserthum wie im Herzogthum Sachsen folgte der Sohn dem Vater, Kaiser Otto II. (973—983) dem ersten seines Namens, Herzog Bernhard I. (973—1011) dem Hermann Billung. Mit den Wenden war Friede bis ins zehnte Jahr der neuen Regierung, nur in der Ostmark kam es zum Kriege, doch nicht mit den Luszjern.

Der Baiernherzog Heinrich hatte sich zum Aufruhr gegen den Kaiser mit Boleslav II. von Böhmen und dem Polenherzoge Mlisco verbündet (974). Daher geschahen in den nächsten vier Jahren wiederholte Feldzüge der Sachsen nach Baiern und Böhmen; von Böhmen her aber wurde das Bisthum Zeiz durch Ueberfall und Plünderung heimgesucht <sup>1)</sup>. Endlich unterwarf sich Heinrich, und Boleslav schloß (978) Frieden <sup>2)</sup>. Dann zog der Kaiser (979) weit hinaus über die Grenzen seines Reiches, um Slaven zu überwältigen <sup>3)</sup>,

<sup>22)</sup> Dithm. p. 36. 37.

<sup>23)</sup> Dithm. p. 44.

<sup>1)</sup> Dithm. p. 58. 59. Daß der Zug gegen Zeiz chronologisch hieher zu stellen, ergibt sich aus den Worten: Hugone primo tunc episcopo hinc effugato. Denn i. J. 981 war nach Dithm. p. 57. Friedrich bereits Bischof von Zeiz. Das Fuldaer Nekrologium setzt den Tod Hugos in das Jahr 979.

<sup>2)</sup> Lamb. Schafnab. 974. 975. 976. 977. 978.

<sup>3)</sup> Balderici Chronicon Cameracense I. 100.

unbedenklich die Polen, denn nur sie wohnten jenseit der Reichsgrenzen, nicht die Wenden innerhalb der Marken. Im Herbst kehrte er heim <sup>4)</sup>, aber was er ausgerichtet, darüber findet sich keine Nachricht. So bleibt auch ungewiß, ob eine neue Niederlage Udos im Kampfe gegen Miseco, die ohne genauere Bestimmung in die Zeit Ottos II. gesetzt wird <sup>5)</sup>, mit in jene kaiserliche Heeresfahrt gehört oder dieser vorausging und sie vielleicht hervorrief. Doch auch zweimal beslegt war Markgraf Udo dem Polenherzoge noch ein gefürchteter Aufseher. Wo jener stand, wagte Miseco nicht sich zu setzen; befand sich der Markgraf in einem Hause, so wagte der Herzog nicht mit der Grusina angethan hinein zu treten <sup>6)</sup>. Die Grusina aber war, nach der Erklärung eines neuern Forschers <sup>7)</sup>, ein Halsfragen von reichem Pelzwerk, der über dem Panzer getragen wurde zum Schutze der Brust und als auszeichnender Schmuck souveräner Fürsten. Ein solches Merkmal selbständiger Macht gestattete Udo demjenigen nicht, der seines Kaisers Dienstmann und wenigstens für einen Theil seiner Lande tributpflichtig war <sup>8)</sup>.

Unterdessen wogte die Unruhe im Norden bis an die Wendische Küste. Um sich zu rächen für den Seezug, den König Hakon der Gute nach Dänemark gethan <sup>9)</sup>, hatte Harald Gormson die Brudersöhne des Norwegischen Königs mit ihrer Mutter

<sup>4)</sup> L. c. I. 101.

<sup>5)</sup> (Brunonis) Vita S. Adalberti. 10. Diese Biographie wird im nächsten Heft der Baltischen Studien besprochen werden.

<sup>6)</sup> Dithm. p. 116.

<sup>7)</sup> Neues Lausitzisches Magazin. B. 15. S. 3. S. 192 u. Für diese Erklärung sprechen auch die Worte, welche Dithmar am Schluß seines Berichtes über Udos Verhalten gegen Miseco hinzugefügt: Deus indulget imperatori, quod tributarium faciens dominum adhuc unquam elevavit. Nach v. Leutsch (Markgraf Gero S. 119.) hätte Udo nur darauf gehalten, daß der Herzog „ordentlich angezogen“ vor ihm erschienen sei.

<sup>8)</sup> Dithm. p. 36.

<sup>9)</sup> S. §. 5.

Sunnhild bei sich aufgenommen und ihnen Beistand geleistet in wiederholten Angriffen gegen ihren Oheim, von dem sie aus dem väterlichen Reiche vertrieben waren. Endlich war König Hakon unterlegen. Die Herrschaft in Norwegen war an die Sunnhildensöhne gekommen, deren ältester Harald Grausell <sup>10)</sup>. Allein der Dänenkönig war auch seinen Schützlingen nicht befreundet geblieben. Diese geriethen nämlich in Streit mit dem Jarl Hakon von Drontheim und vertrieben ihn aus dem Lande. Der Ausgestoßene kam Hilfe suchend nach Dänemark, eben da auch Goldharald, ein Brudersohn des Dänenkönigs, von langer Seefahrt heimkehrte, reich an Schätzen und entschlossen nun auch seinen Antheil am Königthum zu haben. Er vertraute seine Absicht dem Hakon. Auf dessen Rath gab er dann in Gegenwart der angesehensten Männer des Landes dem Könige Harald sein Begehren kund. Dies entzweite beide aufs heftigste, denn Harald war nicht gesonnen die Alleinherrschaft aus der Hand zu lassen. Sogleich machte Hakon arglistig mittelnd den Vorschlag, Goldharald könne in Norwegen mit einem Reiche ausgestattet werden.

Der Plan war darauf weiter überlegt und ausgeführt. Der König von Dänemark hatte den Harald Grausell zu einem Besuche eingeladen. Dieser war gekommen, ohne Arges zu ahnen; aber am Etnfjord hatte ihn Goldharald überfallen und erschlagen, den Goldharald wiederum der Jarl von Drontheim. Der Dänenkönig, einverstanden mit dem Morde, war dann nach Norwegen geschifft, hatte das Land erobert und es ganz <sup>11)</sup>, oder nach einer andern Angabe den größten Theil davon, nämlich Rogeland, Hørdaland, Sogn, Firdafylke, Sunnmøre, Raumsdal und Nordmøre <sup>12)</sup> dem Hakon gegeben,

<sup>10)</sup> Snorra S. Hák. goda 10. 22—32. Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 19. 24—30.

<sup>11)</sup> Odds S. Ol. kon. Tr. 15. Jónsv. S. 7.

<sup>12)</sup> Snorra S. af Ol. Tr. 15. Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 54.

der ihm dagegen zu Zins und Kriegsdienst pflichtig wurde (962). Gunnhild war mit ihren übrigen Söhnen aus dem Reiche geflohen. So meldet die eine Sage. Die andere berichtet, die Königin sei arglistig nach Dänemark gelockt und dort gleich ihrem Sohne umgebracht <sup>13)</sup>.

Dreizehn Winter hatte Jarl Hakon in der Abhängigkeit von dem Dänischen Könige verharret, da brach im dreizehnten Sommer (975) ein Krieg zwischen Harald Gormson und dem Kaiser aus <sup>14)</sup>.

An der Grenze des Deutschen und des Dänischen Reiches war von den Sachsen zum Schutz des Vaterlandes ein besetzter Graben gezogen. Ein Thor, Wieglesdor genannt, führte durch die Schanzenlinie hindurch. Dagegen legten die Dänen von ihrer Seite zwischen zwei von beiden Seiten ins Land hinein gehenden Buchten, der Negidora und dem Schley <sup>15)</sup>, das Danevirke <sup>16)</sup> an, eine ähnliche große Verschanzung aus Stein, Erde und Holz gemacht, davor einen breiten und tie-

<sup>13)</sup> Gunnlaugs S. Ol. 41. 48—55. Jónsv. S. 6. 7. Snorra S. af Háraldi gráfald. 15. Snorra S. af Ol. Tr. 8—18.

<sup>14)</sup> Der nachfolgenden Darstellung liegt von der Nordischen Seite Snorer zu Grunde (Vgl. I. S. 3.), von der Deutschen Dithm. p. 50. 51. Dithmar giebt das Jahr des Dänenkrieges nicht ausdrücklich an, aber das zunächst vorher erzählte Ereigniß, die Erhebung und Besetzung des Mainzer Erzbisthums, gehört nach den Corveyer Fasten in das Jahr 975, die zunächst nach dem Dänenkriege erzählte Begebenheit, die Erhebung und Besetzung des Bredener Bisthums, nach Dithmar selbst in das Frühjahr 976: so ist augenscheinlich die Absicht des Chronisten den zwischen beiden Ereignissen liegenden Dänenkrieg als zum Jahre 975 zu bezeichnen. Die Chronologie Ares stimmt demnach sehr genau mit der Dithmars überein. Letzterer wurde im Jahre nach dem Kriege geboren; der Graf Heinrich von Stade, der unter den Feldherren des kaiserlichen Heeres genannt wird, war sein Großvater.

<sup>15)</sup> Kamhaft gemacht werden die beiden Buchten nur Jónsv. S. 8.

<sup>16)</sup> Suhn Hist. af Danm. III. S. 119. verwechselt den Deutschen Grenzwall, den Dithmar beschreibt, mit dem Danevirke. Beide sind zu unterscheiden. Die Worte: Foveam, quae ad defensionem patriae parata est, bezeichnen sehr bestimmt ein von den Deutschen aufgeführtes Werk. In ähnlicher Weise wie hier lagen am Elbes Sorabicus Sächsische und Wendische Schanzen einander gegenüber. Ann. Fuld. 849.



fen Graben und über den Thoren, deren alle hundert Schritte eins in dem Walle war, Thürme <sup>17)</sup>. Doch blieb es nicht bei diesen Anstalten zur Vertheidigung.

Die Dänen erhoben sich gegen den Kaiser und nahmen das Wieglesdor und den ganzen Deutschen Grenzwall; Jarl Hakon mit den Norwegern wurde zur Heerfolge entboten. Er kam, und König Harald übertrug ihm die Vertheidigung des Danevirk.

Als nun Kaiser Otto heranzog mit einer Kriegsmacht, die aus Sachsen, Franken, Friesen und Wenden bestand, gelang es ihm zwar durch die Klugheit des Sachsenherzogs Bernhard und des Grafen Heinrich von Stade die Deutschen Linien tapfer wieder zu erobern. Aber am Danevirk fand er schärfern Widerstand. „Es war nicht möglich, rühmt der Skalde Finar von den Norwegern, die hier aufgestellt waren, ob auch des Speerwurfsgeheges Beherrscher harten Kampf unternahm, ihrem Heer zuwider zu gehen. Als mit der Friesen, Wenden und Franken Schaar der Schlachtfieger von Süden her fuhr, begrüßte den Krieg der Meerrappenreiter. Klingenschall ward, wo des Thridiflammenspieles Genossen <sup>18)</sup> die Schildränder zusammenstießen, denn der Adleräger war der Widerpart. Der Sundmähren <sup>19)</sup> Sturmweiser gerieth da den Sachsen zur Flucht, als so der Fürst mit den Kriegsleuten die Verschanzung den Ausländern wehrte.“

Der Kaiser stand also von dem Angriff auf das Danevirk ab und zog sich zurück. Nun glaubte auch Jarl Hakon seiner Dienstpflicht genügt zu haben. Er schiffte sein Heer ein um nach Norwegen heimzukehren, doch hielt ihn widriger Wind am Einfjord zurück. Unterdessen hatte sich Kaiser Otto

<sup>17)</sup> Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 69.

<sup>18)</sup> Thridi ist Ddin, Ddins Flamme das Schwert, das Schwerterspiel die Schlacht, deren Genossen die Krieger.

<sup>19)</sup> Die Sundmähren, wie vorher die Meerrappen, bedeuten die Schiffe.

vom Daneviel hinunter an den Schley gewandt und auf Schiffen, Wendischen wie es scheint <sup>20)</sup>, seine Schaaren über das Wasser geführt. So war dennoch der Eingang in Jütland gewonnen. König Harald zog dem Deutschen Heere entgegen, wurde aber in einer großen Schlacht besiegt und wich auf die Morsö im Limfjord. Von da aus unterhandelte er um Frieden und erlangte ihn. Der Kaiser ging darauf nach Sachsen zurück, nachdem er an diesen Grenzen noch eine Feste erbaut und mit Besatzung versehen hatte.

### §. 9.

#### Die Schlacht in der Hjørungerbucht.

Nach dem Feldzuge am Daneviel fiel Jarl Hakon von dem Könige Harald ab und entrichtete keinen Zins mehr. Harald sammelte darauf sein Kriegsheer und schiffte nach Norwegen, plünderte auch an der Küste entlang bis zum Vorgebirge Stat, doch kehrte er heim ohne den Abtrünnigen unterworfen zu haben <sup>1)</sup>. Er selbst unternahm nichts weiter, wohl aber regte er die Jomsbikinger zum Kampfe auf <sup>2)</sup>.

Strutharald war gestorben. Nach Nordischer Sitte wurde ihm zu Ehren in Seeland von seinen Edhnen ein großes Mahl angerichtet, das Erbzelage (erfi), und es versammelten sich dazu viele Gäste, aus der Jomsburg 170 Schiffe <sup>3)</sup>: der König selbst war zugegen. Von ihm ging der Vorschlag aus, es solle jeder, wie es Brauch bei solchen Festen, irgend eine mannhafte That geloben <sup>4)</sup>. Alle hatten bereits stark getrun-

<sup>20)</sup> Snorre sagt ohne weitere Erklärung: der Kaiser zieht sein Schiffsheer an sich.

<sup>1)</sup> Snorra S. af Ol. Tr. 36.

<sup>2)</sup> Saxo p. 284. *Missa igitur adversus hanc Julinae piraticae manu, Hoo atque Syvaldo ducibus contemptus sui ultionem mandavit.*

<sup>3)</sup> Die Zahl der Schiffe ist nicht als geschichtlich zu verbürgen.

<sup>4)</sup> Nach der Jómav. S. 37. beginnt König Sveinn (denn von dem nicht von Harald erzählt die interpolirte Sage) mit dem Gelübde, er wolle den K~~önig~~

ten; so ließ sich Sigvaldi zu dem Gelübde bestimmen, binnen drei Jahren wolle er den Jarl Hakon verjagen oder tödten, oder selbst des Todes sein. Thorkel, Bue, Sigurd und Wagn sagten ihm eben so nachdrücklich ihren Beistand zu. Nachdem der Rausch vorüber war, und durch Astrid aufmerksam gemacht, sahe Sigvaldi wohl ein, daß der König ihn überlistet habe, doch ließ sich mit Ehren die Zusage nicht zurück nehmen. Nur so viel erwirkte ein nochmaliges Besprechen, daß der König alle Schiffe gab, die zu dem Zuge nöthig waren, 100 an der Zahl <sup>5)</sup>, die Jomsvikinger aber bemannten sie.

Spät gegen Wittwinter des Jahres 980 ging die Fahrt vor sich. Gelandet wurde auf der Norwegischen Küste zuerst in Lunsberg <sup>6)</sup>, nach einer andern Angabe in Jadar <sup>7)</sup>. Der angegriffene Ort wurde in nächtlichem Ueberfall eingenommen und geplündert. Viele der Einwohner kamen dabei um's Leben. Dem Vorstand der Feste Geirmund oder Degmund <sup>8)</sup> hieb Wagn die Hand ab, doch rettete sich jener und brachte

nig Ethelred vor Ablauf dreier Winter aus seinem Lande verjagen. Die Jomsvikingerdrapa des Bischofes Bjarne, die aus der ächten Sage scheint geschöpft zu haben (I. S. 3.), weiß nur von Gelübden der Jomsvikinger.

<sup>5)</sup> Snorra S. af Ol. Tr. 41. giebt nur 60 an. Keuferlich wahrscheinlicher, aber geschichtlich zuverlässiger kaum.

<sup>6)</sup> Jónsv. S. 39.

<sup>7)</sup> Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 88. Die verschiedene Angabe geht aus der oben erwähnten verschiedenen Angabe hinsichtlich der Unterbringung Norwegens nach dem Fall der Gunnhildensöhne hervor (§. 8.): Gunnlaug kann Lunsberg nicht als Ort der Landung nennen, denn es lag nicht in den sieben Norwegischen Landschaften, welche dem Jarl Hakon unterworfen waren. Die Jomsvikingersage dagegen weiß von keiner Theilung Norwegens, nach ihr hat Hakon das Ganze erhalten. Snorre erwähnt gar keinen Landungsort, doch berichtet auch er früher die Theilung und läßt demgemäß die Jomsvikinger erst in Rogaland anfangen zu plündern. Im Sinne hat also auch er Jadar.

<sup>8)</sup> Suhm unterscheidet beide Namen ohne Grund als zwei Personen. Geirmund meldet nach ihm den Angriff König Haralds, bei dem auch die Jomsvikinger zugegen waren, und den er in das Jahr 982 setzt. Den Degmund läßt er die Ankunft der Jomsvikinger ansagen, als sie nach seiner und der hergebrachten Annahme 994 Norwegen bekriegten und die Schlacht in der Hjørungerbucht lieferten. Suhm Hist. af Danm. III. S. 151. 267.

dem Jarl die erste Nachricht vom Anzuge der Jomsvikinger. Sogleich rüstete sich Hakon. Er und seine Söhne Erich und Sveinn nebst ihren Freunden durchzogen alle Landschaften und brachten Schiffe und Kriegsmannschaft zusammen. In der Hjørngebucht an der Küste von Sunnmøre bei dem Filande Höb fanden sich bald 300 Schiffe <sup>2)</sup> ein, darunter jedoch manche kleinere: das war die Heeresmacht, mit der die Jomsvikinger sollten bekämpft werden.

Diese waren indessen verheerend an der Küste entlang gefegelt über Stat hinaus bis zu den Herdern. Von da ging Wagn mit nur seinem eigenen Schiffe, unbewußt der Nähe des Feindes, nach Höb hinüber um Schlachtvieh zusammen zu treiben. Hier entdeckte ihm ein Bauer, Jarl Hakon liege mit einem einzigen Fahrzeuge auf der landwärts gelegten Seite der Insel und erwarte die Ankunft seiner Schiffe. Sogleich begab sich Wagn zurück zu den übrigen Jomsvikingern. Alle brachen auf um den Jarl zu überfallen, der Bauer aus Höb mußte sie führen. Nahe am Eingange der Bucht sprang dieser über Bord und suchte durch Schwimmen zu entkommen. Da merkte Wagn, er sei getäuscht, und vergalt dem Fliehenden, indem er ihn durch einen Wurfspeer tödtete, doch segelten sie muthig in die Bucht hinein, die bedeckt mit Schiffen vor ihnen lag. Dies Wasser erstreckt sich ostwärts in das Land. Vor der Mündung im Westen stehen drei Felsen, die Hjørngebucht, einer etwas größer als die andern, nach ihnen führt die Bucht den Namen. Mitten darin liegt eine Klippe, die auf allen Seiten gleich weit vom Lande entfernt ist, am Nordrande eine Insel Primfogd, im Süden Harund. Auf dieser Wahlstatt ordneten sich die Jomsvikinger. Wagn mit seinen Schiffen nahm den südlichen, rechten Flügel der Schlachtlinie ein, Sigvaldi und sein Bruder Thorkel das Mitteltreffen, den nörd-

<sup>2)</sup> Nach Snorre und Synnlaug nur 180.

lischen, hatten Flügel die Söhne des Besetz. Gegenüber die Norwegische Flotte. Den Oberbefehl über sie führte der Jarl selbst. Wider Bue und Sigurd hatten fünf seiner Dienstleute mit ihrem Geschwader zu streiten, wider Sigvaldi der eine von Hakons Söhnen, Sveinn, der andere Griag auf dem südlichen Flügel.

Unter Griags Streitgenossen befanden sich die vier Isländischen Skalden Einar, Vigfus, Thord und Thorleif. Aber ihr Verhalten war ungleich. Die drei letztern gingen entschlossen zu ihrem Führer an Bord, Thorleif mit einer mächtigen Keule versehen, die er frisch aus dem Walde geholt hatte. Einar, eben damals in Ungunst bei dem Jarl, äußerte unverhohlen, er wolle nicht länger bei Hakon bleiben, der das Geld höher achte als den Skalden und dessen Lob; lieber gehe er zum Sigvaldi, wenn ihn der nicht verschmähe. Doch ließ auch Einar sich umstimmen, da ihm Griag eine Wage mit silbernen, ganz vergoldeten Schalen und zwei Gewichten verehrte, eins von Gold, das andre von Silber, beide zugleich Zauberwürfel, welche die Zukunft andeuteten. Von der Zeit an erhielt der Skalde den Beinamen Skalaglam (Schalenklang).

Das Gefecht fing an bei klarem Wetter und unter großer Anstrengung beider Theile, doch mußten die Norweger vor ihren Gegnern zurück weichen. Da trat ein Stillstand des Kampfes ein <sup>10)</sup>. Jarl Hakon aber begab sich nach Primfjög, opferte dort im Walde der Thorgerd, seiner Schuttgöttin, den eigenen Sohn Erling, einen siebenjährigen Knaben und ging dann zuversichtlich zu dem Heere zurück. Jetzt, versicherte er, könne ihnen der Sieg nicht entgehen.

Zum zweiten mal begann nun die Schlacht. Zugleich bezog sich der Himmel; Sturm, Schloffen, Donner und Blitz

<sup>10)</sup> So die Jomsvikingersage. Gunnlaug und Snorre lassen den Kampf ohne Unterbrechung fort dauern

<sup>11)</sup> Das Opfer Hakons erwähnt Snorre nicht, wohl aber das Unwetter.

brachen gewaltig los <sup>11)</sup>; mehrere der Jomsbvinger meinten Thorgerden selbst bei Jarl Hatons Schiffen zu sehen. Sigvaldi aber sprach, nur gegen Menschen zu kämpfen habe er gelobt, nicht gegen Zauberei, und wandte sich zur Flucht. Mit ihm entwichen Thorkel und Sigurd, im Ganzen 24 Schiffe <sup>12)</sup>. Auch dem Bue und Wagn rief Sigvaldi zu, sie sollten fliehen; aber der erstere sprang in demselben Augenblick tödtlich verwundet <sup>13)</sup> mit seinen Goldkisten ins Meer und ertrank, Wagn verschmähte die Flucht und schalt den unmännlichen Heerführer, der sie unter die Keulen der Feinde geführt und nun davon gehe um sich seinem Weibe an die Brust zu werfen.

Mit Wagn vereinigt stritten die mutbigsten Jomsbvinger fort, bis die Nacht herein brach. Da endete das Treffen, und der Jarl wich an das Land. Von Wagns Schiffen waren schon mehrere ohne Mannschaft, die Zahl der noch übrigen Jomsbvinger betrug nicht mehr als 80. Diese beschloffen in der Nacht ans Land zu gehen, ihren Feinden möglichst viel Schaden zu thun und dann ihre Rettung zu suchen, so gut sie vermögten. Allein sie geriethen in der Finsterniß an die Klippe innerhalb des Meerbusens, die sie für das feste Land hielten. Hier starben bis zum Anbruch des Tages noch zehn von ihnen an ihren Wunden. Indessen hatte auch Haton viele Verwundete und Todte, zu den letztern gehörte der Isländer Thorkelif.

Sobald es tagte, wurden die Norweger der Männer auf dem Felsen ansichtig, schifften dorthin und nahmen die Sieben-

<sup>11)</sup> Nach Gunnlaug und Snorre 35; der zurückbleibenden nach denselben 25.

<sup>12)</sup> Nach der Jomsbvingersage einmal durch Thorklein Midlang, der ihm Backen und Lippen abhieb und dafür von dem Verwundeten erschlagen wurde. Nach Gunnlaug zweimal, indem nach jener ersten Verwundung Sigmund Bresterson dem Bue noch beide Hände abschlug, bevor dieser über Bord sprang. Sgl. Färeyinga S. p. 272. Anm.

zig gefangen. Sie sollten nach Hakons Willen alle getödtet werden. Doch nur an zehn wurde der Befehl vollstreckt; für die übrigen, unter denen Bagn, verwandte sich des Jarlen Sohn auf das nachdrücklichste und erwirkte ihnen Leben und Freiheit <sup>14)</sup>.

Von den heimgekehrten Fürsten der Jomsbikinger ging keiner nach der Jomsburg zurück. Bagn blieb in Fünen, Sigurd in Bornholm, Sigvaldi mit seinem Bruder in Seeland. Aus den Berichten der beiden Letztgenannten entstand in Dänemark eine Darstellung des Zuges nach Norwegen <sup>15)</sup>, die von der Isländischen, deren Gewährsmänner die drei Skalden des Jarl Hakon <sup>16)</sup>, begreiflich in so weit abwich, daß sie Sigvaldis Verhalten günstiger auffaßte. Aus ihr hat Saxo geschöpft, was er von jener Fehde meldet <sup>17)</sup>. Darnach flohe Sigvaldi nicht, sondern wurde gefangen genommen mit Bagt, der hier Karlsbefni (Mannsbräher) heißt, und bewies sich in der Gefangenschaft noch ruhmwürdiger als in der Schlacht, bis ihm wie seinen Gefährten die Freiheit geschenkt wurde.

## §. 10.

### Palnatöke und Styrbjörn.

Seit der Niederlage in der Hörungerbucht war die Jomsburg von dem Vingerschwarm, dessen Führer Sigvaldi, verlassen. Aber bald ließ sich eine andre Schaar dort nieder; an ihrer Spitze stand Palnatöke.

Palnatöke war, nach Angabe der nicht durchaus geschichtlichen Sage <sup>1)</sup>, die von seinen Thaten handelt, ein angesehen-

<sup>14)</sup> Jónsv. S. 37—48. Snorra S. af Ol. Tr. 39—47. Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 86—90.

<sup>15)</sup> Jónsv. S. 49. Þeir segja tíðendin 1c.

<sup>16)</sup> Jónsv. S. 49. Ok sögðu þeir Einarr glöggvást frá þessum tíðendum út til Íslands.

<sup>17)</sup> Saxo p. 284. 285.

<sup>1)</sup> Vgl. I. §. 2.

ner und begüterter Mann in Fünen, der zu verschiedenen Zeiten seines Lebens als Wiking umhergeschweift ist <sup>2)</sup>. Zuletzt vor seiner Ansiedlung an der Mündung der Oder soll er geraume Zeit mit 30 Schiffen, die sich nach und nach auf 40 vermehrten, um Schottland und Irland her geschwärmt haben, bis er, vermuthlich bald nach dem Norwegischen Feldzuge der Jomsvikinger <sup>3)</sup>, die Wendische Küste aufsuchte. Fürst Burislaw verglich sich gütlich mit ihm. Er trat den Fremdlingen das Land Jom ab, diese übernahmen dagegen die Vertheidigung der Küste gegen Feindes Angriff. Palnatok ließ darauf einen Hafen bauen, so groß, daß 300 Kriegsschiffe zugleich darin liegen konnten und alle eingeschlossen in die Jomsburg. Denn ein Thor mit eisernen Thorflügeln, von innen verschließbar, machte den Eingang des Hafens; über dem Thor war ein steinernes Gewölbe und auf diesem ein großes Kastell, worin Kriegsschleudern, das hieß die Seeburg.

So erzählt die Sage. Aber das Land Jom ist schwerlich mehr als ein Gebilde späterer Dichtung <sup>4)</sup>, und der gewaltige Bau findet schon in dem Umstand seine Widerlegung, daß Gewölbe der altnordischen Architectur fremde sind <sup>5)</sup>. Nur entweicht die Jomsburg noch nicht mit dem Lande Jom, und wenn das eiserne Thor mit dem Gewölbe und dem Thurm darüber die Prüfung nicht besteht, so ist damit die Sperrung der Eviene durch irgend einen einfacheren Bau noch nicht verworfen.

Eben so ist es mit den Gesetzen, welche die Sage durch Palnatok in der Jomsburg aufrichten läßt. Die Rechttheit jedes einzelnen kann nicht verbürgt werden, doch kommen äh-

<sup>2)</sup> Jomsv. S. 15. 16. 23.

<sup>3)</sup> J. J. 980 war Sigvaldi noch in Jomsburg, und um 983 kam Björn Asbrandsen schon dorthin zu Palnatok. S. Anm. 9.

<sup>4)</sup> S. I. §. 3. Anm. 88.

<sup>5)</sup> Zeitsaden zur Nordische Alterthumskunde, herausgegeben von der Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde. Kopenhagen. 1837. S. 69.



liche Einrichtungen auch anderweitig vor, wo Nordmannische Kriegskleute sich in der Fremde niedergelassen hatten \*).

Es verordneten aber Palnatokes Sagenen, niemand solle aufgenommen werden, der älter als 50, jünger als 18 Jahr wäre, niemand unter den Jomsvingern sein, der vor einem gleich streitbaren und gleich gewaffneten Manne die Flucht nähme. Alle sollen geloben einander wie Brüder zu rächen. Niemand solle üble Gerüchte unter dem Volk ausbreiten. Wer wider die Geseze handle, solle sogleich aus der Gemeinschaft gestossen werden. Würde jemand aufgenommen, von dem sich nachher fände, daß er Blutsverwandte eines früher Aufgenommenen erschlagen, so solle Palnatok den Ausspruch thun †). Niemand solle ein Weib bei sich in der Burg haben und niemand ohne Palnatokes Geheiß oder Urlaub länger als drei Nächte aus der Burg bleiben. Alles, was im Kriege erbeutet worden, solle getheilt, wer dawider handle, entfernt werden. Niemand solle jaghafte Worte reden, noch furchtsam thun. Nichts solle bei denen in der Burg vorgehen ohne Anordnung und Willen Palnatokes. Wer diese Geseze nicht annehme, dem solle weder Verwandtschaft noch Freundschaft zur Aufnahme helfen ‡).

Bald gesellten sich zu den ersten Stiftern des Vereines neue Ankömmlinge. Unter ihnen wird vornämlich Björn Abbrandsson genannt, ein junger Isländer, der durch das Thor-nes Thing auf drei Winter aus seiner Heimath verbannt, nach Dänemark schiffte, von da um das Jahr 989 nach der Joms-

\*) Jomsv. S. 50.

†) Die Jomsvinger waren gegen einander zur Blutrache verpflichtet, aber dieselbe Verpflichtung hatte jeder Einzelne von ihnen gegen seine natürlichen Blutsverwandten. Beide Pflichten konnten in Collision kommen: in solchen Fällen sollte das Oberhaupt der Bruderschaft entscheiden.

‡) Jomsv. S. 23. 24.

burg kam <sup>9)</sup>, und sich unter Palnatotes Genossen aufzuheben ließ <sup>10)</sup>.

Nicht lange nach ihm kam ein anderer Björn aus Schweden, von seinem kriegerischen Sinne Styrbjörn <sup>11)</sup> genannt, der Brudersohn des Schwedekönigs Eric. Schon als zwölfjähriger Knabe hatte er Anspruch auf Theilnahme am Königthum gemacht, war aber von seinem Oheim vertröstet worden bis er das sechzehnte Jahr zurückgelegt hätte; die Volksgemeine wählte gar auf dem Thing statt seiner einen andern König von geringer Herkunft und warf mit Steinen nach dem Björn. Da sandte Eric seinen Neffen mit 60 Schiffen auf drei Jahre in die Fremde. Björn überfiel vor seinem Abzuge den neu gewählten König und tödtete ihn im Gefecht, dann heerte er an den Ostseeküsten, und am Ende der drei Jahre gewann er die Jomsburg und wurde dort Fürst. Ob mit Gewalt oder durch gütliches Uebereinkommen, wird nicht gemeldet, muthmaßlich durch Letzteres. Auf bleibende Ansiedlung im Wen-

<sup>9)</sup> Björn ging in demselben Jahre in die Verbannung, da Kjartan geboren wurde. Eyrb. S. p. 148. Der war 13 oder 14 Winter alt, als man das Christenthum in Island einführte. Eyrb. S. p. 259. Das geschah nach Xre i. J. 1000. Islendingabok; 7. Björns Abreise fielen darnach in das Jahr 986 oder 987. Allein die Gyrbyggiasage hat eine andere Chronologie als Xre. Einige Handschriften derselben setzen die Einführung des Christenthums bestimmt in das Jahr 997. Eyrb. S. p. 108. Andre Codices haben den Zusatz nicht, aber die Nichtübereinstimmung der Sage mit der Zeitrechnung Xres ist auch anderweitig zu erkennen. So berichtet sie, Snorre Gode habe nach Einführung des Christenthums 8 Winter in Helgafell gewohnt, sei dann nach Tunga in Sälingsdal gezogen Eyrb. S. p. 282, habe auch da noch 20 Winter gelebt Eyrb. S. p. 335 und sei darauf einen Winter nach dem Tode Dlaf des Heiligen gestorben Eyrb. S. p. 339 d. h. die Sage rechnet nur 27 Winter von der Einführung des Christenthums in Island bis auf den Tod des heil. Dlaf, während Xre Islendingabok 8. vielmehr 30 Winter anzeigt. Es ist also auch hier zwischen den beiden Zeitrechnungen derselbe Unterschied von 3 Jahren, und jene Variante hat ihre Richtigkeit. Björns Abreise aus Island fällt aber dann in das Jahr 983 oder 984.

<sup>10)</sup> Eyrb. S. p. 148.

<sup>11)</sup> Styr bedeutet Krieg.

denlande hatte es Styrbjörn ja nicht abgesehen, sein nächstes Unternehmen aber mußte im Sinne Palnatokes sein, den Saxo und die Isländische Sage, wie abweichend im Uebrigen, doch einstimmig als den Todfeind des Königs Harald darstellen <sup>13)</sup>).

Denn als Styrbjörn nach der Jomsburg kam, hatten — mit dem Skalden zu reden — die Siegesjungfrauen den Dänen hartes Schwertspiel gefügt. Ein verderblicher Vifingszug erging über ihr Land; Styrbjörns Strandthiere <sup>14)</sup> lagerten sich an ihrem Ufer. Da mußten nicht allein die Guten Schiffe stellen, der Dänenkönig selbst mußte mit dem Heere des Siegers nach Schweden ziehen <sup>15)</sup>. Auch Hülfsvolk aus dem Wendenlande und von den Jomsbikingern ging mit, unter diesen Björn Asbrandsfon.

Da König Eric von den Anstalten seines Neffen hörte, war ihm kein Zweifel, er habe einen Kampf um die Krone zu erwarten. Er berief das Thing zur Berathung: man wurde eins sich zu rüsten. Dies geschah; auch die gewöhnliche Wasserstraße nach Upsala wurde verpflast, um sie den feindlichen Schiffen unzugänglich zu machen. Allein Styrbjörn landete (984), wo er es sicher fand, verbrannte darauf seine Schiffe

<sup>13)</sup> Jómav. S. 17. 21. Saxo p. 280.

<sup>14)</sup> D. i. die Schiffe.

<sup>15)</sup> Nach Saxo p. 282. kam Styrbjörn, durch den Eric seines väterlichen Reiches beraubt, als Flüchtling zum Harald. Dieser setzte ihn zum Fährsten über Jutin (Jomsburg) im Wendenlande und leistete ihm endlich auf seine Bitte Beistand, da er gegen seinen Dheim auszog. Dies geschah gleichzeitig mit dem Angriff des Kaisers Otto: dadurch wurde Harald genöthigt Schweden zu verlassen, bevor Styrbjörn seinen Krieg zu Ende gebracht, und wiederum gerade der Abzug der Dänen, dazu der Stolz Styrbjörns, der dessen ungeachtet nicht von seinem Vorhaben ablassen wollte, waren Schuld an dem unglücklichen Ausgange des Schwedischen Krieges. Eine willkürliche Combination Saxos ist diese Darstellung gewiß nicht; die nationalen Lieder, aus denen er schöpfte, müssen die Begebenheiten schon so verknüpft und umgebildet haben, wie es dem Nationalgefühl am meisten zusagte. Doch ist die Isländische Erzählung ihrem wesentlichen Inhalte nach durch Strophen des Skalden Thorvald beglaubigt und verdient daher den Vorzug.

und rückte zu Lande vor bis auf die Ebene Fyrisval bei Upsala <sup>16)</sup>. Hier wurde drei Tage gestritten; Styrbjörn stellte zum Thor um Beistand, Grich zum Odin. Aber die Zeichen waren dem Könige günstig. Blindheit befiel den Styrbjörn und einen Theil seiner Kriegersleute, Felsen lösten sich und stürzten auf sie. Da entflohen König Harald und alle Dänen <sup>17)</sup>, nur sie retteten sich in die Heimath <sup>18)</sup>. Styrbjörn dagegen befahl, seine Feldzeichen auf der Wapfstat in den Boden zu pflanzen und nirgend hin zu fliehen. So fiel er dort kämpfend mit seiner ganzen Kriegsschaar.

Nachdem die Schlacht entschieden war, stand König Grich auf dem Upsalabügel. Wer es vermöge, sprach er, solle ein Gedicht machen auf den Sieg, er wolle dem Skalden lohnen. Thorvald Hjaltason, der nie vorher gedichtet hatte, erfüllte das Begehren des Königs und sprach eintge Vers. Für jede derselben empfing er einen goldenen Armring, eine halbe Mark schwer, doch dichtete Thorvald nichts weiter, als sie <sup>19)</sup>. Björn Asbrandsson hat nach seiner Rückkehr in die Heimath gleichfalls im Liede der Zeit gedacht, da er unter Styrbjörns Feldzeichen kämpfte, und Grich eisenbehelmt im Speergetöse die Männer niederschlug <sup>20)</sup>, doch in den Tagen der Schlacht war

<sup>16)</sup> Die Zeit der Schlacht auf dem Fyrisval ergibt sich in dieser Weise: Als Olaf Tryggvesson König in Norwegen wurde (995), war es in Schweden nicht mehr Grich, sondern dessen Sohn Olaf. Snorra S. af Ol. Tr. 57. Aber als die Ascomannen Sachsen und Friesland heimsuchten, war Grich noch am Leben. Adam. Brem. 72. 73. 74. Der Ascomannenzug gehört in den Sommer 994. Fasti Corb. Dithm. p. 78. 79. Grich muß also in der letzten Hälfte des Jahres 994 gestorben sein. Zehn Jahre vorher, also 984, war die Schlacht auf dem Fyrisval. Odds S. Ol. Tr. 28. Pátr Styrb. 2.

<sup>17)</sup> Die Jomsövinger vermutlich mit eingeschlossen.

<sup>18)</sup> Zunächst wohl zu Lande (denn die Schiffe waren verbrannt) nach Schweden.

<sup>19)</sup> Pátr Styrbjarnar.

<sup>20)</sup> Eyrb. S. p. 208.

er mit andern Zombfingern unter den Flüchtenden. Er begab sich zu Palmatote, der an dem Zuge keinen Antheil genommen hatte, und blieb bei ihm, so lange der Mann lebte <sup>21)</sup>.

### III.

## Die Kirche und das Heidenthum.

### §. 1.

#### Das Erzstift Hamburg.

In den ersten dreißig Jahren des zehnten Jahrhunderts befand sich die Nordische Mission in gebundenem Zustande. Anfangs zog der Streit mit Köln die Aufmerksamkeit der Hamburger Erzbischöfe von der Heidenbekehrung ab <sup>22)</sup>, dann in den letzten Jahren Hegers und während der kurzen, neunmonatlichen Verwaltung seines Nachfolgers Reginward der Andrang der Wenden, Dänen und Ungern <sup>23)</sup>. So war mit dem Missionswerk unter den Wenden noch immer nicht begonnen, Schweden nur zu berühren hatte, nach dem Ausdruck Adams von Bremen <sup>24)</sup>, seit der Zeit Nimberts sich kein Lehrer getraut, bei den Süddänen war das Christenthum nicht ganz untergegangen.

An dieser Lage vermogte auch Unni nichts zu ändern, der dem Reginward im Erzstiftum folgte (916—936), ein kirchlich frommer Mann und bei den Königen Konrad und Heinrich wohl gelitten <sup>25)</sup>. Zwar wird berichtet, als Ruha

<sup>21)</sup> Eyrb. S. p. 148.

<sup>22)</sup> Balt. Stud. Jahrg. 6, S. 2. S. 185.

<sup>23)</sup> S. II. §. 1.

<sup>24)</sup> Adam. Brem. 48. Ist jene Aeußerung in aller Strenge zu nehmen, so wird dadurch den Gorveyer Annalen hinsichtlich des Bischofes Adalwart (Balt. Studien a. a. D.) widersprochen.

<sup>25)</sup> Adam. Brem. 46. Wo ferner in diesem §. kein Zeuge genannt wird, ist es Adam von Bremen.

und die Abodriten i. J. 931 unterworfen wurden <sup>1)</sup>), seien sie von dem Sieger auch zu Christen gemacht <sup>2)</sup>). Doch ist damit begreiflich weiter nichts gemeint, als die abgendöthigte Zusage, sich die kirchlichen Einrichtungen gefallen zu lassen. Und wäre es mehr gewesen, so fing gleich darauf König Gorm seine Eroberungen im Süddänen- und Wendenlande an, die er rasch und glücklich vollendete. Gorm aber war den Christen bitter feind. Er vertrieb die Priester aus seinem Lande, brachte sogar viele quatsvoll um und suchte das Christenthum in Dänemark ganz auszutilgen.

Erst der siegreiche Feldzug König Heinrichs gegen Gorm und die auf ihn folgende Stiftung der Mark Schleswig führten einen Umschwung herbei.

Ansgar und seine Thätigkeit waren noch ganz abhängig von der Willkür des Dänenkönigs gewesen <sup>3)</sup>). Vermuthlich standen im Norden wie bei den Angelfachsen die Fremden außer dem Friborg, somit außer dem Recht des Landes; Todschlag an ihnen verübt galt nicht als Friedensbruch, es sei denn, daß der König sie in seinen Schutz genommen hatte <sup>4)</sup>). Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts aber war die Lage der Mission in Dänemark völlig anders. Sie stand mit all ihrem Eigenthum unter Obhut und Jurisdiction des Deutschen Markgrafen <sup>5)</sup>). Wann dieser günstige Wechsel vorgegangen, ist nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen. Allem Ansehn nach

<sup>1)</sup> S. II. §. 3.

<sup>2)</sup> Ann. Ang. 931.

<sup>3)</sup> Vita S. Ansk. 25. 31. 32.

<sup>4)</sup> Phillips Angelfächsische Rechtsgeschichte. S. 110, Anm. 312, 313. Daß es in Dänemark eben so gewesen, läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Aber der Nachlaß des Fremden, der im Lande starb, fiel doch auch hier dem König zu (Kolderup-Rosenvinge Grundriß der Dänischen Rechtsgeschichte, übersezt von Homeyer. S. 30.). Dies deutet ohne Zweifel auf ein näheres Verhältniß der Fremden zum Könige.

<sup>5)</sup> Privilegia archiecl. Hammab. VIII. in Lindenbr. script. rer. germ. p. 131.

gehörte er zu den Friedensbedingungen, welche König Heinrich nach seinem Siege vorschrieb.

Denn nun faßte Unni sofort den Entschluß, seinen ganzen Sprengel zu bereisen. Er durchwanderte wirklich nicht bloß das Festland, sondern auch alle Inseln des Dänischen Reiches, nähete sich sogar dem Harald, dem Sohne des unversöhnlichen Christenfeindes Gorm, und machte ihn wenigstens dem Evangelium geneigt. Wie wäre dies thunlich gewesen ohne eine Sicherheit wie die angedeutete?

Von Dänemark schiffte der Erzbischof über die Ostsee nach Schweden. Er fand die Bewohner von Birca, unter denen in den Tagen Ansgars eine Gemeinde bestanden hatte, in das Heidenthum zurückgesunken, predigte ihnen und war im Begriff heimzukehren, als er erkrankte und um die Mitte Septembers 936 starb. Seine Gefährten bestatteten ihn im fremden Lande und gingen dann nach Bremen zurück <sup>10)</sup>.

Während Unni als Heidenbote nach Dänemark und Schweden ging, hatte, ohne Zweifel im Einverständnis mit ihm, Bischof Adalward von Verden unter den Wenden gepredigt <sup>11)</sup>. Er war wohl auch noch im Lande, als König Otto gleich nach seiner Krönung im September und October 936 den rasch heendeten Feldzug gegen die Bukraner ausführte <sup>12)</sup>. Wie nun der König damals dem Wendenlande an der untern Elbe seinen eigenen Markgrafen gab, den Hermann Billung, so auch seinen Bischof.

Helmold allein berichtet dies Ereigniß <sup>13)</sup> aber so bestimmt, daß man auf sichere Nachrichten schließen darf. Die Zeit giebt er nur im Allgemeinen an, vor Stiftung des Bis-

<sup>10)</sup> Fasti Corb. 934.

<sup>11)</sup> Durch diese Nachricht Adams widerlegt sich die Angabe, Adalward sei i. J. 932 gestorben. Bedekind Notiz z. I. S. 105.

<sup>12)</sup> S. II. S. 4.

<sup>13)</sup> Helm. I, 12.

thumes Schleswig, denn diese Stadt nebst dem Lande zwischen Schley und Eider, dazu das Wendische Gebiet von den Grenzen der Hamburger Parochie <sup>14)</sup> bis zur Peene machten die neue Diöcese aus; ihre Kathedrale war in Aldenburg. Ihr erster Bischof Marco wurde von dem Könige eingesetzt, im Widerspruch, konnte gesagt werden, gegen das Recht des Hamburger Erzbischofes, innerhalb seines Missionssprengels die Bischöfe nicht bloß zu weihen, sondern selbst einzusetzen <sup>15)</sup>. Allein eben so wohl ließ sich im Sinne der Zeit erwiedern, jenes Land sei nicht mehr heidnisch; da es sich für das Christenthum entschieden, gehe es aus dem Missionsprengel in eine christliche und deutsche Diöcese über, innerhalb welcher nach damaligem Brauch dem Könige die Investitur durch Ring und Stab zustand. So mochte vermuthlich auch Bischof Adalward kein Bedenken finden, während der Sedisvacanz des Hamburger Erzstiftes <sup>16)</sup> dem Marco die Ordination zu erteilen.

Auf die Empfehlung des Verdener Bischofes, der durch erprobten Wandel, unbescholtenen Ruf, Glauben, Gelehrsamkeit, selbst durch Wunder in allgemeiner Achtung stand und am königlichen Hofe wohl bekannt war, ernannte auch Otto dessen Schüler und Blutsverwandten, den Hildesheimer Domherrn Adalbag zum Nachfolger des Unni, wiederum vermuthlich erst nach der Ordination des Aldenburger Bischofes. Damit erklärte sich der Umstand, daß Adam von Bremen bei seiner Kirche nicht den Marco, sondern dessen Nachfolger als ersten von Adalbag geweihten Bischof von Aldenburg verzeichnet fand <sup>17)</sup>.

<sup>14)</sup> Balt. Stud. Jahrg. 6. S. 2. S. 128.

<sup>15)</sup> Balt. Stud. Jahrg. 6. S. 2. S. 176. Anm. 1.

<sup>16)</sup> Der Tod des Unni konnte gegen Ende Septembers oder Anfang Octobers süglich in Hamburg bekannt sein.

<sup>17)</sup> Adam. Brem. 61.



Dem Hamburger Erzstift untergeordnet scheint auch das neue Bisthum im Wendenlande nicht gewesen zu sein, sondern in ähnlicher Weise gefreit, wie die Hamburger Parochie zur Zeit Karls des Großen <sup>19)</sup>. König Otto sahe in ihr vielleicht nur das erste Glied der kirchlichen Stiftungen unter den Slaven, die er beabsichtigte, und als deren Abschluß ihm schon damals das Erzstift Magdeburg mag vorgeschwebt haben <sup>19)</sup>.

Aber noch war er fern vom Ziele. Was errungen war, wurde noch einmal zweifelhaft, als wenige Jahre hernach Dänen und Abodriten von neuem zu den Waffen griffen <sup>20)</sup>. König Otto schlug diese Widersacher mit dem Schwerte nieder, und als Folge dessen, als Bedingung des Friedens, den er dem Dänenkönige Harald gewährte, soll dieser mit seiner Gemahlinn Sunnhild und seinem kleinen Sohne die Taufe empfangen, der letztere von seinem Pächten, dem Deutschen Könige, selbst den Namen Svenotto empfangen haben. So vernahm Adam von Bremen durch Hörensagen,

Und die Tradition ruht so weit auf gutem Grunde, als sie die Taufe jener fürstlichen Personen nicht nur nach dem Dänenkriege Ottos geschehen weiß, sondern auch als dessen Folge behauptet. Auch Wittichind sieht in der Bekehrung der Dänen, die er selbst erlebte, eine Wirkung der Tugenden des

<sup>19)</sup> Balt. Stud. Jahrg. 6. S. 2. S. 167.

<sup>19)</sup> Das scheint Helmold mit den Worten sagen zu wollen; *Hunc episcopatum imperator Otto Magdeburgensi primum subicere decreverat, quem tamen postmodum Adhaldagus Hammenburgensis episcopus requisivit.* Denn das Jahr der Stiftung des Magdeburger Erzstifts ist ihm nicht unbekannt (Helm. I, 11.); eben so weiß er, daß die Stiftung des Mindenburger Bisthums früher ist als die des Schleswiger (Helm. I, 12.); daß endlich dieses im zwölften Jahr des Erzbischofes Adalbag, also früher als das Magdeburger Erzstift gegründet worden, mußte ihm aus seinem Meister Adam bekannt sein (Adam. Brem. 51. a.) Uebrigens ist bekannt, daß Otto sich lange mit dem Plan getragen, das Magdeburger Erzstift zu errichten. Dithm. p. 30. *Cumque eodem, quod diu latebat u.*

<sup>20)</sup> S. II. §. 4.

Kaisers <sup>21</sup>). Aber die Tradition fehlt gegen die Geschichte, indem sie statt der entfernten die nächste Folge setzt, die Taufe des Dänenkönigs sofort zur Friedensbedingung macht, den Otto selbst als Patzen mithandeln läßt. Sie offenbart darin zugleich ihre eigne poetische Lebenskraft, welche den innern Zusammenhang der Ereignisse sofort äußerlich, sinnlich zu vergegenwärtigen strebt.

Denn zwischen dem Dänenkriege und der Taufe Haralds liegt eine nicht unbeträchtliche Zeit, in der das Kirchenwesen dieser Gegenden noch manche Veränderung durchging.

Im Jahre 947, vermuthlich beim Tode des Marco wurde Schleswig vom Aldenburger Bisthum getrennt und erhielt wie Ripen und Arhus sein eigenes Stift, Aldenburg blieb auf die achtzehn Wendengau beschränkt. Hier war Edward (Enagrius) der Nachfolger des Marco, in Schleswig hieß der erste Bischof Harold, in Ripen Eiafdag, in Arhus Reinbrand <sup>22</sup>). Sie alle investirte König Otto; so berichtet Adam von Bremen <sup>23</sup>). Die Einsetzung des Aldenburger Bischofes durch den König ist dem Brauche der Zeit gemäß; das Bisthum lag im Umfang des Deutschen Reiches. Auffallender erscheint die Investitur der andern, doch ist auch sie glaublich, denn der König war ja der Schirmvogt der Dänischen Mission. Nur ist daraus nicht zu folgern, Dänemark habe damals unter der Oberherrschaft des Deutschen Königs gestanden <sup>24</sup>). Auch das alte Recht der Hamburger Erzbischöfe,

<sup>21</sup>) Witich. p. 660.

<sup>22</sup>) So nennt sie Adam von Bremen, In den Acten der Synode von Inghelheim Pertz Mon. IV. p. 25. heißen sie Drebo, Eopdagus und Reginbrandus.

<sup>23</sup>) Adam. Brem. 61. 208.

<sup>24</sup>) So hat sich Adam von Bremen das Verhältniß vorgestellt und sich in seiner Meinung bestärkt gefunden durch die Ann. 9., angeführte Urkunde, auf welche er sich ausdrücklich bezieht. Daher, nicht aus der Tradition, seine Hypothese, Harald habe im Frieden mit Otto, dem Großen von diesem sein Königreich zu Lehn genommen (Haroldus Ottoni subijcitur, regnum ab eo suscipiens. Ad. Brem. 51. a.).

innerhalb ihres Missionsprengels die Bischöfe einzusetzen, war nicht erloschen. Papst Agapetus erneute es vielmehr dem Adalbag. Nicht als landesherrliches Recht, sondern in stillschweigend oder ausdrücklich übertragener Vollmacht des Erzbischofes hat mithin König Otto die Investitur jener Geistlichen geübt, wenn er sie gelibt hat. Die Ordination aber sämtlicher Vier vollzog Erzbischof Adalbag; sie alle, jetzt auch der Aldenburger, wurden ihm als seine Suffragane untergeben. Die Ausstattung des Aldenburger Bisthums bestand in Festen (urbes), Landgütern (praedia), Höfen (curtes), in Natural- und Geldhebungen. Zu letztern war von jedem Pfluge d. h. von so vielem Lande, als sich mit einem Joch Ochsen oder einem Pferde bestellen läßt, jährlich zwölf Denare reinen Silbers nebst einem Denar für den Ginnehmer an Geldzins zu entrichten; die Naturalleistung von demselben Grundstück betrug ein Maaß Getreide und vierzig Risten Flachs. Dieser Zins, der dem Bischof statt des kirchlichen Zehnten gerechnet wurde, war eine Schenkung des Königs aus den ihm zustehenden Tributen. Daß dieser schon vor Errichtung der Bisthümer im Wendenlande Zehnten aus selbem an fromme Stiftungen vergab und zwar so, daß er nur dies oder jenes sich vorbehalten, darüber geben Urkunden bestimmtes Zeugniß<sup>25)</sup>. Die Zehnten waren also mit in dem Tribut begriffen, den die Unterworfenen schon als Heiden dem Ueberwinder entrichteten. Bei dessen Festsetzung war ohne Zweifel von Anfang her die Absicht, aus ihm die Dotation der kirchlichen Anstalten, welche der Eroberung des heidnischen Landes folgen mußten, mindestens zum Theil zu bestreiten. So wie nun diese nach und nach ins Leben traten, vertheilte der König von den Zehnten, welche der Kirche schon vor ihrem Dasein im Wendenlande bestimmt waren. Wie zu vertheilen, entschied er selbst. Nachdem Otto I. zum

<sup>25)</sup> v. Staumer Reg. nr. 130. 131.

Kaiser gekrönt war, ließ er sich und seinen Nachfolgern dies Recht eigens durch eine päpstliche Bulle bestätigen <sup>26</sup>). Die Lasten der unterworfenen Wenden mehrten sich also nicht durch Einführung des Kirchewesens; das Stift Aldenburg aber war durch die Freigebigkeit des Königs mit zeitlichen Gütern überhäuft, damit die Bischöfe reichlich spenden und sich die Neigung des Volkes erwerben könnten <sup>27</sup>).

Was für die Dotation der Dänischen Bisthümer geschehen, ist nicht bekannt. Achtzehn Jahre später (965) wurde alles gegenwärtige und künftige Eigenthum derselben in der Mark (Schleswig) sowohl als im Dänenreich von jedem Zins und Dienst, die der Kaiser zu fordern hatte, wie von jeder Ansprache seines Grafen oder irgend eines Einnehmers kaiserlicher Gefälle los gesprochen und die eignen Leute und Colonen auf den also befreiten Grundstücken unter den alleinigen Bann und die Aufsicht der bischöflichen Vögte verwiesen <sup>28</sup>).

Aber noch befanden sich die Dänen in jenem Mittelzustande zwischen Christenthum und Heidenthum, der nach frühern und spätern glaubwürdigen Zeugnissen <sup>29</sup>) eine lange Weile im ganzen Norden Statt gehabt hat: sie waren Christen und dienten auch den Götzen nach heidnischem Gebrauch. Nun begab es sich einst, daß bei einem Gelage in Gegenwart des Königs Harald Streit entstand über den Gottesdienst. Die

<sup>26</sup>) Volumus et per nostrae auctoritatis privilegium censemus, ut census et decimationem omnium gentium, quas idem piissimus Imperator baptizavit, vel per eum suumque filium aequivocum regem successoresque eorum baptizandae sunt, ipsi successoresque eorum Deo annuente potestatem habeant distribuendi, subdendi Magedaburgensi, Mersburgensi vel cuique velint futurae sedi. Die Urkunde v. 12. Febr. 962 steht vollständig im *Annal. Saxo* ad ann. 962.

<sup>27</sup>) Helm. I, 12.

<sup>28</sup>) *Privil. archiecl. Hammab. VIII.* in *Lindenbr. script. rex. Germ.* p. 131.

<sup>29</sup>) *Vita S. Anak.* 30. *Adam. Brem.* 230. *Gunnlaugs S. Ol. kon.* Tr. 161.

Dänen behaupteten, Christus sei zwar Gott, aber andre Götter seien größer als er, denn sie bewährten sich den Menschen durch kräftigere Zeichen und Wunder. Dagegen bezeugte ein anwesender Bischof Poppa, der später Mönch wurde <sup>20)</sup>, es sei nur ein wahrer Gott, und Vater mit dem eingebornen Sohne, unserm Herrn Jesu Christo, und dem heiligen Geiste, die Götzen aber seien Dämonen und keine Götter. Harald, wie man sagt, schnell zum Hören, langsam aber zum Reden, fragte den Geistlichen, ob er den Glauben an sich selbst bewahren wolle. Dieser erklärte sich ohne Zaudern bereit, und der König ließ ihn bis zum andern Tage in Verwahrsam halten. Dann befahl er ihm ein glühendes <sup>21)</sup> Eisen von großer Schwere zu tragen. Der Bekenner Christi ergreift es ohne Bedenken, trägt es so weit der König bestimmt, zeigt darauf allen seine unverletzte Hand und überzeugt sie also von dem katholischen Glauben. Da bekehrte sich König Harald, entschied, Christus müsse allein verehrt werden, befahl seinen Unterthanen, die Götzen zu verwerfen, und bewies fortan den Priestern und Dienern Gottes die gebührende Ehre. So berichtet Witichind <sup>22)</sup>. Daß die Taufe Haralds damals geschehen, besagt die Erzählung des Annalisten mit bestimmten Worten nicht, doch liegt es in seiner Darstellung enthalten. Die Zeit giebt Witichind auch nicht an <sup>23)</sup>. Dagegen nennen Sigbert von Gemblours und der Scholiast Adams von Bremen <sup>24)</sup> sehr genau das Jahr 966; eben dahin weist die

<sup>20)</sup> Als Witichind schrieb war er es schon: nunc vero religiosam vitam ducens.

<sup>21)</sup> Vgl. Köpke Jahrbücher II. S. 112. Anm. 2.

<sup>22)</sup> Witich. p. 659. 660.

<sup>23)</sup> Köpke (a. a. D.) findet in Witichind eine nähere Zeitbestimmung, er setze das Wunder und Ottos zweiten Aufenthalt in Italien gleichzeitig. Die Worte des Annalisten besagen das nicht, doch kommt Köpkes Zeitbestimmung für die Taufe Haralds, das Jahr 965, der Wahrheit nahe genug.

<sup>24)</sup> Sigebert. Gembl. 966. Adam Brem. Schol. 18.

Isländische Angabe, Sveinn, der Sohn Haralds, derselbe, der nach Adam von Bremen als ganz kleines Kind mit seinem Vater zugleich die Taufe empfing, sei bei Haralds Tode 18 Jahre alt gewesen<sup>25)</sup>. Vielleicht stand also dieser Wechsel der Dinge im Dänenreiche in Zusammenhang mit der fast gleichzeitigen Befreiung der Dänischen Bischöfe von dem Gerichtsbanne des kaiserlichen Markgrafen in Schleswig. Erst nach dieser Zeit kann das engere Anschließen Haralds an das Erzstift Hamburg gedacht werden, das ihm wie seiner Gemahlinn dort ein immerwährendes Andenken, ja beinahe den Ruhm eines wunderthätigen Heiligen zu Wege brachte<sup>26)</sup>.

## §. 2.

### Das Magdeburger Erzstift.

Als für die Abodriten das Aldeburger Bisthum gestiftet und dem Marco übergeben wurde, war im Lande der Welataben noch nichts für die Kirche geschehen. Ihre erste Erwerbung scheint hier der Verräther Tugumir gewesen zu sein; wenigstens findet sich dessen Name im Todtenbuche des Klosters Möllenbeck verzeichnet<sup>1)</sup>.

Aber in den Friedensjahren, welche der Unterwerfung Heinrichs<sup>2)</sup> folgten, gründete König Otto auch da zuerst das Bisthum Havelberg (946) für die zwölf Gaue Zemzizi, Liezizi, Mielezizi, Dofferi, Linagga, Murizzi, Tholenz, Plot, Misereth, Groswin, Wanklow und Wolze, dann drei Jahre später (949) das Bisthum Brandenburg. Dieses erhielt von

<sup>25)</sup> Jónsv. §. 20. Ok ná er þetta er tíðast, þá er Sveinn 18 vetra gamall.

<sup>26)</sup> S. I. §. 1. Adam. Brem. 70.

<sup>1)</sup> S. I. §. 3. Anm. 59. v. Teutsch Markgraf Gerd S. 75 und Köpfe Jahrbücher u. S. 43. legen ein besonderes Gewicht auf den Titel dux, er ist aber die gewöhnliche Bezeichnung für die fürstliche Würde bei den Wenden. Vgl. Baltische Studien. Jahrg. 6. S. 2. S. 131.

<sup>2)</sup> S. II. §. 4.

dem früheren Zemzji und Doffert, dazu die sieben übrigen Gaue der Welataben, und außer deren Grenze die Provinz Lujzi. Der erste Bischof von Havelberg war Dubo, von Brandenburg Thiatmar; die Investitur empfangen sie vom Könige, die kirchliche Weihe durch den Erzbischof von Mainz, dessen Diöcese sie angehörten.

Zu seiner Ausstattung wurden dem ersten der beiden Stifte im Gau Nielezji die Hälfte von Burg und Stadt Havelberg, die ganze Stadt Nizem und die Hälfte aller zu dem Gau gehörigen Dörfer überwiesen, desgleichen in Zemzji zwei Dörfer (villae) und die Hälfte eines Waldes mit allen darin angelegten und anzulegenden Dörfern, in Liezji die Marienburg mit mehreren umher belegenen Dörfern, in Doffert die Feste Wizaka mit dem ganzen Burgward, und in Ghortzi die Feste Plot mit dem Burgward. An Hebrungen verließ der König dem Bisthume außerdem den zehnten Theil des ihm gebührenden Tributes, also Naturalien sowohl als Geldabgabe, aus der niedern Mark <sup>2)</sup> und die Zehnten d. h. die dem Könige zustehenden Erwerb- und Verkaufzehnten aller innerhalb der Diöcese belegenen Gaue. In ähnlicher Weise wurde das Brandenburger Bisthum mit den Zehnten aller ihm untergebenen Provinzen dotirt, sieben namhaft gemachte Städte ausgenommen. An liegenden Gründen kam dazu die nördliche Hälfte der Stadt Brandenburg, des Werders, auf dem der Ort lag und die Hälfte aller dahin gehörenden Dörfer, auch die Festen Prizzervi und Czeri mit allem Zubehör <sup>3)</sup>.

Audere Zehnten, als die früher schon an die Herrschaft entrichteten, fanden demnach in diesen Bisthümern so wenig statt als in dem Aldenburger. König Otto verfolgte unter Welataben und Abodriten dasselbe Ziel: die neuen Christen

<sup>2)</sup> S. I. §. 3. II. §. 2. III. §. 1.

<sup>3)</sup> v. Raumer Reg. nr. 154. 160.

sollten nicht beschwert, sondern durch Milde und Wohlthätigkeit des Clerus für die Kirche gewonnen werden.

Ein anderes System der Heidenbekehrung kam im Slavlande jenseit der Oder auf. Herzog Miseco vermählte sich mit der Böhmischen Fürstin Dobrawka und wurde durch sie bewogen sich taufen zu lassen. Die Polen folgten dem Beispiel ihres Herrn <sup>4)</sup>, aber christliche Sitte bei ihnen einzuführen hielt schwerer. Es war ein hartes, träges Volk, das sich ohne herbe Strafen nicht behandeln ließ. Um dem Ghebruch und der Unzucht zu steuern wurde auf beide Vergehen die Strafe der Entmannung gesetzt, und wer in der Fastenzeit sich beim Fleischgenuß betreffen ließ, dem wurden die Zähne ausgeschlagen. Durch Anordnungen solcher Art meinte man in diesem Lande das Christenthum besser zu befestigen, als durch kirchliche Bußen, welche der Bischof auferlegte <sup>5)</sup>.

Wenn nicht ganz gleicher, doch ähnlicher Ansicht scheint auch Otto der Große hinsichtlich der Lufizer gewesen zu sein, der Nachbarn der Polen.

Im Jahre 967 trennte er nämlich den Gau Lufiz wieder vom Brandenburger Sprengel und errichtete für die Lufizer, Milzener und ihre Slavischen Nachbarn jenseit des Oberr ein eignes Bisthum Meissen. Die Grenzen der Diöcese wurden weiter gesteckt, als die übrigen Wendischen Bisthümer sie hatten. Vom Quell der Oder ging die einschließende Linie zu dem der Elbe, von da westlich dem Punkte zu, wo Böhmen und der an der Elbe belegene <sup>6)</sup> Gau Miseni zusammen stießen, demnächst über die Elbe bis zu den Quellen der Mulde, an beiden Seiten des Flusses hinab bis

<sup>4)</sup> Dithm. p. 97. 98.

<sup>5)</sup> Dithm. p. 247. 248. Dithmar selbst ist gleicher Meinung.

<sup>6)</sup> Dithm. p. 142. 67.



zu dessen Mündung, dann die Elbe hinauf bis an den San Nisici, von hier Luzzi und Selpoli einfassend zur Stadt Sulpize und an die Ober <sup>9)</sup>, endlich diese hinauf bis wieder zu ihrer Quelle. Aber Grundbesitz wies die Stiftungsurkunde dem neuen Bisthum nirgend an. Dagegen verordnete sie, alle, die innerhalb der angegebenen Grenze wohnten, sollen von jeglichem Segen der Erde an Feldfrucht und Vieh, von Geld, Kleidung <sup>9)</sup>, von allem, was zum Nutzen der Menschen dient, die Zehnten, welche sie Gott dem Allregierer schuldig, ohne irgend eine Weiterung an die Meißener Kirche entrichten. Wer sich unterfange dies Gebot zu umgehen oder zu brechen, über den werde sofort der Zorn Gottes und aller Heiligen kommen <sup>10)</sup>. In allen diesen Bestimmungen zeigte sich nichts von der sorglichen Rücksicht auf das Vernehmen der neuen Christen mit ihren geistlichen Obern, welche den Kaiser bei der Gründung der frühern Bisthümer geleitet hatte. Seine freigebige Hand war verschlossen, er übertrug dem Stifte eben nur, was diesem zukam. Was die Untertworfenen hier zu geben hatten, gaben sie unmittelbar an den Clerus; so erschien ihnen dieser als der habgüchtige Quäler, während er in den übrigen Wendischen Bisthümern als Helfer und Almosenpfleger walten konnte. Dazu hatte einen bedeutenden Theil des Meißener Kirchenprengels, alles Land aufwärts vom Döber, noch nie ein Deutsches Heer betreten; hier schützte kein Deutscher Markgraf die Rechte der Kirche: es war Böhmisches Gebiet und erst neuerdings mit dem Schwerte gewonnen <sup>11)</sup>.

<sup>9)</sup> v. Raumer Reg. nr. 157.

<sup>9)</sup> Die folgenden Worte der Urkunde: nec non, quod Teutonici Overcoupunga dicunt et Talurega familiarum verstehe ich nicht. Vielleicht sind sie corruptirt.

<sup>10)</sup> v. Raumer Reg. nr. 222.

<sup>11)</sup> Das Letztere ist Folgerung aus der Stiftungsurkunde des Prager

Zum ersten Bischofe von Meissen ernannte der Kaiser den Burchard <sup>12)</sup>. Die Ordination desselben erlitt Aufschub, denn es waren bereits andre Unterhandlungen im Gange, welche die Einrichtung des Stüchtenwesens im Wendenlande vollenden sollten.

Schon im zweiten Jahre seiner Regierung hatte König Otto in Magdeburg Kirche und Kloster des heiligen Mauritius gestiftet. Von dem an hegte er beide mit besonderer Vorliebe. Sie erhielten ansehnlichen Grundbesitz in den Gauen Nordthüringen <sup>13)</sup>, Hardago <sup>14)</sup>, Suevon <sup>15)</sup>, Hellinge und Mosde <sup>16)</sup>, Derlingon <sup>17)</sup>, Melstice, Rudzici <sup>18)</sup>, Sirimunt <sup>19)</sup> und Morikant <sup>20)</sup>, und Hebungem diesseit und jenseit der Elbe, im Wendenlande den Verkauf- und Erwerbzehnten in den Gauen Moraciani, Riezizt und Doreledun <sup>21)</sup>, den zehnten Theil des Geldzinses der Ukraner, Riezjaner, Niederer, Tolonsaner und Berezejaner <sup>22)</sup>, den ganzen Honigzins in den Gauen Rielietzi, Niciti, Sprewa, Ruzizt und Moraciani <sup>23)</sup>, den Zoll auf der Saale und Elbe zwischen den Mündungen der Ohre und Bode <sup>24)</sup>.

Nach dem Siege auf dem Lechfelde äußerte Otto zuerst

---

Bisthums, deren Original aber auch nicht mehr vorhanden. Vgl. Palacky Geschichte von Böhmen. B. 1. S. 226. 227.

<sup>12)</sup> Dithm. p. 31.

<sup>13)</sup> v. Raumer Reg. nr. 130. 131. 136. 143. 146. 150. 152. 155. 187. 200. 211. 217.

<sup>14)</sup> v. Raumer nr. 145.

<sup>15)</sup> v. Raumer nr. 146.

<sup>16)</sup> v. Raumer nr. 179.

<sup>17)</sup> v. Raumer nr. 184. 202. 217.

<sup>18)</sup> v. Raumer nr. 187. 201.

<sup>19)</sup> v. Raumer nr. 200.

<sup>20)</sup> v. Raumer nr. 205. 206. 218.

<sup>21)</sup> v. Raumer nr. 130. 131.

<sup>22)</sup> v. Raumer nr. 207.

<sup>23)</sup> v. Raumer nr. 210.

<sup>24)</sup> v. Raumer nr. 209.

den Wunsch mit seiner Magdeburger Stiftung ein Bisthum zu verbinden, aber Bischof Bernhard von Halberstadt, in dessen Diöcese die Stadt lag, verweigerte seine Einwilligung <sup>25)</sup>).

Doch verlor der König den Plan nicht aus dem Auge. Bei seiner Kaiserkrönung verhandelte er darüber mit dem Papste Johann XII. <sup>26)</sup>. Von diesem erging sofort <sup>27)</sup> an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prälaten und allgemein an Clerus und Volk in Gallien, Germanien und Baiern eine Bulle des Inhaltes, bei dem Magdeburger Münster, das der Kaiser erbaut, solle ein Erzstift errichtet werden, welches die neu bekehrten Slaven durch seine Suffragane regiere. Zu diesen solle ein Bisthum Merseburg gehören, das mit einem Münster zu vereinigen, welches der Kaiser in Folge eines Gelübdes dort erbauen werde. Die fünf Erzbischöfe aber von Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Hamburg verpflichtete der Papst, einmüthig mit allen Kräften des Gemüthes und des Leibes dem kaiserlichen Unternehmen förderlich zu sein.

Aber ehe noch Otto Italien verließ, empörte sich Johann, entfloh aus Rom, als das Deutsche Heer sich der Stadt näherte, und wurde von einer Synode wegen schändlicher Vergewaltigungen abgesetzt. Das Römische Volk wählte Leo VIII. zum Papste. Doch wandte es sich sogleich wieder dem Johann zu, da dieser nach dem Abzuge des Kaisers zurückkehrte und seinen Segner vertrieb. Johann starb, ehe es zu einem neuen Angriffe kam; die Römer aber wählten, ohne Leos weiter zu ge-

<sup>25)</sup> Dithm. p. 25. Die Worte: *statuit rex abbatiam in Magdaburgensi civitate* sind nicht von dem Mauritiuskloster zu verstehen: dies war bereits seit fast 20 Jahren gestiftet; sondern von dem Johanniskloster, in welchem Dithmar selbst erzogen war Dithm. p. 74, und das sich zehn Jahre später i. J. 965 erwähnt findet v. Raumer nr. 203. Die Angabe des Chronicon Magdeb. in Meibom. rer. Germ. Tom. II. p. 273. kann also nicht richtig sein.

<sup>26)</sup> Die Kaiserkrönung fand am 2. Febr. 962 statt.

<sup>27)</sup> Die Urkunde vom 12. Febr. 962 findet sich vollständig im *Annal. Saxo ad ann. 962.*

denken, den Benedict. Inzwischen erschien Kaiser Otto, setzte den vertriebenen Papst wieder ein und führte den neu gewählten, welchen eine Synode für abgesetzt erklärte, als Gefangenen mit sich nach Sachsen, wo er ihn der Aufsicht des Erzbischofes Adaldag übergab (965). Also kam Benedict nach Hamburg. Man behandelte ihn mit hoher Achtung, denn er soll ein frommer und gelehrter Mann gewesen sein, der die wenigen Monate seines Exils (er starb schon am 5. Jul. 965 <sup>29</sup>) wie ein Heiliger verlebte, doch in dem unumwunden ausgesprochenen Bewußtsein seiner päpstlichen Höhe. So ließ er auch den kirchlichen Zustand des Wendenslandes, an dessen Grenze er sich befand, nicht außer Acht, aber dieser erschien ihm wenig zufrieden stellend, ungeachtet es gerade damals ruhig im Norden war. „Hier soll mein hinfälliger Leib aufgelöst werden, äußerte er sich in prophetischer Weise, und darnach wird dies ganze Land durch das Schwert der Heiden verwüstet und dem Wilde zum Aufenthalt bleiben; auch werden die Eingebornen vor meiner Wegführung keinen sichern Frieden sehen. Wann ich aber dabeim bin, hoffe ich durch apostolische Vermittlung die Ungläubigen zu stillen <sup>29</sup>)“.

Ob Kaiser Otto die trübe Weissagung erfahren, ist ungewiß; in keinem Fall hat sie seinen Entschluß hinsichtlich des

<sup>29</sup>) Den Tag verändert eine Variante bei Adam von Br. in den 4. Jul. Das Jahr ist allgemein recipirt (Böhmer Regesta XX.), doch beruht es nur auf der Hypothese, die Gesandtschaft, welche die Römer nach dem Tode Leo's VIII. an den Kaiser nach Sachsen schickten, (Contin. Reg. 965.), habe um die Wiedereinsetzung des Benedict nachgesucht, und auf der Combination dieser Annahme mit den Worten Adams v. Br.: *Cum jam Romani poscentibus a Caesare restitui debuisset* &c.

<sup>29</sup>) Contin. Regim. 963. 964. 965. Adam, Brem. 55—57. Dithm. p. 35. 39. 101. Die Translation, auf welche der Papst sich und die Kirche im Norden vertröstet, erfolgte durch Rago, den Kapellan Ottos III. also nach 983, und vor 988, denn Rago starb nach Dithmar p. 101, da ihn der junge König eben zum Erzbischof von Bremen ernannt hatte; dies Erzstift ist aber während der Regierung Ottos III. nur einmal erledigt, durch den Tod Adaldag's i. J. 988.

Magdeburger Erzstiftes wankend gemacht. Doch ruhten die Verhandlungen darüber vder sind nicht zu unserer Kunde gelangt. Erst i. J. 967 wurden sie wieder aufgenommen. Der Kaiser hielt sich damals in Italien auf. Er versammelte eine Synode in Ravenna <sup>20)</sup>. Papst Johann XIII. und eine Anzahl Bischöfe aus Italien, Deutschland und Gallien waren zugen. Otto aber berichtete ihnen, wie er die meisten Slavischen Nationen jenseit der Elbe zu Christo bekehrt habe und forderte die Synode auf, Anstalten zu treffen, damit jene nicht in das Heidenthum zurückfielen. Die Bischöfe kannten des Kaisers Absicht und ersuchten ihn demgemäß in Magdeburg bei der Kirche des heiligen Mauritius ein Erzbiscthum zu errichten. Der Bitte ward Gehör gegeben. Indessen war die Versammlung in Ravenna doch auch der Ansicht, die neue Stiftung könne nicht geschehen ohne Einverständnis des Bischofes von Halberstadt und des Erzbischofes von Mainz, deren Diocesen dabei theilhaftig waren. Mit diesen Prälaten mußte unterhandelt werden.

Für das Geschäft war es ein günstiger Umstand, daß zu Anfang des Jahres 968 Bischof Bernhard und wenige Wochen später der Erzbischof Wilhelm <sup>21)</sup> starben. In Halberstadt wählten Volk und Geistlichkeit den Hildward zu ihrem geistlichen Hirten. Der Kaiser ließ den Neugewählten zu sich nach Rom kommen, erteilte ihm aber die Investitur erst, nachdem er eingewilligt, den Theil der Halberstädter Pfarochie, welcher zwischen Ohre, Elbe, Bode und dem Friedrichswege lag, an St. Moritz, den zwischen dem Wildbach, dem Salzsee, der Saale, Unstrut, Helme und Wallhausen an die Merseburger St. Lorenzkirche abzutreten <sup>22)</sup>. Auch der neue

<sup>20)</sup> Contin. Regin. 967.

<sup>21)</sup> Er war der uneheliche Sohn des Kaisers, seine Mutter eine Wendische Edle. S. II. S. 2. Anm. 5.

<sup>22)</sup> Dithm. p. 30.

Erzbischof Hatto von Mainz ließ sich bestimmen, die Bischöfe in Brandenburg und Havelberg von der Verpflichtung gegen seine Kirche loszusprechen und sie dem Magdeburger Dom zu überweisen<sup>25)</sup>. Auf einer zweiten Synode in Ravenna (968) anderthalb Jahre nach der ersten, erklärten also beide Prälaten ihre Einwilligung in die beabsichtigte Maßregel, und der Kaiser entschädigte den Bischof von Halberstadt für die Abtretungen, die dieser gemacht<sup>26)</sup>.

Dann errichtete er links der Elbe zwei neue Bisthümer Merseburg und Zeitz: diese nebst den drei schon geordneten am rechten Ufer des Stromes sollten die Suffragane seines Erzbistums sein. Auf den erzbischöflichen Sitz berief er darauf den Abt Adalbert, der durch eine besondere Mission ihm war bekannt geworden und seine Theilnahme erregt hatte. Im Jahre 959 schickte nämlich die Russische Zarin Helena<sup>25)</sup>, welche in Constantinopel getauft war, Gesandte nach Deutschland und bat den König um einen Bischof und Priester für das Volk der Russen<sup>26)</sup>. Das Gesuch wurde gern vernommen, Eibutus, ein Mönch aus dem Kloster des heiligen Alban in Mainz übernahm die Sendung, und der Hamburger Erzbischof Adalbag weihte ihn in Frankfurt, wo Otto eben sein Hoflager hatte, um Weihnachten desselben Jahres zum Bischof der Russen<sup>27)</sup>. Doch verzögerte sich dessen Abreise, und er starb, bevor er sein Geschäft angefangen im Februar 961.

<sup>25)</sup> v. Raumer Reg. nr. 226.

<sup>26)</sup> Erectio ecclesiae Magdeburgensis in Meibom. rer. Germ. Tom. I. p. 731. u.

<sup>25)</sup> Vor ihrer Taufe Olga genannt. Die Taufe geschah 955. Joseph Müller Altrossische Geschichte nach Nestor. S. 123—127.

<sup>26)</sup> Contin. Regin. 959. Der Annalist nennt das Volk Rugi. Barthold Geschichte von Pommern und Rügen Th. 1. S. 283. macht daraus Ranen und läßt Adalberts Mission nach Rügen gehen. Die Hypothese ist unbegründet.

<sup>27)</sup> Contin. Regin. 960.

Auf Betrieb des Erzbischofes Wilhelm von Mainz mußte nun Adalbert, damals Mönch im Kloster St. Marimin zu Trier, in Elibutius Stelle treten, doch nicht mit voller Neigung. König Otto verfab ihn mit allem, was er bedurfte, und Adalbert ging zu seiner Bestimmung ab <sup>38)</sup>. Aber es war mit der Sendung der Jarin nicht ernstlich gemeint gewesen <sup>39)</sup>. Der Deutsche Mönch sahe, daß er in dem, wozu er abgeschickt war, nichts schaffen könne und sich vergeblich mühe. Er trat also den Rückweg an. Auf diesem wurden etliche seiner Begleiter getödtet, er selbst rettete sich. So kam er wieder zum Kaiser, der ihn huldreich aufnahm; auch Erzbischof Wilhelm suchte ihm das Ungemach in der Fremde zu vergüten, ging mit ihm brüderlich um und sorgte für seinen Unterhalt <sup>40)</sup>, bis ihn der Kaiser zum Abt des Klosters Weissenburg im Speierschen Gau <sup>41)</sup> ernannte <sup>42)</sup>.

Von da wurde er nun zum erzbischoflichen Amte berufen. Vom Kaiser nach Rom gesandt empfing er am 18. Octob. 968 aus der Hand des Papstes das Pallium und die Weihe <sup>43)</sup>, auf Fürbitte des Papstes wiederum vom Kaiser die Erlaubniß, seine Abtei, die unter wahren und vollkommenen Christen belegen, neben dem Erzbisthum zu behalten, das sich unter Wölfen unvollkommenen Christenglaubens befinde <sup>44)</sup>. Dann wurde er nach Deutschland abgefertigt um sein Amt anzutreten. Päpstliche Abgeordnete begleiteten ihn dorthin. Der Kaiser aber erließ den Befehl an die Bischöfe und Grafen des erzbischoflichen Sprengels sich zur Einführung ihres geist-

<sup>38)</sup> Contin. Regin. 961.

<sup>39)</sup> Vgl. Joseph Müller Alttruff. Geschichte nach Refor. S. 128—130.

<sup>40)</sup> Contin. Regin. 962.

<sup>41)</sup> Meibom. rer. Germ. Tom. I. p. 753.

<sup>42)</sup> Contin. Regin. 966.

<sup>43)</sup> v. Raumer Reg. nr. 230. 231.

<sup>44)</sup> Meibom rer. Germ. Tom I. p. 753.

lichen Hirten auf das nächste Weihnachtsfest <sup>45)</sup> in Magdeburg einzufinden. Mit dieser Feier sollte die Weihe der Bischöfe von Meissen, Zeitz und Merseburg verbunden sein; Bischof Dudo von Havelberg und Dubelin, der dem Thiatmar mittlerweile im Bisthum Brandenburg gefolgt war, sollten zugleich dem Adalbert Treue und Unterwerfung geloben <sup>46)</sup>. Alles geschah der kaiserlichen Anordnung gemäß <sup>47)</sup>.

Einige Jahre später erfuhr das neue Erzstift eine Beschränkung. Das Bisthum Prag wurde errichtet (973); ihm fiel nun der Theil des Meißener Kirchensprengels zu, der staatlich schon vorher zu Böhmen gehörte. Der Bober ward die Grenze der beiden Diöcesen <sup>48)</sup>. Meissen verlor dadurch, aber Magdeburg gewann anderweitig, was ihm hier entging; denn vielleicht um dieselbe Zeit, das Jahr wird nicht angegeben, wurde ihm das Bisthum Posen untergeordnet, das im bekehrten Polenlande gestiftet, dessen erster Bischof Jordan geworden war <sup>49)</sup>.

<sup>45)</sup> Dithm. p. 31.

<sup>46)</sup> Pertz Monum. IV. p. 560. 561.

<sup>47)</sup> Dithmar a. a. D. giebt das Jahr 970 als dasjenige an, in welchem Adalbert geweiht und eingeführt wurde. Weiterhin bezeichnet er seinen Todestag als d. 20. Jun. im dreizehnten Jahre seiner Weihe Dithm. p. 53. Lambert von Aschaffenburg giebt bestimmt das Jahr 981. Ist dies Jahr das dreizehnte seit Adalberts Weihe, so endete das zwölfte d. 18. Oct. 980. Das Jahr 970 ist also unrichtig, und es ist wie bereits Kinderling vorgeschlagen, an der oben bemerkten Stelle Dithmars statt DCCCCLXX zu schreiben DCCCCLXIX. Dithmar nennt auch den Brandenburger Bischof Thiatmar als anwesend, die kaiserliche Urkunde dessen Nachfolger Dubelin (Dobilo bei Dithmar p. 58.).

<sup>48)</sup> Sgl. Palacky Geschichte von Böhmen. B. 1. S. 228 u. Die Urkunde, welche die Grenzen des Bisthums bezeichnet, nennt auf der Nordseite: Boborane, Dedosesi (vgl. Dithm. p. 91.) vsque ad mediam sylvam, qua Milicianorum occurrit termini.

<sup>49)</sup> Dithm. p. 32. 98. Nach der Angabe des Posener Bischofes Boguphal, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lebte, gehört die Stiftung des ersten Polnischen Bisthums in das Jahr 968 (Boguphali Chronicon in Sommersberg script. rer. Silesiac. Tom. II. p. 24.). Auf welchem Grunde diese Bestimmung ruht, weiß ich nicht.



## S. 3.

## Die unvollkommenen Christen.

Adalbag und Adalbert, die Fürsten der Kirche unter den Wendischen Völkern, werden als überaus eifrig in ihrem Beruf, auch in der Heidenbekehrung gerühmt <sup>1)</sup>. Nicht minder gepriesen wird der Zustand der Stiftsschulen in Bremen und Magdeburg, dieser unter Ottrichs Leitung <sup>2)</sup>, jener unter Thiathelm, einem Schüler des, wie er genannt wird, großen Ottrich <sup>3)</sup>. Für die Besetzung der Bisthümer wurde stete Sorge getragen. Dem Burchard folgte in Meissen Volcold <sup>4)</sup>, dem Dubelin, der (980) von seinen Leuten erdroffelt ward, in Brandenburg Volcmer <sup>5)</sup>, dem Dudo in Havelberg vermuthlich Hilberich <sup>6)</sup>. Im Bisthum Aldenburg ordinarie Adalbag nach Edwards Tode den Wago, dann den Ezico <sup>7)</sup>.

In der Aldenburger Diöcese hatte, nach der Erzählung Adams von Bremen, das Wirken jener geistlichen Männer den schönsten Erfolg. Nicht nur so lange Erzbischof Adalbag lebte, selbst darüber hinaus in der ganzen Zeit der Ottonen, hatte Hamburg Frieden, die Wenden waren dem Kaiser dienstbar und zinsbar; überall in ihrem Lande wurden Kirchen, ja selbst viele Mönchs- und Nonnenklöster errichtet. So erfuhr es der Chronist von dem Dänischen Könige Sveinn Astridson, der ihn versicherte, von den achtzehn Wendischen Gauen seien nur drei nicht zum Christenthum bekehrt <sup>8)</sup>.

Die Nachricht zu bezweifeln ist kein Grund; sie ruht auf

<sup>1)</sup> Adam. Brem. 51. a. b. 60. Dithm. p. 54.

<sup>2)</sup> Dithm. p. 54.

<sup>3)</sup> Adam. Brem. 57.

<sup>4)</sup> Dithm. p. 57. 67. 68.

<sup>5)</sup> Dithm. p. 58.

<sup>6)</sup> v. Raumer Reg. nr. 311. Dithm. p. 133. 137. 165. Es ist wenigstens zwischen beiden kein dritter nachzuweisen.

<sup>7)</sup> Adam. Brem. 69.

<sup>8)</sup> Adam. Brem. 69.

glaubwürdiger Familientradition; ein Blutsverwandter des Königs, Oddar, war zu Ende des zehnten Jahrhunderts Präpositus in Aldenburg<sup>9)</sup>. Aber die glänzende Schilderung zeigt nur die Außenseite des Kirchenthums dieser Gegend.

Zwanzig und mehr Jahre nach der Gründung des Aldenburger Bisthums fanden die Sachsen, als sie den Wagrierfürsten Selibur besiegt hatten, in dessen Feste, vielleicht dem Sitze des Bischofes, das eiserne Bild des Eytivrat, welches allem Volk großes Staunen erregte<sup>10)</sup>. Es ist darnach nicht zu zweifeln an der heimlichen oder öffentlichen Fortdauer des Heidenthums neben dem Christenthum. Die Nation befand sich im Schwanken zwischen dem Alten und dem Neuen, dem Fremden und dem Heimischen.

So warb auch, wird erzählt<sup>11)</sup>, der Abodritenfürst Bilung um die schöne Schwester des Bischofes Wago. Ihr zu Liebe verschmerzte er sogar die Aeußerung eines der Freunde des Wago, es würde Unrecht sein, das liebliche Mädchen an den rohen Mann zu verheirathen. Endlich erfüllte der Bischof das Verlangen, damit nicht ein Nachtheil für die Kirche aus seiner Weigerung entstehe.

Die Fürstin gebar darauf ihrem Gemahl eine Tochter Hodica. Das Kind nahm der Bischof sofort in seine Obhut, ließ es im Nonnenkloster zu Mikilinburg erziehen und machte das Mädchen sogar zur Aebtissin, bevor sie zu Jahren gekommen war. Missizla, der Hodica Bruder — Stiefbruder, wie es scheint — nahm das übel auf, denn er haßte ingehem die christliche Religion und fürchtete das Eindringen ausländischer Sitte. Oft rügte er seinen Vater, er sei an Gemüthung ein Fremder geworden, liebe unnütze Neuerungen und scheue sich nicht den heimischen Gebräuchen zu nahe zu treten. Erst ver-

<sup>9)</sup> Adam. Brem. 84.

<sup>10)</sup> S. I. §. 3.

<sup>11)</sup> Helm. I. 13. 14.

mähle er sich mit einer Deutschen, dann überlasse er sein Kind dem Kloster.

- Durch solche Reden wurde der Fürst aufgeregt; sein Gemüth fing an umzulinken, auf die Verstoßung seiner Gemahlin und auf eine Aenderung der Dinge zu sinnen. Von der andern Seite hielt ihn die Furcht zurück. Verstieß er die Schwester des Bischofes, lehnte er sich gegen die kirchlichen Satzungen auf, so mußte es alsbald zum Kriege mit den Sachsen gerathen, deren Tapferkeit man erprobt hatte.

Die Erhebung des Zinses durch die bischöflichen Einkünfter scheint den Wenden besonders verhaßt gewesen zu sein. Diesen Anstoß zu heben, erbot sich nun Billug gegen seinen Schwager, als dieser Mikilinburg besuchte, er wolle ihm für jenes Einkommen Grundeigenthum abtreten. Wago ging den Tausch ein, der ihm dadurch noch annehmlicher gemacht wurde, daß der Fürst vorstellte, er habe den Ertrag des Zinses seiner Tochter Hodica zugebracht. Dem gemäß erfolgte die Abtretung einer Anzahl Dörfer <sup>12)</sup> an den Bischof. Dieser besetzte sie mit Kolonisten, vermutlich Deutschen, und ging darauf nach Aldenburg zurück. Eine Weile nach seiner Abreise wurden die Ansiedler auf den eben erworbenen Grundstücken durch wiederholte, räuberische Ueberfälle der Wenden ausgeplündert, besonders nahm man ihnen die Pferde.

Der Bischof veranstaltete eine Untersuchung nach dem Unfug, als er wieder zu den Abodriten kam, und überzeugte sich, Billug und Missizla seien die verborgenen Anstifter. Er machte ihnen bewegliche Vorstellungen, aber der Fürst leugnete alle Theilnahme ab. Nie habe er gegen seinen Herrn und geistlichen Vater, dem sein Gemüth allezeit zugethan gewesen, solche Arglist gestattet. Was geschehen, sei von Ranischen oder Wilzischen Räubern ausgegangen, die auch seines Eigen-

<sup>12)</sup> Der Chronist a. a. D. nennt sie abwechselnd villae und praedia.

thumes nicht schonten; er aber wolle gern mit Rath und That zu deren Abwehr Beistand leisten.

Bischof Wago traute den Worten und ließ ab von seinem ersten Verdacht. Sobald er aber fort war, gingen die Feindseligkeiten wieder an. Zum Raube kam nun auch Brandstiftung; die bischöflichen Kolonisten wurden mit dem Tode bedroht, wenn sie nicht schleunigst die angewiesenen Grundstücke verließen. So lagen in kurzer Zeit alle verödet.

Nun verbarg auch Billug seine Absichten nicht mehr. Öffentlich verstieß er die Schwester des Bischofes, die er früher leidenschaftlich begehrt hatte. Seitdem entstand Feindschaft, die kirchlichen Einrichtungen wankten, die Wenden widersetzten sich göttlichem und kaiserlichem Gebot; doch behauptete Herzog Bernhard noch einen Schatten von Herrschaft. Aus Furcht vor ihm sagten die Wenden dem Christenglauben nicht völlig ab, griffen auch nicht zu den Waffen.

Nicht anders erging es bei den Euticiern im Magdeburger Sprengel. Bereits in den Tagen des ersten Erzbischofes (977) fiel das Volk in den Götzendienst zurück<sup>12)</sup>. Nur zum offenen Kriege kam es noch nicht<sup>13)</sup>. Die Bischöfe blieben in ihren Diöcesen, auch der Markgraf pflegte seines Amtes und, wie es scheint, mit um so größerer Strenge, je mehr das stille oder laute Widerstreben der Unterworfenen zunahm. Selbst Dithmar, der Sachse, tadelt den Hochmuth des Herzoges Dietrich<sup>14)</sup>.

Während solcher Bewegung in der Magdeburger Diöcese starb Erzbischof Adalbert (981). Clerus und Volk wählten den Ottrich zu seinem Nachfolger und schickten Abgeordnete

<sup>12)</sup> Sigeb. Gambli. 977.

<sup>13)</sup> Eigbert von Gemblours meldet zwar beim Jahre 976: Otto imperator contra Slavos proficiscitur. Aber es sind die Böhmen gemeint. Vgl. Lambert. Schafnab. 975—977. Dithm. p. 51.

<sup>14)</sup> Dithm. p. 58.

an den Kaiser, der sich in Italien aufhielt, um dessen Genehmigung zu erbitten. Bei dem Kaiser befand sich, von ihm hochbegünstigt, der Merseburger Bischof Gisiler. An ihn wandte sich die Gesandtschaft, entdeckte ihm ihr Anliegen und bat um seine Verwendung. Aber Kaiser Otto hatte es mit seinem Günstlinge längst anders verabredet. Dieser war selbst zu Adalberts Nachfolger bestimmt. Dem standen jedoch die Kirchengesetze entgegen, nach welchen kein Bischof seine Kirche verlassen durfte, um zu einer andern überzugehen. Deshalb wurde der Vorwand gebraucht, Gisiler sei wohl zum Bischofe geweiht, habe aber bisher keine bestimmte Kathedrale gehabt, denn Merseburg sei bei der Errichtung des Magdeburger Erzbistums ungerechter Weise dem Bischofe von Halberstadt genommen und müsse diesem wieder gegeben werden. Der Papst und eine Kirchenversammlung, welche auf Antrieb des Kaisers nach Rom berufen wurde, ließen sich, wie gemeldet wird, durch Bestechung für jene Ansicht gewinnen; das Bisthum Merseburg wurde aufgehoben und Gisiler nahm den erzbischöflichen Sitz ein <sup>16)</sup>.

Adam von Bremen rühmt von ihm, er sei ein heiliger Mann gewesen, der die neu bekehrten Wendenvölker durch Lehre und Tugenden erleuchtet habe <sup>17)</sup>. Dithmar nennt ihn einen Nichtling <sup>18)</sup>. Und was von Gisilers erzbischöflicher Thätigkeit berichtet wird, läßt allerdings mehr den Hofmann, Krieger und Staatsmann in ihm erkennen, als den Gott ergebenen Heidenbekehrer. Gewiß war er der Mann nicht, der es verstanden hätte, die Unruhe unter den Wenden zu lenken und zu stillen.

Ludwig Giesebrecht.

<sup>16)</sup> Dithm. p. 54—57.

<sup>17)</sup> Adam. Brem. 67.

<sup>18)</sup> Dithm. p. 55.

---

## Zu welchem bischöflichen Sprengel gehörte die Insel Hiddensee zur katholischen Zeit.

Ueber die bischöfliche Diöcese, zu welcher die Insel Hiddensee zu katholischer Zeit gehört hat, walten bei den pommerischen Geschichtsforschern Verschiedenheiten ob, indem einige sich für Röstkilde, andere für Samin, noch andere für Schwerin erklären haben; den Letztern bin ich selbst früher zu voreilig gefolgt \*). J. H. v. Balthaser Samml. zur P. R. D. 2. S. 389 im Leben Entyströs legt die Abtey auf der Insel der Saminschen Diöcese bei; der neueste Geschichtsforscher, der diese Frage einer Untersuchung unterworfen hat, Grumbke zu Bergen, Geogr.-statistisch-historische Darstellungen von der Insel u. dem Fürstenthum Rügen. Th. 2. S. 23—24, sagt: „in den ersten Zeiten habe die Insel lediglich unter dem Sprengel des Bischofes von Roschild gestanden, erst in der Folge, etwa seit dem Jahr 1430, scheine das Kloster zugleich von der Diöcesan-Gewalt des Bischofes von Samin abhängig gewesen zu seyn; demnachst habe auch das Kloster Neuen-Camp eine Art von Patronat über das Hiddenseer gehabt.“ Die Urkunden ergeben auf das Bestimmteste, daß Hiddensee mit

---

\*) Mügns Zeitschrift für hist. Theol. Jahrg. 1838. S. 2.

seinem Kloster, so wie die ganze Insel Rügen, von Anfang an bis zur Zeit der Reformation zu dem Bischöflichen Sprengel von Rößkilde gehört hat, obgleich das dortige Cistercienser-Kloster von dem unter dem Sprengel des Bischofes zu Schwerin stehenden Kloster Neuen-Camp aus, gestiftet worden ist. Hier die Beweise:

1. Bischof Johann von Rößkilde erlaubt mit Zustimmung seines Capitels dem Kloster Neuen-Camp, auf Hiddensee eine Abtey Cistercienser-Ordens anzulegen am 21. Junius (11. a. C. Jul.) 1296. Dregers Ungebr. Urk. 1296. Nr. 7. Der Bischof sagt: in insula que dicitur hithinsö nostrae dioecesis. — Bischof Johannes Krag saß auf dem Stuhl von Roeskilde von 1290 bis 1300. Daß Bischof Stigör oder Stigot das Kloster eingeweiht habe, wie bei Steinbrück „Gesch. der Klöster in Pommern“ S. 84 steht, ist unrichtig, denn Stigot starb schon 1279 oder 1280; zwischen ihm und Johannes Krag ist von 1280 bis 1289 Bischof Inguar gewesen.

2. Bischof Olaf, von 1301 bis 1320, trennt mittelst Erlass vom 28. Sept. (4. Cal. Octobr.) 1302 die Insel von dem Kirchspiel Schaprode, wo sie bis dahin eingepfarrt gewesen war. — Insula Hytensö nostrae dioecesis. — Dregger: Ungebr: Urk. v. J. 1302 Nr. 13. cf. Urk. v. J. 1304. Nr. 9. Wulffhard, Pleban zu Scaprade hatte den Bau des Klosters zu hindern gesucht, sich jedoch im Jahr 1299, Montags nach Oculi, mit dem Kloster verglichen. Transsumt dieser Urkunde pridie Nonas Junii 1315. Bertold, Pleban von Scaprade verträgt sich 1333, Mont. nach Invocavit, mit dem Abt und Convent des Klosters wegen des Patronatrechts der Kirche zu Schaprode.

3. Derselbe Bischof Olaf verweist die Bewohner von Hiddensee von der Schaproder Kirche an das Cistercienser Kloster auf ihrer Insel. 1318 Freitags nach Kreuzerfindung.

4. Bischof Johann III. (Nyborg), der Nachfolger Johann des II. (Hind), der 1330 zu Stralsund starb, aber zu Roeskilde begraben wurde, bestätiget 1332 am Mittwoch nach Peter und Paul die oben gedachte vom Bischof Olaf geschehene Trennung der Insel von dem kirchlichen Verbande mit Schaprove.

5. Bischof Heinrich Gerardi (Gerhardsen) ertheilt den die Hiddenseer Klosterkirche Besuchenden vierzigstägigen Ablass am Montag vor Michaelis 1351.

6. Bischof Nicolaus II. Jacobsen bestätiget eine in der Hiddenseer Klosterkirche gegründete und dotirte Vicarie und legt deren Einkünfte zu dem Tische des Abts und Convents des Klosters 1376 Tags nach Mariä Verkündigung.

7. Derselbe Bischof Nicolaus II. Jacobsen überträgt dem Abt des Klosters Hiddensee die Seelsorge in der bei dem Kloster gelegenen Kirche, und verordnet, daß die bei der Kapelle auf dem Sellen (Yelland) angestellten Seelichen die angekommenen Fremden zur Beichte lassen sollen; 1386 am Montage nach Palmarum.

8. Der Abt des Klosters auf Hiddensee Tymmo Blome ward 1507 in das Album der Universität zu Rostock mit folgenden Worten inscribirt: Tymmo Blome Abbas Monasterii de Hiddensee Rotskildensis dioecesis. Rostocker Etwaß B. 3. S. 781.

In dem Registrum redituum ad Episcopum Roskildensem pertinentium circa 1370, am vollständigsten und besten abgedruckt bei Langebeck *Scriptores Rerum Danicarum VII.* gleich zu Anfange wird freilich keiner Abgabe von Hiddensee gedacht, wie denn die Insel auch noch heute von der Reichung des Bischofskorns an Ralswik befreiet ist, aber S. 148. wird sie doch angeführt: In Hyddense est capella prope monasterium (die eigentliche Pfarrkirche, an der Stelle, wo noch heute die Kirche steht). Item ibidem in Yelland VII. 1.



Auf Betrieb des Erzbischofes Wilhelm von Mainz mußte nun Adalbert, damals Mönch im Kloster St. Marimin zu Trier, in Eributius Stelle treten, doch nicht mit voller Reizung. König Otto versah ihn mit allem, was er bedurfte, und Adalbert ging zu seiner Bestimmung ab <sup>39)</sup>. Aber es war mit der Sendung der Zarin nicht ernstlich gemeint gewesen <sup>39)</sup>. Der Deutsche Mönch sah, daß er in dem, wozu er abgeschickt war, nichts schaffen könne und sich vergeblich mühe. Er trat also den Rückweg an. Auf diesem wurden etliche seiner Begleiter getödtet, er selbst rettete sich. So kam er wieder zum Kaiser, der ihn huldreich aufnahm; auch Erzbischof Wilhelm suchte ihm das Ungemach in der Fremde zu vergüten, ging mit ihm brüderlich um und sorgte für seinen Unterhalt <sup>40)</sup>, bis ihn der Kaiser zum Abt des Klosters Weisenburg im Epylerschen Gau <sup>41)</sup> ernannte <sup>42)</sup>.

Von da wurde er nun zum erzbischoflichen Amte berufen. Vom Kaiser nach Rom gesandt empfing er am 18. Octob. 968 aus der Hand des Papstes das Pallium und die Weihe <sup>43)</sup>, auf Fürbitte des Papstes wiederum vom Kaiser die Erlaubniß, seine Abtei, die unter wahren und vollkommenen Christen belegen, neben dem Erzbisthum zu behalten, das sich unter Völkern unvollkommenen Christenglaubens befinde <sup>44)</sup>. Dann wurde er nach Deutschland abgefertigt um sein Amt anzutreten. Päpstliche Abgeordnete begleiteten ihn dorthin. Der Kaiser aber erließ den Befehl an die Bischöfe und Grafen des erzbischoflichen Sprengels sich zur Einführung ihres geist-

<sup>39)</sup> Contin. Reg. 961.

<sup>39)</sup> Egl. Joseph Müller Atruss. Geschichte nach Nestor. S. 128—130.

<sup>40)</sup> Contin. Reg. 962.

<sup>41)</sup> Meibom. rer. Germ. Tom. I. p. 753.

<sup>42)</sup> Contin. Reg. 966.

<sup>43)</sup> v. Raumer Reg. nr. 230. 231.

<sup>44)</sup> Meibom rer. Germ. Tom I. p. 753.

lichen Dürten auf das nächste Weihnachtsfest <sup>45</sup>) in Magdeburg einzufinden. Mit dieser Feier sollte die Weihe der Bischöfe von Meissen, Zeitz und Merseburg verbunden sein; Bischof Dudo von Havelberg und Dudelin, der dem Epiatmar mittlerweile im Bisthum Brandenburg gefolgt war, sollten zugleich dem Adalbert Treue und Unterwerfung geloben <sup>46</sup>). Alles geschah der kaiserlichen Anordnung gemäß <sup>47</sup>).

Einige Jahre später erfuhr das neue Erzstift eine Beschränkung. Das Bisthum Prag wurde errichtet (973); ihm fiel nun der Theil des Meißener Kirchensprengels zu, der staatlich schon vorher zu Böhmen gehörte. Der Bober ward die Grenze der beiden Diöcesen <sup>48</sup>). Meissen verlor dadurch, aber Magdeburg gewann anderweitig, was ihm hier entging; denn vielleicht um dieselbe Zeit, das Jahr wird nicht angegeben, wurde ihm das Bisthum Posen untergeordnet, das im bekehrten Polenlande gestiftet, dessen erster Bischof Jordan geworden war <sup>49</sup>).

<sup>45</sup>) Dithm. p. 31.

<sup>46</sup>) Pertz Monum. IV. p. 560. 561.

<sup>47</sup>) Dithmar a. a. D. giebt das Jahr 970 als dasjenige an, in welchem Adalbert geweiht und eingeführt wurde. Weiterhin bezeichnet er seinen Todestag als d. 20. Jun. im dreizehnten Jahre seiner Weihe Dithm. p. 53. Lambert von Aschaffenburg giebt bestimmt das Jahr 981. Ist dies Jahr das dreizehnte seit Adalberts Weihe, so endete das zwölfte d. 18. Oct. 980. Das Jahr 970 ist also unrichtig, und es ist wie bereits Kinderling vorgeschlagen, an der oben bemerkten Stelle Dithmars statt DCCCCLXX zu schreiben DCCCCLXIX. Dithmar nennt auch den Brandenburger Bischof Epiatmar als anwesend, die kaiserliche Urkunde dessen Nachfolger Dudelin (Dobilo bei Dithmar p. 58.).

<sup>48</sup>) Vgl. Palacky Geschichte von Böhmen. B. 1. S. 228 u. Die Urkunde, welche die Grenzen des Bisthums bezeichnet, nennt auf der Nordseite: Boborane, Dedosesi (vgl. Dithm. p. 91.) usque ad mediam sylvam, qua Milicianorum occurrunt termini.

<sup>49</sup>) Dithm. p. 32. 98. Nach der Angabe des Posener Bischofes Boguphal, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lebte, gehört die Stiftung des ersten Polnischen Bisthums in das Jahr 968 (Boguphali Chronicon in Sommersberg script. rer. Silesiac. Tom. II. p. 24.). Auf welchem Grunde diese Bestimmung ruht, weiß ich nicht.

Freundschaft zu stiften, woran den Pommerischen Stenden zum höchsten gelegen, zumahlen Sie alßdann wohl bequeme Mittel zum Vertrage finden wurden, S. Excell. sagten Sie wolten solches thun, Vndt Gelegenheit zu einer Visite suchen, wolte aber nicht gestehen, das von wegen S. Churf. Durchl. ein so großer Fürschlag zum aequivalent geschehen were wie Herr Salvius Vorgegeben, Sie hetten Ihme zwar einen brieff von S. Churf. Durchl. Vorgezeiget, darin etliche von denen benannten Stücken enthalten gewesen, aber es were kein Fürschlag dabei geschehen, Vndt hette Herr Salvius dabei noch mehr dazu gethan als in dem brieff enthalten, Damitt Er nur S. Churf. Durchl. bey allen Reichs Stenden zu Münster gehessigt machen könten, Was das Both von Vor Pommern bis an die Ufer anreichte solches were nur ein Vorschlag gewesen, der vom herrn Canzler Göben herrührte, Sonsten berichtete S. Excell. auch das zweyn der Herren Staadischen Gesandten wieder auffen Haag zu Münster angelanget, welche den Duc de Longeville alßfortt visitiret, welcher Sich des andern Tages vernehmen laßen, das man in 4 Wochen Friede haben würde. Was aber die Hollandische Gesandten gebracht, solches hette man noch nicht eigentlich erfahren können; Wir recommendirten dabey Unser geliebtes Vatterlandt vndt nahmen damitt abscheidt.

Eodem die post meridiem haben Wir den Fürstl. Nieder Sächßischen vndt der Stadt Lübeck Abgesandten herrn Dr. Glorin angesprochen, Vndt Ihme zu Seiner glücklichen anherkunft von Münster gratuliret, Vndt gebethen Unß nachricht zugeben was etwa wegen der Friedens Tractaten, alda passiret, Vndt sonderlich in puncto Satisfactionis Suedicae, Zumahlen alhie Unterdeßen nicht alleine Unß, Sondern auch dem Herren Churfürstl. Brandenb. Gesandten Vertröstung geschehen, das wegen Pommern zu Münster nichts Vorgehen würde, Worauf der Herr Abgesandter nach geschehener Dankagung

wegen der Gratulation referirte das die Friedens Tractaten in puncto Gravaminum Sich daselbsten woll angelassen, vndt weren die Ewangellische mitt den Catholischen Ständen darüber woll Vergleichten worden, wan Ihnen das Werck durch die Herren Schwedische Legaten nicht schwerer gemacht, vndt der Herr Graff Drenstirn dahin gekommen wehre, Vndt das Nöthige Werck mitt Ihrer prätenbirten Satisfaction Verhindert hette, vndt anderer Fürsten Gesandten als Lünenburgk, welche noch etwas thun könten, weren auch nicht nach Münster gekommen, Vndt ziehete damitt auf Campadium, vndt beklagte der herr Abgesandter der Ewangellischen Zustandt, Wegen der Schwedischen Satisfaction wehre Freylich etwas vorgangen, Vnd in specie wegen Pommern, Den Herr Rosenhan Königl. Schwedischen Residente hette Ihme vor wenig tagen gesagt, das Er ein schreyben von den Schwedischen herren Legatis bekommen, mitt den Venetianischen vndt Franckösischen Herren Gesandten zu reden, das Sie Vor Pommern nebenst Stettin, Wollin vndt Garck, vndt dazu noch 12 Tonnen Goldes haben wolten, Vndt dasern der Churfürst nicht consentiren würde, so wolten Sie ganz Pommern auf der Kayserl. vndt des Reichs guarande behalten, Vermeinte also der Herr Abgesandter wan die Schweden alhie ein anders vorgeben, so verirten Sie nur die Leüte, Er hette auf allen fall dem herrn Graffen von Trautmansdorff pro assecuratione der Stedte vndt Commertien eine schriftt uebergeben, Vndt S. Excell. wie auch die andere Kayserl. Gesandten gnugsamb informiret, welche es auch woll begriffen, was daran gelegen were, lieffen Sie auch Vernehmen, Sie sehen woll, das es Unrecht were was die Schwedische begeherten, aber, Sie sagten dabei, was man machen wolte, das Reich müste Friede haben, Wir theten etwas erwehungk von Unserm Vorschlage, wovon er Coptiam begehrete, Vndt erboht Sich der Stende bestes befürdern zu helfen, vndt sagte, das Wir woll Ursache zu vigiliren hetten,

von den Holländern vermeinete Er das Sie wegen des Churfürsten keine Orloge ansahen würden, Vndt dürfte der Churfürst sonsten durch Ihre assistenz woll von alle Seine Clevische Lande kommen, Sonsten erwehnte Er auch das der Churfürst ein groß odium zu Münster auf Sich geladen, indem Er so viele zum aequivalent gefürdert hette, Als Wir nun sagten das die Herren Chur Brandenb. Gesandten nicht gestünden, das Sie jemahls solch eine große anführung gethan, Antwortete der Herr Abgesandter, Er glaubte es woll das die Schwedische Herren Legat Solches anbrächten, Vndt damit zu verstehen geben Was Sie selber gerne haben wolten, Wir haben dem Herrn Abgesandten, das Er wegen der Pomm. Städte vndt Commertien daselbst mit Sorgfellig gewesen, gedanket, vndt das Landt ferner recommendiret.

Den 2. Decemb. Als Ich Marr von Gaffede ein privat negotium wegen des Ob. Wopersnowen Wittibe bey Herr Värenklawen zu sollicitiren gehabt, habe Ich Mich zugleich erkundigt was man auß newe wieder Philip Horns Person zu prätendiren hette: Darauf gab Er zur andtwordt: Das in Ziphorn an den Herrn Graff Orenstirn geschryben sein sollte, das der Herr Feldt Marschall Torstensohn schreyben hette, welche entweder Philip Horn selbst geschryben, oder von Ihme geschryben worden, welche nicht zu verfficherungt des Schwedischen Estats dienlich, Vndt solche schreyben hette der Herr Feldt Marschall mitt in Schweden genommen, wüste aber in specie davon nichts zu sagen, Er berichtete auch hieueben in Vertrauwen, das Herr Killiestrom auf das schreyben, so Herr Salvius wegen der Pommerischen Convente nach Stettin abgehen lassen einen finisters rapport an den herrn Reichs Cansler in Schweden gethan, wovon herr Graff Orenstirn herrn Salvo part geben, weswegen herr Salvius zornig geworden, vndt vom Herrn Killienström ein solch Iudicium gefellet, wan Er Ihme als einem Königl. Legato Sol-

des thete, so würde Er andere Leute vndt Unß auch nicht Verschonen, gab daneben zu verstehen, das Unter den Königl. Schwedischen Herren Ministris auch piquen wehren, als zwischen dem herrn Legato Orenstirn, vndt Herrn Feldtmarschall Torstensohn zwischen herr Esten vndt herr Lillieström, Jener hinge an dem Feldtmarschall Torstensohn, Vndt dieser am Herrn Reichs Cansler. Er thete auch Vertröbungt wegen abschaffung der Präskdien vndt Licenten, mitt fürgeben, die Cron Schweden hette auch erstlich Schlessien gefürdert, hernacher aber von dem puncto Satisfactionis remittiret, Solches könnte in andern passibus auch woll geschehen. Er war aber in der meinungt daß es guth wan die appellation in Parteyen Sachen nicht an das Kayserl. Cammergericht ginge, Sondern im Lande ein Ober Judicium von Landtsassen vndt Pommerischen Leuten bestellet würde, welches den Landtsständen eine Ehre sein, vndt dem Lande Nutzen bringen würde, Vndt hette es die Meinung ganz nicht das die appellationes nach Schweden gehen sollten, Ich andtwortete auf das letzte, das solches auch nicht sein könnte, den die Schwedische Sprache vndt Rechte mit den Teütschen nicht vereinkommen, die Pommerische Stende würden Sich von dem Privilegio nicht abbringen lassen, es blengen auch schon Viele 100 Partheyen Sachen zu Speyer, Vndt als weiter von der Chursl. Brandenb. Heüracht erwehungt geschah, das die Pommerische Stende gerne gesehen das Selbige mitt Ihr Königl. Maytt. fortgegangen were, Sagte Er das man Sich in Schweden darüber beschweret befünde, das davon geredet worden, Vndt S. Chursl. Durchl. nicht ernst gewesen, die tractaten wegen Pommern hetten auch woll ehe können fürgenommen werden, weil der herr Legatus dazu von der Cron Volmacht gehabt, aber nun würde man sehen wer dem Churfürsten woll oder vebell gerachten, Wan herr Leüchtmar noch Lebte könnte Er es sagen, Ich sagte das Wir selches für 2 Jahren zum Berlin auch gerachten, weil

die Pommerische Stende gerne sehen das die Cron mitt dem Churhause Brandenburgt in Freündtschafft bliebe. Herr Varenklawt erwehnte auch das der Venetianische Secretarius Unsers vorschlags gedacht, Vndt erbott, Uns Copey von Seinem schreyben zugeben, wie auch von der Königl. Schwedischen herren Legaten letztere erckehrungt in puncto Satisfactionis welche Sie nach Münster gesandt, mitt welcher die Kayserl. den herren von Plettenbergt, vndt die Franzosen St. Romain nach dem Churfürsten abgefertigt, wegen der 1200000 Rthlr. Sagte Er, weil der Kayser kein Geldt hette, so wolten die Franzosen auf die Waldt Städte so viele zahlen, Ich sagte das Ich nicht glaubte das S. Churf. Durchl. Stettin vndt den Oderstrom quitiren würde, Er berichtete auch occasionalliter das der herr Graff von Wittchenstein gesagt, das epliche Brandenb. bediente 6000 Rthlr. vom Princen von Branien wegen der Heirath geschenkt bekommen.

Den 6. Decemb. haben Wir bey S. Excell. dem herrn Graff Drenstirn audiencz erlanget, Vndt wie Wir vemb glock 1. Uns eingestellt, haben S. Excell. alßfortt Stch entschuldigt das herr Salvius nicht zugegen were, welcher, weil Er den herrn Französöschcn Residenten vndt die Fürstl. Altenburgische Gesandten zur Mittagsmahlzeit bey Sich gehabt, so hette Er auf Unser begehren der audience nicht bewohnen können, Stellte Uns anheimb ob wir nichts Minder Unser gewerbe alßfortt ablegen wolten, Wir Sagten, das Wir kein bedenden hetten Unser desiderium S. Excell. zu eröffnen, Vndt trugen deroselben praemissis Curialibus für. Weil Wir auß denen schrifften welche die Schwedischen herren Legati mitt den Kayserl. herren Plenipotentiaris wegen der Pommerischen Satisfaction Vnlengit Verwerelt, ersehen, das die Pommerische Stende wegen Ihrer Religion vndt Privilegien in nichts Verfähert, Vndt der von Uns vberreichter articulus ganz nicht beobachtet worden, So könten Wir nicht Verbey S. Excell.

mitt ander weitiger remonstration an die handt Unterdienslich zugehen, warumb der Pommerischer Articul bey diesen Friedens Tractaten zu beobachten, Vndt die Stende bey Ihrer Libertät vndt privilegien zu lassen, Vndt wan etwa S. Excell. nebenßhero herren Collegen in den gedanken weren, als wan die Stende die angezogene Privilegia vndt andere befügnissen nicht behaupten könten, so hetten Wir solches alles in ein auffführlich Memorial, welches Wir hienirt uebergaben vndt sub Num. 33. Zu befinden gebracht, vndt solches mitt gebührenden documenten vndt Urkunden belegt, deren originalia Wir bey henden hetten, vndt alle zeit produciren könten mitt Unterdiensl. bitte, S. Excell. wölten alles reiflich vndt woll erwegen, Vndt den iho emendirten articulum dem Instrumento Pacis inseriren, damitt die Pommerische Stände in Ihren billigen postulatis erhöret, Vndt derselbe also der gebühr attendirt werden möchte. S. Excell. nahmen das Memorial genedigk an, weil es aber zimlich weitleufftigk, lasen Sie nur das positum welches darin enthalten, Vndt nahmen darauf den emendatum articulum vor, lasen denselben in Unser gegenwardt mitt gutem bedacht durch, Vndt sagten, Sie hetten iho Vernommen. was der Stende desiderium were, Vndt vermeinten das in den meisten Punkten Unser getruhet werden könte, aber die Jura fortalitorum et praesidiorum würde man Ihr Königl. Maytt. Ungeschwecht lassen, Wir sagten das der herren Landstände meinung in Unserem Memorial zu finden, darauff zuersühren, das Sie der Obrigkeit solche Jura nicht negirten, Sondern bäten dieselbe nach des Landes Libertät vndt privilegien zu regulten, Vndt würden Sie durch Unser Memorial sonder Zweifel gute Satisfaction erlangen, darauff fuhren Sie fort vndt sagten, die Licenten könten woll moderirt werden, Wir aber opponirten dagegen die Königl. neben accordaten, vndt blieben bey der genßlichen abschaffungk, bittende, S. Excell. wölten die rationes vndt beylage woll erwegen, so würden



Sie bekunden, das die Vicenten dem Lande zum äußersten Verderb gereichten, bey der appellation vndt Fürstl. Tischgütern Vermeinten S. Excell. das Sich ein expediment finden könte, wegen bestellungt der Gerichte aber erkehrten Sie Sich das die Cron in Pommern einen Schwedischen Stadthalter würde haben müssen, Wir habten, man möchte es nur bey dem articulo lassen, wan ins künfftige mitt den Pommerischen Stenden desfalls Tractiret würde, so würden dieselbe Sich als dann gegen Ihr Königl. Maytt. woll also anschicken, das dieselbe mitt Ihnen würde zu frieden sein. Wie Sie nun auf den passum von Bischoffthumb Gammin lahmten, gaben S. Excell. zuverstehen das Ihr der Bischofflicher Nahme vndt Titul nicht wohl gefhle, Sagende, das Bischoffthumb Gammin nebenst dem Capitulo müste ganz abolirt vndt dem Herzogthumb Pommern incorporirt werden, die beneficia könten zwar bleiben, aber sub alia qualitate als der Geistlichkeit, mitt fürgeben, was die Ewangelsche an den Catholischen, nemlich das Sie nicht rechte Bischoffe weren, reprähendirten, das practicirten Sie selbst, wan Sie dergestaldt die Bischoffthumber vndt Prälaturen behielten. Wir sagten, das tempore primae reformationis die Ewangelsche in Deutschlandt nicht weiter gegangen, vndt auß gewissen Ursachen die Nahmen der Prälaturen behalten, es würde auch schwerlich absque communi consensu Statuum Imperii darin können Verenderung gemachet werden, was das Bistthumb Gammin anreichte, daran hetten Ihr Churf. Gnaden von Croy ein Jus quaesitum consensu omnium interessatorum erlangt, Solches würde man S. F. Gnad. Ja lassen, S. Excell. andwortetten: Das Ihr Königl. Maytt. zwar S. F. Gnad. das Stifft woll lasen möchten, wo es aber geschehe, so würde Ers doch von Ihr sub alia qualitate als eines Bischoffs erlangen, Wir replicirten das solches zwar S. F. Gnad. gleich viele sein würde, Wan aber Ja mitt dem Stiffte einige Verenderungt oder incorporation

sollte Vorgenommen werden, das solches mitt aller Interessenten, Vndt Sonderlich der Stiffts Stende bewilligung geschehen müste, Vndt erbotten Vns dabey wan S. Excell. es Vermeynten das Wir am Jhr F. Gnad. von Groy vndt die herren Landstände gelangen lassen wolten, das Sie Sich darüber besprechen, Vndt Ihre Meinunge Vns zu schreyben könnten, aber es müste den Stenden alßdann ein freyer conventus Verstattet werden, worauf S. Excell. nicht directo andworteten, Sondern blieben dabey, das die beneficia zwar heyhalten werden könnten, aber die wahren abgeschafft werden müsten, Vndt könnten Wir auß allen vembstenden woll so viele mercken, das in dem Stifte eine Verenderung obhanden, Vndt wie Wir Vns beklagten das Herr Salvius in dem Jüngsten project Unser Privilegien gar kurz gedacht, vndt die Versicherung der Religion gar außgelassen, S. Excell. andwortetten Sachende dum brevis esse volo, obscurus fio, vndt erbotten Sich das Memorial nebenst den beklagen zu verlesen, vndt mitt dem herrn Salvio darauf zu communiciren, Damitt Wir gegen künfftige Post bescheidt darauf haben könnten, S. Excell. Vermeynten sonsten, das auf den Fall wan die Pommerische Stende bey der Gron verblieben, der Religion genugsamb Versichert weren, weil die Schwedische Reichschlüsse Vermöchten, das die Könige allezeit der Ungeenderten Augspurgischen Confession zugethan sein müsten, Wir hatten nichts Minder, Unsern articulum hineinzurücken, weil man nicht Wissen könnte, was ins künfftige für Verenderung in der Gron Schweden vorfallen könnte, Vndt danckte S. Excell. das Sie für der Post Vns noch eine resolution ertheilen wolten, Ihr nachmahlen der Stände billige desideria recommendirende, Nach diesen zeigten S. Excell. weiter an, das Sie noch weiter in der beständigen Meinunge blieben, das die Gron Schweden mitt S. Spurrfl. Durchl. zu Brandenburg in eine beständige Freundschaft treten solle, worin Sie vemb so viele mehr ben

sterket würden, weil von dem Kayserl. vndt Catholischen, das Consilium alleine hergerühret, das die Cron Schweden Pommern absque Electoris consensu Vff des Reichs Guarentie behalten solten, worin Sie zu anfangt von den Französischen Gesandten secundiret worden, Nachdem aber Sie die Königl. letzte resolution heraußgegeben, wesen Sie anders Eins geworden, Vndt hetten auf Ihre letzte schreyben geantwortet, das Sie den Interessenten consens vndt Sonderlich des Churfürsten nicht Vorbey gehen solten, welches auch die Cron woll thun würde, Vndt hetten die Kayserl. deswegen den Herrn von Plettenberg, Vndt die Frankosen Mons. S. Romain an S. Churf. Durchl. spediret, vomb den Consens zu Impetrieren, S. Excell. aber hielten der Churf. würde Ihnen keine Antwortt geben, Sondern Sie anhero Verweisen, Vndt Jögen dabey das Exempel von St. Romain an, welcher auch in Schweden wegen einer Sache darüber man sich alhie nicht vergleichen können, von Münster ab in die Cron gesandt, welcher aber daselbst nichts als eine Süldene Kette erhalten, mitt der Resolution were Er an S. Churf. Durchl. vndt Ihren herren Collegen Verwiesen worden, Wir animirten dieselbe den Churfürstl. Consensum mitt zunehmen, Vndt stelleten Ihr der Cron Frankreich Exempel für, das Sie ohne der Interessenten bewilligungt Elßaß nicht begehrten, wie woll Sie es Leinwer bezahlten. Darnach gedachten S. Excell. weiter das sich Pommern woll nicht würde theilen lassen, vndt besser were das entweder die Cron Schweden oder der Churf. Fürst es ganz behielte, vndt müste für Pommern solch ein äquivalent sein, das der Churfürst sagen könnte, Ich will das für Pommern haben, oder das es die Cron für Pommern acceptiren könnte, den solange der Churfürst dabey beharte, Ich will Pommern nicht entrapfen, vndt die Cron wolte es auch nicht fahren lassen, so würde nichts darauß, Vndt lehne man nicht auß der Sache, zu einem Theile von Pommern aber wolten

S. Excell. auch nicht allerdings stimmen, Sondern sagten es würde der Cron sonsten gehen wie dem Könige von Hispanien welcher eine Province an diesen, Vndt andere an andern Orten hette, welche hernacher schwerlich zu defendiren stünden, Dagegen hette Frankreich alle Seine Länder beysammen, Vndt wehre deswegen desto stärker, Doch gaben S. Excell. zu verstehen, wan Ihr Churf. Durchl. nicht zubewegen stünden, Stettin fahren zulassen, das es woll auf eine division kommen möchte, Vndt begehrt, Wir möchten aufsetzen was dabey zu Consideriren, vndt für Angelegenheiten dabey fürfallen könnten, S. Excell. wünschten sonsten das Sie nur drey Tage Persönlich in Schweden sein möchten, als den Verhoffen Sie die Sache noch woll auf einen guten standt vndt zwar auf Unsern Vorschlag zu bringen, Leplich erwehnten S. Excell. das man Ihr fast schuldt geben wolte, das Sie mitt Ihrer Reise nach Münster Verhindert hetten, das der punctus gravaminum nicht abgehandelt worden, Vndt das die Evangelische Stände desfalls eine Deputation an Sie abgeordnet, welchen Sie zur resolution gegeben, das die Stende den punctum Gravaminum in Gottes Nahmen abhandeln möchten, aber das Er nicht für geschlossen gehalten werde bis der punctus Satisfactionis Suecicae auch seine richtigkeit belehme, S. Excell. gaben auch nicht Undunkell zu vernehmen, als wan herr Salvius zu Münster in Seinem auffzuge Sich präcaviret hetten, Vndt wan S. Excell. nicht hinüber kommen, möchte das Werck daselbst woll ganz geschlossen worden sein, Vndt wünschten S. Excell. das Sie nur Zeit gewinnen möchten, bis auß Schweden Resolution zurückte lehme. Wir hatten nochmahlen Unsern gethanen Vorschlag zu beobachten, Vndt da es Ja zur division lehme, die herren Landtstände bey Zeite darüber zuhören, auch das Werck also zu dirigiren das nichts absque consensu Electoris geschlossen würde, auch keine Communion

unter beiden theilen verbliebe. Damit nicht eine materia litis vererbliebe, vndt nahm damit Abscheidt.

Den 7. Decemb. Schickte S. Excell. der Herr Graff Orenstirn zu Mir Dr. Rungen einen Sangelisten, vndt begehrete Ich möchete alleine zu Ihr kommen, weil Sie mit Mir alleine gerne etwas reden wolten, wie Ich Mich nun darauf alßfortt einstellere, theten S. Excell. Sich dessen bedanken, Vndt Sagten Sie hetten das Memorial welches Wir gestern eingegeben, Verlesen, Vndt solte dasselbe tzo mitt der Post nach Schweden fortgeschicket werden, Vndt weren S. Excell. tzo im Wercke deswegen an Ihren herrn Vattern zu schreiben, hette aber Vorhero auß 2 Puncten mit Mir reden wolten. I. hetten Sie befunden das Wir wegen der appellation Unterschiedliche argumenta geführet, warumb die Stände Sich derselben nicht begeben könten, Vndt Ehine das man Sich fürchtete Ihr Königl. Maytt. würde nach erlangtem privilegio de non appellando dem Ständen Ihre Privilegia vndt Libertät schwächen, oder auch die Gerichtliche Sachen woll gar nach Stockholm ziehen, Solches were aber Ihr Königl. Maytt. Meinung nicht, Libertatem et Privilegia Statuum würde Sie nicht schwächen, Sondern Viele mehr Vermehren, Sie begehrete auch nicht die Sache nach Stockholm zuziehen, Sondern würde ein Ober Dicasterium in Pommern anstellen, Vndt were es Ihr nur vemb die dignität zu thuen, das Sie nicht geringer alß das Fürstl. Haus Sachsen vndt Brandenburgt wehre, welche dergleichen privilegia hetten, Vndt begehreten zu wissen, ob die Stende Uns nicht endlich instruiret in diesem passu etwas näher zu treten, den Ihr Königl. Maytt. würden Sich dieser präminenz nicht begeben, hetten auch von den Kayserl. darauf gure Zusage vndt Vertröstung erlanget, Ich bedankte Mich das S. Excell. davon zuerst mit Mir in Vertrauwen reden wollen, So viell aber die appellation anreichte, andwortete Ich, das die Pomm. Stände Uns in

specie committiret Sonderbahren fleiß anzuwenden, das dieselbe Ihnen in salvo verbliebe, Vndt das Sie Sich dessen schwerlich begeben würden, Zumahlen Sie in Viele 100 Schriger possession wehren, vndt concernirte doch gemeinlich die Judicialia, war privat Gerichtlich oder extrajudicialiter gravirt denen könten Ihr Königl. Maytt. Ja Reich die Kayserl. Ober Instanz besser Recht zu erlangen, gönnen, repetirte dagegen alle Vorige rationes, vndt baht, S. Excell. wolten die Sache an Ihren herrn Vattern dermaßen recommendiren, das die Pommerische Stände das beneficium appellationis ad Cameram behalten möchten, den bey der Neuen Ober Instanz würden Sie doch auch allerhandt difficultäten vndt beschwerungen befürchten, S. Excell. sagten Sie wolten es zwar thun, aber Ihr Königl. Maytt. würden davon nicht abstehen.

II. Erinnerten S. Excell. was wegen des Bisthumb Cammins gestern Vorgefallen, Vndt sagten, das Stiff Cammin müste incorporirret werden, es lieffe damitt hinaus wie es wolte, Zumahlen die Cron Schweden nicht zugeben könte das denn Papiisten einige präntension am Baltischen Meere veberbliebe, Vndt begehrte, Ich möchte Ihr hierüber meine gedanken eröffnen, das Sie Ihrem herrn Vatter davon etwas part geben könten, Ich entschuldigte Mich darauf weil Ich in Stiffischen Sachen nicht informirt, Vndt berichtete das zwar Vor diesen bey Lebzeiten des Herzogen zu Pommeru man auch woll von der Incorporation geredet, Vndt vllt Vohrnehme Leüte es nicht Vndienlich befunden, aber wan man zum wercke schreiten wollen, weren so viele difficultäten dabey gewesen, das es allezeit verblieben, Izo aber hetten Ihr Fürstl. Gnab. der Herzogt von Groy mit Ihr Königl. Maytt. vndt der Cron Schweden Consens vndt befürderungt ein starkes Jus quaesitum an bemeltem Stiffte erlangt, solches würde man Ihr ja nicht nehmen, S. Excell. sagten, Was der Herzogt von Groy anreichet, würde man auf andere Mittel Ihn zu Contentiren Ver-

dacht sein müssen, die Incorporatio aber müste ipso propter communem securitatem geschehen, Ich hatß man möchte S. Fürst. Gnad. das Stifft nur ad vitam lassen, Vndt den effectum incorporationis biß dahin suspendiren, Vndt erinnerte, wan Je die Incorporatio geschehen solte, das man Vorhero die Stifftliche Stende darüber hören vndt vernehmen möchte, damit solches mit Ihren Consensu auch salvis Juribus et privilegiis Episcopatus peculiaribus geschehen möchte, S. Excell. sagten, man würde sehen wie Sich die Tractaten anliefen, Vndt wolten Sie inmittelst dieses in die Crone gelangen lassen, Vndt nahm Ich darauf cum recommendatione Patriae Abscheidt.

Eodem die haben Wir dem Chur Brandenburg. Gesandten den Baron von Eöben angesprochen, vndt S. Excell. berichtet, das Wir gestern den Königl. Schwedischen herren Legatis ein Memorial in puncto libertatis et Privilegiorum eingehendigt, wovon Wir zu dero Nachricht Ihr Copy zustelleteu, mitt bitte, S. Excell. wolte von wegen Ihr Churf. Durchl. befürdern helfen, das nicht allein der Articulus emendatus dem Instrumento Pacis inserirt, Sondern auch die Pommersche Stände von den prästabilis vndt Licenten liberirt, auch das beneficium appellationis behalten möchten. Daneben referirten Wir auch, waß des herrn Graff Drenstirns Excell. Vnß berichtet, das nemblich die Französische herrn Gesandten Ihre meinungß nunmehr geändert, Vndt Rieten das Sie die Schwedische Pommern auf des Kayfers Guarantie ohne des Churfürsten Consens nicht annehmen solten, Vndt waß sonst mehr dabey Vorgelauffen, S. Excell. bedanckten Sich zusünderst der communication mitt er bieten, Solch Memorial an Ihr Churf. Durchl. zusenden, auch einhalt Ihrer instruction vndt Vielseltigen Churf. ordern der Stende libertät vndt privilegia befürdern zu helfen, communicirte Vnß hinwegwärtig waß zwischen dem herrn Graffen von Wittgenstein, Ihme herrn

Köben, vndt dem herrn Graff Drenßirn für wehlig tagen über  
 gefallen, nemlich das der herr Legatus Drenßirn hoch gegen  
 Sie beide, vndt sonderlich gegen den herrn Graffen von Wilt  
 chenstein mit. Eydt schwuren contestirte, das Er Sich bemü  
 hen wolle zwischen der Königin vndt S. Churf. Durchl.  
 beständige Freundschaft zu erhalten, Vndt daneben affectirte,  
 das Er den Pommerischen Vorschlag der Königin recommen  
 dirt, auch als ein Reichs. Raht dazu gerathen hette, Verhoffte  
 auch keinen schaden davon zu haben, aber daneben: Weber herrn  
 Saluim Eich beschwert, das derselbe von Ihms differentirte,  
 Vndt Sich zu Münster in dem aussage präcipirte hette, Er  
 hette auch begehret das S. Churf. Durchl. Vorschläge zum  
 äquivalent thun möchten, was Sie nemlich für Pommer  
 wieder haben wolten, Vndt daneben zuverstehen gehen, das die  
 Kron Gold äquivalent annehmen würde. S. Erzell. der  
 herr Köben aber. Vermeynte das diesen Dingen nicht zu traumen  
 were, Sondern besorgten Sich das die Schwedische herrn Le  
 gati Eich woll so stellen möchten, als wan Sie Vaterländi  
 licher Meinungen in puncto Satisfactionis weren, damit die  
 Tractaten nur aufgehalten würden, biß man gewisse würde  
 wohin die Polnische Werbung angesehen, den wan die Trac  
 taten in Deütschlandt geschlossen würden, so müßten die Schwe  
 der Ihre Völker abschaffen, wan aber der Friedensschluß dif  
 ferirt würde könte Sie dieselbe auf den Beinen behalten, vndt  
 auf allem nothfall wieder Polen gebrauchen, weil geschryben  
 wurde, das die Polnische Werbung mit belieben der meisten  
 Stände fort ginge, Eussen hetten S. Erzell. Unsern be  
 richt, von des herrn Graff Drenßirns Intention davon S.  
 Hochgräf. Erzell. Unß am 27. vndt 29. Novembr. anni cur  
 rentis in Vertrauen ouertur gethan, an S. Churf. Durchl.  
 nebenst dem Jchnigen was Sie Unß ipso communicirte, gelan  
 gen laßen, hette auch daneben an Schwerin geschryben, wan  
 Vlettenbergk vndt St. Romain zu S. Churf. Durchl. Lehman,



erinnern zu thun, das Solche Comodität Ertheilt, welche den Ihre. Werbung ansehe, Verhoffliche Besandschaft, das man Sie nicht despotiren, sondern Sie mit der resolution Inhero zu den Tractaten an diefize Churf. Besandschaft reuittlich würde, Sonsten wehre mannehr auch die begehre neue Wohnschafft wegen der Pommerische Tractaten von S. Churf. Durchl. angenommen, ob nun wohl Ihre Churf. Dresden das Concept approbirt, es es wege gesundt, so narprte dennoch am Herr. Salvus dieselbe, weil Sie Sie auf die Instruction beruffet, Und woltt die andere haben daru. Solch Wort aufgelassen, Und hetten Sie vomb. eine dergleichen Woltschafft abermahlen geschriben, in Hoffung dieselbe zu bekommen, hiebey referirt S. Creill. das S. Churf. Durchl. geschriben, das Sie Ihre Beslages lauff gewissen Urfachen antwortet Und solches den W. Nds. Volungz gen. warden auch auß dem Haag aufbrechen, Und Sie nach der Cleve nach den angestellten Landtagt begeben, S. Churf. Durchl. hetten den Herrn. Staaten anrugung thun lassen, eine Ambassade wegen der Pommerischen Lande in Schweden abgehen zu lassen, Und hette Herr. Fremboldt von Münster geschriben, das der Friede zwischen Hispanien und Hollant baldt würde publicirt werden.

Den 12. Decembr. hat Mich. Marx von Gaffeden der Churfürstl. Brandenb. Gesandter der Freyherr von Eiben zu Sie. verhalten lassen, wie Ich nun zu Ihm. gekommen berichtete Er, das der Herr. Graff von Wittgenstein von S. Churf. Durchl. nach der Cleve erfürdet, dasin S. Creill. hette aufgebroschen, weselst die handlung mit dem Pfalzgraffen von Neuburg solts fůrgenommen werden. Und referirt daneben das Sowoll der Herr. Graff. von Wittgenstein als Er beyin Herr. Graff. Dresden undt Salis gewesen, Und vermeinten das Sie Herrn. Salvam. mannehr auf andern gedanken gebucht, welcher Sie vernemen lassen, das Ihme der gesante

fürschlage nicht zuwieder wehre, Undt hette dabey zu verstehen  
geben, das Er zuvor Niemand wehlen verliet davon gehabt  
hette, Undt hette Er des Herr von Böben, zu befürderung  
des Wercks die Mügburgische, Münsburgische undt Weymar-  
rische Gesandten vñsiret, Undt Sie ersucht zu befürdern das  
von den Evangelischen Ständen eine starke Deputation an  
die Schwedische Herren Legaten abgeordnet, vñdt von we-  
gen des Evangelischen Stands ersucht worden, von Ihrem  
postulato auf Pommern abzustehen, Undt Ihre Satisfaction  
an einem andern Orthe zu nehmen, damit das Evangelische  
weisen auf guten Fußst bestehen blieben könte, Solches herten  
Sie zu thun promittiret, Undt die Reichs Städte Sich auch  
dazu erbotten, vñdt wern Er gesonnen die Weunschwetische  
Süneburgische undt andere Anwesende Gesandten gleichfalls  
darüber zu begriffen, wolte auch in künfftiger Wochen nach  
Münster Verreisen, vñdt das Werck bey dem Herr Graf von  
Trautmanndorff vñdt andern gleichfalls vñtterhandeln, wofere  
aber etwas fruchtbares darauf werden solte, wöde es ohne  
Versicherung undt promessen nicht abgehen, vñdt wie Herr  
Böben der Süneburgischen gedachte, sagte Er zuo künftigen  
das der ein Herr, Langerbedt Sich solte haben Verstanden las-  
sen, das Wir Pommern den Dorn auß Unserm Fuß jheben  
vñdt in eines andern stecken wolten, in dem Sie Sich vñsorg-  
ten, das die Schwedischen Legaten wan Sie Ihre Satisfac-  
tion an der Weser nehmen, auch die Graffschafft Hoya nide  
Diepholz wüden haben wollen, vñdt vermeint der Herr Bö-  
ben das Wir Was bek Bönen entschuldigen könten, In Al-  
l Unserm fürschlage keine Dritte Specificher wehden, Er wolde  
es auch thun, wan mit dem Süneburgischen Gesandten das auß  
zu reden Ichme, Nach vñsent wefente, Er, wie der Herr Graf  
von Müntzensteint mit Herrn Salvo zu reden kommen, vñdt  
Sich die Graffschafft verstanden lassen, das Sie die Satisfac-  
tion schon gefaszt hette, undt Sie gleiches jwüde thung

Indem Sie angenommen Pommern auch ohne des Churfürsten  
 Consent zu behalten, hette Herr Salvius geantwortet: Sie  
 hetten noch eines für Sich, welches dieses war, das Sie dem  
 Kayserl. annehmen wolten, weil Sie der Cron die garantie  
 Versprechen, Vndt die Cron viele 1000 Mann in Pommern  
 zur besatzung wärde halten müssen, so solten der Kayser vndt  
 die Reichsstände Solch Vold bezahlen, welches Sie schwerlich  
 thun wärden, vndt stünde alßdann vemb die Satisfaction noch  
 weiter zu handeln, Vndt haht Herr Löben das Wir die Schwedische  
 herren Legaten hiez zu animiren möchten, wie Ich auch  
 fragte: Ob dann S. Churf. Durchl. mit Unserm Fürschlage  
 auch einig? Sagte Er Ja: es wehre erlehrung darauf ein-  
 gekommen, das Sie damit einig vndt Basere gutte affection  
 darauß ersühreten; Ich haht vemb einen extract auß der  
 Churf. Resolution, damit Wir solchen den Pommerischen  
 Ständen zuschicken könten, welchen Er Mir Versprach, vndt  
 berichtete daneben das Herr Salvius gegen Ihme erwehnet,  
 das Er gehört, das Ihr Churf. Durchl. den Beständern  
 Iher Interesse an Pommern abtreten, Vndt Sie Ihme dage-  
 gen die Mevische Lande befreyen vndt einrücken wolten, wor-  
 auf Er herr Löben geantwortet, Er wüßte nichts davon, wan  
 es aber geschehe, so würde es ex desperatione geschehen,  
 wan die Cron nicht von Pommern abstehen wolte, Er ge-  
 dachte auch weiter das Er auß der Cron Schweden schreiben  
 bekommen, worin gemeldet wurde, das die rede alda ginge,  
 das S. Ch. die Cron bei diesen Tractaten also anschicken würdt,  
 das Jederman sagen solt, Sie hette es Ehrlich vndt auf-  
 richtig mit den Ewangeltischen Reichs-Ständen geminet, Es  
 wärde auch von der Königin Bewraht: wider geredet, Vndt  
 sagten eptliche das die Bischöffe vndt Geistl. der Königin herr  
 Gsch. Drenstern fürschlugen, also zu obr die Königin nicht ge-  
 weigt sein solt, andere aber redeten war dem Jungen Pfaltz  
 geben, die Schwedische herren Legaten hättten Sich veruch-

men laßen, daß Sie auß Schweden auch Volmacht bekommen, mitt S. Chursl. Durchl. zu Tractiren, herr Graff Drenßtra hette bey dem herrn Graff Wittgenstein angehalten, die Chursl. Volmacht auch auf eine alliance zu extendiren, welches der herr Graff auch zu verschaffen promittiret, hernacher aber hette Er an den herrn Graffen wiederumb geschicket, Undt gesagt es were dieser erinerung nicht Bonndhten, hielten dafür S. Chursl. Durchl. möchten nur darüber disjonstirt werden, Sagte auch lephlich das der herr Ober Cammerherr Sich Verlauten laßen, wan die Schweden auch nur halb Pommern begehrtten, das S. Chursl. Durchl. auf solchen fall keine alliance mitt Ihnen machen würde.

Eodem die Ist der herr Graff von Wittgenstein zu S. Chursl. Durchl. Verreiset.

Den 19. Decemb. hatt Mich Marx von Giffeden Ver-  
 Eibertschen herr Abgesandter D. Glorin besacht, undt berich-  
 tet, das die Evangelische Stände die gravamina beberlauffen  
 undt Ihre resolutions dabey notirte, aber von Catholischen  
 were iho Niemandt hie, mitt welchen Sie darauff handeln  
 köhten, undt war noch der Meinung wan die Evangelische  
 zu Münster geblieben undt die handlung super Gravamina  
 continuirt hetten, das Sie schon darin einig seht wolten, Undt  
 fragte Mich wie es iho mit dem Schwedischen Satisfaction  
 Punkte bewandt were, als Ich Ihme nun meine Wissenschaft  
 darauf entdeckte, Sagte Er das Plettenbergl undt S. Ro-  
 main vielleicht schon zurucke gekommen, nachdem bericht von  
 Münster lehms, das der herr Graff Trantmandorff in künf-  
 tigen Wochen anhero kommen würde, undt wie Wt von den  
 Newen Fürschlegen zur Schwedischen Satisfaction zu reden  
 fahmen, Vermeinte der Gesandter das solche woll gehen wüt-  
 den wan das Fürstl. Haus Braunschweig wegen der Graff-  
 schafft Doya undt Diepholz Wnte gebonnen werden, den die  
 hiesige Gesandten die Dritter groß machten, Undt fürgeben,

das 13 Hauptstücklein sein waren, Vermeynte aber, wan Braun-  
schweig Pfalzgrub dafür bekommen könnte, das es keinen  
schaden dabey haben würde, Ich habt den Sr. Abgesandten,  
diese Fürschläge befürdern zu helfen, damit die Cron Schwe-  
den mit S. Churf. Durchl. einigt bleiben, auch die Pomme-  
rische Stände zu ruhe kommen könnten, worzu Er Sich ge-  
neigt erklehete, thete aber die Nötige erinnerung dabey das  
S. Churf. Durchl. mit aufrichtung einer allianz davon der  
Vorschlag mehung thete, behutsamb gehen möchte, damit Sie  
durch die Schweden nicht in Schwimbe Krige mit Polen, Den-  
nemarck, General. Staaten, und Ten Stedten gezogen wür-  
den, Und wehre der Meinung, das es dem Evangelischen Wes-  
sen, wie auch S. Churf. Durchl. und Pommeren fürträglich  
were, wan man Sich wegen einer Satisfaction mit den  
Schweden, wie Verglichen hette, das alhie in Instrumento  
pagin. fürgelesen würde, das alle Interessenten Verobliget  
wären, vber dem Schnigon so alhie bey den Soldens Tra-  
ctaten in allen Punkten Veracordet würde, festiglich zu hal-  
ten, Reggestalt, wan die Catholischen oder Schweden dawider  
handelten, Undt mit dem Vorschlagten oder andern neuwe  
Luzur anrichten wolten, das Sich die andern den Coniun-  
ctiyn wider die Contravenianten susseten, zu welchen S. Churf.  
Durchl. Sich absonderlich mit den Cron woll reciproke ver-  
binden könnten, wan die Schweden nicht dergestalt beschrenket  
würden, so were keine ruhe zu vermeynen, Ich sagte, die  
Churf. Herren Gesandten [müßten] ohne Zweifel in aufrich-  
tung einer allianz mit Schweden behutsamb vombgehen, Undt  
mit andern Ständen zuform darauß communiciren, weil solche  
erinnerung woll in acht zunehmen, Es liß Sich der Herr Ab-  
gesandter auch vernemen, das keiner von der Evangelischen  
Ständen Gesandten, auß der Evangelischen Lande, welche Sie  
wider Ihren willen Verlassen sollten, einige garantie leisten  
würde, weil Solches keiner in Instrukcione hette, Undt ver-

meldet, wann es dazu kommen sollte, daß man unter zwei  
 Punkte reden sollte; so würden sich weitlig. einig sein, und  
 würde Sagen Er wehre frant, Der ander würde Sagen Er  
 hette artzney gebracht, Ich antwortete, Was die heroll  
 Gesandter nicht Instruct. wehren einem Evangelischen. Geandte  
 wieder Seiten wollen. Das Geulge. ab zu vattiren. diese soenig  
 darauf die Garantie zu versprechen, so würde am besten auß  
 der Sachen bekommen sein das Sie solches. der herren Schwes  
 dischen Legatis nur bei Zeite anmeldeten, Nach. Sich. Dero  
 ponierten Ihre Satisfaction auf. anders. weise zufürdern, we  
 ches Er den nicht improbitte, Er berichtete Mir auch hienob  
 das der Prince von Uranich, den herren Staaten wegen S.  
 Churf. Durchl. selbst proponirt, weil des Heincen Seite Vor  
 fahren vnd Er nefft Gott die Niederlande zu Ihrer Libertät  
 Verhoffen hette, so beehrte Er für Solche grosse. merck  
 anders nichts, als das die herren Staaten den Churfürsten  
 zu Brandemb. weil Er sich mit Seiner Tochter verheirat  
 het hette, zu den Pommerischen Landen behülfflich sein wol  
 ten, welches Sie zu berathschlagen angenommen, Lezlich refe  
 rirte Er das der Mecklenburgischer Gesandter noch dabey ver  
 blieb, das Sein herr in die alienation der Stadt Wismar  
 nicht Consentiren wolte, Nach das herr Salvius gesagt hette;  
 so müste man sehen wie ein temperament darin könte gefunden  
 werden.

Den 17. Decemb. haben Wir dem Königl. Schwedischen  
 frn. Legato Salvio der Pommerischen Landstände desidia  
 welche in dem memoriali welches Wir am 6. Decemb. den  
 Hr. Graff Dronstru uebergeben, enthalten recommendirt, Vnd  
 insonderheit gebehren In fern articulo in dem Instrumento pacis  
 zu beobachten, so wie Er Uns tho emendiret zugesandt wor  
 den; Worauf S. Excell. sich erklehren, das Ihr Königl.  
 Majest. vnd Ihr der herren Legaten meinung nicht anders  
 were als die Pommerische Stände bey Ihren privilegien zu

Conferieren. Das aber Dieser articulo wie Er abgefasset in  
 solcher Sprache sollte dem Instrumento pacis einverleibet wer-  
 den können, solches könnten Sie nicht thun, den Ihr Königl.  
 Maytt. würde Sich alhie nicht weiter als in generalitate  
 Verstandlich machen, in dem articulo aber weren Viele Spe-  
 cialia davon man nicht wissen könnte ob Sie die Stände hetten  
 oder nicht. Die Königl. Maytt. würde einen ieglichen die  
 speciale confirmationem Privilegiorum bei der Huld-  
 gung doch thun müssen, Undt müßten Sie als Königl. Mi-  
 nistri acht auf die Jura Ducalia haben, Sonsten würden  
 Ihnen die Hälse darauf stehen. Wir regerirten das in dem  
 articulo nur mehrtheils generalia wehren, was aber für  
 Specialia mitt berührt, Daran wolte man kein Zweiffel tra-  
 gen, das Sie die Stände nicht hetten, Sondern wir hetten die  
 Originalia bey uns, undt könnten dieselbe in continenti be-  
 scheinen, Es würde auch dadurch alhie an diesem Orte keine  
 Confirmatio privilegiorum gesucht, Sondern nur eine asso-  
 suratio in futurum, welche billich einem Jedem wiederfahren  
 müße, der Sich einer Obrigkeit mitt willen undt belieben Un-  
 terwerffen soll, Undt wie die Pommersche Stende deshalb  
 durch Churfl. Brandenburg. Reversalen versichert, so würde Ihre  
 Königl. Maytt. nicht entgegen sein, das bey diesem Tracta-  
 ten, wofern Pommern Vuter der Cron bliebe, Ihrer libertät  
 undt privilegien gnungsam versichert würden, S. Crell. bitte-  
 ben aber dabey das alhie in dem Instrumento pacis derglei-  
 chen Specialia wie in dem articulo enthalten, nicht könnten  
 admittirt werden Wie Wir nun fragten, Was den S. Crell.  
 für Specialia meinten, andtworteten Sie, das Sie in Ver-  
 lesung des Memorials befunden, des man Vornemblich 5 Punkte  
 berührt, als 1) Wegen der fortalitorum, 2) Praesidiorum,  
 3) Appellation. 4) der Eieenten, 5) der donationum Re-  
 giarum. Nun were es aber andem das 1) die Jura forta-  
 litorum den Reichsfrenden Competirten, derowegen würde die

Gron Schweden darin nicht *deterioris conditionis* sein, Vndt dieselben Ihr *difficultiret* werden können. 2) Were Ihr Königl. Maytt. meynung nicht *tempore pacis* ohne *praesidia* im Lande zu behalten, Sondern Ihr Königl. Maytt. würde nur auf eine Zeit lang eine geringe garnison an eylichen Dritten behalten, biß man Eche wie Sich der Friede sezet, vndt hette man leicht zu erntehen, das man nach abgedankten Armeen dieselbe vmb reine Straß zu halten nicht würde entbehren können, damit rauben vndt Morden nicht vberhandt nehme. 3) das *Privilegium de non appellando* Suchten Ihr Königl. Maytt. nicht zu *praesudiz* der Pommerischen Etende, sondern *Propter Regiam dignitatem* das Sie nicht geringer als andere Fürsten die dergleichen *privilegia* hetten, wehren, Vndt wehren Sie darauf von Ihr Königl. Maytt. *expresso* instruiret, könten also dasselbe nicht nachlassen, vndt würden Ihr Königl. Maytt. woll eine Ober Instanz im Lande bestellen, welches dem Lande nicht ein gering *decus* sein würde. Wegen der Licenten 4) Müsten S. Gressl. bekennen das Sie dem Lande woll kein Fortheill geben, Sondern ein Landt Verderblich werck wehren, aber Sie hetten es in Instructione Vndt würden Ihr Maytt. ins künfftige darin woll eine *moderation* treffen, 5) Wegen der Königl. *Donationum* Sagten S. Gressl. des man Zwar in der Gron anfenglich der Meinung gewesen dem *Liefländischen* Gremple zu folgen, aber S. Gressl. hetten *remonstriret*, das Sich in Teütschlandt solches nicht würde thun lassen, derhalben würde darin woll eine *Verenderung* geschehen müßen; Wir *replirten* ad 1. das auß Unserm vbergebenen *Memoriali* satzamb erschiene das Wir keinesweges die *Jura Ducalia* quoad *Jus fortalitiqrum* impugirten, Sondern nur es *Juxta antiquam libertatem Patriae et Privilegia Civitatum* zu limitiren bärhen, Warum Ihr Königl. Maytt. soweit gnedigst wolte erkleren, das Sie das *Jus fortaliti* nicht weiter als *salva libertate et privi-*



legis subditorum begehrt, so würden die Stände damit wohl zufrieden sein. Ad 2. Sagten Wir, das die Stände sich auch darin [nach] gehülfe der behutsamkeit gestäubt, Daß die Jura praesidiorum tempore belli nicht diffultiren, finito bello aber Verhoffen Sie, man würde das Land weiter damit nicht beschweren, Sondern die ihige praesidia abführen, weil Solches, in der Königl. neben accordaten expresse Versehen, Man auch der Friede cum consensu omnium quorum interest alhie getroffen wurde, hatte Er Sich gnugthamb, gesetzt, das man in Pommeren keiner garnison mehr bedürfft, wegen der Straßendäuber wete es Viel weniger nöthigt, Zusahlen, deswegen in Pommeren nicht allhie heilsahme Verfassungen, Sondern es wete für wenig Jahren zwischen dem Spurbauß Präsident. Daß den Fürst. Fürstern Pommeren und Mecklenburg gewisse Veranlassung gemacht, wie dergleichen Räuber zu Verfolgen, was man Denselben nachlebet, würde man solchen verbell ohne das wohl stimmen. Ad 3. replicierten Wir auß dem Memorial Basers geführte rationes, und remonstrierten das die Ober Instanz große Specien erfordern, und dennoch genhlich ohne inconvenienzen nicht sein würde, 4. Wegen der Licenzen recommendierten Wir Unser Memorial, Und bähren, S. Gr. wolten Sich wohl darauß, wie auch auß der Beilage sub lit. D. informiren. Es würden Sie befinden, welaß ein hochschädliches Werck das es wete, Und bähren auch den 5. Punct wegen der donationum Regiarum zur richtigkeit zu befürdern, S. Excell. blieben nach angehört in dieser Meyne dabey, das Ihr Königl. Maytt. die Stände bey Ihren privilegien wohl lassen würde, Und das darin zwischen Ihr und Uns keine different wete, Sondern nur ad modo, dabey müssen Sie auch auf die Jura Superioritatis gehen, Wie Wir nun Vermarcket, das S. Excell. nichts zu bewegen, in die formata Basers aptimalis zu consentiven, bathest Wir, man möchte es gleichwol auch also machen das obens

den Jaribus Duenckhaus auch die Jura Statuum Pomeranias  
mit höchten beobachtet werden, Dadt geben S. Orteil: auf  
die handt das Sie Uns möchten eher Formulam wie Sie Ver-  
münten das beiden theilen könte Satisfaction geschehen, auß  
antworten; damitt Wir solches vorhero an Unsere Herrsch  
Principalen gelangen lassen, Wozu Sie Uns verhoffung ga-  
ben; wie Wir nun weiter von der Schwedischen Satisfaction  
zu reden kömten: Sagten S. Orteil. Sie besorgten sich das  
die Abgeordnete als Plettenberg und: S. Romain nicht eht  
resolution von dem Churfürsten bekommen würden; Off der  
herr Graff von Wittchenstein dahin lehne, Dadt derselbe würde  
auf dem Arvon Vorschlag stehen; worzu Ihr Orteil,  
Durch: auch einschreibet: wehren, wie Sie auß einem Schreyber  
wiltelß herr Seydell an dem herrn Graff Wittchenstein abge-  
hen lassen, erschen, Nun urgirten aber die Kayserl. Catholische,  
und: theils Evangelische Stände das die Cron Schweden bey  
Pommern verbleiben mocht, mit fürgeben; wann die Satis-  
faction Verändert werden solte; so würde Bayern und andere  
Catholische Stände offendirt werden, es dürffte auch mit einer  
andern Satisfaction, Lange hinkommen; nachdem. mahte der  
Nichtstende Gesandten andere Instruktion haben müsten, wie  
wohl dieses letzte baldt könte gehoben werden, Sie die herrsch  
Schwedischen hetten auf den Vorschlag, welchen Sie [von] dem  
Chur Brandemb. herkommende hielten, keine Vollmacht, die  
Interstanten bey der Beser. als Jeanß Wilhelm; wegen Witt-  
den und: Obnabrigt, die Graffen von der Elpe wegen  
Schaumburg, Braunschwigt wegen der Graffschafft Hoya  
und: Diepholz, Söln wegen Paderheim opponirten sich, und  
zu Münster Schrien alle Catholische, die Schweden begehrten  
keinen Frieden; wünschte also das dieser newer Vorschlag etwa  
fern halben Jahrz herfürgekommen, und: wahr S. Orteil.  
der Meinung es solten die Chur Brandemb., die Kayserl. und  
andere Catholischen, und: Evangelischen Stände Gesandten zu

diesem Fürsclage disponiren, bis resolution auß Schweden  
 komet, welche Sie innerhalb 14 Tagen zu haben Vermeynten,  
 Wir Sogten, wann die Cron Schweden mit S. Churf. Durchl.  
 weder Unserm Vorschlage einig weren, so könten alle obige  
 difficultäten leicht gehoben werden, S. Crell. sagten aber das  
 viele in den gedanken ständen, das dem Churfürsten nicht ernst  
 wehre zu tractiren, Sondern inchte nur Zeit zu gewinnen,  
 ob inmittelst etwas fürgehen möchte, es wurde auch berück-  
 tet, das S. Durchl. noch 4000 Mann Werben, auch für  
 200,000 Rthlr. ammunition zu Amsterdam einkaufen liesse,  
 welches nicht nach Tractaten auß sehe, Wir sagten, das Wir  
 davon nichts wußten, es möchte Vielleicht auf dem Herzoge  
 von Neuburg angesehen sein, es könte auch diese Werbung  
 der Cron selbst zustatten kommen, wann Sie mit Ihr Churf.  
 Durchl. wegen Pommern Vergleichlich wehre, woran den Pom-  
 merischen Ständen höchlich gelegen, damit auß fall, wann  
 die Cron von Pommern etwas behalten sollte, Sie Ihres Ju-  
 raments legitime entbunden werden könten, zumahlen wann  
 schon der Kayser solches thun wolte, Sie dennoch in Ihren  
 gewissen dadurch nicht freyblieben könten, Und wehre auß  
 solches für diesem im Röm. Reiche niemahlen erhöret worden,  
 das der Kayser Sich solcher potestät invito Domino der  
 Nichts gefündigt angemasset, S. Crell. andworteten, das  
 nicht alleine der Kayser, Sondern das ganze Reich solche re-  
 laration thun würde, Und könten die Geistl. undt Priester  
 auch viele bey der Sachen thun. Wir remonstrirten dagegen  
 das weder der Kayser oder die Reichsstände oder die Geistlichkeit  
 macht hette, den Ständen das Juramentum zu relaxiren, es  
 were den das S. Churf. Durchl. zu Brandenburg deren man  
 geschworen solches thette, Undt hielten das Werck also zu di-  
 rigiren das die gewissen nicht beschweret wüßden, wie nun des  
 herrn Salvii Crell. darauf weiter das Jus belli anzog, wo-  
 durch nach aller Völder Rechte die Juramenta subditorum

aufgehoben würden, regerierten Wir, daß die Pommerische Stände nicht in eine Solche condition möchten mit rechte gesetzt werden, daß man die Jura belli wieder Sto. allegiren könnte, Zumahlen die aufgerichtete alliance das Jus belli erclaudirte, Ihr Königl. Maytt. auch die Stände noch für alikinte hielte, Undt solches niemahlen präsumdirte, welches auch S. Excell. entlich zugestehen müssen, Undt als dabey erwehnet wardt, daß dem Angsburgischen vebell bekommen das Sie dem Könige von Schweden gehuldigt, da Sie dem Kayser undt Reich noch mit Eyden undt Pflichten Verwandt gewesen, improbirten S. Excell. solches gahr sehr, Undt sagten, daß Sie auch den Königl. Erben undt der Cron Schweren müssen, der Secretarius Sattler hette Solches zwar dissuadiret, aber Er wehre drüber bey dem Könige in Ungnade gekommen, Undt hette Ihme fast in dem Cyffer das Leben gekost, Wie Wir auch von der Pommerischen Satisfaction zu reden kähmen, berichteten S. Excell. daß die Franzosen die ersten gewesen, welche gerachten, daß die Cron Pommern behalten sollten, wan schon der Churfürst nicht Consentiren wolte, igo aber wehren Sie einer andern Meinung, daß Sie nehmlich ohne Consens des Churfürsten nicht Verfahren sollten, dürfte also well wieder zu Tractaten kommen, die Cron aber würde Landsbergk, Driesen undt Garleben dem Churfürsten restituiren, biß der Consens vebor Pommern erfolgte, Wir sagten, wo etwas beständiges an dem Werke sein sollte, so würde die Cron den Consensum Electoris nicht vorbey gehen können, Undt bähnen, S. Excell. wolten an Ihrem Vornehmen Ortte befürdern das alles in gute beygelegt werden möchte S. Excell. erzehleten das Sie vum Könige Gustavo an den Vorigen Churfürsten zu Brandenburg nach Berlin geschicket, Unde wehre Unter andern Ihr anbringen gewesen das S. Churf. Durchl. dem Könige die Oras maritimas in Pommern verblasen möchte, so wolte Er das vebribe Landt von

Romern auf des Herzogen Todesfall S. Churf. Durch  
 nicht freitlig machen, aber, der Churfürst hette nicht gewollt,  
 Undt beklagen, das dieser Churfürst die particular Tractaten  
 nicht ehe fürgenommen, wegen Rügen beklanten sonst: S.  
 Excell. das daselbst keine Crebaffen für Kriegeschiffe wehren.  
 Wie auch discorse wegen der Churfürst. Verbracht in Nieder-  
 landt, fürfahlen, Vermeynte S. Excell. das der Churfürst  
 mehr favor: bey dem Holländern für derselben gehabt als  
 den auß Hollandt wurde geschriben das den herrin Staaten  
 solche Verbracht suspect Vorkehme, weil der Prinz von Ora-  
 nien schon Freundschaft mitt Engellandt undt Ost-Frieslandt  
 geschiffet hette, dazu kehme das der Masowitscher Gesandter  
 den Prinzen einen König genandt, hette auch bey den herrin  
 Staaten nicht ehe audienz haben wollen, biß der Prince da-  
 bey gewesen, Undt hette Sich derselbe, weil Er krank in die  
 Versammlung müßen tragen laßten. Wegen der Wisnarscher  
 Satisfaction berichteten Sie das der Herzogt von Mecklen-  
 burgt auch nicht eins in das Condominium von Wismar con-  
 sentiren wollte, mit fürgeben, Er wehre der Cron nicht  
 schuldig, undt die Könige wehren Vermöge Gottes Wort  
 verbunden, dan Unterdrückten zu heißen, welches aber der  
 Bayer. Fürst undt Churfürst von Sachsen als Sie dem Kay-  
 ser. Ihrem Lehenherrn gebolffen, nicht in acht nehmen wollen,  
 Sondern, der erste fürderte 18 Million Goldes, der ander-  
 aber hette für das Päpstlichen Krieg die Päusentz bekommen.  
 In puncto Gravaminum Vermeynte S. Excell. Dant hadt  
 wichtigkeit getroffen werden, weil die Evangelical den Catho-  
 licis cediren würden, mit fürgeben, Sie hetten in 100 Jah-  
 ren nicht so viele erhalten können als Ihnen von den Catho-  
 lichen schon gebolffen, Undt wann ein Unglück bey der Con-  
 siderierten Arme vorginge, so wüchren die Catholischen wider  
 retrahirten, Undt gedachten unpassionaliter dabey das der  
 Bayerische Gesandter gleich ihd. bey Ihr. gewesen, undt von

gehaken, an dem Herrn Feldt Marschall zu Schreyben, daß die  
 Kunde in Bayern nicht so wohl gaulcken müßte; aber, es  
 würde solches schwerlich geschehen, weil der Herr Feldtmar-  
 schall vor diesem schon gebeden, Ihr mit dergleichen schreiben  
 zu verschonen; weil Er. Witt. Todt und wenig Mittel haten.  
 Den 20. Decemb. hatt Auß der Freyherr von Cöden er-  
 suchen lassen, Ihre anzuhöhen, wie Witt. Auß nun darauf  
 eingestellt, hatt E. Excell. Auß referiret, daß der Herr Graf  
 Orenstein Ihr widerriethen nach Münster zu reisen, ehe Sie  
 an Schweden wegen des Pommerischen Vorschlages resolution  
 bekommen, Undt Verriethen man solte den Vorschlag nur so  
 lange in geheim halten; hette auch in Vertrauwen berichtet  
 das die Fürst. Sittenburgische Gesandten solcher Vorschlag  
 widerriethen; die Lüneburgische Herren Gesandten aber hettten  
 Sich vernehmen lassen, wann die Graffschafft Hoya und Diep-  
 holtz auß dem Neben Vorschlage außgelassen würden, so wol-  
 ten Sie dazu behäfflich sein. Es hette auch Herr Graf  
 Orenstein gedacht, daß Herr Salvius eine relation a part in  
 die Crone gehan, Undt gerathen, ganz Pommerit ohne Spur-  
 fürstl. Consens anzunehmen, womit aber Er der Herr Graf  
 nicht einigt Undt Verriethen das Sich Herr Salvius präcipi-  
 tirt hette; Nachdem aber Er als ein Reichs Rait zu dem  
 Vorschlage gerathen, wehre Herr Salvius auch anderer Mei-  
 nung geworden, Undt die Sache noch favorables in Schwe-  
 den referiret wie Herr Orenstein, Vorposten also baldt resolu-  
 tion zu haben, Wie referireten darnaf was zwischen dem Herrn  
 Salvio und Auß vor 3 Tagen vorgelassen, Undt das Wie  
 denselben zu dem Vorschlage nicht sehr affectionirte befanden,  
 Undt das Er Sich besorgt hette, Solcher würde des Pletten-  
 bergs resolution aufhalten; Darauf E. Excell. antworteten,  
 daß der Herr von Plettenberg seine resolution von E. Fürst.  
 Durchl. bekommen, Sondern die Sache wehre anhan an die  
 Fürstl. Gesandten remittirt worden; Es hette sonst gemein

der herr von Plethenberg einen oder andern Churs. officier sondiren wollen, ob S. Chursl. Durchl. nicht Stettin quittiren würden, Er hette aber. desfalls schlechte Vertröstung bekommen, S. Chursl. Durchl. hette den herren Staaten, was mit den herren Schwedischen Legatis alhie wegen Pommern gehandelt, Undt Ihnen alschon gebotten werden proponiren, auch Ihnen der Pommerische Stände Vorschlagl. communiciren undt dabey die herren Staaten mit Raht undt thatt Ihr, zu assistiren ersuchen lassen, Was aber für resolution darauf erfolgt, wüßten Sie noch nicht; Wir haben Uns pro communicatione dieses bedancket, undt Abscheidt genommen.

Den 23. Decemb. haben Wir hey dem Erzbischöfflichen Magdeburgischen Gesandten audiens ersuchet, undt Ihme Unser abgefaßtes Memorial sub No. 34 uebergeben, Undt gebeyten, weil es leider in den Terminis in puncto Satisfactionis beruhet, das die Cron. Schweden ganz Pommern invito Electore zu behalten Sich vernehmen ließen, wofern Elector nicht in Ihren Vorschlagl. consentirte, die Pommerische Stände aber in große gefahr geraten dürfften, Er wolte befürdern das eine Deputation an die Königl. Schwedische so well als die Kayserl. herren Gesandten Verordnet undt durch dieselbe das Werck dahin befürdert, würde das in puncto Satisfactionis wegen Pommern kein Schluß absque consensu Electoris Brandenburgici gemacht werden möge, dabey Wir auch haßten Unser articulum. darin die assecuratio nostrae Religionis et libertatis bestünde, beyden Theilen zugleich mit zu recommendiren, das dem Instrumento pacis inserirret würde. Worauf der herr Abgesandter Sich der Visite bedancket, Undt berichtete; das Selbigen Tages herr Wesembeg. ein gleichemestiges gesuchet, Er wolte Morgen Unser Memorial per dictatram an die Reichsstände bringen, undt nach geendigten Freysagen Raht darüber halten lassen, Undt hielte dafür was in puncto gravaminum sine deputatione an die Königl. Schwed

bische vndt Kayserl. Gesandten geschehe, so Könnte dieses Unser suchen Ihnen zugleich mitt auf getragen werden. Wir recommendirten dem Herrn Abgesandten den punctum praesidorum vndt wegen der Licenten in specie, mitt bitte Unsere Libertät darin in acht zu nehmen, dabey Er diligentiam promittirte, Vndt hielte für billich das die Pommerische Stände, der Religion, Libertät vndt Privilegien halber alhie Versichert wurden, Sonsten berichtete der herr Abgesandter das der Friede Zwischen Franckreich vndt Hispanien, wie auch Zwischen Hispanien vndt Niederlandt noch in weiten terminis stunden, auch in Deürschlandt so baldt noch nicht Friede werden dürffte.

Eodem die Sein Wir bei dem Freyherrn von Löben gewesen vndt Inß erkundigt ob es mitt der Pommerischen Sache noch in Vorigen terminis stünde, Vndt was man für hoffnung zu deren gültlichen accommodation hette. Worauf S. Excell. referiret das, obwol der herr Graff Drenstirn noch gestern bey dem Secretario Chemnitzio welcher desfalls an In geschicket worden, gute Vertröstung thun laßen, das Er Sich einer guten resolution auß der Cron wegen des Pommerischen Vorschlaßes, Vermuthete, So were doch iho alles anders, den S. Excell. wehren heüte bey Vorwolgemelten herrn Graffen gewesen, Welcher berichtet, das Sie auß der Cron Schweden bey gestriger Post schreyben gekrieget des einhalts, das die Königin von dem Pommerischen Vorschlaße nichts hören wolte; Sondern bliebe wegen Pommern bey der Letzen resolution, nemblich, wofern Ihr Churf. Durchl. Ihnen nicht Stettin, Gartz, Wollin nebenß Vor Pommern laßen wolten, das die Cron gang Pommern behalten würde, wie nun S. Excell. der Herr Löben darüber perplex worden, Vndt gefragt, Warumb Er der Herr Graff Drenstirn dan S. Churf. Durchl. durch Sie Ihre Gesandten Sincertren laßen, das Er Zwischen Ihr Königl. Maytt. Vndt S. Churf. Durchl. Freundschaftt bey Zubehalten suchte, hette der Herr Graff



geantwortet, Er hette zwar zu den Pommerischen Vorschläge gerathen, vndt es gerne anders gesehen, aber weil die rationes contrariae prävaliret, Vndt Ihr Königl. Maytt. denselben nicht annehmen wollen, so were Er ein Diener vndt müste Ihr Königl. Maytt. willen nachleben, den gethanen Vorschlag wolte doch auch Niemandt approbiren, weder der Kayser, noch die Franzosen, noch die Catholische, noch die Evangelische Stende, derowegen wo der Churfürst Ihre letzte erklerung in gute nicht annehmen wolte, so müsten Sie bey ganz Pommern bleiben, Vndt die Sache Gott befehlen, Worauf S. Excell. der Herr Löben geantwortet, Sie die Schweden könnten diese Sache nicht mitt rechte Gott befehlen, weil Sie wieder Gottes gebott handelten, Vndt Ihrem negsten das Seine nehmen wolten, Aber Ihr Churf. Durchl. könnte solches mitt fuge thuen, vndt Ihre gerechte Sache Gott befehlen, herr Graff Drenstirn hette auch gesagt: das Sich des Landt nicht woll theilen ließe, auch die Pommerische Stände die theilung nicht gerne sehen, Wir sagten: das bey Pommern praxis in Contrarium wehre, weil es vnter den Herzogen zu Pommern bey 80 vndt Mehr Jahren getheilet gewesen, vndt in den Chronicis Pomeraniae Viele exempla divisionum vorhanden, was der Stende Meinungt wehre, Solches hetten Wir durch ein Memorial beyden Theilen zu verstehen geben, ein mehres hetten Wir hernacher in befehl nicht bekommen, Diese Schwedische Resolution nun wolten S. Excell. per posta Ihr Churf. Durchl. zu wissen machen, Vndt beflagten Sich, das Ihr Churf. Durchl. von allen Verlassen würden, die Holländer thäten nichts bey der Sache, würden auch nichts thuen, der Kayser vndt Frantreich sampt allen Stenden wehren Ihnen zuwiedern, Mitt Pohlen, vndt Dennemarc stünden Ihr Churf. Durchl. auch nicht in guten Vernehmen, vndt hette man Sich mitt der Holländischen Heüwraht sehr präcipitirt, wie S. Excell. Verschieden Sommer nach Berlin gefürdert,

wehre es auf der Bahne gewesen, das Sie nach Schweden  
 Reifen sollen, aber es wehre hernacher wieder umgestoßen  
 worden, Wan man nur iho die Stettinische Regierung behal-  
 ten könte, würde S. Churf. Durchl. die Wollgastische woll  
 fahren lassen. Sonsten hette der herr Graff Lambrecht S. Er-  
 cell. heüte die Churf. resolution welche Sie dem Herrn von  
 Plettenberg gegeben, Vorgezeiget, aber keine Copey davon  
 geben wollen, die wehre also gestellet gewesen, das S. Churf.  
 Durchl. Unter andern auch Sich erslich mit den Pommerli-  
 schen Stenden oder außs wenigste mit Uns als dero Depu-  
 tirten besprechen müßen, das vebriige was alßdann S. Churf.  
 Durchl. zu thuen, Vndt was Sie für ein equivalent begehr-  
 ten das wolten Sie Ihren Gesandten alhie Committirten  
 Sonsten hette der Französische Resident S. Romain S.  
 Churf. Durchl. angemuhet das Sie der Frau Landtgrävin  
 in Hessen die Vestung Ham Campt noch einer Stadt abtret-  
 ten, vndt dagegen etwas Geldt nehmen möchten, wie aber  
 Solches die Hessischen Gesandten zu Münster erfahren, hetten  
 Sie es widersprochen, Vndt die Französische Ambassadeurs  
 zu rede gefehet, welche Sich aber entschuldigt, das es Mons.  
 St. Romain nicht befohlen gewesen; Nachdem Wir nun diesen  
 alterirten Zustandt Vernommen, sein Wir von Herzen besüßzt  
 darüber geworden, Vndt geheßten S. Excell. wolten die Sa-  
 chen also moderiren helfen, das es nicht zu extremis ge-  
 ripte, auch der Stände Libertät vndt Privilegien Sich dabey  
 befohlen sein lassen, Vndt haben damit Abscheidt genommen.

Eodem die circa Vesperam kehmen die Strahsundi-  
 schen Deputirten zu Wir. Dr. Rungen, Vndt berichteten das  
 Sie diesen nach Mittag bey S. Excell. dem herrn Graff  
 Drenstien audienz gehabt, Vndt mit höchster consternation  
 Vernommen, das Sich die Sachen ganz geändert, indem S.  
 Excell. Ihnen eröffnet, das nunmehr auß der Cron antwort  
 gekommen, das Unser Vorschlag nicht angenommen, Vndt

Ihr Königl. Maytt. Sich resolvirt, im Fall Ihr Churf. Durchl. Ihre letzte erklärung wegen Pommern nicht acceptirte, das Sie ganz Pommern invito Electore behalten würden, Ich habe Ihnen wieder referiret das Uns herr Eöben ein gleichmefsiges berichtet, vndt die Chur Brandemb. darüber sehr perplex wehren.

Den 26. Decemb. Ist der eine Kayserl. Gesanter herr Dr. Volmar von Münster alhie angelangen.

Den 27. Decemb. Sein die Königl. Schwedische herrn Gesandten alffort bey den Kayserl. gewesen, vndt eine Lange Conferenz gehalten.

Den 28. Decemb. hatt der herr von Eöben vndt herr Wesembec Mich Marr von Schieden in meinem Logament besucht, vndt berichtet: das Sie von S. Churf. Durchl. die andere Neue Vollmacht vndt Instruction auch bekommen, auf die Neue Fürschlage mit den herren Schwedischen zu tractiren, hatten auch dem herr Graff Drenckirn Solche Vollmacht einliefern lassen, welcher, nachdem Er Copey davon behalten, dieselbe wieder zurücker geschickt, vndt durch den Secretarium Chennigen sagen lassen, das Sie noch keinen andern befehl von der Königin bekommen, Sie vernuhteten zwar bey der Post wider schreyben, glaubten aber nicht das ander befehl dabey kommen würde, wüßten also die Chur Brandemb. Gesandten nicht, was bey der Sachen zu thun wehre, weil der Evangelischen Stände Gesandten die gesuchte Deputation nicht besüßerten, Sie hetten dieselbe dieser tage vifittet, vndt darumb angesprochen, aber dieselbe gar kaltfönnig befunden, Sonsten berichte auch der herr Eöben das S. Romain S. Churf. Durchl. proponirt hette, das Sie der Cron Schweden Vor Pommern nebenß der Stadt Garz, Stettin, vndt der Insul Wollin abtreten möchte, dagegen solten S. Churf. Durchl. Halberstadt vndt die antwartung auf Magdeburgt haben, vndt den Schweden 1200000 Rthlr. vndt denn Pessen

600000 Rthlr. Zahlen vndt dem Kayser Großen vndt Halberstadt abtreten wan Magdeburgt erledigt were, referirte auch das die Cron Frankreich zu Ihrer Versicherung Meinz, Trier vndt Coblenz behalten wolte, Vndt weil der Kayserl. herr Gesanter Dr. Bolmar Ihrer wartete, so fuhren Sie baldt wieder wegt, vndt hätten das Wir Sie besuchen möchten, weil Sie nicht ausführlich mitt Wir reden könten.

Den 29. Decemb. haben Wir bey S. Excell. dem herrn Graff Drenstru audiens gehabt, vndt S. Excell. erinnert was Wir am 6 Dieses für ein Memorial, wegen der Pommerischen Stende eingegeben, da Wir den mitt eine Conferenz Vertretet worden, Vndt weil S. Excell. durch andere wichtige geschäfte etwa möchte Inmittelft behindert worden sein, so hetten Wir Uns abermahlen desfalls angeben wollen, Unterdienstl. bittende, S. Excell. wolten Sich nunmehr wegen des producirt articuli emondati erklehren, vndt denselben dem Instrumento Pacis einverleiben. S. Excell. entschuldigten Sich das Sie Uns nicht ehe hette zu Sich erfürdern lassen, die Ursache wehre das Sie gewartet; was S. Churf. Durchl. Sich wegen Pommern gegen den herrn von Plettenberg vndt Mons. S. Romain erkleren würde, Solche erklehrung hette Ihr der Kayserl. Gesandter herr Dr. Bolmar extracts weise communiciret, nunmehr aber hetten Sie dieselbe auch ganz erlanget; Weil nun darauf zu verspüren das S. Churf. Durchl. das Werk nur gedenden aufzuhalten, Vndt in den Oberstrom nicht Consentiren, noch denselben Verlassen wolten, Vndt dabey die formalia gebraucht das Solches in Ewigkeit nicht geschehen würde, So müste die Cron Schweden die Tractaten mitt den Kayserl. Gesandten fortsetzen, damitt Sie einmahl auß der Sache kehmen, Vndt hette Vorgestern herr Dr. Bolmar bey der visite von Ihnen eine Cathgorische erklehrung begehret, weil Ihr Churf. Durchl. den Vorschlag nicht annehmen wolte, ob Sie dann den Kayserl. Vorschlag wegen

halb Pommern oder alternam partem alternativae simpliciter acceptiren, Undt ganz Pommern absque Consensu Electoris behalten wolten, Ihr Kayserl. Maytt. solte es gleiche Viele Thuen, Sie möchten darunter wählen was Ihnen beliebt, weil Sie nun aus der Cron Schweden schreyben bekommen, das, in fall der Churfürst nicht in Ihren Vorschlag willigen würde, das Sie invito ipso ganz Pommern behalten solten, so hetten Sie die alternativam revociret, undt ganz Pommern vom Kayser anzunehmen Sich erklehret, Jedoch das die Reichs Stände die gvarande Würcklich veben Sich nehmen solten, mitt welcher resolution die Kayserl. Gesandten gar woll zufrieden gewesen, undt hetten zu verstehen geben das Ihnen solches Lieb wehre, Undt Sich gar prompt zur Gvarande offeriret, welche Promptitudo S. Excell. respect für Lähme, Undt vermeinte das etwas Verborgenes darunter steckte, Könnte aber noch nicht Wißen Was es wehre, weil aber die Kayserl. denn Reichs Stenden wegen der gvarande eine proposition thun würden, als wolten die Schwedische herren Gesandten erwarten wie solches lauffen würde, Undt gaben S. Excell. zu verstehen, als wan Sich schon die Meisten von der Evangelischen Stände Gesandten zur Gvarande anerbotten hetten. Wir thetten Unß bedanken das S. Excell. Unß von dem itzigen zustandt der Tractaten wegen Pommern part geben wollen, Zeigten aber dabey an, das den Pommerischen Ständen derselbe Vorschlag veben auß schmerzlich vorkommen würde, Undt erinnerten das die Hochlöbliche Cron Schweden alzeit den scopum universalis pacis gehabt, welchen zu erreichen Unmöglich wehre wan in puncto Satisfactionis der Consensus Interessatorum solte ercludirt werden, Undt remonstrirten, was auf solchen fall den Pommerischen Ständen für ein Unglück für hielte, wan Sie in einem Neuen Kriegt undt Barucke solten eingepfochten werden, S. Excell. Sagten Sie hetten wolgedacht das Unß diese ration

nicht annehmlich, derowegen hetten Sie alßfortt an Ihr Königl. Maytt. geschryben das die Pommerische Stände diese letzte Resolution nicht gerne Vernehmen würden, weil Sie Sich befürchten würden dadurch in Kriegt vndt Ungelegenheit Zugerathen, Wüßte aber nicht waß für erklehrungt darauf erfolgen würde, sonstn hetten Sie die Pommerische Stände darauff keiner gefahr zu besorgen, Zumahlen die Cron von dem Reiche woll solch eine gvarande nehmen würde, das Sie ohne beschwer der Pommerischen Stände das Landt maintainen könten, wie Wir aber dagegen anzögen, das die Stände Vermuthlich zu einer solchen gvarande Sich nicht Verstehen würden, wie Wir auch von Vielen Gesandten Vernommen hatten, das Sie darauff von Ihrer Herrschafft nicht Instruiret, Sagten S. Excell. wan die Reichs Stende die guarande nicht prästiren wolten, das die Cron der Länder Versichert wurde, wobey ein guter obex müste gelegt sein, So würden Sie zu andern gedanken greiffen müssen, Vndt alß dann von andern fürsichlegen zu reden sein, wan es nur die Zeit Leiden wolte, aber zu theilung des Landes Pommern wolten S. Excell. nicht rahten, Ihr Königl. Maytt. würde Sich auch dazu nicht Verstehen, Wir habten Ihr Excell. instendig vndt zum offtern, weil die Pommerische Stände darunter zu grunde gehen würden, wan die Cron Schweden ohne S. Churf. Durchl. Consens Pommern behaupten wolten, Ihre hochvernünfftige Confilia dahin zu richten das alles durch güttliche Tractaten beygelegt, vndt also ein bestendiger Friede erfolgen möchte, Sie blieben aber noch bei der Vertrösteten gvarande, weil der Churfürst weder bey dem Kayser oder Reichs Ständen affection hette, wie Wir aber die nahe Verwandtniß Zwischen Ihr Königl. Maytt. vndt S. Churf. Durchl. zu Brandenb. allegirten, Vndt das man doch der Pommerschen Stände wolffahrt, welche bey der Cron so getrewlich gehandelt, beobachten mögte, andwortete S. Excell. Es wehre nichts Neues das

auch Unter Schwestern vndt Brüdern Kriegt wehre, Vndt wan Gott solches verhengte, müste man Seinem willen nicht widerstreben, Wir fragten wie es den mitt relaxation des Juramenti werden würde, weil dieselbe von Niemande als dem Churfürsten Rechtmeßig' geschehen könnte, S. Grcell. sagten das Solches der Kayser woll thun könnte, So hetten auch die Pommerische Stände diesem Churfürsten nicht geschworen, darumb dürfte man so groß bedenden nicht dabey machen, Wir replicirten das den Churhause Brandenburgt von Erben zu Erben Für vndt Für die Erbholdigung von Pommerischen Ständen abgelegt worden, könnte derohalben keiner die Stende à juramento relaxiren als der Churfürst, Vndt beklagten das die Hewraht mitt S. Churf. Durchl. nicht Ihren fortgang in Schweden gewonnen, Zumahlen der höchst Sehl. Königl. Gustavus Sich verlauten lassen, daß die Hewraht das beste Vergleichungs Mittel wegen Pommern sein würde, S. Grcell. sagten das solche Hewraht zwar gutt für Pommern, aber nicht gutt für Schweden gewesen were, Sie gönneten S. Churf. Durchl. die Holländische Brautt gerne, Vndt gaben zu verstehen das die Holländer Ihr keine große assistenz thun würden, weil die Spanier iho keinen Friede mehr begehrten sondern nur einen Treves haben wolten, Sonsten sagten S. Grcell. das die Reichsstände die Pommerische Stände hoch rühmen würden, wan Sie befürderten, das durch selbiges Landt der Friede im Röm. Reiche gestiftet würde, Wir andtworteten: wan ja Pommern nach Gottes willen das lytron Sein solte, so würde auch billig sein das die Pommerische Stände bei Ihrer Libertät vndt privilegien Verbliebe, S. Grcell. Bertrösteten Starck das Ihr Königl. Maytt. die Pommerische Privilegia beobachten würde, Vndt ob Wir woll darauf abermahlen anlaß zu der Bertrösteten Conferenz veber Unser Memorial gaben, So fiehlen doch S. Grcell. auf elnen andern discours vom äquivalent des Churfürsten, Vndt Sagten das

Ihme der Kayser fast nichts geben wolte, Vndt Verwunderte Sich das S. Churf. Durchl. für halb Rügen so viele Ortter zum äquivalent fürgeschlagen, wie Wir nun sahen das S. Exccl. zur Conferenz das mahlen nicht geneigt, haben Wir cum patriae recommendatione Abscheidt genommen zc.

Eodem die, Nachmittage haben die Stadt Bremische Abgesante herr Dr. Backman Syndicus vndt herr Gregorius von Piemen welche neulich ankommen Uns eine visite geben, Vndt dabey einen gruß a Senatu Bremensi angebracht, Vndt vermeldet das Sie Instruiret auch mitt Uns Vertraumliche Correspondenz zu halten, erbothen Sich demnach zu derselben, Vndt aller guten Freundschaft, Welches Sie dann auch von Uns erwarteten, Vndt wünschten Uns in Unsern Sachen gute expedition, Wir thetten Uns darauf freundlich bedanken das Sie Uns mitt der visite honoriren wollen, acceptirten das gute anbieten nebenst dem zu entbottenen grüße, Vndt hahten Senatui Bremensi data occasione Unsere dienste zu vermelden, Vndt erbotten Uns hinwiderumb Vertraumliche communication vndt Freundschaft an diesem Orthe mitt Ihnen zu halten, Worauf Sie berichteten, das die Stende heüte nach mittage zu den Kayserl. herren Gesandten erkündert worden, wußten aber nicht waß Ihnen proponirt worden, Wir berichteten Ihnen waß Wir vom herr Graff Drenstirn kurz zuvor wegen der Pommerischen Satisfaction vndt dabey Vertrösteter Guarande der Reichstende Vernommen, die Hrn. Gesandten improbirten solchen modum, weil es im Reiche nicht herkommens, dergestalt einem Reichs Stende Sein Landt von abhänden zu bringen, Vermeinten auch das der Ewangellischen Stende Gesandten das Instrumentum Pacis dergestalt nicht Unterschreyben würden, wie woll die Königl. Schwedische herren Legati Sich solten Verlauten lassen, das die meisten Sich dazu erklehret hetten, Sie erwehneten auch, das die Holländer woll apprhendirten, das Ihnen kein probit bringen würde



wan die Cron Schweden den Oberstrom, Weser vndt Elbe, in Ihren mächten behielte, aber Sie würden keinen Kriegß darumb anfangen, weil Sie noch mit Hispanien zu thun hetten, vndt die Frankosen vndt Schweden victorieur wehren, denen Sie nicht trauweten, die Frankosen hätten den Holländern die Flämische Custen, welche Sie schon in henden hetten, Vndt darüber Ostende und Antwerpen auf Ihren Kosten Ihnen einzureümen anerbotten, wan Sie den Kriegß an allen Orten wieder Hispanien continuiren wolten, worauf die Friedens Tractaten mit Hispanien waß stüßig gemacht, vndt Mons. Seruient nach Hollandt Verreiset wehre, thäten auch von einem Intercipirten schreyben erwehungß welches herr Sakvius an Mons. d'Aubaur abgehen laßen, Worausß die Intention den Frieden zwischen Hispanien vndt Hollandt, vndt in Teütschlandt zu verhindern, zu ersehen, Wir haßten Copiam desselben, Sie aber entschuldigten sich es nur bey andern gelesen, vndt selbst keine Copiam hetten.

Den 30. Decemb. haben Wir den Strasburgischen herrn Gesandten D. Otten angesprochen, Vndt demselben das Memorial welches Wir vor 8 Tagen dem Grß Bischoffl. Magdeburgischen Gesandten eingehendigt, gleichfalls uebergeben, vndt Ihme daneben Vorgebracht, das Ihme sonder Zweiffell bekandt sein würde in welchen terminis iho der Satisfaction Punct wegen Pommern verfirte, das nemlich die Cronen Schwedischen herrn Gesandten sich Vernehmen laßen, das die Cron wolte ganz Pommern invito Electore Brandenburgico behalten, weil nun leicht zu erachten Waß auf solchen fall für ein Unglück die Pommerische Stände zu gewarten hetten, als wolten Wir gebeyten haben, der herr Abgesandter wolte es an Selnem Vornehmen Orthe dahinn mitt befürdern helfen das die Tractaten mit S. Churf. Durchl. Consens möchten volnführret vndt geschlossen werden, der herr Abgesandter erkhefte sich praemissis curialibus das Er

Sich erinnerte worauf es in puncto Satisfactionis berühete, hette auch auß der dictatur empfangen, vndt Verlesen waß Wir deßfals bey dem Mageburgischen directorio eingegeben, Könnte Leicht erachten das Wir wegen Unserer Principalen dabey Sorgfellig wehren, Zumahlen die Pommerische Stende bey den Schwedischen Resolutionen sehr periclitiren werde. Die Reichs Stende hetten angenommen Sich vebere diesem Wercke fürderlichst zusammen zu thun, Vndt daselbe in deliberation anzuehen, Zumahl es gar eine St \*) Sache wehre dabey man gute behufsamkeit gebrauchen müste, den solten die Reichstende der Cron Schweden dabey einreden, So würde es dieselbe vebell aufnehmen, vndt Ihnen in puncto gravaminum nicht assistiren, wan Sie aber den Churf. Brandenb. zuredeten, würde S. Churf. Durchl. Sich beklagen, das Ihre eigene mitt glieder Ihr wolten das Ihrige abnehmen helfen, Vndt anziehen das Solches res mali exempli et perniciosae consequentiae sein würde, S. Churf. Durchl. hetten die Sache zu lange Verzogen, den nun wehre nicht mehr res integra, Zumahlen Zwischen den Kayserl. vndt Schwedischen schon wegen ganz Pommern Tractaten Vorgtungen, Inmaßen die herren Kayserl. Plenipotentiarü gestriges tages der herren Reichs Stände Deputatis kundt gemacht, das die Cron Schweden ganz Pommern vom Reich annehmen wolte, weilß aber die Versicherung vndt Manutenenz mitt gesampter Zuthadt geschehen müste, möchten Sich die Reichs Stände darüber Zusammen thun, bey solcher occasion möchte nun woll baldt vebere Unserm Memorial consultirt werden, Vndt erhoht Sich alsdann gerne zu befürdern waß zu der Pommerischen Stende Versicherung vndt besten gereichte, Wir referirten darauf waß Zwischen dem herrn Graffen Orenstirn vndt Uns gestern Vorgfallen, Vndt das S. Excell. selbst Suspect Vorlehme, das

\*) Das Wort fehlt im Manuscript.

die herren Kayserl. so faciles mitt ganz Pommern wehren, dabey Sie aber nicht so sehr auf den Kayser, als auf der Reichs Stände gwarand vndt Versicherung sehen würden, weil aber dabey auch allerley zu bedencken, so hielten Wir Unser theils besser vndt Rahtsamer zu sein, das die Reichsstände Sich in Zeiten dazwischen schlügen, vndt bemüheten, das die Sache consensu interessatorum aufgegriffen wurde, der herr Abgesandter sagte das kein einiger Evangelischer Reichs Standt auf eine dergleichen manuteneß Instruiret, Sie sehen auch woll was des Kayserß vndt der Catholischen intention wehre, das Sie nemlich die Evangelisch mitt der Cron Schweden, oder die Evangelische Inter einander zusammen heßen wolten, S. Churf. Durchl. aber hette woll Zeitiger Zur Sachen thuen mögen, den es würde nun fast keine Zeit nicht vebriß sein, weil Caesar, Galli et Sueci wegen ganz Pommern einig, vndt insonderheit die Frankosen hartt auf den Friedensschluß drungen, Vndt Inmittelst S. Churf. Durchl. das Werck Verzeügert, Legen igo die Armeen den Evangelischen Stenden oben im Reich auf dem Halße, vndt hetten mehr schaden gethan als ganz Pommern Werth were, Wir stelleten dahin ob S. Churf. Durchl. die Tractaten remorirt oder nicht, hielten aber dafür weil die Cron Schweden Pommern ohne der Reichs Stände Manuteneß nicht annehmen wolten, Vndt mitt derselben ob vndt wie weit man darin gehen könnte, auch Viele Zeit würde zugebracht werden müssen, Vornemblich, weil die Reichs Stende darauf noch nicht Instruiret, es möchte der Friede ehe befürdert werden, wan die Reichsstände bey Zeite Sich dazwischen schlügen, Vndt versuchten das die Cron Schweden mitt Ihr Churf. Durchl. von Brandenb. wegen Pommern Vergleichen würden, Der herr Abgesandter antwortete darauf: Wan S. Churf. Durchl. etwas reales zu der Sache thete, so könnte man Sich Ihrer annehmen, aber Sie hetten nur geheßten, das die Stände Sich interponiren möchten, da-

mitt die Schweden mitt Ihnen den Herren Churf. Gesandten Tractirten, Solches trügen die Reichs Stände bedenden, den damitt befehlen die Schweden eine newe occasion den Friedensschluß zu verzögern, Vndt sagte in Vertrauwen wan es bey dem herr Graff Drenstirn stünde, so würde es woll nimmer Friede, Vndt sagte, Er hette auf ein Mittell gedacht das S. Churf. Durchl. halb Pommern befielle, vndt die Cron Schweden auf hinter Pommern per eventuale homagium Ihre assurance befehme, ob dem Werke dadurch könnte geholfen werden, vndt wan den Reichs Ständen dieses, oder andere Mittell an die handt geben würden, würden Sich die Reichs Stände S. Churf. Durchl. woll annehmen, Vndt bath Wir möchten die Chur Brandenb. animiren, das Sie nicht lenget curtirten, Sonsten berichtete Er das zwar das Collegium Electorale zu Münster die manutention wegen ganz Pommern geschlossen, aber Chur Sachsen hette darin nicht gewilliget, Sondern Contradicirt, Er sagte aber dabey das die Schwedische herren Legaten desfalls an die Französische Ambassadeurs geschryben, das Sie Sich von den Reichs Ständen nicht große assistenz gettscheten, Er vermeinte auch wan der Churfürst schon Pommern nicht hette, so könnte Er doch gleichwoll Churfürst bleiben, Wir repetirten Unser Voriges bitten, Vndt nahmen damitt Abscheidt ic.

Hodem die Nachmittage haben Wir den Freyherrn von Eöben angesprochen, Vndt referirte was Sich der herr Graff Drenstirn des Vorigen tages wegen der Pommerschen Satisfaction erklehret hette, mitt bitte Uns part davon zu geben, was sonst in der Sache vorgelauffen, Worauf S. Excell. Uns wiederumb berichteten, das Sie nebenst herr Wesenbeden gestern Vormittage bey dem Kayserl. herrn Gesandten D. Wolmar gewesen, welcher Sich gar trotzig vndt uebermüthig erwiesen, Vndt Ihnen angemeldet, weil S. Churf. Durchl. Sich wegen Pommern nicht cathegorice resolviren wollen,

Sondern nur eine delatorische Erklärung von Sich gegeben, So wehre die Cron Schweden gemeinet, ganz Pommern invito Electors zu behalten, Vndt hetten Sie von wegen Ihr Kayserl. Maytt. gewilliget, damitt dermahln einß das Röm. Reich in Friede vndt ruhe wieder könte gebracht werden, Vndt hette herr Volmar Ihnen den Chur Br. daneben reprochiret, das der Vorige Churfürst nicht alleine den König in Schweden ins Reich gefürdert, Inmaßen die Schwedische Legaten Ihnen solches berichtet, Sondern auch demselben in Seinen Landen Vorschub gethan, der izige Churfürst aber hette mit Schweden ein armistitium gemacht, Vndt Ihnen damitt befürderlich gewesen, das sedes belli in die Kayserl. Erblande gekommen, vndt also auf S. Churfl. Durchl. viele schuldt wezzen, vndt ganz von keinem äquivalent wissen wollen, S. Excell. aber hetten es scharff verandtworttet: Nemblich, das Sie Ihre Ungerechte resolution Vernommen, Vndt wie her Volmar Solch Wortd geandtet, Vndt gesaget, was Ungerecht? hetten Sie die Ungerechtigkeit remonstriret, Vndt gesagt, das Gott solches gewisse straffen würde, Den S. Churfl. Durchl. vndt dero herr Vatter hetten es vomb den Kayser nicht Verdienet, den S. Churfl. Durchl. herr Vatter hetten die izige Kayserl. Maytt. allein zum Kayserthumb befürdert, wozu Sie nicht kommen können weilß Bayern vndt Sachsen vivente Imperatore keinen Kayser wehlen wollen, solches würde aber ipo mitt höchsten Vndanck belohnet, in dem man Ihr wieder Ihren willen Ihre Lande abnehmen wolte, das aber Ihr Churfl. Durchl. solte den König in Schweden ins Reich gelockt haben, gestunden Sie nicht, könte auch nicht erwiesen werden, das auch Ihr Churfl. Durchl. den Schwedischen Armeen contribuiret deswegen könte Ihr so wenig beygemessen werden, als andern Reichs Ständen vndt den Kayserl. Erbländern selbst, welche des Schwedischen Armes die Contribution entrichteten, das Armistitium aber wehre mit Vorwissen des Kayfers ge-

schloßen worden, Herr Volmar aber wehre dieser remonstracion  
 Ungeachtet bey Voriger Meinung geblieben, Vndt Sie also in  
 wiederwertigkeit von einander geschieden. Worauf Sie beyde  
 noch selbigen tages den Königl. Schwedischen herrn Legatis  
 eine vifite gegeben, Vndt Ihnen weitleüfftig remonstrirret, wie  
 Ungütlich Sie mitt Ihr Churf. Durchl. vombgingen, indem  
 Sie Ihr nicht alleine ganz Pommern zu nehmen begehrtten,  
 Sondern auch dieselbe allenthalben denigrirten, Vndt was zwis-  
 schen Ihr Königl. Maytt. vndt dem Churf. beyde Hochsehlig-  
 ster gedechtnuß als Vnter nahen Freunden in Vertrauen  
 Vorgegangen propalirten, Vndt dabey solche Dinge Vorge-  
 bracht, welche Sich also nicht Verhielten, hette einer oder an-  
 der von S. Churf. Durchl. bedienten zu viele geredet so  
 würde derselbe gewißlich keine Instruction darauf gehabt ha-  
 ben, Vndt hetten Ihnen darauf die Neue Volmacht so Sie  
 vom Churfürsten bekommen Vorgezeiget, ob aber nun woll  
 die Königl. Schwedische Legati zugestanden, das dieselbe gutß  
 vndt Vntadlich wehre, So hetten Sie doch dieselbe nicht an-  
 nehmen wollen, Sondern angedeutet, das Sie die angefangene  
 Tractaten wegen Pommern mitt dem herren Kayserl. conti-  
 nuiren würden, nach demmable S. Churf. Durchl. Sich bey  
 Zeite nicht dazu anschicken wollen, der Kayser Ihnen auch  
 ganz Pommern nebenß Verheißung einer gvarande Ihnen la-  
 ßen wolte, Vndt hetten Sie solches denn herren Reichs Stän-  
 den auch schon angemeldet, wogegen Sie die Chur Br. Legati  
 S. Churf. Durchl. befügnuß außführlich remonstrirt, aber die  
 Königl. Schwedische herren Legati hetten hierauf nicht groß  
 geantwortet, Sondern gethan als wan Sie es recentirten,  
 worüber S. Excell. sehr verpler wahr, vndt hetten eine rela-  
 tion welche Sie per posta an S. Churf. Durchl. senden  
 wolten, begriffen, darin Sie Vnter andern auf diese 4 Punkte  
 Instruket zu sein bahnten; 1. Ob S. Churf. Durchl. der  
 Cron Schweden das ganze Land Pommern ohne Consens

wolten lassen, in Hoffnung es in folgenden Jahren wiederumb zu recuperiren, auf welchen fall Sie die Mittel dazu wohl beherlegen müßten, oder aber, Ob 2. S. Chursl. Durchl. der Cron Schweden wolte ganz Pommern beherlassen mit gutem willen vndt dafür ein äquivalent nehmen, vndt was dasselbe sein solte, Oder, Ob Sie die Cron die Vor-Pommerische Regierung abtretten wolte cum certo pacto wegen des Oderstrombs das die Schiffahrt von einem Ortze zum andern Frey bleibe, oder aber, 4. Ob Sie neben Vor Pommern noch die Stadt Stettin, Bartz vndt Wollin quitiren wolte. Cum Pacto das die Cron Schweden, S. Chursl. Durchl. Ungehindert die auf- vndt abfahrtt in die See Verstattete, idque cum immunitate à teloniis wie Vnter Fürstl. Heußern gebrüchlich, den auf einen von diesen sellen müßte es ankommen, vndt hatben dabey, mit der Instruction zu maturiren, weil periculum in mora wehre. Sonsten referirte S. Excell. das, das herr Lampadius bey Ihr gewesen vndt gute Bertröstung gethaen, wan es nur wieder zu tractaten könte gebracht werden, auch vorgeschlagen, das Er nicht rathsamb befünde durch alle Reichs Stende dieses Werck negotiren zu lassen, Sondern es dahin zu veranlassen das die Cron Schweden 2. vndt der Churfürst auch 2. von Reichs Stenden zu Internunciis benennete, die Zwischen Ihnen redeten, Er hette nicht gezweiffelt es würde Ihn mit treffen, Vndt große promeß gethan in S. Chursl. Durchl. besten zu sein. Weil es nun darauf Vornehmlich bestunde das Es wieder zu Tractaten gebracht werde, so hette herr Schäffer mit herr Varenklawen geredet, ob ers wieder könte zu rechte bringen, das es zu Tractaten kehme, Vndt begehrten, Wir möchten auch Unsers theils befürdern helfen das Consensu Electoris Verfahren würde. Worauf Wir referirten das heüte bey dem Strassburgischen Gesandten vorgelassen, Vndt das Selbiger noch in der Meinung wehre, wan S. Chursl. Durchl. würde Vor Pommern bieten, Vndt

hinter Pommern cum pacto successorio et eventuali homagio verwilligen, das die Reichs Stände Sich alß dan S. Churf. Durchl. mitt bestande anzunehmen hette, Vndt das Er dafür hielte man hette schon Zu viele cunctiret, derowegen möchte man das Werck also dirigiren, das durch dergleichen extrema die Pommersche Stände nicht in großer gefahr nehmen, S. Excell. klagte das es so wunderbarlich am Churfürstl. Hoffe daher ginge, vndt oft sana Consilia Verworfen würden, weil Sie nicht von Calvinisten herkehmen, welches Ihr auch eine Ursache sein würde vom Hoffe abzudanken.

Eodem die haben Wir auch den Fürstl. Weymarischen Gesandten herr Dr. Herren angesprochen, Vndt geheßen, weil Wir Vernommen, das die Sachen wegen Pommern gar gefehlich stünden, Sich das Memorial so Wir den 23 dieses bebergeben recommendirt sein zu lassen, Vndt zu befürdern das die Pommersche Sache in güte beygelegt, vndt ohne S. Churf. Durchl. zu Brandenb. Consens nichts darin geschlossen würde, worauf Er zwar studium et diligentiam promittirte aber daneben wieder das Churhauß Brandenb. anzoqe, das es nicht große Ursache dem hause Sachsen gegeben Sich deßen anzunehmen, indem S. Churf. Durchl. die Slevische Lande allein besessen vndt am Kayserl. Hoffe nicht zur handlung könten gebracht werden, Vnangesehen das hauß Sachsen schon für 16 Jahren Seine letzte Notturnft eingegeben, vber das kehme dazu das die Chur Brandenb. Gesandten das Prädicat Excellenz haben wolten, welches doch die Churf. Sächssische nicht prärendirten, Vndt dere \*) in puncto gravaminum die Conferenz den Ewangellischen Stenden abgeschlagen zu nachtheil des Ewangellischen Wesens, kehme also eines zum andern, dadurch die affection gegen S. Churf. Durchl. vermindert würde, Jedoch zogt Er dieses nur für Sich an, vndt erbott Sich

\*) Vermuthlich: wers.



gleichwohl S. Churf. Durchl. vndt der Pommerischen Stände bestes zu befürdern, wie Er den auch Unser Memorial alschon Verlesen vndt auf der billigkeit befunden, Vndt referirte daneben das die Kayserl. Gesandten der Reichs Stände Deputirten darunter Er mitt gewesen angebracht, wie es wegen der Pommerischen Satisfaction zwischen Ihnen vndt den Schwedischen stünde vndt den herren Reichsstenden die manutentenz vndt gvarande angemuytet, vndt vorgeben es müste dieselbe nach der Reichs Execution Ordnungl. angestellet werden, Jedoch das das Reich dadurch nicht dissolvirt würde, Schliesslich gedachte Er auch das zwischen den beyden Sächsischen heüßern ein armistitium obhanden wehre.

Den 31. Decemb. haben Wir den herren Eüneburgischen Gesandten herrn Dr. Jacobum Lampadiu mbesuchet, vndt Ihme gleichfals Unser uebergebenes memorial praemissis curialibus fleißigl. recommendiret, Vndt gebehten, weil die handlungl. wegen Pommern in uebelen terminis stünde zu befürdern das absque consensu Electoris nichts geschlossen auch der Pommerische articulus bey Verfertigung des Instrumenti Pacis in acht genommen werden möchte, worauf Er Sich kürzlich in andtwort Vernehmen ließe das Ihme Leidt wehre das die Pommerische Sache in so schlechten terminis stünde, Vndt stellte Sich als wan Er von den Vorigen Tractaten, welche Zwischen den Königl. Schwedischen vndt Churf. Brandenb. Gesandten Vorgegangen, keine große wißenschafft hette, weil die Churfürstl. Brandenburgischen daraus mitt der herren Reichs Stände Gesandten nicht communiciret hetten, Vndt wahr der Meinung das die Kayserl. Gesandten nicht recht thetten, das Sie dergestalt procedirten, da wieder die Churf. Brandenb. billig reden solten, Vndt sagte wan die Kayserl. das Seinem herren thetten, Er wolte Ihnen das Sagen welches Sie Ihr Lebtag nicht gehört hetten, Sonsten aber

müſte die Pommeriſche Sache wieder zu Tractaten gebracht werden et quidem et Brandenburgicas, wie aber Solches anzugreifen, würde ſchwer ſeyn, Wir andworteten, das durch die Churf. Brandenb. Solches ſchwerlich würde geſchehen können, als welche in contradictoriis mit den Schweden verſitten, derowegen hetten Wir gebeyten, es möchten die Ewangeliſche Stände zu treten, Vndt die Pommeriſche Sache dem Ewangeliſchen Weſen zum beſten zum gültlichen Vergleich vndt das die Pommeriſche Stände Ihrer Religion vndt Privilegien dabey Verſichert würden, bringen helffen, Woräuf Er gar kürzlich ſagte, das Vermeinen die herren das die Stende dabey Viel thun Könten, ſed hoc nihil eſt die Stende hetten nur für dieſen auf der Chur Brandenb. begehren, in generalibus den Schwediſchen herren Legaten die Pommeriſche Tractaten recommendiret aber es were vebell aufgenommen worden, Vndt ließen Sich die Schwediſche herren Legaten verlauten, wan man Ihnen der Satisfaction Sache zu wiedern ſeyn wolte, ſo würden Sie Sich hintwiederumb auch der gravaminum nicht annehmen, Vndt wer wolte Sich bey Solchen vembſtenden faſt in das Werck miſchen, Sonſten Ziehlte Er dahin das durch gute Freünde, die Sache wieder müſte zu tractaten gebracht werden, Vndt hette Er Sich deswegen mit dem herrn von Böben ſchon beſprochen, wolte auch gleich ihs zum Päpſtlichen Geſandten Hrn. Schöffern fahren, Vndt Sich mit Ihme weiter darauß bereden, blieb ſonſten noch dabey das Er von Seinen Fürſten kein beſehl hette, Jemande ſeyn Landt abzuvotiren, waß ſonſten die Kayſerl. guarande anreichte, wolte der Kayſer dieſelbe nach der Reichs Executions Ordnung anſchlagen, vndt das wehre woll ein feiner handell, den die Cron Böhmen vndt deren incorporirte Länder wehren in Solcher Ordnung nicht Mitt begriffen, vndt der Ober- vndt Nieder Sächſiſche Greys den Schweden am neygſten gelegen, Wan nun ein Kriegt hier auß entſtehen ſolte, würden die Ewangeliſchen Sich mit den

Schwedischen allein schlagen müssen vndt die Catholische zusehen, sehe man also woll wohin der Kayser vndt die Catholischen ziehleten, gab endtlich den Rath, Wir sollten fleißig bethen, damitt Gott, welcher der hohen Potentaten Herzen Lencken kan wohin Er will, diese gefehrliche Sache zum glücklichen ausschlage bringen möchte, Vndt erbott Sich daneben zu cooperiren, Womitt Wir Usern Abscheidt von Ihne genommen.

Eodem die circa 9 antemeridianam ist des herr Graff von Trauttmansdorffs Excell. von Münster alhie angelanget.

Eodem die Nachmittage vemb 3 Uhr ließen S. Excell. der herr Graff Orenstru Mich Dr. Friedrich Rungen durch einen Schwedischen Secretarium zu Sich erfürdern, wie Ich Mich nun zu bestimmter Zeit gestellet, vndt S. Excell. gar allein gefunden, Excusirten Sie Sich das Sie Mich alleine fürdern lassen, Vndt sagten, das Sie allzeit zu Meiner Person eine gute affection gehabt, Vndt Ich Mich deswegen woll zu versichern hette, das Sie für Ihre Person Mir einige guttaht erweisen, oder aber bey Ihr Königl. Maytt. worin befürderlich sein könnten, das Sie dazu geneigt wehren, Vndt weil S. Excell. nun eine geraume Zeit mitt Mir beandt gewesen, auch woll wüßte das Ich als ein Redlicher patriot Meines Vaterlandts wollfahrt gerne befördert sehe, so wolten Sie in höchsten Vertrauwen mitt Mir von einer Sache reden, welche Ihr Königl. Maytt. vndt Pommern Concernirte, Jedoch mitt Condition das Ichs keinem Menschen, Sonderlich aber den Chur Brandenb. auch nicht Meinem eigenen Collegen offenbahren möchte, den wo es außkommen würde, so könnte es von Niemande als von Mir herrühren, weil außser Ihr Excell. Person es keiner wüßte, Wie Mir nun dieses etwas nachdenken machte, So bedanckte Ich Mich zwar wegen des guten Vertrauwens, welches S. Excell. zu Meiner weinigen Person trügen, in dem Sie etwa von einer oder andern ge-

heimen Sachen Sich mitt Mir besprechen wolten, entschuldigte  
 Mich aber das Ich Mich lieber damit Verschonet sehe, Je-  
 doch, wan S. Excell. Ja einanders gefiele, So müste Ich  
 es anhören, Vndt wolte für Meine Person es woll geheimb  
 halten, das es nicht solte divulgiret werden, es were den das  
 es auch andern Vertrauwet wurde, Worauf S. Excell. ant-  
 wortete, daß, Was ich geredet würde zwischen Ihr vndt Mir  
 bleiben solte, Vndt weiß Sie Mir des Vertrauweten, was  
 Sie sonst keinem theten, Könnte Ich selbst Judiciren, das Sie  
 eine starcke confidenz zu Mir trugen, Vndt Sagten darauf,  
 Ich würde wissen wie die Sachen in puncto Satisfactionis  
 Coronae Suecicae mitt Pommern stünden, das nemlich die  
 letzte erklerung dahin gangen das Sie ganz Pommern invito  
 Electore behalten wolten, Nun bezeügten Sie mitt Gott das  
 Solches Ihre consilium niehmalen gewesen, Sondern es rüh-  
 rets von andern her, Vndt nennete dabey Ihren herren Col-  
 legam Salvium der hette Solche relationes in die Cron  
 gethan, das man Seiner Meinung beygefallen, S. Excell. aber  
 sehen woll das solches 1. der Cron sehr Verweißlich bey der  
 posterität sein, auch 2. kein rechter Friede darauff werden  
 wolle, Vornemblich, weil es die Kayserl. vndt Catholischen  
 Augenscheinlich zu Ihren Vorthheil gedächten zugebrauchen,  
 Vndt wan Elector nicht consentirte, es nur ueber die Un-  
 schuldige Pommerische Landt Stände würde anklauffen, wel-  
 ches gleichwoll S. Excell. Jammerte, weil Ihrem Lande al-  
 les gutes wiederfahren, Weil nun Ihr herr Collega nunmehr  
 selbst begunte zu mercken, das es nicht getroffen, So bearbei-  
 teten S. Excell. Sich Ihre Vollandts von der Meinung ab-  
 zubringen, wolten auch bey den Conferenzen mitt den Kayser-  
 lichen algemach etwas darin mengen, das man wieder davon  
 abkommen Könnte, Vndt solte Ich auf den Verlauf gute ach-  
 tung geben, Vndt Mich nichts daran lehren, wan zum anfang  
 noch alles wiederlich lieffe, den Sie Verhofften noch mitt Got-

tas hülffe es dahin zu bringen, das, Wie Sie es vor hetten, es cum consensu Electoris Wtue beschloßen werden, weil es aber dabey auf eine division würde ankommen müssen, So beehrte S. Excell. von Mir in Vertrauwen zu wissen, Ob das Landt woll könnte getheilet werden, Ich sagte kürzlich, das Ich von herzen gerne Vernehme das S. Excell. bey Ihren Vorigen Christlichen vndt Eöhllichen Vorhaben verblieben, das Sie nichts anders als consensu Electoris in der Pommerischen Sachen Verfahren, vndt darunter Vierter Inschuldiger Vnderthanen wohlfart beherzigen wolten, Ich zweiffelte nicht Gott würde Solches Secundiren, vndt haßt beständig darinn zu verharren, die division des Landes anreichende, wehre darüber schon ueber 80 Jahren ein theitrecess aufgerichtet, wornach Sich die herren Bettern gerichtet, vndt Sich woll vndt Nachbahrlich begangen, Wan man derselben folgen wolte, so were solches schon ein außgearbeitet Werk welchem man folgen könnte, S. Excell. andworteten das solche Theilung nicht bleiben könnte, sondern beehrte von Mir zu wissen, ob nicht eine andere Theilung zu finden sein möchte, Worauf Ich regerirte, weil bekandt das S. Churf. Durchl. Vermöge Jüngster dem herrn von Plettenberg gegeben resolution Sich der Stadt Stettin nicht begeben wolte, so könnte man keine gedanken darauf wenden, es wehre den das S. Excell. Sich Vertreulich wolte herauß lassen, Ob Ihr Königl. Maytt. vndt die Cron auch die Stadt Stettin wolte fahren lassen vndt restituiren, Vndt das man eigentlich den terminum a quo et ad quem wüßte, Vndt wan Solches geschehe, ob Ich woll von den herrn Landstenden auf Solchen Casum nicht Instruiret, so wolte Ich doch als ein privatus vndt patriote gerne mit einrahten helfen, damit die Sache nur in gute könnte accomodiret werden, Zumahlen Ich dafür hielt das keine Theilung, Sie wehre beschaffen wie Sie wolte, dem Lande so schädlich sein könnte, als wan die Pommerische Sache absque Consensu

Electoris sollte geschlossen, vndt das Landt in Neue Vnrube  
 gesetzt werden. Darauf fiengen S. Excell. an, Vndt Sag-  
 ten, das Sie Mir sub fide silentii, wie Sie Vorher bedun-  
 gen: Mir Ihre Meinung, wobey es entlich woll Verbleiben  
 wünte, entdecken wolten, Welche diese wahr, Wan nemlich der  
 Churfürst hartt auf Stettin vndt dem Oderstrom bestehen  
 würdt, so wolten Sie vemb Friedens willen Ihme die Stadt  
 vndt Ampt Stettin, das Ampt Iasenitz sampt denen vom Adeln  
 welche zwischen der Oder vndt Randow wohnen, Ingleichen  
 Grieffenhagen sampt der Comptorey Wissenbrugg vndt was  
 Jenseit der Oder zur Wolgastischen Regierung gehört, ab-  
 treten, wan der Churfürst dagegen die Insul vndt Ampt  
 Wollin vndt das Bischoffthumb. Sammin der Cron ueberlassen  
 wolte, Vndt hofften Sie, weil dieser ein billiger Vorschlag,  
 der Churfürst würde Solchen nicht difficultiren, den Wollin  
 wehre Ja nur ein schlechtes Ampt, Vndt treten Sie oben an  
 der Oder dagegen ein mehrers ab, das Stift Sammin aber,  
 wehre ohne das ein absonderlich Wesen, den der Churfürst  
 doch nichts als die Jura Patronatus hette, Vndt begehrten  
 S. Excell. darauf, Ihr meine gedanken zu eröffnen, ob von  
 Paswald bis Iasenitz eine Grenze durch die Peide kün-  
 t gemacht werden, das die Stadt Paswald Wolgastisch: vndt  
 das Ampt Iasenitz Stettinisch bliebe, Worauf Sie mit Mir  
 zur großen Landt carte gingen, Vndt zeigten darin wie Sie  
 Vermeineten das es sein wünte, Ich bedankte Mich dieser Ver-  
 trawten nachricht wegen, Vndt wünschte das es ein Mittell  
 zum beständigen Vergleich sein möchte, den, ehe Neue Vnrube  
 entstehen solten, müste man Fieber Gränzen machen dazuvor  
 keine gewesen, weil aber Solches woll Wolte erwogen sein,  
 als hath Ich bedenkfrist. S. Excell. Sagten, Ich möchte  
 Mich bedencken, vndt Meine gedanken schriftlich auffsetzen,  
 Sie wolten Mich die künfftige Woche wieder fürdern lassen,  
 vndt mit Mir davon reden, Wie Ich aber hath das dem

Herzogt zu Croÿ gleichwohl das Stifft ad vitam möchte gelassen werden, Sagten S. Crell. Ja es könnte, vndt würde auch wohl geschehen, Vndt da Ich weiter zu Meiner Information zu wissen begehrt, wie es etwa mitt dem Frischen Paffe vndt Zollen auf der Oder die Cron zu halten gemeinet, Sagten S. Crell. das Frische Paff sollte gemein bleiben nach alten herkommen vndt Ordnungen, weil es von der Hoffhaltung zu Stettin nicht könnte gemisset werden. Der Churfürst aber möchte den Sargischen Zoll vndt die Cron den Wollgastischen Zoll all.ine behalten, Vndt war auß diesem allenn So viele fast abzunehmen, das die Königl. herren Legati ein mandatum cum libera in den Vorschlegen haben müßten, nur das Sie ante ratificationem Regiam nicht Concludiren könnten.

Vndt ist hiemitt das 1646 Jahr auch durch Gottes gnade noch mitt etwas hoffnungt abgelauffen, Dabey Wir herzlich Wünschen das die Götliche Almacht im folgenden Jahre allen Potentaten gemüthe zur einigkeit disponiren wolle, damit der lengst besiderirter Friede in der Christenheit baldt erfolgen vndt die Pommerische Stände dessen nebenst Unß Sich zu erfreuen haben mögen ic.

## II.

## B e n l a g e n .

## 33.

Der Königl. Maytt. vndt höchst löbl. Cron Schweden resp. Reichs- vndt Sangley Rhatt, Hoff Sanglar, vndt zu diesen algemeinen Friedens Tractaten gevolmechtigte hochansehnliche herren Plenipotentiarli, Hochwolgeborner Herr Graf, wie auch Wolgeborner, HochEdler resp. Gnädiger und Hochgenieigte Herren.

Als Das neulicher tage diejenige schrifft welche zu Münster zwischen C. C. Hochgr. Gnd. vndt Gr. Gr. an einem Bndt der Hrn. Kayf. hochans. Hrn. Gesandten daselbst an andern theile in puncto satisfactionis vndt, in specie Pommern betreffende Verwerelt worden, zuhänden kommen, und nun an deme daß auch in solchem Puncte fleißig tractiret wirdt, zu welches gültliche hinlegung Gott seinen gnedigen Segen vndt gedeeyn geben wolle. So haben wir nicht verbei gekondt C. C. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. wegen Unsers geliebten Vatterlands wolfsahrt vndt versicherung welche darin über alles Verhoffen ganz vorbegegengen mitt ehlichen höchstnethwendigen erinnerungen Unterdiensl. an die Hand zu gehen. Nicht zweifelnde weill, dieselbe zu Keines Menschen viele weniger zu Ihr Königl. Maytt. zu Schweden Unser gnedigsten Königin vndt Fräuleins Nachtheil vndt praejudicio sondern nur zu Conservation der Vhralten Pommerschen libertät, Immunitäten, Privilegien vndt gemeinen Landtswolfsahrt gemeinet. C. C. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. werden dieselbe nicht vngnadig vndt Ungünstig Vermerken, sondern vielmehr denselben in gnaden vndt gunsten deferiren.

Vndt zwar ist auß solcher Schriftwerelung anfänglich zu sehen, das Ihr Königl. Maytt. und die höchst löbl. Cron diese den Satisfactionis Punkt betreffende Handlung auf den Consensum interessatorum gründet, woran sie gar Christlich vndt löblich thutt, Vnd billig zu acceptiren ist. Derowegen man auch von wegen wolgemelter Pommerschen Stende Unterdiensllichen bitten thutt, dabey gnedig zu beharren, vndt außser Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg Consens vndt gedachter Stende belieben nichts zu verhandeln, damitt alles rite et legitime zugehen ein sicherer und auf guttem fundament bestehender Friede getroffen, vndt nebenst dem gangen Römischen Reiche, auch vnser geliebtes Vatterlandt in beständige ruhe und sicherheit dadurch gesezet werden möge, auch über den ge-



thanen Vorschleggen Keinen schluß machen bis die Pommerische Stende in einem öffentlichen gemeinem Freyen Landttage Darüber Sich besprochen, vndt Ihre erklerung einbringen können zu machen diese Handlung eine solche Landtschafft vndt Herzogthumb betrifft. Welche bey Ihrer angebohrnen Herrschaft in Vhralter wolhergebrachter Freyheit durch Gottes Gnade eine Lange zeit floriret vndt gelebet vndt da bei diesen Kriegeszeiten Sie darin turbiret, mit einquartirungen, Contributionen vndt vielen andern beschwerden beleset werden wollen, Sich deßfalk mit der Königl. Maytt. zu Schweden Gustavo Adolpfo glorwürdigsten angedenkens in ein foedus eingelassen. Worin Sie Sich noch sub expressa conditione libertatis et antiqui status befinden, dahero vermöge aller vernünftigen Völker gewohnheit, der gemeinen beschriebenen Rechte vndt der Stände wolterworbener Privilegien Sie bilig über den Vorschleggen vor dem schluß, Vernommen werden müssen, Cum liberi homines non cadant in commercium et ideo quoque in Pace cönstituenda, si Provincia vel pars eius in potestatem alterius transferenda sit subditorum consensus omnino requiratur. Inmaßen auch E. E. Hochgräf. Gnaden vndt Excell. Excell. Daß die gnedige vndt hochgünstige Zufage zu verschiedenen mahlen gethan, das in diesem das Landt so hoch concernirenden Puncte ohns E. Spurfürstl. Durchl. zu Brandenburg vndt der Pommerischen Stende Consensß nichts solte verhandelt oder gelassen werden.

Was sonst den der Pommerischen Herrn Landt Stende Interesse bei die Tractaten seye; Solches werden E. E. Hochgräf. Gnaden vndt Excell. Excell. auß Unserm ersten memoriali, welches die am 24. October No. 1645 Unterdienstl. übergeben, auch das in progressu tractatum Vor guth angesehen daß die darin enthaltene 9 Puncte auß Kürzesse in einen Articulum zusammen gefasset werden möchten, welcher

dem Instrumento pacis inseriret werden könnte, Vndt daß wir solchen am 16. vndt 18. Juni auch Unterdiensl. einge-  
reicht, Sich gnedig vndt hochgünstig erinnern. Alß nun der  
Pommerschen Landt Stende höchste wolffahrt in den Contentis  
dieses articuli wie Vnß derselben bei negster Post emondirt  
übersandt worden, Vndt hierbei sub littera A. zu befinden  
bestehet Vndt wie Sie Sich dessen absque eversione status-  
sui nicht begeben mögen, So bitten Sie nachmahlen G. G.  
Hochgräf. Gnaden und Excell. Excell. wollen Ihnen die hohe  
Gnade vndt gunst erweisen Vndt selbigen articulum dem In-  
strumento Pacis inseriren, Vndt zwarthen solches auß Fol-  
genden wenigen aber hochwichtigen Ursachen.

1. Daß Ihre Königl. Maytt. zu Schweden höchst seh-  
ligster gedechtnuß so wol in Ihren zu anfang des angehenden  
Teutschen Krieges in Druck außgegangenen Manifesten, alß  
auch sonst zu öfftern hochlich Contestiret, daß Sie diesen  
Krieg vornemblich zu dem ende führeten, damit dero bedrängte  
Glaubensgenossen, von den vuerhörten pressuren und Drang-  
sahlen welche damahlen vorgegangen errettet, vndt in vorige  
Libertät und sicherheit wieder gesezet würden.

2. Das folgendes die ganze Zeit des Teutschen Krieges  
die iho regierende Königl. Maytt. vndt höchst löbl. Cron  
Schweden, solchen löbl. scopum continuiret vndt bei solchen  
Christl. intention Gottes sonderbahren Segen vndt glück in  
Ihren Krieges actionibus verspühret.

3. Das auch bei iho gegenwärtigen hochansehnlichen  
universal Friedens Tractaten zu Osnabrück vndt Münster da-  
rin löbl. fortgefahren wirdt, Indem außdrücklich die restitutio  
omnium statuum tam mediatorum, quam immediatorum,  
in den Stand, worin ein jeder vor dem Kriege gewesen, ge-  
suchet wirdt, wie solches die herfür gegebene projecte mitt meh-  
ren besagen.

4. Das daher die Pommerschen Landt Stende dessen

als eines unversakwerks billig mitt zu genießen vndt also nebenst andern in den Stand Ihrer Freyheit, worin sie vor dem Kriege gewesen, zu setzen sein.

5. Wie dann auch an Ihme selbst höchstbillig, das Ihnen die versicherung aller Ihrer Privilegien rechten und gerechtigkeiten bei diesen Tractaten in dem Instrumento Pacis wiederfahren.

6. Vornemblich weill eben solcher Scopus in dem foedere Sueco Pomeranico exprimiret, Vndt solches die Causa inductiva foederis gewesen, wie solches der Ingresß ungleichen der art. 4 et 14 mitt mehrem bezeüget.

7. Vndt darüber Ihr Königl. Maytt. Unsere gnedigste Königin vndt Freulein in Unterschiedlichen Ihren resolutionibus die Stende Versichert, dieselbe bey Ihrer Libertät und Freyheit, nicht allein zu lassen sondern auch bey diesem Friedens Tractaten gnedigst es dahin zu dirigiren, das man dessen gnügsamb Versichert seyn könnte.

8. Zu welchem Ende Ihr Königl. Maytt. gnedigst verstatet das die Pommerische Stende Uns bei diesen Friedens Tractaten abgefertiget, als die wegen Ihrer Libertät vndt Privilegien zum höchsten daran Interessiret.

9. Wie denn auch G. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. herr Graff Drenstirn Sich auch gnadig erinnern werden, davon der Pommerischen Stende deputirten vor Ihrem abreisen von Stettin auf dem Schloß daselbst Ihr die puncta welche an diesem Orte von Uns negotiret werden sollten, Copeyllich Underdienstl. eingehendigt vndt recommendirt worden, das G. Hoch Gräfl. Gnaden vndt Excell. solche alle vor billig gehalten vndt von wegen Ihr Königl. Maytt. Sich zu befürderung derselben gnedig erbotten, auch wan man Sich in verbeserten Standt zu setzen begehrte, Ihr Königl. Maytt. solches gerne sehen vndt befürdern würde.

10. Vndt hernacher von G. G. Hochgräfl. Gnaden vndt

Excell. Excell. beederseits an diesem Orte zum öfftern gnedige vndt gute Vertröstung Inß wiederfahren, weil nicht mehr als billig, daß die Pommersche Stende Ihrer Privilegien versichert würden, daß man Basere desideria dem Instrumento Pacis einverleiben wolte.

11. Wan auch E. C. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. Consideriren die vortreffliche Assistentz welche Ihr Königl. Maytt. vndt der Cron Schweden die Pommersche Stende getretlich von dem moment an, da sie mit der glorwürdigsten Königl. Maytt. Gustavo Adolpfo in ein foedus getreten, geleistet, Wie sie die Königl. Schwedische Armee zu Anfangs und hernacher zum öfftern wieder auf die beine geholfen, waß Sie an hohen Geldt Summ- vnd großen Subsidien von einer Zeitt in die ander über Ihre Vermögen hergeschossen, an Muster und recruit Plätzen gehalten und verpfleget, Vndt vielen Landtverderblichen zufellen diese Krieges Zeitt vebert unterworfen Sein müssen, Verhoffen Wir eß werden solche hohe meriten E. C. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. erweichen, daß Sie dem übergebenen articulo in dem Instrumento Pacis eine Stelle gönnen.

12. Insonderheit weil nichts darin enthalten welches die Pommersche Landt Stende bei Leben dero angebohrnen Hochlöbl. Herschaft der Herzogen zu Pommern nicht gehabt, sondern es ist der articulus nur ein pristinae libertatis nostrae et Privilegiorum Pomeranicorum epitome, welcher billig admittiret werden muß, wofern man nicht das Landt in durriorem conditionem als es bei Lebzeiten der Herzogen zu Pommern gewesen, zu setzen gedenket Vndt wofern E. C. Hochgräfl. Gnaden und Excell. Excell. einigen Zweiffell worin haben, Ob man solche angezogene Freyheit vndt Privilegia hette Sein wir solches in Continenti zubescheinigen erbietens.

13. Erweisen sich der Röm. Kayserl. Maytt. hochansehnliche Mentipotentiarth in Ihren projecten viel günstig gegen

die Herrn Landt Stände, indem Sie der Landt Stencke Libertät vndt wohlfahrt in Unterschiedlichen Punkten weit besser ultro beobachtet, Man auch an Kayserl. seiten Unsern articulum verhoffentlich nicht difficultiren wird, Dahero Wir nicht zweifeln Ihr Königl. Maytt. vndt die hochlöbliche Cron Schweden als welche defensionem nostrae libertatis auf Sich genommen vndt Unsere glaubensverwandten sein, werden viel mehr sich bewegen lassen den articulum zu admittiren, vndt dadurch die Stände in einem versicherten Standt bestendig zu setzen.

14. Vndt wan nemlich die Hochlöbliche Cron Jure belli Pommern einbekommen hätte vndt das Landt Sich gegen dieselbe stets wiederwärtig vndt auffsezig bezeiget, auch nie keinen einigen Dienst gethan, welches doch nicht ist sondern wie Sie in Fremdschaft eingenommen, Als haben Sich die Pommerischen Stände auch allians mäßig alle wege Verhalten, So hette bei diesen Friedens Tractaten keine geringere provision Ihnen wiederfahren können, zumahlen die wenig Wortt also gesetzet, vndt eingerichtet sein, das aller Pommerischen Stencke Libertät, Privilegia vndt wohlfahrtt insgesambt vndt sonders in eines jeden vebell affectionirten arbitrium gestellet worden, Vndt Sie deren im geringsten nicht gesichert sein. Diese rationes vndt motiven nun, als die auf der kundtbahren notorität beruhen, weiter aufzuführen, halten wir Vor überflüssig vndt werden verhoffentlich G. G. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. dieselbe bewegen den articulum zu admittiren, vndt Ihme congruo loco ein stell zu gönnen vndt Sich dabei versichert halten, das Sie der höchstlöbl. Cron Schweden durch die Pommerische Stencke wenn Sie Sich so woll vndt gnugthafft in dem Instrumento Pacis provisioniret sehen werden, aufs höchste obligat machen und zu immerwender Dankbarkeit Verbinden werden. Wie Wir dan nicht zweifeln die vielfeltige Königl. Promessen G. G. Hochgräfl.

Gnaden vndt Excell. Excell. selbst eignen Zusage vndt Ver-  
 tröstungen, auch der Sachen billigkeit werden Sie dazu an-  
 frischen. Wozu Uns ueber Voriges auch dieses gute Hoff-  
 nung machet, das die höchstbl. Cron Schweden praesuppo-  
 sito consensu Interessatorum Sich in dem gar Curiose,  
 wie die Kayf. Inuestitur einzurichten, bezeiget, Vndt fast mi-  
 nutissima darin attingiret. Als werde man den Pommerischen  
 Stenden das Sie zu Ihrer wolffahrt vndt Versicherung Sie  
 einer nothwendigen vndt zulässigen Vorsorge mitt begehrter  
 Infection des articuli gebrauchen nicht Verdenken oder Ihnen  
 darin entgegen sein. Wie aber die Pommerische Stende woll  
 können geschehen lassen, daß nach getroffenem Vergleich cum  
 Interessatorum consensu die Kayserl. Inuestitur aufs beste  
 vndt kräftigste salvis tamen ordinum privilegiis et liber-  
 tate formalisiret werde. Als will man auch nicht hoffen daß  
 man dieselbe zu Ihrem Nachtheil gar zu weit zu extendiren  
 gemeint, Sonderlich in ehlichen passibus welche nothwendig  
 mitt wenigen berührt werden müssen.

Vndt zwar 1 wirdt gesezet: cum omnibus et singulis  
 pertinentibus Urbibus Fortalitiis, dabei man zu berichten  
 keinen vembgangt haben magt daß bei diesem Kriegswesen  
 viele Schanzen Vndt fortalitia im Lande vnd an dem Strö-  
 men aufgeworfen wieder ein oder anderer Städte privilegia,  
 welche billig wieder demoliret werden müssen theils das dem  
 scopo Pacis universalis ein genügen geleistet, vndt alles  
 wieder in den Standt, worin es für dem Kriege gewesen, ge-  
 bracht werde, theils auch den Privilegirten Derttern darin  
 nicht zu nahe geschעה, theils auch daß nicht aemulationes  
 und stadtische zwofelligkeit unter den Vicinis daraus erwachse  
 Dan theils damit die Commercia dadurch nicht turbiret und  
 behindert werden, Vndt sein unterschiedliche Städte welche der-  
 gleichen Privilegia von vndencklichen vielen Jahren woll er-  
 worben vndt in continuirlichen besitze biß auf diese Kriegeszeit

ten geblieben, das nemlich in gewisser distanz keine fortrefsen und Schanzen mögen aufgeworffen werden. Vornemblich aber ist die Stadt Stettin statlich privilegiert, das an der Oder, frischen haffe, denn Strömen Peene vndt Schwyna an beiden Ufern kein Castrum vel fortalitiu muß aufgeworffen werden. Wie solches hierbey sub. Litt. B. gebührlich belegt wird. Derwegen will man diesen passum unbeschwert also gnedig zu modificiren Unterdiensl. geheßten haben daß der Stende vndt Städte Privilegia in vigore daneben verbleiben, vndt alle dawider aufgeworffene Schanzen vndt fortalitia an der Oder, Schwyna vndt Peena, vndt wo sie sonst belegen, wiederumb demoliret und abgeschafft, vndt die libertas navigationis et commerciorum nicht behindert werden möge.

Fürs 2. begehren Ihr Königl. Maytt. und hochlöbl. Cron Schweden die investitur cum iure Praesidiorum, welches zwar, wie es auf gewisse vndt zuläßige maße juxta libertatem Patriae, inveteratum morem et tenorem Privilegiorum cuiusque loci tempore belli gebraucht wird, seine geweisete wege hatt. Wan es aber ad tempora Pacis wolte ertendiret vndt sub eo praetextu perpetuirliche Praesidia den Lande aufgedrungen, vndt die igeige guarnisonen in den Städten gelassen werden, würde mit den Pommerschen Stenden Viele zu unbillig gehandelt werden, Den 1. würden Sie contra scopum dieser pacification und der Pommerschen alliance nicht in Ihren vorigen Standt vndt Freyheit wieder gesetzt, sondern sub perpetuo onere gelassen werden, Vndt 2 vnter demselben onere, welches die Königl. Maytt. zu Schweden gloriwürdigsten angedenkens an den Kaysersl. improhirt, Vndt vemb des willen 3. der Herzogt in Pommern nebenst Seinen Landt Stenden Sich in ein foedus und alliance eingelassen, Damit Seine Hochsel. Fürstlichen Gnaden vndt Sie davon entlediget werden möchten.

4. Darauf auch Ihr Königl. Maytt. Dero Königl. Handt vndt Siegel von Sich gegeben das nemlich die Praesidia und garnisonen lenger nicht verwilliget vndt eingenommen werden, als dieses Krieges gelegenheit erfordert, oder dieser wiederwertigkeit halber ein bestendiger Friede erfolgen wird. Wie die beylage sub C. außweiset, welche Königl. Handt und Siegel 5. für allen andern billig zu respectiren ist, cum in regum et principum contractibus bona fides exuberantior esse debeat Vndt solches 6) vornemblich wan der zwegl. des Krieges, nemlich ein bestendiger Friede dieser wiederwärtigkeit halber bei diesen hochlöbl. Friedens tractaten erreicht wird, als dan es Rechtswegen heißen soll quod belli introduxit calamitas, id pacis sopiet lenitas. In dem 7) auch notorium vndt unverneinlich ist daß die Pommersche Stende vndt Städte für diesem betrübten Kriege in Deutschlandt, von viele 100 Jahren hero tempore pacis in continua et quieta possessione vel quasi libertatis von garnisonen vndt praesidiis gewesen und die Hochlöbl. Herzoge zu Stettin Pommern Ihre getrewe vndt gehorsahme Untertanen bei Friedenszeiten damit nicht beschweret. Angesehen 8) wie die Liebe und trewe der Untertanen aller Könige vndt Potentaten Vornembstes praesidium vndt Versicherung ist, also ist auch in Pommern Ihre beste garde darin bestanden wann Viele 1000 getrewe Untertanen für Ihre wolfahrt wachsam gewesen, Wobey auch obrigkeit vnd Untertanen Sich alle Zeit woll befunden; Vndt haben 9) vor hochgemelte Hochlöbliche Herzoge zu Stettin Pommern, solche Liebe trew vndt unterthänige affection Ihrer gehorsahmen Stende vndt Untertanen dadurch zu erlangen, zu erhalten vndt täglich zu vermehren, Sich beßßen, daß Sie dieselbe bey Ihrer Freyheit gelassen, vndt mehr mitt Sanfftmuth gelindigkeit, als durch furcht vndt gestrengigkeit regiret, oder dieselbe mitt praesi-



dils vndt andern vnerträglichen oneribus gradiret. Welchem rühmblichen exempel dan Ihr Königl. Maytt. vndt höchstl. Cron Schweden zufolgen sonder zweiffel kein bedenken haben wirdt. Vndt wan es nicht geschähe, sondern man 10) die Stende unter der garnisons Last Continuirlich lassen wolte, würde das Herzogthumb Pommern für allen andern Reichs Geliedern das aller Unglückseligste sein, vndt des Lieben Friedens dessen effect doch universal sein soll, Sich nichts zu erfreuen haben, welches die höchste Rabilligkeit seyn würde. Insonderheit da 11) die Stende so getrewlich affisiret, alle Ihre zeitliche Vermögen vndt wolffahrt willig dargefezet, vndt so viele an Ihnen gewesen, geholfen, damitt der Krieg bis zu einem beständigen Friede zu Ihrer und des Römischen Reichs Freyheit könnte hinausgeföhret werden, wan nun solches zu Ihrer Securitât iso wolte vombgekehret werden, würde es gewißlich nicht zu verandtwortten sein. So haben Sie 12) bei diesem ganzen Kriege gegen Ihr Königl. Maytt. vndt die höchstl. Cron Sich also bezeiget, das man die geringste Befache nicht hatt Sie mitt dergleichen zwangsmitteln zu coerciren, sondern Sie haben viele mehr mitt standthafftiger Obseruanz der Pommerschen alliance meritiret das Sie in Ihre Volkommene Libertät vndt Freyheit, welche Sie vor dem Kriege gehabt gefezet werden. Es würde auch 13) diese Stettige vndt ungewöhliche garnison bey allen angrenzenden Königen vndt Potentaten nur eine Umbrage erwecken und ein perpetuus sones diffidentiae zwischen der Pommerschen Herrschafft vndt Ihnen sein, dadurch emulationes vndt entlichen Blutige Kriege auß newe erwachsen könnten. Dagegen 14) hatt man Sich von angrenzenden Nachbahren bey Friedenszeiten nichts zu befahren, so sein auch die vornembste Pommersche Städte noch in der postur, daß Sie einen subitaneum Insultum bis zu mehrer hilffe wolanstehen können. In Summa wan die Tractaten mitt S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg einen

solchen Ausschlag gewähnen daß Ihr Königl. Mächt. vndt der hochlöbl. Cron Schweden ein theill von Pommern mit Churfürstl. Consens vndt der Pommerschen Stende einwilligung verbliebe; Stehet man 15) in der Bösten Zuversicht, wie in allen Christl. Königreichen vndt republicuen Jurisjurandi religio zwischen Obrigkeit vndt Untertanen das allerstärkste vinculum ist, So würde auch die hochlöbliche Cron Schweden auf solchen Fall dadurch eine gnugtsahme sicherheit bekommen, das es keiner praesidien vndt garnison bedürffte. Vndt weil von diesen Puncte der Pommerschen Stende höchste wolffahrt dependiret, so wollen wir Ihrenthalben Unterdienstlich gebeyten haben E. E. Hochgräffl. Gnaden vndt Excell. Excell. Ihrer in Gnaden vndt gunsten geruhen, das Sie der abführung der Präsidien mögen gnugtsams Versichert vndt die Jura praesidiorum, welche der Obrigkeit competiren in Pommern nach des Landes Vhralter Freiheit, herkommen vndt gewohnheit auch des Landes vndt der Städte Privilegien regulirt werden mögen.

Zum 3 wirdt den Pommerschen Landt Ständen sehr schmerzlich vorkommen, das man Ihnen das beneficium appellationis durch das begehrt privilegium de non appellando zu entziehen gedencket. Zumahlen dieses das einige remedium juris ist, dadurch den gravatis per sententias et iniqua decreta kann geholffen werden, dessen die Pommerische Landt Stende über 500 Jahre, darin Sie das Rem. Reichs bottmässigkeit Unterworfen gewesen, bis auf den Christfeyhigen abscheidt des lezten Herzogen zu Pommern quiete genossen, Vndt Sie Sich auch dessen keinesweges begeben können, zumahlen auß den Historien vndt Täglichen erfahrungen bekandt, wie die zur Justiz, Gerichten vndt Regimenten bestellte officirer Ihrer gewaldt vndt potestät zum öfftern mißbrauchen, Ihren Affecten indulgiren vndt die Untertanen beschweren, Wan nun den Landt Ständen in gesampft vndt sonders da-

wieder das heilsahme *remedium provocationis ad superiorem* solte Verschnitten sein. So hienge deren wolfabrt so zu sagen an einem Seiden faden, vndt wehre Ihnen alle Hoffnung Sich per viam Juris vndt Rechtliche Mittel bey Recht vndt gerechtigkeit zu erhalten benommen. Die Hochlöbliche Herzoge zu Stettin Pommern, welche als Patres Patriae Ihre Untertanen bey Recht vndt billigkeit gerne conserviret gesehen, haben in ansehung der Vielfaltigen mißbräuche bey den Gerichten, welchen Sie alle zeit in eigener Fürstl. Person beizuwohnen nicht mechtig sein mögen Ihren gehorsamen Stenden vndt Untertanen solch salutare *remedium* niemahlen mißgönnet, sondern vielmehr dasselbe auß Landts Vatterlicher affection gegen dieselbe der Pomm. im öffentlichen Druck außgangen Hoffgerichts Ordnung Inseriten lassen, worin es auch durch der Röm. Keyserl. Maytt. erhaltene Confirmation bestetigt, daß es also Vortengst *lex fundamentalis Patriae* geworden vndt ohne Zerküttung der gemeinen Landtswolfabrt nicht kann aboliret werden. So haben auch anßerdem, das Ihr Königl. Maytt. vndt die höchstlöbl. Cron Schweden den Pommerschen Stenden Ihre Freyheit vndt Privilegia zu main-teniren auch zu bewahren vndt zu verbeßern zugesagt, G. G. Hochgräffl. Gnaden vndt Excell. Excell. Sich gegen Uns unterschiedlich vernehmen lassen Vorhöchst gemelte Ihr Königl. Maytt. beehrte Pommern nicht anders als eo Jure zu haben, wie es die Herzoge zu Pommern gehabt, würden auch der Stände Privilegia vndt Freyheit nicht schwächen, sondern nach gelegenheit Vermehren auf welche Zusage die Pommersche Stende nebenst Uns Sich vestiglich verlassen vndt in der genhlichen ungezwifelten hoffnung leben die Königl. Maytt. zu Schweden werde Sie bey Ihrem Vhralten Jure *provocandi et appellandi* gnedigst lassen, Vndt auß angebohrner Königl. güttigkeit vndt Clemenz Sich dieses *postulati* begeben, Vornemblich will es auch ohne sonderbahre große Inconvenienten

nicht abgeben würde, indem die Stände *deterioris conditionis* als andere benachbarte Reichsglieder nemlich die in Statthaltischer Regierung so Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg wider restituiret werden sollen, in Meckelburgk, Holstein, Braunschw. vndt Lüneburgk, zc. dadurch werden würde, auch noch viele 100 Pommerische Sachen am Kayserl. Cammergerichte zu Spyrer Baerortert hangen, vndt viele Pommerische Hiawohner. Ja ganze Adelige Geschlechter, Städte, Kommunen Kirchen- vndt Hospitalien, Wittiben vndt Weisen dadurch in außersß Verperb vndt grundzgangt geraten würden, wan nicht solche Sachen in *camera* prosequirt auch das *beneficium appellationis in futurum* gelassen werden solte, Derowegen wir Bitterdienstl. wollen gehehen haben, es viele mehr dahin zu richten, weiß bey diesen Krieges Zeiten es mit der Justiz in Pommeren so gar schnurgleich nicht daher gegangen vndt die experienz bezeuget, *quod inter arma sileant leges*; Daß den *bisshero gravatis* das *fatale appellationis propter notorium belli impedimentum* in salvo niemandt beschweret bleibe.

4) Zum 4 begehren Ihr Königl. Maytt. die Investitur *cum antiquis et modernis vectigalibus*. Wann nun solches von denen Zöllen welche den Herzogen zu Pommeren von den zu jederzeit herrschenden Röm. Kaysern in vorigen Zeiten biß auf erlöschung jetzt hochgemesten Fürst. Stambs mit Wohlgefallen bewilligung der Sämtlichen Churfürsten Vermittelt gewisser Privilegien Concediret vndt zugelassen worden, gemeinet, hette man dabey zu *acquiesciren*, in erwehung das dergleichen *moderata telonia* der Obrigkeit nicht zu Mißgönnen, vndt die Unterthanen vndt traffiquirende Leute auß Vermöge Göttlichen Worts vndt gemeiner Rechte ohne defraudation vndt Verführung dieselbe willig zu bezahlen und zu entrichten schuldig sein, Wan aber darunter auch die iho noch dauernde uebermäßige und Landtverderbliche Eicenten solten verstanden sein, müssen die Pommerische Stände Sich dabei

nothwendig angeben, und vomb erkütterung bitten, Zumasten  
 des ganzen Landes äußerste Ruin dadurch würde acceleriret  
 werden, auch dieselbe an Ihme Rechts und billigkeit wegen  
 nach geschlossenem Friede ipso Jure et facto aufhören vndt  
 cessiren sollen. Den 1) ist notorium das es mit dem Hert-  
 zogthumb Pommern also bewandt, das es auf Uckerbau vndt  
 Kaufmannschafft bewiedmet, vndt alle seine Volkshet darauf  
 beruhet, weil es an Korn, Wolle vndt andern Sachen eine  
 ziemliche große Quantität durch Gottes Gnade sehrlich her-  
 ausgehen vndt andern Ländern Mittheilen kan, durch die hohe  
 übermäßige Eicenten aber werden die Commercia auf das Hert-  
 zogthumb Pommern gänzlich gesperrt vndt verhindert vndt  
 an andere Dertter divertiret, wie dessen ausführliche Demon-  
 stration hierbei sub Lit. D. zu befinden, darauff entlich nichts  
 anders als ein gewisser grundtgangl. des Landes zu ominiren  
 steht; Wen den 2) die tägliche experienz bezeuget, das die  
 Landts Einwohner, so wohl in Stetten als aufm Lande Ver-  
 armen, vndt von tage zu Tage an Vermögen abnehmen,  
 Ja die Seefahrende Leüte Ihre Schiffe vndt Häuser zu ver-  
 kaufen und ganz vndt gar ihre domicilia zu mutiren vndt an  
 andere Dertter sich zu begeben, gedrungen werden vndt solche  
 3) daher, weil Ihnen fast gar keine nahrung vndt handriring  
 beverbleiben magt, in dem vomb der hohen uebermehigen E-  
 centen willen, alle Wahren welche zur See ins Landt gefäh-  
 ret werden, in hohem Preise aufsteigen, also, das bei dem  
 depauperirten Zustande des Landes, wegen mangell Geldes,  
 die nothwendige abnahme nicht erfolgen kann, Vndt dagegen  
 die Jehnige, welche im Lande wachsen in pretio von tage zu  
 tage abnehmen, also: das bei ihiger Zeit ein Scheffel Roghen  
 vomb 11 und 12 fl. Lübsch gekauft, Dabey der Landtmann  
 vnausbleiblich zu grunde gehen muß, weil Er des Göttlichen  
 segens Sich nicht zu erfreuen haben magt. Vndt würde  
 man 4) dadurch diesen durch den Langwierigen Krieg erdbe-

tem vndt erschöpftem Lande alle mittel benommen, dadurch es nach so lange außgestandener dranghsahl wiederumb respiration vndt zu aufnehmen geraten könnte, Weill dieselbe neqß Gott einzig und alleine im freyen vndt vnbhinderten Lauff der Commercien bestehen, und außser denen das erpaurirte Landt zu keinen Geldmitteln würde wiederumb gelangen können. Werden derowegen die Licenten als ein hochschädliches Landverderbliches werck *facta paco* billig abgeschafft. Vndt solches 5) vmb so vielmehr, weill die Pomm. mit Ihr Königl. Maytt. zu Schweden glormürdigsten angehendens Hand vndt Siegel bestettigte neben *accordaten* außdrücklich bezeuigen, daß die Licenten nur auf eine gewisse Zeit vndt zwar nur so lange biß dieser Unruhe halber im Römischen Reich ein beständiger Friede erfolget, von dem Herzoge zu Pommern vndt dessen Landt Stände Verwilligt. Laut *Extracts sub Lit. E.* So können dieselbe neque *ex pacto neque de Jure* nach geschlossenem Friede bey behalten und *continuiet* werden. Den 6 Würde solches auch das Heyl. Röm. Reichs Constitutionen vndt *legibus fundamentalibus* zuwiedern Laufen, als Vermöge deren keinem Stande des Reichs zugelassen mehr Zölle vndt Imposten in seinen Landen zu haben, als welche Ihme durch Kaiserl. Privilegia mit Collegialischer bewillignugß der Herrn Churfürsten zugelassen vndt vergönnet sein. Sondern was dawider geschehen, ist alzeit vor nul vndt nichtig gehalten worden. So kann auch 7) Rechtswegen bey diesem hochlöbl. Convent ein solches nicht Verwilligt werden, weill solches *cum plena Causae cognitione* auf empfangenen gründtlichen bericht geschehen vndt alle Interessenten darüber gehöret werden müssen. Vndt vornemblich 8) diejenigen, welche im Heyl. Röm. Reich sein vndt an den Pommerschen Commercien Ihre principal interesse mit haben, als da sein die Röm. Kayf. Maytt. wegen dero Erbkönigreichs vndt Lande Pohlen, Mehren, Silesien, die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen der Lau-

senz, die Churf. Durchl. zu Brandenburg, wegen aller Ihrer Churfürstl. Märktischen Lande, die Herzoge von Meckelnburg, vndt sonderlich die sempliche Ansee-Städte, als welche Ihre mutua commercia mitt den Pommerschen Landen haben, vndt eins das ander nicht entrahten kann.

Wie dan 9) auch diejenigen welche außershalb Römischen Reichs sein nicht mögen auß Consideration gelassen werden, als die Königreiche Pohlen vndt Dennemark, wie auch die herrn General Staaden der unirtten Niederländischen Provin- cien, welche inportando et exportando Ihre Commercia mitt Pommern treiben, zumahlen sonst leicht retorsiones, ae- mulationes vndt entlich funesta bella darauß erfolgen könn- ten. Wie davan vndt was nemblich vor Unglück vndt Un- heß durch dergleichen beschwerung der Commercien entstanden antiqua et recentia exempla gnugsamb vorhanden sein. Vndt wled die hochstlöbl. Cron Schweden 10) vemb so viele mehr die Pommersche Lande vndt Meerhaffen bey Friedens- zeiten mitt den Sicenten nicht graviren, weil Sie die defen- sionem Commerciorum alwege Vf Sich genommen, auch deshalb pro securitate et libertate navigationis et com- merciorum in utroque mari Baltico et Septentrionali asserenda noch newlich Ao. 1640 ein foedus mitt den herrn General Staaden von Niederlandt aufgerichtet, wie solches die Capita foederis mitt mehrem besagen. Wie auch 11. nicht weniger darümb, das die Stende vndt Städte so statliche Privilegien haben, welche Sie von allen Zöllen vndt Ungel- dern Vf den Pommerschen Strömen entfren, davan so viele die Stadt Stettin anreicht, nachricht sub Lit. F. worin Sie die Cron Schweden, Vermöge der alliance vndt vielfeltiger zusagen, zu beschützen schuldig ist. Vndt weil dieser Punkt auf solcher kundtbahren billigkeit beruhet, das er sich selbst gnugsamb recommendirt, gelebet man der gewissen Zuversicht, Ihr Königl. Maytt. vndt die höchstlöbliche Cron Schweden

werden das Herzogthumb Pommern wegen seiner bey diesen Kriegeszeiten erwiesenen getreuen assistenz welche Ihr Königl. Mayestät zum offtern rühmblich selbst angezogen mit diesen schweren Untrüglischen onere verschonen.

Zum 5 befindet man, das auch die donationes Regias so bei diesen Kriegeszeiten eglischen Königt. Ministris gesehen, in Ihrem vigore verbleiben sollen, wie nun den Pommerschen Landt Stenden nicht entlegen ist, das hohe vndt vns das Evangelische wesen wollt unterstützte officieren von der Königt. Maytt. zu Schweden beneskeitet worden, so wirdt auch verhoffentlich Ihr Königl. Maytt. nicht zuwidern sein, das die beschene donationes so weit, wie es der Status publicus, die proprietas honorum vndt das alte Herkommen im Lande zulasset, mögen modifickirt werden, Den wie in allen Königreichen vndt wolbestelten Republicquen gewisse güter, davon die Obrigkeit Ihren Standt vndt Regimentslieden führen kan, von andern aufgesondert sein, welche davor die qualitate an Sich haben, das Sie des Regenten vndt Obrigkeit dispositick nach belieben nicht unterworfen sondern dem Reich vndt Republicke jederzeit Ungeschwecht verbleiben müssen vndt extra destinatum usum nicht mögen anders wohin verpandt werden, Inmassen auch die höchstselbige Cron Schweden solches als ein sonderbares fulorum Regnorum ohne welches kein Reich oder Status publicus bestehen magt, so genau observiret, das sie auch dem Königl. Jramento diese articulos inseriret: quod conservabit Castra, terras et earum fines suis redditibus et sua potestate, ita ut nihil diminuat successori. item quod sustentabit se et Aulam suam ex bonis Coronae, eius fisco, praediis et proventibus regalibus, et non onerabit subditos suos per novas exactiones etc. Also sein auch im Herzogthumb Pommern von Ihr alten zeiten gewisse vndt ansehnliche Taffellgüter ad Conservationem status Ducalis Verordnet, das die Herzoge zu



Pommern Ihren Fürstlichen Standt die Reichs- vndt Regiments Bürden ohne beschwer der Unterthanen führen können, welche ebenmäßig der qualität unterworfen, das sie von der Obrigkeit nicht mögen veräußert oder ad alios usus verwandt werden. Vornehmlich da das Herzogthumb Pommern ein ungezweifeltes Reichs Lehen vndt feudum imperii ist vndt auch wie man vernimpt, verbleiben wird, da dan Vermöge der im Römischen Reich veblichen Lehenrechten ein Vasallus sine consensu Domini ohne das keine potestatem alienandi hatt, vndt sein auch die Unterthanen daran hoch interessiret, als welchen ein Fürst zu administration der Justiz vndt erhaltung guter Policy vndt Regiments Kraft tragenden Obrigkeitlichen Ampts ohne beschwer der Unterthanen verbunden vndt dergleichen onera Regiminis Seinen Landt Stenden mit fuge, Recht vndt billigkeit nicht aufbürden magt; Derowegen weil in Pommern nunmehr die Fürstl. Wittiben vndt andere Pfandträger nicht in Besiß haben per Regias donationes veräußert, das fast wenig vebriß geblieben, vndt der Status Civilis sowoll als der militaris bei thigen Kriegesleiffen vndt den Contributionibus zu höchstem beschwer der Unterthanen Contra antiquam libertatem, Jura et observantiam zu unterhalten man sich angemasset, Solch präjudicialches gravamen aber billig bei diesen hochlöbl. Friedens-tractaten abzuschaffen vndt das Land in den Standt darhin es für dem Kriege bei Lebzeiten der Herzoge zu Pommern gewesen, zu restituiren, Will man von wegen der harrn Landt Stände Unterdienstlich gehelthen haben, diesen Punct also in gnaden zu moderiren das hinfüro ex publico Principis Patrimonio der Status Ducalis geführt, die onera Regiminis nebenst den Fürstl. Schulden daran abgetragen vndt die Pommersche Stende deswegen ins Rünfftige nicht weiter beschweret werden mögen.

Weill nun diesem allen seine abhelfliche maß auf aller-  
 beste gegeben worden magt, wan der ihs anderwärts sub Lit.  
 A. producirter articulus dem Instrumento pacis inserirt  
 wird, worin auch im Vebriegen die hochnöhtige Vorsehung we-  
 gen der Religion, bestellung der Gerichte, einhalt der Regi-  
 ments Verfassung vndt anderer des Landts höchste wolffahrt  
 betreffende Puncten geschehen, vndt man nicht zweifelt, es wer-  
 den zusürderst Ihr Königl. Maytt. zu Schweden Unser gne-  
 digste Königin vndt Freulein dem Lande Seine Lerner erwor-  
 bene Freyheit, Immunitäten vnd Privilegien sampt allen was  
 davon dependiret gnedigst gönnen vndt bei diesen allgemeinen  
 Friedens Tractaten es dahin gnedigst dirigiren laßen, das  
 Sie in pacis Instrumento deshalb gangklich Verffert  
 werden, so tragen die Pommerse Stende zu C. C. Hoch-  
 gräffl. Gnaden vndt Excell. Excell. das hohe Vertrauen, Sie  
 werden Sich auch gnedig vndt hochgünstig dem Lande derma-  
 ßen affectionirt erweisen, das bei Conception des Instrumenti  
 pacis derselbe attendet werde, Solches, wie es allermaßen  
 billig, Königl. Handt vndt Siegel gemäß, vndt des Landes  
 Heyl vndt Wolffahrt erfürdert. Wiß vndt C. C. Hochgräffl.  
 Gnaden vndt Excell. Excell. solches zu vnterthlichen ruhmb ge-  
 reichen, auch die Pommerse Landt Stände vomb Ihr Königl.  
 Maytt. mitt vnterthänigsten gehorsamb, vomb C. C. Hochgräffl.  
 Gnaden vndt Excell. Excell. aber mitt allen möglichen Diensten  
 außß hinwiederomb respectivo Vnterthänigst vndt Vnter-  
 dienstl. zu verschulden Sich bekennen, Denen wie Unser geliebtes  
 Vaterlandt Vndt Unß zu beharrlichen gnaden vndt hohen gun-  
 sten bestermaßen hiermitt empfehlen vndt recommendiren thuen.

C. C. Hochgräffl. Gnaden vndt Excell. Excell.

Unterdienstwillige

Dorschrugl, am 5. Dec.  
 No. 1646.

Der sämptl. Pommer. Stände auß  
 Stettin. Wolgast. vndt Stiff.  
 Regierung Abgeordnete.

Lit. A. 1707  
 Articulus Ducatum Pomeraniae, Principatum Rugiae et Episcopatum Camminensem concernens.

ist. das bereits Balt. Stud. Jahrg. 5. S. 2. S. 144. abgedruckte Actenstück, jedoch mit folgenden Aenderungen:

§. 144. §. 6. v. unten für statibus et Ordinibus steht statibus, ordinibus et Incolis. §. 4. v. u. ist usque ad finem mundi ausgelassen. Desgleichen §. 2. v. u. et agenda Ecclesiastica, instructione consistorii, ordinatione.

§. 145. §. 6. für in patria steht in Pomerania. §. 11. nach extra ducatum steht vel forum. §. 12. steht tenentis vor et beneficia. §. 18. für docttina steht destinata. §. 19. für a pro tempore steht autem pro tempore. §. 22. nach ordines Pomeraniae steht Principatus Rugiae et Episcopatus Camminensis. In derselben Zeile für vel steht videlicet. §. 23. ist in specie Sedinum, Gryphis Waldium, Colberga, Anclamum et reliquae civitates ausgelassen. §. 24. hinter vel quasi steht et vero usu. §. 25. nach specialium steht investiturarum tam verarum quam abusivarum vulgo antwärtungen, nec non. §. 26. nach statutorum steht recessuum provin- cialium und für compactorum steht compactatorum.

§. 146. §. 3. nach Stettin steht cum reliquis. §. 17. statt der Worte, Si praeterea bis privilegia Ducatus steht Praeterea in milite conscribendo et subsidiis pecuniariis observentur privilegia Ducatus Pomeraniae in specie etiam Episcopatus Jura pecularia. §. 21. nach patriae steht sponte scilicet et non coacte per assignationes vel impositiones. §. 22. nach et steht ab omnibus. §. 23. nach valente steht aequaliter, possessoresque una cum praediis ministris. Eben da für subditique steht et subditis. §. 24. nach ratam steht juxta conventum modum. §. 26. nach instructa steht nudataque redintegrentur. §. 29. nach geruntur steht respective. §. 32. nach vectigallibus steht tam terrestribus quam maritimis, item. §. 33. nach Licenteh steht et Accisen.

§. 147. §. 12. nach rata sit steht et factis faciendis ac praestitis praestandis introductione pactis et statutis conformi corroboretur. §. 13. nach custodiat. steht Demum etiam gra-

vamina vel tempore Ducum Pomeraniae vel postea durante bello illata aboleantur. Eben danach Pomeranische sicut nach et Principatus Rugiae. §. 15. nach adimpletionem sicut tam pro praesenti quam in futurum de casu in casum. Eben da nach homagium sicut subjectionem et servitia.

## Lif. B.

In nomine Domini Amen; Nos Bugaslaus, Dei gratia Dux Schlaworum; omnibus Christi fidelibus in perpetuum. De gestis hominum grandis solet altercatio suboriri nisi lingua testium robur adhibeat ac scriptura. Huius rei causa sciant tam posterum quam praesentes. Quod Nos tenore praesentium manifeste recognoscimus literarum Quod dilectis ac fidelibus nobis Schulteto, Scabinis, Consulibus ac universis concivibus Civitatis nostrae Stetin, dedimus et donationis titulo appropriavimus; hanc gratiam specialem; Quod non debemus; nos, et fratres nostri Barnim et Otto, nostri et ipsorum Adjutores, in Ascensu et descensu Oderae, ac in recenti Mari et Zwinna usque in salsum Mare et in littore aquarum aliquo praedictarum parte ex utraque aliquod Castrum et propugnaculum aedificare, sed ipsi portus aquarum nec non littora earundem debent omnibus infrantibus et exeuntibus perpetualiter liberi permanere salvo debito Ungelbt ac theloneo persolvendo. Ut autem haec a nobis et a nostris dilectis fratribus, nostrisque successoribus permaneat inconversa, nos praesens scriptum dari jussimus in certitudinem pleniorum sigilli nostri minime roboratum. Testes hujus Rei sunt Dominus Nicolaus Draco, noster Marschalqus. Dominus Nicolaus Grope, Dominus Henricus Wos Dominus Henricus de Reno, et nostri quam plures Vasalli alii fide digni. Datum Demmin per manum nostri Notarii Dni Henrici de Grambow, Anno 1294.

Dieser Urkunde folgt in der Handschrift 1) Eine Urkunde gleichen Inhaltes ausgestellt von den Herzogen Barnim und Otto. Anklam 1294. 2) Eine Urkunde Herzogs Otto (Stettin 20. Sept. 1308.) durch welche eine gemeinsame Urkunde der Herzoge Barnim und Otto über denselben Gegenstand (Stettin 1295) transsumirt wird. 3) Eine Urkunde Herzogs Wartislav (Stettin 1309), Transsumt einer Urkunde über denselben Gegenstand von Herzog Barnim d. J. 1294. 4) Bestätigung derselben Berechtigung für Stettin

durch Herzog Barnim. Stettin am Neujahrstage 1329. 5). Confirmation und Transsumt der vorhergehenden Urkunde durch die Herzoge Kasimir, Swantebor und Bugislaw. Stettin am Margasrethentage 1371.

In Nomine Domini Amen. Buguslaus, Barnim et Wartislaus gratia Dei, Stetineses, Sclavorum Cassubiorumque Duces, Rugianorum Principes universis Christi fidelibus maxime quorum interest, vel interesse poterit in futurum gratiam et in domino salutem; Praedecessorum nostrorum Venerabilibus, vestigiis inherere cupientes, Acta propter universae carnis lapsum pacatura libentius Instrumentorum editione volumus perheunari. Et ob hoc vestrae universitati volumus esse notum. Quod honorabiles et discretos nostros Consules Sundenses exposuimus et, per praesentia exponimus de suis bene placitis et obligamus, tanquam nostros veros et legales fide iussores, honorabilibus et discretis Consulibus Civitatum Stetin, Griffenhagen et Gollnou pro infra scriptis articulis observandis, In primo quod nos ipsis Civitatibus tenebimus et in perpetuum observabimus, omnia sua privilegia, libertates et Jura ipsis a nostris progenitoribus concessa, et indulta intemerata firma et illaesa in quantum ipsarum Civitatum tanguant inhabitationes; Item quod intercedenti compositione, habundanti et Valida inter dilectos nostros Patruos, Duces Ottonem et Barnim, ac nos Castrum nostrum Pritter destruemus et omnino demoliri faciemus, nullis temporibus reaedificandum illud vel aliud quodcunque in quibuscunque aquarum Pene et Swine littoribus. Et ut ipsos dilectos Consules Sundenses et Civitatem ipsorum servemus illaesam certam, et idemnem praesentibus arbitramur(?) Quod si praefata contingent nos transgredi aut violare, et ipsis Consulibus, cum debitis instantiis nos requirentibus et moventibus, transgressa aut violata non revocemus extunc dicti Consules Sundenses absque ingratitude, et displicentia quieti sedebunt et tranquilli, Nobis in nostris nullis suffragando necessitatibus, nec aliquas reverentias vel Justitias debitas nobis impendant, quousque attemptata transgressa et violata in integrum statum praestamus, revocemus cum effectu. In cujus rei perpetuum memorium ipsis nostris Consulibus Sundensibus nostras literas dedimus nostri Sigilli munimine roboratas. Datum Wolgast Anno Domini 1339 in die Beatae Mariae virginis praesentibus nostris Consiliariis, Johannes de Panip, Nicolai de

Wolde, Gulao, Rodolpho Nienkercken, Juniore, militibus Domino Reinardo Praeposito Usunen Domino Nicolao de Swaenbecke nostro Cancellario, Wedegeno Buggenhagen nostro Marschalco, Nicolao Scellin, nostro Advocato et aliis fide dignis.

In Nomine Domini Amen. Coram universis Christi fidelibus praesentibus visuris et auditoris, Nos Consules et Commune Civitatis Stralsund recognoscimus publice protestantes. Quod honorabilibus et discretis Viris Stettin, Griffenhagen et Gollnow Civitatum Consulibus et communitatibus, ibidem promissimus et promittimus, per praesentes, pro Illustribus Principibus et Dominis nostris Dominis Buguslao, Barnim et Wartislao Stetinensibus, Slaviae, Cassubiae, Pomeraniae Ducibus, Nec non Ruyanorum Principibus ac ipsorum veris haeredibus super articulis infra scriptis, Primo videlicet quod praefati domini nostri praedictarum Civitatum consulibus, Civibus et incolis omnia Jura, privilegia et libertates, quae et quas a progenitoribus ipsorum habent, Confirmata et confirmatas, suis privilegiis demonstrare poterunt, debent et debent, infracta et illesa atque infractas et illesas perpetuis temporibus observare; Item promittimus civitatibus supra dictis, quod quocunque compositio amicabile et sufficiens inter Illustres Principes et Dominos, Dominos Ottonem et Barnim, Duces Stetinenses, ex una ac praedictos nostros dominos Buguslaum Barnim et Wartislaum, parte ex altera ordinata fuerint et placitata, Ex tunc Castrum Prytter destrui debet, et nunquam reaedificari debet in nullis littoribus aquarum scilicet Pene et Swine, Ita quod literae et privilegia ipsorum aliquantulum molestentur, juxta modum supra dictum. In cujus rei testimonium nostrum sigillum praesentibus est appensum. Datum Anno Domini 1339. in vigilia divisionis Apostolorum.

Eodem modo singulari Instrumento fide jusserunt Consules commun: Civitatum Gripeswald Demmyn, Tanglin, et quidem Gripeswalde Ao. 1339. ipso die Margarethae Virginis beatae, Demmyn Ao. 1339. Seqventi die divisionis, Apostolorum, Tanglin Ao. 1339. ipso die Margarethae Virginis beatae etc. suntque illa documenta unius et eiusdem tenoris cum Stralsundensium.

Lit. C.

Extract aus der Defensions Verfassung sub dato Alten Stettin am 30. Aug. No. 1630.

E. Dähnert Sammlung Pommerischer und Rügischer Landesurkunden. B. 1. S. 85. I,

Lit. D.

Vnorgreifliche Ursachen, warumb durch die hohe, Vnß an diesem Orte Pommern aufgebürdete Licentey die Commercica di verketret worden, vndt noch werden.

Es ist bekandt, das aller negotiirenden Kaufleute Handel vndt Wandell in Gewinn vndt Verlust bestehet, vndt ein jeder durch den Segen des Herrn so viel möglich dahin trachten muß, den gewin zu suchen vndt den verlust zu meiden. Das nun die an diesem Orte Vnß hohe aufgebürdete beschwerliche Licenten den gewin des Kaufmanns Vnterdrücken, den Verlust vndt schaden Vermehren vndt kein Kaufmann oder Landtman so lange diese hohe Licenten wehren, wird können aufkommen, noch sich gewinnes zu erfreuen haben, sondern der Handell dadurch woll wirdt dieser Orthez divertiret bleiben, erscheinet auß nachfolgenden.

Dan man besehe die Dertter anfangs so mitt Vnß grenzen, als Danzig, Königsbergen, Stralsundt, Greifswaldt, Lübeck, Denmark, Holstein ic. vndt keine Licenten haben, warumb die mitt Commercien mehrer besucht im einkommen; Auch warumb sie mehrer abfuhr wieder Ihrer von Lande erhandelten Güter genießen vndt also durch zu vndt abfuhr solche Städte vndt Landet in aufnehmen vndt gedeyen gerathen.

Vndt dan fürs Ander die Nationen vndt Städte so bey Vnß pflegen negotiirende zu kommen, auch wiederumb Ihre abfuhr vndt Ladungen zu suchen.

Den Anfang zu machen mitt den Holländern, so findt dieselbe nicht bey wehrenden hohen Licenten (welche den nähmen haben solten 4½ pro Cento cum interesse Principis zu sein, in der Thatt aber auch die meiste kommende, vndt gehende Güter, als Weizen, Roggen, Salz, Wulle, Fering, Malz, Gerste ic. 23. 20. 18. 15. p. Cento gesetzt) wie woll vor diesem zu Vnß gekommen. Diese Dertter pro aventage nicht besucht noch etwas gebracht, oder wieder abgeholt dadurch Geldt ins Landt befodert, vndt der Handell dadurch der Kaufmann vndt die auf den Lands gebessert, wie vor diesem getrieben worden.

## Darümb:

Es ist kein Holländer oder ander frembder so trücht einen Ort aufzusuchen, vomb seine Güter zu verkaufen vndt wiederumb zu Laden, da er im einfahren 24. 20. 18. 16. 12. pro Cento geben muß, vndt noch nicht kann wissen, ob er selbe alhie könne verkaufen, auch dabeneben, wan Er wiederumb solte alhie laden, noch einmahl 24. 20. 18. 16. pro Cento für außgehende Wahren Licentiren müste, solte einer sich nicht billig bedencken, vndt facit machen. Wen du an solchem Orthe in ein böß Markt komet, müßu etwa 10 à 12 pro Cento auf die Güter verlieren vndt hernach die Licenten dazu entrichten das Rehme pro Cento 34—32. Wor würde dein Capital bleiben. Es ist besser nach Lübeck Dantzig, Königsbergen, Stralsundt, Greifswalde zu wagen, vndt anzusehen, da keine Licenten genommen werden, den Kommissin in ein böß Markt, muß auf die güter verlieren, so gewinnsu gleichwohl noch 23—20. 16. an Licenten, vndt solche gewinnsu sein taro bey Kaufstruten, vndt Wer wollte woll in diesem Stück den frembden nicht folgen? Ob daß nun nicht die Commercien von Vns divertiret, selte man einen jeden Vnspartheychen anheimb 1c.

Also haben für Jahren die Holländer, Sarnburger, Lubcker 1c. Vns stattlich mitt commercien besucht, vndt seindt auf aventagie hiergekommen mitt Salz vndt andern Wahren, vndt indem Sie ein böß Markt getroffen, das Salz bey Vns aufgeleget, ja so abundantlich hiergebracht, daß man nicht Salzkäume genug hatt haben können, vndt 3 à 4 Jahr ist liegen blichen, ehe man es hatt können verkaufen, vndt selbiges darümb, das keine Commercien bey Vns seyn beschweret gewesen; hinlegen stattliche abführe an Weissen, Roggen, Wolle 1c. Vns abgenommen vndt die Ungelder klein gefallen. Warümb kommen Sie aniso, da die hohen Licenten bey Vns seyn, auch nicht? Schütten das Salz auch andere Wahren als woll für diesem geschehen, bey Vns auf? vndt lassen es ein Jahr 4 oder 5 liegen pro avantuer, ob ein besserer Markt erfolgen mügte? Eben darümb geschahet es, das die Licenten 4 oder 5 Jahr zu rechnen ist  $\frac{1}{3}$  des Capitals oder 28 pro Cento, das Kann Er lucriren, wann er an Derther segelt, da keine Licenten genommen werden, vndt wer wolte dan solche Orther nicht meiden, da Licenten genommen werden: Ich meine das heißt ja auch die Commercien von Pomernern gedivertiret. Etwas zu beweisen, was für Vns



gelder zu Danzig, Hamburg, Lübeck &c. da keine Licenten genommen werden, auf eine Last Salz, Roggen &c. gehen, und dafegen was bey Uns an Licenten gegeben wirdt, soll sich der Unterschied halbt, spären das man mit selbigen Städten nicht gleich handeln kan-

Hamburger Unkosten p. Last Roggen	
Herrn Zoll p. Last 1	
Reichs Ort ist . . . 4½ fl.	
Bürger Zoll p. Last 3	
gr. . . . . 2½ fl.	
<hr/>	
Rthlr. nul . . . . 6½ fl.	

Lübecker Unkosten p. Last Roggen	
Rhatts Zell oder	
Accis p. Last. Thlr. — 18 fl.	
Zulage 12 fl.	
lübisch . . . Thlr. — 9 fl.	
<hr/>	
Summa Thlr. — 27 fl.	

Lübecker Unkosten p. Last Weizen	
Rhatts Zoll Rthlr. 18 fl.	
Zulage 16 fl. ist hier . 12 fl.	
<hr/>	
Summa Thlr. — 30 fl.	

Stralsundische p. Last Pfundgelt oder Zulage	
p. Last alda Thlr. 1. 2½ fl.	

Danzig Unkosten p. Last Roggen	
-----------------------------------	--

Stettinische Unkosten p. Last Zulage p. Last Thlr. . 18 fl.	
Licent . . . Thlr. 5. 27½ fl.	
Siegel Wachs Lastgelt 7 fl.	
<hr/>	
Summa Rthlr. 6. 16½ fl.	
Ohne den Fürsten Zoll.	

Stettinische Unkosten sein . . Thlr. 6. 16½ fl.
--

Stettinische Unkosten	
Zulage Rthlr. . . 27 fl.	
Licent Rthlr. 6. . 30½ fl.	
Siegel Wachs Lastgelt	
Rthlr. . . 7 fl.	
<hr/>	
Summa Rthlr. 7. . 28½ fl.	

Stettinische Unkosten	
Zulage Thlr. . 18 fl.	
Licent Thlr. 4. 31½ fl.	
<hr/>	
Summa Thlr. 5. 18½ fl.	

Stettinische Unkosten mitt Li- centen als vorher zusehende
---

Pfundgeld p. Last 2 R.  
 20 fl. Dänziger thut  
 nach Unserm gelbe 19½ fl.  
 Dänziger Wärfte eben so viel.

Also Dänzig p. Last Salz,  
 Spans eine Last  
 Pfundgeldt Ehr. 33½ gr. Polnisch  
 ist ohngefähr 14 fl.

Also Dänzig Franz Salz  
 p. Last  
 Pfundgeldt wie oben.

Also eine Last Hering zu Dan-  
 zig  
 Pfundgeldt 3 gülden 7 gr. Pol-  
 nisch,  
 ist bey Wß Ehr. 1. . 1½ fl.

Also in Hollandt zu Amsterdam  
 Weiße p. Last Wein \*)  
 Convoj Director:  
 geldt Ehr. 1. . 15.

Stettinische Wälsten Größe  
 Zulage Ehr. ½ . 18 fl.  
 Licent Ehr. 4 . 18½ fl.  
 Klein Vngelder . . . 6 fl.  
 Ehr. 5. . 6½ fl.

Alhie zu Stettin  
 Zulage Ehr. 1. . 0  
 Licent Ehr. 5. . 27½  
 Vngelder Ehr. 0. . 7  
 Ehr. 6. . 34½

Alhie zu Stettin  
 Zulage Ehr. 1. . —  
 Licent Ehr. 5. . 14½  
 Segel Wax vndt Mastgeldt  
 Ehr. — . 7 fl.  
 Ehr. 6. 21½ fl.

Bei Wß zu Stettin Hering  
 Zulage Ehr. 1. . —  
 Licent Ehr. 6. . 17½  
 Klein Vngelder . . . 8.  
 Ehr. 7. . 25½

Vide supra  
 Ehr. 7. . . 28½ fl.

\*) Das Wort ist vermuthlich ein Schreibfehler, steht aber so in der Hand-  
 schrift. Auch in den Zahlen enthält die Berechnung augenscheinlich einige Ber-  
 setzen, sie finden sich aber so im Manuscript vor.

Willgeld	Ehrl. 1.	17.
Accis	Ehrl. 0.	15.
		Ehrl. 3.
		11.

Also in Amsterdam Waagen		
p. Last		
Convoj Director		
geldt	Ehrl. 1.	—
Willgeld	Ehrl. 1.	—
Accis 11 Ether		9.
		Ehrl. 2.
		9.

Also in Amsterdam gering		
p. Last		
Convoj Director	4 fl. vndt	
2 Stüber	Ehrl. 1.	22½.
Willgeld	Ehrl. 1.	3.
Summa	Ehrl. 2.	25½ fl.

Also in Amsterdam Spanß		
Salt		
Convoj Director	12 Stüber	
thut Unsers		
gelbes	Ehrl. —	19 fl.
Willgeld	Ehrl. 1.	3 fl.
		Ehrl. 1.
		12 fl.

Vide supra  
Ehrl. 6. . . 16½ fl.

Stettinsche Unkosten  
Vide  
Ehrl. 7. . . 25½ fl.

Stettinsche Unkosten  
Ehrl. 6. . . 34½ fl.

Man besehe nun hierauf vndt considerire den einen Zustand legen den andern ja man betrachte warumb in Holland von den Wahren so auß vndt eingehen ein mehres als vor diesen genommen wirdt, Zur Zeit des Treves hatt man kein Geldt genommen, das

nun solches genommen wirdt, muß Ihnen nicht mißgönnet werden, weiß Sie Uns sowohl als andere Kauffmannschiffe convoyren für die Dientkeren: so viel möglich besondern Damit noch mancher Kaufmann sehr güth kann in salvo bringen, Das Vielgelbt, weli des: Ole anstath des Zolls in Dorsont nehmen, wirdt auch mitt erster feins endtschafft erreichen, wenn nun dieses thut aufhöden, was haben alsdamm die Kaufleute in Hollandt für Bagelber? fast keine: legen diese zu rechnen.

Wann nun dieses von einem vndt andern Kaufmann frembder Nation consideriret wird daß er mitt einer Last Spanisch Salz an Ankosten auf Danzigk kann zu kommen à 14 fl. soltte er auch woll Uns können besuchen auf 6 Rthlr. 34½ fl? Also ebener gesfallt mit Franz Salz.

Dagegen soltte Er. auch woll von Uns wieder Lust haben et was abgeholen, es sei an Weizen, Roggen, Gersten, Malz &c. da er für einer Last Weizen muß zahlen 7 Rthlr. 28½ fl. für eine Last Roggen 6 Rthlr. 16½ fl. vndt kann solche zu Lubek &c. an Ankosten haben die Last Weiße à 30 fl. Lüß, die Last Roggen 27 fl. Danzigk 19½ p. Last &c. wie vor remponstrirt, man gedente was für ein Aufschlag es gewinnet mitt 100 Last kompt. also

100 Last Spans Salz geben hier Stettin ein:

Kommende

694 Thlr.

100 Last Roggen geben zu Stettin ausgehende

644 Thlr.

1338 Thlr.

Dagegen Danzigk

100 Last Spans Salz ohngesehr einkommende 39

100 Last Roggen ohngesehr ausgehende 56

) Summa

95.

Wan diese Ladunge wirdt von dieser abgezogen Rest 1243 Rt., ein jedes gedente, ob diese Mehersmaß der 1243 Rt. so man alhier mehr geben muß woll solte frembde Negotianten anhero befördern? Ich meine ja es wirdt dazzu keiner Lust haben, sondern diesen Drett mgiden vndt stieben das heißt ja auch die Commerciën durch die hohen Acenten gedivertirt. Ja mögte man sagen, kommen doch noch gleich woll Holländer vndt bringen Salz vndt andere Waaren, darauf ist zuantworten. Sie kommen nicht wie vor die

sen vndt wie annoch zu Danzig daß Sie obenturen da es nicht will gelten, aufzugieffen. Sondern so kommen sie; Erstlich sehen sie das Schiff für der Schwine, vndt vernohmen erst, ob sie auch können mitt den Preiß so hier gelt außkommen, ist das Glück, das es einmahl trifft, Verkaufen Sie eine Ladunge, ist es auch nicht, so gehen Sie davon, bleibt nun gleich eine Schiffsladunge Saltz hier, so kauffen Sie doch nicht wiederumb von unsern Bürger Roggen, Weizen zc. sondern lassen die Schiffe nach Danzig gehen, Vndt das Geldt remittiren Sie nach Hollandt oder sonsten, weiß durch die Licenten so sie wiederumb fürs Korn geben müssen, das Korn Ihnen zu teuer vndt an andere Dertter besser kommen thutt, damit wirdt das Geldt aus dem Lande geführet vndt der Handell von diesem Orthe divertiret.

Bekandt ist, das nach Hamburgk, Lübeck, Stralsundt so manich Hundert ja Tausendt Last Korn wirdt von Danzig geholet vndt dahin gebracht, Warum kommen Sie auch nicht zu Vns? Da doch das liebe Getreide nur 12—13 bis 14 fl. der Scheffel gegolten, eben darumb kommen Sie nicht das Sie müssen Licent p. Scheffel 3 & 4 fl. geben, Thutt pro Centa 20 bis 24. Das zu gewinnen meiden sie hier diesen Orth vndt das heist ja die Commercien gebivertiret.

Es könten auch ja vielmehr Exempla angezogen werden, aber wer nur 2 oder 3 so angezogen recht consideriret, kann die andern alle darnach dirigiren. Wie machen Wirß arme Kaufleute dan an diesen Orthen, da Vns fast kein frembder kompt zu besuchen, bringet Vns wenig, vndt nimpt oder kauft auch nichts von Vns? Gleichwell ist diese gute Stadt Stettin auf Commercien vndt Kaufmannschafft bewidmet, vndt wohnen ja noch Kaufleute darin, die anders nicht den Handell vndt Wandel gelernet. Da machen Sie auß zweien bösen ein gutes, vndt solches müssen Sie thun, es sey Ihnen lieb oder leid, Da verschreibet man eptliche Last Saltz, Hering zc. auß dem vermeinten Fundament, weiß die Kaufleute die Licenten auf die Wahren schlagen, vndt durch die Licenten nicht verlieren können, welches Fundament so falsch, als Weiß schwarz ist. Dafür giebt man die Licenten mit Willen oder Bwüllen, das Saltz wirdt aufgeschüttet, zum Theil verborget man es, wann hernach der Pfennig einkommet, so ist kein profit dabey, Wodurch? nitgent anders als durch die Licenten, denn hette man die nicht geben dürfen, so wehre gewonnen worden, also auch mitt dem Hering.

Ich meine es haben theils Kaufleute die Licenten, darauf geschlagen, das, was für 6 à 7 Rthlr. eingekauft für 5 Rthlr. wieder müssen gegeben werden, wehren die Licenten nicht dar, Verlohren man nur ein Rthlr. p. Tonne. Nun aber 1½ Rthlr. Das heißt auf die Wahre geschlagen, also, wollen wir wiederumb Unser Korn verlohren, Geldt dafür zu machen müssen wir es senden nach Hollandt, Lübeck, Dennemarken, Da kommende findet man Danziger, Söbingsberger ic. mitt Ihren Korn, die können mitt Uns woll Markt halten, weil Sie keine Licenten gegeben, ja es kompt keiner zu Unsern Eruten, der da saget, du hast Licent gegeben, Du must für dein Korn billig mehr haben, sondern es heißet allda, Du hast gelicentirt oder nicht, Du must nehmen was andere, Da den man nigmal die Licenten nicht allein Verlohren, sondern auch ein mehrers, welches gleichwoll wan die Licenten nicht wehren, so groß nicht zu achten, Das es nun ein Jahr 2 oder 3 also daher gangen, müssen wir leider mehr den zu viell beklagen, ja es werden egliche die Licenten auch woll fühlen so lange Sie Leben, Was für nutzen die Unsern Kaufleuten gebracht, erfährt man wan Sie gestorben, das wenig gnug nachbleibet, heiß das nun auf die Gätther die Licenten geschlagen, ist zu erbarmen.

Wenn nun die Regell solte recht sein das die Kaufleute die Licenten können auf die Wahren schlagen, da es doch nicht geschehen magt, warumb sollten den die Kaufleute so lamentiren vomb Gotteswillen bitten, das die mözten abgeschafft werden, wan Sie deswegen keinen schaden fühlten, vndt endlich gar ihren Untergang zu vermuthen hetten, daß würde ja wie gedacht nicht geschehen, Aber das ist wahr das Sie müssen zu grunde dadurch gehen; So bittet man die Obrigkeit vmb Gottes vomb des gemeinen bestes, also auch vomb dieser Stadt vndt Landes nutzen willen, weil Ihnen Salutem populi et hujus Reipublicae zu conserviren will obliegen, auch deswegen einen Lewren Eydt zu Gott abgelegt, zu befördern das selbe Licenten abgeschafft werden mögen.

Sonsten ist hierbey der Stückgüter im geringsten nicht gedacht, die dieser Stadt ein großes tragen solten, wenn die Licenten abgeschafft. Exempel, ein Paß Wandt kan von Lübeck zu Wasser gebracht werden, à 2 bis 3 Rthlr. zu Lande müssen Sie fuhrlohn geben 30 à 40 Rthlr. in der Licent kompt solch Paß 150 bis 180 à 200 Rthlr. solte nicht folgen, daß, wan die Fuhrleute nach Lieben, Unsere Schiffer die Fracht, Unsere Dräger Handwerks,

Wäre ic. Brodt daran hetten, will geschwelgen von den Städtgütern auß Schlesien, auß dem Reich ic. so mitt geringen Unkosten zu Wasser als Lande können fort kommen, das heiff ja divertiret die Negotie von unserm Lande ic.

Gravamina eines Erbaren Kaufmanns ueber die Bicent Rolke No. 1633 Aufkommen, dardt wie dieselbe wieder die Recordaten, Als bitten Sie G. Ehrenuester Rahtt, wolle dieselbe abschaffen.

	Soll nur geben	Recht S. R. G. Interesse aus geben	Siebt zuwiel	Endt kompt pr. Cento
	Rtr. fl.	Rtr. fl.	Rtr. fl.	Rtr. fl.
<b>Nr 1. vom Korn.</b>				
Eine Last Weizen wird anigo Verkauft vomb 75 Rt. soll nebenst Ihr Fürsil. Gnaden Interesse gebzn 4½ pro Cento welches pro Last nur thutt	3 13½	6 30½	3 16½	9 4½
Eine Last Rogge à 36 Rthlr.	1 22½	5 27½	4 5	15 35½
Eine Last Gerste à 36 Rt.	1 22½	4 18½	2 32	12 18½
Eine Last Mafz à 36 Rt. Haber à 4 Rt.	1 22½	4 31½	3 9	13 16½
Kombt à 4½ pro Cento	1 28½	2 5½	—	13 5 14½
1 Last ist 24 Tonnen				
Eine Last Mehl à 40 Rt.	1 12½	4 11½	2 35	14 15½
1 Last ist 12 Tonnen.				
Eine Last Perse à 45 Rt.	2 1	3 32½	1 31½	8 23½
<b>Nr 2. Pottasche Budenache.</b>				
<b>Nr 3 von Holzwerk.</b>				
Ein groß hunder Klapholz à 100 Rt.	9 —	21 13½	12 13½	10 24½
Ein Schock Planken à 90 Rt.	4 1½	12 12½	8 10½	13 25½
Holzwerk als Schaufeln Molden Keller, Bredtspiell, Spinrath vndt dergleichen. Holzwerk außgehendt, so bey der würde angegeben werden, sollen von 5 fl. Holl. 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen, thutt gegen 4½ pro Cento	3½	4½	1½	6½
<b>Nr 4 Bon Hens vndt Flachz.</b>				
<b>Nr 5 Bon Wolle.</b>				
Ein Stein Pommerische Wolle à 21 Pf. gerechnet à 2 Rt. einkaufz	3½	9½	6½	13 19½
Ein Stein Polnische Lambwolle à 21 Pf. à 6 Rthlr.	9½	25½	16	11 33
Ein Stein Sommer Wolle à 21 Pf. à 5 Rt.	8	19½	11½	10 35
<b>Nr 6 Bon Ledder.</b>				
100 Pfundt Ledder kostet 15 Rt.	24½	1 15½	27½	9 21
Ledder allerley häute vndt Ledder gar oder Nauch so bey der Würde angegeben wirdt, soll von 5 fl. Holl. 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen, thut gegen 4½ pro Cento	3½	5½	2½	7 23

Sachnamen über die Licent-Rolle.	Soll		Muss		Giebt		Kompt	
	nur	geben.	geben	zu viel	pro	Cento		
	R.	fl.	R.	fl.	R.	fl.	R.	fl.
<b>N<sup>o</sup> 7 Bon Theer.</b>								
Eine Last Theer à 21 Rt. . . . .	—	34	1	26½	—	28½	8	8½
<b>N<sup>o</sup> 8 Bon Salz.</b>								
Eine Last Spanisch Salz à 50 Rt. . . . .	2	9	5	27½	3	8½	11	18½
Eine Last brovagie à 40 Rt. . . . .	1	19	5	14½	3	21½	13	17½
Eine Last Sinesberger Salz à 4 Rt. die Tonne . . . . .	1	29	3	32½	2	3½	9	27½
<b>N<sup>o</sup> 9 Bon Fische.</b>								
Eine Last Hering à 72 Rt. . . . .	3	8½	6	17½	3	8½	9	—
10 Pf. Rottfischer kostet 12 Rt. . . . .	—	19½	—	28½	—	8½	6	19
Eine Tonne Sperten à 3 Rt. . . . .	—	5½	—	9½	—	4½	8	4½
<b>N<sup>o</sup> 10 Bon Wein.</b>								
Eine Phe Peterhemens einkauff à 50 Rt. . . . .	2	9	6	11	4	2	12	22
Ein Bock Malvasier à 75 Rt. . . . .	3	13½	5	5½	1	27½	6	31
Eine Phe Melkadit à 75 Rt. . . . .	3	13½	7	7½	3	29½	9	21½
Ein Digne Rheinwein 20 Rt. . . . .	—	32½	2	25½	1	29½	13	20½
Eine Phe Franzwein 30 Rt. . . . .	1	12½	3	15½	2	3	11	15½
Ein Orbeut à 15 Rt. . . . .	—	24½	1	25½	1	1½	11	15½
<b>N<sup>o</sup> 11 Bon Lachen.</b>								
Ein Stück gefertigt fein Englisch lachen à 50 Ehlen. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Die Werde à 130 Rt. . . . .	5	30½	9	25½	3	31½	7	17
<b>N<sup>o</sup> 12 Bon Lachen.</b>								
Ein lachen fein Sündisch, gefärbt à 50 Eh- len die Werde 95 Rt. . . . .	4	10	7	26½	3	19½	8	5½
Ein Lachen fein englisch à 85 Rt. die werde von 50 Ehlen . . . . .	3	29½	7	20	3	26½	8	32
50 Ehlen gemein englisch lachen in Hollandt gefertigt, die werde à 60 Rt. . . . .	2	25½	5	27½	3	2	9	21½
34 Ehlen ein Stück Dofinden à 32 Rt. die werde . . . . .	1	15½	1	31½	—	18½	6	4
60 Ehlen Briese à 25 Rt. . . . .	1	4½	2	5½	1	1½	8	23
40 Ehlen ein Lachen Pommarisch dreie werdt 18 Rt. . . . .	—	29½	2	3½	1	10	11	22
Futtertuch Osterfche vndt Schöttische lachen vndt allerley Zeug von Wolle gemacht, außerhalb alle andere Lachen so bei wür- den angegeben wirdt, soll von 5 fl. Hol- landtsch 2. Rt. oder 6 fl. Poln. be- zahlen, thuttgeben 4½ pro Cento . . . . .	—	3½	—	5½	—	2	7	10½
<b>N<sup>o</sup> 12. Krauguth.</b>								
Allerley Kramereyen, Spigarken, Boratt, Seyden, Seydenschnüre, Gold vndt Sil- ber Posamenten, Knöpfe vndt dergleichen so bei würden angegeben wirdt soll von 5 fl. Holl. 2 Rt. oder 6 fl. Poln. be- zahlen 5½ fl. thutt geben 4½ p. Cento. . . . .	—	3½	—	5½	—	2	7	10



Grogamina vebey die Licent Stelle.	Soll nur geben.	Muß geben	Giebt zu viel	Kompt pro Cento
	Rt. fl.	Rt. fl.	Rt. fl.	Rt. fl.
<b>N<sup>o</sup> 13</b> Von Seiden Tacken. Siden Tacken vndt allerley Seiden ge- mandt, als Samit, Damast, Atlas, Hol- landtsch oder Italianisch so bey der Würde angegeben wirdt, soll von 5 fl. Hollan. 2 Rt. oder 6 fl. Polnisch bezahlen 5½ fl. thutt gegen 4½ pro Cento	3½	5½	2½	23
<b>N<sup>o</sup> 14</b> Von Specereyen. Allerley Specereyen. Confectur, Emade, Karmalade vndt Zuckerpöckel so den Würden angegeben wirdt soll von 5 fl. Holländisch bezahlen 5½ fl. thutt geben 4½ pro Cento	3½	5½	2 7	10½
<b>N<sup>o</sup> 15</b> Von Drögerey. Allerley Drögerey vndt Taback, so bey der Würden angegeben wird soll von 5 fl. Holländisch 2 Rt. oder 6 fl. Polnisch. bezahlen 6 fl. 4½ pro Cento	3½	6	2½ 8	12
<b>N<sup>o</sup> 16</b> Von Farben. Allerley Farben so bei der Würden ange- geben wirdt, soll von 5 fl. Holländisch 2 Rt. 6 fl. Polnisch bezahlen 6 fl. thutt gegen 4½ pro Cento	3½	6	2½ 8	12
<b>N<sup>o</sup> 17.</b> Von Dehl vndt Trahn. Ein Fass Trahn à 12 Rt. . . . . Eine Tonne Trahn 10 Rt. . . . .	20 6½	29 23½	9 6 7½ 6	26 5½
<b>N<sup>o</sup> 18</b> Von Leinwand grob vndt Flein. Ein Stück flessen Leinwandt à 4½ Rt. Dito Heben à 2½ Rt. . . . .	7½ 3	10½ 5½	3½ 6 2½ 7	17 3½
Leinwandt Knüpfels dünn vndt Sammertuch, Gatpöntuch, Weiß Leinen garn vndt alles aus Leinenzeugt einkommendt so bei der Würden angegehen wirdt, soll von 5 fl. Holl. 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen 5½ fl. thutt gegen 4½ pro Cento	3½	5½	2½ 7	23
Leinwandt oder Garn außgehendt, so woll grob als fein, so bei der Würden ange- geben wirdt, soll von 5 fl. Holländisch 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen thutt gegen 4½ pro Cento	3½	5½	2 7	10½
<b>N<sup>o</sup> 19.</b> Von Peltereyen. Peltereyen vndt Fellwerck einkommendt oder außgehendt so bey der Würden angege- ben wirdt soll von 5 fl. Holländisch 2 Rt. oder 6 fl. Polnisch bezahlen 5½ fl. thutt gegen 4½ pro Cento	3½	5½	2½ 7	23



K r a m g u t

N<sup>o</sup> 12.

Beil auf 100 St. nigt. Mayt. Vicent. gegeben nach der Stelle als folget.

ist aber von jedem hundert so viel p. St. als folgendt specificiret.

100 St. 4 1/2 pro Cento mit des Fürsten Interesse können die Wochen geben als folget.

Türkisch Grobgrün 1 Stk.	1	9 1/2	10	18
Grobgrün gemein	—	32 1/2	10	4 1/2
Türkisch Samlot	1	9 1/2	12 1/2	16 1/2
Burratt 1/2 breit	—	35 1/2	12	13
Burratt 1/2 breit	1	28 1/2	10	29
Türkisch Burratt	1	9 1/2	7 1/2	26
Gotten Bomsieden	—	14 1/2	7 1/2	6 1/2
Parthen	—	6 1/2	9	3 1/2
Bette Parthen 2 Eulen ein Stk	—	25 1/2	14 1/2	8
Bonen Bomsieden	—	16 1/2	7	10
Niels Bosies 1/2 breit	—	16 1/2	5 1/2	14 1/2
Dito 1/2 breit Colör	—	10 1/2	9 1/2	5
Dito Colienten	—	6 1/2	7 1/2	4
Dito 1/2 breit	—	14 1/2	5 1/2	11 1/2
Dito Guinete	—	14 1/2	9	6 1/2
Herrn Jayen	—	30 1/2	7	19 1/2
Dito fein	1	9 1/2	7	29 1/2
Lündische Jayen 36 Eulen lang	—	27 1/2	5 1/2	9
Hundeshöften Jayen	—	22 1/2	9 1/2	10
Geblünte Jayen oder Engeliſch Damast	1	2 1/2	11	16 1/2
Rasch	—	23 1/2	8 1/2	17 1/2
Perpetuan	—	25 1/2	6	19 1/2
Feinen Parlemer Damast	—	12 1/2	7	8 1/2
Feinen Fegatur	—	11 1/2	8	6 1/2
Gebümet Trip von 12 Eulen	—	31 1/2	14 1/2	9 1/2
Seyden Schnör	—	16	7	11 1/2
Colör Seyden	—	19 1/2	8	11 1/2
Schwarz Seyden	—	16 1/2	7 1/2	9 1/2
Flaret gemeine Schnör	—	12 1/2	7 1/2	7 1/2
Bullen Strumpf 1 hofin	—	25 1/2	6 1/2	18
Knöpnadeln oder Spendeln	—	9 1/2	18	2 1/2
Für allerley Grömeren Grobgrün Borratt, Seydenschnör, Goldt vndt Silberposament, Knöpfe vndt dergleichen, so bey der Würde angegeben wirdt soll von 5 fl. Holl. 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen	—	5 1/2	7 1/2	—
Wndt kann gegen 4 1/2 pro Cento nicht mehr auftragen Als	—	—	—	3 1/2

Solches steht in der Rollen N<sup>o</sup> 12 vndt N<sup>o</sup> 13 steht Seyden Lacken vndt allerley Seyden gewandt, als Damast, Itala, Holländisch oder Italiänisch so bey der Berde angegeben wirdt, soll von 5 fl. Holländisch 2 Rt. oder 6 fl. Polnisch be-

gegen 4 1/2 pro Cento gegen 4 1/2 Prozent oder Kommt auf 2 Rt. 3 1/2 fl. Bunt solches nach der Werde angegeben, ist die beste Richtigkeit das die Krahmwaren, Sammet und Seiden Lacken groß Baterscheidt an Preisen vorfallen.

**Specereyen**

Nr 14.

Bolt auf 2 Rt. 3 1/2 fl. nach der Werde als folgt.  
 Mit aber von jedern bundert als folgt spezifiziret.  
 Gegen 4 1/2 pro Cento mit des Kärtzen Interesse können die Batersen geben als folgt.

Brod Zucker 100 Pf.	2	54	64	1	18
Pudet Zucker 100 Pf.	1	28 1/2	64	1	8
Canari Zucker 100 Pf.	2	15 1/2	7	1	20
Bitt Canaris 100 Pf.	2	15 1/2	5	1	6
Braun Sandis 100 Pf.	2	8 1/2	7 1/2	2	12
Pfeffer 100 Pf.	1	15 1/2	8	1	5
Güternath 100 Pf.	1	12 1/2	9	1	24
Mandeln 100 Pf.	1	9 1/2	7 1/2	—	27
1 Korb Rosinen	—	8 1/2	7 1/2	—	6 1/2
Länge Rosinen 100 Pf.	—	25 1/2	10	—	11 1/2
Fiegen 100 Pf.	—	19 1/2	9	—	10
Pflaumen 100 Pf.	—	9 1/2	8	—	5
Annis 100 Pf.	1	2 1/2	9	—	19 1/2
Corinten 100 Pf.	1	1 1/2	15	—	11 1/2
Kümmel 100 Pf.	—	25 1/2	12 1/2	—	10
Kies 100 Pf.	—	24 1/2	10	—	10
Oliven 1 Pipe	3	21 1/2	5 1/2	2	26
Capern 1 Drtzheupt	2	26	8	1	22
Indochm 100 Pf.	—	12 1/2	6	—	9 1/2
Calmus 100 Pf.	—	16	9	—	8
Zohrbehren 100 Pf.	—	27	15	—	8
Lewis 100 Pf.	—	19 1/2	10 1/2	—	8 1/2
Weinstein Str.	—	11 1/2	11 1/2	—	11 1/2
Röhte 100 Pf.	—	22 1/2	6 1/2	—	16 1/2
Coriander 100 Pf.	—	16	9	—	8
Brusillien Holz 1 Str.	—	25 1/2	9	—	13
Galls 100 Pf.	1	12 1/2	6 1/2	—	29
Gummi 100 Pf.	—	32 1/2	9	—	16 1/2
1 Raß Bictri	1	22 1/2	20	—	13
Blauer 100 Pf.	1	2 1/2	10 1/2	—	16
Bleinweiß 100 Pf.	—	19 1/2	9	—	10
Eihm 100 Pf.	—	14 1/2	7	—	8
Baumöhl 1 Pipe	9	—	9	—	18
Spanisch Sepe 100 Pf.	—	32 1/2	8	—	19 1/2

Nr 15 Allerley Drogeren so bei der Werde angegeben wirdt soll von 5 fl. Holländisch 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen 6 fl. ist 8 1/2 pro Cento gegen 4 1/2 pro Cento aber Kommt von 2 Rt. 3 1/2

## Lit. D.

Gravamina vber die hohen vns-  
erträglichen Vicenten Ao. 1645, 1646,  
1647 Wobey gefaget, das Anker, Ru-  
der, Last, Maß, Schreib, Wachsgeidt  
ic., wie man in diesen Jahren das  
Korn eingekauft, als auch Wulle, Salz,  
was es nur à 4½ p. Centum hat ge-  
ben sollen, was es aber geben müssen,  
vndt wie hoch pro Cent es getragen.

Eine Last Weizen hat Anno 1645, 1646,  
1647 gegolten. 60. 64 Rt. Von hun-  
dert Rt. soll nebenst Ihr fürstl. Gna-  
den Interesse geben 4½ pro Centum  
Kompt p. Last a 66 Rt. nuhr  
Eine Last Roggen in diesen Jahren 28 Rt.  
Ein Last Gerste in diesen Jahren 28 Rt.  
auch darunter  
Eine Last Malz in diesen Jahren 30 Rt.  
Eine Last Mehl von 12 Tonnen a 15 Rt.  
Eine Last Franz Salz auß Hollandt a  
13 Rt.  
Eine Last Franz Salz auß Frankreich a  
9 Rt.  
Eine Last Spanisch Salz auß Hollandt a  
20 Rthlr.  
Ein Stein einshörige Wulle a 2½ Rt.  
Ein Orcheupt Franz Wein in Hollandt 10 Rt.  
Ein Dyme Rheinwein in Hollandt a 18-  
20 Rt.  
Eine Last Hering auß Hollandt a 40 Rt.

Soll nur		Aufmit den		Kompt	
geben.		KleinenEn- geldern als Anker ic. ge- ben		pro Centum	
Rt.	fl.	Rt.	fl.	Rt.	fl.
2	35	7	8	10	34
1	9	6	3	21	26
1	9	4	27	16	14
1	12½	5	4	17	1
—	24½	4	19	30	13
—	21	5	27	44	8
—	14½	5	27	63	32
—	32	6	3	30	15
—	4½	—	6½	7	14½
—	16	1	28	17	—
1	1	2	25½	13	20½
1	18½	6	30½	17	3½

## Litt. E.

Extract auß der Defensions Verfassung, sub dato Alten Stet-  
tin am 30. Aug. Anno 1630.

S. Dähneret Sammlung Pommerscher Landesurkunden B. 1.  
S. 85.

## Lit. F. \*)

In Gades Nahmen Anien. By Barnimb vndt Philips Ges-  
vettern von Gades gnaden hertogen tho Stettin Pommern der Cas-  
suben vndt Wenden, Fürsten tho Rügen vndt Graffen tho Güz-  
kow, Vor Bns, Buse Erden vndt Rakämlinge bekennen vndt apen-

\*) Die Confirmationen dieser Urkunde durch Bogislaw XIV. v. J. 1621,  
Franz I. v. J. 1608, Philipp II. v. J. 1610. und Bogislaw XIII. v. J.  
1605, welche im Manuscript vollständig beigelegt sind, sind hier ausgelassen.

bahr betügen, in vndt mitt diesen apen betwe für alle so ebn  
 sehne, hören edder lesen, dat wy gesehen, gehöret vndt lehsen hebben  
 laten, welche Wahrhafftige Versegelte Breve Der Wp ere inholt  
 durch ere lenge willen hierin nicht hebben laten schreiben, menniger  
 ley gnaden, gunsten, Privilegia, Freyheide, rechtigheide, eigendohmb,  
 Dörpere, Feldscheiden, Watere, Fischerey, Mdhre, Mdhlen, Wers  
 dere, Bröcke, Defere. Seiden, Holz, Gerichte Linse, Edlle, Mün  
 ten thoschlagende, Pächte kesttungen, gesette, vndt wy man die für  
 der by nahmen nöhmen mögen, Vermittels Unser Leven Vor Oel  
 dern vndt Beddern, Hertogen, Fürsten vndt anderer Herrn Basern  
 leuen getrewen Unser Stadt Olden Stettin mit ehren Rathmänn  
 gen, durch ehre wolthatt, guede vndt träges dienstes willen mit  
 Lye vndt gude by der Herrschafft vndt Landen bewysset, Vereignet,  
 gegeben, vndt thegelaten, dat Wp so thaner Bohtstappen, dachtthaff  
 tig tho wesen angesehen hebben, od mennige gude vndt trüwe flü  
 tige Dienste de Unse leuen geträwen Unser genandten Statt Olden  
 Stettin Unß vndt Unsen Landen bewysset hebben, vndt noch in  
 thokamenden thyden, Unß, Unsern Erven vndt Nakamen na rip  
 pen wolbedachten Sinne vndt raht Unser Leven geträwen nachges  
 schreven Råde, hebben den genandten Unsen leuen geträwen Bur  
 germeistern, Rahtmännern, Kopmannen, Börgern, Inwahnern vndt  
 gemeinde, vndt eren Rakemelingen Unser genandten Stadt Olden  
 Stettin Vernygget, gegeben, Vereignet, Verewyget, annahmet, belie  
 bet bevolordet bestediget, vndt wittiglicken bedestiget alle sodahne  
 gnaden gänste, privilegia, Freyheit, Gerechtigkeit, eigendohmb, Dör  
 pere, Feldscheiden, Watere, Fischereyen, Mdhlen, Wesen, Mdhre,  
 Werdere, Bröcke, Defere, Seiden, Holte, Gerichte, Linse, Edlle,  
 Münthe thoschlagende, Pacht besittungen, brückingen. Atberkamen,  
 Banheitten, belevungen, Willkdhre, gesette, wo man die der by  
 Nahmen nöhmen möge, weß Et vndt ere Rakemlinge mit bres  
 ven edder Rändtlicken mit ehlicken van en odder andern für bes  
 wiesen mögen, ein jedwelick Vollmächtyg effte ist von Wortten tho  
 Wortten hiermitt Wht gedrückt were, nichts nicht Whtgenommen,  
 edder Verdeckt, Wehren Sie od sodahner Krafft edder Natur, dat  
 des Whtodruckende noht vndt beheß wehre, wie gegenwerttig so  
 damit alle Borberart Unsen vygenandten Leven geträwen, vndt eren  
 Rakemelingen Unser genandten Stadt Stettin, Vernygen, geven,  
 Vereinigen, believen, begiffstigen vndt besestigten, ewiglicken in vndt  
 mitt diesem Unserem brewe, dartho wy vor Unß, Unse Erven vndt

Nakamen en verewigen vndt verengen, woywoll se von Olders be-  
ther damit sündt befriet, begiffiget, vndt privilegieret, Von Unsren  
Seel. Vor Oldern vndt Beddern, wy dat en so dant desto beth  
tho geladen schöle werden. Vnberbracken, also dat de Vorgenandten  
Vnse lesen getruwen, de von tho neuen thiden schölen Verpflich-  
tet edder beschweret werden, Tho Wolgast edder anders wo mitt  
dau breue gelde, wen se Wth dem Lande, segeln, vndt Wandern,  
wien deshaluen schölen wehsen quit vndt fry, mit eren Knechten  
vndt allen eren guedern, de se mitt sich führen, so se vor Olders  
sündt gewesen vndt damit begiffiget vndt besreyet von Unsren selli-  
gen Vor Oldern.

Börder, so schölen Se, ere Koplüde, Mittbürgere, Inwahner  
vndt ere Nakamelinge, die in die Schwine, in die Vehnne, in die  
Wipper, in die Dievenow, in Vnse Ströme alle, als de Aber,  
vy vndt dale, nemblicken thom Griefenhagenschen Talle, oc vy Un-  
sen Straten in Vnsen Lanthen kamen, edder daher welcke thoges-  
ringe inne daen, besondern tho Griefenhagen, tho Colnow vndt  
Damm, vndt im gangen Lande tho Stettin Namern nergendt Toll  
geven schölen, vndt schölen Toll fry wesen, so with. Als Vnse  
Hertzogdohmb vndt gebede ist, Vndt schölen Se deger beholden son-  
der jennigerley Tolle vndt beschaffinge, vy allen Vnsen Strömen,  
Watern, Devern, Straten, Landen vndt Döken, de Wy nu hebben,  
effte hernamahls kriegen mögen, Vorder effte darawer jemanß  
wehre, de wehre hoch oder siet Vnter Vns belegen, de tho der von  
Stettin eren Bürgern edder Inwahnern ichts weß schellinge hebde,  
edder gewinne, de schall kahnen binnen Olden Stettin, den schölen  
se richten Vnvertdges Magdeburgischen Rechthens behelppen, aver  
wem he klaget, na Kentnuß der saken, vndt dartho schölla de  
van Stettin vorgenandt einen Jlligken, so vacken dath naht vndt  
behuf ist, Vehligen vndt beleiden, tho rechte aff vndt tho, ohne arge  
vndt alle gefehde.

Dat schall men de van Stettin alle de Bürgere vndt Inwah-  
ner sind, in nene Vhtwendige Rechte then, als vor der herrn Manns-  
rechte tho Pyrig, Vckermünde, Wolgast, tho Gryfenberg, Regens-  
waldt, Belgardt vndt Vor dat sy, in allen Vnsen Landen vndt  
gebenden, de Wy gegenwertig hebben vndt besitten effte kriegen  
mögen, vndt Wy so dahn Manrecht hernachmahls möchten legen,  
man sie vy Magdeburgischen Rechten, dar Se von Olders mitt  
bewedmet sündt, full vndt alle schölen bliuen vndt in ere Stadt

Vollkommen gebreuchen als vor berürt ist, Wir ock stündern, besessigen belesen, Confirmiren, alle Privilegia, begiftungen vndt Freyheit, de da er Luden vñ ere Segelatic, Nedderlage Edlle vndt Straten, so dat Sie Behligen vndt secker mögen wanden tho Water vndt tho lande, vndt Verkehren vñ ere schönste in allen Vnsen landen, na Older gewahnheit in Vnsern seckern vndt Behligen ge-eide, sonder latent, schuttend, tñvndt, effte besettend na Worttlicken lude erer privilegien von Vnsern Seeligen Vor Oeldern vndt Bed-bern en darup gegeben, dar Wy se willen bylaten vndt darin beschutzen vndt beschermen, na allem Vnsern vermögen vndt besten sitte, besondern effte van Vngefall, Stromes, effte Windes halben ein Schipp in Vnsern gebede tho lande ginge met gude, dat tho Stets-tin tho huß hörde vndt grundt vdringe dede, Schippbrückig würde vndt guth geworpen würde, dat Gott verbede möchte, idt Wehre in der Schwine, Diewenaw, Farschen Have, Pene effte vor der Pene im Niendiepe, ock im Strande in der Wipper, vndt vñ allen Vnsen Watern vndt Strömen, wie de genendt sin, So schall vndt magt de Kopmann effte Schipper dat guedt bergen, effte bergen laten, Quit, fry, vndt schall nergens Verpflichtet wesen, beschalben doch, de em dartho hülpe tho doen, vndt dat helpen pergen, reddelick arbeits Lohen vndt berge geldt darvan tho gevende vndt anders nichts, vndt Niemantß schall se daran behindern, Wadt wehre es dat Se woll daran hinderde vndt en ere geth nehme, de schall en dat von stunde an genßlicken vndt Unverrücket wedder geven vndt verböden, Sthege dat nich, so schall se nemes geldes geneten, als with Vnse gebede is.

Vörder so wollen wy ock dem gemeinen Wandenden effte fremdbden Kopman by Older gerechtigkeit laten tho Water vndt tho Lande, so wiet als vnse gebede is, vndt willen en mitt nenen Tollen in Vnsen Landen, Strömen vndt Watern höher beschweren, effte verpflichten, ock van en anders nicht nehmen laten, men als von Olders von eme genommen heffte.

Vorder so wollen Wy Ock dem gemeinen Wandenden effte fremdbden Kopman by Older Gerechtigkeit laten, tho Water vndt tho Lande, so wiet als Vnse gebede is, vndt willen en mitt nenen Tollen in Vnsen Landen, Strömen vndt Watern höher beschweren effte verpflichten, ock van em anders nicht nehmen laten, men als von Olders von eme genommen heffte.



Berthmehr, wehre idt od sacht, dat Wy Fürsten unter einander in tho komenden tyden, dat Gott af lehre tho eniger thwetracht effte Behde quemen, so schölln de oft genandte de van Olden Stettin by Infern ein, darover Inse Rede vndt sehe Rechtens mögen mechtig wesen, bliven, dar desülven in der Deile kamen vndt verwesen werden, Wolde od de leve Gott, dat sich Inse Lande besterden, vndt mehrden, vndt mehr Ströhme vndt Waters od Lande effte Edlle tho kregen, schall de Royman dan od fry sin in aller wise vndt machte, wie vor berühret is.

Vndt nachdem der hochgeborne Fürst herr Bogisflaff, tho Stettin Namern ic. Herzog, Inse gelevede her Vader Groth Vader, ober alle Privilegia, Freyheit vndt gerechtigkeit darin de genante Inse leve getruwen van Olden Stettin von Olders het hero von Infern seligen Vor Veldern vndt Vebdern mede befreyet sin, Wy dat die Privilegia durch seiner Selige nicht geschwечet, sondern gemehret vndt gebetert wurden, od vht sonderger gunst vndt gnade, de von Stettin mitt einem Nien Jahrmarckte van Jahren tho Jahren vy den nechsten Sontag nach Galli vndt Julli tho holden, begnadet vndt befreyet hefft, We dieselbe begnadunge denn Infern von Stettin od verniget vndt bestettiget, alle articul, Stücke vndt Puncten, vndt ein jewelic by sich als haben geschrewen, Laven Wie Barnimb vndt Philipps, Herzogen vy genandt, vor Insi, Inse Erben vndt Nakamen, stede vndt fessie, sonder jennigerley gefehde, Viverbracken tho holden, na allem inholt der Infern von Stettin von Infern Seel. Vor Veldern vndt Vorfahren erlangeden vndt versiegelten briesen. Vhrkündlich mit Infern anhangenden Inssiegeln befestiget, vndt gegeben in obgedachter Inser Stadt Olden Stettin am Mittwoch nach vincula Petri, im Jahr nach Christi Infers leven Herrn vndt Seligmachers gebuhrt 1540. Hieran vndt dwer seindt gewesen Inse Rede vndt leve getruwen, die Ehrwürdigige in Gott, herr Erasmus, Bischoff zu Cammin, die Edlen Wols gebohrnen vndt Erbahren, Jürgen, Grave van Eberstein vndt herr tho Newgarten, Jürgen, Juncker vndt herr tho Putkusche, Godtschalk von Velten, Comptor tho Wildenbrucke, Lüdtcke Hamm, Inse Hoyptmann tho Weckermünde, Jochim Wolgan, Inse Landtsvoigt tho Griffenbergk, Jost von Dewitz, Inse Hoyptmann tho Wollgast, Wulf Dorcke zu Labes Erbsessen, Jacob Wobersow, Inse Hoyptmann tho Lauwenburgk, Bartholomes Schwave, Inser Herzog Barnimbs Canzler vndt Hoyptmann tho Bütow, Sabel von

Wolde, Bnse Hdvctmänn tho Nien Stettin, Paul Wobefar, Bnse Hdvctmann tho Rügenwalde, Wolf von Wedell, Bnse Hdvctmann Tho Eldenaw, Valentjn von Wedel, Bnse Hdvctmann thom Campe, Henning von Dkwoiz, thor Daber, Maßke Borda tho Pansin, Jost Wolhan tho Kummerow, Ulrich Schwerin tho Spantkow, Antonius Nagmer tho Ristow, Jochim Below, tho Peef, Achim Podewilß tho Krangen, Franß Blücher, tho Daberkow geseffen, Er Nicolaus Brune, Dohmherr vndt Dochant tho St. Otten in vorgemeldter Bnser Stadt Stettin, Moriz Damiz Bnse Voget tho Wollin, Claus Puttkammer Bnse Voggt tho Olden Stettin, Ewald Eggebrecht, Nicolaus von Klempten Bnse Secretarien vndt Landt-Rentsmeister vndt vele andern mehre Bnse Rehdte vndt Diener.

## 34.

Memorial Welches des heyl. Röm. Reichs Ewangellische Churfürsten vndt Stände bey diesen General Friedens Tractaten anwesenden hochansehnlichen Herren Abgesandten vebergeben.

Wasmaßen die Königlich Schwedische entliche resolution in puncto Satisfactionis in specie Pommern betreffende dahin gegangen, daß, wosern Ihr Churfürst Durchl. zu Brandenburg den darin enthaltenen Vorschlag nicht acceptiren: Sondern Ihren consensum zu prästiren sich verweidern würden, alßdan die Königl. Maytt. zu Schweden gang Pommern, Vermitteltß vebergab vndt affecuration der Römischen Kayserl. Maytt. vndt des heiligen Reichs alß ein immerwehrendes Reichs-lehen behalten, auch Allerhöchß gedachte Römische Kayserliche Maytt. vndt das Reich auf solchen Fall die Pommersche Landt Ständte Ihrer vorigen Cyden vndt Pflichten entbinden vndt dagegen der höchß löblichen Cron Schweden die Huldigung zu leisten, anweisen sollten, vndt was man an Seiten der Römischen Keyserl. Maytt. sich wegen solcher retention erklere; Solches alles wirdt sonder Zweiffel auß demjenigen was im verfloßenen Monath Novembri zwischen den Kayserl. vndt Königl. Schwedischen Hochansehnlichen herrn Plenipotentiaris zu Münster vndt hernacher alhie vorgegangen, allen alhie an-

wesenden Reichs Ständen sonder Zweifel kundt vndt offen-  
bar sein.

Wie nun die Pommerische Landt Stände der höchst Edl. Cron Schweden eine gebührende Satisfaction niemahlen mißgönnet; Sondern von Herzen wünschen, daß man sich darüber dergestalt vergleiche, damit der allgemeine Friede im Römischen Reiche dadurch stabiliret, Sie Selbst zu beständiger ruhe kommen, vndt dabey wieder gewissen Ihnen nichts angestellt werden möge, so müssen Sie auch Göttlicher providenz vndt disposition heimbstellen wie weit solches mitt bewilligung der Interessenten vndt sonderlich Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg. bei diesen hochlöblichen Tractaten kann abgehandelt vndt zu einem beständigen beschluß gebracht werden. Wan es aber zu dem indigitirten falle kommen sollte, daß die Königlich Maytt. zu Schweden Invito et dissentiente serenissimo Dno. Electore Pommern behalten, die Römische Kayserl. Maytt. vndt das Reich darauf mitt relaxation des Juramenti Verfahren vndt die Pommerische Stende zur Schuldigung anweisen wollten; So mögen dieselbe Ihre unglückseligkeit nicht gnugsamb beklagen in betrachtung des höchsten schadens, Nachtheils vndt Verderbs, ja des endtlichen unaußbleiblichen grundgangs, Ruin vndt Seelengefahr, welche Ihnen vndt Ihrem geliebten Vatterlande darauß entstehen würde, Derowegen wirdt Uns auß dero Deputirten, Verhoffentlich Niemandt verdenken, wan Wir Ihrethalben Sorgfältig Uns hierbei erweisen, vndt nach aller möglichkeit suchen vndt bitten, daß wegen der Pommerischen Lande ohne Consens vndt einwilligung Sr. Churfürstl. Durchlaucht vndt des hochlöblichen Churfürstl. Brandenburgl nichts möge geschlossen werden, Wobey Wir aller getrewen Teütschen Patrioten vndt sonderlich der höchst vndt hochlöbl. Evangelischen Churfürsten vndt Stände gnedigste, gnadiger vndt gewiriger bey Pflichtung vndt Assistenz Uns getrösten, in erwegung, waß für unsägliche große Mühe

vndt Kosten-ess eine geraume zeit erfürdert, ehe man zu diesen Tractaten kommen vndt entlihen durch Gottes Gnade einen solchen Christlichen Scopum welcher von allen kriegenden Theilen einmütig beliebet worden, ergreifen können, das nemlich ein Christlich allgemeiner bestendiger vndt sicherer Fried an diesem Orthe vndt zu Münster abgehandelt werden sollte, zu dessen erreichung nicht alleine alle vndt jede interessirenden Stände, Sie sein Mittel- oder ohnmittelbaher dabey zu gelassen, sondern auch so viel Jahr hero rümbliche wähewaltung angewandt worden damit alles mit eines jedtwedern beliben verglichen. Vndt also das Röm. Reich vndt die außwerttigen Cronen Ihre beständige beruhigung erlangen möchten, dagegen aber, wan es ueber Verhoffen zu dem oben indigitirten extremo kommen sollte, hatt ein jedtweder Unpassionirter Leicht zu ermessen, daß das woll vorgesezte Ziel nicht erreicht, sondern neuwe Semina discordiarum vndt zwar vnter nahen Blutsverwandten vndt glaubensgenossen zu höchstem schaden des heyl. Römischen Reichs vndt sonderlich der Evangelischen Kirchen übergelassen werden, Wobey zwar die Pommersche Stände, wan es dazu gelangen sollte (Welches doch Gott in Gnaden verhüten vndt abwenden wolle) zuerst der Ruin unterworfen, vndt in ordine priores sein müsten: gewißlich aber würden auch die andern Reichsglieder nicht darunter gesichert sein, alldieweill die betrübte erfahrung vndt iho leider noch dauerner Krieg gnugsamb bezeuget, Wan nur ein Fünklein neuer Unruhe Webergeblieben, wie solches vmb sich gefressen, einen Standt nach dem andern ergriffen, von einem Geyß in den andern geflogen vndt entlich das ganze Römische Reich perbagiret, das fast nicht ein geringes Verthlein darin zu befinden, welches dem Landverderblichen effect dieses Wütenden Kriegs nicht mit höchsten schaden schmerzlich empfunden hette, vndt noch empfindet; Anseiten der Pommerschen Stende muß gleichwoll auch dieses Christlich beherziget werden, Wan Sie

nemblich das lytron pro obtinenda Pace et communi Germaniae tranquillitate sein solten, das alsdan die höchste billigkeit erfordert, das Werck also zu fassen, damit Sie dessen mitt zu genießen vndt nicht revera a pace et communi tranquillitate excludiret vndt des höchst desiderirten effects des Edlen Friedens für allen andern Ständen allein destituirt bleiben. Vernemblich aber ist bekandt, in welcher starken Pflicht die Pommerische Lande mitt dem höchst. Chur Hauße Brandenburgt stehet, welche dermaßen von den Pommerischen Ständen Verbriffet, vndt mitt einem Cörperlichen Eyde bekräftiget, das Sie davon nimmermehr von einander losgesaget, noch gethetlet werden sollen, wo es aber geschehen, Sie, die Pommerische Stände solche losfagung vndt ledigzehlung des gelübts vndt Pflicht nicht alleine nicht annehmen wollen, sondern auch dieselbe keine Kraft noch macht in keine wege haben solle, Worin Sie ueber 100 Jahr gewesen, welche auch von Römischen Kaysern zu Kaysern von fellen zu fellen immerdar confirmiret darauf auch die Pommerische Stende noch bey wehrendem diesem Kriege von der Römischen Kayserl. Maytt. No. 1637 durch ein offenes Patent Verwiesen sein, Inmaßen solches die im Druck vor diesen außgegangnen Verträge vndt Mandata mitt mehren besagen. Soll nun dieses Vhralte vndt so offft bestätigtes Vinculum in einige wege legitime dergestalt aufgelöset werden, das die Gewissen nicht beschweret werden vndt niemandt darüber in Seelengefahr gerathen, so hats ein jeder Vernünftiger woll abzunehmen, das solches nicht anders alsß mitt außdrücklichem Consens vndt Verwilligung dessen, welcher man geschworen hatt, nemblich Ihr Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburgt vndt dessen höchstlöbl. Churhaußes geschehen könne.

Weill nun nicht nöthig dieses weitläufiger auszuführen sondern an Ihme selbst offenbahr, das hievon nicht allein der Pommerischen Stände zeitliche, sondern auch Seelenwolfahrt

dependiret, auch dem heyl. Römischen Reich höchlich daran gelegen, das ein Christlicher allgemeiner beständiger vndt sicherer Friede, worin alle occasiones novarum motuum Verschnitten, möge geschlossen werden, welches aber nicht anders oder füglich als wann so woll in puncto Satisfactionis als in sonst andern cum consensu eorum, quorum interest Verfahren wirdt, geschehen kann.

Demnach gelanget an die sämtlichen Evangelischen Churfürsten vndt Stände für treffliche herrn Abgesandten Unser Unterdienstliches vndt hochfleißiges bitten, Sie wollen der Pommerischen Stände als Reichsmittglieder vndt Glaubensgenossen so weit in hohen gunsten geruhen, vndt durch eine ansehnliche Deputation so woll die herrn Kayserl. als Königl. Schwedische hochansehnliche herrn Gesandten dahin disponiren helfen, damit wegen des herzogthumbs Pommern kein Schluß ohne Ihr Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburgt vndt dero höchst geehrten Churhauses Consens vndt bewilligung gemachet werde. Wir hoffen solche Deputation werde bey beyden theilen nicht unfruchtbar abgehen, zumahlen die Kayserl. hochansehnlichen Herrn Gesandten in Ihren außgefertigten Schrifften allwege S. Churf. Durchlaucht Consensum für nöthig vndt billig, woran auch beyden theilen selbst gelegen gehalten, vndt darin des heyl. Römischen Reichs beständige Wohlfahrt, Ruh vndt Securität an Ihrem hohen Orthe gerne werden befördert sehen, An Königl. Schwedischer Seiten hat man von dero hochansehnlichen fürtrefflichen Plenipotentiaris auch bis dato nicht anders verspüret, als das sie bey der Christlichen Intention einen algemeinen beständigen, gemeiner Wohlfahrt vndt sonderlich dem evangelischen Wesen erspriesslichen Frieden zustiften, höchst rümblich verharren vndt vor diesem sich schon vernehmen lassen in puncto Satisfactionis ohne Ihr Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburgt Consens nicht zu verfahren, immassen auch noch nicht anders zu

vermerken als daß Ihr Königl. Maytt. vndt die Hochlöbl. Cron Schweden nicht weniger mit S. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburgt als andern Reichsständen gute vertrauliche Freundschaft zu Pflanzgen, geneiget sey, auch das S. Churfürstl. Durchlaucht noch zu gütlichen Tractaten erbieten thuen; Als auch bey diesem puncte auf höchster billigkeit beruhet, daß die Pommersche Landt Stände, es gewinne mit dem Herzogthumb Pommern einen Aufschlagt nach göttlicher disposition wie es wolle, in den Stand Ihrer Volnkommnen Libertät vndt Freyheit worin Sie vor dem Kriege vndt bey Abzelt der Herrn Herzoge zu Pommern gewesen, wieder gesetzt vndt die ex causa belli eingenommene Guarnison vndt verwilligte Licenzen sampt andern Gravaminibus reducta pace wirklich abgeführt vndt abgeschaffet werden.

Vndt ob woll gemeldte Stände deshalb den von Uns vor diesem übergebenen articulum in etwas emendiret, wie hiebey zu befinden, Uns jüngst zugefertigt, das derselbe zu Ihrer höchst nöthigen Versicherung dem Instrumento Pacis inseriret werden möge, So bitten wir Vnterdienstlich vndt Dienstlich der Pommerschen Stände igiten betrübten zustandt mitleidentlich zu beherzigen vndt bey dieser Deputation Ihrer weiter in hohen gunsten zu geruhen vndt den hiebey gefügten auf aller billigkeit beruhenden vndt zu keines Menschen, viele weniger der Pommerschen Obrigkeit praecjudtz gemeinten articulum den herrn Kayserl. vndt Königl. Schwedischen hochansehnlichen herren Legatis aufs fleißigste zu recommendiren, damitt selbiger dem Friedens Instrumento inverteibet, vndt die Pommersche Stände dadurch Ihrer Vhralten Libertät vndt Privilegien Versichert werden mögen.

Wie nun Unsere hochgeehrte herren in Befürderung dieses ein Christl. vndt Gott wolgefelliges werck, welches Ihnen

zu stets wehrenden Ruhm vndt Lob gereichen wirdt, Ver-  
richten; Auß werden die Pommerſche Stände es nach Mög-  
lichkeit hinwiederum zu verdienen ſich eüßerſt angelegen ſein  
laßen Vndt Wir für Unſere wenige Perſon Verbleiben denſel-  
ben danebenſt zu allem angenehmen Dienſten geſiffen.





---

**Vierzehnter Jahresbericht der Gesellschaft  
für Pommerische Geschichte und Alter-  
thumskunde vorgetragen am 22sten Juni  
1839.**

---

**I.**

**Bericht des Stettiner Ausschusses.**

---

Wenn der Ausschuss bei Erstattung seiner Jahresberichte sich stets auf eine Aneinanderreihung vieler einzelnen, oft unzusammenhängenden Notizen und auf eine gleichsam stereotyp gewordene Form hingewiesen sieht; so scheint er vor allem die nachsichtsvolle Beurtheilung der hochverehrten Hörer und Leser seiner Berichte in Anspruch nehmen zu müssen. Er schmeichelt sich, daß ihm dieselbe nicht entstehen werde. Einmal nämlich hat eine gewisse Uebereinstimmung in der Vertheilung des Stoffes den Vortheil, daß die spätere Benutzung und Auffindung der einzelnen, durch die ganze Reihe der Jahresberichte zerstreuten Nachrichten dadurch erleichtert wird. Dann aber liegt es in der Natur der Sache, daß zusammenhängende geschichtliche Untersuchungen mehr der Thätigkeit Einzelner, als des ganzen Ausschusses überlassen bleiben. Sein, wie des Vereins Geschäft im Allgemeinen ist: das Sammeln historischer Materialien jeder Art, wobei auch das Unscheinbare unter den

Denkmälern und Notigen nicht zu verschmähen ist — denn aus den kleinen Bausteinen fügt sich allmählig das größere, erst in seiner Vollendung Befriedigung gewährende Gebäude zusammen —; ganz besonders das Anregen und Befördern größerer, auf die Provinzial-Geschichte bezüglicher Unternehmungen, das Zusammenhalten vereinzelter Kräfte, das dauernde Streben, die Geschichte der Heimath und das Interesse für dieselbe frisch und lebendig zu erhalten. Jemehr dafür geleistet ist, um so mehr wird auch der Ausschuss seiner Aufgabe genügt zu haben hoffen dürfen. Wenn dabei aber noch Manches vermisst wird, so ist er sich nur allzu wohl bewusst, daß er noch weit hinter dem Ziel zurückgeblieben, welches er sich gesteckt hat, und in dieser Beziehung wendet er sich um so mehr mit Vertrauen an die Nachsicht der Mitglieder des Vereins, als oft die Ungunst der Umstände und die spärlich zugemessene Muße, welche der Einzelne dem gemeinschaftlichen Zwecke darzubringen hat, störend und hemmend ins Mittel tritt.

Der diesmalige 14te Jahresbericht giebt zuerst Kunde von den äußeren Verhältnissen des Vereins. Dankbar erwähnen wir zuerst die aufmunternde Theilnahme, welche des Kronprinzen und Prinzen Carl Königl. Hoheiten, so wie des Herrn Ministers von Altenstein Excellenz uns zu erkennen gegeben haben; nicht minder die wohlwollende und wirksame Förderung unserer Sache durch den Herrn Oberpräsidenten und das mannigfach bethätigte Interesse der Freunde und Mitglieder unserer Gesellschaft.

### 1. Zur äussern Geschichte der Gesellschaft.

1. In der Zusammensetzung des Ausschusses trat beim Beginne des abgelaufenen Jahres so wenig, als in der Theilung der Geschäfte eine Veränderung ein.

Der Ausschuss der Gesellschaft bestand zu Anfang des mit dem heutigen Tage schließenden Jahres aus folgenden Mitgliedern:

Gymnasial-Lehrer Salow, Vorsteher der antiquarischen Sammlungen.

Professor Böhmer, Bibliothekar.

Wegebaumeister Blaurock.

Maler und Zeichenlehrer Bagmihl.

Stadtrath Dieckhoff.

Banco-Director Fihau; Kassenführer.

Professor Giesebrecht, Redacteur der Vereinschrift.

Professor Hering, Secretair.

Archivar Baron von Medem.

Landrath von Puttkammer.

Regierungsrath Schmidt.

Regierungs-Secretair Starck, Archivar.

Regierungsrath Triesch, Bibliothekar.

Regierungsrath von Use dom, Rechnungs-Revisor.

Zwei von diesen Mitgliedern, welchen die Gesellschaft für thätige Förderung ihrer Zwecke zu großem Danke verpflichtet ist, den jetzigen Herrn Polizei-Präsidenten von Puttkammer zu Berlin und Herrn Landbaumeister Blaurock zu Belgard, sah der Ausschuß mit Bedauern aus seiner Mitte scheiden. An ihrer Stelle traten in denselben: Der Herr Stadt-Syndicus Pischky und Herr Stadtbaumeister Kremser.

Die Vorsteher der Sammlungen sind seit die Gesellschaft in dem neugewonnenen Locale auf dem Schlosse eine freundlichere und eine geräumigere Behausung gewonnen hat, vielfach beschäftigt gewesen mit Catalogisirung und Aufstellung der Bibliothek und der Alterthümer.

In dem antiquarischen Museum bietet das, manches historisch werthvolle Stück enthaltende Münz-Cabinet rücksichtlich der Anordnung besondere Schwierigkeiten dar, und fordert mehr Mühe, als ihm durch ein Mitglied des Ausschusses möchte gewidmet werden können. Zu unserer Freude haben wir Aussicht, vielleicht noch im Laufe dieses Jahres, durch sachkundige

Sind dasselbe geordnet und auch diesen Theil unserer Sammlungen historischen Forschungen zugänglich und nutzbar gemacht zu sehen.

2. Gingetreteten sind in die Gesellschaft:

1. **Se. Excellenz** der Herr General-Lieutenant und commandirende General des 2. Armee-Corps von **Blod** hieselbst.
2. **Der Herr** von **Boddien**, wirklicher Regierungsrath bei der Landdrostei zu **Murich**.
3. **Herr** von **Brandt**, Major und Chef des General-Staffes des 2ten Armee-Corps hieselbst.
4. - **Drest de Brizi**, Lieutenant zu **Arezzo** in **Toscana**.
5. - von **Dankbahr**, Major hieselbst.
6. - **Dr. Diez**, Großherz. Meßlenb. Hofrath und Commissarius hoher deutscher Bundes-Versammlung zu **Weplar**.
7. - von **Fabeck**, Oberst und Brigade-Commandeur hieselbst.
8. - **Dr. Goltz**, Archidiaconus zu **Fürstenwalde**.
9. - **Freiherr v. d. Knesbeck**, Königl. Hannöv. wirkl. Justizrath zu **Göttingen**.
10. - **S. Nilsson**, Professor zu **Lund**.
11. - **Baron** von **Krassow**, Königl. Regierungs-Referendarius in **Franzburg**.
12. - **Kremser**, Stadtbaumeister hieselbst.
13. - **Peterffen**, Messingwaaren-Fabrikant hieselbst.
14. - von **Kraut**, Major hieselbst.
15. - **Schall**, Regierungs-Feldmesser zu **Grammenz**.
16. - **Dr. Starke**, Prediger zu **Solberg**.
17. - **Stier**, Maurermeister in **Stettin**.
18. - **Graf** von **Schwerin** auf **Pugar**.
19. - **Loussaint**, **Servis-Rassen-Rendant** hieselbst.

Ausgeschieden sind:

1. **Ex. Excellenz** der Herr General-Lieutenant von **Bloch** gestorben.
2. Herr General-Major a. D. von **Podewils** auf **Haus-Demmin**, gestorben.
3. - Inspector **Sermann** hierselbst, gestorben.
4. - Dr. von **Gruber**, Oberlehrer am Gymnasio zu **Stralsund**.
5. - **Kretschmer**, Geheimer Kriegsbrath zu **Anclam**, gestorben.
6. - Prediger **Sternberg** zu **Selchow**, gestorben.
7. - von **Bahl**, Commercen-Rath zu **Stralsund**.
8. - **Wiebliß**, Landbaumeister zu **Belgard**, gestorben.

Im vorigen Jahr betrug die Zahl der Mitglieder 380,  
dazu sind in diesem Jahre hinzugetreten . . . . . 19

399

ausgeschieden . . . . . 8

gegenwärtig also . . . . . 391.

3. Das **Kassenjahr** der Gesellschaft beginnt, der bequemen Berechnung halber, schon seit mehreren Jahren nicht mit dem 15. Juni, sondern mit dem 1. Januar. Demgemäß betrug zu Anfang dieses Jahres die Einnahme einschließlich des vorjährigen Bestandes 628 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf.

Die Ausgabe 181 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf.

Blieb demnach Bestand 447 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.

Dem dreizehnten Jahresbericht hat der Ausschuss den für das vorige Jahr entworfenen und auch für das laufende gültigen Stat beigefügt, und erlaubt sich, hier auf denselben zurück zu weisen.

## II. Die Sammlungen der Gesellschaft.

Sammlungen von Alterthümern, wie sie oft von Privatpersonen angelegt worden sind, hat man nicht selten mit

Geringschätzung beurtheilt, und sie verdienen in der That geringe Beachtung, wenn sie nichts sind, als ein buntes Gemengsel von Geräthschaften verschiedener Zeiten und Länder, ohne Zweck und Plan aufgeschichtet, von denen man weder weiß, wo, noch wie sie gefunden worden sind. Eine solche Sammlung ist höchstens dem Unkundigen anziehend, dessen Neugierde und Verwunderung durch die seltsamen Formen und das Dunkel der Zeiten, dem sie angehören, geweckt wird. Nicht ein Museum dieser Art wollte die Gesellschaft gründen, als sie bei ihrer Stiftung 1824 die Bewohner der Provinz um Einlieferung aufgefundener Alterthümer ersuchte. Ihre Aufmerksamkeit war nur dem Provinziellen, der Heimath ursprünglich Angehörigen oder ihr aus der Ferne Zugeführten zugewendet. Sie wollte in ihrer antiquarischen Sammlung die wenigen Ueberreste der Vorzeit in Pommern und Rügen vor der Zerstreuung und Vernichtung retten, und in dem Gesammelten, so weit dies auf diesem Wege möglich ist, ein anschauliches Bild des Lebens, der Bildung und der Sitte unserer Vorfahren aufzustellen suchen.

Bis auf die Ausbreitung des Christenthums in unsern Gegenden, also bis zur Zeit zwischen dem 9ten und 12ten Jahrhundert, giebt es bekanntermaßen über die Bewohner der Länder dießseits der Elbe, über ihre Schicksale, Kultur, Sitte und Kunst so gut wie gar keine schriftliche Kunde. Jemehr daher die Alterthümer ihrem Alter nach dieser vorchristlichen Zeit angehören, um so wichtiger sind sie als die einzigen Trümmer aus einer sonst beinahe völlig unbekanntem Zeit. Sie werden zu geschichtlichen Urkunden von Wichtigkeit, zu stummen Zeugen, die noch bedeutsam genug Kunde geben von jenen fernem und unbekanntem Zeiten und Geschlechtern. Je vielseitiger ihnen daher die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde zugewendet wird, desto erheblicher dürften die zu erwartenden Resultate sein. Um so erfreulicher ist es, gegenwärtig fast

durch ganz Deutschland und über dessen Grenzen hinaus, Vereine für die Erforschung der Landesgeschichte bestehen zu sehen: in Mecklenburg, der Mark, Lausitz, in Sachsen, Hannover, Solstein, Westphalen, Nassau, Böhmen, in der Pfalz, durch ganz Bayern, in Preußen, Liebling 2c. Sammellet und forscht nun jeder derselben mit wissenschaftlichem Ernst innerhalb seines Geschäftskreises, und werden sorgfältige, mit Sachkenntniß abgefaßte Beschreibungen und Abbildungen der gesammelten Gegenstände bekannt gemacht \*), und durch die Sammlungen selbst die Möglichkeit einer vielseitigen Vergleichung vermittelt; zu wie wichtigen Ergebnissen für die älteste vaterländische Geschichte müssen diese Bestrebungen dann führen, und es ist einleuchtend, daß auch unser antiquarisches Museum in der Reihe der übrigen eine wichtige Stellung einnehmen werde.

Nach der bisher getroffenen Einrichtung zerfällt dasselbe in folgende Abtheilungen:

### 1. Münzen und Medaillen.

Münzen aus dem Alterthum sind in Pommern bis jetzt verhältnißmäßig wenige aufgefunden worden. Es kann dies auch nicht befremden, da unsre Heimath, in weiter Ferne gelegen von den gebildeten Völkern der alten Welt, mit ihnen in so geringem Verkehr gestanden zu haben scheint, daß manche Geschichtsforscher berechtigt zu sein glaubten, denselben ganz in Abrede zu stellen. Offenbar aber legen gegen solche Ansicht die an sehr verschiedenen Stellen, seit dem Jahr 1824 fast alljährlich und auch früher aufgefundenen römischen Münzen ein gewichtvolles Zeugniß ab. Bemerkenswerth, doch auch leicht erklärlich, erscheint es, daß diese römischen Münzen meistens der Kaiserzeit angehören. Die wenigen Exemplare aus der Zeit der Republik fanden sich stets mit Kaisermünzen zu-

\*) Vergl. besonders das treffliche Friderico-Francisceum, die Ludwigs-lustler Sammlung umfassend, und die dazu gehörigen Schriften des Archivars Dr. Tisch zu Schwerin, S. dreizehnten Jahresbericht S. 24. 2c.

sammen, kamen also schwerlich anders, als mit ihnen gleichzeitig in unser Land. Die jüngste römische Münze ist etwa aus dem letzten Jahrzehend des 5. Jahrh. aus der Regierung des Kaiser Anastasius. Weströmische Münzen seit Utilas Vierzügen um die Mitte des 5ten Jahrhunderts fanden sich bisher eben so wenig, als spätere byzantinische. Schon hieraus möchte man den auch durch andere Gründe unterstützten Schluß zu ziehen berechtigt sein: 1) daß höchstens seit Augustus, während der Kaiserzeit ein Verkehr der südeuropäischen Völker oder vielmehr der Römer \*) mit den Bewohnern unferer Küstenlandes Statt gefunden, und 2) daß dieser Verkehr seit dem Anfange des 6. Jahrh. völlig aufgehört habe. Dagegen finden sich Spuren von einer bald nach dieser Zeit eingetretenen lebhaftern Verbindung mit den Völkern des Ostens, namentlich mit den Arabern. Hierüber enthalten die früheren Jahresberichte, namentlich der 13. S. 18 u. f. nähere Nachweise. Als einen Zusatz dazu möge es vergönnt sein, aus Rossgartens Recension des Werkes von Frähn über arabische Münzen: *quinque centuriae numorum aeneodotorum Chalisarum etc.* \*\*) folgende Stelle anzuführen: „Bis jetzt sind die eigentlichen *Cellaria et Promptuaria subterranea*, wie Frähn sich ausdrückt, der zu uns gelangten moslemischen Münzen das innere Rußland, die Ostseeküsten, Spanien und Sicilien gewesen. Die in Rußland und an den Ostseeküsten so zahlreich gefundenen Omajjiden, Abassiden, Samaniden, Buweihiden und Münzen spanischer Araberfürsten gelangten in diese nördlichen Gegenden nach Herrn Frähns Ansicht, hauptsächlich auf einem dreifachen Wege, nämlich theils durch einen bis ins 11. Jahr-

\*) Alt-Griechische Münzen besitzt der Bereich zwar auch einige; aber nur 4 sind in Pommern gefunden, gleichzeitig mit vielen römischen. S. 10. und 11. Jahresbericht S. 29. Nr 7.

\*\*) Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik December 1853 Nr 106. S. 845.



hundert dauernden russisch-asiatischen Handelsverkehr, theils durch Raubzüge der Russen am Caspischen Meer, theils durch Raubzüge der Normannen oder Waräger an den Küsten Spaniens und Afrikas. Die Münzsammlungen des Commerzienraths Pogge zu Greifswald und die der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin besitzen jetzt wahrscheinlich die größten Vorräthe der in Pommern und Mecklenburg gefundenen Exemplare dieser Gattungen moslemischer Münzen. Namentlich übertrifft die Poggesche Sammlung zu Greifswald in der Zahl der Omajjiden die meisten moslemischen Münz-Cabinette. Ferner ist Rußland äußerst ergiebig an Dschutschiden, da die mongolische Dynastie, welche diese Münzen schlagen ließ, geraume Zeit den größten Theil Rußlands beherrschte. Spanien liefert natürlich die Münzen der arabischen Fürsten, welche dort herrschten.“

Von fränkischen, alt-englischen, ungarischen Münzen findet sich in unserer Sammlung nicht viel, mehr von älteren deutschen aus den Zeiten der sächsischen und salischen Kaiser, öfters mit kleinen Silberstücken und zerbrochenem Silberschmuck gemischt. Andere, späteren Zeiten angehörende deutsche oder überhaupt europäische Münzen hat der Ausschuss ebenfalls nicht verschmähen zu müssen geglaubt, zumal wenn sie in Pommern gefunden wurden oder von wohlwollender Hand als Geschenk dargeboten wurden. Vorzüglich schien die Gesellschaft ihr Augenmerk auf eine möglichst vollständige Sammlung Pommerischer Münzen und Medaillen richten zu müssen. Zwar ist in dieser Beziehung bereits ein trefflicher Anfang gemacht, aber noch giebt es bedeutende Lücken, und leider sind die unzureichenden Mittel der Gesellschaft Ursache gewesen, daß manche günstige Gelegenheit, die Lücken zu füllen, ungenutzt vorübergegangen, wie sehr es auch einleuchtete, daß hier ein Verschieben auf günstigere Zeiten nicht am rechten Orte sein möchte. So müssen mit Bedauern erwähnt werden die zum Kauf an-

gebotene Flecksche Münzsammlung zu Stettin, die Doubletten der reichen Poggeschen Sammlung zu Greifswald u. s. w.

Den 2. Theil unserer Alterthümer bilden die Gegenstände, welche einem kriegerischen Zweck hatten, also Waffen aller Art, Streitkammer von Metall und Stein, sogenannte Pfrieme, Schwerdter, Lanzen und Pfeilspitzen u.

Eine 3. Abtheilung bildet eine ansehnliche Sammlung von Graburnen, theils leet, theils mit Knochen und Asche gefüllt; von sehr verschiedener Form und Größe, meistens roh und unformlich gearbeitet, doch auch zum Theil mit Spuren von einiger Kunstfertigkeit. Betracht hätte bei dem Reichthum alter Grabdenkmäler in unserer Provinz ein noch größerer Vorrath erzielt werden können, wenn die Gesellschaft das Ausgraben und Zerstoren sogenannter Hünengräber hätte begünstigen wollen. Es liegt jedoch etwas, das menschliche Gefühl Verlegendes und Barbarisches darin, die ehrwürdige Ruhestätte der Vorfahren, ohnehin fast die einzigen Denkmäler der ältesten Vorzeit bei uns, zu durchwühlen und zu vernichten, und der Nachwelt nichts an den Stellen zu überliefern, wo so Vieles gegen die gewaltige Macht der alles zerstörenden Zeit so manches Jahrhundert, ja Jahrtausend hindurch sicher geborgen gewesen ist. Nur im Nothfall und wenn ohnehin Zerörung von Gräbern, etwa beim Chauffeebau und der Urbarmachung wüster Landstrecken zu besorgen stand, hat der Ausschuss die Oeffnung von Grabstätten angerathen. Doch ist auch für solche Fälle die Bitte ausgesprochen worden, daß die Stelle durch ein angemessenes Malzeichen dem Andenken der Nachwelt bewahrt bleiben möchte.

Ein 4ter Theil der Sammlungen umfaßt alles, was an alterthümlichem Schmuck und Zierrathen zusammengebracht ist. Hier findet sich noch vieles Ungekannnte und Unerklärte. In-  
des erscheint es auch bedenklich, mit dem Deuten und Be-

Klammern rasch zu Werke zu gehen, weil dabei nur Irrthum und vorgefaßte Meinung gefördert wird.

Eine 5te Abtheilung umfaßt endlich diejenigen Geräthe, welche bei religiösen Handlungen gebraucht wurden (Opfermesser, Opferschaalen u.), oder für die Geschäfte und Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens erforderlich waren. Von den letzteren hat sich aus begreiflichen Gründen verhältnißmäßig wenig erhalten, vorzüglich von solchen Gegenständen, die zuverlässig der heidnischen Vorzeit angehören.

Die ganze Sammlung der Münzen und Medaillen zählt etwa 2000 Stück goldene, silberne und von Kupfer, worunter etwa ein Drittel Pommersche, 48 Medaillen, die übrigen fremde Münzen aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Völkern.

Die übrige Sammlung umfaßt etwa 650 Nummern, davon sind:

1. Sachen aus Stein 78 Piecen, worunter 38 Keile oder Meißel aus Feuerstein und 25 Aerte oder Hammer.

2. Sachen aus Thon 110 Nummern, worunter 90 Gefäße.

3. Sachen aus Bronze 222, nehmlich 12 Gefäße, 22 Meißel, 13 Speere, Pfeilspitzen, 5 Schwerdter, Dolche, 17 Messer, 68 Ringe, 26 Nadeln, 20 Spangen und andere Schmucksachen u.

4. 15 Sachen aus Gold oder vergoldet.

5. Sachen aus Eisen 170 Nummern, worunter 32 Schwerdter oder Dolche, Messer, 38 Lanzen und Pfeilspitzen, 9 Helme, 1 fast vollständige Rüstung.

6. Sachen aus Silber, 338 Stücke.

Außer diesen, Sachen aus Bernstein, Glas, (Perlen in Mosaik) Zinn, Kupfer u. s. w. — Bis auf etwa 10 bis 15 Nummern sind sämmtliche Gegenstände in Pommern aufgefunden, 3 von der Insel Rügen. Die Zahl derjenigen, deren Fundort unbekannt ist, ist gering.

Zu diesen Gegenständen sind im Laufe dieses Jahres folgende hinzugekommen:

1. Alterthümliches Geräth.

1. Eine Urne, geschenkt von dem Herrn Prediger Köp-  
fel zu Breitenfelde bei Daber. Ueber den Fundort und die  
Aufgrabung derselben theilt der geneigte Geber folgendes mit:  
„Auf der hiesigen Feldmark, etwa 1500 Schritte vom Dorfe  
nach Südwest entfernt, nahe am Wege nach dem Dorfe Kan-  
nenberg, liegt in der Hütlung, größtentheils von feuchtem  
Moorgrund umgeben, ein unmerklich erhabener, etwa 1½ Mor-  
gen großer Brink oder Camp. unangebauten Landes, durch  
keinen besonderen Namen bezeichnet. Auf dieser Stelle haben  
die hiesigen Bauern schon seit vielen Jahren die nöthigen  
Steine zum Bauen und Dammen gegraben, und dabei öfters  
Scherben von irdenen Gefäßen gefunden, sowie mir auch ein-  
mal vor etwa 30 Jahren ein messingener, fast ganz verwitter-  
ter Ring, der dort gefunden worden, gebracht wurde. Vor drei  
Jahren wurden dort wieder Steine gegraben, und bei der Gele-  
genheit mehrere Urnen gefunden, die in der Erde feucht geworden  
waren, und daher zum Theil schon beim Graben, zum Theil  
beim Herausheben zerfielen. Diese eine, aber auch am oberen  
Rande etwas beschädigt, wurde erhalten und an der Luft hart  
getrocknet. Der ganze Brink scheint ein alter Begräbnißplatz  
gewesen zu sein. Die darauf gefundenen Urnen sind fast  
sämmtlich in der Form Figur 1 oder 2 der beim 1sten Jahres-  
bericht der Gesellschaft abgebildeten. Sie waren stets mit  
Steinen eingefast und hatten einen flachen Stein zur Grund-  
lage. Meistens standen sie etwa 2 Fuß tief in der Erde und  
enthielten etwas Asche.“ — In einer einzigen befand sich ein  
kleines, knospartiges Geräth von Bronze, welches die Gesell-  
schaft der Güte des Herrn Prediger Köpfel gleichfalls ver-  
dankt.

„Der Brint,“ bemerkt derselbe, „ist jetzt völlig aufgedrungen, und nichts mehr darin zu finden.“

2. Eine Urne von ungewöhnlicher Größe, gefunden in einem Kieslager bei Gelegenheit des Chauſſee-Baus unweit des Dorfes Bultow bei Rügenwalde. Sie wurde gekauft und der Gesellschaft geschenkt von einem Mitgliede unserer Gesellschaft, welches bereits durch manchen interessanten Beitrag die antiquarischen Sammlungen bereichert hat, dem Herrn Kaufmann Carl Schröder hieselbst.

3. Zwei Graburnen, eine größere und eine kleinere, ausgegraben beim Chauſſee-Bau auf der Feldmark Staffelde, geschenkt von dem Herrn Landbaumeister Blaurock, jetzt zu Belgard.

4. Eine kleine Urne, zwei sogenannte Streitkammer, eine bronzene Figur \*) und einige Urnen-Bruchstücke, sind der Gesellschaft gekommen als Geschenk des Herrn Prediger Bernsee zu Bolkow durch Herrn Dr. Friedländer hieselbst. Diese Alterthümer wurden auf der Bolkow'schen Feldmark an der Medue unter einem großen Stein gefunden, welcher Behufs der Chauſſee-Baus gesprengt wurde. Außer der kleinen Urne fand man eine noch größere, von welcher jene Bruchstücke. In dieser war an der einen Seite die bronzene Figur angebracht. Sie wurde von den Chauſſee-Arbeitern stark gewaschen und erst dadurch erkennbar. Nachdem sie einem Stargardter Goldarbeiter, um den Werth des Metalls zu ermitteln, vorgelegt war, wurde sie dem Herrn Prediger Bernsee überliefert. An der Fundstelle sollen nach Aussage des Finders gegen 100 Urnen zer schlagen sein. Eine große, noch wohl erhaltene davon, soll sich gegenwärtig in den Händen des Herrn Predigers Döhling zu Buchholz befinden.

\*) Sie ist in der Beilage abgebildet; doch sind die Umriffe schärfer, markirter, als die Abbildung erwarten läßt.

Die kleine Figur von Bronze schien dem Ausschuss der besonderen Beachtung werth zu sein. Um das Urtheil bewährter Archäologen darüber zu vernehmen, wurde dieselbe dem Herrn Professor Rugler zu Berlin zugesandt, mit der Bitte, sie auch anderen sachkundigen Männern vorzulegen. „Das einstimmige Urtheil aller (Prof. Tölken, Gerhard, Rauch u.),“ schreibt derselbe, ist, daß die Figur eben so anmuthig und geschmackvoll, als einzig in ihrer Art ist. Gegen die Originalität würde man aus der hartgrünen Farbe und sonstigen Beschaffenheit des Rostes einige Zweifel erhoben haben, wären diese nicht durch die Umstände bei der Auffindung widerlegt. Die gegenwärtige Beschaffenheit des Rostes wird daher wohl von der vorgenommenen Reinigung herrühren. Die Figur ist ohne Zweifel in einer Form geprägt worden, was besonders aus den hier und da stehen gebliebenen Rändern hervorgeht. Daß sie ursprünglich vergoldet gewesen, bezeugt eine bedeutende Anzahl größerer und kleinerer Reste von Vergoldung, die man als solche mit dem Vergrößerungsglase deutlich erkennt. Auffallend ist das Malerische in der Anordnung des Schleiern, was auf die Nachbildung einer Malerei schließen läßt. Was die Bedeutung der Figur betrifft, so ist dieselbe etwa als ein weiblicher Genius der Abundantia oder der Fortuna, oder sonst einer Gottheit, die das Symbol des Füllhorns führt, oder — falls man die weiblichen Genien überhaupt nicht will gelten lassen — als eine Victoria mit dem Attribut der Abundantia zu bezeichnen, was dann ziemlich auf Gias herauskommen würde. In dem Füllhorn erkennt man eine Traube, eine Granate, Feigen und andere Früchte, auch Rosen und verschiedenes Blattwerk. Wie die Figur diese Gaben darbringt, bezieht sich ohne Zweifel auf freudige Wünsche bei einem festlichen Ereigniß, gehörte sie vermuthlich zu einem Geschenke, welches mit solchen Wünschen dargebracht wurde. Denn offenbar war sie dazu bestimmt, einen besonderen Ge-

genstand zu schmücken. Vielleicht bildete sie einen Theil von dem Beschlage eines Schmuckkästchens, wie dergleichen von Cedern- oder Ebenholz bei den Römern als Hochzeitsgeschenk häufig übersandt wurden. In solchem Bezuge würden denn auch die in dem Füllhorn enthaltenen Gaben der Fruchtbarkeit und Freude ihre nächste Deutung erhalten. Will man sich den Schmuck eines solchen Kästchens oder eines ähnlichen Geräthes vervollständigen, so dürfte, dieser Figur gegenüber, etwa eine ähnliche, nur in umgewandter Stellung, vorhanden gewesen sein, und zwischen beiden ein dritter Gegenstand, vielleicht von besonderer charakterisirender Bedeutung; — vielleicht aber auch nur das Schlüßelloch des Kästchens. — Die Zeit der Anfertigung ist nicht füglich mit Sicherheit zu bestimmen. Offenbar gehört die Arbeit der entwickelten Zeit der römischen Kunst an, der Erfindung nach etwa dem ersten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung; aber sie kann ebensogut auch später, bis in das 4te Jahrhundert hinab, als Nachahmung einer älteren Bronze oder, mit Benutzung einer älteren Form, gefertigt worden sein. Jedenfalls ist die ästhetische, wie die archäologische Bedeutung der Figur von der Art, daß die Bekanntmachung durch Abbildung derselben erwünscht sein dürfte. Vielleicht ist sie das anmuthigste und beachtenswertheste Werkhen antiker Art, was bis jetzt in unserm Norden gefunden worden.“

5. Gypsabguß eines alterthümlichen Werkzeuges, dessen Original im Jahr 1826 zu Dowitz bei Barty in Neu-Vorpommern zwischen frisch aufgefahrenem Mergel gefunden wurde, mit welchem es wahrscheinlich ausgegraben war. Das Material ist eine poröse, schmutzigschgraue, basaltische Lava. Es befindet sich jetzt in der Königl. Sammlung für vaterländische Alterthümer zu Berlin. Den Gypsabdruck erhielt der Ausschuss durch die Güte des Herrn Baron von Krassow zu Franzburg.

6. Ein Geräth von Stein, den Steinkellen vergleichbar, aber in einer Form, wie sie die Sammlung der Gesellschaft bisher noch nicht besaß. Er wurde gefunden tief unter der Erde zu Bruken bei Polzin, und als Geschenk des Herrn Guttbefitzer Tiede daselbst durch Herrn Hofapotheker Dieckhoff eingereicht.

7. Zwei Hefte und eine Spitze von Dolchen aus Bronze, ein Messer aus Feuerstein, Fundort unbekannt, früher im Besitz des verstorbenen Geheimen Medicinal-Raths Lehmann hieselbst, geschenkt durch dessen Enkel.

8. Ein Knauf von einem eisernen Schwert, Geschenk des Gymnastik Rantenberg.

9. Eine Kupferplatte mit dem Bilde und Wappen Herzog Bogislaw des 14ten. Geschenk des Herrn Prediger Köpffel zu Breitenfelde.

10. Abdruck eines alten Pottschäfts, gefunden in diesem Jahre in den Ruinen der Oberburg bei Stettin. Eingefandt durch Herrn Regierungs-Secretair Nitzky. Das Original besitzt der Kaufmann Herr Kreschmann hieselbst.

11. Vierte Lieferung des sauber gemalten Wappenbuchs, von dem Herrn Maler Wagnihl.

12. Ein silbernes, stark vergoldetes Geräth, vielleicht Zubehör zu dem Baumzeuge eines Pferdes, (türkischen oder russischen Ursprungs), gefunden bei Golberg, von dem Finder, einem Landmann, der das Geräth für altes Eisen hielt, an einen jüdischen Handelsmann für 1 Sgr. verkauft. Geschenk des Herrn Stadtrath Friedrich hieselbst.

13. Ein Messer aus Feuerstein, geschenkt von dem Herrn Oberfeuerwerker Gischke dt.

14. Das hintere Blatt eines eisernen Panzers, Kugeln u. s. w. 14 Fuß tief beim Neubau eines Hauses in der Reiffschlägerstraße gefunden. Geschenk vom Herrn Kaufmann



Beiglin. Das abgeworfene Haus soll 1676 gebaut gewesen sein.

## 2. Münzen.

1. Eine römische Münze des Vitellius, eine des Julius Cäsar, eine Griechische, sämtlich von Blei, als Nachbildungen aus später Zeit, — eine römische Münze des Cäsar Aug. Germ. von Kupfer, eine halbe arabische Münze, eine Pommersche von Herzog Franz, eine vergoldete Medaille. Fundort von allen unbekannt. Geschenk des Herrn Prediger Köpfel zu Breitenfelde.

2. Ein Nürnberger Thaler von 1623 unter Ferdinand II. geprägt, ein mährischer Thaler 1598 von Rudolph II., ein halber brabantischer Thaler Philipp's II. von Spanien von 1580, 4 Pommersche von Herzog Ulrich und Bogislaw XIV. von 1620, 21 und 28. Sie wurden sämtlich gefunden bei der vorjährigen Roggenrodte auf dem vor einigen Jahren von der Forst urbar gemachten Dienstacker des Königl. Revier-Försters Leisterer zu Dölitz. Geschenk des Herrn Oberforstmeisters von Thadden dieselbst.

3. Vier sogenannte Finkenangen, gefunden bei Misdroy, Geschenk des Herrn Candidat König.

4. Sechs Silbermünzen, ein Brandenburger Sechser, eine Hildesheimer Stadtmünze, ein Schilling von 1703, eine Schwedische, eine Rostocker von 1661 und eine Sächsische Münze, gefunden bei Sommersdorf. Geschenk des Herrn Landrath von Malzahn auf Sommersdorf.

5. Drei Pommersche Silbermünzen, geschenkt von dem Gymnasiast Lehmann zu Stettin.

6. Fünf Silbermünzen, meist Pommersche, eine von Kupfer, gefunden bei Wildenbruch. Geschenk des Königl. Ober-Amtmanns Herrn Vielke zu Wildenbruch.

7. Eine Pommersche Silbermünze von 1555, eine in-

dische Kupfermünze, in und bei Strals gefunden. Geschenk des Königl. Regierung-Secretair Herrn Heyland.

8. Zehn verschiedene Kupfermünzen aus dem 17ten und 18ten Jahrhundert. Geschenk von dem Herrn Regierungs-Bureau-Assistenten Wienandt in Friedrichswalde.

9. Drei Mecklenburgische Silbermünzen von 1552 bei Haus Demmin gefunden.

Vier Sächsische Silbermünzen von 1600, zwei Sächsische von 1624, fünf Brandenburger von 1622, fünf Pommerische aus dem Anfang des 17ten Jahrhunderts, eine Schlesiische von 1601, eine Dänische von 1635, drei Wismarsche von 1545 und 1802 u. s. w. gefunden zu Strassberg in der Uckermark, geschenkt von dem Königl. Regierung-Secretair Herrn Nitzky.

10. Fünf verschiedene Münzen, meist aus dem vorigen Jahrhundert, geschenkt von dem Herrn Superintendent Lhym zu Garzigar.

11. Ein Pommerischer Thaler des Herzog Johann Friedrich von 1591, angekauft. Er gehörte zu einem bedeutenden Funde, welcher bei Greifenberg in Pommern gemacht wurde. Der Herr Bürgermeister über daselbst theilte darüber Folgendes mit: „Der Bauer Lange fand beim Sandgraben auf der Feldmark des Greifenbergischen Stadtdorfes Bölschenhagen in einem Topf, in einen leinenenbeutel gepackt, welcher beim Herausnehmen in Staub zerfiel, einen Schatz, bestehend in 28 Stück Ducaten, Holländisch, Kaiserlich und Portugiesisch, aus den Jahren 1500 bis 1590; Zwanzig Mark 13 Loth in 169 Stück, theils Kaiserlichen, theils Französischen u. a. Thalern aus den Jahren 1505—91; ferner acht Mark zwei Loth in Markstücken, theils Hamburgisch, theils Lübeckisch, theils Dänisch, worunter eine Medaille auf den Tod Kaiser Rudolph II. aus dem Jahr 1591, ferner vier Mark und zwei Loth, meist Preussische, Danziger und Polnische Guldenstücke,

ebenfalls aus dem 16ten Jahrhundert. Herr Bürgermeister Eber hatte die Güte, den ganzen Fund dem Secretair vorzulegen. Der Ausschuß begnügte sich mit dem Ankauf des einen Pommerschen Thalers, worauf die übrigen in Berlin verkauft worden sind. Der Herr Eber stellte die nicht unwahrscheinliche Vermuthung auf, daß die Münzen im 30jährigen Kriege an der Fundstelle eingegraben sein möchten. Einmal scheint für diese Annahme das Alter der Münzen zu sprechen, dann aber ergibt sich aus schriftlichen Ueberlieferungen in dem Stadtarchiv zu Greifenberg, daß dort vom 4. Decb. 1627 bis 30. Juni 1630 Kaiserliche Curassiere, zu der Heeresabtheilung des Grafen Schlick \*) gehörig, gestanden und die Stadt hart mitgenommen haben.

12. Ein Pommerscher Witt von 1687, auf der Baustelle des alten Gymnasii gefunden, geschenkt vom Herrn Buchbinder Vetter.

13. Eine Pommersche Silbermünze, ebendasselbst gefunden, geschenkt von Herrn Stadtbaumeister Kreuzer.

14. Eine Stralsunder, eine Rostocker und eine schwedische Silbermünze, eine von Kupfer u. Geschenk des Herrn Justiz-Commissarius Kölpin zu Pasewalk.

15. Eine kleine Denkmünze auf die Krönung König Friedrich I.; eine kleine, sauber geprägte Münze Johann Georg III. von Sachsen; ein Fünf-Copelen-Stück von 1755; vier Bruchstücke russischer Münzen, eine deutsche Münze etwa aus dem 10ten bis 12ten Jahrh., Umschrift nicht mehr leserlich, sämmtlich von Silber und geschenkt vom Herrn Uhrmacher Thomas hieselbst.

\*) In Folge des Uebereinkommens zu Franzburg zwischen Herzog Bogislaw XIV. und den Abgeordneten Wallensteins, wurden von dessen Heer 1627 dreißig tausend Mann in Pommern aufgenommen und in die Pommerschen Städte einquartirt, die Mehrzahl in Hinterpommern unter Tiefenbach, Marando, Piccolomini, Schlick, Franz Abrecht von Sachsen-Lauenburg, Graf Dohna und Damig. Göslin allein blieb mit Einquartirung verschont.

16. Eine Pommerische Silbermünze, gefunden auf Lorch, Geschenk des Herrn Kaufmann Weiglin hieselbst.

Ueber einen wichtigen Fund arabischer Münzen bei Dikow unweit Stolpe hat der dreizehnte Jahresbericht S. 18. Nachricht gegeben. Die bereits im vorigen Jahre erworbenen und an der bezeichneten Stelle erwähnten arabischen Münzen hat der Herr Prof. Rosgarten mit gewohnter Güte näher bestimmt. Es sind folgende:

1. Omajjide; geschlagen unter dem Chalifen Heschäm ao. 123. in der Stadt Wäset.

Er führt die gewöhnlichen Omajjidischen Inschriften; auf der einen Seite:

„es ist kein Gott außer Gott allein, welcher keinen Genossen hat.“

auf der andern:

„Gott ist einer, Gott der ewige, welcher nicht gezeugt hat und nicht gezeuget ward, und welchem Niemand ebenbürtig ist.“

Vergleiche Frähn recensio numm. muhamm. p. 15. und pag. 6. nro. 19.

2. Abbässide, geschlagen unter dem Chalifen El mahdi ao. 171. zu Ifrikijsa d. i. Kairovan (Cyrene der Griechen in Afrika).

Auf der einen Seite steht über der gewöhnlichen Inschrift das Zeichen \* und unten der Name Jeshid, welchen wahrscheinlich der Statthalter der Provinz Ifrikijsa oder Afrika führte; vergleiche Frähn Recens. pag. 34. und pag. 13\*.

In der Jahreszahl ist jedoch die Rechnerzahl sehr abgerieben, so daß statt ao. 171. auch möglicherweise ao. 161. oder ao. 181. gestanden haben kann.

3. Abbässide, geschlagen unter dem Chalifen Harun arraschid ao. 186. in der Stadt Medinet esalam i. e. civitas salutis d. h. Bagdad. Es ist aber eine Thronfolgermünze, d. h. sie führt den Namen des bei Lebzeiten des Vaters schon

ernannten Thronfolgers El amān. Auf der einen Seite steht nämlich:

„Dies ist von demjenigen, wozu Befehl erteilt hat der Fürst-El amān, der Sohn des Vrherschers der Gläubigen.“ Darunter der Name Dschaasar, welcher den Weste bezeichnet. Vergleiche Frähn Recensio, pag. 27\*.

4. Abbāsside, geschlagen unter dem Chalifen Hārūn arraschid ao. 187. in der Stadt Medinet esfalām.

Siehe Frähn Recensio pag. 28\*.

5. Abbāsside, geschlagen unter dem Chalifen Hārūn arraschid ao. 190. in der Stadt Medinet esfalām.

Siehe Frähn recens. pag. 560.

6. Abbāsside, geschlagen unter dem Chalifen El mamūn ao. 197. in der Stadt El mohammedijja d. i. Rei (Rhages) in Persien.

Auf der einen Seite steht:

„Der Inhaber der beyden Gewalten.“ Dieser Titel bezeichnet den Weste El fadi ben sahl. Siehe Frähn Recens. pag. 10\*\*.

7. Abbāsside, geschlagen unter dem Chalifen El mamūn ao. 207. in der Stadt Isfahān in Persien.

Siehe Frähn recens. pag. 14.\*\*.

8. Abbāsside, geschlagen unter dem Chalifen El montassir billah ao. 248. in der Stadt Sermenāa (i. e. laotatur qui conspicit eam), ein Lustschloß der Chalifen unweit Bagdād.

Siehe Frähn Recensio pag. 17\*\*.

Unerwartet eröffnete sich die Aussicht, noch einen größeren Theil dieses interessanten Fundes zu erlangen. Die Königl. Regierung zu Görlitz hatte die Geneigtheit, dem Ausschuss denjenigen Antheil des Fundes, welcher dem Fiscus zugefallen war, 2 Pfund 6½ Loth schwer zuzusenden, und denselben aufzufordern, sich darüber zu äußern, ob die Gesellschaft

die Münzen zu erwerben wünsche. Der Ausschuss hat um geneigte Verwendung, daß die Münzen der hiesigen Sammlung unentgeltlich möchten überwiesen werden, erbot sich jedoch auch nöthigen Falls zum Ankauf. Ob nun gleich die erbetene, von dem Herrn Ober-Präsidenten wohlwollend unterstützte Verwendung eingetreten ist, so haben des Herrn Finanzministers Excellenz doch zu bestimmen geruht, daß die Münzen dem Königl. Museum zu Berlin überwiesen werden sollten. So sind also die Münzen, die in ihrer Vereinigung ein desto erhöhteres Interesse haben würden, zumal in der Provinz, wo sie gefunden wurden, getrennt worden.

### 3. Zuwachs zur Bibliothek.

1. Ueber Jugendbildung von A. Preusker. 5 Hefte. Leipzig, 1837. 1838.
2. Römerschanzen und Römerkeller bei Coslebrun. Von Liebusch. Görlitz, 1837.
3. Bericht des Gewerbevereins zu Annaberg 1837.
4. Der Herderolith. Von A. Preusker. 1836. 2 Gr. Nr. 1—4. Geschenk des Herrn Rentamtmanns Preusker zu Großenhayn.
5. Geschichte der Domkirche zu Bamberg. Bamberg, 1837. Geschenk des Herrn Bibliothekars Dr. Jäck.
6. Der Nürnberger Geschichtsverein. Von Dr. Mayer. 1837. Geschenk des Herrn Verfassers.
7. Joh. Müllners Annalen der Stadt Nürnberg. 7 Hefte. Nürnberg. 1836. Geschenk des Herrn Dr. Mayer.
8. Ansicht eines Hümngrabes auf Nügen. Geschenk des Herrn Hauptmanns Senff hieselbst.
9. Sökeland über die Verhältnisse und Wohnsitz der deutschen Völker zwischen Weser und Rhein. Münster 1835. Geschenk aus dem Besitztum des Herrn Professors Hering.
10. Gauyp, das alte Geseß der Thüringer. Breslau, 1834. Desgl.

11. *Scandin. Fortsetzung*, von 1838 und 1839. Desgl. 1830. 31. 33. 34. Geschenk des Herrn Premier-Lieutenants von Suchow zu Stralsund.

12. *Formanna Sögur* Bd. 7. 8. 10. 12.

13. *Scripta Historica Islandorum*. Vol. 6. 7.

14. *Oldnordiske Sagaer*. Bd. 7. 8. 10.

15. *R. Raske's samlede Afhandlinger* 2. 3.

16. *Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed* II, 1.

17. v. Dirckinck-Holmsfeld. *Nordische Vorzeit und Mythen*. 2 Hefte.

18. *Leitfaden zur Nord. Alterthumskunde*. Herausgegeben von der Königl. Dänischen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde. Kopenh. 1837. 5 Exemplare.

19. *Annalen und Memoiren der Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde*. Erste Reihe. Kopenhagen. 1836. 1837.

Nr. 12—19. Geschenk der R. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.

20. *Verzeichniß Oberlausiß. Urkunden*. 2. Bde.

21. (Laußißische) *Provinzialblätter*. Leipzig und Görlitz. 1781—83.

22. *Neues Laußißisches Magazin*, von Haupt. 1836—38.

23. *Katalog der Bibliothek der Oberlausiß. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz*.

24. *Laußißische Monatschrift*. 1793—1808.

25. *Anzeigen der Oberlausiß. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz*. Neuer Folge 1—4. Stück.

Nr. 20—25. Geschenk der Oberlausiß. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

26. Leop. v. Ledebur: *das Königl. Museum vaterländischer Alterthümer im Schlosse Monbijou zu Berlin*. 1838. Geschenk des Herrn Verfassers.

27. **Wilhelm, Beschreibung der alten Todtenhügel bei Wiesenthal.** 1838. Geschenk der Einsheimer Gesellschaft etc.

28. 1-ster Jahresbericht an die Mitglieder der Einsheimer Gesellschaft v. **Wilhelm.** Desgl.

29. Verhandlungen der Gesellsch. des vaterländischen Museums in Böhmen. 1836—38. Geschenk des Herrn Prof. **Dr. Sanka** zu Prag.

30. **Ad. Fr. Riedel, Novus Codex diplomat. Brandenburgensis.** Berlin, 1838. 1ster Band. Verkauf.

31. **Dr. Holz, dipl. Chronik von Fürstenwalde.** Fürstentw. 1837. Geschenk des Herrn Verfassers.

32. **Vaterl. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen.** Jahrg. 1837. Geschenk des genannten Vereins.

33. **Schmidt, russ.-deutsches und deutsch-russisches Wörterbuch.** 2pz. Geschenk des Herrn **George v. Bock**, Offiziers der Kaiserl. russischen Marine.

34. **Dr. v. Zäthenstein, Böhmens heidnische Opferplätze, Gräber und Alterthümer.** Prag 1838.

35. **Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für Mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde.** 3ter Jahrgg. Schwerin 1838.

36. **Lambrecht Slagghert, Bruchstück aus der deutschen Chronik des Klosters zu Ribbenitz.** v. **Fabricius** in **Stralsund.**

37. **Plan v. Stettin.** Kupferstich.

38. **Fisch, die Stiftung des Klosters Broda und das Land der Rhedariar.**

39. **Burmeister, Wismarische Chronik v. 1275—78.** Nr. 34—39. Geschenk des Vereins für Mecklenburgische Gesch. und Alterthumskunde.

40. **Schmidt, Genealogia Flemmingiana.** 1702. Geschenk des Herrn **Oberförsters Langefeldt** zu **Pepig.**



41. Ritten, die Versteinerungen der Mark Brandenburg. 1834. Gekauft.
42. Bartholds Geschichte von Rügen und Pommern. Hamburg 1839. Erster Theil. Gekauft.
43. Heinr. Berghaus, Gesch. der Barometer-Höhen-Bestimmungen von Berlin und Dresden. Berl. 1836. Gekauft.
44. Krug v. Nidda, Reise nach Swinemünde und Rügen. 1835. Geschenk des Voigtländ. Vereins.
45. Dreizehnter Jahrgang des Voigtländ. alterthumsforschenden Vereins. Desgl.
46. Zeitschrift für Vaterland. Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Münster 1838. I., 1. 2. Geschenk des Vereins zu Münster.
47. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. 7ter Band. Desgl.
48. Dr. Franz Rugler Beschreibung der in der Königl. Kunstkammer zu Berlin vorhandenen Kunstsammlung. 1838. Geschenk des Herrn Verfassers.
49. 36 Volumina Alten, in einer Auktion des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin erstanden.
50. Lünner, Entwurf einer Geschichte der Thüringer.
51. Wilhelm, Todtenhügel bei Wiesenthal.
52. Kasu, Entdeckung Amerikas durch die Nordländer.
53. Barnhagen, Königin Sophie Charlotte.
54. v. Orlich, der große Churfürst.
55. v. Raumer's histor. Taschenbuch. 6--10. Jahrgg.
56. Tegner, Gesch. der Zigeuner.
57. Depping, die Juden im Mittelalter.
58. Preuß, Friedr. d. Große mit seinen Verwandten und Freunden.
59. Glendorf, der H. Bernhard.
60. Neuterdahl, der H. Augustinus.

61. Fr. Förster, die Kabinette Europas im 18. Jahrh.
62. Helwing, Geschichte des Brandenb. Staates. 2 Bde.
63. Jac. Grimm, deutsche Mythologie.
64. Voigt, d. Westphäl. Behmgerichte.
65. Wiesner, Geschichte Pommerns und Rügens.
66. Manso, Geschichte des Preuß. Staates.
67. Zimmermann, Prinz Eugen v. Savoyen.
68. Berliner Kalender für 1837. 38. (Enthaltend Bartholds Gesch. v. Pommern und Rügen u. s. w.)
69. v. Raumer, die Neumark Brandenburg.
70. v. Raczinski und Stenzel, Leben des Passel.
71. Historische und literarische Abhandlungen der deutschen Gesellschaft in Königsberg i. P. 1—3te Sammlung.
72. Lürk, Altfriesland und Dänemark.
73. v. Aufseß und Mone, Anzeiger für die Kunde deutscher Vorzeit. 3—7ter Jahrgg.
74. Archiv für Hessische Geschichte von Steiner.
75. Preussische Provinzial-Blätter. Bd. 15—18.
76. Zeitschrift für Archivkunde und Diplomatie von Döfer, Erhardt und v. Medem. Nr. 2, 3.
77. Sechster Jahresbericht des histor. Vereins des Rheintalreise.
78. Wigand, Archiv für Gesch. und A.-K. Westphalens. VII., 2. 3.
79. Neue Mitth. des Sächs. Thür. Vereins. III., 4. IV., 1.
- Nr. 50—79. Geschenk aus dem Bezirke des Herrn Prof. Perring.
80. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Mit Abbildungen. 2 Hefte. Jekk. a. M., 1839. Geschenk des Vereins f. Frankfurts Gesch. und Kunst.
81. Neues Kaufsches Magazin. 16ter Band. Gör-VII. 1.

lig. 1838. Geschenk der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften.

82. Anzeiger der Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. Neuere Folge 5tes Stück. Desgleichen.

83. a) Nikolaus v. Klemenz, Stammelinie u. Genealogie des Fürsten Philippen, Herzogs zu Stettin-Pommern. Anno 1550. Handschrift. b) Die Reise Bugschlaj naha Jerusalem. (Hochdeutsch.) Handschrift. Folio. Gekauft.

84. Lemme, die Volksagen der Altmark. Berlin 1839. Geschenk des Herrn Verfass.

85. W. Fabricius, Landtagspredigt zu Wolgast. 1663. Gekauft.

86. Stühr, See- und Kolonialmacht des großen Churfürsten. 1839. Gekauft.

87. v. Parrot, Versuch über Eiben, Eätten, Festen. Heft 1—4. Berlin 1839. Gekauft.

88. Bourwieg, Jahrb. der Provinz Pommern. 1837. 2 Gr. Geschenk des Herrn Verfassers.

89. Grundriß, Ansichten und Profil der St. Petrikirche zu Stettin. Zeichnung des Herrn Bauinspektors Blaurock zu Belgard. Geschenk Desselben.

90. Grundriß der alten Gebäude des Stadthofes zu Stettin. Von Demselben. Desgleichen.

91. R. Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme. München, 1837. Gekauft.

92. H. Chr. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters. Hambg., 1821—33. 9 Hefte. Gekauft.

93. G. v. Siefstedt, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechtes der von Siefstedt in Thüringen, den Marken und in Pommern. Berlin, 1838. Gekauft.

94. Nuovo Guida per la Citta di Arezzo del Tenente N. Oreste Brizi Aretino. Arezzo, 1838. Geschenk.

des Herrn Verfassers, Lieutenant und Bibliothekars in Arezzo.

95. *Microchronologicum Marchicum*, bestellet durch M. Petr. Hassitium. Handschrift. Folio.

96. *Chronica*, datinnen die Ankunft der Polen, Böhmen und Preußen zc. durch M. Georg Friederich. Handschrift. Folio.

97. Bedenken ob der Churfürst zu Cöln nach Abtretung von der Päpstlichen Religion Sein Erzbisthum und Churf. zu verlassen schuldig. Handschrift. Folio.

98. *Historie des Lebens Herzog Joh. Friedrichen, zu Stettin-Pommern*, durch D. Jac. Fabricium. Stettin 1600.

99. Gründl. Bericht von der Händ. Stadt Stralsundt. Strals. 1631. Andere Schriften sind angebunden.

100. Val. v. Eicksteden *Annales Pomeraniae*. Handschrift. Fol.

101. Landtagsabschiede zu Stettin, Wollin zc. von 1529—1654. Handschrift. Fol.

102. *Salen*, Versuch einer dipl. Geschichte von Cölin. Lemgo 1765.

103. Em. Fuchs Colb. *disput. inaug. de Matricula Pomeraniae ulter.* Francof. 1685.

104. Zickermann, *Hist. Nachr. von den alten Einwohnern Pommerns.* Stettin, 1724.

105. *Nomina, Dominorum Praelatorum Capituli et eccl. Colleg. Colbergensis.* Beiliegend Schreiben der Fürstin Hedwig. Handschrift.

Nr. 95—105. *Gesent des Herrn Predigers Dr. Starck zu Colberg.*

106. *Weplarsche Beiträge für Gesch. und Rechtsalterthümer* herausg. von Wigand. Weplar 3tes Heft. *Gesent des Weplarschen Vereins zc.*

107. Dritte Nachricht über den hist. Verein in Niedersachsen. Geschenk des genannten Vereins.

108. Vaterl. Archiv des hist. Vereins f. Niedersachsen. Jahrgang 1838. Desgl.

109. Neue Mittheilungen aus dem Gebiet hist.-antiquar. Forschungen. Herausgegeben von dem Thür.-Sächs. Verein. Halle, 1839. 4, 2. Geschenk des Thür.-Sächs. Vereins.

110. Viertes Bericht der Königl. Schleswig-, Holstein-, Lauenburg.-Gesellschaft für vaterländische Alterthümer. 1839. Geschenk der genannten Gesellschaft.

111. Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde. Bd. 1, Kassel, 1835—38. Geschenk des Vereins.

112. Mooyer, Nachweis der in dem Todtenbuche des Klosters Möllenbeck vorkommenden Personen und Ortschaften. Münster, 1839. Geschenk des Herrn Verfassers.

113. Nichey Idioticon Hamburgense. Hamb., 1755. Gekauft.

114. Fr. Förster, Friedr. Wilhelm I. König v. Br. Th. 2, 3. sammt Urkundenbuch 1, 2.

115. Fr. Förster, Höfe und Cabinette Europas. Th. 3.

116. B. Orlich, Geschichte des Preuß. Staates im 17. Jahrh. Erster Theil, 1838.

117. Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde 1, 3.

118. Thaddäus Koschützky, von K. Falkenstein. 1834.

119. v. Langenn, Herzog Albrecht der Beyerate. 1838.

120. Schreiber, Taschenbuch für Gesch. und Alterthum in Süddeutschland. Freiburg im Br., 1839.

121. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds. 1838.

122. Schwä, die Handelszüge der Araber unter den Abbassiden. 1836.

123. Papencordt, Geschichte der Vandal. Herrschaft in Afrika. 1837.

124. Schloffer und Bericht, Archiv für Gesch. und St. 6. Band.

125. W. Wachsmuth, Mitt. Darstellungen aus der Gesch. der neueren Zeit. 2. Theil.

126. W. Wachsmuth, Europ. Sittengesch. Th. 2—5. Nr. 114—28. Geschenk des Herrn Professors Dering aus seinem Lesecirkel.

127. Eine Pergament-Urkunde des Grafen Adam von Schwarzenberg, gegeben Sonnenburg 1626, worin derselbe als Meister des St. Johanniter-Ordens dem Brandenburger Kammerjunker und Rittmeister Georg Ehrenreich von Borgsdorf die Erspicanz und Vortritt auf die Ordens-Somthueri Schivelbehm ertheilt. Geschenk des Herrn Candidat Wegale.

128. Abschrift einer Cabinetsordre König Friedrichs Wilhelm I. und des Inventark von dem hinterlassenen Notar des König Stanislaus Leszczyński. Geschenk des Herrn Hauptmann Bötke.

129. Karte von Neu-Pommern und der Insel Rügen. Entworfen von Dr. Fr. v. Jagelow. 1839. Geschenk des Herrn Verfassers.

130. Der Preussische Staat nach seinen wesentlichen Beziehungen entworfen und gezeichnet von Rudolph v. Denningfen Förber. Landpage. Verkauf.

Die Bibliothek der Pommerschen Gesellschaft besteht gegenwärtig: 1. Aus der v. Löperschen Schenkung Pommerschen Inhalts. 2. Aus der eigenen Sammlung gemischeten Inhalts. Die Gesamtzahl der Nummern in den Verzeichnissen nähert sich allmählich 2000. Es sind nämlich; (in der v. Löperschen Sammlung) Handschriften 228, Druckschriften 1000, geogr. Karten, Pläne und Gemälde einige 20; in der eigenen Sammlung im Ganzen etwa 675 Nummern, nämlich an Handschriften 48, und Druckschriften Pommersches 145, Slavisches 40, Nordisches 61, Deutsche Geschichte 118, Geschichte

Aberhaupt 55., geschichtliche Zeitschriften 67, Alterthümer 49, vermischte Schriften 60, Charten, Pläne, Zeichnungen und Gemälde, etwa 35. Zur Benutzung verliehen sind gewöhnlich 30 bis 50 Werke.

3. Nachrichten über historische Denkmäler aller Art, litter. u. a. Unternehmungen der Gesellschaft und Arbeiten Einzelner, die Kunde und Vorzeit Pommerns betreffend.

1. Unter den Gegenständen, welche während des letzten Jahres den Ausschuss beschäftigt haben, befindet sich auch das oft und viel besprochene Vineta. Diese einst mit verschwenderischer Freigebigkeit selbst von namhaften Historikern ausgeschmückte Wunderstadt war in den neuesten Zeiten fast allgemein aufgegeben und in das Gebiet der luftigen Sage und der Märchen verwiesen. Vgl. 2. Jhrg. S. 42. Doch hat dieselbe von neuem kürzlich einen Vertheidiger gefunden, der mit beredten Gründen die Existenz Vineta's für die Geschichte zu retten versucht hat. Es ist der Herr Prediger Meinhold zu Samnia, welcher einen großen Theil seines Lebens auf der Insel Usedom, und selbst ganz in der Nähe der vorgeblichen Trümmer Vineta's gewohnt hat. In seinen etwa vor 1½ Jahr erschienenen humoristischen Reisebildern von Usedom fügt er sich nicht sowohl auf die ursprüngliche Quelle dieser Sage, auf Helmolds, des Pfarrers zu Bosow, Chronik der Slaven aus der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts; sondern seine Gründe sind vielmehr: 1. Die allgemein verbreitete, Jahrhundertealte Sage. 2. Die bewundernswürdige regelmäßige Lage, in welcher Ranzow und der Treptower Burgemeister Lubachius die Steintrümmer trafen. 3. Ein sichtbar von Menschenhänden gearbeiteter Stein, der 1836 bei Gelegenheit des Spinemünder Safen-

hauses, auf der fraglichen Stelle gelangt und als Merkwürdigkeit nach Stettin gesandt sein soll. (Nach sorgfältig angestellten Nachfragen weiß davon in Stettin Niemand etwas).

4. Die zahlreichen Urnenscherben heidnischer Grabdenkmäler, denen man in der Nähe von Koserow begegnet. 5. Die große Menge goldener Münzen, welche vor einigen und dreißig Jahren bei Damerow gefunden, aber spurlos vor geschehener Untersuchung zu Grunde gegangen sein sollen. 6. Die zerrissene Gestalt der Insel Usedom an der in Anspruch genommenen Stelle \*).

Diese Gründe brachten den Herrn Prediger Weinhold auf den Gedanken, daß es der Mühe werth sein möchte, die fragliche Stelle mit Hülfe der Taucherglocke untersuchen zu lassen, und er fragte bei dem Ausschuss an, was die Gesellschaft für eine solche Untersuchung zu thun geneigt sei. Dem Ausschuss schien es bei dieser Frage vor allem wichtig zu erforschen, was bei Gelegenheit des Swinemünder Hafensbaues, bei welchem an der Stelle der sogenannten Trümmer Vintta's bekanntermaßen zahlreiche Steinblöcke geangt worden sind, über diese Stätte ermittelt sein möchte. Bei angestellten Nachfragen ergab sich: 1. daß schon lange vor dem Bau des Hafens eine Untersuchung der fraglichen Stelle durch den Herrn Geheimen Commerzienrath Krause, ehemals zu Swinemünde jetzt zu Colbatz wohnhaft, veranlaßt sei. Der hochgeehrte Herr hatte die Güte, darüber folgendes mitzutheilen: „Es mögen vielleicht 40 Jahre verflossen sein, als mir ein damals an mich adressirter englischer Schiffs-Capitain beiläufig erzählte, daß er einen Matrosen an Bord habe, der, weil er mehrere

\*) Auf die einzelnen Punkte hier weiter einzugehen, ist um so weniger Veranlassung, als sie bereits ausführlich in Barthold's Geschichte von Pommern und Rügen, 1. April S. 420, besprochen worden sind.



Jahre bei der Perlenfischerei gedient, ein ganz ausgezeichnetes Schwimmer und ein noch größerer Taucher ist. Diese Neu-  
 führung erregte in mir den Wunsch, die Säge von Bineta ge-  
 nauer zu untersuchen, und bestimmte mich, den Capitain zu  
 ersuchen, in Begleitung dieses Menschen mit mir eine Fahrt  
 dahin zu unternehmen. Diese wurde denn auch im August  
 ausgeführt, und ich nahm dazu noch einen sehr sachkundigen  
 und geschickten Schiffer, Namens Rosendahl, mit, damit der-  
 selbe, wenn irgend eine bemerkenswerthe Spur entdeckt würde,  
 eine genaue Pellation an der Stelle aufnehmen könnte. Der  
 Wind war Süden und die See ohne alle Bewegung, und  
 wir langten in unserer Chaloupe etwa um 10 Uhr Mitt-  
 tags an der bezeichneten Stelle, wo mit der Untersuchung der  
 Anfang gemacht werden sollte, an. Der Taucher erhielt die  
 Instruction, den Boden genau zu untersuchen, und eine Hand  
 voll desselben mit zu Tage zu bringen. Er sprang über Bord,  
 und blieb eine so lange Zeit unter Wasser verborgen, daß ich  
 selbstwegen mich einer ängstlichen Besorgniß nicht erwehren  
 konnte; bis er endlich in einer Entfernung von etwa 30 Schrit-  
 ten von unserer vor Anker liegenden Chaloupe wieder zum  
 Vorschein kam, und nachdem er zu uns geschwommen, eine  
 Hand voll Sand aus dem Grunde mitbrachte und rapportirte:  
 daß er außer großen, gewöhnlichen Felssteinen gar  
 nichts, als den Meeresgrund vorgefunden habe. — Mit der  
 Untersuchung wurde auf einer Wassertiefe von etwa 9 Fuß  
 der Anfang gemacht, und solche sodann auch an verschiedenen  
 Punkten, wohin wir unsere Chaloupe verlegten, mit dem größ-  
 ten Eifer, auch in der größeren Tiefe, bis etwa um 4 Uhr  
 Nachmittags fortgesetzt, und nur, nachdem der unermüdete  
 Taucher 7 oder 8 Mal überhaupt an jedem Orte den Grund  
 ebenso sorgfältig, wie das erste Mal untersucht, und uns im-  
 mer nur die nehmliche Relation, wie das erste Mal machte,

und eine gleiche Probe Sand abließerte, wurde die Klüffahrt angetreten \*).

2. Der Herr Regierungsrath Scabell in Stettin, welcher den Swinemünder Hafenanbau geleitet hat, hat sich über die fragliche Angelegenheit in einem Schreiben an den verstorbenen Präsident Dering, der als ein eifriger Freund der vaterländischen Geschichte sich mit einer Untersuchung über Włocława, Tombsburg und Julin befaßte, folgendermaßen ausgesprochen: „Ich selbst habe das Steinriff (vor dem Vorwerk Damerow), von welchem während sechs Jahre Steine von 12 bis 20 Fuß cubischen Inhalts mit Teufelsklauen (Steinziagen) aus einer Tiefe von 6 bis 12 Fuß zu Tage gefördert und zum Hafenanbau verwendet sind, zweimal in Augenschein genommen und zwar zu einer Zeit, wo das Wasser so durchsichtig war, daß man auf 12 Fuß Tiefe jedes Steinchen von der Größe einer Haselnuß deutlich erkennen konnte; aber ich habe nie eine Andeutung von einer regelmäßigen Lage der Steine bemerkt und gefunden, daß das Kliff aus Granitsteinen besteht, womit auch die Meinung der Steinlieferanten übereinstimmt. Die ganze Küste bis Divenow habe ich, um zu untersuchen, ob etwa Mangel an Steinen für den Hafenanbau eintreten könnte, bereist, aber nirgend Ruinen einer Stadt gefunden, die nicht unbemerkt hätten bleiben können, da das Wasser ganz klar war.“ Der vorstehenden brieflichen Mittheilung hatte der Herr Regierungsrath Scabell ein ebenfalls

\*) Diese Mittheilung bezieht sich ohne Zweifel auf dieselbe Untersuchung, welche ausführlich in der monatlichen Correspondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde, herausgegeben vom Freiherrn von Zach, 5. Band, S. 433. u. f. erwdhnt wird, so wie in Sell's Schulprogramm von 1800, S. 21. u. 22. Als Theilnehmer werden dort genannt: aus Swinemünde Justizrath Wittchow, Senator Krause, Schiffarth's-Inspector Raaf, Kaufmann Raans und Dahlke; aus Stettin Kaufmann Raans, aus Repenhagen Schiffs-Capitain Firk, dazu als Taucher, der englische Prenter Gerns Boes. Die Untersuchung fand Statt den 14. August 1798.

aufgefundenes Protokoll beigelegt, welches auf seine Veran-  
 lassung der Hafenanbau-Inspector Starcke zu Swinemünde auf  
 den Grund der Aussagen der Steinlieferanten, im Mai 1827  
 aufgenommen hatte. Diese, Schiffer Liedemann, Buchholz,  
 Hein und Burmeister, gaben auf die Frage, welche Erfahrun-  
 gen sie über die Beschaffenheit des vor dem Vorwerk Dame-  
 row auf der Insel Ubedom belegenen großen Steinriffs, unter  
 dem Namen Bineta bekannt, während ihrer mehrjährigen Stein-  
 ansuhr gemacht hätten, folgende Erklärung zu Protokoll: „Wir  
 haben seit Anfang des hiesigen Hafenanbaues alljährlich viele  
 Steine von dem in Rede stehenden Steinriff Bineta gezan-  
 gt und mit unsern Fahrzeugen hierher (nach Swinemünde) gelie-  
 fert. Bei diesen unzähligen Malen, daß wir uns auf demsel-  
 ben befanden, haben wir hinreichend Gelegenheit gehabt, die  
 Beschaffenheit des Riffes genau kennen zu lernen, da wir über-  
 dies die zu gewältigen gewesenen großen Steine alle fortge-  
 nommen, und bei klarem und ruhigem Wetter bis auf zwanzig  
 Fuß Tiefe alle Gegenstände deutlich erkannt haben. Das Re-  
 sultat dieser Beobachtungen können wir nicht anders ange-  
 ben, als: daß das Riff gleichsam als ein Eiland ungefähr  $\frac{1}{2}$   
 Meile weit vom festen Lande in der Ostsee gelegen ist, und  
 aus Lagern großer Granitsteine, die theils auf einander ge-  
 schoben sind, theils in Kreide- und Thongrund, theils in Sand  
 und Kraut liegen, bestehen. Eine Andeutung von regelmä-  
 ßigen Etagen haben wir durchaus nicht gefunden. Von einer al-  
 ten versunkenen Stadt kann nach unserer Meinung hier nicht  
 die Rede sein. Wir bemerken noch, daß sich deutlich erkennen  
 läßt, wie weißliche, blaue und gelbe Streifen des Meergrun-  
 des das Riff zusammensetzen, in welchem die Granitsteine  
 lagern. Die in dem Kreidegrunde sitzen so fest, daß  
 sie gar nicht, oder nur mit der größten Kraft losgebro-  
 chen werden können. Auf der höchsten Stelle des Riffs  
 befinden sich gegenwärtig höchstens  $4\frac{1}{2}$  Rheinländisch Fuß

Wasser Tiefe, wogegen auch Stellen darauf sind, wo mehr als 18 bis 24 Fuß Wassertiefe befindlich sind.“

Möge die Ausführlichkeit, mit welcher dieser Gegenstand behandelt ist, freundliche Nachsicht finden! Es schien nöthig, alles, was zur Aufhellung der Sache, nachdem durch den Bau des Hafens zu Swinemünde vieles in der Vertikalität der Steinlagen verändert worden, jetzt noch durch Augenzeugen zu ermitteln war, vollständig und möglichst ohne Zusatz mit den eigenen Worten der Berichterstatter wieder zu geben, damit diese Angelegenheit, wenn irgend möglich, ein für allemal als abgemacht betrachtet werden könne. Bei der obenhin höchst misslichen Basis, welche die historischen Nachrichten von Helmold \*) an bis auf Fischer, Storch und Johannes von Mülller \*\*) darbieten, möchte demnach am wenigsten die vormalige Existenz einer glänzenden Handelsstadt Vineta an Pommerns Küsten durch die Beschaffenheit der Steintrümmer bei Damerow nachzuweisen sein, und eine Untersuchung der Stelle durch die Taucherglocke hält nach den so eben gegebenen Berichten der Ausschuss für ganz erfolglos.

B. Der 18te Jahresbericht der Gesellschaft hat Nachricht gegeben von mehreren begonnenen, aber noch nicht zu Ende geführten Unternehmungen. Was für dieselben geschehen ist und wie weit sie gediehen sind, davon hat der jetzige Bericht Mittheilung zu machen:

#### 1. Von Bartholds Geschichte von Rügen und Pommern

\*) Ueber „die ältesten Lübedischen Rathsverzeichnisse und Chroniken, in welchen in ihnen Julina und Vineta's erwähnt wird.“ besitz die Gesellschaft, ebenfalls aus den nachgelassenen Papieren des Präsident Hering einen Auszug von der Hand des verstorbenen Professor Grautoff zu Lübeck vom Jahre 1827, der einen neuen Belag dafür giebt, daß es mit dem Zusatz der Lübeder Rathsmänner Gerolin und Gord Strale ex Julino und ex Vineta nichts ist.

\*\*) Bergl. Joh. v. Müller Vorlesungen Bd II., S. 218. Fischer Gesch. des deutschen Handels I., S. 180 u. Storch histor.-statist. Gemälde des russ. Reichs S. 45 u.

ist der erste Band in den Händen der Subscribenten und wohl Mancher unter uns wird sich an diesem durch Inhalt und Form anziehenden Werke erfreut haben und in den Wunsch mit einstimmen, daß die nächsten Bände bald nachfolgen mögen.

2. Auch an dem Codex Pomeraniae Diplomaticus, der von Dreger begonnen wurde und dessen neue Herausgabe, Berichtigung und Fortsetzung die Herren Professoren Kosegarten zu Greifswald, Director Hasselbach zu Stettin und der Herr Archivar Baron von Medem zu Stettin übernommen haben, ist rüstig fortgearbeitet worden, und das Unternehmen so weit vorbereitet, daß eine öffentliche Ankündigung, Einladung zur Subscription und ein Probebogen der heutigen General-Versammlung vorgelegt werden kann. Diesem, für Pommerns Geschichte reiche Ausbeute verheißenden Werke, wünscht der Ausschuss überall eine wohlwollende Unterstützung, zumal da die Herausgabe in der Hand so tüchtiger Arbeiter liegt. Der Ausschuss hat es sich zur angenehmen Pflicht gemacht, dies Unternehmen nach seinem Theil möglichst zu fördern, und ist gern bereit gewesen, die aus dem Königsberger Archiv erlangten Abschriften Pommerscher Urkunden zur Benutzung den Herren Herausgebern einzuhändigen. Dem Herrn Professor Dr. Voigt zu Königsberg, welcher nicht bloß das Copiren der Urkunden angeordnet, sondern auch die mühsolle Collation persönlich zu übernehmen die Güte gehabt hat, fühlt sich der Ausschuss zum größten Danke verpflichtet. „Die Urkunden-Copien sind durch und durch correct,“ sagt derselbe in einem Schreiben, „und auf das Genaueste collationirt, so daß ich nicht glaube, daß ein wesentlicher Fehler vorkommen kann. Aber mehrere Urkunden waren theils so vermodert, theils so vom Mäusezahn betroffen, daß hie und da Lücken bleiben mußten. Dies ist meist bei den Originalien der Fall, die wir aus dem Kloster Dikwa erhalten haben. Wo ich nicht ganz sicher

hin, fülle ich in Urkunden keine Lücke aus, weshalb ich sie auch lieber bloß habe andeuten lassen.“

3. Auf den von dem Herrn Hofrath Dr. Diez zu Weßlar so wohlwollend gemachten Vorschlag, ein Verzeichniß der Pomeranica aus dem Judicial-Repertorio des ehemaligen Reichs-Cammer-Gerichts für die Gesellschaft beschaffen wollen, worüber der vorige Jahresbericht bereits Mittheilung gemacht hat, ist der Ausschuß mit Dank eingegangen. Schon im Septbr. v. J. erhielt derselbe die Nachricht, daß der Auftrag zur Aufnahme des gewünschten Verzeichnisses ertheilt sei, daß dasselbe sehr reichhaltig ausfallen dürfte und zu interessanten Aufschlüssen zu führen verheißt.

4. Ein anderer im vorigen Jahre zur Sprache gekommener Gegenstand betraf die Begründung einer Sammlung von Beschreibungen und Zeichnungen bedeutenderer Denkmale der Provinz. Auch diese Angelegenheit ist in dem vergangenen Jahre weiter verfolgt worden. In einer Zeit, so meinte der Ausschuß, welche in so hohem Maße auf Veränderung der alten, bestehenden, so wie auf vorzugsweiser Beförderung materieller Interessen gerichtet ist, möchte es der Mühe werth sein, die Theilnahme für das, was die Vorfahren an geschichtlichen Erinnerungen, so wie an Denkmälern der Kunst und bewährter Praxis des Lebens in der Heimath ihren Nachkommen hinterlassen haben, zu wecken und zu beleben. Das Bestreben, dies durch Schrift und bildliche Darstellung zu befördern, erschien demnach würdig und angemessen. Um für ein solches Unternehmen das erforderliche Material zu gewinnen, schien es vor allem nothwendig, die vollständigste Kenntniß und Würdigung des Vorhandenen in geschichtlicher und künstlerischer Beziehung zu erlangen. Zu solcher Arbeit glaubte der Ausschuß den Mann gefunden zu haben in der Person des Herrn Professor Zugler zu Berlin, welcher seit längerer Zeit vorzugsweise mit der Geschichte der Baukunst

des Mittelalters beschäftigt und in diesem Fache gründlich unterrichtet, als ein geborner Pommern voll Interesses für seine Heimath sich bereitwillig zur Lösung dieser Aufgabe erbieten hatte. Die pecuniären Mittel für diesen Zweck zu beschaffen, vermochte die Gesellschaft an ihrem Theil nicht. Der Ausschuss wandte sich mit einer hierauf bezüglichen Bitte an den Herrn Oberpräsidenten. Der geneigtesten und erfolgreichen Verwendung des verehrten Vorstehers unserer Gesellschaft verdanken wir es, wenn wir die Ausführung unsers Wunsches verbürgt sehen. Seine Majestät der König haben geruht, für die Reise des Herrn Professor Rugler zur Beschäftigung, Aufnahme und Beschreibung der alten Baudenkmale Pommerns 200 Rthlr. allergnädigst zu bewilligen. Im August d. J. hofft Herr v. Rugler seine Reise antreten zu können. Gewiß mit Recht äußert derselbe in einem seiner Schreiben: „ich verspreche mir von dieser Reise ein interessantes Resultat, indem es bis jetzt an Uebersichten, wie ich sie zusammen zu bringen wünsche, ganz fehlt und meine Arbeit dahin führen dürfte, dieselben auch für andere Provinzen zu veranstalten.“

5. Endlich bleiben noch drei andere, auf Pommern bezügliche Unternehmungen, welche vorbereitet werden und von denen der Ausschuss Kunde erhalten hat, zu erwähnen: die Herausgabe einer, dem Vernehmen nach reichen Sammlung Pommerscher Sagen durch Herrn Criminal-Director Lemme zu Greifswald, dem Preußen und die Altmark schon eine gleiche Sammlung verdanken, ferner die Herausgabe von Ranbow's hochdeutscher Chronik durch den Herrn Archivar Baron von Medem, und eines allgemeinen Wörterbuches der niedersächsischen oder plattdeutschen Sprache älterer und neuerer Zeit durch den Herrn Professor Hofgarten zu Greifswald. Von diesem letztern, für das niederdeutsche Sprach-Idiom unserer Provinz wichtigen Unternehmen, giebt eine bereits ge-

druckte Anzeige der Koch'schen Buchhandlung zu Greifswald nähere Nachricht.

6. Von der Zeitschrift „Baltische Studien“ sind in gewohnter Weise in diesem Jahr wiederum 2 Hefte herausgegeben, und zwar der 6. Jahrgang, redigirt vom Herrn Professor Giesebrecht. Das 1. Heft, bereits in den Händen der Subscribenten, enthält folgende Aufsätze: 1. Verhandlungen der Pommer'schen Gesandten auf dem westphälischen Friedens-Congress. Vierte Abtheilung. 2. Ueber die Religion der Wendischen Völker an der Ostsee, von Ludwig Giesebrecht. 3. Rhomen der Dorfer sampt allen Pertinentien des Klosters Belbuc. 4. Charakteristik der Oberflächengestalt von Hinterpommern vom Sollenberge östlich. Von G. Wolff. 5. Zur Beurtheilung Adams von Bremen. Von Ludwig Giesebrecht. 6. Dreizehnter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde. 7. Wendische Ruinen. Von Ludwig Giesebrecht.

Das zweite Heft, welches jetzt ausgegeben werden wird, enthält: 1. Wendische Geschichten vor der Karolingerzeit. Von Ludwig Giesebrecht. 2. Verhandlungen der Pommer'schen Gesandten auf dem Westphälischen Friedens-Congress. 3. Wendische Geschichten der Karolingerzeit. Von Ludwig Giesebrecht.

#### 4. Verhältnisse mit andern Vereinen für die Erforschung der vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde.

Die sehr wünschenswerthe Verbindung mit den übrigen in Deutschland bestehenden Vereinen für heimische Geschichte hat der Ausschuss theils durch Correspondenz, theils durch wechselseitigen Austausch der Zeitschriften, möglichst aufrecht zu erhalten sich bestreht. Es ist dadurch nicht allein den Gesellschafts-Bibliothek ein bedeutender Zuwachs werthvoller Schriften zu Theil geworden, sondern, was die Hauptsache ist,



den Mitgliedern unserer Gesellschaft Gelegenheit verschafft worden, die Resultate der Thätigkeit anderer Vereine, die mit uns ein gemeinsames Ziel verfolgen, kennen zu lernen und für unsere besonderen Zwecke zu benutzen. Wir erhielten Zuschriften von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens zu Münster, der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, des Weglarschen und des Großherzogl. Mecklenburgischen Vereins für Gesch. und Alterthumskunde, der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer zu Kiel, des Alterthumsforschenden Vereins zu Hohenleuben im Neußischen Voigtlande, der Einsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit in Baden, des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, des Vereins für Frankfurths Geschichte und Kunst, des historischen Vereins für Oberbayern zu München, des Nürnberger Geschichtsvereins und des histor. Vereins für Niedersachsen zu Hannover. Auch die alte, unserer Gesellschaft stets werth gewesene Verbindung mit der Königl. Dänischen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde hat in gewohnter Weise fortbestanden. Die uns durch die Geneigtheit dieser Vereine gewordenen Sendungen an werthvollen Büchern sind oben angeführt worden.

Soweit der Bericht über den jetzigen Zustand der Gesellschaft, über die Wirksamkeit des Ausschusses im verfloßenen Jahre, über das, was während desselben im Interesse des Vereins überhaupt vorbereitet und erreicht worden ist. Möge es verstatet sein, noch den Wunsch hinzuzufügen, daß auch das nun beginnende Jahr reiche Frucht bringe, und der Gesellschaft Gelegenheit biete, ihre Schärfeit beizutragen, damit neben dem Interesse des Tages auch die Liebe zur Geschichte der Ver-

math, Liebe zu Fürst und Volk fort und fort gepflegt und  
 der Sinn lebendig erhalten werde, den der Dichter so schön  
 bezeichnet, wenn er sagt:

An unsrer Väter Thaten  
 Mit Liebe sich erbauen,  
 Fortpflanzen ihre Saaten,  
 Dem alten Grund vertrauen;  
 In solchem Angedenken  
 Des Landes Heil erneu'n;  
 Um unsre Schmach sich kränken,  
 Sich unsrer Ehre freu'n;  
 Sein eignes Ich vergessen  
 In Aller Lust und Schmerz:  
 Das nennt man, wohl erweisen,  
 Für unser Volk ein Herz.

Herzog.

## II.

### Bericht des Greifswalder Ausschusses.

#### I.

Wir beginnen mit einer kurzen Aufzählung der alterthümlichen Gegenstände, durch welche unsere Sammlung in der neuesten Zeit bereichert worden ist. Herr Dr. Schilling, als Aufseher der Sammlung, berichtet uns darüber Folgendes:

1. Eine Figur von Bronze, 5" hoch. Außer dem länglich runden Kopfe ist der Leib sehr flach, in der Brustgegend kaum 2" dick, bei einer Breite von  $1\frac{1}{2}$ ". Das Antlitz hat ein langes, breites Kinn; vielleicht soll das Ende desselben einen Bart vorstellen. Um den Hals geht eine ringförmige Erhabenheit von 2" Breite, und eine ähnliche geht um die Hüften; erstere hat größere, letztere feinere schräg laufende Einschnitte, zur Verzierung. Die Arme sind oben ausgepreizt, unten mit den Händen auf den Vorderleib gestemmt. Das Ganze ist roh gearbeitet, dem Anscheine nach gegossen, jedoch am Kopfe und an den Händen nachgefeilt. Es hat den Anschein hohen Alterthumes, und unterscheidet sich in der Gestalt von den bisher in dieser Gegend gefundenen Gözenbildern. Es ward aus der Erde hervorgezogen bei dem Ziehen eines Grabens durch eine Wiese des Gutes Kleinen Zastrow, unweit Greifswald. Herr Baron von Blixen-Fineke auf Kleinen Zastrow hatte die Güte, dieses Bild unserer Sammlung zu schenken.

2. Ein Ring von Bronze, von  $8\frac{1}{2}$ " Durchmesser; von der Mitte aus, wo er  $1\frac{1}{2}$ " Umfang hat, nach den Enden zu verjüngt. Die Ende sind als Haste umgebogen, um in einander geheset werden zu können. In seiner ganzen Länge ist er mit schräg umlaufenden  $\frac{1}{2}$ " tiefen Einschnitten verziert. Angeseilte Stellen zeigen eine röthlich gelbe Farbe. Gefunden bei Großen Zastrow unweit Greifswald.

3. Ein ähnlicher Ring, etwas schwächer, von  $7\frac{1}{2}$ " Durchmesser, die als Verzierung um ihn sich windenden Einschnitte sind tiefer, aber von einander entfernter als bei Nr. 2. Angeseilt zeigt er eine schöne lichtgelbe Farbe. Ward mit Nr. 2. zugleich gefunden.

4. Zwei Gewinde von breitem, starken Bronzedraht. Das eine ist in das andere geschoben. Angeseilt zeigen sie sich röthlich gelb. Sie besitzen noch eine große Spannkraft. Gefunden mit Nr. 2. und Nr. 3. zugleich.

5. Ein Kamm von Bronze, von zwei Zoll Breite. Auf dem Rücken erhebt sich ein kleiner,  $1$ " dicker, Bogen, von zwei Dritteln Breite des Kammes,  $7$ " hoch; über diesem erhebt sich ein größerer  $11$ " hoch, welcher die ganze Breite des Kammes hat. Beide sind durch fünf divergirende Querbalken, von ziemlich derselben Stärke, verbunden. Auf der Mitte des großen Bogens ist ein kleinerer von  $6$ " Breite und  $2$ " Höhe, um ein Dehr von  $4$ " Breite und  $1$ " Höhe zu bilden. Im inneren, kleineren Bogen befindet sich  $2$ " hoch ein horizontaler Querbalken, und auf dessen Mitte ein senkrecht gestellter von  $3$ " Länge; ersterer verbindet beide in ihrer Mitte. Auf dem Rücken des Kammes läuft  $1$ " breiter Abschnitt hin, welcher den beiden Bögen als Bass dient, und der wie diese, und die Verbindungsbalken mit schräge laufenden feinen Einschnitten verziert ist. Die innere Seite ist glatt, ohne Einschnitte. Von den Zähnen des Kammes sind noch sieben vorhanden, von welchen jedoch die Spitzen mehr oder weniger abgebrochen sind.

Alle diese Theile bestehen aus einem Ganzen, und scheinen in einer Form gegossen zu seyn. Gefunden ward dieser Kamus zu Großen Zastrow, zugleich mit Nr. 2. 3. 4.

6. Herr Affessor Dr. Heller zu Wolgast schenkte unsrer Sammlung:

a) einen Hamburger Dulaten, wahrscheinlich aus dem sechszehnten Jahrhundert.

b) eine kleine Hohl Münze von Gold, ohne Inschrift; Goldwerth 20 Egr.

c) 91 Stück Silbermünzen aus älterer und neuerer Zeit.

d) 53 Stück Münzen von Kupfer und Bronze.

7. Der verstorbene Herr Maler Giese zu Greifswald schenkte uns:

a) 32 Stück ältere und neuere Silbermünzen.

b) 15 Stück ältere und neuere Kupfermünzen.

8. Herr Glasrathemann Säget zu Greifswald schenkte uns:

a) 76 Stück Silbermünzen, theils ältere, theils neuere.

b) 16 Stück Kupfermünzen.

9. Herr Dr. Creplin zu Greifswald schenkte uns:

a) eine silberne Denkmünze auf die Eroberung von Stralsund No. 1715.

b) eine eiserne Denkmünze zur Ehre Jenner's.

c) einen Polnischen Silbergulden.

10. Herr Dr. Kirchner zu Greifswald schenkte zehn Schwedische Kupfermünzen aus den Jahren 1715—1718.

11. Herr Universitäts- Zeichenlehrer Tittel zu Greifswald schenkte:

a) eine kleine Silbermünze des Angelsächsischen Königes Ethelred, welcher in den Jahren 979—1013 regierte.

b) eine kleine Silbermünze der Stadt Gatz bei Stettin.

12. Herr Adamus zu Wampen schenkte einen Polnischen Silbergulden von No. 1651.

13. Herr Studiosus Heyden schenkte eine kleine Silbermünze von König Friedrich 4. von Dänemark.

14. Herr Major Lichtenfeld schenkte einen Wolgaster Kupferbeller, und eine kleine Schwedisch-pommersche Silbermünze.

15. Herr Freiherr von Kienig schenkte: a) einen eisernen Harnisch, einen Speer, und einen Pfeil, gefunden bei Stralsund. b) Bruchstücke einer Urne, gefunden auf Rügen.

16. Eine Streitart von Feuerstein; gefunden in Neuvorpommern; geschenkt vom Conservator Dr. Schilling.

Auf diesen Bericht lassen wir denjenigen folgen, welchen uns unser geehrtes Mitglied, Dr. Friedrich von Hagenow, über den zu seiner, gleichfalls hier in Greifswald befindlichen, Sammlung vaterländischer Alterthümer in neuerer Zeit hinzugekommenen Zuwachs mitzutheilen die Güte gehabt hat.

## 2.

### B e r i c h t

des Dr. Friedrich von Hagenow, nebst dem Verzeichnisse seiner neu erworbenen Alterthümer; als Fortsetzung der ersten Abtheilung desselben, im vierten Jahresbericht, S. 81—99.

Meine Forschungen im Gebiete der Alterthumskunde sind seit einer Reihe von Jahren und seit den von mir, in den vier ersten Jahresberichten unseres Vereines, darüber gemachten Mittheilungen, durch mancherlei anderweitige Verhältnisse und Beschäftigungen gestört, ja theilweise fast ganz unterbrochen worden, so daß ich unserem gemeinschaftlichen Zwecke seitdem nur wenige Zeit habe zuwenden können. Meine Lust und Liebe zur Sache ist jedoch dadurch keinesweges erkaltet, und ich bin dem vorgesteckten Ziele wenn auch nur langsam, doch wieder etwas näher gerückt, indem ich nach und nach, ob zwar mit unzähligen Hindernissen kämpfend, meine Karte von Neu-Vorpommern vollendet habe, welche in ~~180000~~ der natürlichen

Größe nun bereits dem Publikum vorliegt. Es lag freilich anfänglich in meinem Plane, diese Karte, mit der von Rügen in gleichem Maasstabe herauszugeben, und meine Handzeichnung zu diesem größeren Werke ist auch als fast beendet zu betrachten; dennoch mußte die Ausführung meines sehnlichsten Wunsches, einer günstiger sich gestaltenden Folgezeit vorbehalten bleiben und ich übergab vorläufig dem Drucke eine viermalige Verkleinerung meiner Originalzeichnung auf einem Folloblatte. Möge man auch diese geringere Gabe nicht unwillkommen heißen, der ich, so weit das kleinere Format es irgend zuließ; die höchstmögliche Bervollständigung zu geben suchte. Die in der neuesten Zeit noch geschehenen Veränderungen konnte ich, so weit ich sie erfuhr, bis zum letzten Augenblicke nachtragen, indem der Stich unter meinen Augen ausgeführt wurde; künftige Veränderungen werde ich gerne entgegen nehmen, wenn man mich gefälligst davon in Kenntniß setzen wird und sie für eine etwaige zweite Auflage sorgfältig benutzen. Bei Vergleichung der Ortsnamen mit denen auf älteren Karten wird man hinsichtlich der Orthographie manche Verschiedenheit finden; ich habe, so weit es möglich war, eine strenge Kritik angewandt, wobei es freilich öfters doch nicht thunlich war, die ältere ursprüngliche Bedeutung, ohne gänzliche Veränderung des im Laufe der Zeit üblich gewordenen Namens, wieder herzustellen. Alle sind jedoch nach dem Stiche der sorgfältigsten Correctur unterworfen worden und ich darf behaupten, daß man in keinem Namen einen unrichtigen Buchstaben finden wird.

Bei der Beschränktheit des Raumes konnten nur die altherthümlichen Burgringe angedeutet werden; die Bezeichnung der Grabhügel mußte jedoch unterbleiben, obgleich hiefür bereits zahlreiche Notizen gesammelt und die meisten in Neu-Vorpommern von mir aufgesucht, gezählt und classificirt sind. Ich behalte mir es vor, darüber ein andermal zu berichten. Aufgrabungen habe ich nur dort vorgenommen, wo es nöthig

war, schnell einzuschreiten, um die Alterthümer zu retten; im Nachstehenden sind die hierüber aufgezeichneten Nötzen enthalten. — Je geringer nun die, auf diesem Wege erlangte Ausbeute gewesen ist, um desto reichlicher haben meine Freunde für die Vermehrung meiner Sammlung bereitwilligst gesorgt, wofür dieselben meinen hier öffentlich ausgesprochenen herzlichsten Dank nicht verschmähen und zugleich gütigst fortfahren wollen, die der Zerstörung so sehr ausgesetzten vereinzeltten Stücke zu retten, und sie, entweder für die Sammlung des Vereines, oder für meine Privatsammlung gefälligst einzusenden, deren bereits erlangte Bedeutung sie gegen dereinstige Zerstörung sichern.

Unter den seit dem Jahre 1829 hinzugekommenen 218 Nummern wird der Kenner manches interessante Stück finden; bei der Beschreibung derselben bemerke ich wiederholt, daß alle Nötzen mit größter Sorgfalt aufgezeichnet sind, um künftigen Forschungen zur sicheren und zuverlässigen Basis dienen zu können. Alles Zweifelhafte ist als solches jedesmal aufgeführt worden. —

Eine Aufzählung der in meinem Vorrathe befindlichen, in Neu-Vorpommern und auf Rügen gefundenen, theils einheimischen, theils fremden Münzen behalte ich mir vor.

#### Aufgrabungen.

Im Spätherbste des Jahres 1834 wurde ich durch die Güte des Herrn Pastor Zander zu Gülzow davon benachrichtigt, daß daselbst in einer südlich am Hofe belegenen Woorte, beim Lehmgraben ein Urnenlager entdeckt sei. Am 19. December desselben Jahres begab ich mich in Gesellschaft des Herrn Pastor Zander und des Herrn Pauly zu Nieltz nach der Fundstelle, wo wir sogleich mehrere Urnen erblickten, die halb durchstochen, noch in der Wand der Lehmgrube steckten; auch



lagen viele Scherben umgestreut. — Obgleich die Fläche neben der Grube mit größter Vorsicht abgegraben wurde, so war doch keine einzige vollständige Urne zu retten, denn alle standen so flach, daß der Pflug sie längst zerstört und nur den Boden und einen Theil der Wände unversehrt gelassen hatte. So wurden die Fragmente von etwa 20 Urnen gefunden, als ich zufällig unterhalb dieser Lage eine einzelne noch ganze Urne entdeckte, und sie fast ohne alle Beschädigung glücklich zu Tage förderte. Sie ist von seltener Größe und schöner Form 14" hoch und im größten Durchmesser 12" weit, und war mit Knochen und Asche gefüllt, wie sich überhaupt auch in allen übrigen Urnen nichts anders fand. Alle sind auf der Drehscheibe geformt; sie standen auf einem untergelegten flachen Steine, und waren mit einem ähnlichen Steine zugedeckt, und rund umher mit kleineren Steinen umgeben. Eine derselben war außerdem mit größeren Urnenscherben, wie mit einem Mantel eingefaßt, welches jedoch nicht verhindert hatte, daß dieselbe, aus einem mehr rothen Thon, als die übrigen bestehend, schon fast gänzlich aufgelöst war. Vielleicht hatte man schon beim Einsinken derselben ihre geringere Haltbarkeit erkannt und sie durch die zweite Umgebung zu schützen gedacht. Die Art und Weise der Bestattung und die auf der Drehscheibe geformten Urnen charakterisiren diese Grabstelle, als unbezweifelt den Slaven angehörend.

Im Jahre 1836 wurde in Gegenwart des Herrn von Schlagenteufel auf Pöglitz, auf dieser Feldmark ein Grab zweiter Art geöffnet, in welchem sich wie gewöhnlich mehrere durch flache Kalksteine gebildete Kammern fanden, deren Inhalt in einigen mittelmäßig großen Streitarten, einigen prismatischen Messern von Feuerstein und Urnenscherben bestand, welche Alterthümer im Besitze des Herrn von Schlagenteuffel blieben.

Ein Grabmal erster Art, welches ich im Herbst 1837 in Gesellschaft des Herrn Geheimenrath Krause und des Herrn Dr. Schilling auf der Gützower Feldmark aufgrab, ergab eine noch spärlichere Ausbeute.

Ein seltener beachtungswerther Fund scheint mir dagegen der nachbeschriebene zu sein:

Im Jahre 1830 wurde ich durch die Güte des Herrn Pensionair Balthasar zu Gr. Rakow benachrichtigt, daß man daselbst in einer Mergelgrube ein menschliches Gerippe entdeckt habe. Ich begab mich ungesäumt dahin und fand die Nachricht auf eine merkwürdige Weise bestätigt.

Die Höhe, worauf die Rakower Mühle steht, verläuft sich südwestwärts in einen sanftabgedachten schmalen Rücken, welcher zur Abfuhr des Mergels quer durchgeschnitten war. In der südwestlichen Wand dieses Durchschnittees wurde beim Ausbauen des harten Mergels, in einer Tiefe von etwa 6 Fuß, eine kleine Höhlung entdeckt, aus welcher, nach Aussage der Arbeiter und des gegenwärtigen jüngeren Freiherrn von Kirchbach, beim Einschlagen mit der Hacke, einige Knochenbruchstücke zum Vorschein kamen, und zugleich ein durchdringender Geruch hervordrang. Man ließ die Stelle aus diesem Grunde unberührt und der bald nachher hinzugekommene Herr Balthasar erkannte in den Knochenstücken, Fragmente eines Schädels. — Bei meiner Ankunft war zwar der Geruch verschwunden, aber die Stelle noch unberührt und ich überzeugte mich nebst allen Anwesenden, vor der weiteren Aufgrabung, daß hier keine Bestattung eines menschlichen Körpers stattgefunden habe, indem die wechselnden Mergel- und Sandschichten oberhalb des Gerippes noch in ihrer natürlichen, von keiner menschlichen Hand berührten Lage waren. Ich schritt dann zur Aufgrabung und brachte nach und nach die mehrsten der stärkeren Knochen des Körpers zu Tage; die schwächeren waren zum Theil schon zerfallen. Vom Kopfe erhielt ich lei-

der nur den Unterkiefer mit den Zähnen, indem der Schädel zertrümmert war; der ganze Fund ist in meiner Sammlung aufbewahrt. Das Gerippe lag auf dem Rücken, der Kopf gegen Osten, die Füße gegen Westen gekehrt, von Bekleidung des Körpers, oder sonstigen Alterthümern war keine Spur zu entdecken. —

Die unberührten, den Körper bedeckenden Diluvialschichten lassen keinen Zweifel übrig, daß dieser Mensch, so problematisch dies auch scheinen möge, die große Fluth, welche diese Ablagerung bewirkte, höchst wahrscheinlich noch erlebt hat, aber darin umgekommen ist. Vielleicht erhob sich diese Stelle schon in der Urzeit über die benachbarten Ebenen und der Mensch suchte sich dort gegen die plötzlich andringenden Gewässer zu retten. Oder es wurde die schon im Wasser schwimmende Leiche hier an dieser Höhe von den Wellen ausgeworfen. An eine Bestattung in einer von der Seite aus gemachten Höhle ist nicht wohl zu denken, denn man fand bei meiner Anwesenheit und auch späterhin nichts, was darauf hindeutete, indem der Mergel noch allenthalben rundumher gleich fest in seiner natürlichen Schichtung lag.

Wir haben es also hier offenbar mit einem antediluvianischen Menschen zu thun, wobei wir nur bedauern müssen, daß gerade der entscheidendste Leiter auf dieser dunklen Spur, der Schädel, verloren ging.

Gar manche geognostische Betrachtungen ließen sich hier anknüpfen, wenn sie sich für diese Blätter eigneten. Ich muß mich hier damit begnügen; nur den Thatbefund selbst ausführlich berichtet zu haben, und berufe mich dabei auf das Zeugniß der damals anwesenden Männer, namentlich der beiden Gebrüder, Freiherrn von Kirchbach, und des Herrn Wilhelm Balthasar zu St. Rakow.

Nachstehendes Verzeichniß schließt sich dem im 4ten Jahresberichte mitgetheilten, als Fortsetzung an.

## L

## A. Aus vorchristlicher Zeit.

Beisehung ganzer Leichname oder einzelner Theile derselben.

Nr. 378. Auf der Feldmark Stillow befindet sich in der Nähe des Zise-Baches eine einzeln liegende Höhe, der Plepenberg genannt. Der dasige Gutspächter, Herr Melms, ließ unlängst von derselben Sand abfahren, bei welcher Gelegenheit, außer einigen zertrümmerten Urnen, ein ziemlich vollständiges Skelett gefunden wurde, von welchem ich, außer dem fast vollständigen Schädel, auch mehrere Arms-, Bein- und andere Knochen erhielt. So weit ich es als Pale in der Osteologie beurtheilen kann, erscheint der Schädel nicht ungewöhnlich geformt, auch haben die ziemlich wohlerhaltenen Arms- und Bein-Knochen nur die gewöhnliche Länge. — Nach den Urnenscherben urtheilend, glaube ich in diesem Begräbniße ein slavisches zu erkennen.

## II. und III.

Von thierischen und vegetabilischen Ueberresten wurde seit dem Jahre 1829 nichts in Gräbern gefunden.

Geräthe, den Todten beigegeben, oder in bloßer Erde und in Torkammern gefunden.

## 1. Geräthe von Stein

## a. Todtenurnen.

379. Eine große Urne, aus dem vorerwähnten Begräbniße zu Sülzow, nebst einer Anzahl Bruchstücke, von denen daneben gefundenen Urnen.

380. 381. Zwei ziemlich vollständige Urnen, welche ich aus den Bruchstücken zusammensetzte, eben daher.

382. Urne, in der Nähe der Stadt Zehdenick gefunden. Geschenk des Herrn Ackermann in Cüstrin. Die Urne enthält 1 Wurfspeißspize, 1 Messspize, 1 Messer, 1 Paarzange, 1 Haarnadel, nebst mehreren andern, bronzenen Bruchstücken; worunter auch einige Stücke verrosteten Eisens befindlich.

383. Eine Urne oder ein Näpfchen; eben daher..

384—386. Drei etwas beschädigte Urnen, gefunden in Hügelgräbern zu Buchholz und Eichholz bei Franzburg. Geschenk des Herrn Rasso w jun. daselbst.

387. 388. Zwei Urnen, wovon die eine oberwärts sehr weit ist, und fast die Gestalt einer Fruchtschale hat. Sie wurden zu Gr. Lüdershagen bei Stralund gefunden und enthält die eine davon 2 knopfförmige Zierrathe und 2 Bruchstücke von Bronze-Plättchen. Geschenk des Herrn Melms auf Gr. Lüdershagen.

389. Eine beschädigte Urne von Rügen. Geschenk des Herrn Kreisrichter Schmitt er daselbst.

#### b. Spindelsteine.

390—400. Fünf Spindelsteine, mehr oder minder niedergedrückt, kugelförmig, mit kreisförmigen Verzierungen; gefunden zu Schoritz, Jasmund, Buchholz, Greifswald, Garbow und Murchow. Geschenke der Herrn Herrn Aug. Dalmer, Gladerow, Rasso w, Bergemann, Euhde und Plath.

#### 2. Geräte von Bernstein.

401—403. Drei Näpfchen mit Fragmenten bearbeiteten Bernsteins, ähnlich den sub No. 27—38. Jahresbericht 1829, S. 85. beschriebenen Stücken; gefunden in jenen in Dümmelshagen Gräbern. Aus dem Nachlasse unseres verstorbenen Mitgliedes, des Cand. Herrn H. Dalmer.

404. Zwölf Stücke rothen Bernsteins, an einem Ende durchbohrt; durch vieles Tragen, an den Seiten und Rändern abgerieben und schön polirt. Sie waren auf einen feinen

Drath gereiht und fanden sich zu Jermoisel auf Rügen in einem Stücke Torf, wo sie beim Zerbrechen desselben zu Tage kamen. Ohne Zweifel steckte die Schnür im Torfmoote, und wurde das Torfstück zufällig so ausgestochen, daß alle darin und beisammen blieben. Geschenk des Herrn v. Ugedom jun.

405. Lang-cylindrische, an beiden Enden etwas zugespitzte Bernsteincorallen, gefunden zu Stuckow bei Sammin in Pommern, mit den Nummern: 422: und 427—436.

406. Scheibenförmig-abgeplattete Bernsteincorallen, gefunden im Torfmoore zu Nepla in Mecklenburg-Strelitz. Geschenk des Herrn v. Sagenow auf Langensfelde.

407. Eine ähnliche Bernsteincoralle, etwas kleiner, welche ich selbst in den Sanddünen bei Kl. Ladebow gefunden habe.

## 2. Geräthe von Metall.

### Geräthe von Kupfer, (Bronze).

#### a. Schwerter.

408. Ein Schwert, oder eine lange, dolchartige Waffe, in zwei Bruchstücken vorhanden; gefunden im Felde zu Hofseeborf. Geschenk des Herrn Müller, vormal's Wirthschafts-führer daselbst.

409. Ein Schwert, welches im Felde zu Hof-Hinrichshagen bei Greifswald unter einem Steinhaufen gefunden und von den Arbeitern in 3 Stücke zerbrochen wurde, von welchen das Mittelstück verloren ging. Die Klinge ist 15" breit und die beiden Stücke zusammen 12" lang. Der Griff ist an beiden Seiten zur Aufnahme zweier Holze. oder Knochen-Platten längs ausgefaltet, und mit 8 Niet-Löchern durchbohrt. Geschenk des Wirthschaftsführers Herrn Schwarz daselbst.

#### b. Wurfspeißspitzen.

410. Ein sehr schön erhaltenes Stück, 3" 6" lang, mit edlem Nost überzogen; aus dem Zehndrittel Funde. (S. Nr. 382.)

## c. Pfeilspitzen.

411. Ein wohlerhaltenes Stück, 1"6" lang; aus dem Zehdenitzer Funde. (S. Nr. 382.)

412. Ein schönes Stück, dreikantig, 10" lang, von Rügen. Fundort unbekannt.

## d. Streitärte.

413. Ein sogenannter polnischer Hammer, der noch jetzt in Polen gebräuchlich sein soll und Obuch genannt wird. (S. Voyage dans la Basse Saxe, par le Comte Potocki, Pag. 99. Fig. 97, wo eine der vorliegenden ganz gleiche Waffe abgebildet ist.) Sie ist 9" lang, 6—7" breit und an einem Ende in eine breite Schneide auslaufend. Das andere Ende breitet sich abgestumpft beilförmig 1"6" aus. 2"6" von diesem Ende entfernt, durchkreuzt die Waffe eine 3"4" lange, 11" im Durchmesser haltende Röhre, welche mit 20 concentrischen Rippen geziert ist, und zur Aufnahme eines Stieles diente; der Länge nach ist sie durch zarte Furchen geziert, welche das beilförmige Ende in mehreren Halbkreisen einfassen. Das Stück ist sehr wohl erhalten und mit einem bräunlich-grünen edlen Rost überzogen; die so überaus reiche Sammlung in Kopenhagen besitzt kein ähnliches. Gefunden zu Kl. Bünzow; Geschenk des Herrn Claussen auf Hohenbarnetow.

## e. Meißelartige Werkzeuge.

414. Ein Streitmeißel, 4"7" lang; die Schneide ist 1"11" breit; das hintere Ende an beiden Seiten längs ausgefalzt, zur Aufnahme eines gespaltenen Stieles. Gefunden zu Nepla in Mecklenburg-Strelitz. Geschenk des Herrn v. Dagestow auf Langenfelde.

## f. Messer.

415. Ein 3" langes, 7" breites, an beiden Enden abgerundetes, wohlerhaltenes Stück, aus dem Zehdenitzer Funde. (S. Nr. 382.)

## g. Zangen.

416. Eine wohlerhaltene 2" lange Zange, welche noch ihre Federkraft besitzt; aus dem Zehdeniker Funde. (S. Nr. 382.)

## h. Ringe.

417. Ein schraubensförmiges Gewinde, 2" 5" im Durchmesser, aus drei Windungen bestehend; aus einem Grabhügel zu Ethen. Geschenk des Herrn Volbt.

## i. Haarnadeln.

418. Eine 4" lange, etwas gekrümmte Nadel, mit rundem Knopf; aus dem Zehdeniker Funde.

419. Eine 6" lange, ganz gerade Nadel, oberwärts mit 3 Scheiben verziert, zwischen diesen sauber durchbrochen gearbeitet. Gefunden zu Drechow; Geschenk des Herrn Pastor Euhde daselbst.

## k. Knöpfe, (Schildbuckeln ?).

420. 421. Zwei Buckeln, in Form von Rockknöpfen, oben napfförmig vertieft, unten platt, mit im rechten Winkel umgebogenen Stiel, um den ein spiralförmig gewundener Draht sitzt; aus der Eiderspäger Urne. (S. Nr. 387.)

422. Ein durchbohrtes Knöpfchen, aus drei, jedoch ein Stück bildenden, Scheiben bestehend, dessen mittlere den größten Durchmesser hat. Aus dem Stuhower Funde. (S. Nr. 405.)

## l. Allerlei Bierathe und unbestimmte Gegenstände.

423. 424. Zwei längliche Plättchen, Bruchstücke zweifelhaften Zweckes; aus der Eiderspäger Urne. (S. Nr. 387.)

425. Ein Kästchen mit allerlei Bruchstücken von Knöpfen, Ringen, Platten, Spiraldrahtchen und anderen zweifelhaften Stücken, unsförmigen Metallmassen, zum Zehdeniker Funde gehörend. (S. Nr. 382.)

## m. Gefäße.

426. Ein schönes Gefäß 4" 3" hoch und 4" weit, von



römischer Arbeit. Es ist unten offen und nicht bemerkbar, daß ein Fuß abgebrochen ist. Die untere Oeffnung hält 1" 5'" im Durchmesser; dann wölbt sich das Gefäß kugelförmig und zieht sich oberwärts plötzlich in einen Hals von 7'" Länge und 2" 6'" Weite zusammen, mit auswärts umgekrümpertem Rande. Dieser Rand hat an einer Seite einen Schliß und es ist ersichtlich, daß ein Deckel dazu gehörte mit einem Zahn im Innern, der in den Schliß eingriff und nach halber Umdrehung den Deckel gegen das Abfallen sicherte, wie man noch jetzt hier und dort alterthümliche Zucker-Streudosen so gearbeitet findet. Das Aeußere ist mit vier äußerst schöngeformten hochaufliegenden Köpfen geziert, die an 4 Seiten einander gegenüber stehen. Man erkennt in ihnen, den älteren härteren Silen und ihm gegenüber den jüngeren Bacchus, zwischen beiden die Köpfe zweier Bacchantinnen von höchst edler griechischer Form. Neben und Weinland umgeben die Gruppe oberwärts; unterwärts aber sind die Köpfe durch vier zusammenlaufende architectonische Blätter getrennt. Oberwärts, wo der Hals beginnt, stehen noch 8 vierblättrige Rosetten im Kreise herum, welche in der Mitte durchbohrt sind und zu der Vermuthung berechtigen, daß die Vase mit kostbaren Speereien gefüllt vielleicht bei Bacchanalien gebraucht wurde, wo dann der Duft des wolriechenden Inhalts sich nach und nach durch diese Oeffnungen verbreitete. Die Vase wurde i. J. 1835 zu Vorland bei Grimmen ausgepflügt. Geschenk des Herrn Pastor Hennig daselbst.

#### 4. Geräthe von Gold und Silber.

##### a. Fingerringe, (fibulae).

427. Sehr schön erhaltenes Stück von Silber, in Form eines T, dessen vertikaler Strich, die 1" 10'" lange Nadel bildet, welche schön geschärft sich oberwärts in eine Spirale um das Querstück winder und den dritten Theil desselben be-

deckt. Beide freibleibende Enden des Quersäckels sind mit verzierten Goldplatten umlegt und enden seitwärts in zierlichen Knöpfchen. Aus dem Stuchower Funde.

#### b. Ringe.

428. Ein silberner großer Hals- oder Arming, 5" im Durchmesser haltend, aus glattem Drath gebogen, der an einem Ende in eine längliche Oeffnung ausläuft, in welche ein am anderen Ende befindlicher Knopf paßt, womit der Ring beliebig geöffnet und durch seine Federkraft geschlossen werden kann. Beide Enden sind außerdem einen Zoll lang, mit dünnerem Drathe schraubensförmig umwunden. Aus dem Stuchower Funde.

429. Ein kleiner silberner Ring, 1" 3" im Durchmesser haltend. Er besteht nur aus einem rundgebogenen, perlförmig verzierten Drathe, der nicht geschlossen ist. 4 Bruchstücke von ähnlichem Drathe bildeten vielleicht einen zweiten Ring dieser Art. — Aus dem Stuchower Funde.

#### c. Nadeln.

430. Eine 6" 4" lange silberne Haarnadel aus glattem, rundem Drath, — von gleicher Stärke, wie Nr. 428 gearbeitet; am unteren Ende ist ein Stück abgebrochen. Vier Ringe von gepertten Dräthen, umfassen in Zwischenräumen von 3", oberwärts die Nadel, und befindet sich zwischen den beiden äußeren Ringen ein loses, drehbares Knöpfchen, aus spiralförmig gewundenem glatten Drath. Aus dem Stuchower Funde.

431. Eine 5" 3" lange silberne Schnür- oder Nähna-  
del, mit feinem länglichen Dehr, (Nage, Schlinge). Die Spitze und der obere Theil sind rund und glatt; der übrige Theil der Nadel ist viereckig und zur Hälfte rechts, zur Hälfte links schraubensförmig gewunden. Aus dem Stuchower Funde.

#### d. Gefäße.

432. Eine kleine silberne halbkugelige Dose, mit an ei-

ner Kette daran hängendem platten Deckel. Die Dose ist aus glattem Blech getrieben und nur oberwärts mit einem, ebenfalls getriebenem Perlenkranz eingefasst. Aus dem Stuchower Funde.

Es gehören ferner zu diesem Funde:

433. Ein kreisrundes silbernes Plättchen, mit seitwärts aufliegendem krummen Biegel von 1" Länge, unbestimmten Zweckes;

434. Ein kleines 3" langes Röllchen von Goldblech;

435. Ein halbkugelförmiges Stück von sehr harter, schwarzer, polirter, unbekannter Masse, mit der Fläche parallel, zweimal durchbohrt und mit durchgezogenem und zusammengedrehtem Silberdrath;

436. Zwei Bruchstücke von dickem weißem Glase. Endlich noch die Bernsteinkoralle Nr. 405. und der Bronze-Knauf Nr. 422.

Alles dieß steckte zwischen den Rippen und Brustknochen eines anscheinend männlichen Skeletts, angeblich von 5' 10" Größe, welches zu Stuchow bei Sammin im Jahre 1836, 7 Fuß tief in der Erde liegend, den Kopf nach Osten, die Füße nach Westen gerichtet, gefunden wurde. Das Gesicht war mit einer bronzenen Schale von 1' 6" Durchmesser zugedeckt, welche sammt dem Skelette zerstört wurde. Äußere Spuren eines Grabmals waren nicht vorhanden. Ich erhielt diese Alterthümer käuflich durch die gefällige Vermittelung des Herrn Contröleur Malkevitz in Sammin.

### B. Geräthe von Eisen.

437. Ein Kästchen mit verschiedenen, stark verrosteten Dräthen, dessen theilweise spiralförmige Windung vermuthen läßt, daß es Feuerspangen waren; ferner mehrere länglich-schmale, hakenförmig umgebogene Plättchen, welche wahrscheinlich zu Kleider-Hafteln dienten; andere Stücke erscheinen röh-

renartig und sind vielleicht die Schaftbülsen von Pfeilen u. s. w. aus Urnen von Steffenshagen.

438. Ein großes, stark verrostetes, beilartiges Werkzeug, mit viereckigem Schaftloche; gefunden in einem kugelförmigen Hügelbegräbnisse, zu Gramzow in Mecklenburg-Schwerin. Geschenk des Herrn v. Kardorf daselbst.

**6. Glasartige, aus geschmolzenen Massen verfertigte Gegenstände.**

**a. Corallen.**

439. Eine länglich eiförmige Coralle, 7<sup>'''</sup> hoch. Sie besteht aus einem dreistreifig farbigen Glasflusse; die beiden äußeren Streifen sind undurchsichtig, dunkelroth; der mittlere Streif besteht aus halb durchsichtigem, bläulichem Glase, schön und regelmäßig verziert, mit sternförmigen, eingeschmolzenen Blumen, von abwechselnd grünem und weißem Glase; ferner:

440. Eine Coralle von der Größe einer Erbse, aus undurchsichtigem gelben Glasflusse; und:

441. Eine kleinere, aus blauem undurchsichtigem Glasflusse.

Diese 3 Corallen fand ich mit Nr. 407. und dem weiter unten anzuführenden Opfermesser und Pfeilspitzen, in den Sanddünen bei Kl. Ladebow, zwischen Urnenscherben, Kohlen, Asche und kleinen Steinen, welche unbezweifelt slavischen Begräbnisstellen angehörend, dort öfters durch Stürme von dem sie verdeckenden Sande entblößt werden, so daß dann die Altertümer nebeneinander frei auf dem Sande liegen.

**7. Geräthe von Stein.**

**a. Streithammer und Streitärte von Stein, Grünstein u.**

442. Ein Streithammer von Grünstein, mit Schaftloch. Diese Masse ist von sehr selten vorkommender Gestalt, 6<sup>'''</sup> 3<sup>'''</sup>

lang, 1" 3" im Viereck dick; das vordere Ende breit zugeschräpft, das hintere in eine halb kreisförmige, beilartige, stumpfe Schneide auslaufend. Das langgeschlitzte Schaftloch befindet sich nahe am hinteren Ende. Aus einem Steingrabe erster Art zu Dumsevitj.

443. Ein äußerst schön gearbeiteter wohterhaltener Streithammer von Grünstein, mit rundem ein wenig hinter der Mitte befindlichen Schaftloche. Der vordere Theil ist etwas abwärts gebogen und beilartig zugeschräpft, der hintere Theil aber walzig-hammerförmig. Längs der ganzen oberen Fläche läuft ein scharf vortretender Kiel, der jedoch vom Schaftloche unterbrochen ist. Länge 6" 6". Geschenk des Schulzen Chr. Mart. Bahlz zu Gr. Jarnewanz, wo diese Waffe, nach der Aussage des Finders, in einem Grabhügel gefunden wurde. Ich kann nicht umhin, die Bereitwilligkeit zu loben, mit welcher der Finder mit dieses Stück nebst einem schönen Feuersteinmeißel darbot, als er vernahm, daß diese Alterthümer der Wissenschaft nützlich sein könnten und künftig in einer größeren Sammlung vor Zerstörung gesichert sein würden. Er hat zugleich die eifrigste Mitwirkung zur Rettung der Alterthümer zugesagt, die auf den Feldmarken Jarnewanz und Bisdorf, wo er in beiden Dörfern ansäßig ist, künftig gefunden werden.

444—448. Fünf kleinere Streithammer von Sienit und Grünstein u. mit runden Schaftlöchern; keines dieser Stücke hat eine äußere gewöhnliche Gestalt. Sie sind gefunden zu Poggenhof, Sandelitz, Nordin und an unbekanntem Orten auf Rügen. Geschenk der Herrn v. Homeyer, Hecht und aus dem Nachlasse des verst. Cand. W. Dalmer.

449. Ein Streitkeil ohne Schaftloch von Sienit, gefunden zu Langensfelde. Geschenk des Herrn Aug. Dalmer.

450. Ein großes Bruchstück eines großen Streitkeiles ohne Schaftloch von Sienit; gefunden zu Liepen.

b. Streitärte und keilförmige Meißel von Feuerstein.

- a) Mit einer Fläche, an einem Ende stumpf, am andern keilförmig scharf; bei allen liegt die breite Schärfe mit den zwei Flächen in einer Ebene.

451—468. Achteehn Meißel (Streitärte), worunter einige von ausgezeichnete Schönheit bis 9" lang und mit 3" 6'" breiter Schneide. Einige sind mit größter Sorgfalt geschliffen, andere nur roh, aber höchst genau geschlagen. Das kleinste Stück ist 3" 6'" lang und 1" 3'" breit. Sie sind theils von mir selbst an verschiedenen Stellen in Pommern und auf Rügen gefunden, theils geschenkt von den Herrn v. Hagenow auf Medrow, Aug. Dalmer, Ober-Förster Brück, v. Cham, C. M. Sachs, Bode, Dalmer zu Poseritz und Pastor Reinholdt.

- ß) Mit vier Flächen, im Durchschnitte rautenförmig; die breite keilförmige Schärfe liegt mit zwei Kanten in einer Ebene, das hintere Ende ist ziemlich scharf zugespitzt.

469. Ein sehr schön geschliffenes Stück dieser Art, von Rügen; aus des verst. Cand. Ad. Dalmer's Nachlasse.

- γ) Mit höhlgeschliffener Schneide.

470. Ein Meißel, schön behauen, aber nicht geschliffen; gefunden auf Rügen; gleichfalls aus des verst. Cand. Ad. Dalmer's Nachlasse.

- δ) Sehr dünn und lang, meißelförmig.

471. Ein außerordentlich schönes Stück, 10" lang und auf der stärksten Stelle in der Mitte kaum 1" breit und dick, sauber geschärft und an 2 Seiten geschliffen; aus einem Grabe erster Art zu Dumseviz.

472. Ein dem vorigen ähnliches Stück, aber nur 8" lang; ebenfalls aus einem Grabe erster Art zu Dumseviz.

473. 474. Zwei kleine Stücke dieser Art, kaum 4" lang und 9'" breit und dick; aus Gräbern erster Art zu Dumseviz.

475. 476. Zwei ähnliche sehr kleine Stücke, die dem Todten vielleicht nur als Symbole beigegeben wurden, 1"9" lang. und 4" breit; 2—3" dick, an beiden Enden geschärft; aus Domschiver Gräbern erster Art.

c. Messer (Opfermesser?) von Feuerstein.

a) Gerade, und mit einem Stilk. (Jagdmesser, Nilson)\*).

477—485. Neun Stücke dieser Art, worunter 5 völlig unbeschädigt und sehr schön gearbeitet sind. Längstes Stück: 8"4"; — kleinstes: 5"3", gefunden zu Nazeviß, Langenfelde, Glogow, Warfow und an unbestimmten Orten in Pommern und auf Rügen. Geschenk der Herren Herren Voss, Herkules, W. und Aug. Dalmer.

ß) An beiden Enden spitz, (Langen- und Speerspitzen, Nilson).

486—488. Drei wohlerhaltene, sehr schön gearbeitete Stücke, dessen längstes 8"7", kleinstes 4"3". Diese 3 Messer wurden in den Sanddünen bei Kl. Ladehow in der Nähe

\*) Scandinaviaka Nordens Urinvanare, ett försök i comparativa Ethnographien, af S. Nilsson. Christianstad 1838. Der Herr Verfasser hatte die Güte mir die beiden ersten bisher erschienenen Hefte dieses interessanten Werkes zu verehren, und ich kann nicht umhin, die Alterthumsforscher Deutschlands darauf aufmerksam zu machen. Es enthält vergleichende Untersuchungen der in den heidnischen Grabmälern Schwedens gefundenen Schädel der Urbewohner Scandinaviens mit denen der heutigen Zeit, wonach es hervorgehen dürfte, daß jene weder dem noch einheimischen Gothischen, noch dem in den Bergsdotten fortbestehenden Keltischen Stamme, sondern vielmehr demjenigen angehören, von welchem die Lappen und wahrscheinlich auch die Eskimos die letzten Sprößlinge sind. Die Uebereinstimmung der ältesten schwedischen, sogenannten Halbkreuz-Gräber, mit den Winterwohnungen der Eskimos, scheint dieß zu bestätigen. Ein Vergleich der Werkzeuge und Waffen aus diesen Gräbern (den sogenannten Streitärten und Opfermessern u. s. w.) mit den Geräthen der wilden Völkerchaften heutiger Zeit, zeigt eine merkwürdige Uebereinstimmung und bestätigt meine a. a. D. auch schon ausgesprochene Ansicht, daß die Feuerstein-Geräthe, (die Streitärten), theils zu Beilen, Äxten und Meißeln, (die Opfermesser) theils zu Jagdmessern, Längen, Wurfspeer-, Harpun- oder Pfeilspitzen und zu Sägen dienen. Zwölf beigegebene, sauber lithographirte Platten in 4to., enthalten zahlreiche Abbildungen der im Werke verhandelten Gegenstände. Preis des Hefts: 2 Rthlr. Schwed. Banco, = 1 Rthlr. 3 Sgr.; des 2ten Hefts: 1 Rthlr. 16 Schll. Banco, = 22 Sgr.

der Corallen Nr. 439—441. ebenfalls zwischen Urnenscherben, Asche und Kohlen liegend, vom Herrn Dunker zu Wiet gefunden und mir geschenkt.

489—491. Drei ähnliche, sehr schöne Messer von 5" 4" bis 7" Länge, gefunden zu Döitz in Mecklenburg, zu Zeitlow im Torfmoor und auf Rügen. Geschenk der Herrn Boldt, Plath und Bode.

γ) Mehr oder minder schelfförmig gekrümmt.

492. Ein ausgezeichnet schönes Stück, nur sehr wenig gekrümmt, fast sägenförmig, scharfzähmig gearbeitet, 8" lang 2" breit. Gefunden bei Boiz im Acker; Geschenk des Herrn S. Voß.

493. 494. Zwei stark gekrümmte, halbmondförmige, wohlerhaltene Messer; längstes 7". Gefunden zu Grummin und auf Rügen; das größte geschenkt durch Herrn Pastor Meinholdt.

δ) Von unbestimmter Gestalt.

495. 496. Zwei unvollendete Opfermesser, deren größtes 3" breit ist. Beide scheinen Versuche eines Anfängers zu sein.

d. Prismatische Messer von Feuerstein.

497—517. Eine Suite von 21 größeren und kleineren, breiteren und schmäleren, geraden oder etwas gekrümmten Messern dieser Art, in Pommern und Rügen, in Gräbern, Feldern und Mooren gefunden.

518. Ein ganz ähnliches Messer, fast 2" lang und 6" breit, von Obsidian; aus einem alten Merikanischen Grabe. Aus dem Berliner Antikenschatz eingetauscht.

e. Pfeil- und Harpun-Spitzen (n. Nilson,) von Feuerstein.

519. Eine Pfeilspitze, aus schwarzbraunem Feuerstein 2" 7" lang, mit anstößendem Stiel, zum Befestigen in den



Schaft. Von der Insel Dabé, mitgebracht durch Förster. Getauscht aus dem Berliner Antikenschatze.

520—522. Drei Pfeilspitzen aus dem Funde von Kl. Ladebow.

523. Eine Pfeilspitze, gefunden auf Rügen.

524—552. Eine Suite von 29 Pfeil- oder Harpunspitzen aus dem Funde von Kl. Ladebow. (S. Nr. 439—441). Alle sind am vorderen Ende spitz, am hinteren aber gabelsförmig und sehr sauber, den größeren Opfermessern ähnlich, geschlagen, nicht geschliffen. Größtes Stück 1" 9"; kleinstes 10" lang. Größtentheils eigenhändig gesammelt; einige sind geschenkt von den Herrn Duncker und Rasmus.

553. Eine ähnliche Spitze, an den Seiten etwas mehr ausgebaucht; gefunden im Felde zu Hof-Simrichshagen. Geschenk des Herrn Meyer.

f) Kleine Geräthe von Feuerstein, deren Gebrauch zweifelhaft; sie dienten, in einem Holzschafte befestigt, vielleicht als Kochmeißel.

554—567. Eine Suite von 14 Stücken. Alle sind einander ähnlich und fast gleich groß, 9" bis 1" 2" lang, vorne keilförmig geschärft, hinten etwas schmaler, einige fast zugespitzt; gefunden in Gräbern erster Art zu Dumschütz und in den Sanddünen bei Kl. Ladebow.

g) Spindelsteine.

568—562. Fünf Stücke aus festem Sandstein, scheibenförmig platt, einige mit ausstrahlenden Linien und Punkten geziert; gefunden im Felde zu Schoritz, Eldena und unbekanntem Orten; Geschenk der Herren Aug. Dalmer, Dr. Paugenthal und Cand. E. Bartholdy.

h) Klopffsteine (Knackstein, Nilson).

573. Harter Sandstein, platt gedrückt, eiförmig, mit einer convergen Vertiefung an jeder platten Seite; größter

Durchmesser 2" 4<sup>'''</sup>. Ich stimme der Ansicht Nilsons bei, welcher in diesen Steinen diejenigen Werkzeuge zu erkennen glaubt, mit welchen die Gerathe von Feuerstein behauen wurden. Der vorliegende Stein wurde in einem rugelschen Grabe gefunden, dessen Art aus den mir mitgetheilten Nachrichten nicht zu bestimmen.

## B. Gegenstande aus christlicher Vorzeit.

### a. Waffen.

574. Eine Pfeilspitze von Eisen 3" 3<sup>'''</sup> lang, schmal und dunn, mit Schafthulse; gefunden beim Reinigen des am Hofe zu Eldena belegenen Dorf-Leiches.

Es wurden auerdem noch folgende Gegenstande in diesem Leiche gefunden:

a) Eine ziemlich wohlerhaltene Sturmhaube von Eisenblech;

β) Ein kugelformiges, etwa 3" im Durchmesser haltendes, antikes Vorhangeschlo;

γ) Mehrere zierlich gearbeitete, glasierte Kacheln, mit Reliefbildern von Fursten und Furstinnen, und andern architektonischen Gegenstanden;

δ) Ein Stuck Eisen, in Form einer Kurbel.

Diese, sub α—δ angefuhrten Stucke, wurden in Eldena aufbewahrt.

575. Eine Pfeilspitze von Eisen mit Schafthulse, 2" 2<sup>'''</sup> lang, ziemlich breit und dick; gefunden in den Ruinen der Burg Falkenstein am Harz. Geschenk des Herrn Cand. Fr. Runge.

576. Eine Pfeilspitze von Eisen, schmal und dunn, 2" 6<sup>'''</sup> lang, gefunden in den Sandbunnen bei Kl. Ladebow. Obgleich dieses Stuck in der Nahe der oben beschriebenen heidnischen Alterthmer gefunden wurde, so trage ich doch Bedenken, sie ihnen beizuzahlen, da es kaum zu erwarten steht, da das

Eisen sich im Sande so lange erhalten hätte. Die Spitze hat zwar vom Roste sehr gelitten, so daß nur das vordere Ende übrig geblieben, die Hülse aber ganz verloren ist; alle Gegenstände jedoch, welche ich aus vorchristlicher Zeit im Sande fand, sind fast gänzlich in unförmliche Rostklumpen verwandelt.

577. Ein Pfeil mit eiserner Spitze und hölzernem Schaft, 15" lang, aus der Schlacht von Sempach i. J. 1386. Mein Freund, Herr Carl Melms, erwarb ihn für meine Sammlung aus dem Zeughause zu Zürich, wo alle, in dieser denkwürdigen Schweizer Schlacht gesammelten Waffen aufbewahrt werden.

578. 579. Zwei ähnliche Pfeile von 14" 7'" Länge, aus der, am 13. und 14. Sept. 1515. in der Ebene von Marignano, zwischen Franz I. und den Schweizern geschlagenen Schlacht. Die Waffen dieser blutigen Lage werden im Zeughause zu Luzern aufbewahrt, wo diese Pfeile vom Herrn Kreisrichter Schnitter acquirirt und mir geschenkt wurden.

580. Eine Lanzen- oder Speerspitze von Eisen, 10" 6'" lang; gefunden in einem Garten des Kirchdorfes Glevitz mit Nr. 588. Geschenk des Herrn Gynn. Ludw. Ziemßen.

581. Eine sogenannte Donnerbüchse, mit antikem französischen Schloß und kurzem, vorne stark trichterförmig erweiterten Rohr. Diese Waffe wurde früher angewendet, um die Ladung auf eine kurze Strecke möglichst weit nach allen Seiten zu vertheilen und so, z. B. beim Untern, unter einem großen Haufen mehr Schaden anzurichten, als dies mit einem gewöhnlichen Rohre möglich ist. Aus dem Nachlasse des Herrn Hauptmann Lubde; Geschenk des Herrn Apotheker Lubde.

582. 583. Zwei antike Gewehrshlöffer, ein Luntenschloß und ein Radschloß. Bei dem Ersteren wird der Hahn mit der darin befestigten Lunte, ohne Einwirkung einer Schlagfeder, unmittelbar mit dem Zeigefinger, durch einen unterwärts

verlängerten Hebel in das auf der Pfanne liegende Zündpulver gedrückt. Das Zweite ist ein Radschloß von gewöhnlicher Construction. Aus Herrn Hauptm. Eubde's Nachlaß. Geschenk des Herrn Apoth. Eubde.

584. Ein 3'6" lauges Schwert; die Klinge ist am Griffe 2"3" breit, an der Spitze etwas schmaler. Der 9"6" lange Griff, so wie die bedeutende Schwere der Waffe lassen vermuthen, daß sie mit beiden Händen geführt wurde. Zur Deckung der Hand diente eine einfache, die Klinge durchkreuzende Parierstange von 6"6" Länge. Am Ende des Griffes ist ein schwerer, scheiben förmiger Knopf, gleichsam als Gegengewicht, angebracht. Die Fassung des Griffes ist wahrscheinlich von Holz gewesen; sie ist verloren gegangen. Das Schwert wurde zu Schrop bei Deutsch-Gron; beim Ausraden eines Gebüsches, etwa 6" tief, in der Erde liegend gefunden. Geschenk des Herrn Kaufm. Häger in Graßwald.

585. 586. Zwei Degen- oder Schwertgriffe von Holz. Beide wurden i. J. 1838 neben einander beim Ausbaggern des Ryckflusses bei Graßwald in der Nähe des Observatoriums, dort, wo früher der sogenannte Perusus-Graben in den Ryck mündete, zu Tage gefördert. Die Klinge ist an beiden Stücken durch Rost gänzlich aufgelöst, das Holz des einen, welches Eichenholz zu sein scheint, noch durchaus fest und unverfehrt. Das Holz des zweiten Griffes aus schwedischem Birken-Maser bestehend, hat etwas gelitten; es ist am hinteren Ende mit einer verzierten convexen Bronze-Platte beschlagen, die noch sehr wohl erhalten ist, indem sie augenscheinlich vergollet gewesen, wovon noch Spuren vorhanden sind. — Einige Wochen früher wurden in der Mündung des Rycks bei Wiel zwei ähnliche Griffe ausgebaggert, welche jedoch nicht beachtet, und wieder ins Wasser geworfen sind. Geschenk des Baggermeisters Herrn Sellentien.

b. Gerathe, Schmucksachen und andere  
Gegenstande.

587. Der 10" 6" lange Schlussel zum Loiper Burg-  
schlosse, welches im J. 1828 gefunden und im fraheren Ver-  
zeichnisse Jahresber. 1819, sub Nr. 367 von mir beschrieben  
wurde. Bei fortgesetzter Wegraumung des Schuttes am Lo-  
iper Schloßberge wurde 2 Jahre spater (1830) ganz nahe an  
der Fundstelle des Hangeschlosses auch dieser, offenbar dazu  
gehorige Schlussel gefunden. Er hat, sowie das Schloß, sehr  
vom Roste gelitten.

588. Ein groer eiserner Sporn, mit einem langgezack-  
ten Rade von 3" 4" Durchmesser. Gefunden bei Zehdenitz.  
Geschenk des Herrn Ackermann in Custrin.

589. Ein Hufeisen, gefunden 5' tief im Torfmoor zu  
Niedlitz. Geschenk des Herrn Pauly daselbst.

590. Ein Spissel von Messing, sehr antik geformt, mit  
der Jahreszahl \*1\*6\*16\*, gefunden bei der Reinigung des  
Wallgrabens zu Westland. Geschenk des Herrn Vormann,  
vormals Pachter daselbst.

591. Ein gehendeltes Kreuz von Messing oder Bronze,  
3" lang, 1" 6" breit. Die vordere Seite ist in 6 umrandete,  
fast gleich groe Felder getheilt, in deren Vertiefungen 6 ziem-  
lich roh gearbeitete Relief-Darstellungen der Leidensgeschichte  
Christi befindlich sind, mit sichtbaren, aber sehr verloschenen  
unleserlichen Ueberschriften. — Die Schriftzuge sind wie die  
der folgenden Nummer, wahrscheinlich russisch. Die Ruckseite  
ist flach. Gefunden mit der Lanzenspitze Nr. 577 im Garten  
zu Stelbitz. Geschenk des Herrn Pastor Daack.

592. Ein ahnliches Kreuz von Messing, besser wie das  
vorige gearbeitet und schon erhalten, 1" 8" lang, 10" breit.  
Auf der umwandeten Vorderseite befindet sich an relief ein  
Kreuz, und demselben zur Rechten die Danze, zur Linken aber  
ein Stab mit dem Schwamme, nest 3 Inschriften in der

oberen 3 Enden, mit russischen Buchstaben. Die Rückseite ist gleichfalls umrandet und enthält eine, die ganze Fläche einnehmende russische Inschrift. Gefunden zu Perrow auf dem Zlagsk. Geschenk des Herrn Gymnasialisten Chr. Cyrus.

593. Eine 2<sup>u</sup> hohe, sehr zierlich gearbeitete Mönchfigur in Eisenleser Ordensstracht mit vom Gürtel herabhängendem Rosenkranz und der Sichel. Die Figur steht auf einem ovalen Plättchen, in welches eine stehende Maria mit dem Christuskinde vertieft gravirt ist, mit Spuren einer unferlich gewordenen Umschrift. Das Ganze hat unstreitig als Petschaft gedient und war mithin entweder ein Kircheniegel oder das Eigenthum eines catholischen Pfarrers zu Widdelhagen auf Mönchgut, wo es auf dem Kirchhofe bei Berechtigung eines Grabes in der oberen Erdschicht gefunden wurde. Geschenk des Herrn Controlleur Malteby zu Sammin, vormals auf Mönchgut.

594. Altes Siegel von Messing, in dessen Mitte ein Herzschild mit der Krone des v. Schwerin'schen Wappens und der Umschrift in gothischer Majuskel + S (igillum) claves + van swerin (ein Zweig mit drei Blättern schließt die Inschrift; anstatt des Kreuzchens zwischen claves und van findet sich ein dreifacher unbekaubter Zweig). Gefunden um das Jahr 1780 auf dem Felde zu Steinmoller. Geschenk des Herrn Candidat Schüp.

595. Altes Siegel von röthlichem Messing, in dessen Mitte ein Herzschild, worin ein aufrechtstehender mit dem Bartlins gewendeter antiker Schlüssel, der von einem links ausfliegenden Pfeile durchsetzt wird. Die Umschrift in gothischer Majuskel lese ich S. (igillum) S. (?) **MEYER MEYERZE**.

596. Altes Siegel von Messing, mit grünem Dryd stark überzogen, welches nur die Gestalt eines Herzschildes erkennen läßt. Die Umschrift ist gothische Majuskel und nicht demüthig zu lesen.

597. Siegelring vom feinsten Ducatengolde, ziemlich roh gearbeitet und ohne alle Verzierung. Die leere achteckige Fassung enthielt entweder einen Stein, welcher verloren ging, oder ein aus Knochen oder Elfenbein geschnitztes Plättchen, welches in der Erde vermoderte. — Gefunden im Felde zu Görmin mit einigen Münzen, worunter ein Dänischer Thaler v. J. 1646, eine kleine Sächsischer Münze ohne Jahreszahl, zwei Brandenburgische 2 Sgr. Stücke von d. J. 1656. und 58. 1 Brandenb. Groschen mit erloschener Jahreszahl, 1 dgl. mit der Jahreszahl 1679, 1 Dän. Groschen v. J. 1611. und ein Magdeburger Groschen v. J. 1679. befindlich.

598. Ein silberner Siegelring auf der Schildplatte und im Innern des Siegels vergoldet. Die Schildplatte ist zugespitzt oval, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> lang und fast 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> dick; der Siegel schließt sich fast ringförmig und ist mit den beiden Enden, an die breiten Seiten der Schildplatte angelöthet. Die Arbeit ist massiv und roh, und die vertieft gestochenen Buchstaben einer ziemlich unverständlichen Inschrift, die den ganzen Ring bedeckt, sind mit Blei ausgefüllt gewesen, welches jedoch fast aus allen Buchstaben heraus gefallen ist. — Auf der Schildplatte befindet sich ein Kopf (Kreuzbild), mit geschworner Glase, und über demselben ein T., welches den Clericus andeutet. Die Umschrift ist: sigil. (lum) Martin (i) Klitsarevii †. Dies ist ganz deutlich; etwas schwieriger ist jedoch das Folgende, woran schon Mancher sich veruchte. Ich gebe die Lesart meines geistreichen Freundes, des Herrn Bürgermeister Dr. Sieghoff in Grimmen, welche die ungenügsamste zu seyn scheint. Der Siegel des Ringes hat zwei Facetten; die Inschrift beginnt auf einer derselben mit einem avis au lecteur: **DIFFICILE EST IN REPR.** (reperiendo). Nun folgt die zweite Facette: **AMICUS DIV. OR—ITUR.** (quaeritur); **VIX. I.** (in) — Hier am Ende der Facette geht es auf den Rand der Schildplatte über und rund um

diese herum: VENT: VR. (zusammen inventur.) DIFFICI  
(li) US. OBSERVAT. R. (observatur). Das R am  
Schlusse, fand am Rande der Platte nicht mehr Raum und  
wurde am Anfange der Biegel-Facette noch eingeschoben.

Das Ganze würde also zusammengestellt etwa so heißen:

Amicus diu quaeritur;

Seinen Freund sucht man lange;

vix invenitur;

kaum vermag man ihn zu finden;

difficilius observatur.

noch schwieriger ist's, ihn sich zu erhalten.

Difficile est in reperiendo. (!)

Es ist schwer zusammen zu finden.

Freilich ein schlechtes Handwerkslatein, aber für jene Zeit  
nicht außer der Ordnung, denn der Ring ist aus der frühe-  
sten Zeit des Christenthums, indem die ganze Inschrift Go-  
thische Majuskel ist, welche erst gegen das Jahr 1350. von  
der Minuskel verdrängt wurde, wie es die sämmtlichen In-  
schriften auf Glocken und Leichensteinen in unserer Provinz  
beweisen. Es läßt sich nämlich die Majuskel ohne Unterbre-  
chung und Gemischung der Minuskel, bis zum Jahre 1321.  
auf Grabsteinen fortführen und nach einer Lücke von 29 Jah-  
ren findet sich v. J. 1350. der erste Grabstein mit der Mi-  
nuskel.

Noch dieser Abschweifung komme ich wieder auf den  
Ring zurück, in dessen innerem Theil des Biegels (also vom  
Finger verdeckt) noch die Buchstaben: **NESSAMNIX** ste-  
hen, welche, wie mein Freund Kirchhof meint, eine Formel,  
als Talisman gegen das böse Auge sind. So viel scheint  
mir gewiß, daß es die Anfangsbuchstaben von Wörtern sein  
sollen, da es sich als ein Ganzes nicht aussprechen läßt, wobei  
nur das **N** mir anständig ist, indem kein lateinisches Wort mit  
diesem Buchstaben beginnt. —



Der Ring wiegt 1½ Loth und das Silber ist 15 löthig; er wurde im Jahre 1830. beim Fischen in einem Feldteiche zu Deyelsdorf, mit dem Netze herausgezogen, blieb jedoch unbeachtet am Rande liegen, bis ein Regenguß den anliegenden Moder abgespült hatte und er dann von einem Hirtenknaben gefunden wurde; ich erhielt ihn durch Tausch, von dem Herrn Grafen v. Wachtmeister auf Deyelsdorf.

Greifswald, im Mai 1839.

Dr. Friedr. von Jagenow.

### 3.

Für die mit Genehmigung der Königlichen Hohen Ministerien und des Herrn Oberpräsidenten von Pommern herauszugebende Sammlung Pommerscher und Rügischer Urkunden ist der Unterzeichnete ununterbrochen beschäftigt, theils durch allmähliche Vervollständigung des Verzeichnisses sämmtlicher Pommerscher und Rügischer Urkunden, theils durch Abschrift von Originalurkunden, theils durch Herbeyschaffung solcher Abschriften von bewährter Hand. Er hat dabey die gütige Unterstützung mancher Behörden und einzelner Männer dankbar zu rühmen.

Der Herr Wirkliche Geheime Oberregierungsrath von Tschoppe zu Berlin hatte die Gewogenheit, auf den Antrag des Herrn Oberpräsidenten von Pommern die Mittheilung der im Königlichen Archive zu Berlin aufbewahrten Abschriften der zu Copenhagen befindlichen Pommerschen Urkunden zu bewirken.

Das Curatorium der Delrich'schen Stiftungen zu Berlin theilte durch Vermittelung des Herrn Professor Rütke dem Unterzeichneten eine Sammlung Urkundenabschriften mit, welche sich im Delrich'schen Nachlasse befindet. Diese Sammlung enthält solche Stücke, welche Dreger in seinen Coder nicht

aufgenommen hat. Die Originals der meisten dieser Stücke scheinen gleichwohl im Stettiner Archive vorhanden zu seyn. Denn bei einigen ist dieses am Rande bemerkt.

Der Herr Archivar Dr. Eisch zu Schwerin theilte die von seiner eigenen geübten Hand angefertigten Abschriften mancher im Schweriner Archive befindlichen Urkunden dem Unterzeichneten mit.

Der Magistrat der Stadt Stolz hatte die Güte, einen Band Abschriften Stolpischer Urkunden dem Unterzeichneten zu senden.

Herr Bürgermeister Dom zu Barth theilte Verzeichnisse Barthischer Urkunden dem Unterzeichneten mit.

Ich kann hieran nur die dringende Bitte knüpfen, daß auch fernerhin die geehrten Behörden unsres Landes, und die einzelnen Inhaber von Urkunden mit solchen Zusendungen und Benachrichtigungen gütigst fortfahren mögen, damit die herauszugebende Sammlung möglichst vollständig und genau ausfallen könne.

#### 4.

Ein von dem Unterzeichneten unternommenes Wörterbuch der älteren und neueren Niedersächsischen Sprache, nicht nur Pommerns, sondern der sämmtlichen norddeutschen Länder, liegt den Zwecken unsrer Gesellschaft gleichfalls nicht fern, und kann durch die gefällige Mittheilung dahin gehörender Nachrichten wesentlich gefördert werden.

Der Stettiner Ausschuss unsrer Gesellschaft hat die Güte gehabt, die von ihm gesammelten Proben der jetzigen Niedersächsischen Sprache in den verschiedenen Landschaften Pommerns zur Benutzung mitzutheilen. Der Herr Archivar Dr. Eisch zu Schwerin hat sowohl alles von ihm selbst für diesen Zweck gesammelte, wie auch Aufträge, welche der Gesellschaft für die Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde gehö-

ren, dem Unterzeichneten übergeben. Eben so freigebig sind in ihren Mittheilungen der Herr Pastor Muffens zu Hansdorf bey Doberan, und der Herr Pastor Ritter zu Wittenburg bey Schwerin, beyde Verfasser einer Grammatik des Plattdeutschen, imgleichen der Herr Dr. Burmeister zu Wismar, welcher das ganze dortige Stadtarchiv für die Abfassung einer Geschichte Wismars durchgesehen hat, ferner viele Bewohner Neuvo-pommerns und Rügens, besonders der Dr. Grüncke zu Bergen, und der Candidat Dalmer zu Rüggenwalde, gegen den Unterzeichneten gewesen. Der Herr Landdrosteyregistrator Eyra zu Dannebrück hat das von dem verstorbenen Dr. Klön-trup handschriftlich hinterlassene, außerordentlich starke, west-phälisch-niedersächsische Wörterbuch mitgetheilt; der Herr Kreisgerichtsregistrator Saak zu Braunschweig, welcher das Braunschweigische Archiv für die Abfassung einer Geschichte der Stadt Braunschweig benutzt hat, sandte wichtige Wörter-sammlungen, welche er bey dieser Gelegenheit anlegte. Die Königl. Bibliothek zu Breslau hatte die Güte mitzutheilen Simonis Stechowii Vocabularius latino-saxonicus, auf-ge-sezt zu Stendal ao. 1424. Die Königl. Bibliothek zu Hannover sandte durch gütige Vermittelung des Königl. Preuß. Gesandten, Freiherrn von Camiz, wichtige handschriftliche Sammlungen. Herr Professor Dr. Schubert zu Königsberg hat die Proben der Niedersächsischen Sprache Westpreußens und Ostpreußens zugesagt. Ebenso sind die erforderlichen An-träge dieserhalb nach Riga und Reval ergangen; desgleichen nach Lübeck, Hamburg, Jeverland, Eaterland, Cleve, Cölln und andern Orten. Möchten auch andre Bibliotheken, und einzelne Männer, welche für diesen Zweck Beyträge liefern können, durch ihre Güte den Unterzeichneten unterstützen!

Streiswald, den 11. Juni 1830.

Dr. J. G. R. Rosgarten.

## Berichtigung.

---

E. 10. 3. 8. sind die Worte: Doch führt es noch u. nebst den folgenden Zeilen bis zum Abfasse zu streichen, denn fortgesetzte Studien haben ergeben, daß die Königin Gunnhildis im neuen Bremer Todtenbuche nicht die Gemahlin des Königs Harald Gormson ist, sondern deren Urenkelin, die Tochter Knuds des Großen und Gemahlin des Deutschen Königs Konrad II. (Ann. Hildeshem. Ann. Saxo. 1038).

---

ron, dem Unterzeichneten übergeben. Eben so freigebig sind in ihren Mittheilungen der Herr Pastor Ruffhans zu Hansdorf bey Doberan, und der Herr Pastor Ritter zu Wittenburg bey Schwerin, beyde Verfasser einer Grammatik des Plattdeutschen, imgleichen der Herr Dr. Burmeister zu Wismar, welcher das ganze dortige Stadtarchiv für die Abfassung einer Geschichte Wismars durchgesehen hat, ferner viele Bewohner Neuvo-pommerns und Rügens, besonders der Dr. Grümble zu Bergen, und der Candidat Palmer zu Rügenwalde, gegen den Unterzeichneten gewesen. Der Herr Landdrosteyregistrator Eyra zu Osnabrück hat das von dem verstorbenen Dr. Klöntrup handschriftlich hinterlassene, außerordentlich starke, westphälisch-niedersächssische Wörterbuch mitgetheilt; der Herr Kreisgerichtsregistrator Sacl zu Braunschweig, welcher das Braunschweigische Archiv für die Abfassung einer Geschichte der Stadt Braunschweig benützt hat, sandte wichtige Wörter-sammlungen, welche er bey dieser Gelegenheit anlegte. Die Königl. Bibliothek zu Breslau hatte die Güte mitzutheilen Simonis Stechowii Vocabularius latino-saxonicus, aufgesetzt zu Stendal ao. 1424. Die Königl. Bibliothek zu Hannover sandte durch gütige Vermittelung des Königl. Preuss. Gesandten, Freiherrn von Santz, wichtige handschriftliche Sammlungen. Herr Professor Dr. Schubert zu Königsberg hat die Proben der Niedersächssischen Sprache Westpreußens und Ostpreußens zugesagt. Ebenso sind die erforderlichen Anträge dieserhalb nach Riga und Reval ergangen; desgleichen nach Lübeck, Hamburg, Jeverland, Saterland, Cleve, Cölln und andren Orten. Möchten auch andre Bibliotheken, und einzelne Männer, welche für diesen Zweck Beyträge liefern können, durch ihre Güte den Unterzeichneten unterstützen!

Greifswald, den 11. Juni 1839.

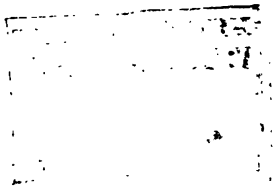
Dr. J. G. R. Rosgarten.

## Berichtigung.

---

S. 10. Z. 8. sind die Worte: Doch führt es noch u. nebst den folgenden Zeilen bis zum Absage zu streichen, denn fortgesetzte Studien haben ergeben, daß die Königin Gunnhildis im neuen Bremer Todtenbuche nicht die Gemahlin des Königs Harald Gormson ist, sondern deren Urenkelin, die Tochter Knuds des Großen und Gemahlin des Deutschen Königs Konrads II. (Ann. Hildeshem. Ann. Saxo. 1038).

---



# Baltische Studien.

---

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

---

Siebenten Jahrganges

Zweites Heft.

---

Stettin, 1841.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

In Commission der Buchhandlung Becker und Altendorf.



1911

MEMORANDUM

TO THE DIRECTOR

FROM THE ASSISTANT SECRETARY

SUBJECT: [Illegible]

[Illegible]

[Illegible]

[Illegible]

[Illegible]

## I n h a l t :

---

<b>Vorwort.</b> . . . . .	<b>S. v.</b>
<b>1. Gerhard Hannemann's Stralsunder Memoriaibuch von 1553 bis 1587. Von Dr. Ernst Lober.</b> . . . . .	<b>1,</b>
<b>2. Geschichtliche Entwicklung der Abgaben-Verhältnisse in Pommern und Nügen seit der Einführung des Christenthums bis auf die neuesten Zeiten. Von Ferdinand von Hilow.</b> . . . . .	<b>23.</b>
<b>3. Die Kirche zu Berchen bei Demmin. Von G. C. F. Eisch.</b> -	<b>101.</b>
<b>4. Ueber die Deutung der norddeutschen Grabkертstümer, von G. C. F. Eisch.</b> . . . . .	<b>105.</b>
<b>5. Wittenpennige von Anklam, mit der Uille, von G. C. F. Eisch.</b> -	<b>117.</b>
<b>6. Beiläufiges. Von Hermann Büttner.</b> . . . . .	<b>119.</b>
<b>7. Funfzehnter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.</b> . . . . .	<b>123.</b>

---

*[The text in this block is extremely faint and illegible due to the quality of the scan. It appears to be a dense block of text, possibly a list or a series of entries.]*

*[This block also contains illegible text, appearing as a separate section or paragraph at the bottom of the page.]*

## I n h a l t :

---

Borwort. . . . .	S. v.
1. Gerhard Hannemann's Stralsunder Memoriahbuch von 1553 bis 1587. Von Dr. Ernst Zober. . . . .	1,
2. Geschichtliche Entwicklung der Abgaben-Verhältnisse in Pommern und Rügen seit der Einführung des Christenthums bis auf die neuesten Zeiten. Von Ferdinand von Siles. . . . .	23.
3. Die Kirche zu Berchen bei Demmin. Von G. C. F. Eisch. . . . .	101.
4. Ueber die Deutung der norddeutschen Grabakertzhümer, von G. C. F. Eisch. . . . .	105.
5. Wittenspfennige von Anklam, mit der Lilie, von G. C. F. Eisch. . . . .	117.
6. Beiläufiges. Von Hermann Büttner. . . . .	119.
7. Funfzehnter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Ge- schichte und Alterthumskunde. . . . .	123.

---

verhältnissen wissen wir nichts, jedoch können wir das Jahr 1593 als sein Todesjahr annehmen, da in diesem Jahre (nach dem sogenannten „Eidebuche“) ein Anderer den Dienst eines Untervogts antritt. — Ein nicht geringes Verdienst um die Geschichte seiner Heimathstadt hat er sich dadurch erworben, daß er von 1553 an bis 1587, also über 30 Jahre hindurch, die wichtigsten Ereignisse Stralsund's auf einfache chronikalische Weise aufgezeichnet hat. Ob er sich diesem Geschäfte aus eigenem Antriebe und zu seinem Privatgebrauche untergezogen hat, oder ob er durch obrigkeitlichen Auftrag dazu veranlaßt worden, vermag ich nicht zu entscheiden. Wiewol nun seit Hannemann's letzter Aufzeichnung über drittehalb Jahrhunderte verfloßen sind, hat sich die Handschrift dennoch in der Manuscripten-Sammlung der hiesigen Rathsbibliothek in originale erhalten.

Zu literarischen Arbeiten sind die Hannemann'schen Aufzeichnungen bisher nur von Dinius bei seinen Lebensgeschichten der Rathsbathsglieder jener Zeit (Handschrift), und zwar nur zur Angabe der Todeszeit benutzt worden. Zu öffentlichen Druckwerken ist die Handschrift, eben weil sie so gut wie gar nicht bekannt war, bisher nicht benutzt worden. Erst in dem eben erschienenen zweiten Betrage „zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums“ ist sie von mir mehrmals gebraucht und angeführt. Unterzeichneter, der sich die Handschrift copirt hat, hofft, daß eine nähere Kunde dieser Geschichtsquelle an diesem Orte nicht unwillkommen sein wird.

Die fragliche Handschrift ist in Folioformat in sechs Lagen zu je sechs Bogent zusammengeheftet; jede Seite ist oben und unten, so wie rechts und links von Linien umzogen, und dieser liniengebrazte Raum dann noch durch eine senkrechte Linie halbiert. Nur die Anfangsseite ist mit einem schon zer-rissenen, dünnen und beschriebenen Pergamentblatte bedeckt; auch fehlen Aufschrift, Name des Verfassers und Jahreszahl;

die Schlusseite dagegen hat gar keinen Schutz. Die Handschrift selbst, eben nicht unleserlich geschrieben <sup>3)</sup>, ist von Anfang an bis zu Ende vollständig; ob sie aber nicht noch eine Lage gehabt hat, läßt sich nicht bestimmen. Die ersten Blätter sind ungemein schadhast, ja die erste Seite ist durch Stockflecke zum Theil ganz unleserlich, zumal da das vergilbte Papier nicht das stärkste ist; auch gegen das Ende hin finden sich bedeutende Stockflecke. — Die in der damals allgemein üblichen plattdeutschen Mundart mitgetheilten Nachrichten sind durch leere Zwischendäume von einander getrennt, wovon der Grund nicht einleuchtet; vielleicht hat der Verfasser noch Bemerkungen dazu setzen wollen. Ueber jede Aufzeichnung, mit wenigen Ausnahmen, ist durch ein einziges Wort die Inhaltsangabe gestellt, z. B. „gestapet, vretgeschwen, gehenget ic.“ zuweilen ist der Inhalt nur ganz allgemein durch ein darüber gesetztes „Notabile“ angedeutet. Alle Aufzeichnungen sind, wie eben bemerkt, in reiner plattdeutscher Mundart, mit einer einzigen Ausnahme: den Todesanzeigen der Prediger; diese nämlich sind stets lateinisch abgefaßt <sup>4)</sup>, vielleicht aus Ehrerbietung vor dem geistlichen Stande, oder um zu zeigen, daß er (der Verf.) auch Latein verstände. Jede Nachricht beginnt mit den Worten: „Anno so und so ic.“ Bis zum Sommer des Jahres 1567 sind die Tage der Begebenheiten durchgehends nach Festen, Sonntagen und Heiligen heiderlei Geschlechts angegeben; von der Mitte des Juli 1567 an ist die einfache, jetzt übliche Zeitbestimmung nach Monat und Tag gebraucht. Eine Eigenheit des Hannemann'schen Memorial-

<sup>3)</sup> Ein treues, lithographirtes Fac simile einer Stelle des Memorialbuches findet sich hinter dem schon erwähnten zweiten Beiträge zur Gesch. des Straß. Gymn.

<sup>4)</sup> Der Tod des bekannten Chronikanten Joh. Berckmann z. B. ist folgendermaßen angegeben: „Anno 1560 in die Georgij [23. Aprilis] decessit ex hac aerumnosa uita D. Joannes Berckman ordinis Augustini, piaae memoriae.“

verhältnissen wissen wie nichts, jedoch können wir das Jahr  
 1593 als sein Todesjahr annehmen, da in diesem Jahre (nach  
 dem sogenannten „Eidebuche“) ein Anderer den Dienst eines  
 Unterbogets antritt. — Ein nicht geringes Verdienst um die  
 Geschichte seiner Heimathstadt hat er sich dadurch erworben,  
 daß er von 1553 an bis 1587, also über 30 Jahre hindurch,  
 die wichtigsten Ereignisse Straßburg's auf einfache chronikalische  
 Weise aufgezeichnet hat. Ob er sich diesem Geschäfte aus ei-  
 genem Antriebe und zu seinem Privatgebrauche unterzogen  
 hat, oder ob er durch obrigkeitlichen Auftrag dazu veranlaßt  
 worden, vermag ich nicht zu entscheiden. Wiewol nun seit  
 Demme's letzter Aufzeichnung über dritthalb Jahrhunderte  
 verfloßen sind, hat sich die Handschrift dennoch in der  
 scripten-Sammlung der hiesigen Rathsbibliothek in origi-  
 nalen erhalten.

In literarischen Arbeiten sind die Nachrichten über  
 Zeichnungen bisher nur von Dürer's behauptet worden,  
 von der Rathsbibliothek jener Zeit (Hans) zur Ausgabe der  
 Todeszeit benutzt. Die Handschrift ist die Handschrift  
 nicht bekannt war, bis sie in der eben erschienenen zweiter  
 funder Gymnasiums angeführt. Unter-  
 hofft, daß eine n  
 Dreie nicht unwill

Die fragliche  
 gen zu je sechs  
 und unten, so wie  
 dieser linienbegrenzte  
 Eine halbir. Mit d  
 rissen, dünnen  
 auch fehlen Kuff

die Schlusseite dagegen hat gar keinen Schuß. Die Handschrift selbst, eben nicht unleserlich geschrieben <sup>3)</sup>, ist von Anfang an bis zu Ende vollständig; ob sie aber nicht noch eine Lage gehabt hat, läßt sich nicht bestimmen. Die ersten Blätter sind ungemein schadhast, ja die erste Seite ist durch Stockflecke zum Theil ganz unleserlich, zumal da das vergilbte Papier nicht das stärkste ist; auch gegen das Ende hin finden sich bedeutende Stockflecke. — Die in der damals allgemein üblichen plattdeutschen Mundart mitgetheilten Nachrichten sind durch leere Zwischenräume von einander getrennt, wovon der Grund nicht einleuchtet; vielleicht hat der Verfasser noch Bemerkungen dazu setzen wollen. Ueber jede Aufzeichnung, mit wenigen Ausnahmen, ist durch ein einziges Wort die Inhaltsangabe gestellt, z. B. „gestapet, doetgeschwen, gehenget &c.“ zuweilen ist der Inhalt nur ganz allgemein durch ein darüber gesetztes „Notabile“ angedeutet. Alle Aufzeichnungen sind, wie eben bemerkt, in reiner plattdeutscher Mundart, mit einer einzigen Ausnahme: den Todesanzeigen der Prediger; diese nämlich sind stets lateinisch abgefaßt <sup>4)</sup>, vielleicht aus Ehrerbietung vor dem geistlichen Stande, oder um zu zeigen, daß er (der Verf.) auch Latein verstände. Jede Nachricht beginnt mit den Worten: „Anno so und so &c.“ Bis zum Sommer des Jahres 1567 sind die Tage der Begebenheiten durchgehends nach Festen, Sonntagen und Heiligen beiderlei Geschlechts angegeben; von der Mitte des Juli 1567 an ist die einfache, jetzt übliche Zeitbestimmung nach Monat und Tag gebraucht. Eine Eigenheit des Hannemann'schen Memorial-

<sup>3)</sup> Ein treues, lithographirtes Fac simile einer Stelle des Memorialbuches findet sich hinter dem schon erwähnten zweiten Beiträge zur Gesch. des Stralf. Gymn.

<sup>4)</sup> Der Tod des bekannten Chronikanten Joh. Berckmann z. B. ist folgendermaßen angegeben: „Anno 1560 in die Georgij [23. Aprilis] decessit ex hac aerumnosa vita D. Joannes Berckman ordinis Augustini, pia memoriae.“



buches ist es noch, daß am Schlusse jedes Jahres eine Recapitulation gegeben wird, indem die Getöyften, Gehängten, Verbannten, Gefrorenen, Ertrunkenen, am Schlagflusse Gestorbenen u. getrenlich (aber leider unklassificirt) summiert werden; ganz ähnlich, wie es jetzt monatlich in den Amtsblättern geschieht unter der Rubrik: Unglücksfälle, Verbrechen u. — So viel von der äußeren Einrichtung unserer Handschrift.

Gehen wir nun zu dem Wichtigern, dem eigentlichen Inhalte des Hannemann'schen Memorialbuches über, so zeigt sich, daß der Chronikant alles dasjenige, was ihm an Ereignissen sowol unter den Einwohnern der Stadt und deren Umgegend, als auch im Gebiete der Natur merkwürdig erschien, sorgfältig aufgezeichnet hat. Daß unter diesen Aufzeichnungen auch ein gut Theil solcher sich befinden, die jetzt ohne alles Interesse zu sein scheinen, versteht sich von selbst; jedoch tragen auch scheinbar geringfügige Notizen zur Charakterisirung der Zeit nicht selten ihr Scherflein bei. Alle solche chronikalischen Aufzeichnungen möchte ich kleinen Steinen vergleichen, durch deren geschickte Zusammenfügung eine vielfarbige historische Mosaik erscheint, wodurch der Geist und das Leben der ganzen fraglichen Zeit anschaulich und frisch vor's Auge tritt, und zugleich manches Dertliche und Persönliche aufgeheilt wird. Nicht leicht möchte eine norddeutsche Stadt so specielle und charakteristische Quellen zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts weisen können, wie eben die Stadt Stralsund. Von schon gedruckten Quellen erinnere ich nur an Johann Berchmann's Chronik, an Franz Wessel's Schilderung des katholischen Gottesdienstes in Stralsund kurz vor der Reformation, an G. Dröge's Leben Franz Wessel's und an Bartholomäus Castrow's treffliche Selbstlebensbeschreibung. Von ungedruckten chronikalischen Quellen liegen namentlich noch vor das ausführliche Tagebuch Nic. Genglow's, und

das angehende Memorialbuch des Stadtschreibers Joachim Eindemann's und seiner Amtsnachfolger<sup>5)</sup>.

Was als Ausbeute für die Lebensansicht und die gesammte heimische Geschichte jener Zeit allein schon aus den wenigen Bogen der Hannemannschen Handschrift zu gewinnen, will ich im Folgenden durch Beispiele zu beweisen suchen, indem ich einzelne Partien in gleichartige Gruppen zusammenstelle, dabei aber in der Regel das jetzige Schriftdeutsch gebrauche.

Die Erscheinungen der Natur betrachteten unsre Vorfahren mit anderen Augen als wir: in ihrem kindlichen, wunderächtigen Sinne gaben sie auffallenden, von der Regel abweichenden Naturereignissen stets eine religiöse Bedeutung, wobei — wenigstens nach unsrer jetzigen Vorstellung — Abergläubisches mit unterlief. Ferner sahen sie besonders auf Schaden und Nutzen, den diese Ereignisse hervorbrachten. Hierzu einige Beispiele. Als Ende Februars 1569 Morgens zwischen 7 und 9 Uhr um den Nicolai-Kirchthurm ein großer Daak (Nebel) gesehen wurde, meinten die Leute, der Thurm brenne, „was aber — seht Hannemann hinzu — solches bedeutet, ist unserm Herrgott allein bekannt.“ Dieser Zusatz wiederholt sich bei ähnlichen Fällen öfters, namentlich auch, wo er von einer Düsterniß (Sonnensfinsterniß) im September 1571 erzählt, die so stark war, daß ein Mensch den andern nicht sehen konnte<sup>6)</sup>. Ferner bei einer Wüthelung vom Juni 1568, wo die Sonne so roth wie Blut am Himmel erschien. Im Mai des folgenden Jahres wurden

<sup>5)</sup> Sehr gern ist Unterzeichneter bereit, zum Abdruck dieser Quellen die Hand zu bieten, falls die Freunde heimischer Geschichte dies wünschen. Der Hannemann würde etwa fünf, Eindemann etwa zehn, und ein vollständiger Auszug aus Seyffow's Tagebuch ebenfalls zehn bis zwölf Druckbogen umfassen.

<sup>6)</sup> „Anno 1571 den 12. Sept. was j dusternisse tuschen 6 vnd 7 des morgens j verendel van j stunde [d. h. eine Viertelstunde lang], dat þe eine minsch den anderen nicht seen konde.“

eines Morgens drei Sonnen (sogenannte Nebenformen) und Mittags etliche Kreuze am Himmel gesehen. Als im August 1570 ungewöhnlich großer Hagel fiel, erkannte Hannemanns Einbildungskraft auf allen Rädern „Menschengesichter.“ Die Erscheinung eines Nordlichtes scheint ihm etwas unbekanntes gewesen zu sein, da er dasselbe in folgender Mittheilung so sonderbar umschreibt: „1568 den 26. Dec. Morgens zwischen 6 und 7 Uhr wurden etliche Thürme von Feuer gegen Norden am Himmel gesehen.“ Höchst anziehend beschreibt Berchmann (S. 140) ein Nordlicht im Aug. des J. 1554 als „ein gräulich Zeichen Gottes, daß mir, als ich es sah, die Haare auf dem Kopfe sich sträubten.“ — Weniger auffallend ist uns bei Erscheinung eines Cometen im J. 1577 Hannemann's Zusatz: welcher uns nicht viele gutes wert bedunden, bewegen wi uns wol magen beteren und bekeren van usen velen und groten sunden. Amen! — Die jetzt hier zu Lande Seebunde genannte Art von Walfen (*Delphinus Phocaena*) wurden damals zum Theil in der Nähe der Stadt, bald lebendig bald todt, gefangen und zu Markte hieher gebracht, Man nannte sie „Brunnfische,“ wie noch die heutige Naturbeschreibung diese Gattung mit dem Namen „Braunfische“ belegt.

Zu Hannemann's Mittheilungen allgemeinerer historischer Ereignisse gehören die Berichte von der Anwesenheit fürstlicher Personen oder kaiserlicher, herzoglicher und städtischer Abgesandten. So verweilte im J. 1571 vom 22. bis 28. Aug. zum Gunde der Graf von Baden mit 60 Pferden, und zog dann hinüber nach Schweden. Dieser Graf war kein anderer als Markgraf Christoph, der seit 1564 mit König Gustaf's I. von Schweden Tochter vermählt war, und um diese Zeit seinem Schwiegervater einen Besuch abstattete. „Der ehrsame Rath“ — so fährt Hannemann fort — „berohite ihm eine Last Pafer, einen fetten Dohsen, sechs Hammel,

eine East-Biers“ und (was dem Vinetländer besonders behagen mochte) „etlich ander vischward.“ — Ende Sept. 1571 kam Herzog Ernst Ludwig von Pommern hier an und zog hinüber in das Land zu Rügen, um dort dem edeln Waldwerk obzuliegen. Nach 14 Tagen kam er zurück und begab sich nach Neuen-Camp, dem heutigen Franzburg. — Im Herbst des J. 1577 hielt sich Herzog Karl von Schweden (der nachmalige König Karl IX.), Vater des großen Gustaf Adolf, mit seinem Gefolge vier Wochen hier auf <sup>7)</sup>. — Kaiserliche Gesandte waren in jener Zeit oftmals hier anwesend, besonders um Friedensunterhandlungen zu pflegen zwischen Schweden und Dänemark, die in der Mitte der Sechziger im Krieg gerathen waren. Der Hochmeister des deutschen Ordens hielt einst von Preußen her seinen Durchzug durch Stralsund nach Meklenburg. Herzöglich-pommersche und städtische Abgeordnete waren allein im J. 1587 zweimal auf mehrere Tage hier. Sie wurden dann anständig, ohne Zweifel im König Artushofe, bewirthet, „welcher allen — sezt Hannem. hinzu — geschach, vñ der stadt vnkostunge.“ Nicht ohne besonderes historisches Interesse ist Hannemann's Bericht über das herzogliche Zeughaus zu Wolgast, wohin er im Sommer des J. 1577 gereist war. Er zählt als Augenzeuge auf, was die drei Böden dieses Gebäudes enthalten hätten an Feldstücken, Röhren, doppelten Haken, Harnischen, halben Schlangen, Schwengeln, Lanen, Schaufeln, Hacken, Spießsen und Loden, d. h. Kugeln, namentlich Bleikugeln. (Im Engl. lead noch Blei.)

Stralsund, die Stadt, hatte damals im Ganzen denselben Umfang wie jetzt <sup>8)</sup>. Unter den Wohnungen waren

<sup>7)</sup> „Anno 1577 den 16. Sept. quam hartach Carol vñ Sweden thom Bunde mit etliken perden, vñ lach dar 4 weken land, also dat he weder wechtoech den 16. Oct.“

<sup>8)</sup> Ungemein instructiv für die Kenntniß der früheren und größtentheils noch der heutigen Dertlichkeit Stralsunds, sind die beiden Abbildungen der

die kleineren oder die sogenannten Buden zum Theil haufällig; wenigstens berichtet Hannemann an mehreren Stellen von eingestürzten Buden. Selbst die Stadtmauer war stellenweise nicht ganz fest. So fiel z. B. im J. 1560 ein Theil der Frankfurtermauer nieder, unweit des blauen Thurmes, vielleicht in Folge des nahen, unterwühlenden Leichwassers. Der noch heut existirende, zu militairischen Zwecken benutzte, blaue d. h. dunkle oder düstere Thurm (ihm fehlen Fenster), höchst interessant durch seine eigenthümliche Bauart<sup>9)</sup>, spielte damals eine wichtige Rolle als vielgebrauchtes, städtisches Gefängniß. So wurde z. B. im J. 1565 des bekannten Bürgermeisters Lorbeer unruhiger Sohn Dieß Ende Aprils Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr dort beigesteckt, mußte aber schon nach wenigen Tagen wieder losgelassen werden und zwar — wie Hannem. hinzusetzt — „mit grottem vprer.“ — Die Straßen hatten damals noch ihre ursprünglichen, jetzt zum Theil entstellten, Namen; so heißt z. B. bei Hannemann der jetzige Schlaweden noch richtig der „Slorwedem“<sup>10)</sup>, und die gegenwärtige Bleistraße die „Blidenstrate,“ weil in ihr das Gebäude sich befand, worin ehemals die Bliden, d. h. Wurfgeschütze, aufbewahrt wurden, also eine Art Zeughaus. In dieser Straße befand sich auch der Krämerkrug, in welchem es nicht selten zu blutigen Auftritten kam. — Außer vielen gewöhnlichen Windmühlen führt Hannem. noch eine Delmühle an auf dem Frankendamme; ferner eine vom Wasser getriebene Harnischmühle, die auch — wie noch heut — Kupfermühle hieß, damals ein Kupferhammer zum Schlagen

---

Stadt (Grundriß und Ansicht) in der bekannten Beiler-Merian'schen Topographie Pommerns und Brandenburgs.

<sup>9)</sup> In Dr. F. Kugler's trefflicher „Pommerscher Kunstgeschichte“ ist dieses merkwürdigen Gebäudes nicht gedacht worden.

<sup>10)</sup> Sonst auch „de olde Wedem,“ d. h. der alte Pfarrhof genannt, wo zuletzt der katholische Oberpfarrer Otto Slor gewohnt hatte.

der Harnische und besonders auch der Kupferplatten zu den Kirchendächern. — Unter der von Hannem. angeführten Scheune des Rathes ist wol eine Art Kornhaus zu verstehen. — Damals scheint nur Eine Apotheke hier gewesen zu sein, in der auch Claret und Confect zu bekommen; Hannemann erwähnt öfters eines Sodas „by der apoteken“ <sup>11)</sup>. — Da der Langenbrücke unweit des Wassers stand schon damals ein Theerhaus, hinter welchem im Sommer d. J. 1584 Jemand erkrankt. — Ein Irren- oder Tollhaus, „Dorenkiste“ genannt, besaß Straßburg schon seit alter Zeit, da nach Berghmann (S. 224) im J. 1452 eine neue Dorenkiste gebaut wurde, wahrscheinlich noch dieselbe deren Hannemann einmal erwähnt <sup>12)</sup>. — Daß unter dem Straßburg („Strazzeberge“) in der Knieperstraße vielleicht ein Fechtsaal, oder ein Gebäude mit einem solchen, zu verstehen sei, habe ich schon anderswo <sup>13)</sup> als Vermuthung ausgesprochen und zu begründen gesucht. Wenn Hannemann sich nicht so bestimmt ausdrückte: „N. N. stach N. N. todt in dem Straßburg in der Knieperstraße:“ dann könnte man leicht unter Straßburg einen Einwohner verstehen, da dieses Namens damals hier Bürger gelebt haben sollen.

Ein Schauspielhaus gab es damals hier nicht, obwol hin und wieder große geistliche Schauspiele, zum Theil mit Gesang, aufgeführt wurden. Dieß geschah aber durch die Schüler, sowol der früheren Kirchenschulen als des seit 1560 bestehenden Gymnasiums unter Leitung des Rectors und Cantors, entweder auf dem Hauptmarkte der Stadt, unter freiem

<sup>11)</sup> Sie befand sich in der Semlower-Straße in dem Eckhause Nr. 163, wo noch vor Kurzem ein sogenannter Bangelstein stand, auf dem ein Mann mit einer Flasche befindlich.

<sup>12)</sup> J. B. in folgender Stelle: „Anno 1579 den 25. Decbr. wurt j vulle kraue in der dorenkiste doetgevonden.“

<sup>13)</sup> Vgl. „Zur Geschichte des Stralsf. Gymnasiums.“ Beitrag II, S. 58.

Himmel, oder in einer der Kirchen <sup>15)</sup>. — Das Hainholz (ein städtisches, jetzt baumloses Gehöft) war damals noch ein wirklicher Buchen- und Eichenhain. Im Januar 1564 ward nach unserm Hannem. hier sogar ein wildes Schwein geschossen <sup>16)</sup>. Die Gebäude im Hainholz dienten zum Theil als Aufenthalt der Pferde für den städtischen Markstall <sup>16)</sup>; besonders aber diente ein großes geräumiges Haus als beliebtes und vielbesuchtes Wirthshaus <sup>17)</sup>, wo aber nicht jedesmal nur Bier und das Blut der Rebe, sondern auch oft Menschenblut floß. — Die Befestigung der Stadt geschah damals durch die Bürgerschaft, und Hannemann erwähnt oft des Neubaus oder der Aushefferung von Wällen, Kundelen und Gräben. Von letzteren scheint es damals eine größere Anzahl gegeben zu haben als jetzt; auch waren sie ziemlich tief, indem in ihnen nicht selten Menschen ertranken. So in einem Graben vor dem sogenannten Könneboom, d. h. dem Schlagbaume vor dem äußersten Stadtgebiete.

Zu den merkwürdigsten von Hannemann berichteten Per-

<sup>15)</sup> Ebendas. S. 15 und 16. — Vor der Benutzung des Hannemann'schen Memorialbuches hatte man von geistlichen Schaukomödien in Straßburg in diese Zeit nichts gewußt.

<sup>16)</sup> Durch Ric. Genskow's Tagebuch (II, F. 181 b.) erfahren wir, daß der damalige Hainholz-Wirth Berndt Kracht das Thier erlegt hatte. Er ließ es in des Bürgermeisters G. Haus bringen, welcher denn auch im Jbr. d. J. schreibt: „Den 14. huj. gaf ik minem volck (meinen Leuten) j khüte van dem wilden swine, dat im Heinholtte geschaten ward.“ Das beste Stück wird der Herr Bürgermeister wol selber verzehrt haben.

<sup>17)</sup> „Anno 1583 den 14. Aprilis do brande dat hus jn deme Heinholtte ganzt tha grunde af vnd 8 perde voet.“ Ueber die Stuterei im Hainholze vergl. man besonders K. Brandenburg a. a. D. S. 19 u. 20.

<sup>18)</sup> Eine Schilderung des städtischen Wirthshauses, so wie der benachbarten Schulplätze, findet sich in einer vor dem 30jährigen Kriege gehaltenen Schlußrede „laus urbis Stralsundensis,“ im Auszuge mitgetheilt in meiner Ausgabe von Jac. Orthus „Lobgedicht auf Straßburg“ S. 144. — Die Lage des Hainholzes erfieht man am genauesten aus W. Brüggemann's „Plan von Straß. und der umliegenden Gegend“ zu meiner „Gesch. der Belagerung Straß. durch Wallenstein.“

sonallen gehört das, was er von Rathsmitgliedern und Predigern erwähnt. Von jenen wird nicht nur ganz genau ihre Wahl oder Kür (größtentheils in der ersten Hälfte Januars), sondern auch ihr Todes- und Begräbnißtag berichtet; von den Predigern nur Lepteres und zwar — wie schon bemerkt — stets in lateinischer Sprache. Vom Jahre 1554—1587, also innerhalb 33 Jahren, sind 19 Prediger gestorben, von Alexander Dume, dem Schotten, an, bis Georg Tzhe, wobei namentlich auffallend, daß im J. 1580 vom 18. Sept. bis 3. Oct. sechs Geistliche, also die Mehrzahl des Ministeriums, starben. Dieses unerhörte Schnellsterben wird uns jedoch dadurch erklärlich, daß wir durch Gramer's großes Pommerisches Kirchenchronikon (B. IV, 3. S. 14) erfahren: „In diesem Jahre [1580] hat die wunderbare neue Krankheit, welche man den spanischen Pipp nannte, fast alle Länder durchzogen, viel Leute mit Brustweh und dem Husten hart geängstet, auch viel getödtet.“ Uebrigens starb Ende Sept. desselben Jahres (ebenfalls nach Gramer's Bericht a. a. O.) in dem benachbarten Barth ein Kaplan an der Pest, die vielleicht um diese Zeit, namentlich in dieser Gegend, herrschte. Wahrscheinlich stammt von dem bösen spanischen Pipp noch die Redensart: „einen Pipp oder Pipp wegbekommen.“

Eine der beliebtesten Volksfeste der Stralsunder war das städtische Walreiten unter Anführung eines Walgräfen. So berichtet uns Hannemann von einem solchen Feste im Jahre 1564 <sup>10)</sup>. Nachdem ein neuer Walgräf erkoren, zogen aus der Stadt ins Freie ein Bürgermeister sammt vier Rathmannen und ungefähr 200 Mann zu Pferde, mit Harnischen wohlgerüstet. Die Zahl der wehrhaften Einwohner war damals viel bedeutender als jetzt. Als am 19. Sept. 1587 ein ebr-

<sup>10)</sup> Man vergl. K. Brandenburg a. a. O. S. 23, wo in Note 97 desselben Kapitels gedacht wird nach Genslow's Tagebuch.



barer Rath vom Grunde seine Bürger musterte, zogen aus mit Geschützen, Pferden, Haratschen, Speißen und Halenbüchsen gegen achttausend Mann. Daher fällt es nicht weiter auf, wenn die Stadt zur Hochzeitsfeier des Herzogs einmal 300 gerüstete Bürger nach Wolgast absandte. Ihren Muth bewiesen die Bürger jener Tage namentlich auch in Bekämpfung der Seeräuber und Freibeuter, die während des schon erwähnten Krieges zwischen Dänemark und Schweden die benachbarten Seegewässer beunruhigten. So nahmen die Stralsunder im Sommer des Jahres 1563, unweit des Dänholms, eine Yacht mit fünf Mann und 21 Stück Geschützen. Als die ledigen Freibeuter Anfang Novembers desselben Jahres an einem Sonntage ein Sundisches Schiff bei der Fährbrücke wegnahmen, eilten die Sundischen ihnen sofort mit drei bewaffneten Booten nach, jagten ihnen das Schiff ab und schossen wol acht Mann jener Uebermüthigen über Bord <sup>19)</sup>.

Am ausführlichsten und für die eigentliche Sittengeschichte jener Jahre am belehrendsten sind diejenigen Stellen in unserm Memorialbuche, welche die verschiedenen Vergehen und Verbrechen, so wie die dafür verhängten Strafen namhaft machen. Der Scharfrichter oder Büttel jener Tage, ohne Zweifel in dem noch bestehenden, schon damals über 100 Jahr alten Hause (der Büttelrei) in der Fillerstraße <sup>20)</sup> wohnend, mußte Schwert, Rad und Strang unendlich häufiger anwenden, als es. — Gott sei Dank! — jetzt der Fall ist. Die damaligen Vergehen waren zum Theil zwar dieselben, wie noch heut, wurden aber weit strenger bestraft. Häufig waren damals besonders tödtliche Verletzungen, als Folgen unbesonnenen

<sup>19)</sup> „Anno 1563 des sondages vor Martini Episcopi [7. Nov.] do nemen de friebuter j sundisch schip by der Veerbruggen wech, vnd de Sundischen togen ehn nha mit 3 boten, vnd jogen ehn dat schip af vnd schoten wol 8 man auer bordt.“

<sup>20)</sup> Bon „Allen,“ d. h. Fell abziehen, schinden.

Ausbruch hoher Leidenschaft, obwohl der Brandwein die Leute noch nicht verpöthet hatte. Die Befriedigung der Gerechtigkeit wurde dadurch leichter gemacht, daß fast Jedermann bewaffnet war mit Seitengewehr oder wenigstens mit großem Messer. Die Bürger zogen die Wachen selbst<sup>21)</sup>, denn eigentliches Militär, d. h. Landsknechte, kommen bei Hansmann fast nur als in den Straßend benachbarten Dörfern vorwiegend vor; in der Stadt erging's ihnen im Verkehr mit den nothigen Bürgern nicht selten traurig. Die Schmiede- und Brauerknechte gehörten zu den rauffüchtigsten Gesellen. Die Criminal-Justiz, ohne Zweifel nach der von Kaiser Karl V. im J. 1532 publicirten peinlichen Gerichts-Ordnung (der sogenannten Carolina) verfahren, war über alle Massen schnell; denn in der Regel wurde schon zwei bis vier Tage nach einem Morde die Todesstrafe vollzogen.

Ich habe die Mühe nicht gescheut, die vom J. 1554-1587 verhängten Strafen nebst Angabe der Verbrechen zu extrahiren und unter gewisse Rubriken zu bringen, und hoffe ich, daß durch deren Mittheilung das Bild jener Zeit an Anschaulichkeit gewinnen wird.

Die gelindeste Strafe war das Stäupen oder der Stämpfesen, vollzogen durch den Büttel und dessen Knechte am Raaf (Schandpfahl oder Pranger), der mitten auf dem alten oder Hauptmarke stand und der im Verlauf der Zeit oft neuert worden ist<sup>22)</sup>. Zuweilen ward das Stäupen auch auf dem sogenannten Windenblocke<sup>23)</sup> vollzogen, der trag-

<sup>21)</sup> Ueber das frühere Kriegs- und Befestigungswesen Straßunds vergl. man X. Brandenburg a. a. D. S. 18 u. 19.

<sup>22)</sup> Erst zu französischer Zeit, in den ersten Tagen des Raimonats 1809, ist der Raaf niedergelassen worden.

<sup>23)</sup> Man vergl. Franz Bessel: „Die ehemal. Altäre der Straßunder S. Marienkirche,“ in der Sundine des J. 1839, S. 229 u. 384, wo ich das, in keinem der mir bekannten niederdeutschen Idiotiken vorkommende, Wort

bar war und zu solchen Executionen von den Kohlenmeßern, deren Lohn er war, auf den Markt gebracht, und auch von dort wieder fortgeschafft werden mußte. Bei dem sogenannten Hinanspeischen aus der Stadt geschah das Stäupen wol eine ganze Straße entlang. Während der gedachten 39 Jahre erhielten den einfachen Stäupbesen 21 Personen, theils männlichen, theils weiblichen Geschlechts. Die Vergehen, auf welche diese Straß verhängt wurde, waren mannichfach. Dammemann nennt uns Uebertreuerinnen, Diebe, Helfershelfer bei Zauberreien; auch eine Dirne, so einen Prediger auf offener Straße gescholten. Simal wurden zwei Büttelknechte gestäupt, die einem Bürger einen toden Hund vor die Thür gehängt hätten. Dieß pflegte nämlich zu geschehen, wenn die Büttelknechte glaubten, daß ein Anderer ihnen ins Handwerk gefallen sei. Zwei andere Personen; männlichen Geschlechts, wurden gestäupt wegen „Wickerei und Geldgrabens,“ d. h. wegen Wahrsageri und Schatzgräberei. Geschärft ward der Stäupbesen bei einer Kindesmördertun dadurch, daß ihr zugleich das Ohe abgesehnitten wurde.

Weit größer ist die Zahl derer, welche aus der Stadt verwiesen wurden, theils auf ungewisse Zeit, theils auf einige Jahre, theils auch auf Lebenszeit („op de dage eris lezenden“). Ihre Zahl beträgt in jenen Jahren 89. Daß solche Verstoßene durch diesen Act der Gerechtigkeit eben nicht sittlich gebessert wurden, wie es jetzt in Zuchthäusern wol nicht selten der Fall sein mag, kann man sich leicht denken. Sie wurden gleichsam gefesslich zu Vagabunden und Candidaten von Diebes- und Räuberbanden gemacht; denn welche benachbarte Stadt hätte solche Subjecte wol gern bei sich aufgenommen? — Die Verweisung, vollzogen durch den Büttel, der

zu erklären versucht habe. — Nach Bessel's Bericht scheint der Finkenbloot auf dem neuen Markte (also in der Neustadt) gebraucht worden zu sein.

die Verurtheilten vor die Stadt hinausbringen, und dort durch abgenommene Urfehde die Stadt verschwören lassen mußte, war eine Folge sehr mannichfacher Vergehungen. Wir finden bei Hannemann unter den Verwiesenen namentlich solche, die sich geschlechtliche Uebertretungen hatten zu Schulden kommen lassen, als Duhler und Duhlerinnen, Bigamisten, Ehebrecher und Ehebrecherinnen. Ferner: einen Sacramentverächter; einen, der seine leibliche Mutter geschlagen; eine Magd, die zu Krankheit hatte verhelfen wollen; Andere, die eine gewaltsame That verübt hatten. Weiter: Mägde, die sich an ihrer Herrin vergrißen oder sich Mehreren zu gleicher Zeit vermiehet hatten; Zollbetrüger und Diebe; Einen, der seine Frau erstochen; einen Andern, der seine eigene Schwester Sure gescholten; noch einen Andern, der sich stumm gestellt; Andere, die Helfershelfer beim Todtschlage gewesen oder ihn veranlaßt hatten. Einer Dirne, die einer andern übel nachgesaget, wurden — es war im J. 1573 — zugleich Schandflaschen um den Hals gehängt, was eine solche Seltenheit war, daß Hannemann hinzusetzt: „in 100 Jahren nicht gehört.“ Auswärts, namentlich in der Mark Brandenburg, wurden in ähnlichen Fällen den Verwiesenen schwere Steine um den Hals gehängt<sup>24)</sup>. Bei Einem der die Stadt verschworen hatte, und der zum zweitenmale wieder in dieselbe zurückgekehrt war, wurde beim dritten Ausweisen die Strafe so erhöht, daß ihm zuvor zwei Finger aus der Hand geschlagen<sup>25)</sup> und diese dann an den Raak genagelt wurden. Bei der Verweisung einer gewissen Anna Mecke (am 30. Aug. 1569) mag's lustig her-

<sup>24)</sup> Man vergl. K. F. Klöden: „Erläuterung einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuchs,“ St. I. (1838. 8.), S. 7. Ueberhaupt gehören S. 6—12 dieser lehrreichen Schrift eine interessante Vergleichung der Criminaljustiz zwischen dem alten Berlin und dem alten Straßund.

<sup>25)</sup> Diese Strafe, wie die Mehrzahl der folgenden, ist streng nach der Carolina. Man vergl. z. B. §. 107 u. 108 derselben.

gegangen sein; sie schien mit ihrem Geschlechte nicht zufrieden; denn — sagt Hannemann, der seiner Besorgn. auch noch etwas zu denken übrig läßt — „sie hedde sich verkleidet vñ der nacht in mankleder.“

Die eben erwähnten zwei Strafen, das Gestäubtwerden und die Verweisung, waren in der Regel mit einander vereinigt. Hannemann nennt namentlich 27 Personen, die nach empfangenem Staupbesen aus der Stadt verwiesen wurden. Unter ihnen befinden sich größtentheils Unzüchtige aller Art: Duplicirten, Ehebrecher, Blutschänder. Ferner: Zauberhelferinnen; ein Bursch von 16 Jahren, der sich in Straßen und auf Plätzen auf die Erde warf, vorgebend, er habe die „quade krankheit;“ ein Anderer, diesem ähnlich, erhielt die Doppelpfaffe, weil er sich „helt, effte he de fallende krankheit hedde.“ Unter der quaden und fallenden Krankheit sind wol epileptische Zufälle und die sogenannte fallende Sucht zu verstehen. Vermuthlich wurde zur Entscheidung in solchen Fällen der Stadtarzt zu Rathe gezogen; denn das Strafsund damals seinen eigenen Physikus hatte, geht aus zwei Nachrichten bei Hannemann hervor. Beim J. 1564. erwähnt er des Todes eines M. Georg Holsten als Stadtphysikus, und im folgenden Jahre, wo hier, wie schon erwähnt, eine verheerende, pestartige Krankheit herrschte <sup>26)</sup>, starb M. Philippus [Bording] „der Stadt medicus.“ — Nach dem eben Mitgetheilten beträgt die Summe der theils Gestäubten, theils Verwiesenen 137, durchschnittlich also im Jahre vier Personen.

<sup>26)</sup> Von der Wuth der Epidemie mag folgende eine Stelle aus Gensfow's Tagebuche vom J. 1565 (Bd. II, Bl. 324) zeugen: „10. huj. [Sept.] valgede ich vor middage 5 doden, darunter was Simon Perck de schothnecht, welcher vñ S. Jurgens kerckhauze begrauen wardt; na middage volgede ich noch 5 doden, darunter was Jabel Lorder.“ — Ausführlich und rührend erzählt Gensfow seines Freundes und Rietzsmanns M. Phil. Bording's, des Arztes, Tod.

Selbstmörder gab es in jenen Tagen weit weniger als jetzt; die Zeit war damals weit frischer und lebensfroher; Wein und Bier zechte man gern, doch vom Gift getraunter Wasser wußte man wenig. In 33 Jahren beträgt die Gesamtzahl der Selbstmörder 23, von denen sich nur Einer erschossen hatte; von den übrigen hatten sich vier erstochen, sieben eräuft und elf erhängt. Die Stadt-Teiche und die sogenannten Sode oder Bruanen wurden zu diesem freiwilligen Wassertode in der Regel benutzt. Den Selbstmörder hielt man ohne Unterschied für einen Uebertreter des fünften Gebots, für einen Mörder; daher durfte sein Leib auch nicht in geweihter Erde ruhen. Man ließ ihre Leichen durch den Büttel und dessen Gehilfen auf dem sogenannten Woterick oder Wutzick begraben, wprunter wahrscheinlich ein Dungplatz in der Nähe des jetzigen Hainholzischen Gehöftes zu verstehen ist.

Streitereien, Schlägersien und von Blutvorfällen begleitete Ausbrüche leidenschaftlichen Ungestüms fielen in jener Zeit oft vor, theils in den Krügen oder Wirthshäusern, besonders in dem Hainholzischen, theils auf der Wache, theils in den Häusern und auf dem Felde. Aeste, Handbeile, Messer, Spaten, Dreschflegel, Streithammer und andere Werkzeuge dienten als Waffen. Da nur solche am Leben bestraft wurden, die einen Andern vorsätzlich und auf der Stelle getödtet hatten: so kamen lebensgefährliche, unter dem Vorwande der Nothwehr verübte Verletzungen, die den Tod nach sich zogen, sehr oft vor, denn die Thäter solcher Gewaltstreiche wurden gar nicht bestraft <sup>27)</sup>. Hin und wieder mochte auch wol selbst bei offenbar vorsätzlichem Morde die Person angesehen werden. Im J. 1566 J. B. erstach der schon erwähnte Dleff Lorber

<sup>27)</sup> Carolina §. 139: „Welcher eine rechte Nothwehr, zu Rettung seines Leib und Lebens thut, und Denjenigen, der ihn also benöthigt, in solcher Nothwehr entleibt, der ist darum niemand nichts schuldig.“ Man vergl. auch §. 135 ff.

mit einigen Kumpen „einen fremden Schreiber in Langendorf“; von einer Bestrafung dieser Unthat aber sagt Hannemann kein Wort. Dagegen hat er unendlich oft die Formel: Anno und Tages so und so hat A. den B. geschlagen, gestochen, geschossen &c. „dat he darin stark den...“ Zuweilen kam ein verübter Mord gar nicht an das Tageslicht, so daß sich wol solche Scenen ereigneten, wie Hannemann unter dem J. 1573 berichtet <sup>29)</sup>. Innerhalb der gedachten 33 Jahre verloren durch mehr oder weniger erwiesene Schuld ihrer Wittmenschen 167 Personen das Leben, von denen todtgewrangt Einer, todtgeworfen sechs, erschossen 10, erköcht 68 und erschlagen („doetgeschwen“) 82; jährlich starben demnach in Folge erhaltener Verletzungen durchschnittlich über fünf Personen.

Von den durch die Obrigkeit vollzogenen Todesstrafen kommt am häufigsten das Gehängtwerden vor; denn von 1554—1587 wurden 46 Menschen auf diese Weise gerichtet. Die Mehrzahl derselben bestand aus Dieben, besonders Pferde-, Kuh- und Gänsedieben; auch finden sich solche darunter, die Silberwerk, Korn, Leinwand und Geld gestohlen hatten. Einer von diesen wurde gehängt, weil er 2 Rthlr. gestohlen; ein Anderer, weil er seinem Vater etwas entwandt. Zuweilen wurde das Hängen familien- und gruppenweise vollzogen; so wurden einmal zu gleicher Zeit gehängt Vater, Sohn und Schwiegersohn; und ein andermal drei Diebe an Einem Tage. Noch auffallender ist es, wenn wir bei Hannemann als Vorkommnisse eines Tages Folgendes lesen: „Anno 1588 den 8. January wurt Marcus Gride, borch van deme Aile vth deme landt tho Holsten, de kop afgehöwen, de mit sinen consorten vele gestalen hedde. — Pensuluen dach do wurt Hinrick Jarwize gehenget, de vele daler vad wandt gestalen hedde. — Pensuluen

<sup>29)</sup> „Anno 1573 den 27. Juny do wurt j maget doetgewurden bi deme Hogen grauen, de de hunde schier hedden vpggegeten.“

das do wurd Hans Moller gehenget, de vele gestalten hadde — In  
 gelde und wande. — Pensulsen doch do wurd Hans Heide mit  
 der Stadt vorwisset, de vele budell aufgesueden hadde. — Den  
 Jan. do wurden ihs rade geharen <sup>20</sup>) de erbaren und walger.  
 lenden P. Sauricus Nicht, Er Curt Postensstel und Er Peter  
 Seltisch; Godt gene ihs gelucke. Amen!"

Nicht ganz so oft kam das Köpfen vor („geschöp-  
 pet" oder „aufgehomen" sagt Hannemann), jedoch wurden in  
 der erwähnten Zeit 33 Personen auf diese Weise gerichtet.  
 Die Verbrechen waren gewesen theils Diebstahl und Raub,  
 theils Mord, theils Blutschande, theils Ehebruch, theils be-  
 absichtigte Brandstiftung, theils absonderliche Unzucht. —  
 Auch Zauberinnen kommen unter diesen Gesöpften vor; fer-  
 ner Einer, der des Herzogs Einspänziger (d. h. reisigen  
 Diener oder Courier) beraubt hatte; ein Anderer, der auf Rügen  
 Gewalt verübt; noch ein Anderer, der drei Frauen genommen.  
 Als Mitte Sept. 1567 mehrere Mitglieder der Pommerschen  
 Herzogsfamilie hier anwesend waren, ließen sie Einem mitten  
 auf dem alten Markte den Kopf abschlagen, dafür „dat he den  
 hochreden gebraken hadde." Auch das Köpfen ward zuweilen  
 in Masse vollzogen; so wurden im J. 1554 an Einem Tage  
 fünf Räuber enthauptet <sup>20</sup>).

Seltener war das Rädern, worüber sich Hannemann  
 so ausdrückt, daß er bald sagt: RM. ward „geradebraht,"  
 bald „op dat rat gestott." Ueberhaupt sind in 33 Jahren 18

<sup>19</sup>) Auf triumph regum nämlich ward der sogenannte Etting (legiti-  
 mum placitum) gehalten, worin Halsachen entschieden, zugleich aber auch  
 die Polizeigesetze oder die Bursprake (civiloquium) und die Rathskür ver-  
 fündigt wurden. Vergl. X. Brandenburg a. a. D. S. 13 und 14.

<sup>20</sup>) Auch Berghmann (S. 139) berichtet von diesen bei Brandshagen  
 aufgegriffenen fünf räuberischen Landsknechten, die mit Feueranlegen gedroht  
 hatten. Von Einem derselben sagt er: „dat was ein recht blomken van  
 arth;" denn als dieser freche Gefell zum Nichtplage geführt wurde, trat er ab-  
 sichtlich in den tiefsten Februarthoh, um sich und die ihn begleitenden Wärfel-  
 knechte einzufudeln.



Verbrecher auf diese Art vom Leben zum Tode gebracht, fast ausschließlich Mörder, deren Einer sogar einen vierfachen Mord begangen. Auch Kirchendiebe wurden gerädert. Im J. 1564 wurde dem Vatermörder Heinrich Sulchow diese Strafe — als wäre sie für sein Vergehen allein nicht hinreichend — noch dadurch erhöht, daß er zuvor mit heißen Zangen hin und hergezogen und dann erst von unten auf („van nedden op“) gerädert wurde. Zugleich war ihm eine Tafel umgehängt mit Bezeichnung seines Verbrechens. Hannemann setzt bei Erzählung dieser graufigen Unthat und der nicht minder graufigen Strafe hinzu „nicht gehoret in langen tiden.“

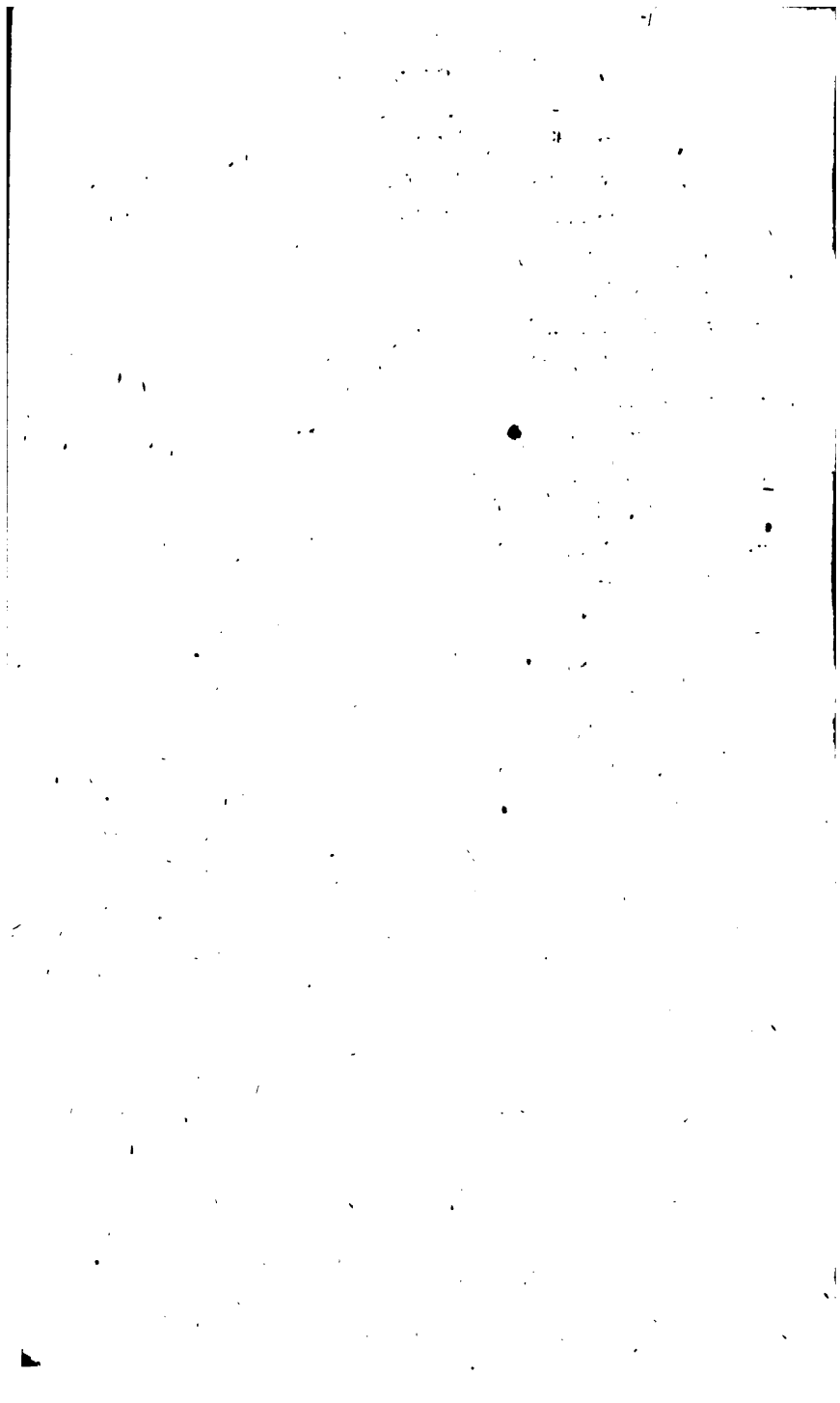
Unsere Vorfahren haben sich aber mit den erwähnten drei Hinrichtungsarten nicht begnügt; denn sie wandten außerdem — obwol weit seltener — auch noch drei andere Todesstrafen an. Einmal nämlich das Lebendigverbrennen, auf welche Weise nach Hannemann während mehrgedachter Zeit sieben Personen hingerichtet wurden, die sich theils der Zauberei, theils des Mordes, theils der Falschmünzerei schuldig gemacht hatten; Einer unter diesen Sieben hatte zwei leiblichen Schwestern beigeohnt, und wurde dieserhalb als Blutschänder angesehen. Von einer Person, die im J. 1559 zwei Kinder umgebracht hatte und die nun nach empfangenem Nachtmale lebendig verbrannt ward, hat Hannemann nur die kurze Angabe des Vergehens und der Strafe; von Verchmann hingegen (S. 155 u. 156) ist der ganze Zusammenhang dieser Begebenheit ausführlich und in ergreifender Anschaulichkeit erzählt. — Noch graufiger als das Verbrennen war das sogenannte Sacken oder Ersäufen, was innerhalb jener 33 Jahre nur an einer einzigen Kindesmörderinn vollzogen wurde. Sie wurde lebendigen Leibes in einen Sack gethan; der Büttel fuhr mit ihr auf den Strom zwischen Stralsund und Rügen, tauchte die Delinquentinn bald kürzere, bald längere Zeit unter, zog sie wieder hervor und ersäufte sie zuletzt. Da Frauen-

zimmer „um weiblicher Zucht willen“ nicht gehängt werden durften, wurden sie gewöhnlich ersäuft oder — wer sollte es glauben? — lebendig begraben. Zweimal in jener Zeit wurden weibliche Diebe auf diese Weise gerichtet.

So sind denn innerhalb einer Frist von 33 Jahren überhaupt 112 Menschen hingerichtet, im Durchschnitt jährlich über drei. Vollstreckt wurden diese Hinrichtungen fast ohne Ausnahme auf dem sogenannten Hoveschen Berge, dem jetzigen Salgberge unweit Gränhuse („de Hove, de grüne Hove“ ehemals genannt) vor dem Erbseeser Thore. Zuweilen wird die Richtstätte — in deren Nähe auch die Holzstöcke zum Verbrennen und die Gräber für die lebendig zu begrabenden befindlich waren — kurzweg auch der Richtberg genannt, wahrscheinlich der noch heut sogenannte Köppenberg neben der Kunststraße vor dem Frankenthore, da dieser ehemals auch der Räderberg genannt wurde.

Wenn ich beim Schlusse dieser quellenmäßigen, zum Theil Schauer erregenden Mittheilungen über Stralsundische Zustände während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausrufe: „Wie unendlich viel glücklicher sind wir doch im 19. Jahrhundert zu preisen, als die Zeitgenossen jener Tage barbarischer Härte!“ so glaube ich damit das Bekenntniß aller meiner geehrten Leser auszusprechen.

D. Ernst Zober  
in Stralsund.



xx

---

**Geschichtliche Entwicklung der Abgaben-  
Verhältnisse in Pommern und Rügen seit  
der Einführung des Christenthums bis  
auf die neuesten Zeiten.**

Von  
**Ferdinand von Hilow.**

Die ersten sechs Capitel.

---

**Erster Abschnitt.**

**Innere Verhältnisse des Landes während des 12ten  
Jahrhunderts.**

---

**Capitel I.**

Slavische Abgabenlasten.

---

**W**as wir über die öffentlichen Leistungen zur slavischen Zeit mit größerer oder geringerer Sicherheit wissen, beruht auf Urkunden aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert, in denen die Landesfürsten zur Zeit der deutschen Einwanderung die neuen Anbauer der Aecker von den alten landesüblichen Lasten befreiten a), wodurch wir von einigen derselben die

---

a) Dregers Codex Diplomaticus Pomeraniae Bd. I. — Mecklenburgische Urkunden von Eisch.

4x

wahre Beschaffenheit, von andern aber auch nur bloß die Namen kennen lernen. Außerdem kommt uns die reiche Urkunden-Sammlung über schlesische Zustände und mehr noch die ihr vorangestellte schätzbare Abhandlung der gelehrten Herausgeber b) zu statten, weil zwischen unseren Pommern und jenem verwandten Volke die größte Aehnlichkeit nicht bloß in den allgemeinen, slavischen Verhältnissen, sondern auch in dem spätern Entwicklungsgange des gesellschaftlichen Lebens, namentlich der Germanisirung beider Stämme, statt findet, weshalb es nahe liegt, unsere unzulänglichen oder unverständlichen Quellen durch die Vergleichung mit jener zahlreichen, hellbeleuchteten Sammlung zu ergänzen und aufzuklären.

Ohne auf die Frage in Betreff der innern Verfassung der pommerschen Slaven in frühesten Zeit einzugehen, genüge hier eine Skizzirung desjenigen Zustandes, wie er sich in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts zeigt, wo zuerst eine Vereinigung der einzelnen Stämme und Dynasten unseres Landes unter einem Oberhaupte bestimmter hervortritt, und von wo wir deshalb mit unserer Untersuchung ausgehen. Um diese Zeit gab es außer dem Adel, den Vornehmen des Landes, keinen eigentlich freien Stand in jenem langen Striche am Meere, der von der Weichsel bis über das linke Ufer der Peene hinaus unser Pommern begreift. Jene Vornehmen scheinen sich neben dem Fürsten, der aus ihrer Mitte hervorgegangen war, sogar in einer aristokratischen Selbstständigkeit erhalten zu haben; das eigentliche Volk dagegen, vornemlich die Bewohner des platten Landes und der damaligen kleinen Landstädte, lebte in dem Zustande einer stark belasteten Hörigkeit, welches, außer den anderweitigen historischen Zeugnissen, auch die Documente für unsere Arbeit, jene Befreiungs- und andere Schenkungsurkunden, bestätigen, worin vielfache und sehr harte An-

b) Tzschoppes und Stenzels Urkundensammlung u. s. w.

forderungen wörtlich aufgeführt werden, die dem Fürsten oder anderen reichen Grundherren über den Boden und dessen Bewohner nach alter Gewohnheit o) zustehen, und worin der Bauer, zwar nicht schlechtweg wie eine Sache, aber doch als zu einem gewissen Grundstücke gehörig, verlieden wird d). Geringe Abstufungen indes — auch abgesehen von den größeren Küstenstädten, deren wohlthätiger Handel und kühne Seeunternehmungen in der Wirklichkeit eine unabhängigeren Stellung bedingten — scheint es unter dieser leibigenen Landbevölkerung gegeben zu haben, wovon wir nur jene Hörigkeit kennen, die in den Schenkungsbriefen des ersten Bogislaw und seiner Witwe als *rustici decimarii* e) vorkommen, und die diese Benennung entweder von dem Pachtverhältnisse zu ihrem Grundherrn, dem sie von den ihnen zugewiesenen Aekern den zehnten Theil aller Früchte geben mußten, oder von ihrer Zehntpflicht gegen die Kirche haben f), welche Annahmen beide eine höhere Stufe der Hörigkeit voraussetzen lassen.

Wir finden also um die Zeit der heller werdenden pommerischen Geschichte folgende, mehr oder weniger ausgebildete Einwohnerklassen unseres Landes: den erblichen Fürsten, einen auf Güterbesitz und Verwaltungsstellen begründeten Adel, die practisch freien Seestädte und unfreien Bauern in mehreren Gradationen, die mit der Gliederung der schlesischen Landbewohner g), wenn auch nicht im Namen, doch im Arbeitsverhältnisse zum Grundherrn, Ähnlichkeit haben mögen, wobei es für uns von besonderem Interesse wäre, zu wissen, ob es auch in Pommern und Rügen Lazaki, die deutschen Laffen, gegeben

c) Dreger n. 6. 369. 391.

d) Dreger n. 22. 27.

e) Dreger n. 22. 27. v. J. 1186 und 88.

f) Auch in Schlesien gab es *decimi* (Zehnpöppe und Stenzel a. a. D. p. 66, wo vermutet wird, daß es Hörige des Herzogs seien, die ihren Zehnten nicht dem Bischof, sondern dem Landesherrn geben mußten.

g) Zehnpöppe und Stenzel von p. 56—70.

habe, weil wir dann auch hier einen freieren Stand kleiner Grundeigentümer mit aufzählen könnten. Diese ganze Klasse der Hörigen, die große Majorität der Bevölkerung, in zerstreuten Dörfern oder neben einer Burg der Vornehmen wohnend, baute den Acker und den Obstkarten, trieb Viehzucht, Bienenzucht, Jagd, Fischerei, die Haupterwerbsquellen des Landes. Die eine Hälfte als Knechte h), ohne irgend einen andern Vortheil, als unter der bloßen Bedingung des Lebensunterhaltes; die andere, obgleich auf fremdem Eigenthum sitzend, mit einigem Gewinn für sich selbst, von der wenigstens manche Abweigungen bei der Arbeit sich des eigenen Gespannes bedient zu haben scheinen, weil bei der Stellung der Vornehmen zum Fürsten sich unmöglich so harte öffentliche Frohnden (siehe weiter unten) mit Pferden und Ochsen, wobei manches Haupt zu Grunde gehen mußte, entwickelt hätten, wenn von dem Grundherrn die Hofwehre überall einzusetzen gewesen wäre. Trotz des Mangels an freien Arbeitskräften muß, nach dem Zeugniß der Begleiter des bekehrenden Bischofs Otto, die Bodencultur trefflich gediehen sein, da den deutschen Mönchen bei dem Gelingen an Korn, Obst und Wein zur Seite des Wages, den sie zogen, das Land der Verheißung einfiel. Und wenn wir auch die nicht ohne Nebenabsicht entworfene Schilderung übertrieben und mit anderen ihrer Meldungen oft im Widerspruche finden müssen, so ist doch das daraus zu entnehmen, daß zu jener Zeit, i. J. 1124, die Slavischen Pommern namentlich den höher gelegenen Ländereien, deren lockere Ackerfrume ihre leichten Geräthe bewältigen konnten, einen hohen

h) Die Art der Kriegszüge der Landeshäupter und die Vereingung alles Grundbesitzes in der Hand Weniger läßt dies an und für sich voraussetzen, aber auch die Urkunden bestätigen es durch die Meldung von der Belastung des fürstlichen und adlichen Pflugwerks mit dem Zehnten: Dreyer p. 60. v. J. 1198 — cum omni decimatione arature mee (des Hinterpomm. Herz: Grimislaue).

Ertrag in aller Art abzugewinnen wußten. Besaßen sie doch auch die meisten Bedingungen zu reichen Erndten: vor Allem rege Hände bei dem angeborenen Trieb zum Anbau der Scholle, eine starke Viehzucht bei grasreichen Niederungen, und eine Bodenschicht, zu der jedenfalls die Verbreitung der Bevölkerung in unzureichendem Verhältniß stand, so daß auch ohne künstliche Wirtschaftseinteilungen das Abwechseln und Ruhenlassen der tragbaren Felder sich von selbst darbot.

Was indes das Verhältniß der Volksmenge zu unserer Lande betrifft, so muß zur richtigen Beurtheilung desselben bemerkt werden, daß die Urkunden zahlreiche Dörfer namentlich aufzählen, worunter viele, die unsere spätere Zeit nicht mehr erreicht haben; und wenn allerdings durch die Niederlassungen der deutschen Einwanderer an sonst unbewohnten Stätten, besonders auf gerodetem Waldland, die Zahl der Dörfer und der Einwohner gegen früher gewachsen ist: so darf man sich doch keineswegs eine auffallend dünne Bevölkerung zur slavischen Zeit, abgesehen von den Folgen dänischer und polnischer Vertilgungskriege, noch weniger eine theilweise Verödung der nutzbaren Ländereien vorstellen. Die Fluren der einzelnen Orte waren genau abgemarkt i), und vielleicht schon damals, wenn auch nur oberflächlich durch Abreiten und Abschreiten, gemessen; häufige und zahlreiche Zusammenkünfte an Markorten (Tabernen), selbst die Besteuerung der Flußübergänge k) lassen die Möglichkeit eines leichten Verkehrs voraussetzen, und schließen den Gedanken an zu große Entfernung der Dörfer von einander aus. Diejenigen eines gewissen Umkreises standen in Beziehung auf Kriegs- und andere Würden in einer Gemeinschaft, und bildeten einen Bezirk (urkundlich provincia, slavisch Castellanei) deren wir mehrere angeführt finden l). Der

i) Eish a. a. D. n. III.

k) Dreger p. 6.

l) Dreger n. IV. v. Jahre 1159.



Mittel- und Anhaltspunkt eines solchen war das Castell, wo der fürstliche Beamte, der Castellan saß, welcher die bei einem so einfachen Gesellschaftszustande geringen und mühelosen Verwaltungsgeschäfte führte. Zu diesen gehörte, nächst der Findung und Handhabung des Rechts, der Aufruf der Bezirks-eingefessenen zu den mannigfachen Pflichten der Landesvertheidigung, die Anführung derselben im Treffen, das Ansagen der verschiedenen Staatsfrohn und Abgaben, mit einem Worte weniger die Regulirung des gewerblichen und geselligen Verkehrs, als die Leitung und Beaufsichtigung der Volkslasten, von denen ihm ein Theil als Besoldung zu gute gekommen sein mag m). Die wirklichen Abgaben wurden hauptsächlich in Naturalien geleistet, und da dieselben, wie wir sehen werden, einen großen Theil der Ernten und jeglichen Zuwachses fortnahmen, so mag auch dem besser gestellten, für eignen Gewinn arbeitenden Bauer nicht viel mehr übrig geblieben sein, als die Lebensbedürfnisse der Familie forderten, obgleich diese Bedürfnisse — nach Art aller solcher Wirthschaften eines niedern Kulturzustandes — mehr durch eigne häusliche Industrie, als durch den Austausch an Markt- und andern Zusammenkunftsorten befriedigt wurden. Der Handel mit den Bodenerzeugnissen also, den die Seestädte vermittelten, wird nur die vornehmen Grundbesitzer berührt haben, die dafür Gegenstände des damaligen Luxus, aber auch Gold und Silber wieder erhielten. Seit der Einführung des Christenthums und der dadurch erfolgten friedlichen Verührung mit andern Völkern scheinen die edlen Metalle, die in der ältesten Zeit nur als Schmuck der Tempel und der Vornehmen und nach Außen als Einlösungsmittel verlornen Burgen und gefangener Befehlshaber

m) Esch a. a. D. p. 11. Dem Kloster Dargun wird für dessen Leute Freiheit ab omni exactione baronum nostrorum (des Fürsten) und ab omni servitio nobis et eis (den Baronen) more gentis nostre debito im Jahr 1174 versprochen.

einen Werth hatten, auch im innern Verkehr den Austausch erleichtert zu haben. Denn wenn auch aus ihnen damals in Pommern freilich noch keine Münzen geschlagen wurden, so konnte der Umlauf der ausländischen Pfennige, deren wir im 12ten Jahrhundert erwähnt finden n), doch nur durch höhere Ansicht von Werth und Bedeutung des Silbers möglich sein.

Nachdem wir nun diesen, wegen spärlicher Quellen, freilich unvollständigen Umriss von dem ähnlichen Gesellschaftszustande unsrer Pommern vorausgeschickt haben, gehen wir zu unserer Aufgabe selbst über, für die die Aufstellung eines möglichst treuen Bildes von der Leistungsfähigkeit der slavischen Zeit um so notwendiger war, als es das Fundament aller später herausgebildeten Verhältnisse abgibt.

Alle öffentlichen Lasten beruhten auf den ausgedehnten Hoheitsrechten des Fürsten. In welcher Zeit sich diese entwickelt haben mögen, ob schon vor der Einführung des Christenthums oder erst in Folge desselben, indem das, was in dieser Hinsicht bereits im Bewußtsein des Volkes lag, nun nach dem Vorbilde kaiserlicher Gewalt in Deutschland regelmäßig geltend gemacht wurde — diese Untersuchung übergehen wir hier, und begnügen uns mit der Thatsache, daß nach Inhalt aller hierher gehörigen Urkunden bereits im 12ten Jahrhundert die größten und mannigfaltigsten Anforderungen des Landesherrn an das Volk und seine Scholle bestanden, und daß dieselben schon damals wie eine alte Gewohnheit des Landes, eine Sitte der Slaven angesehen wurden o). Vermöge dieser Hoheitsrechte hatte der Fürst:

n) de uno quoque curru — duo denarii Polonienses. Dregger n. III v. J. 1159. decem marcas nummorum — — Eisch a. a. D. p. 2. v. J. 1173.

o) Dregger n. VI, v. J. 1172, wo der Fürst die Befreiung von einer Reihe von Lasten ausdrückt, die er *servitia et res dandae secundum gentis nostre consuetudinem* nennt. Und bei Eisch a. a. D. p. 11 v. J. 1174, — *et ab omni servitio nobis (Fürsten Casimir) more gentis nos-*

Erstens die Befugniß, bei allgemeinen Kriegen die Herrschfolge und zur Landesverteidigung zahlreiche Dienste zu fordern. Diese letztern verpflichteten nicht bloß zum Erscheinen unter die Waffen, welches auch dem Adel oblag, sondern zu den verschiedenartigsten Hand- und Spannverrichtungen, die jeder Ort in seinem Bezirke und auch die Hörigen der Vornehmen leisten mußten p).

Zweitens das Recht des Obereigenthums über das ganze Land. Während die Dynasten in ihrem Erbe dieselben grundherrlichen Rechte in weitester Ausdehnung ausübten, wie der Landesherr in seinen zahlreichen Besitztungen, — zeichneten ihn als Volksoberhaupt noch mehrere Beziehungen zum Grund und Boden aus, nämlich: a. Der Besitz vieler Burgen und sämtlicher Krüge der Provinzen; so wie das Eigenthum alles öffentlichen oder herrenlosen Gutes, der sogenannten Einköden q), der Wälder, der Gewässer, u. s. w. nebst den Gefällen, die damit in Verbindung standen; b. eine Obergrundherrlichkeit über die Ländereien der Vornehmen, wonach ohne seine Bewilligung das Erbe nicht veräußert werden durfte r); c. eine Abgabe von der beackerten Hufe und dem Hofplag nicht nur seiner unmittelbaren, sondern auch der Hörigen der Adelsgüter s), und vielleicht von diesen selbst.

---

tre debito. Auch als eines Rechtes des Fürsten werden die Ansprüche gedacht: Dr. n. XII — ab omni exactione que mei juris est und Dr. n. XXII — ab omni exactione et servicio et a qualibet extorsione — — que nobis et nostris successioneibus debentur.

p) Esch n. V. Nachdem Casimir die Schenkung des Dorfes Pencowe an Dargun durch den Edlen Radozlaw bestätigt hat, befreit er die Hörigen des Dorfs von dem bisherigen Burg-, Brücken- und Dammbau und vom Kriegsfuhrwesen.

q) Esch n. IV.

r) S. Note p und Dr. p. 12.

s) Dreyer p. 22. v. J. 1176. Die Colonen des Gutes Prilup erhalten eingeräumt: ne principi terre censum persolvant cum reliquo populo. — Dr. p. 53 Saromar verspricht dem Kloster zu Bergen aus vielen

Drittens das Recht in außerordentlichen Fällen eine Steuer zu erheben. Wie nach den frühesten slavischen Gesetzen diese Völker bei Kriegscalamitäten häufig den Frieden, das verlorne Gebiet und die Freigebung des gefangenen Feldherrn durch eine Summe Geldes erkaufen mußten, so wissen wir insbesondere von den Pommern und Rügern, daß sie sich feindlicher Uebermacht oftmals durch einen Tribut erwehrten, wozu denn alles Gold und Silber im Lande herbeigebracht wurde. Die Tempel gaben Schmuck und Schätze her, und das an der Summe Fehlende wurde von dem Gesamtheide der Privaten ersetzt. Aus diesem patriotischen Eifer bei gemeiner Noth mochte in christlicher Zeit von den Landesherren ein Recht hergeleitet sein, bei außerordentlichen Gelegenheiten, die sich auf Krieg und Landesverteidigung bezogen, eine Abgabe aufzulegen, zu welcher nun, nach vermehrter Circulation ausländischen Geldes, auch der Aermere beisteuern mußte. Aus den Urkunden vor der deutschen Colonisation finden wir indeß nur einen Fall heraus, wo dies Einsammeln eines außergewöhnlichen Beitrages üblich war: wenn nämlich eine neue Burg oder Brücke oder eine andere Befestigung zum Behufe der Verteidigung angelegt werden sollte t), wo denn nicht das ganze Land, sondern nur die Eingesessenen der Provinz, wo der Bau

---

*Districtum de quolibet aratro — — modium frumenti, wahrscheinlich von der Pflugsteuer, da er unmöglich Grundherr aller Güter in diesen Districten sein konnte.*

t) Dreger n. VI, p. 12 v. J. 1172 heißt es, nachdem der Fürst die Höfgen der Kirche zu Camin freigegeben hat: *Volumus tamen, ut iidem homines castrum ad quod pertinent et pontem edificent generalem, et si qua pro hiis promovendis in communi fuerint ab eisdem colligenda ea nullatenus per secularem exactorem sed per nuncium prepositi colligantur.* Und Dreger n. XXVII. p. 50 werden Höfgen des Klosters Pudgl. von jeder exactio losgesprochen. — *excepto quod ad instaurandam munitionem ad quam pertinent, cum poposcerit necessitas, rustici eorum sicut quilibet alii comprovinciales sui adjuvabunt.*

Rath fand, beitragen mußten. Da die Vornehmen bei fürstlichen Güterverleihungen, überhaupt, nach dem Zeugniß der Befreiungsgeschichte, bei allen wichtigen Unternehmungen gehört wurden, so ist anzunehmen, daß der Landesherr bei so wichtigen Entschlüssen, die eine außerordentliche Collecte auch von den Hinterlassen des Adels zu Folge hatten, diesen berathen mußte.

Bertauschen wir nun den Gesichtspunkt des Landesherrn mit dem der Untertanen, um deren zahlreiche auf jenen Fürstenrechten gegründete Leistungen aufzuzählen, und versuchen zuerst, ohne die Sonderung der obigen drei Kategorien festzuhalten, die mutmaßlich regelmäßigen Abgaben aufzufinden: so zeigt sich uns

1. Der urkundlich census, später vensus mansorum u) genannte Ackerzins, welcher in der Volkssprache nach Tschoppe und Stenzels Untersuchungen v) Porabine (von Radlo, der Hakenflug) hieß, unter welchem Ausdruck diese slavische Abgabe noch im 13ten Jahrhundert in einem hinterpommerschen Ehenkündungs-Documente vorkommt w). Dieser Flugzins ward von jedem mit Gespannen ackernden Bauer auf fürstlichen und Adelsgütern x) als eine Grundsteuer in Körnern gegeben, wobei zuerst, ehe die Ackerstücke der Abgaben wegen vermessen wurden, die Zahl der aufgerichteten Pflüge maßgebend war. Ob die vornehmen Grundbesitzer von ihren mit Knechten besetzten Feldern die Porabine ebenfalls zahlten, muß aus Mangel jeder Andeutung dahingestellt bleiben, doch steht es nach Analogie der adlichen Pflichtigkeit in Schlessien zu vermuthen.

2. Ein Hofplatzgeld, welches die Hörigen von ihren Bau-

u) Dreger p. 22 und 452.

v) Tsch. u. St. a. a. D. p. 10.

w) Dreger p. 496.

x) S. Note a. Der Ausdruck cum reliquo populo gestattet nicht beim Census bloß an die unmittelbaren Hörigen zu denken.

stellen dem Fürsten erlegen mußten, slavisch Podworowe y) von Podworm; der Hof. Hiermit mag der spätere und deutsche census arsarum übereinstimmen, den zumal die neuen Städte außer dem Hufenzins zahlten; von der slavischen Abgabe aber ist es ungewiß, ob der Ackerbauer dieselben noch neben der Povadine zahlte, oder ob sie nur die Leistung der bloßen Häusler war.

3. Unter dem allgemeinen Ausdruck exactio, wovon die Leute der verschenteten Güter am häufigsten losgesprochen werden, bezeichneten die Fürsten vielleicht meistens eine Art persönlicher Steuer, wozu alle Leibeignen, die sich allein für des Grundherrn Vortheil gegen einen Lohn abmühten, jährlich verpflichtet waren. Die slavische Benennung der exactio mag unter den unerklärten Wörtern Opole, Gastitua und anderen stehen, welche unsere Urkunden als einheimische Lasten aufführen z). Jene niedern Hörigen, deren Arbeitsverhältniß nicht einmal den Maßstab des eigenen Gespannes oder Hauses darbot, werden nichts desto weniger ihre Pflicht gegen den Landesherren gelöst haben müssen; und da drängt sich der Gedanke an eine Form, wie die des Kopfgeldes, zunächst auf.

4. Die bedeutenden Gefälle aus den Tabernen, deren schon in den frühesten Urkunden als jährlich wiederkehrende Erwähnung geschieht, lassen entweder auf eine starke Belastung oder auf ein eignes Verhältniß dieser fürstlichen Krüge schließen, das wir hier anreihen. In den Tabernen waren die Zusammentünfte des geselligen Volks, der Stellungsort zum Abzahlen ihrer mannigfaltigen Pflichten, ihre Gerichtsstätte, der Waarenaustausch, ihre Gelage, und bei einem so strengen Hoheitsrechte, das sich auf die verschiedenartigsten Objecte aus-

y) Dreger p. 472. 498 und Tsch. u. St. p. 11.

z) Dreger p. 12. 479. — de illis qui non arant duos denarios — Dreger p. 53.

dehnte, mußte der Begriff nahe liegen, daß auch der Zusammenfluß der Verkehrsmittel und ihr Umsatz an einem bestimmten Orte zu schätzen sei. Dies geschah nun freilich nicht unter der Form moderner Gewerbesteuern, sondern machte sich von selbst, wie es scheint, durch das Medium der Bienenzucht, indem sich dieses fürstliche Waldregal auf eine natürliche Weise mit dem Verbrauch an den Volks-Zusammenkunftsorten in Verbindung setzte. Es ist bekannt, daß die pommerischen Krüge zur christlichen Zeit hauptsächlich den Bedarf des Waxes lieferten, der sogar einen Theil ihrer Abgaben ausmachte, und dies läßt vermuten, daß ihnen, wenn nicht ausschließlich, doch vorzugsweise der Honiggewinn in den nahen fürstlichen Wäldern zur Vereitung des auszuschenkenden Metheß überlassen war, wofür die Inhaber ein Bedeutendes zahlen mußten. Rechnet man dazu die Abgabe für einen gewissen Kleinhandel, der in den Tabernen getrieben zu sein scheint, und ferner ein Standgeld, welches daselbst auswärtige Verkäufer für das Feilhalten ihrer dürftigen Waaren an den Zusammenkunftstagen geben mußten und das des Largowe a) unserer Urkunden zu sein scheint: so konnte das Aggregat dieser verschiedenen Gefälle leicht eine so große Summe ausmachen, als wir uns nach unsern Quellen aus den Dörfern herfließend vorstellen müssen. — Oder wir denken uns diese öffentlichen und einzigen Versammlungsorte, die stets an den Wällen der Burgen lagen, zugleich als die Hebungsstellen für alle oder doch die meisten Geldabgaben der Untertanen eines Bezirks, so ist der Ausdruck *decem marcae de taberna annuatim*, womit wir oft mehrere Klöster, Kirchen und Caisn auf einem Krug begnadigt finden, als eine Anweisung auf die Einkünfte einer ganzen Provinz zu verstehen, wodurch denn am leichtesten die

a) Dreger n. 752 und 856 nach Sell und Tsch. und St. p. 12. Es ist das *thelonium forense* bei Dreger n. 15. i. 3. 1177.

nachhaltige Zahlungsfähigkeit dieser öffentlichen Stätten erklärt wird, besonders wenn man jene eignen Gefälle hinzurechnet b). Als bloß periodische Leistungen nennen wir

1) den Stau, urkundlich *Statio*, *Stationarium* c), nach unsern schlesischen Gewährsmännern die Verbindlichkeit vorzugsweise der Unterthanen des Adels, für Nachtquartier und Unterhalt des Fürsten und seines Gefolges auf Reisen zu sorgen d). Diese Verpflichtung scheint zufolge einer Befreiungsformel: *nec solvant ab eo, qui stanonic dicitur* f), an einigen Orten, vielleicht den entlegeneren, mit bestimmten Lieferungen von Lebensmitteln, abgelöst worden zu sein.

2) Die *Psare*, von *Psi* der Hund, in Schlessien die *East*, die landesherrlichen Hunde und Hundeführer aufzunehmen und zu beköstigen e), deren Existenz im slavischen Pommern durch die urkundliche Befreiung *a caniductoribus* f) bezeugt wird.

3) Jene oben angeführte *Collecta* zur Ausführung öffentlicher Kriegsbauten.

Zahlreicher waren die periodischen Dienstverrichtungen, besonders diejenigen, welche sich auf die Landesverteidigung bezogen, und in den Urkunden *servitia*, *angariae*, *parangariae* genannt werden. Außer der Verpflichtung zur Landwehr, die für jeden Waffenfähigen bestand, lastete auf den Slaven:

1. Der persönliche Aufbau der Burgen und Castelle und deren Befestigung, außer der Verpflichtung zum *Bezirkscastell* g), worauf sich die *Collecte* bezog;

b) Vergl. Bartholds Gesch. von Hügen und Pommern I. p. 493.

c) Dreger p. 498 und in ungedruckten Urkunden nach Sell I. 295.

d) Tzsch. u. St. p. 49.

e) Tzsch. u. St. p. 20.

f) Dreger n. 752 nach Sell und Gerken cod. dipl. Brand. VII. p. 114.

g) Dreger p. 479. Restwin befreit *a citatione castri, a custodia civitatum et castrorum et ab edificatione ipsorum* — Auch die Herstellung des *Bezirkscastells* wird von dem Bau anderer fürstlichen Burgen unterschieden, da in einer und derselben Urkunde von diesem befreit, aber zu jener verpflichtet wird. Dreger n. VI.



2. Die Brücken und Dämme zu bauen, eine Last, die wegen wiederholter Kriegsübel häufig vorkam, da bei jedem feindlichen Einfall in eine Provinz deren Communicationen zerstört werden mochten und hernach wieder herzustellen waren;

3. Die Burgen zu bewachen, d. h. durch Nachtwachen gegen plötzliche Ueberfälle zu sichern, eine Pflicht, die slavisch *Strosa* hieß h);

4. Das Eis auf den Burggräben zu zerbrechen (*glaciei sectio*) i). Der hauptsächlichste Schutz der pommerschen Burgen bestand in ihrer unzugänglichen Lage hinter Gewässern und Morästen, und da der Winter denselben aufhob, so hatten die Bauern die Pflicht, das Eis rund um die Burg aufzubauen;

5. vielfache Fuhren und Vorspann, wofür die Urkunden die allgemeinen Ausdrücke *expeditio*, *conductus* haben; das Volk aber unterschied sie nach der Dauer und Art der Pflicht mit mehreren Namen: a) *Povož*, ursprünglich jede Frohnfuhr, hauptsächlich aber zum Gebrauch des Fürsten, und zur Fortschaffung allerlei Bedürfnisse im Kriege k). b) *Prewod*, eine härtere Art öffentlicher Fuhren, weil es zum Geleit mit Wagen, Wegweisern und Wächtern nicht bloß zu Lande, sondern auch zu Wasser (*vectio vel per terram vel per aquam*) l) verpflichtete, weil, außer dem Fürsten, auch Große und Beamte es fordern durften und weil es auch auf Friedenszeiten ausgedehnt wurde. c) *Podwoda* war in slavischen Ländern der drückendste aller Vorspanne, der deshalb in christlicher Zeit die Aufmerksamkeit zweier Kirchenversammlungen in Schlesien auf sich zog, auf der die Forderung des *Podwoda* bei Strafe des Banns von den Bischöfen der Gnesener Erzdiöcese verboten

h) Dreger n. 752. nach Sell. *Tzsch. u. St.* a. a. D. p. 27.

i) Dreger n. 574. nach Sell. *Tzsch. u. St.* p. 27.

k) Dreger p. 479. *Tzsch. u. St.* p. 15.

l) Dreger p. 12. und in einer *Hinterpom. lit.* v. J. 1209. im geh. Archiv zu Königsberg Schiebl. 48 Nr. 3.

wurde, außer in den drei Fällen, wo die Nachricht gebracht werden müsse, daß dem Feldherrn oder einer Burg Verrath drohe, oder daß ein feindliches Heer einfalle. Weil der Synodalbeschuß von 1180 sich auch auf Pommern bezog m), so ist anzunehmen, daß, obgleich unsere Quellen nichts von Podwoda enthalten, dasselbe doch wenigstens in Hinterpommern, woson ein Theil zum erzbischöflichen Sprengel von Gnesen gehörte, bestanden habe. Die Härte dieser Last bestand aber in der mißbräuchlichen Anwendung derselben von Seiten der fürstlichen Boten und Beamten, in der Ungenügsenheit der Dauer, weil man die Pferde nicht eher zurückschickte, bis sich Gelegenheit zum Weiterkommen fand und besonders in der courierartigen Schnelligkeit — mit einem Worte in der übertriebenen und außerordentlichen Forderung im Gegensatz zu dem regelmäßigen Povoż und selbst dem Prewod.

Eben so hart, und leicht noch härter drückten die ausgedehnten Jagdberechtigungen des Landesfürsten, weil im Frieden die Jagd seine tägliche Übung sein mochte. Der Pflicht der Pfare haben wir schon oben gedacht, aber außerdem hatten die Bauern auch noch bei der Jagd zu helfen, den Jägern nebst den Hundewärtern und Hunden Vorspann zu geben, und das erlegte Wild heimzuführen. Zur unerhörtesten Belastung der Untertanen aber ward das fürstliche Vorrecht, allein die Falkenjagd zu üben, mißbraucht. Aus zweien Acten des hinterpommerschen Westwin n) geht hervor, daß die Hörtigen auch in unserm Lande, wie in Polen und Schlessien, die Nester der Falken zu hüten hatten, damit dieses edle Geflügel, zumal die flügge werdenden Jungen, nicht eine andere, unzugängliche Gegend aufsuche. Gesah dies dennoch, so mußten die Bauern,

m) Tzsch. u. St. p. 16.

n) In einer Urkunde befreit er a falcone Dregcr I. n. 391, in einer andern sagt er: falconem non custodiant (rustici) Dregcr II. n. 752. nach Sell.

nach Inhalt einer hierauf sich beziehenden päpstlichen Bulle bei Boigt o), eine bedeutende Straffsumme zahlen, und wenn Tzschoppe und Stenzel p) diese Bulle richtig ausgelegt haben, so waren unbezweifelnd wenigstens auch in Hinterpommern, das lange unter polnischer Hoheit stand, alle Dörfer einer gewissen Umgegend mit 70 Mark solidarisch dafür verantwortlich, daß der Falke, sein Nest verlassend, sich nicht der Jagd entzöge.

Aus vielen auf Erwägung aller dahin gehörenden Quellen und Nachrichten gestützten Gründen ist anzunehmen, daß sämtliche bisher aufgezählte Verpflichtungen öffentliche waren, und als solche sowohl von mittelbaren als unmittelbaren Unterthanen dem Fürsten des Landes geleistet wurden. Von andern ist dies weniger gewiß, und wir zählen sie deshalb zu den Gegenständen grundherrlicher Berechtigungen, die aber dann die Vornehmen auf ihren Besitzungen ebenfalls gefordert haben dürften, und dahin gehören 1) Abgaben von den verschiedensten Naturalien, von Körnern, Mehl, Honig, von Ochsen, Kühen und Schweinen q), die das Volk vielleicht mit den landesüblichen Benennungen Dsey, Naraz, Mostre, ebenfalls Befreiungsobjecte pommerischer Schenkungsbriefe, bezeichnen mochte; denn Dsey ist von unsern oft citirten Autoritäten nach alten Zeugnissen als eine Körnerabgabe, und Naraz als ein Mengfutter zur Schweinemast erklärt r). 2) Zahlreiche Frohndienste zum Beackern der herrschaftlichen Felder (aratura), zum Schneiden und Einbringen der Grundten und zum Herbeiführen vieler Gegenstände häuslicher Bedürfnisse des Grundherrn.

o) Boigts Gesch. Preuß. III. p. 582.

p) X. a. D. p. 21.

q) Dreger p. 498. und in den ungedruckten Urkunden nach Sill I. 235. — a frumento, farina, ab urna mellis, a vacca, a bove, a porco. —

r) Tzsch. u. St. p. 12. u. 13.

Auch solche Abgaben, die sich auf ein besonderes Verhältniß beziehen, waren im slavischen Pommern, nämlich 1) das Brückengefälle, schon 1159, in einem Brode und zwei Pfennigen <sup>a)</sup> bestehend, das an mehreren der größern Flußübergänge erlegt ward, von dem es hart erscheint, daß das Volk, welches die Brücken baute, dennoch für das Betreten derselben zollen mußte; 2) das schon erwähnte Targowe, das Standgeld der Marktverkäufer; 3) das Pomot, wahrscheinlich die Abgabe, die Handwerker beim Verkaufe ihrer gefertigten Sachen an den Fürsten oder einen seiner Beamten zahlen mußten <sup>t)</sup>; 4) einen Zoll vom Waarentransport auf den größeren Flüssen <sup>u)</sup>.

Wir schließen hiermit die lange Reihe altslavischer Verpflichtungen, indem wir mehrere anderweitig aufgeführte Folgerungen des Fürstenrechts übergehen, weil sich davon weder Namen noch Andeutungen in pommerschen Geschichtsquellen finden. Es darf aber nicht unbemerkt bleiben, daß wohl nicht alle Abgabenverhältnisse zugleich in allen Theilen unsers Landes statt fanden, daß namentlich die harten Jagdlasten, die gutherrlichen Pflichten und vielleicht auch das Kopfgeld auf Rügen und bei den links von der Oder wohnenden Stämmen in geringerem Maaße üblich sein mochten, wie in dem hinteren Pommern, das durch sein Verhältniß zu Polen weit früher und weit härter geknechtet war, als die westlichen Stammesgenossen. Ferner, daß im Allgemeinen manche Leistungen, wie die Geldabgaben und die Zahlungen für besondere Verhältnisse, sich erst in einer spätern Zeit gestaltet haben können, zu der das vorangeschickte Bild dürftiger Kultur nicht ganz mehr paßt. Complicirtere Verhältnisse, eine gewisse Kultur und das

a) Dregger p. 6.

t) Tzsch. u. St. p. 11. und Dregger in den ungedruckten Urkunden, (Soll I. 205., der statt ponor wohl pomot hätte lesen müssen.)

u) Dregger p. 24. u. 25.

Austansmittel der Münzen müssen sich mit der Verbreitung des Christenthums und seinen deutschen Dienern zugleich eingeführt haben, und im Laufe der nächsten 40 bis 50 Jahre darnach mögen sich neben den uralten Pflichten zur Landesverteidigung manche andere, deren Keime in der slavischen Gesellschaftsorganisation lagen, bestimmter herausgebildet haben, und von dem Fürsten nach polnischem Muster mit der Ueberzeugung von seinem Rechte so sorgsam gefordert worden sein, daß sie schon um 1172 eine Gewohnheit des Volks genannt werden konnten. Endlich, daß in Hinterpommern alle genannten Verhältnisse noch hier und da bestanden, als sie in den westlichen Theilen unseres Landes bereits durch ein neues Element umgewandelt oder gänzlich erloschen waren, weshalb wir viele unserer Beweisstellen in hinterpommerschen Urkunden aus dem 13ten Jahrhundert haben auffuchen müssen, in welchen die Andeutung enthalten ist, daß manche ursprünglich persönlichen Dienstpflichten von den Slaven später mit Geld oder Naturalienlieferungen gelöst worden sind.

Seit der Einführung des Christenthums kam zu diesen landüblichen Leistungen noch der kirchliche Zehnte hinzu, der indeß nur die höheren Volksklassen traf, den selbst ackernden Bauer und vor Allem die großen Grundbesitzer. Statt des zehnten Theils aller Bodenfrüchte, der nach dem Grundgesetze der Kirche eigentlich hätte gegeben werden sollen, ward von dem Pflugwerk v), d. h. nach der Zahl der gangbaren Pflüge auf den Besitzungen, eine fixe jährliche Abgabe genommen, die laut der päpstlichen Bestätigungsbulle für das pommerische Bisthum von 1140 2 Scheffel Korn und fünf Pfennige von jedem Pfluge betragen sollte, aber nicht in allen Theilen des Landes gleich war, wie wir das Nähere in einem spätern Kapitel sehen werden.

v) Dreger p. 60. — cum omni decimatione araturae mee.

Schließlich fassen wir, ehe wir zur Umwandlung dieser Verhältnisse übergehen, alle Pflichten des Landes zusammen. Es gab Frohnden für Krieg und Frieden, Fuhren- und Botendienst, Dienste zum Burg-, Brücken- und Wegebau, Zwang zur Burgwehr und zu nächtlichen Wachen, Jagdlasten und Hof-, Acker- und Grundstrophnden; man gab unter mannigfaltigem Namen vom Korn und allem Ruvviehe an die fürstliche Hofhaltung; zahlte von den Hufen eine Art Grundsteuer, von der Hausstelle ein Grundgeld; zinsete ferner von jeglicher Benutzung der Landesfrüchte, zahlte Kopfgehd, steuerte sogar von dem ärmliehen Gewerbe und zehnetete endlich dem Bischof.

### Capitel V.

Veränderung der Abgabenverhältnisse in Folge der deutschen Einwanderung.

Die erste Ausnahme von dem altslavischen Zustande trat gleich nach Einführung des Christenthums ein, als die Fürsten Kirchen und Klöster bauten und mit Gütern dotirten. Die Geistlichen machten es dabei den Sebern zur Gewissenssache, daß diese die strengsten Forderungen des Hoheitsrechtes entweder den Untertbanen der verschenkten Dörfer ganz erließen, oder wenigstens ihnen, den neuen Besitzern, übertrugen. Zugleich wirkten sie sich die Erlaubniß aus, auf die erhaltenen weiten Ländereien fremde Ansiedler, namentlich aus Deutschland, hinzusetzen, und da letztere eineatheils statt der zahlreichen und harten öffentlichen Pflichten nur einige geringere — nach dem Beispiele in der Heimath — auferlegt erhielten, und anderntheils mit den geistlichen Grundherren über bessere Arbeitsverhältnisse als die landesüblichen übereinkamen: so wurden dadurch schon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts in den Stifts- und Klosterdörfern die ersten Beispiele von einem

neuen bäuerlichen Verhältnisse gegeben, das man später, im Gegensatz zu den alten Easten (dem jus slavicum w), das deutsche Recht (jus teutonicum) nannte. So geschah es zuerst mit den Untertanen der Stiftskirche zu Samin und der ältesten Feldflöster Stolp, Grobe und Dargun x). Stolp, zwischen Anklam und Jarmen am rechten Peeneufer, hatte Güter auf beiden Seiten des Flusses; Grobe auf der Insel Usedom gegründet, später mit dem ruhigeren Pudagla auf den Sanddünen am Achterwasser vertauscht, dehnte seine Erwerbungen bis in die Umgegend von Süßkow und Zietzen aus, und Dargun, welches oberhalb Demmin am Summerowschen See zwischen Peene und Trebel lag, richtete von Anfang an sein Augenmerk so sehr auf die weiten Grundden in diesem fruchtbaren Winkel, daß eine seiner frühesten Urkunden das Privilegium enthielt, nicht bloß Deutsche, sondern auch Dänen und Wenden als Anbauer herbeizurufen.

Aber gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts begann eine allgemeine Niederlassung deutscher Einwanderer in Pommern. Das längst gefühlte Bedürfniß nach neuen Arbeitskräften bei so großen verödeten Länderstrecken war durch die letzten unglücklichen Dänenkriege, die Tod und Verwüstung ins Herz des Landes getragen hatten, unabweisbar geworden, und unsre Fürsten wandten in dieser Absicht ihre Blicke nach Deutschland, nicht sowohl, weil sie kurz vorher mit jenem Reiche in engere Verbindung getreten, als weil dort die geeigneten Elemente vorhanden waren.

Dies Bedürfniß mag der Hauptgrund zu der Erscheinung gewesen sein, daß von jetzt an bis tief ins 13te Seculum hinein die fremden Kolonisten schaaarenweise herbeiströmten, sich überall festsetzten und mit ihnen eine Umwandlung der slavi-

w) Dreyer p. 301.

x) Dreyer p. 4. 5. 12. Tisch a. a. D. n. III.

schen Abgabenverhältnisse sich nach und nach über ganz Pommern und Rügen verbreitete. Daß aber die Absicht, die Bevölkerung zu regeneriren und den verheerten Aeckern wieder reiche Früchte, wiewohl unter anderen Bedingungen, abzugewinnen, so vollständig gelang — das ist nur dadurch zu erklären, daß beide Theile, sowohl Verleiher als Empfänger, ihren Vortheil dabei fanden. Zwei Mittel beförderten hauptsächlich die landesherrlichen Kulturzwecke: einmal die Gründung von Klöstern, die zwar mehr aus christlichem Sinne damals so reich dotirt wurden, die sich aber doch als einflußreiche Pfleger des Ackerbaus bereits in unserm Lande gezeigt hatten; und dann die Verleihung herrenloser Grundstücke an deutsche Ritter, deren Namen und Versprechungen fremde Arbeiter herbeilocken konnten. Denn nun begannen die Mönche im neu fundirten Kloster Belbuck bei Treptow ihre betriebsame Wirksamkeit auf eifrig Gütern an der Rega; nur gaben, unter der Leitung der frommen Väter zu Golbax im Lande Stettin, die wüsten Aecker längs des Radüsesee sogar doppelte Erndten, und im hintersten Lande verbreitete Bukow bei Rügenwalde deutsche Verhältnisse und deutsche Wirtschaftsweisen. Aber in der kulturfähigen Ebene, die, Rügen gegenüber, sich vom salzigen Wasser bis zum Peenethal erstreckt, entstanden die Cisterzienserklöster Eldena und Neuen-Camp, deren zahlreiche Besitzungen wahre Muster des Wohlstandes für die Landschaft sein konnten. Anderseits gaben die einwandernden sächsischen, fränkischen und braunschweigischen Edelleute den zahlreich mitgebrachten Bauern die empfangenen Ländereien zu bearbeiten, unter ihnen die Besitz anhäufenden Schwerine, Heiden, Osten, Winterfeld, Horne, Steinwehre und Ramel, die sowohl in den leichten Marken an Peene und Tollense, als in dem dankbaren Boden zwischen Randau und Oder so wie in dem schweren Weizenacker zwischen Pyritz und der Ihna ihren künftigen Reichthum begründeten. Da siedelten sich auch



die alten Buggenhagen und die älteren Beeren im landfesten Theil des Fürstenthums Rügen, und die Panzer gewohnten Platen, die Bohlen und Kanen auf der schönen Insel selbst an.

Das Object der Schenkungen bestand theils in unangebauten Landstrichen, wo die Wälder erst ausgerodet und die Brüche cultivirt werden sollten, theils in vorhandenen, mehr oder weniger verödeten Dörfern. Den geistlichen Grundherrn ward es als Eigenthum, den Rittern meist unter minder vollständigen Besitztiteln, beiden aber unter Aufhebung des altslawischen harten Fürstenrechtes übertragen, an dessen Stelle eine nach deutschem Muster modificirte Oberhoheit trat, deren gelindere Anforderungen, wie schon erwähnt, vor Allem erleichternd auf die Hinterlassen der neuen Grundeigenthümer einwirkten, dort nämlich, wo die Ansiedlung der Hinterlassen Sache des freien Contractes war. Denn die wendischen Untertanen seufzten noch lange, wo sie nicht vertrieben wurden, unter den alten Arbeitslasten, bis die Klöster auch zu deren Emancipation das Beispiel gaben.

Fast noch tiefer als die Einsetzung fremder Gutsherrn und Ackerbauer griff die Anlage neuer Städte in die Umgestaltung des Landes ein. Die ländlichen Arbeiter wurden, ohne Hörigkeit, freie Erbpächter ihrer Lusen, und waren davon dem Grundherrn zu einem festen, mäßigen Zins, dem Landesfürsten zu denjenigen Leistungen verpflichtet, welcher dieser sich bei Verleihung der Güter vorbehalten hatte. Aber in den Städten entwickelte sich Thätigkeit, Kraft und Freiheit in höherer Gestalt; dort stellte sich unter der Bewidmung mit Lübeckischen oder Magdeburgischen Verfassungsnormen und Rechtsätzen das herrlichste Bild germanischen Communalwesens dar, das nothwendig zur Zeit seiner Vollendung auch auf andere Verhältnisse des Landes zurückwirken mußte. Wenn die Klöster durch ihre Kultivirung des Bodens rings um sich Segen verbreiteten, so pflegten und bewahrten unsere reichen See-

pläge dem Volke das, was nach Befriedigung der gewöhnlichen Bedürfnisse Noth thut, und vermittelten regsam, daß alle großen Ideen der Zeit ihren Weg in das abgelegene Pommern fanden. Es entstanden, theils schon im 12ten Jahrhundert, meistens aber im Laufe des folgenden, die neuen Städte Uckermünde, Anklam, Stralsund, Prenzlau, Greifswald, Garz, Stargard, Greifenhagen, Greifenberg, Cöslin, Söllnow und andere. Mit den alten mehr oder weniger bedeutenden Markörtern Stettin, Wolgast, Colberg, Pyritz, Samin und Demmin geschah die Umwandlung in deutsche Municipien allmählig durch Verschmelzung des neu angelegten Stadtheils mit dem ursprünglichen zur Vorstadt herabgesunkenen, slavischen Reviere zu einer Commune.

Alle diese neuen Verhältnisse wurden in ihren verschiedenen Abstufungen durch schriftliche Erklärungen der Beteiligten eingerichtet, wovon die Zeit uns viele aufbewahrt hat. Betrachten wir den Inhalt einiger derselben, um die in unsrer Aufgabe tief eingreifende Umgestaltung näher anzuschauen, wobei wir, um dem Leser nicht all zu lange das eigne Durchforschen von alten Urkunden anzumuthen, das für uns Wichtige darin zusammenfassen, und mit den nöthigen, Alles in helleres Licht setzenden, Bemerkungen begleiten.

Zuerst der Act der landesherrlichen Verleihung, wozu zwei spätere Documente gewählt werden mögen, weil sie am prägnantesten die Absicht des Verleihers aussprechen:

„Der hinterpommersche Herzog Restwin schenkt zweien seiner Ritter wegen geleisteter treuer Dienste die Güter Garzschin und Gaski y) als eignes Erbe, und befreit dieselben von allen Abgaben, die ihm in Pommern als Herrn zustehen, namentlich von Paraplne, Podworowe, Dpose, von Naraz, von der Lieferung des Ochsen, der Kuh, des Schweins, des Kornes

y) Dreger p. 479. u. 498.

und Mehl. Ferner vom Verfahren des Korn- und Mehls, vom Stan (stationario), Zelttransport und andern Kriegsführen; auch von den Verrichtungen des Burg- und Brückenbaus und deren Bewachung. Nicht minder von den Jagdlasten, als Falkenhütung, Hundeführen und Pferde- und Hundefütterung und überhaupt von allen Frohnden. Er fügt außerdem das Recht des niedern Gerichts, ja sogar des Blutbanns mit allen daraus fließenden Strafgeldern hinzu, und setzt fest, daß die Einwohner vor keinem fremden Richter, außer wenn er selbst, der Herzog, sie fordert, zu erscheinen nöthig haben. Dem Einen giebt er endlich die Erlaubniß, das Dorf Sarschin nach seinem Belieben auf deutsches Recht zu setzen; dem Andern aber verbietet er, sein Gut Sastki an ein Kloster oder eine Kirche zu veräußern.“

Trotz der ungewöhnlichen Ausdehnung der Exemptionen bleiben hier doch manche Hoheitsrechte vorbehalten, nämlich die Heeresfolge und Landwehr, die Obergrundherrlichkeit, das Besteuerungsrecht, die gewerblichen Abgaben, namentlich die Zollpflicht an den verschiedenen Erhebungsstätten und andern Regalien, weil man grundsätzlich alles dasjenige, was nicht ausdrücklich mit aufgezählt ward und in keine der Befreiungsformel paßte, als reservirt ansah. Auf der andern Seite folgte daraus, daß bei Verleihung solcher slavischen Dörfer die Erlaubniß zur Einführung deutscher Institutionen gegeben worden war, keineswegs die Verwirklichung derselben z). Vielmehr konnten die Dorfbewohner, weil es in die Willkür des neuen Grundherrn gestellt war, so lange es dessen Vortheil schien, noch ferner unter all denjenigen alten Lasten leben, die der neue Besitzer aus dem übertragenen Fürstenrechte ohne Zwang zu seinen Gunsten herleiten durfte.

Wenn indeß der Gegenstand der Schenkungen in Ein-

z) Tzschoppe u. Stenzel a. a. D. p. 146.

den, die erst kultivirt werden sollten, bestand, so ward die Herbeirufung von Kolonisten nothwendig und deren wirkliche Bewidmung mit deutschem Rechte verstand sich von selbst. Dies geht unter andern aus dem Fundationsinstrument des Klosters Neuen-Camp hervor, zu dessen Gründung der rügische Fürst Mizlaw I., außer mehreren Dörfern, auch 300 Waldhufen anwies a).

„Es wird darin die Befugniß ertheilt, fremde Arbeiter, aus welcher Gegend es auch sei, herbeizuziehen, und ihnen die Pflicht gegen den Fürsten meistens erlassen, doch in einer summarischen Bewidmung b), die durch das natürliche Verhältnis der Ankömmlinge, so wie durch den Gegenstand der Schenkung, auf welchen die landesüblichen Pflichten noch nicht lasteten, hinreichend erklärt wird. Es wird hier ferner, was bei jenen beiden Mittern nicht geschah, auf den Zehnten, über den Fürst Mizlaw zu verfügen hatte, Verzicht geleistet, so wie die Zollfreiheit im Lande, und das Versprechen hinzugefügt, daß kein fürstlicher Beamter die Mönche und ihre Leute belästigen solle. Dagegen wird ihnen verboten, ohne Erlaubniß Güter, auf die der Fürst oder seine Erben aus landesherrlichen Gründen Anrecht habe, zu erwerben.“

Wichtiger für die Verdeutlichung der neuen Ländeseinrichtung sind die Erklärungen des Grundherrn, in Bezug auf seine einzusehenden Hinterlassen, wovon uns leider bis jetzt nur ein Document aufbewahrt ist, welches indes viele Aufschlüsse über das Verfahren bei der Kolonisation giebt. Der Grundherr übertrug nämlich einem oder mehreren Unternehmern

a) Bei Schwarz dipl. Gesch. d. pom. rüg. Städte p. 464, wo die Urkunde richtiger gelesen zu sein scheint, als bei Dreger p. 146.

b) *Ab. omni jure, advocata, et ab omni exactione cognita advocatorum et judicium, ab exstructione urbium, nec non ab exactione vectigalium et teloniorum, et omni expeditione ita ut nemini quicquam servitii debeant nisi soli domino et monasterio.*

(magistri, possessores) das Geschäft, die angewiesenen Hufen mit Anbauern zu besetzen, sie zu vertheilen, überhaupt den Ort einzurichten. Dafür erhielten sie einen gewissen Theil der vorhandenen Ackerstücke — meistens die vierte, aber auch die dritte Hufe c) — als erbliches Eigenthum, frei von jeder Abgabe d).

„In jenem merkwürdigen Einsehungsinstrument v. J. 1262 e) nun bekennet der Ritter Gerbord von Rötzen, daß er den neuen Ort Holzhausen dreien Männern, die er als Hägemeister (magistri indaginis) bezeichnet, zur Besetzung übergeben habe, und zwar unter der Bedingung, daß alle Einwohner und Ackerbauer des Dorfes von der Hufe (jährlich) einen Schilling, außerdem den Zehnten von allen Früchten und zugleich den kleinen Zehnten, vom Zuwachse des Viehes, geben sollen. Doch soll nur die Hälfte, sowohl des Hines als des Zehnten, ihm, dem Grundherrn (dominus), zukommen, die andere Hälfte bewilligt er den drei Possessoren, doch in der Art, daß zwei von ihnen sich dieselbe mit dem dritten, einem Johann Salve, theilen müssen. Diesem Letzteren hat er zu dem ihm aus dem Einrichtungsgeschäfte zufallenden Freipfusen noch außerdem eine eigne Freipfufe übertragen, wodurch sein Gut vor dem der übrigen vergrößert wird, und da er auch allein die künftige Mühlenpacht aus dem Orte mit dem Grundherrn theilen soll, so läßt die Bevorzugung des Johannes in ihm den Verwalter des Schulzenamtes vordrängen. Den Einwohnern aber hat der Dominus für die ersten zehn Jahre Freiheit von allen Leistungen (servitia) und von der Lösung sämtlicher Zehnten vergönnt, und ihnen für immer die Erlaubniß gegeben, Bier zu brauen, Brod zu backen und, selbst

c) Possessores vero villarum, qui pro quarto mansu villas possidebunt. Dreger n. 483. ungedruckt und Tisch. a. a. D. p. 123.

d) Stavenhagen. Beschreibung von Anklam. Urk. Nr. 10. pag. 327.

e) Dreger p. 461.

zum Verkauf, Fleisch zu schlachten. Gericht und Rechtsfäge sollen sie nach dem Muster von Staffenhagen haben, und wenn sie Recht bei sich nicht finden können, dürfen sie sich dorthin oder an jeden andern mit Hagerrecht bewidneten Ort wenden. Schlielich bemerkt er, da er sowohl Grundstucke als Vorrechte sammtlichen Einwohnern als Lehnbesi, der auch auf weibliche Nachkommen bergehen solle, bertragen habe.“

Man sieht leicht, da dieser Erklarung eine fruhere Acte vorangegangen sein mu, worin der Hagemeister, der den Ort einrichtete und fur die angewiesenen Grundstucke Kolonisten herbeizuschaffen sich verpflichtete, mit der Grundherrschaft die Bedingungen festsetzte, unter welchem er diese Mue bernehmen wollte. Und einen solchen, von beiden Theilen unterzeichneten Vertrag finden wir glucklicherweise unter den Urkunden des Klosters Dargun f), worin ein Ritter, Johann von Wechholt, sich gegen den Abt anheischig macht, die ihm bergebenen Hufen des Klostergutes Rathenow mit Anbauern zu besetzen und zwar unter Vereigenthumung jeder dritten Hufe fur seine Mue. Auer den hierdurch erlangten Grundstucken wird dem Locator auch hier noch eine eigene Hufe berwiesen und zugleich die Halfte der Straf gelder aus dem gehegten Dorfgericht (thet dinch), wodurch er gleichfalls als Inhaber des Schulzenamtes bezeichnet wird. Es ist anzunehmen, da gleichzeitig oder spater noch eine dritte Verhandlung hinzukam, die die Rechte und Pflichten des Schulzen festsetzte, aber der Art hat sich bis jezt im Lande nichts vorgefunden, weshalb wir uns begnugen mussen, den Umfang dieser richterlichen und polizeilichen Gewalt nach der Analogie in andern germanisirten Landern und aus zerstreuten Andeutungen in unsern Urkunden zusammenzustellen. Der Schulz hatte die Pflicht, den Zins und Zehnten von den Bauern einzusammeln,

f) Tisch a. a. D. Nr 55.

die Polizei des Orts zu handhaben, besonders aber dem Dorfgericht im Namen des Grundherrn vorzustehen, so wie die darin auferlegten Bußen einzutreiben g). Dagegen gehörten folgende Vorzüge zur Schulzerei: der Besitz von einer oder mehreren Hufen, an denen das Amt mit allen seinen Rechten und Pflichten haftete, Freiheit von Zins und Zehnten für diese Hufen; nach der Gelegenheit des Orts oft der Besitz des ganzen Kruges oder eines Theils desselben h), und endlich einen gewissen Antheil an den Bußen des Dorfgerichts i).

In der Regel ward die Schulzerei, wie wir schon oben angedeutet haben, einem der Possessoren der Dörfer übergeben, deren Freihufen indeß, die sie für das Geschäft erhielten, nicht mit den dem Amte beigelegten Grundstücken zu verwechseln sind. Sie war erblich und theilbar, so daß die Einkünfte aus ihr mehreren Besitzern gehören konnten, in welchem Falle aber nur einer von ihnen die Pflicht des Schulzen verwaltet haben wird. Andererseits hatte oft ein Schulzengut solche Bedeutung, daß Männer aus edlem Geschlecht die Inhaber waren, welche alsdann zu ihren übrigen Pflichten noch die des Lehndienstes zu Pferde — wie wir später sehen werden — als Aftervasallen ihrer Grundherrn übernehmen mußten. —

Doch kehren wir nach diesem Umriss der deutschen Schulzereien wieder zu dem Geschäft der Besetzung zurück. Die Unternehmer schlossen ihrerseits wieder mit den einzelnen Ko-

g) Der Schulze Heinrich von Zerchow im Dorfe Garin bei Colberg bekennet in Betreff seiner beiden Freihufen: — de quibus etiam duobus mansis officium prefecture regere debeo, ac excessum ad summam duodecim solidorum percipere. Kosgarten's Pom. u. Rüg. Geschichtsdenkmäler p. 293.

h) dat schultenricht al ganz und vrig mit veer hoven. dat kerkeken half, de kroch half mit ener hove. — Ebendaselbst p. 297.

i) Von einem Inhaber des Schulzengutes in Sestlin und seinem Erben heißt es: preterea judicium habebunt predicti super sex denarios, sed cum fuerit heghetdinch, habebunt super tres solidos. — Kosgarten a. a. D. p. 291.

konnten das Nähere über die Bedingung der Ansiedlung ab, obwohl dies nicht schriftlich geschehen zu sein scheint, weil Denkmale der Art nicht aufgefunden worden sind. Hier genügt wohl ein Bekenntniß des Grundherrn, wie das obige, dem ein ähnliches unter den Urkunden des Klosters Dargun an die Seite zu stellen ist, worin der Abt die Leistungen des Bauerngutes Polchow verkündet k). Es werden den Kolonisten im allgemeinen gewisse Freijahre zugestanden, die Art des Besizes ihrer Hufen, der jährlich davon zu entrichtende Zins, und, wofern die Herrschaft darüber zu verfügen hatte, auch die Größe des Zehnten bestimmt. War letzteres nicht der Fall, so mußte eigends darüber mit dem Zehnten-Berechtigten ein Abkommen getroffen werden, was unter andern in Betreff des Eldenaschen Klosterdorfes Derselow geschah, daß der Kirche zu Sütkow zum Zehnten verpflichtet war l).

Aus vielen Urkunden geht hervor, daß den Kolonisten nicht bloß Gärten, sondern auch Dörfer, die bereits kultivirt, wenn auch halb verödet, waren, übergeben wurden. Die Art der Besetzung und die Bedingungen bleiben dieselben, nur daß die Zahl der Freijahre geringer gewesen sein wird. Die alten Einwohner, die sie etwa noch darin vorfanden, wurden entweder nach und nach verdrängt, oder diese hielten sich, selbst unter dem Druck der härteren Pflichten, neben der fremden Gemeinde, bis endlich die Zeit auch ihnen den Segen der neuen Ordnung brachte, und die verschiedenen Elemente mit einander verschmolzen. Denn die landkultivirenden Mönche sahen es bald als ihren Vortheil ein, auch ihren slavischen Dörfern das deutsche Recht zu verschaffen m).

Was ferner die Anlage der neuen Städte anbetrifft, so

k) Eisch a. a. D. n. 67.

l) Dreger p. 217.

m) Das Kl. Golbzig erwirbt schon 1247 dazu die Erlaubniß. Dreger p. 267.



läßt sich noch weniger durch Zusammenstellung einiger Urkunden ein vollkommen übersichtliches Bild von der innern Verfassung geben, theils weil auch hier manche Documente aus der ersten Zeit der Gründung fehlen, theils aber auch, weil die mannigfaltigen Verhältnisse einer städtischen Commune nicht mit einem Male, sondern durch mehrere, oft viele Jahre auseinander liegende, Privilegien festgestellt werden. Außerdem wird in allen Acten, nach damaliger Gewohnheit, auf etwas bereits Bekanntes, auf irgend ein Muster im In- oder Auslande hingewiesen, z. B. bei Prenzlau auf Verfassung und Recht von Magdeburg, bei Greifswald auf Lübeck, bei Stralsund auf die Verhältnisse Rostocks, bei Pyritz auf Stettin, das seinerseits ebenfalls Magdeburg zum Vorbild genommen: so daß man höchstens auf einem großen Umwege zu einer klaren Anschauung der innern Zustände unserer Städte gelangt. Das Gründungsdocument ist wieder ein Vertrag mit den Unternehmern, welche die Stadt mit Einwohnern zu besetzen, die zugewiesenen Ländereien zu vertheilen und das Ganze aufzubauen und nach deutscher Form einzurichten hatten, und daneben ist auch hier ein anderes über den Umfang der Rechte und Pflichten der städtischen Gerichtsgewalt (Vogtei) zu vermuthen, welches aber gleichfalls von keiner Stadt bekannt ist n). In den meisten Fällen waren die Landesherren selbst die Gründer der neuen pommerischen Städte; indesß verdanken doch einige von diesen ihre Entstehung, oder doch die Erlangung einer Municipal-Verfassung, angesehenen Grundherren, wie Sölin durch den Caminer Bischof, und Greifswald durch den Abt zu Eldena entstanden, Rügenwalde aber und Slawen von dem Geschlecht der Neuenburg in deutsche Städte umgewandelt worden sind.

Prüfen wir, um auch hierbei das Verfahren näher zu

n) Siehe dagegen Tzschoppe u. Stenzel Urk. n. 36. 58.

betrachten, den Inhalt der Fundationsurkunde von Prenzlau v. J. 1235 o).

Derzog Barnim, der, wie er selbst erklärt, freie Städte in seinem Lande zu gründen, beschlossen hat, bekennet, daß er acht Männern den Auftrag gegeben, bei dem alten Castell Prenzlau eine solche freie Stadt anzulegen, zu welchem Ende ihnen dreihundert Hufen zu beiden Seiten der Ufer unter folgenden Bedingungen für die Einwohner angewiesen sind. Sie sollen drei Freijahre haben, nach Ablauf derselben ist von jeder der vertheilten Hufen ein halber Ferto, d. i. das Achttheil einer Mark Silbers, zu zahlen und außerdem von der Hausstelle ein Gewisses, das wie in Magdeburg sein wird, dessen Verfassung und dessen Recht sie genießen sollen p), letzteres indeß mit Ausnahme der sächsischen Satzungen über die Gerade (Ausfall der Mobilien verstorbenen Eltern), das der Herzog bei sich abgeschafft wissen will. Den Kaufleuten der neuen Stadt bewilligt er Zollfreiheit in seinem ganzen Lande. Die acht Unternehmer aber, deren einen, Walter, er zum Verweser der Vogtei ernennet, erhalten für das Geschäft von jenen 300 Grundstücken vorweg 80 Hufen zu Lehn und den dritten Theil der jährlichen Abgabe von den Hausstellen und einigen andern Gefällen, deren übrige zwei Drittel der Herzog sich selbst, als Grundherr, vorbehält; und endlich die Erlaubniß, an der Ufer eine Mühle anzulegen, von deren Einkommen indeß dem Landesherrn wieder zwei Theile, und nur ein Theil denjenigen von ihnen zufallen sollen, die das Geld zum Mühlenbau hergegeben haben.“

Vergleicht man nun mit diesem Documente, das noch am umfassendsten die primitiven städtischen Verhältnisse berührt,

o) Dreger p. 167.

p) Civitas debet frui libertate, quam habet civitas Magdeburg et eodem jure excepto eo, quod Rade appellatur.

mehrere andere Urkunden der Art, so wird es möglich, eine Uebersicht dessen zu geben, was im Allgemeinen sämmtlichen pommerschen Städten bei der ersten Gründung zu Theil ward. Nämlich: 1) theilbare Grundstücke zum Aufbau der Häuser und zum Ackerbau, 2) andere zur gemeinschaftlichen Weide q), 3) ein Revier Gehölz zum Bedarf und zugleich Erlaubniß, zur ersten Anlegung der Häuser Bauholz in den fürstlichen Waldungen zu fällen r); dann 4) Verwidmung mit der Fischerei in den angränzenden Gewässern s), 5) mit der Jagd t) auf der Feldmark, 6) mit Zollfreiheit u) im Lande, ferner 7) auf mehrere Jahre Abgabefreiheit, und endlich 8) Verwidmung mit Lübeck's oder Magdeburg's Recht und Stadtverfassung. Nachdem hiermit die Hauptbedingungen einer deutschen Stadt festgestellt waren, erweiterten und vervollständigten sich dann nach und nach ihre übrigen Einrichtungen durch eine Reihe späterer Privilegien; aber mit dieser Erweiterung trat nun auch jene Mannigfaltigkeit der städtischen Verhältnisse, jene Abweichungen von der gemeinsamen Physiognomie ein, wie wir sie in späterer Zeit zwischen unsern großen Seeplätzen und den Landstädten finden, obgleich sie alle ursprünglich sich in den Institutionen ähnlich gewesen waren.

Die Vogteien (advocatie) der Städte lernen wir ihrem Wesen nach meistens aus einzelnen Meldungen und aus Urkunden, die ihre Veränderungen betreffen, kennen, da uns, wie gesagt, über ihre erste Einsetzung jede nähere, umfassende Acte fehlt, und nur das vorliegt, was etwa von den Nuzungen des Vogts in dem Fundations-Instrumente der Städte, wie oben, erwähnt wird. Zur Vogtei, die ein wesentlicher Be-

q) Dreger p. 240. 531.

r) Dreger p. 499. 240. 375.

s) Dreger p. 375. 199.

t) Dähnerts Pomm. Landes-Urk. II. p. 3.

u) Dreger 531.

Handheit: jeder deutschen *Municipal*-Einrichtung war, gehörte hauptsächlich die Handhabung des Gerichts über die Bürger, die gleich Anfangs allenthalben von der richterlichen Gewalt der *Cassellane* ausgenommen wurden. Im Allgemeinen mag ihr auch bei uns — nach der Analogie neuer Städte in andern slavischen Ländern — zuerst nur die niedere Gerichtsbarkeit und später erst die höhere beigelegt worden sein; indeß ist es doch urkundlich, daß ihr schon gleich bei der Gründung auch das Strafrecht über Hauptverbrechen übertragen sein konnte v). Dieses Gericht dehnte seine Gewalt auf das ganze *Weichbild* der Stadt aus w); mehrere *Rathsmänner* derselben waren zwar *Beißher*; dennoch hatte der *Landesherr* sich überall die *Bogtei* vorbehalten, und scheint sie meist an die *Unternehmer* oder *Anleger* der Städte zu *Lehn* gegeben zu haben, die in seinem Namen das Recht verwalteten. Sie war erblich, veräußerlich und theilbar, und aus letzterem Umstande mag der *Untervogt* (*advocatus minor*) x), der eigentliche *Handhaber* des Rechts, seinen Ursprung genommen haben, der indeß später auch ohne jene Theilung als *Fungirender* des *Obervogts* (*advocatus major*) neben demselben in vielen Städten vorkommt. Außer der Gerichtsgewalt hatte der *Inhaber* der *Bogtei* mancherlei *Vorzüge*, *Bestimmungen*, *Freiheiten* und *Verrichtungen*, deren *Summa* nach der *Belegenheit* des Ortes in einigen Städten größer, in andern geringer war. Dahin gehörte, um nur das *Allgemeinste* zu nennen, der dritte Theil von den *Strafgeldern* des Gerichts, ein gewisser *Antheil* an verschiedenen *fürstlichen* *Gefällen* in der Stadt y), *steuerfreie*

v) In der *Bestätigungsurkunde* der *Eidenaschen* *Bestimmungen* v. J. 1248, worin die Stadt *Greifswald* bereits aufgeführt ist, heißt es: *advocatis etiam claustris — malefactores puniendi et majora judicia exercendi perpetuo conferimus potestatem*. *Dreger* p. 278.

w) *Dähnerts Pomm. Biblioth.* III. p. 407. 408.

x) *Dähnerts Pomm. Land. Urk.* II. p. 9. 252.

y) — *de areis et aliis emolumentis*. *Dreger* p. 167.

Ackerstücke im Stadtfelde, eine Anzahl Banstellen mit den dort aufzuführenden Häusern, ja in Stettin sogar eine ganze Straße z), in vielen Fällen die Mühle a) des Orts und in Colberg einige Salzpannen; anderseits die Pflicht des Lehnendienstes, die Berechnung und Ablieferung dessen, was dem Landesherrn in den Städten zukam, und, insofern die Vogtei den Unternehmern übertragen war, die Verbindlichkeit, den Ort zu besetzen und nach deutschem Rechte einzurichten.

Begreiflich war es dem nach Freiheit strebenden Geist der Städte höchst zuwider, einen so wesentlichen Theil ihrer Communal-Einrichtungen in fremden Händen, gewissermaßen eine mit ihnen concurrirende Gewalt in ihren Mätern zu sehen, weshalb es das eifrigste Bestreben, besonders der großen Handelsstädte, sein mußte, dieselbe in ihren Besitz zu bringen. Dennoch gelang ihnen dies in vollster Ausdehnung erst spät, während seltsamerweise die landesherrliche Gerichtbarkeit, selbst der Blutbann, schon frühe an andere Privaten, an Klöster und Adliche, überging. Indes einzelne Vorrechte des Erbgerichts wußten auch sie, theils käuflich, theils durch Gunst des Landesfürsten, nach und nach zu gewinnen: Stettin und Greifswald b) erwarben die Hälfte, Wöslin ein Drittel c) von den Brüchen oder Strafgeldern, Stralsund und Greifswald und nach ihnen alle Städte des Wolgaster Orts erhielten das Recht d), den meist fungirenden Richter, den Subadvocatus, nach ihrer Willkühr einzusetzen, während Stettin e) nur das erlangte, daß derselbe auch dem Rath schwören sollte; später durfte Stralsund das Strafrecht bei geringeren Criminalfällen f)

z) Schwarz pomm. und rüg. Lehnshistorie p. 345.

a) Dreger p. 499.

b) Dähnerts Pomm. Biblioth. III. p. 408.

c) Dreger p. 499.

d) Dähnerts Pomm. Land. Urk. II. p. 9. 252 et I. p. 427.

e) Schwarz Pomm. und Rüg. Lehnshist. p. 679.

f) Dähnert a. a. D. p. 13.

ßen, bis es endlich am Ende des 15. Jahrhunderts auch die Gewalt (für eine bedeutende Summe) über Hals und Hand davon trug, die Stargard bereits 4 Jahrzehend früher von Bogislaw 7. erworben hatte.

So verbreiteten sich ganz neue Verhältnisse, von der höchsten Wichtigkeit für unsere Aufgabe in Dörfern und Städten über Pommern und Rügen, und fragen wir uns zum Schlusse, ob aus allen diesen Veränderungen etwas Besseres als das früher Bestandene hervorging, so müssen wir dies nicht bloß aus dem Gesichtspunkte der Abgabepflichten, sondern auch aus dem höheren des gesellschaftlichen Zustandes und der Landeskultur bejahen. Durch die Kolonisation bildeten sich neue, unabhängige Einwohnerklassen, freie Städte und zugleich ein Stand freier Erzhinsbauern, durch deren bessere Arbeitsverhältnisse sich die Ertragsfähigkeit des Bodens um so außerordentlicher hob, als die Deutschen auch stärkeres Geräthe, andere Maasse und bessere Ackertheilungen, ja selbst neue Sämereien mitbrachten. Sie führten den Pflug ein, womit sie die Niederungen, die zähe Narbe des Waldlandes und anderer uralten Weiden bewältigen konnten, vor deren Festigkeit der wendische Haken zur sandigen Krume der Höhen gewichen war. Sie rodeten Heiden, Brüche und Wälder aus und zwangen sie zu jährlicher Tragbarkeit. Hier, wo die Natur seit Jahrtausenden die größten Schätze von Fruchtbarkeit angesammelt hatte, legten sie die zahlreichen Hagen an, deren Namen noch unsere Zeit nennt, und die durch ihren Ertrag Zeugniß geben, daß die Kolonisten den Boden gut auszuwählen verstanden. Hier machten sie, statt der kleinen einheimischen Ackerstücke (Hakenhufen), viermal größere (Hägerhufen) ab, die schon durch ihre Ausdehnung eine selbstständigere, großartige Bewirthschaftung zuließen. Nichts übersah ihre größere Intelligenz: der Weizen, diese allenthalben begehrte Handels-

frucht, vor diesem nur ein seltenes Getreide im Lande g), ward jetzt vorzugsweise der schwarzen Krume der neugewonnenen Niederungen anvertraut; der Leinbau überlieferte seine mehr als verdoppelte Ausbeute dem städtischen Gewerbe, und selbst die Bienenzucht, der die Landesfitte durch große, in die Bäume gebohrene Löcher auf eine rohe Weise den Ertrag abzwang, gab der geschickteren Wartung der Fremden einen reicheren und sichereren Gewinn. Wohl war der Pommer von jeher fleißig, fleißiger vielleicht als der Deutsche; aber als die Kultur auch zu den Mooren niederstieg und in die Wälder drang, als der Ertrag der Pufen sich verdreifachte, da zeigte sich bald, daß gegen freiere Hände, gegen die bessere Methode und das stärkere Gerath selbst slavische Emsigkeit zurückblieb.

### Capitel 3.

Die kirchlichen Abgaben. Der Zehnte. Das Messkorn.

Bei dem Zehnten drängen sich so verschiedene Fragen von Größe, Beschaffenheit, Umwandlung und Veräußerung desselben auf, die wegen Mangel genügender Zeugnisse nicht alle mit gleicher Sicherheit beantwortet werden können, daß dieser Gegenstand einer der schwierigsten unserer Untersuchung ist. Und bei keinem darf man weniger von einzelnen vorhandenen Meldungen auf das Allgemeine schließen, als grade bei diesem, weil zu der natürlichen Mannigfaltigkeit der Zehnten-Verhältnisse überhaupt hier noch der Umstand hinzukommt, daß bei uns nicht allgemein der wirkliche zehnte Theil von allem Gewinn, sondern meistens, in Folge eines Vergleichs zwischen den Landesherren und den Bischöfen, ein Gewisses an Geld oder Körnern, also sog. Pachtzehnten gegeben wurden, die obendrein

g) Nun erst wird des Weizens beim Zehnten in Urkunden gedacht.

um so abwechselnder von einander sein müßten, als die Oberhäupter von vier Diöcesen ihre geistlichen Rechte in unserm Lande geltend machten. Nämlich im östlichen Pommern der Bischof von Pestau, in den vordern Landen der Samminer; der Schweriner Prälat im landfesten Theil des Fürstenthums Rügen, und der dänische zu Roschild auf der Insel.

Einige feste Gesichtspunkte indes lassen sich trotz der großen Verschiedenheiten aus den vorhandenen Documenten gewinnen:

1) Daß die Zehnten-Verhältnisse zur slavischen Zeit wesentlich von denen nach der deutschen Kolonisation abweichen, wo jene Regulirungen derselben mittelst eines Vergleichs und die meisten Veräußerungen eben eintraten;

2) Daß Laien sehr häufig das Zehntrecht erwarten, und zwar unter der Form der Belehnung, weil sie laut päpstlichen Verböten im Mittelalter dieses kirchliche Einkommen nicht als Eigenthum besitzen durften;

3) Daß die Bischöfe bei Festsetzung der Abgabe einen Unterschied zwischen deutschen und slavischen Zehntpflichtigen machten, und

4) daß die Landesfürsten an den Zehnten von Neuand rechtmäßige, oberhoheitliche Ansprüche machen zu können glaubten, welche auch von den Bischöfen durch Verzichtleistung auf die größere Hälfte dieser Hebung allgemein anerkannt worden sind.

Es wurde der große Zehnte (*decima major*) gegeben, den man, wie gesagt, in vielen Gegenden durch eine Scheffelabgabe, sonst aber auch durch die zehnte Garbe (*decima integra*) lösen mußte. Ferner von allen Füllen, Rälbern, Lämmern, Schweinen und Gänsen das zehnte Haupt, unter dem Namen kleiner oder schmaler Zehnten, (*dec. minor s. minuta*). Auch einen Personalzehnten, z. B. vom Uiber- und Lachsfang, vom Krüge, dem Zoll und der Münze, also von



fürstlichen Regalien, treffen wir im hintersten Pommern an h), wiewohl dieser Art kirchlicher Ansprüche, die selbst in altchristlichen Ländern großen Widerspruch fand, bei uns selten Folge geleistet sein wird, zumal da sie in späteren Urkunden gar nicht mehr vorkommt.

Der Zehnte, der nach Einführung des Christenthums als eine dem Bischof zu lösende Pflicht dem slavischen Pommern auferlegt wurde, traf hauptsächlich nur den Fürsten und die Vornehmen, die einzigen Grundbesitzer und Inhaber solcher Rugungen, welche die Kirche in ihr Besteuerungsrecht zog, ja man möchte sagen, die einzigen Freien. Die Mehrheit der Einwohner, die Leibeigenen, die ihre Kräfte hergeben mußten, diese Besizungen zum Vortheil des Herrn zu bearbeiten, konnten nach dem Grundsatz, daß nur der Freie zu zehnten war, dem Bischofe natürlich nicht verpflichtet sein, wohl aber jene Pachtbauern (*rustici decimarii*), die für gewisse Abgaben an die Grundherrschaft den Acker mit eigenem Gespanne bebaut zu haben scheinen, die zwar auch, als dem Grundstücke zugehörig, mit demselben verschenkt, aber doch von den übrigen Einwohnern der Dörfer unterschieden werden i). Es fragt sich nur, von welcher Beschaffenheit diese Pflicht gewesen sei. In der päpstlichen Confirmation des Samminer (Wolliner) Bisthums v. J. 1140, sechzehn Jahre nach der ersten Predigt im Lande, ließ sich der Bischof von jedem Pfluge des damals christlich eingerichteten Pommerns bis an die Leba zwei Scheffel Getreide und fünf Pfennige als Zehnten, und aus dem Forum Zitzhen (bei Anklam) den wirklichen Zehnten bewilligen, wobei wir unerklärt lassen müssen, ob unter dem letzteren der 10te Theil von allem Gewinne, oder nur die Decima der fürstlichen Gefälle in diesem Markorte zu verstehen

h) Dreger p. 60. i. J. 1198.

i) Dreger p. 50.

ist k). Auch der Chronikant Helmond meldet, daß i. J. 1160 in Pommern die üblichen Einkünfte aus drei Modien Roggen und zwölf Pfennigen gangbarer Münze von jedem Pfluge bestanden l). Diese höhere Leistung mag sich freilich nicht auf alle belehnten Pommern, sondern nur auf die hiesigen, durch polnische Waffen dem Biskope von Snowraclaw (Leslau) verpflichteten Einwohner beziehen, die früher als die westlichen Stammgenossen zum Christenthum, wenn auch nicht bekehrt, doch gezwungen wurden. Aber darin stimmen beide Zeugnisse überein, daß in den ersten Decennien nach Gründung der christlichen Lehre bei uns dem Biskope vom Ackerbau eine feste Körner- und Geldabgabe nach der Anzahl der gangbaren Pflüge statt der vollständigen Decima gegeben wurde, und dazu zwangen wohl eben so sehr die Kulturverhältnisse des Landes als der Widerspruch der Grundbesitzer, des Fürsten und des Adels gegen die zehnte Garbe. Das angerichtete Pflugwerk (aratura); selbst auf dem weitläufigsten Gütercomplex leicht zu übersehen m), bot in der That damals den natürlichsten, ja hier vielleicht den einzig möglichen Anhalt bei dieser neuen, nur ungerne bewilligten Forderung dar, zumal wenn man annehmen darf, daß die 2 oder 3 Scheffel Körner für den Boden und die Pfennige als ein Kopfgeld für den ackernden Knecht gerechnet wurden. Aber in Documenten des 13ten Jahrhunderts ist daneben auch von der Pflicht des ganzen Feldzehnten in altslavischen Dörfern die Rede, den diese

k) Dreger *Nr* 1. Die Stelle ist undeutlich; die neue Ausgabe der Dreger'schen Urkundenammlung, welche Hasselbach, Rosgarten und von Medem beabsichtigen, wird zeigen, ob Dreger sie richtig gelesen hat.

l) Helmond *Chr. Slav.* p. 74. cap. 88. *Precepit Dux Slavis — — ut solverent reditus episcopales, qui solvantur apud Polonos atq. Pomeranos, hoc est, de aratro tres modios silignis et duodecim nummos monetæ publicæ.*

m) Helmond a. a. D. *Slavicum aratrum perficitur duobus bobus et totidem equis.*

aus der frühern Zeit in die Kolonisationsperiode herüberbrachten, und dies müssen solche gewesen sein, wo die Felder unter mehreren kleinen Inhabern getheilt waren, oder wo der Bischof sein Recht Andern überlassen hatte. Dieser legte nämlich nach der kanonischen Regel den Parochialkirchen im Lande das Zehntrecht über ihre Dotationen nicht nur, sondern auch über die umliegenden Dottschaften bei; von andern Gütern übertrug er es den Stiftern und ähnlichen geistlichen Anstalten. In beiden Fällen, wo das Einsammeln und Bergen der zehnten Garbe durch die nahe wohnenden Zehntherrn ausführbar war n), wird das volle Recht am so sicherer geübt worden sein, als einmal davon der Unterhalt der Berechtigten abhing, und zweitens die Volksstimmung alles Einträglische den geistlichen Körperschaften lieber gönnte als dem Bischofe. Von der Insel Rügen, wo sich eine bessere Uebersicht der Güter und ihrer Verhältnisse darbietet, ist es außerdem urkundlich o), daß selbst der Bischof dort überall bis i. J. 1306, wo Fürst Biplaw 4. mit ihm ein anderes Abkommen traf, die völlige Rural-Decima zu fordern hatte.

Aber die deutsche Niederlassung trat ein und mit ihr, welche auf das sociale Leben nach allen Richtungen tiefer einwirkte, auch eine Umgestaltung dieser Verhältnisse. Hatte bis dahin der Bischof nur geistlichen Anstalten seine Rechte überlassen, so wurden jetzt auch Laien Inhaber von Zehnten. Der pommerische Herzog Barnim 1. erhielt von Conrad von Ca-

n) Wirklich finden wir bei Dörfern der Stiftskirchen u. s. w. — In villis autem in quibus ecclesie Caminensis et Colbergiensis et Canonici earundem integras decimas habent — — — das ganze Verfahren des Decimirens auf dem Felde vorgeschrieben. Dreger ungedr. Urkunde № 483. Und in einem andern Vergleich über die Koralzehnten — exceptis decimis que ex integro ad prebendas Canonicorum pertinent, quas sibi ex integro reservabant. Dreger № 547.

o) — — ratione decimarum nostr. episc., quas singulis annis integre de jure solvere tenentur rugam inhabitantes — — Dähner's Pomn. Bibl. IV. p. 68.

mit für die Abtretung des Stargarder Districts das ganze Zehntrecht von 1800 Hufen p), Fürst Mslaw tauschte das von 120 Hufen im rügenischen Sprengel des Schweriner Episcopats für eine ansehnliche Besizung (wahrscheinlich Girschen) ein q), und selbst bloße Grundherrn und Ritter erfreuten sich solcher vollständigen Erwerbung r) gegen mancherlei den Berechtigten geleistete Dienste, wie denn Thetlow von Sabrowsch jeglichen Zehnten von dem Ackerwerk der Stadt Boiz erlassen konnte s). Der Grund von allem diesem war einerseits der Wunsch der die Besetzung ihrer verödeten Dörfer betreibenden Landes- und Grundherrn, den herbeizurufenden Ansiedlern auch in Betreff der Decimalspflicht günstige Bedingungen gewähren zu können; anderntheils aber das Interesse der Bischöfe, welche die Colonisation auf Ackerern begünstigen mußten, die in dem alten verwilderten Zustande ihnen ohnehin keinen Nutzen abwarfen.

Diese letzte Rücksicht war außerdem Ursache von einer andern Uebertragung des Zehntenrechts, einer Theilung desselben nämlich mit der weltlichen Obrigkeit, welche im ganzen Lande nach bestimmten Grundsätzen geschehen zu sein scheint, was man den Bischofszehnten nach deutscher Sitte t) nannte. Aus mehreren Urkunden geht deutlich hervor, daß bei wüsten Grundstücken, wo von Alters her das Episcopalrecht bestand, allgemein das Abkommen zwischen dem Bischofe und den Macht habenden Laien getroffen wurde, es solle, nach Besetzung der Dörfer durch deutsche Colonisten, von den Zehnten daraus

p) Dreger p. 205.

q) Dreger p. 100.

r) — *salvis per omnia decimis — et omnium eorum, qui sunt infeodati ab ecclesia et ab Episcopo Caminensi* — Dreger p. 206.

s) Dreger p. 220.

t) — *in decima, que spectabat ad usus Episcopi Zwerinensis Theutonico solvenda more* — Dreger № 55.

beiden Theilen die gleiche Hälfte zukommen u). Ja, der Dörfer und Städte gründende Barnim erkaufte mit seinem Lande Stargard sogar den Vorzug, in den Bezirken Pyritz, Prenzlau, Stettin, Pencun und der Neumark den Viehzehnten zwar zur Hälfte mit dem Bischofe, die Decima major aber in der Art mit ihm zu theilen, daß dieser nur ein Drittel, er selbst das andere Drittel, und den Rest die Grundherrn erhalten sollten, denen er die Ländereien verliehen habe v). Ferner, in Wald- und Moor Gegenden, die erst durch Ansiedler urbar zu machen waren, aus denen also das Episcopat früher noch keinen Nutzen gezogen, muß ein natürliches Unrecht des cultivirenden Landesherrn an den Zehnten grundsätzlich anerkannt worden sein. Denn in einem Vertrage räumt der Schweriner Kirchenfürst dem ersten Wiplaw in solchen Gegenden w) ausnahmsweise zwei Drittheile ein, und nimmt nur eins für sich in Anspruch; und aus einem andern erfahren wir, daß der pommerische Barnim sich den Novalzehnten von Ländereien zwischen Samin und Solberg zu beiden Seiten der Rega von Hause aus mit Bischof und Kapitel getheilt habe, und nun (wahrscheinlich zur Förderung der Colonisation) sogar das Ganze gegen eine Geldentschädigung von jeder Hufe erhalten sollte x).

Zu dem Abkommen über den Bischofszehnten nach deutscher Sitte gehörte außerdem, daß der Herzog für die richtige Einsammlung und Ablieferung des bischöflichen Antheils in letzter Instanz Sorge tragen mußte. Zunächst aber lag diese Pflicht den Possessoren der Dörfer ob, die für das Geschäft

u) Dreger *N* 55. 64. und die ungedr. *N* 483.

v) Dreger *N* 131.

w) — si silve et locus vaste solitudinis ubi prius nulla villa sita fuit, precisio arboribus at que rubis exatirpatis ad agriculturam devenite fuerint, due partes mihi (principi) cedent et tertia do mino episcopo — Dreger *N* 55.

x) Dreger *N* 483.

der Befehung ihre Grundstücke zinsfrei, und meistens auch die Schulzereien inne hatten. Diesen war das Verfahren beim Erheben des Dorfzehnten, so wie die verwirkte Strafe im Falle der Versäumniß genau vorgeschrieben; wogegen ihre Sufen, wie schon früher angeführt worden, auch von dieser geistlichen Abgabe frei waren, d. h. sie hatten, gleich allen weltlichen Inhabern, den Zehnten ihres Guts selbst zu Lehn. Besonders interessant ist die Vorschrift bei Einsammlung der Ruraldecima y): zur Zeit der Erndte hat der Schulz darauf zu sehen, daß die Mandeln oder Hecken so lange im Felde stehen bleiben, bis der geistliche Bote kommt, um die zehnten Garben zu bezeichnen, die dann zu allererst zur Scheune zu fahren sind, wo die Bauern sie auch noch ausdreschen müssen, wofür ihnen indeß das Stroh und die Spreu verbleibt. Daran hat der Dorfvorsteher die Körner auf drei oder vier von den Pflichtigen zu stellenden Wagen nach dem Orte ihrer Bestimmung zu besorgen.

Eine wichtige Veränderung erlitt ferner die Größe und Beschaffenheit der Zehnten zur deutschen Zeit. Statt der bisherigen geschlossenen, mit Knechten besetzten Ländereien einer Minorität von Dynasten entstanden nun zahlreiche Erbpachtgüter freier Bauern, und damit eine Menge einzelner Objecte der kirchlichen Besteuerung, die jetzt statt des üblichen Pflugwerks die Ackerfläche zum Maassstabe nahm. Da die ursprünglichen zwei Scheffel Korn und einige Pfennigen pro slavische Hufe konnte bei Einsetzung einer neuen Bevölkerung und bei der vielfältigen Theilung des bischöflichen Zehntrechtes nicht mehr gedacht werden. Aus jener merkwürdigen oft angeführten Urkunde x), die allein viererlei Schattirungen pflichtiger Dörfer aufzählt, und aus andern dahin gehörigen Pacten z), geht

y) Ebendasselbst.

z) Dreger № 131. 140. 547.

deutlich hervor, daß im Caminer Sprengel nach der deutschen Einrichtung folgende verschiedene Arten von Zehntenzahlungen statt fanden:

Erstens und am allgemeinsten wurde ein Scheffelzehnten gegeben, und zwar a) von jeder einzelnen Hufe; wie denn in den fruchtbarsten Districten des Landes Stettin auf jedem kleinen Kolonistengute (von 30 Morgen) drei Scheffel Weizen und ebensoviel Roggen lastete; oder b) von der ganzen Dorfschaft ein summarischer, nach dem Beispiele von Dersekow, das fünf Drömt Dreikorn (Roggen, Gerste, Hafer) auferlegt erhielt.

Zweitens. Der Garbenzehnte bestand meistens in den Tafelgütern des Bischofs und der Canoniker, in den Kirchen-Stifts- und Klosterländereien, wo überall die Berechtigten selbst die Grundherrschaft waren, und auch den deutschen Kolonisten die Größe des Zehnten vorschreiben konnten. Ebenso in manchen alten von jeher zur Garbe verpflichteten Dörfern, so lange dort entweder gar nicht oder doch nur zum kleinsten Theile Deutsche eingesetzt wurden.

Drittens. Einen halben Garbenzehnten erhob die geistliche Behörde namentlich in den Bezirken zwischen Camin und Colberg, wo die Decima zu den Präbenden der beiden Stifter gehörte, und zwar in jenen ebengenannten slavischen Dörfern, sobald dieselben wenigstens zu zwei Theilen mit Deutschen besetzt worden waren a). Die andere Hälfte, die man den cul-

---

a) In villis autem in quibus ecclesie Caminensis et Colbergensis et Canonici earundem integras decimas habent talis ordinatio intervenit, ut si quis vel si qui villam vel villas habens vel habentes volens vel volentes eam vel eas cum Teutonicis possidere duas ad minimum partes Teutonicorum si plures haberi non poterint in locacione habebunt. etsi Dominus vel domini ville vel villarum a personis ecclesiarum quos Capitula statuerint medietatem decimarum recipiet vel recipient in vero feodo et legale. Wenn also jemand (possessor, locator) ein Dorf mit Deutschen besetzt haben will, so sollen wenig-

tivirenden Grundherrn abgetreten hatte, kann als erlassen angenommen werden, da die Kolonisten sie als mit zur Pachtbedingung gehörig ansahen.

**Viertens.** Der eigentliche Zehnte ward oft gegen ein bloßes Recognitionsgeld aufgegeben, wie es z. B. von stiftsherrlichen Zehntengegenden urkundlich ist, daß dort für jede dem Anbau gewonnene Hufe Neuland, möge sie einem Ritter, Knappen oder Bauern gehören,  $2\frac{1}{2}$  Schillinge an Bischof und Kapitel gelöst wurde. Und da auch in Betreff der Behrschen Güter im Lande Daber ein Pact über solche Recognition vorliegt — der aber nur 2 Schillinge, an das Saminer Kapitel zu zahlen, festsetzt —: so ist anzunehmen, daß auch in andern Gegenden und unter andern Verhältnissen etwas Aehnliches statt fand.

**Fünftens.** In Dörfern endlich, wo sich die alten Bewohner und zwar unter der gewöhnlichen bischöflichen Schesfel- und Geldpflicht erhalten hatten, so wie in solchen, wo die verödeten Grundstücke nicht deutschen, sondern slavischen Anbauern aufs neue übergeben wurden, nahm die Kirche gar keine Körner-, sondern statt dessen eine um so größere Geldhebung, die nicht mit der vorigen, kaum halb so großen Ablösungssumme von deutschen Hufen zu verwechseln ist. Sie war vielmehr die den Zeitumständen angemessene persönliche Verpflichtung einer unsichern Einwohnerschaft. Die gewaltsamen Uebergriffe der angesiedelten Fremden, die den verachteten einheimischen Bauer plackten und verdrängten, stellten den Besitz der Felder und jeglichen Fruchtgewinn davon in Frage; dieser Zustand scheint die kirchlichen Oberhirten bestimmt zu haben, den bedrohten Mitgliedern ihrer Heerde statt des Zehnten eine Abgabe zuzumuthen, die unabhängig von der Scholle

---

stens zwei Theile Deutscher zur Besetzung genommen werden, wenn gleich der Grundherr nur die Hälfte der Zehnten (und nicht auch zwei Dritttheile) von den bestellten geistlichen Personen zu Zehn erhält.



war, und für die sie in den früheren fünf oder zwölf Pfennigen, dem Kopfgelde der ackernden Knechte, ein Vorbild fanden. In der Caminer Diöcese mußten slavische Dörfer von jedem Gespann Ochsen oder Pferde dem Bischofe und Capitel  $2\frac{1}{2}$  Schillinge geben b); damit übereinstimmend finden wir in der Landschaft Tribstes den Slaven die kirchliche Pflicht unter dem Namen Bischofzins (Biscoponiza) auferlegt c), und auch die Pommern des Sprengels von Leslau geben um 1258, zu einer Zeit, wo noch die verdrängten Eingebornen in diesem hintersten Lande vor den Deutschen Schutz und Ruhe suchten, statt des Zehnten einen halben Ferto ( $\frac{1}{2}$  Mark) Silbers von der Hufe d).

Nach dem allen scheint zwar das bischöfliche Zehntrecht, mit Ausnahme der neuen slavischen Belastung, die höher als sonst gewesen sein mag, durch die vielen Theilungen und Veränderungen desselben seit der deutschen Einwanderung verringert worden zu sein; indeß die wirklichen Einkünfte aus dem reservirten Zehnten müssen sich unstreitig damals vermehrt haben. Das Vermessen der Felder, die Zuthellung der wüsten Grundstücke an eigne Anbauer, der regelmäßige Betrieb des Ackerbaus, selbst die Einführung des Weizens und besonders die Gewinnung fruchtbarer Hufen aus Neubruch — dies alles trug dazu bei, die Nutzungen der Bischöfe von den Bodenfrüchten zu sichern und zu steigern, und erklärt zugleich am besten jene Bereitwilligkeit, womit sie, scheinbar Opfer brin-

b) De decimis vero villarum que cum Slavis fuerint possessæ est taliter ordinatum quod de unco episcopo sex denarios et Capitulo Caminensi unum solidum et Capitulo Colbergensi unum solidum denariorum tribuent et persolvent. —

c) — — de collectura Slavorum que Biscopovnitzha dicitur. Dreger p. 101.

d) — habitatores autem in Pomerania solvunt domino Episcopo Wladislaviensi de manso unum medium fertonem bone monete pro decimis. Boigt's Gesch. v. Preußen III. p. 555. Note 1.

gend, dem kultivirenden Streben der Landesherrn entgegen kamen. Weit mehr als durch diese Ermäßigungen in der Kolonisationsperiode ward im ferneren Verlaufe der Zeit ihr Einkommen aus den Zehnten durch gänzliches Abtreten derselben geschwächt. Erwägt man, daß nicht nur die vielen Pfarochialkirchen, sondern auch jedes von einem Privatmanne fundirte Gotteshaus, jedes Hospital und andere fromme Anstalten vielfältige Zehnten erhielten, daß es keins der zahlreichen, Grundbesitz anhäufenden Klöster im Lande gab, welches nicht die Zehnten seiner Güter erworben hätte, daß außerdem Fürst und Adel und andere Laien die Zehnten ganzer Districte und einzelner Besitzungen zu Lehn trugen: so fragt man billig, was denn noch Großes aus dieser Nutzung dem Oberhaupte der Landeskirche geblieben sei? Es waren namentlich die Caminer Bischöfe, die noch über die kirchliche Vorschrift hinaus mit der Entäußerung der Decima so freigebig waren, und dies mag dadurch zu motiviren sein, daß ihre bedeutende Territorialherrschaft in Pommern und manche weltlichen Zwecke sie auf jene Einkünfte geringeren Werth setzen ließen.

Viel zurückhaltender in dieser Hinsicht war dagegen das Schweriner Episcopat, dessen Rechte über das Fürstenthum Rügen diesseits des Wassers sich bekanntlich von der Eroberung des Landes durch Heinrich den Löwen (i. J. 1170) her schreiben, welcher es der geistlichen Jurisdiction des Mecklenburgischen Bischofs unterwarf, wobei es auch später verblieb, als die einheimischen Fürsten diese Bezirke wieder gewonnen hatten. Diesen veranlaßten nicht sowohl Culturzwecke als die Furcht, sein junges Anrecht zu verlieren, die Zehnten mit den weltlichen Machthabern zu theilen, um dadurch Unterstützung gegen den Caminer Nachbarn zu erkaufen, der seinen Sprengel bis hierher auszudehnen strebte. Daß auch hier die geistlichen Ansprüche an Novalzehnten gegen die landesherrlichen zurücktreten mußten, ist schon früher erwähnt worden, ebenso,

daß auch die slavische Bevölkerung dieses Landestheils einen Zins statt der Decima zahlte. Sonst ist aber über Größe und Beschaffenheit der letzteren aus Mangel an allen Quellen nichts Näheres anzugeben, als daß aus dem Vergleich vom Jahr 1588 zwischen Mecklenburg und Pommern hervorgeht e), daß das Schweriner Stift bis zur Zeit der Reformation aus dem landfesten Theil des Fürstenthums Rügen wirkliche Kornzehnten und verschiedene Geldhebungen zog, die, wie wir weiter unten im 16ten Capitel sehen werden, sehr bedeutend waren.

Dagegen waren die Bewohner der Insel Rügen in frühesten Zeit zum Feldzehnten verbunden. Zwar melden die Spronikanten nach Caro Grammaticus, daß Bischof Absalon von Roschild, dessen Sprengel das Land nach der dänischen Eroberung (i. J. 1168) einverleibt wurde, alle kirchlichen Abgaben erlassen und die Pfarrer aus seiner Tasche besoldet habe. Allein dies mag höchstens für den ersten Augenblick, vielleicht um die Zueignung der rügianischen Tempelkostbarkeiten zu motiviren, der Fall gewesen sein; bei gehöriger Einrichtung der kirchlichen Verfassung auf der Insel wird der Zehnte um so gewisser auferlegt worden sein, als Herr Absalon ein besonders eifriger Verfechter dieser geistlichen Hebung war f). Genug aus der Roschild'schen Matrikel g) über die bischöflichen Einkünfte von Rügen, welche die Hauptquelle für diese Verhältnisse ist, entnehmen wir, daß wenigstens seit der päpstlichen Bestätigungsbulle über die völlige Vereinigung der rügischen Kirche mit dem dänischen Bisthum durch Gregor IX († 1241) die Decima auf der Insel erhoben wurde. Und sie blieb hier vorzugsweise in geistlichen Händen, weil bei den dortigen Kul-

e) Dähnerts Pomm. und Rüg. Urk. I. p. 239.

f) S. Estrups „Absalon als Feld, Staatsmann und Bischof“ von Roskilde übersezt.

g) Am vollständigsten abgedruckt in Sangerböcks Script. Rer. Dan. VII. p. 133.

tur- und Gränzverhältnissen noch weniger als in dem Sprengel jenseit des Wassers Gründe obwalteten, das Recht mit Pölen zu theilen. Aber die Parochialkirchen und deren Priester erhielten laut päpstlicher Verfügung h) den dritten Theil sämmtlicher Zehnten des Landes. Bis zum Jahre 1306 nahm der Bischof seine zwei Drittheile vom Felde; dann bewilligte Claus den Bitten des Fürsten und des Adels, sich durch einen Scheffelzehnten abfinden zu lassen, der von der ganzen Insel 34 Last und 16 Scheffel Roggen betragen sollte, wozu noch 12 Schillinge pro Last fürs Verfahren des Kornes kamen i). Um diesen Bischofsroggen zusammen zu bringen, zahlten die einzelnen Güter, nach Ausweis jener Matrikel, auf Wittow von je 11 Hakenbusen (à 15 Morgen) 8 Modien k), im Garzer District ebensoviel von 12 Hufen, und in den andern Kirchspielen eine summarische Scheffelnzahl z. B. Kaiseritz 9 Modien, Leßitz 7, Bieregge 22, Siffow 8, Renz 22 $\frac{1}{2}$ , Borchitz 5, Tribbraß 4, Kalow 6 Modien u. s. f.

Außer dem Zehnten finden wir eine andere geistliche Abgabe, die sich zwar erst später als eine allgemeine, von andern Pflichten unabhängige unter dem Namen Weßkorn hervorhob, deren aber schon hier Erwähnung geschehen muß, weil sie bereits im 13ten Jahrhundert sich neben der Decima zu entwickeln begann. Die Pfarrer hatten für die gottesdienstlichen Verrichtungen an ihren Reichkindern aus den zu ihren Kirchen gehörigen Ortschaften eine jährliche Kornhebung, deren Größe, sobald die Dörfer aufgebaut und einem Kirchspielsverbande zugewiesen waren, den einzelnen Hufen von dem Bischofe vorgeschrieben wurde. Diese Hebung war 1) theils in dem Zehnten enthalten, nämlich dort, wo die

h) Sangerbet a. a. D. VII. p. 147.

i) Daselbst p. 146.

k) Der Modius, das vierfache des slavischen Landesmaaßes Khrze, war etwas größer als unser heutiger Scheffel.

Parochialen nicht mehr dem Bischöfe, sondern ihrer Kirche zehnten, in welchem Falle alsdann der Pleban entweder einen Theil aller dieser Einkünfte, oder die Decima von bestimmten Ländereien erhielt, wie dem Pfarrer zu Rokiniz in dieser Hinsicht das Gut Karnese vom Bischof Konrad von Samin angewiesen wurde l). 2) Theils mußte man dies Korn neben oder doch unabhängig von dem Zehnten, namentlich in Dörfern geben, wo der letztere nicht der Kirche sondern dem Bischof oder einem Privaten gehörte. So befahl Bischof Wilhelm von Samin, nachdem er die Dörfer Vanselow, Plöz, Bölschow, Jagezow, Schmorzow und Krufow der Kirche zu Carlrow eingepfarrt hatte, daß aus ihnen von jeder Hufe ein halber Modius Korn dem Pleban für die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen gereicht werden sollte m). Und sein Nachfolger Hermann schrieb den Gingesessenen des Kirchspiels Newiz vor, dem Priester, der ihnen die Sacramente reiche, von jeder Hakenhufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer slavischen Maasses jährlich zu zahlen n). Dem ähnlich gab der Kamp bei Anklam dem Kirchherrn zu Barevestow 2 Scheffel Roggen und dem Küster 1 Scheffel Hafer o). Ferner wenn im Laufe der Zeit an einem Orte ein Gillal gegründet war, so mußten die Bauern dieses Orts dem Pfarrer der Mut-

l) — ecclesie nihlominus, que est in Rokiniz in consecratione ipsius ecclesie decimam unius ville Karnese nomine dedimus, ad sustentationem sacerdotis eidem legitime deservientis (1228) Eisch a. a. D. p. 47.

m) Dreger № 198 (1249).

n) Insuper assignavimus predicte ecclesie villas subnotatas, videlicet ipsam villam Nemitz et Bartholin Solchowe, Leehowe — ut sacramenta ecclesiastica consequantur ab ipsa. Et quia ipsi a quo spiritualia recipiant in temporalibus aliquatenus subministrare tenentur, precipimus hominibus omnium villarum predictarum ut de quolibet unoo daas mensuras que Porhowe dicuntur Slavice, unam silignis et alteram avene sacerdoti, qui diote ecclesie prefuerit, annis singulis persolvere non obmittant — (1269) Dreger № 418.

o) Stavenhagen Beschreib. d. St. Anklam p. 410.

terliche für die religiösen Functionen ein Gewisses an Korn geben, wie es in Rosenow geschah, dessen neues Gotteshaus der Ragenborffschen Parochie einverleibt wurde. In der sich darauf beziehenden Urkunde p) sind alle gottesdienstlichen Handlungen aufgezählt, welche der Pleban der Hauptkirche in dem Dorfe Rosenow zu verrichten habe, wofür ihm, unter andern von jeder dortigen Hufe ein ganzer Scheffel Roggen, statt des früheren halben, gereicht werden muß. Auch mit Geld scheint diese Pflicht entweder gleich anfangs gelöst oder später abgelöst worden zu sein, da die Familie Luseow in einer Acte erklärt, daß aus ihrem Dorfe Buzow eine Mark dem Pleban der Marienkirche zu Anklam, und zwar seit Fundation dieser Kirche — pro administratione sacramentorum ecclesiasticorum — zukomme q).

Diese Hebungen des geistlichen Functionairs, für die sich noch mehrere Beispiele aus früherer Zeit auffinden ließen, waren die Anfänge des heutigen Meßkorns, (missaticum frumentum, annona missalis) obgleich dessen Name mit ihnen im 13ten Jahrhundert noch nicht anders in Verbindung trat, als daß zu der dafür zu verrichtenden Seelenpflege auch das Messelesen gehörte. Aber indem wir schließlich in Erwägung der häufigen Fälle, wo augenscheinlich das Meßkorn unabhängig von dem Zehnten gegeben werden mußte, nur bedingungsweise darin einstimmen, daß es (nach Stipzmann) an die Stelle der Zehnten gekommen sei, bewahren wir die Betrachtung der ferneren Schicksale dieser beiden kirchlichen Abgaben einem späteren Capitel auf.

p) Das Transsumpt der Urkunde v. J. 1308 ist bei Stavenhagen a. a. D. unter Nr 24. p. 338.

q) Stavenhagen a. a. D. p. 486.

## Zweiter Abschnitt.

### Abgabenverhältnisse seit der deutschen Einwanderung.

#### Capitel 4.

##### Die Regalien. Fürstliche Einkünfte.

Die Umgestaltung der altslavischen Einrichtungen in christliche und deutsche mußte nothwendig auch die Leistungen des Volks in diesem Sinne modificiren, und nachdem die bis hieher geführte Entwicklung dies bereits im Allgemeinen erschen ließ, stellen wir uns jetzt die Aufgabe, die neuen öffentlichen Pflichten näher zu beleuchten. Wir beginnen mit der Stellung des Landesherrn; denn während wir zuerst denjenigen Gesichtspunkt seiner mannigfaltigen Rechte ins Auge fassen, den man unter dem Ausdruck Regalien begreift, wird dadurch zugleich der Umfang aller pflichtigen Beziehungen hinreichend hervorgehoben, daß wir darnach die specielle Darlegung der Abgaben jeder einzelnen Einwohnerklasse mit dem Vortheile leichter Verständlichkeit folgen lassen können.

Unsere pommerischen Fürsten besaßen ihre Hoheitsrechte als einen angestammten Vorzug, zum Unterschiede von den Fürsten in Deutschland, welche die ihrigen nur als von dem Kaiser mit der Amtsgewalt (Vogtei) empfangene betrachten konnten. Sie nahmen daher ihre Gewalt als ein Recht in Anspruch, das aus jener Zeit hergeleitet werden muß, da das Bedürfniß aus der Mitte patriarchalischer Familienhäupter einen Oberherrn nach altslavischem Muster hervorgehn ließ. Obgleich diese Gewalt, wie wir gesehen haben, eine fast unbeschränkte, wenn gleich den wenig geordneten Zuständen angemessen war, so mußte sie doch seit der fremden Einwanderung nach deutschen Ansichten praktisch werden, da sie sich in neuen Verhältnissen geltend machen sollte, die aus Deutschland herübergebracht wurden. Wenn demnach einestheils die fürst-

lichen Hoheitsrechte durch die bei der Kolonisation zugestandenen Bedingungen unstreitig eine Verkürzung erlitten, so scheinen sie auf der andern Seite durch die geregelte Anwendung und durch die Bereicherung neuer, rein germanischer Anforderungen an Ausdehnung gewonnen zu haben.

Zu den Regalien, die die Hauptquelle des fürstlichen Einkommens waren, gehörte: Erstens: das ausschließliche Vorrecht zur Errichtung von Städten und Märkten. Nur da, wo der Landesfürst ein sehr mittelbares Oberrecht über den Grund und Boden besaß, oder darauf eigends verzichtet hatte, konnten auch Territorial- oder andere Grundherrschaften, wie der Saminer Bischof, der Abt von Eldena oder die mächtigen Herren von Neuburg, Städte bauen und städtische Einrichtungen gründen. Die Herzoge waren in den deutschen Städten und Marktförtern zu vielfachen Hebungen berechtigt, die sie entweder ganz oder zum Theil den Communen und den Stadtvögten überließen. Dahin sind zu rechnen:

- a) eine Grundsteuer von den Stadtfeldern, analog dem Schoß der ländlichen Grundstücke (*census mansorum*) der in den Städten in Summa auferlegt wurde;
- b) ein Hof- oder Bauplaggeld (*census arearum*) von den Häusern r);
- c) verschiedene Zinse von den Brod-, Fleisch- und Schuhbänken, die meist in den untern Räumen des Stadt- oder Rathhauses s) zum Feilhalten dieser Waaren angelegt wurden;
- d) Hebungen vom Gewandhause, vom Schlachthofe (*farto-*

---

r) In Prenzlau de areis Dreger p. 167, in Stettin *census arealis* Dr. p. 452.

s) — et ipsum theatrum cum macellis — Dr. p. 199. Praeterea cives morantes in hodie institorum sub teatro novo et antiquo nostro in foro dabunt census — Greifswalder Stadtbuch nach Rosseg.



rium) und nach der Gelegenheit des Orts von Bade- und Hopfenhäusern t);

- e) Abgaben von allen Handwerkern und Verkäufern, die auf dem Markte etwas feil boten, deren das Greifswalder Stadtbuch eine lange Reihe mit der Bemerkung auführt, daß sie alle denarios locorum geben müßten u).

Daß das Recht zu allen diesen Hebungen ursprünglich von dem Fürsten ausging, bezeugt der Umstand, daß er sie in den Markttörtern, freilich nach Maaßgabe der slavischen Gewerbsverhältnisse, schon vor der Anlegung deutscher Städte bezog (siehe das erste Cap.). Mit der Gründung der letzteren wurden die meisten Berechtigungen den Städten überlassen, weil diese nach deutschem Municipalrechte dem Landesherren als Commune steueren und daraus alle ihre Ausgaben bestreiten mußten. Nur einige Theile behielt sich der Fürst manchmal vor, um sie seinen Beamten zu geben, wie der Gerichtsvogt in Prenzlau einige Arealgelder und sonstige städtische Emolumente, an andern Orten einige Fleisch- und Brodbänke und das Badehaus inne hatte.

Zweitens: die Kruggerechtigkeit. Das alte Obereigenthum an den Tabernen hing mit dem ausschließlichen Bierverkauf zusammen, der im Mittelalter so wichtig war. Die Erlaubniß dazu konnte nur von dem Herzoge erteilt werden, der sie z. B. im J. 1262 den Einwohnern von Holzhausen verlieh, und an andern Orten einem Beamten, meist aber der städtischen Verwaltung als Begnadigung oder gegen eine Summe Geldes überließ. Nach diesem Rechte belegte er fremde Ge-

t) — videlicet domus pannicidartm, macelle, carniurn — domus balnei et reliquum quicquid immisnatis ibidem censuale perstiterit — Privilegium von Slave. — domus hortulaniis et humulariis inhabitandas — — Stettins Gerechtfame in Gesterd. Pomm. Mag. II. p. 270.

u) Rosgarten Pomm. und Stüg. Geschichts-Verfm. p. 121.

tränke mit einer Abgabe, wie denn Barolin i. J. 1270 den Verkauf von Bier durch Ausländer in dem Hafen der Rega mit 4 Pfennigen per Flasche beschwerte v). Außerdem führte dieses Regal in den Städten zu einer Beaufsichtigung und Beschränkung der Bierbrauerei zum Ausschanken unter dem Namen Schrotamt, das der Magistrat durch Exklusivmaßregeln zu einer Quelle bedeutender Hebungen zu machen wußte.

Drittens: die Zölle. Schon zur slavischen Zeit fanden von Gütern, die auf der Peene, Schwine und Persante vgeführt wurden, Hebungen statt; aber seit der Entwicklung des neuen Zustandes mehrten sich die Zölle aller Art außerordentlich. Fast in jeder Stadt waren Wege-, Damm- oder Brückenzölle für Wagen und Fußgänger, und auf manchen Flüssen hebungsberechtigte Fähren, wie zu Olden Fähr an der Peene und auf der Recknitz bei Damngarten; auf der Oder zwischen Stettin und Damm. Außerdem gab es Land- und Wasserzölle von Waaren und Gütern, nämlich zu Stettin, Wolgast, Anklam, Stargard, Garz, Pritter, Damngarten, Zanow, Loiz, Golberg, Ufermünde, und zur Zeit aufblühenden Verkehrs sogar Waarentarife, wovon der Anklamsche Wasserzoll i. J. 1302 ein Beispiel aufstellt w). Die Befreiungen von diesem Regale, die die Klöster und der Adel allgemein zu gewinnen wußten, bezogen sich hauptsächlich auf die Wegegelder; von den andern Zöllen wurden sie in einzelnen Fällen nur in Betreff derjenigen Sendungen erमित, die zum eignen und der andern Bedürfnis dienten. Dagegen erhielten die Städte Freiheit für ihren Handel entweder im ganzen Lande oder auf einzelnen Strom- und Zollgebieten. Die Einnahmen an den verschiedenen Hebungskstätten kamen also zumieist von den Fuhrwerken und Schiffen der Fremden, hätten aber dennoch in den

v) Dreger ungedr. Urk. № 450.

w) Stavenhagen Beschreibung Anklams p. 333.

besten Zeiten des Herzogs Kasse ansehnlich bereichern können, wenn nicht Klöster und Vasallen auf die meisten Stellen mit bedeutenden Summen angewiesen worden wären. Was die Communications-Zölle anbetrifft, so wurden diese überall von den betreffenden Städten käuflich erworben; dagegen blieben die Waarenzölle bis auf einige Ausnahmen, z. B. den Anklamischen, den Golbergischen u. a., im Besitz des Fürsten. Mit den Zöllen stand eine mißbräuchliche Sebung in Verbindung, die unter dem Namen Ungeld häufig in den Urkunden vorkommt, worunter man in Pommern jeden widerrechtlich entnommenen, oder auch nur willkürlich erhöhten Zoll verstand.

Viertens war das Oberrecht über die Gewässer in dem wasserreichen Lande des Fischfangs und der Mühlen wegen von der größten Bedeutung. Nirgends durfte ohne Erlaubnis des Landesherrn gefischt werden, und als den Städten durch die Bewidmung mit dieser Gerechtigkeit ein Theil ihres Wohlstandes gegeben ward, behielt er sich ihnen gegenüber gewisse Herrenfische als Anerkennung seines Regals vor. Die Lampreten, die Karpfen, namentlich aber der Lachs und der Stör in den Strömen blieben bis tief in das 16te Jahrhundert hinein ein Vorzug der fürstlichen Tafel x), ja von manchem Wasser mußte der größte Fisch eines jeden Zuges in seine Küche geliefert werden. Außerdem hatte er von diesem Oberrecht beträchtliche baare Gefälle. In der Ostsee war der Fang der Buttens und der Heringe besteuert y), an vielen Orten unterlag der Gebrauch des großen Wintergarns, an anderen jeder Fischerkahn einer jährlichen Abgabe, und auf dem Haff kam ihm der sechste Theil des ganzen Fanges, auf dem Ost-

x) Herzogl. Declaration gegen Stettin v. J. 1584 in Gesterdings Magazin III. p. 4.

y) — donavimus — — libertatem capiendi rumbos cum una navi et retibus in mare salso. Eisch a. a. D. p. 127.

sanschen Wasser sogar der dritte zu, was später zu Gelde  
 (setzt ward z). In allen Flüssen und Landseen hatte der <sup>St.</sup> ~~St.~~  
 allein den Reusenfang, und bewahrte dies ausschließliche <sup>St.</sup> ~~St.~~  
 bis die Klüster dessen Vortheile, besonders zur Fastenzeit, <sup>Recht.</sup> ~~Recht.~~  
 sahen, und die einträchtlichsten Wehren in ihrer Nähe <sup>ein-</sup> ~~ein-~~  
 frommen Beschützer abjudringen wußten. <sup>Dem</sup>

Von noch größerer Bedeutung und Ergiebigkeit waren  
 die Mühlen an den Flüssen und Teichen, welche, sämmtlich  
 landesherrlich, eine so auffallend hohe Kornpacht gaben, daß  
 man, wenn nicht der große Umfang des Banvrechts diesen  
 Umstand erklären müßte, fast zu vermuthen geneigt wäre, es  
 habe schon damals durch die Vermittlung der Mühlen eine  
 Art Verbrauchssteuer auf die Weise statt gefunden, daß die  
 Mahlpflichtigen dem fürstlichen Müller zu einem unverhältniß-  
 mäßigen Antheil (Matte) fürs Abmahlen und Schrotten ver-  
 bunden waren. Die Mühle zu Damm war zu mehr als 20  
 Wispel Korn verpflichtet, während die im Stadtgraben zu  
 Stralsund i. J. 1283 60 Drömt Dreikorn, an Roggen, und  
 Gersten- und Hafermalz gab a); und grade eben so viel ward  
 dem Müller in Neu-Ralen in Mecklenburg um 1287 auf-  
 gelegt b), als wenn in Mahlbezirken von einer gewissen Größe  
 bestimmte Mühlenpächte üblich gewesen wären. Ebenso hatten  
 die Mühlen zu Holzpagen und bei Cöslin eine gleich hohe Ab-  
 gabe; diese mußte eine Last Malz, jene eine Last Roggen lie-  
 fern. Die Wichtigkeit dieser übrigens auch sichern Lieferungen  
 für den Haushalt war unstreitig Veranlassung, daß die pom-  
 merischen Herzoge, die namentlich von den niedern Regalien so  
 Vieles fortgaben, mit dieser Gerechtigkeit doch auffallend zu-  
 rückhielten. Bei der Gründung eines neuen Orts wurde das  
 Mahlrecht entweder gar nicht, oder doch nur zum Theil aus-

z) Kanow II. p. 403.

a) Schwarz Gesch. d. Pomm. und Rüg. Städte p. 68.

b) Tisch a. a. D. p. 181.

der Hand gegeben, indem diejenigen Einwohner, welche ein Werk auf ihre Kosten bauen durften, ein Drittel oder auch die Hälfte der Pächte zogen. Von der Entäußerung bereits vorhandener Mühlen aber war zur Zeit der Kolonisation noch feltner die Rede; nur die Klöster, wie Eldena, Dargun, Golba, Oliva in Hinterpommern u. a. veranlaßten, da sie es ein Gott gefälliges Werk nannten, die ersten Ausnahmen, welche später dann häufiger wurden, als die Städte große Geldsummen bieten konnten.

Fünftens: das Regal der Forsten. Die Jagd ist auch seit der deutschen Einwanderung dort, wo sie nicht eigends aufgegeben wurde, ein fürstliches Vorrecht geblieben. Die Entäußerung geschah aber in Betreff der Feldmarken der Städte, der Adelsgüter und sogar der geistlichen und kirchlichen Ländereien c).

Insofern man damals von dem Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd selbst in Deutschland nichts wußte, sind jene Privilegien auf alles Waidwerk zu beziehen. Indes als in spätern Zeiten das Hochwild in Pommern selten, und mit großen Kosten von auswärts in unsere Wälder verpflanzt ward, ist die Oberjagd ein Exclusivrecht des Landesherrn geworden, an welchem der Adel Theil nahm, wahrscheinlich weil er zu den Kosten beigetragen hatte, und den Städten und andern Jagdberechtigten verblieb nur, wie es aus der Erklärung Herzogs Johann Friedrich gegen Stettin v. J. 1584 d) hervorgeht, die niedere Jagd.

Zu diesem Regal gehörte ferner die Holznußung und der Gewinn von den wilden Bienen. Daß die Forsten ebenfalls ein Gegenstand der Bewidmungen waren, haben wir bereits gesehen, und auch dort, wo sie reservirt wurden, fand zuwei-

c) Die Nicolaiskirche zu Stettin erhält die Berengarishe Schenkung cum silva et venatione Dregcr p. 40.

d) Gesterdings Pomm. Mag. III. p. 15.

len ein beschränktes Holzrecht der Anwohner gegen eine jährliche Abgabe (Ruganischer Waldhaber) statt. Die Bienenzucht war in alter Zeit ein bedeutender Zweig des gewerblichen Betriebes, und da man, statt des künstlichen Geselechtes, sich grober Waldbäume dazu bediente, so gehörte sie zum Vorrecht des Fürsten. In den pommerischen Tabernen hatte derselbe seine Hebungen von Wachs, eine Eigenthümlichkeit, die nur dadurch zu erklären ist, daß entweder diesen öffentlichen Versammlungsorten die Bienenzucht vorzugsweise beigelegt war (siehe Cap. 1), oder daß dort, wie alle Abgaben, so auch der Wachszehnten aus der Umgegend zusammenfloß. Der erste Bogislaw hatte dem Michaelskloster zu Bamberg jährlich ein Gewisses an Wachs aus den Tabernen seines Landes zur Beleuchtung des Grabmals Bischofs Otto, des Pommeru-Bekehrers, geschenkt e), und zur Beleuchtung der Kirche in Socau wurden auch in Hinterpommern Tabernen angewiesen f).

Sechstens: das Salzregal, das sich nicht allein auf den ursprünglichen Besitz der Salzquellen und die daraus fließenden Einnahmen, sondern auch auf den öffentlichen Salzverkauf bezog, obgleich zuerst der Handel mit diesem Gewürz, das frühe von Lüneburg stark in Pommern eingeführt wurde, nicht besteuert worden zu sein scheint. Aber nachdem das Saminer Stift die Solberger Saline zugleich mit dem Lande ertauscht hatte, hielt sich Bischof Benedict für berechtigt, die Einfuhr fremden Salzes in seine Lande zum Vortheil der einheimischen Siedereien gänzlich zu verbieten, und in späterer Zeit handelte Herzog Varnim nur im Sinne dieses Regals, wenn er das einer Gesellschaft verkaufte Monopol des Salzgewinnes aus pommerischen Quellen gegen den Handel der Städte mit aus-

e) Dreger p. 40.

f) Concedimus in Socau ad lumen ecclesie liberum forum cum thabernis — Urk. im geh. Archiv zu Königsberg Scheibl. 48 № 3.

ländischem Meersalz schützen wollte g). Es gab in ältester Zeit außer den Colberger und Greifswalder Werken noch Salzquellen bei Richtenberg, zu Grifstow und auch auf Rügen; aber nicht nur von den verschiedenen Salzkothen wurden viele veräußert, sondern auch auf den reservirten Salzconsus manche Privaten angewiesen.

**Siebentens:** das Recht der Münze und der Wechselbank. Schon zur wendischen Zeit ließen die Fürsten Münzen schlagen, wie denn i. J. 1198 einer Münzstätte gedacht wird h); der Wechsel aber (cambium) findet sich erst seit Gründung der deutschen Städte, und bestand in dem ausschließlichen Rechte, mit ausländischen Münzsorten und deren Umsehung einen Verkehr zu treiben. Die Wechselbank war in der Regel mit der Münze verbunden; beides ward von einem Münzmeister verwaltet, von denen uns i. J. 1248 zuerst einer in den Urkunden genannt wird. Anno 1319 verkaufte Fürst Niklav IV seine Münze und den Wechsel nebst dem Münzpfennig (siehe das sechste Capitel) zu Stralsund dieser Stadt i) für 1000 Mark wendischer Pfennige. Etwa um dieselbe Zeit hatten andere Städte, namentlich Greifswald, Anklam und Stettin ebenfalls die Münze gewonnen und damit das Recht, eigne Münzen zu schlagen. Zuerst fand dabei noch eine Controлле des Landesherrn statt, der den Städten Art und Gehalt k) der Münzen vorschrieb; später aber, als sie sich durch sogenannte Münzvereinigungen selbst gegen die zunehmende Verschlechterung des Geldes schützen mußten, scheinen sie dies Recht selbstständig und unumschränkt in Pommern ausgeübt zu haben, bis Bogislaw X das frühere Verhältniß wieder herstellte. Er bestimmte den berechtigten Städten Schrot und

g) Siehe Pommersche Denkwürdigkeiten Heft I. p. 53.

h) Dreger p. 61.

i) S. die Urk. in Gesterdings Pomm. Mag. VI. p. 2.

k) Dähnert Pomm. Bibliothek IV. p. 100.

Korn des Geldes und setzte fest, daß ihr Hammer auch ruhen solle, sobald er selbst nicht prägen lasse, wodurch sie denn nur als bevorzugte Münzstätten erscheinen.

**Neuens:** Die edlen Metalle gehörten wie das Verige zu den höhern Regalien. Es ist zwar nicht bekannt, daß je im Lande Gold oder Silber gefunden worden; dennoch bezieht sich der Landesherr in mehreren vorhandenen Urkunden 1) bei allen Schenkungen die edlen Metalle vor.

**Neuntens:** die oberste Gerichtsbarkeit mit den aus ihr fließenden Straf- und andern Gefällen. Der Fürst, von dem alle Gerichtsbarkeit ausging, übte sie entweder selbst oder durch die Castellanen und Suppanen in den Provinzen nach slavischem Gewohnheitsrechte. Seit Gründung der deutschen Verhältnisse schmolz der Sprengel dieser vollstehmlichen Beamten begreiflich immer mehr zusammen, und hörte zuletzt ganz auf, während an ihre Stelle die *advocati principis* unserer Urkunden treten, welche die verschiedenen Vogteien (*advocatae*) verwalteten und dort zugleich im Namen des Fürsten das Recht sprachen, das jetzt wahrscheinlich in einem Gemische von dem durch die fremden Einwanderer mitgebrachten deutschem Rechte und den slavischen Gewohnheitsnormen bestand. Außer diesen allgemeinen Landgerichten (*Landding*) m) entwickelten sich die Erbgerichte in den Städten, und seit Einführung des Lehnswesens die fürstlichen Manngerichte für die Vasallen. Aber nur auf die beiden ersteren Arten wollen wir uns hier beziehen, weil aus ihnen dem Landesherrn ansehnliche Gefälle zuflamen. Die gesammte weltliche Gerichtsbarkeit zerfiel in die obere und die niedere (*causae majores et minores*); zu die-

1) Dreger p. 498, Urk. im geh. Archiv zu Königsberg. Scheibl. 48. Nr. 3.

m) Der Caminer Bischof befreit 1392 die Krute zweier Dörfer — *ne ad provincialia vel generalia terre nostro placita, que vulgo lant-dine vocamus, sint astricti* — Schwarz Pom. Rüg. Lehnshist. p. 472.



fer gehörten alle Civilsachen und geringere Criminalvergehen bis, zu einer gewissen Höhe der Geldbußen n); zu jener schwere Verbrechen, als Diebstahl von mehr als acht Schillinge Werth, Straßenraub, Brandstiftung, Mord, Frauenbewältigung, Jungfrauenraub u. s. w. wie es in einer Dargunschen Urkunde aufgezählt ist o). Die Bußen (Bröle) für diejenigen Verbrechen, welche nach des Herzogs Urtheil mit Geld und nicht mit dem Leben zu sühnen waren, fielen ihm zu; wie hoch sich aber dieselben für die einzelnen Fälle beliefen, darüber ist nichts aufzufinden. Wegen der Beträchtlichkeit der Gefälle waren die Landesfürsten mit der Verleihung des Blutbanns zurückhaltender, während die niedere Gerichtsbarkeit schon frühe allgemein an Klöster, Geistliche, Adel und Städte für ihre Besitzungen überlassen wurde. Doch auch das höchste Gericht ward bereits im 13ten Jahrhundert zuweilen an Privaten entweder gänzlich oder theilweise verschenkt oder verkauft, was aus folgenden Beziehungen zu den Klöstern hervorgeht. In deren Gütern urtheilte entweder der herzogliche Landrichter nur über die schweren peinlichen Sachen, und wenn ein Loskauf durch Geld zulässig gefunden ward, bekam die Grundherrschaft ein Drittel der Buße, wie Dargun und Verchen, manchmal auch die Hälfte, wie Strobe p), und der Landesherr das Uebrige, oder der Privatrichter sprach in allen Fällen, selbst über Hals und Hand, und zog das ganze Strafgeld, wie dies bei Eldena, Neuen-Camp und Colbaz statt hatte q). Später kamen auch in städtischen und Vasallengütern gänzliche Entäußerungen des fürstlichen Blutbanns vor, z. B. in dem Dorfe Pribislav des Ritter Drake i. J. 1278, und in dem

n) — ac minoris justitie que vulgo quatuor solidorum judicium nuncupatur. Dreger p. 127.

o) Eisch a. a. D. p. 54.

p) Eisch a. a. D. p. 54. Dreger p. 484. 489.

q) Dreger p. 278. 147. und ungedr. № 500.

Greifswalder Stadtgute Dargelin r) i. J. 1284; und da dies im folgenden Jahrhundert immer häufiger geschah, so ward der Gerichtskreis der fürstlichen Bögte mehr und mehr verkleinert, und die Einnahmen aus diesem Regal außerordentlich geschmälert. Dem Herzog blieb fast nichts mehr als die Gerichtsbrüche aus seinen unmittelbaren Gütern und ein Theil von den Strafgeldern aus den städtischen Erbgerichten.

Zehntens endlich: das Recht der Besteuerung in außerordentlichen Fällen. Dasselbe machte, wie wir gesehen haben, schon einen Theil des altslavischen Fürstenrechts aus, gewann aber seit der deutschen Zeit an Ausdehnung, da unsere Herzoge das von der deutschen Vogteigewalt geltend gemachte Recht, bei gewissen Anlässen ein Subsidium zu fordern, als eine Erweiterung ihrer angestammten Hoheit annahmen. Dergleichen Forderungen finden wir zuerst in einer Urkunde v. J. 1228 unter dem Ausdruck *petitio* (Bede) erwähnt s), da sie dem slavischen Staatsleben sowohl der Form als dem Namen nach fremd waren. Wir werden bald sehen, wie der einheimische Gebrauch der *Collecta* in das fremde, ausgedehntere Bederecht überging, so daß nur der Beitrag zur Instandsetzung einer Bezirksveste, der noch in späterer Zeit beibehalten war t), an jenen erinnerte. — Alle diese hohen und niedern Regalien, die, wie man sieht, auf dem einheimischen Herzogsrechte begründet waren, wurden nun in solcher Ausdehnung allgemein von den Einwanderern anerkannt. Aber daneben behielt der Fürst noch manche Anrechte aus den vielfachen Dienstverrichtungen und Lieferungen der früheren Zeit bei, welche wir unter dem Namen slavisches Recht kennen gelernt haben, das sonst, als mit den deutschen Einrichtungen unverträglich, meist aufgegeben wurde. Diese reservirten Anforderungen bezogen

r) Dreger ungedr. N<sup>o</sup> 574 Däherts Pomm. Bibl. III. p. 417.

s) Dreger p. 127.

sich nämlich auf die Landesverteidigung, die Jagd und den fürstlichen Haushalt, wie wir sie bei der Aufzählung der einzelnen Landespflichten wieder finden werden.

Außerdem flossen die Einkünfte des Fürsten aus den unmittelbaren Gütern oder Domänen, von denen es unentschieden bleibt, ob sie ursprünglich auch nur das Familiengut seines Geschlechts, oder schon vor der deutschen Zeit öffentliches Eigenthum waren. Ihre Zahl blieb, trotz aller Veräußerungen an Klöster, Adel und Städte sehr groß. Die meisten Hufen waren an deutsche Bauern ausgethan, auf manchen Gütern aber hatte man die alten Einwohner gelassen, die mit der Zeit ebenfalls die deutschen Pachtbedingungen erhielten. Was die Güter an Geld und Naturalien jährlich von den Zinsbauern einbrachten, ward theils zum fürstlichen Haushalt, theils zur Besoldung der Beamten verwendet. —

### Capitel 6\*).

Der Census, die Heden, die Orbare, das Münzgold.

Als wirkliche öffentliche Bodensteuern zur slavischen Zeit sind eigentlich nur die vielfachen Kriegsverrichtungen des Volks anzusehen; alle andern Hebungen des Fürsten von den Neckern beruhten nur auf unmittelbaren grundherrlichen oder wenigstens auf obergrundherrlichen Berechtigungen, wonach denn auch andere unabhängige Dynastien ähnliche Hebungen in ihrer Herrschaft inne hatten. Wir bringen dies hier in Erinnerung, um bei der weiteren Entwicklung einiger wichtiger Abgabenverhält-

\*) Das fünfte Capitel: „Die neue Kriegsverfassung. Die Lehnverbindung und die daraus entspringenden Pflichten“ ist nach dem während des Druckes gedruckten Wunsche des verehrten Herrn Verfassers unterdrückt worden, da derselbe sich veranlaßt gefühlt hat, es gänzlich umzuarbeiten. In dieser neuen Gestalt wird es den geneigten Lesern durch das vollständige Werk selbst bekannt werden.

nisse vorausschicken zu können, daß, wenn der Landesherr während der Kolonisation sich von den Hufen eine Grundsteuer reservirte, dies nur in denjenigen Ländereien geschehen konnte, wo er seine grundherrlichen Rechte nicht eigends aufgegeben, oder wo sie nicht von Altersher von Andern besessen worden waren. Ersteres war zunächst der Fall in den Caminer Stifts- und in vielen Klostergütern, letzteres in der Grafschaft Süßkow, in den Besitzungen der s. g. apanagirten Seitenlinien des regierenden Hauses und anderer großer Dynastien.

Die exactio der früheren Urkunden, der allgemeine Ausdruck für jede Geld- oder Naturalienabgabe, wird i. J. 1183 bei Confirmation einer Gutsverleihung als Bodenzins, den das ganze Volk dem Fürsten zu zahlen habe, näher erklärt u), und diese Grundsteuer muß auch später unter der neuen Bevölkerung als gemeine Landeslast im allgemeinen um so gewisser beibehalten worden sein, da sie den deutschen Städten bei ihrer Gründung — wie gezeigt worden ist — eigends vorgeschrieben wurde, wo wir sie unter dem Namen census mansorum wiederfinden v). Aber den Censur oder Schoß, diese Fortsetzung und urkundliche Benennung der alten Poradne, sehen wir frühe auch im Besitz fürstlicher Vasallen, entweder weil von jeher die Erb- und Signen Güter zu dieser grundherrlichen Abgabe berechtigt waren, oder weil der Zweck der Kolonisation eine solche Erweiterung des Dominiums nöthig machte. Wenn nun dazu am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts Güterveräußerungen mit gleichzeitiger Uebertragung des Censur vorkommen w), wenn alle öf-

u) Von den Kolonisten des Gutes Prilup heißt es: ab omni exactionis liberos esse concessit (Princeps) ne videlicet urbes edificare aut reparare compellantur et ne principi terre censum persolvant cum reliquo populo Dreger p. 22.

v) Dreger p. 452. Stavenhagen a. a. D. p. 223.

w) Das Gut Dargelin wird 1284 der Stadt Greifswald übergeben:

fentlichen Begränzungen der Guts Herrlichkeit (dominium) aus dieser Zeit dieses Fürstenrecht mit umfassen, wenn endlich in den spätern Documenten über öffentliche Abgaben der Name sowohl des Censur als des Schoffes verschwindet: so kann man nach dem Allen mit Gewißheit annehmen, daß diese Abgabe, ihrer ursprünglichen Natur zufolge, mit der Zeit eine rein gutherrliche, unter der Gestalt von Zins oder Pacht, geworden und dem Herzoge nur der Censur in seinen unmittelbaren Gütern und den Städten (wiewohl hier unter einem andern Namen) geblieben ist.

In dem Maße wie der Censur, als landesherrliche Leistung in unsern Urkunden zurücktritt, erscheinen darin die deutschen Beden (petitiones, precariae), von denen sich eine Art mit der Zeit zu einer ordentlichen Last der Hufen ausbildete, deren Entwicklungsgang wir verfolgen müssen.

Seit dem Verfall des alten Heerdienstes hatten die Fürsten in Deutschland aus der landesherrlichen Vogtei das Recht hergeleitet, die Hufassen ihres Landes mit einer Steuer dafür zu belegen, daß sie dieselben gegen das Reich vertraten und mit ihren Vasallen allein die entstehenden Kriege ausfochten, während die Hinterassen meistens ruhig auf der Hufe bleiben durften. Die Dahembleibenden hatten durch die Steuer gleichsam die Heerpflcht zu lösen; auch schien es billig, daß sie zu den Kosten der Ausrüstung einen Beitrag geben mußten. Weil nun in damaliger Zeit jede Geldunterstützung nur bei gewissen Ereignissen, namentlich in Kriegsnothen, gefordert und zwar bittweise (beten, beden) gefordert zu werden pflegte, und diese angemuthete Heersteuer zuerst ebenfalls nur außerordentlich war: so ward auch für dieselbe der allgemeine Name Bede der technische Ausdruck, und blieb es selbst dann, als sie

eine regelmäßige, jährliche Pflicht der Grundstücke geworden war x). Di. 3 letztere fand meist allmählig dadurch statt, daß die Kriegsvorfälle und (mit ihnen die Forderungen der Bede) häufig wiederholten, aber auch durch einen eignen Vertrag, wie es in der Altmark nach einer Urkunde v. J. 1281 geschah y).

In Pommern, für das vor allen Dingen mehrere Bildungsstadien der Beden unterschieden werden müssen, haben sie vermuthlich einen in mancher Hinsicht abweichenden Gang genommen. Zuvörderst, da sie hier als etwas bereits Vorhandenes, das ebenfalls zum deutschen Wesen gehörte, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts adoptirt wurden, so wird gleich bei ihrer Einführung die nothwendige Beihilfe der Landeseinwohner bei Kriegsereignissen, welche vorzugsweise *exactio precaria* hieß, von dem allgemeinen Bederecht gesondert und neben demselben anerkannt worden sein; eine Vermuthung, die auch durch ein eignes Zeugniß bestätigt wird, wonach i. J. 1254 Klosterleute nicht bloß von dem Kriegssubsidium der *Precaria*, sondern auch von der *Petitio*, d. h. von jeder außerordentlichen Ansprache in andern Fällen befreit werden z). Dadurch mußte sich jene, da sie in so kriegerischer Zeit am häufigsten in Anwendung kam, schnell zu einer ordentlichen Steuer ausbilden. Ferner: indem die *Precaria* bei uns üblich wurde, scheint sie nicht, wie in Deutschland, aus der landesherrlichen Vogteigewalt und dem Heerdienst a) her-

x) Eichhorn's deutsche St. u. R. Gesch. §. 306.

y) Eichhorn a. a. D. II. p. 479.

z) Dreger p. 362. Vergl. auch Dreger p. 443, wo statt *petitio* der Ausdruck *tallia* gewählt ist, worunter man im Mittelalter einen außerordentlichen Vermögensschuß verstand. — Am treffendsten aber ist die *extraordinäre petitio* bei Eisch a. a. D. Nr. 72. charakterisirt.

a) Eldenas Klostersgüter z. B. wurden i. J. 1248 gänzlich von der Pflicht des Heerschlusses befreit (Dreger p. 278.) und zahlten dennoch nach wie vor die Bede.

geleitet, sondern nach slavischen Begriffen als ein obergrundherrliches Recht angesehen worden zu sein, dem jeder mittelbare Bodenbesitzer in außerordentlichen Nothfällen verpflichtet war. Denn große Territorialherrn im Lande, wie die Herrn von Slawe, das mächtige Geschlecht der Neuenburg, besonders die Grafen von Süpflow, deren Abhängigkeitsverhältnisse zu dem einheimischen Fürsten nicht das Obererthum des letzteren zu Grunde lag, hatten von jeher selbst das Recht der Bede in ihrer Herrschaft, und das Bisthum Samin, in dessen Gütern alle Rechte der fürstlichen Grundherrlichkeit frühe aufgegeben worden waren, erhielt folgerecht, nach dem Aufkommen der Bede, auch Befreiung von dieser Hebung b). Dessenungeachtet ist nicht zu übersehen, daß trotz dieser landüblichen Auffassung des Bederechts in Pommern selbst die häufige Precaria nicht gleich eine gutherrliche Abgabe, wie der Censur, wärd, sondern vielmehr noch in diesem wie in dem folgenden Jahrhundert als öffentliche Steuer betrachtet und in allen betreffenden Urkunden zu den Attributen der Landeshoheit gerechnet worden ist c).

Auch im ferneren Entwicklungsgange der pommerschen Bede zeigt sich von dem in Deutschland die Abweichung, daß nirgend eine Andeutung gefunden wird, als sei sie bei uns jemals durch einen eignen Vertrag geregelt worden. Sie ward hier anfangs, so bald das Bedürfnis es erheischte, ohne Zweifel nicht ohne Consens der Vasallen, auferlegt, und da sie also zuerst eine außerordentliche Unterstützung war, wozu natürlich jeder und vor allem auch die Lehnsträger, schon wegen

b) Schon i. J. 1261 bekennt Barnim gegen das Stift: quod ipsa ecclesia a predecessoribus nec non a nobis a dictis precariis talliis et exactionibus libera sit et exempta. Dreyer p. 433.

c) J. J. 1309 heißt es bei einer Uebertragung der Halbinsel Wittow im Punkte der Oberhoheit: cum omni jure et judicio cum vasallatu et homagio vasallorum atque subditorum, cum precaria — Schwarz a. a. D. p. 275.

ihren persönlichen Anhänglichkeit an den Herzog, sich verpflichtet hielten: so muß sie nach der Analogie ähnlicher Ersehlungen bei den Steuern des 16. Jahrhunderts von sämmtlichen Grundstücken im Lande, d. h. nicht bloß von Domanal-, Lehn- und fäditischen Gütern, sondern im Speciellen auch von den Hofäckern der Ritter gezahlt worden sein. Weil aber schon ein neues Bedürfnis eintrat, bevor noch die Zeit, für welche die außerordentliche Bede ausgeschrieben, verstrichen war: so ward das Subsidium naturgemäß allmählig eine fixe Last der Grundstücke. Wir müssen annehmen, daß dies in Pomern so bald wie z. B. in der Mark nicht geschehen sei, da in einer Urkunde vom Jahre 1278 d) noch der periodischen Precaria und der Zustimmung der Vasallen gedacht wird. Und wenn i. J. 1275 das Geschlecht der Behren auf die ordnliche Bede in allen seinen Gütern für den im Dienste des Herzogs erlittenen Schaden angewiesen wird, so ist darunter nur die zeitweilige Bede zu verstehen, die für die Dauer des Krieges bewilligt worden war, in welchem die Behren sich so hülfreich bewiesen hatten. In der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts muß es aber unzweifelhaft der Fall gewesen sein, da vielfache Documente aus dieser Zeit der jährlichen Precaria als eines gemeinen Hoheitsrechtes an den Gütern gedenken e).

d) In dieser in Wertholda Gesch. v. Rüg. und Pom. II. p. 570. mitgetheilten Acte, worin sich Herzog Barnim gegen Markgraf Konrad zur Kriegshülfe verpflichtet, heißt es: *Preterea si precariam in terra nostra decrevimus postulare, hominibus Dn. nostri Marchionis qui bona et pheoda a nobis tenent ad nostram presentiam inuitabimus petendam precariam declaranda et sine venierint sine non si petita precaria communiter fuerit acceptata et ab omnibus persoluta hominea Dn. nostri Marchionis eam solvere non negabunt.* —

e) Am entschiedensten in Urkunden der Grafschaft Gützkow, wo diese Verhältnisse im Allgemeinen nur übereinstimmend mit denen in allen pomerschen Landen angenommen werden müssen. S. Schwarz Historie der Grafsch. Gützkow p. 768 und 69, besonders die Urkunde v. J. 1336 p. 813. Ja bei einem Gutsoverkauf v. J. 1349 wird sogar der Fall gesetzt, daß neben der



Und erst mit dieser Veränderung bringt sich uns die Frage auf, über welche einige pommerische Geschichtsforscher bisher überhaupt in Zweifel gewesen sind, ob nämlich die Bede auch ferner von den Hofhufen, die zum unmittelbaren Unterhalt der Ritter dienten, bezahlt wurde. Aus dem Benehmen unseres Adels bei den späteren Subsidien, wonach derselbe sich ihnen unter Berufung auf seine Lehn Dienste jedesmal entzog, sobald sie eine regelmäßige Verpflichtung wurden, darf man wohl auf Aehnliches bei der ordinären Bede, dieser ersten Landessteuer, um so mehr schließen, als sich zu dieser Zeit jedem Vasallen durch die wirklichen Lehn Dienste leicht ein Mittel bot, wenigstens persönlich abgabefrei zu werden. Erweislich haben sie vielfach Beden als Lohn für ihren Beistand erhalten, und dies wird natürlich zuerst mit ihrer eignen geschehen sein, so daß ihre Abgabefreiheit am Ende des 13ten Jahrhunderts sich entweder auf dem Wege häufiger Belehnung der Einzelnen oder auch, übereinstimmender mit der späteren Steuerentziehung, für den ganzen Stand durch Annahme des Grundsatzes ins Werk richtete, daß Niemand doppelte Diensthum könne. Denn da die Ritter mit ihren Hofleuten nur allein in den Kampf zogen, so schien es, seit die Precaria zur ordinären jährlichen Abgabe geworden war, eine zweifache Pflicht, sich zum Kriege auszurüsten und zugleich das Kriegssubsidium regelmäßig zu zahlen. Das letztere ward nun die Verpflichtung der daheimbleibenden Hintersassen.

Daß die ordentliche Bede wirklich mit dem Lehn Dienst in einem Wechselverhältniß stand, das bezeugen viele Urkunden. Der Ritter Heinrich von Porek erwarb i. J. 1298 das Domanialgut Bilen auf Rügen mit der näheren Bestimmung, daß nur von 15 Hufen die Precaria gegeben, von den übrigen

---

gemeinen Precaria noch neue (novas precarias) gefordert werden könnten. Siehe unten Note i.

Neckern des Guts aber der Manddienst geleistet werden sollte f). Und von zehn Hufen des Dorfes Müßow, die an einen Greifswalder ohne alle Dienste übertragen wurden, scheint eben deshalb die Precaria vorbehalten zu sein g).

\* Eine Folge der nähern Bezeichnung der ordinären Bede zu dem Manddienst war die Belehnung der Ritter zunächst mit der Bede ihrer Bauerhufen, um sie für ihre Kosten und Anstrengungen im Kriege zu entschädigen. Wir haben oben gesehen, wie dies in Betreff der Vephschen Güter h) schon frühe geschah, und ähnlicher Beispiele in dem folgenden Jahrhundert lassen sich mehre anführen. Eine weitere Folge mag das gänzliche Aufgeben dieser Steuer bei reinen Guts-Verkäufen gewesen sein; denn da von einem völligen Eigenthum keine Lehnbedienste mehr geleistet wurden, so mußte hier auch die Precaria, das Kriegssubsidium von den Bauerhufen, von den Landesherren auf den Erwerber übergehen. Dies geschah in den nun folgenden Decennien bei städtischen Käufern von Domanal- und Lehnsgütern sehr häufig; ja ein Greifswalder Rathsherr Wale erwarb mit seinen unter vollständigem Besitztitel erkauften Hufen nicht nur die gewöhnliche Bede, sondern sogar das Recht, von demselben auch neue Beden zu heben, so oft diese den andern Gütern im Lande aufgelegt wurden i). Aber solche Vereigenthumung der landesherrlichen

f) — illos agros etiam large concedimus (Witzlans) dicto Heynoni et suis heredibus ad jus homagii, ut eo nobis melius servire poterint, Schwarz a. a. D. p. 251.

g) — mansorum proprietatem, solis precariis exceptis, vendimus cum omni libertate absque quovis servitio nobis vel nostris heredibus faciendo — i. J. 1348 Schwarz Diplom. Gesch. d. Pom. u. Stüg. p. 780.

h) Das Document steht in Gesterdings Pomm. Magazin VL p. 78.

i) si vero nos vel nostri heredes in terra nostra novas precarias, de aliis mansis dicte ville Mursow aliarumque villarum intinere faceremus, tales et tantas dictus Everhardt Wale et sui heredes de decem mansis ville Mursow libere percipere debet et habere.

Hebung zusammen mit ihrer vorher erwähnten Veräußerung nach Lehnrecht führten am Ende des 14ten Jahrhunderts die Precaria ihrem letzten Entwicklungsstadium entgegen, indem sie nach und nach, wie einst der Censur, zu einer gutsherrlichen Hebung hinabsank. Als eine solche muß sie im 15ten Jahrhundert wenigstens in manchen Gegenden anerkannt worden sein, da Herzog Wartislaw IX in einer Urkunde v. J. 1452 von ihr sagt, „daß es im landfesten Theil des Fürstenthums Rügen gemeines Recht sei, daß der, welcher die Bede eines Dorfes inne habe, auch die höhere und niedere Gerichtsbarkeit darin besitze,“ und sie dadurch also als ein Kennzeichen des Dominiums im ausgedehnten Sinne hervorhebt k).

Als die Bede eine ordentliche Last geworden war und selbst schon früher, als sie nur noch zeitweise, jedoch als eine allgemeine Verpflichtung zu Waffenrüstungen, gezahlt wurde, kamen außerordentliche Beden (petitiones, importunae exactiones, Unpflicht, Landschoß) vor, denen zwar auch wieder Kriegsverlegenheiten, aber zuweilen auch andere Anlässe zum Grunde lagen. Nachdem nämlich unsere Herzoge das Recht der Bede als einen neuen Ausfluß ihrer Oberhoheit angenommen hatten, blieben nicht bloß diejenigen Gründe anerkannt, die zur slavischen Zeit zu jenen formlosen Collecten Veranlassung gegeben hatten, nämlich gemeine Landesverteidigung, und Auslösung des Fürsten aus der Gefangenschaft: sondern es kamen auch neue Momente hinzu. Als solche galten hauptsächlich: 1. Ausstattung einer Prinzessin bei deren Vermählung; 2. Wehrmachung der Söhne; 3. Tilgung fürstlicher Schulden. Aber keineswegs bestimmte dann das wirkliche Bedürfnis das Maß der Leistung, sondern es wurde nur überhaupt eine Beisteuer gegeben, wie sie den allgemeinen Verhältnissen angemessen

Aus einer Gylfowischen Urkunde v. J. 1348 in Schwarz Versuch einer Pom. u. Rüg. Lehnshistorie p. 394.

k) Schwarz Lehnshistorie p. 550.

schie. Und hierzu trugen auch Vasallen und Geistliche bei. Von den außerordentlichen Beden wurden selten Befreiungen befreit, und wenn die Documente der Klöster dennoch auch dergleichen Exemptionen enthalten 1), so haben sie den Sinn, daß die Beihilfe nicht ohne Bewilligung der Herrschaft gefordert werden dürfte. Denn ein solches Bewilligungsrecht scheint bei der *Petitio* allgemein üblich gewesen zu sein m). Wenn wir mit unserer Untersuchung bis zum 16ten Jahrhundert gekommen sind, wird sich uns zeigen, daß die modernen Steuern sich ebenfalls aus dem Bederecht entwickelt haben. —

Die alte Gemeindeabgabe der pommerischen Städte, die unter dem Namen *Orbare* aus dem Mittelalter bis in die neueste Zeit heruntergekommen ist, hat hier keineswegs, wie *Sichhorn* es von der städtischen *Orbede* in den Marken anzunehmen scheint, den gleichen Ursprung und die gleiche Bedeutung mit der gewöhnlichen *Bede*, sondern steht vielmehr mit dem alten *Census* der ländlichen Grundstücke zwar nicht im gleichen, doch im ähnlichen Verhältnisse. Die *Orbare* ist die Summe der Grundgelder hauptsächlich von den Hufen, welche den Städten zum Ackerbau, aber auch von denen, welche ihnen zur gemeinschaftlichen Weide und zur Anlage der Häuser beigelegt wurden.

Bei ihrer Gründung wurde den Besitzern der einzelnen Ackerstücke davon ein jährlicher Zins an den fundirenden Grundherrn, meist 2 Loth (*dimidius ferto*) Silber, zuweilen auch 3 Loth, vorgeschrieben, wie er in vielen städtischen Funda-

---

1) Dem Kloster *Grobe* verspricht *Barnim I* für seine Güter: *absolventes eorum rusticos seu colonos a vectigalibus, precariis, arenis, petitionibus, exactionibus, quocunque nomine censeantur.* *Dreger* p. 362.

m) — in hac prehabita petitione ipsos (vasallos et spirituales) tali conditione libertavimus (Princeps) sub consensu eorum proprio addito — — *Esch a. a. D.* p. 156.

flonsurkunden und in einem Paar andern unter der ausdrücklichen Benennung des Censur Mansorum frühe vorkommt. Außerdem mußte jedes Haus, mit dem zugleich ein Anrecht an der Gemeinweide verbunden war, ein geringeres Grundgeld (census arearum) zahlen, wie Greifswald dem Eldena'schen Abte, dem Grundherrn, neben einer großen Annuität noch einen Pfennig von jedem Hause geben sollte n), ein Hauszins, der sich auch in Stettin und Prenzlau neben der Hufenabgabe nachweisen läßt. Mit der Erweiterung des städtischen Wesens aber forderte der Herzog, statt der Hebung von den einzelnen Ackerhufen, ein summarisches Quantum von der ganzen Gemeinde unter dem Namen einer jährlichen Pacht (pensio annualis), und diese scheint größer gewesen zu sein als die bloße Summe aller Hufenzins, denn die Stadt Stargard, der in ihrem ersten Privilegium 3 Loth Silber für jede der 120 Ackerhufen auferlegt wird, soll beim glücklichen Fortgang des Gemeinwesens im Ganzen 40 Mark Silber jährlich steuern o) und die Stadt Prenzlau ließ es sich 1252 von dem neuen Landesherrn bestätigen, daß zur jährlichen Stadtpacht die einzelnen Hufen nicht mehr beitragen sollten, als vdn ihnen zur Zeit der Anlage gezahlt worden war, nämlich ein halber Ferto p). Ferner: in dem Vertrag über Stralsunds jährliche Pensio v. J. 1272 wird festgesetzt, daß die bestimmten 200 Mark Pfennige nicht erhöht werden sollen, auch wenn die Stadt noch so sehr an Wohlstand zunehme; es wäre denn, daß außerhalb der jetzigen Stadtmauern ein neuer Theil, gleich-

n) — et preterea unus de qualibet area ibidem denarius. Dreger p. 300. siehe auch das 4te Cap.

o) Post modum prosperante eadem civitate nostra burgenses ipsius civitatis pro pensione annuali nobis quadraginta marcas Brandenburgenses argenti annis singulis solvere tenebantur. Dreger p. 240.

p) Dreger p. 336.

son eine Neustadt, angebant würde q). Da hier also die Er-  
 höhung der städtischen Pacht an den Fürsten nicht eigentlich  
 von der Vermehrung der Ackerhufen, sondern von der Vergrö-  
 ßerung der Stadtanlage abhängig gemacht worden ist: so mag  
 jener Pacht außer dem alten Hufenzins noch ein anderes Ele-  
 ment zum Grunde gelegen haben, und dies wird ohne Zwei-  
 fel der Arealzins gewesen sein. D. h. nachdem die Com-  
 munen bei fernerer Ausbildung ihrer Einrichtungen sowohl  
 den Hufen- als Häuserzins für ihre Stadtkasse zogen, zahlten  
 sie aus letzterer statt beider jährlich ein Gewisses: als Grund-  
 geld oder Pacht. Und diese Penso annualis der ältesten Ur-  
 kunden nun ist unsere Orbare, unter welcher Benennung sie  
 am Ende des 13ten Jahrhunderts, z. B. in einer Handveste  
 Stralkunds vom Jahr 1290, vorkommt r). Wir erklären das  
 Wort folgendermaßen: Or oder Ur bedeutet hier ursprüng-  
 lich, und baren oder bören soviel als erheben, einnehmen;  
 also ursprüngliche Hebung, eine der Natur dieser Abgabe  
 völlig entsprechende Bedeutung, die zugleich mit der exactio  
 originalis des brandenburgischen Landbuches übereinstimmt,  
 welches so die Orbare der märkischen Städte übersezt.

Da man die Orbars als einen Zins von den städtischen  
 Grundstücken ansah, so wurde sie allenthalben durch einen Ver-  
 gleich festgesetzt, wobei sowohl der Umfang der Stadt als die  
 Anzahl der Ackerhufen in Betracht kam. Denn Stralkund  
 zahlte 200 Mark bei einem verhältnismäßig kleinen Stadtfelde,  
 und das unbedeutende Grimmen mußte deren 100 geben, weil  
 es viele Aecker besaß. Und es blieb auch in ferneren Laufe

q) Dahnerts Pom. Urk. II. p. 5.

r) Volumus etiam et concedimus ac presentibus promittimus,  
 quod dicti nostri Consules, Burgenses et Inhabitatores civitatis nos-  
 trae predictae nomine universitatis suae et Communitatis ac reddi-  
 tum nostrorum dictorum Orbare nobis — — aemel tantum in  
 anno ducentas marcas denariorum Slavicalis monetae exsolvant.  
 Schwarz Gesch. d. Pom. u. Rüg. Städte, p. 56.

der Zeiten bei der annual. vorglichenen Summe — nur modificirt nach den Wandlungen des Münzfußes — obwohl die Grundstücke wesentlich verändert und getheilt, überhaupt die Städte durch zunehmenden Reichtum steuerfähiger wurden.

Dies Alles zusammengefaßt ist diese Abgabe nach ihrer geschichtlichen Entwicklung durch drei verschiedene Nüancen eines Grundgeldes zu bezeichnen. Zuerst war sie reiner Census vom Grund und Boden, herzuleitend aus dem alten dynastischen Dominium, da, wie wir wissen, auch bloße Grundherrn Städte bauten und das Grundgeld zogen. Dann nach deutschem Municipalrecht eine Abfindungssumme für die einzelnen Grund- und Häuserzinse, unter dem Namen Pacht, und endlich ist sie, nachdem besonders die Handelsstädte auch im höhern Verkehr die Scholle mehr als zehnfach verwertheten und dennoch die Abgabe dieselbe blieb, ein bloßes Recognitionsgeld geworden, das mit dem Werth des Fundus in keinem Verhältnis stand, und nur zur Anerkennung der Obergrundherrlichkeit diente. In dieser Zeit der Blüthe unsrer Städte hat man diese Pflicht mit dem Ausdruck alte oder ursprüngliche Abgabe, d. i. Orbare, bezeichnet und selbstsamerweise haben die Landesherren, die doch alle öffentlichen Gebungen versagten, diese Abgabe so festgehalten, daß sie, mit einigen Ausnahmen, noch heutigen Tags von allen Städten in die Kasse gezahlt wird. —

Am Ausgange des 13. Jahrhunderts wird in unsern Urkunden des Münzgeldes (denarius monetalis) als einer Abgabe der Städte und der ländlichen Güter erwähnt, über dessen eigentlichen Ursprung und Einführungsart nichts Gewisses bekannt ist. In andern Ländern mag diese Auflage durch die Abnützung der Münze, welche sie im Handel und Verkehr erleiden mußte, und durch das daraus entnommene Recht des Landesherren, sie von Zeit zu Zeit umschlagen zu lassen, ent-

standen sein <sup>2)</sup>. Es war nämlich im Mittelalter Sitte, daß die Münze oft verrufen und umgeprägt wurde, wodurch denn die Fürsten in so fern Vortheil hatten, als sie die alte verrufene Münze niedriger als die neue annahmen. Weil es eben deshalb häufig geschah, so mußte begreiflich der Handel große Nachtheile davon haben. Daher scheint man hier und da bald das Abkommen getroffen zu haben, daß der Landesherr eine Steuer, einen Münzpfennig, erheben, daß dagegen aber auch das häufige Umschlagen und dessen Folgen wegfallen solle. In Pommern ward diese Steuerung nach ausländischem Beispiele eingeführt, wahrscheinlich ohne Rücksicht auf die oben vermuthete Entwicklungsart, sondern bloß in der Absicht, einen Beitrag zu den Münzkosten zu haben. Gewiß wurde der Münzpfennig anfangs auch nur periodisch, wenn wirklich geprägt werden sollte, eingefordert, und gestaltete sich erst später zu einer jährlichen Last, zu welcher Annahme wir uns durch die Münzbeden des 15ten Jahrhunderts berechtigt halten, welche, als der fixirte Münzpfennig nicht mehr ausreichte, ebenfalls periodisch einen Beitrag zum Münzen bezweckten. Das Münzgeld, jedenfalls später als die ordentliche Bede in Pommern bekannt, erscheint seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts stets neben derselben als eine Pflicht der ländlichen Grundstücke, und hatte mit ihr im Verlauf der Jahre dasselbe Schicksal der Veräußerung an Privaten. —

<sup>2)</sup> Zschoppe und Stenzel a. a. D. p. 6.



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that this is essential for the proper management of the organization's finances and for ensuring compliance with relevant laws and regulations.

2. The second part of the document outlines the specific procedures that should be followed when recording transactions. This includes details on how to handle receipts, invoices, and other financial documents, as well as the frequency and timing of record-keeping activities.

3. The third part of the document provides a detailed overview of the various types of transactions that must be recorded. This includes sales, purchases, transfers, and other financial activities, and explains how each type should be properly documented and categorized.

4. The fourth part of the document discusses the role of the accounting department in the overall record-keeping process. It highlights the department's responsibility for ensuring that all transactions are accurately recorded and that the records are maintained in a secure and accessible manner.

5. The final part of the document provides a summary of the key points discussed throughout the document. It reiterates the importance of accurate record-keeping and provides a final set of recommendations for ensuring that the organization's financial records are always up-to-date and reliable.

## Die Kirche zu Berchen bei Demmin.

In Berchen war seit den frühen Zeiten des 13. Jahrhunderts ein Feld-Nonnenkloster; dies scheint Veranlassung genug zu sein, an diesem Orte Nachforschungen nach Ueberbleibseln alter Kunst anzustellen. Da Engler in seiner Pommerschen Kunstgeschichte (Vall. Stud. VIII. 1.) des Ortes Berchen gar nicht erwähnt, so war dies Aufforderung für mich, auf einer mit dem Herrn Baron Alb. von Malzan auf Peutsch im östlichen Mecklenburg im Mai 1841 unternommenen Entdeckungsbreise auch die Kirche zu Berchen in den Kreis der Nachforschung zu ziehen; ich theile hier als Andeutung die Resultate derselben mit, die gründlichere Erforschung und Vergleichung andern Gelehrten in Pommern überlassend.

Die Kirche zu Berchen ist nicht imponirend durch Erhabenheit oder Tiefe des Geistes im Styl, aber doch malerisch. Sie besteht aus einem Schiffe, ohne Kreuzschiff, einem Chor und einem Thurmgebäude, welche Theile zu verschiedenen Zeiten gebauet sind. Das Thurmgebäude, ohne hohe Thurmspitze, ist an der Nordseite angebauet und hat ganz die Gestalt der Stadtkhore oder alten Privatgebäude des 15ten Jahrhunderts, jedoch in einem etwas altern und strengern

Style; dieser eigenthümliche Bau giebt der Kirche von der Nordseite her etwas sehr Eigenthümliches und Malerisches, und schon deshalb verdient sie einige Aufmerksamkeit. An die Südseite, nach dem cummerower See hin, lehnen sich an die Kirche die Pfarrgebäude, welche noch Ueberreste des alten Kreuzganges zu enthalten scheinen.

Das Schiff und der Chor sind zwei zu sehr verschiedenen Zeiten aufgeführte Gebäude. Das Schiff ist ein einfaches Oblongum mit hohen schmalen Fenstern und hat keine Wölbung. Im Westen erkennt man noch die Stelle, wo der hohe Nonnenchor gestanden hat. In der ganzen Höhe desselben sind die Wände mit Malerei in Wasserfarben in kleinen, quadratischen Feldern bedeckt: wahrscheinlich Heiligen-Legenden darstellend. Diese Malereien sind sehr verwischt und verwittert, und es ist eine genauere und längere Prüfung zur Fällung eines Urtheils über dieselben nöthig. An der Außenseite sind in den Giebel des Schiffes die Ziegel in Zickzack-Linien aufgesetzt, wie sich eine ähnliche Methode an der Kirche zu Neukloster (vgl. Jahresber. des Vereins für mell. Gesch. III, S. 143) und an den Kirchen zu Bergen und Samin (vgl. Kugler a. a. O. S. 7 und 29) findet. Nach allen Eigenthümlichkeiten ist das Schiff die alte Kirche von Berchen und stammt wohl ohne Zweifel aus der Zeit der Gründung des Klosters.

Der Chor ist niedriger und in jüngern Zeiten angebauet, wie dies schon die vermauerten Nischen und Bögen des Ostgiebels des Schiffes bezeugen; wahrscheinlich ist er, nach den breiten, niedrigeren, etwas gedrücktten Spitzbogenfenstern zu urtheilen, im 15. Jahrhundert erbauet. Er ist mit einem Gewölbe gewölbt und hat 5 durch 2 Pfeiler dreigetheilte Spitzbogenfenster. Die ganze Einrichtung des Chors stammt aus der Zeit der Erbauung. Der Altarschrein von Schnitzwerk enthält in der Mitte eine Dar-

Stellung der Dreieinigkeit, zu deren Rechten ein Engel kniet, links eine Maria oder Elisabeth sitzt; auf den Seiten der Vertiefung sind zwei Engel gemalt, von denen der zur Rechten auf der Cithar, der zur Linken auf der Violine spielt. Die geschnittenen architektonischen Ornamente des Altars sind in einem leichten, schönen Styl gearbeitet. Auf der Basis des Altarschreins steht:

state. pro. dna. elisabeth. que. me. fieri. iussit.

Von den 5 Fenstern sind nur noch 3: das hinter dem Altare und die beiden in der Nordwand in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit ziemlich erhalten. Sie enthalten nämlich Glasmalereien, welche ohne Zweifel Kunstwerth haben. Wenn auch Kugler (nach S. 165 a. a. D.) die Malerei ganz außer der Forschung gelassen hat, so scheint doch die Glasmalerei nothwendig zum Wesen der kirchlichen Architectur des Mittelalters zu gehören und um so mehr eine Aufmerksamkeit zu verdienen, als von Glasmalereien in Pommern bisher kaum die Rede gewesen ist; schon die Sorge um die Erhaltung der wenigen Ueberreste erheischt eine Besprechung derselben. Die Glasgemälde sind folgende, freilich an vielen Stellen schon beschädigt, aber doch noch in ihrem Geiste erkennbar und wegen der Seltenheit der Kunstwerke dieser Art sehr beachtungswerth:

a) in dem Fenster hinter dem Altare:

Die Kreuzigung, darunter ein Wappenschild mit einem Kreuze, um welches ein Kranz geschlungen ist, und ein Helm mit einer Krone.

b) in dem nächsten Fenster:

In der Mitte die S. Maria, rechts von ihr S. Johannes mit dem Agnus Dei, links von ihr S. Petrus (?), über den ein schwebender Engel die Weltkugel hält; unter den Bildern ein Schild mit einem rothen Greif und ein Helm mit

einer Krone. An der Außenwand der Kirche ist unter dem Bilde der Maria ein Weiskessel eingemauert.

c) In dem dritten Fenster:

In der Mitte die S. Elisabeth (†) mit einer Heinen Maria, welche das Christkind trägt, auf dem Arme, rechts von ihr ein Heiliger mit einem Buche im Arme; auf dem Gewande des Heiligen steht ein weißer Wappenschild mit einem schwarzen Bären. Unter diesen Bildern stehen 3 Wappen: zur Rechten ein blauer Schild mit einem rothen Drachen; — in der Mitte das Wappen der Malhan: ein längs getheiltes Schild, rechts mit zwei rechts gefehrten Hasenköpfen im blauen Felde, links ein rother Weinstamm mit rother Traube im gelben Felde; — zur Linken das Wappen der Hahn: ein rother Hahn im weißen Felde.

Alle diese Gemälde sind aus einer guten Zeit der Glasmalerei; die Zeichnung ist ernst, die Farben sind rein und kräftig. Von Interesse sind mehrere weiße Gewänder, welche in seltener Schönheit producirt sind. Es läßt sich durch Vergleichung auch die Zeit der Verfertigung dieser Glasgemälde angeben. Das in demselben Flußthale liegende Kloster Dargun erhielt in der Zeit von 1464—1479 neue gemalte Glasfenster (vgl. Jahresber. des Vereins für mekl. Gesch. III. S. 178—179 und VI.), zu denen auch der Propst Dietrich Sulkow von Berchen Beiträge gab; außerdem steuerten zu der Verschönerung der Kirche mehrere Adliche bei, wie die Malhan und Hahn, deren Wappen sich auch in den Fenstern der Kirche zu Berchen findet; überdies ist der Styl der Glasgemälde in beiden Kirchen gleich. Daher stammen die Glasgemälde der Kirche zu Berchen ohne Zweifel aus der Zeit von 1464—1479.

Schwerin.

G. C. F. Fisch.

# Ueber die Deutung der norddeutschen Grab- alterthümer,

von

G. C. F. Lisch.

Unser hochverehrter Freund E. Giesebrecht hat meine antiquarischen Arbeiten (Fridericco-Franciscum und Andeutungen, 1837) in den Baltischen Studien V, 2, 1838, S. 46 ff. seiner freundlichen Aufmerksamkeit gewürdigt und, in dem Bestreben, die Hauptpuncte unserer ältesten Geschichte aufzuklären, die leitenden Grundsätze und Hauptresultate meiner Forschungen einer kritischen Beleuchtung unterworfen. Ist es auch nicht möglich, allen Einwürfen, welche meinen Arbeiten nach isolirten Aufgrabungen und vorgefaßten Hypothesen gemacht werden könnten, zu begegnen, so verdient es doch die höchst wissenschaftliche Theilnahme eines Mannes, wie meines Recensenten, seine Zweifel nicht mit einem vornehmen Schweigen zu erwidern. In gleichem Streben mit ihm und in dem Wunsche, die gewonnenen Resultate durch hingestellte Zweifel nicht verkümmern zu lassen, versuche ich folgende Nachträge zu meinen frühern Arbeiten, welche er als eine freundliche Gabe freundlich aufzunehmen wird.

Es kann jetzt wohl kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß im nordöstlichen Deutschland im Allgemeinen drei Classen der Gräber der Vorzeit streng zu scheiden sind: die Gräber aus der Steinzeit, aus der Bronzezeit (welche Bronze und Gold enthalten) und aus der Eisenzeit (welche Eisen und Silber und auch noch Bronze enthalten); bleiben wir bei dieser Bezeichnung stehen und enthalten uns einstweilen durch andere Benennungen aller Anspielungen auf historische Combinationen.

Die Gräber aus der Steinzeit, große Grabkammern oder langgestreckte Steinbetten, enthalten im Allgemeinen nur Urnen, Geräte aus Stein und Schmuck aus Bernstein. Sie gehören einem uns unbekanntem Volke an, und ich denke, es ist, beim Mangel aller Nachrichten, höchst gewagt, sie den „Vorcelten“ oder „Selten“ zuzuschreiben. Einzelne Aufgrabungen jenseit der Elbe haben jedoch neben den Steinwerkzeugen auch Bronzegegenstände aus ihnen zu Tage gefördert, und in Süddeutschland kommen neben den Bronzesachen hin und wieder noch Steingeräte vor; es dürfte daher der Schluß nicht ferne liegen, daß diese Art von Gräbern bis an die Bronzezeit hinanreichen. Wenn sich in einzelnen Fällen in denselben, nicht weit von der Oberfläche, Eisenbruchstücke finden, so kann diese nur ein jüngerer Zufall hineingebracht haben; das Vorkommen des Eisens in Hünengräbern verdient daher nicht andere Beachtung, als wenn aus demselben eine jüngere Nachbestattung klar wird.

Jene bekannten Gräber aus der Bronzezeit, die Kegellächer, Nasenhügel in Backofenform, enthalten Geräte aus Bronze und Schmuck aus Gold, auch wohl aus Bernstein und Glas. Ich habe diese Gräber der germanischen Bevölkerung zugeschrieben. Sie gehören ohne Zweifel jenem epischen Zeitalter an, in welchem wohl fast in ganz Europa die Bronze herrschend war, welches je weiter nach Norden hinaus immer länger dauerte. Ich habe hierfür mehrere Beispiele aufge-

stellt: die allgemeine Uebereinstimmung mit der Schilderung der Germanen in Tacitus, die Uebereinstimmung der deutschen und nordischen Gerathe mit den altgriechischen und altromischen wahrscheinlich aus derselben Zeit, die charakteristische Eigenthumlichkeit der uberall herrschenden Verzierungen der Bronzegerathe und — die wahrscheinliche Wiederentdeckung der framea in der bronzenen Waffe, welche gewohnlich Streitmeiel, Selt, Paalstaf, u. s. w. genannt wird, und welche gewi nicht weiter ist, als eine Ausbildung des Feuersteinkells, wie wir noch einzelne roh gegossene Keile aus Bronze finden. Tacitus sagt an der bekannten Stelle, Cap. 6: rari gladiis aut majoribus lanceis utuntur, hastas, vel ipsorum vocabulo frameas gerunt, angusto et brevi ferro, sed ita acri et ad usum habili, ut eodem telo, prout ratio poscit, vel cominus vel eminus pugnent: et eques quidem acuto frameaque contentus est. Pedites et missilia spargunt. Ich habe den Gebrauch des Selt oder der framea im Frid. Franc. Erl. S. 36 ff. deutlich zu machen gesucht und gemeint, der Ausdruck ferrum musse auf die metallene Lanzenspitze, gleichviel von welchem Metall bezogen werden; da nun Eisen bei den Germanen selten gewesen sei (ne ferrum quidem superest. Tac.), so sei die framea wahrscheinlich ebenfalls, wie die ubrigen Gerathe, aus Bronze gewesen, und der Streitmeiel, diese eigenthumliche Waffe, fur welche Tacitus nicht einmal einen Namen hatte, sei die framea. — Nun sagt Siefbrecht: „Unmoglich last sich annehmen, ferrum bedeute in dieser Verbindung nur eine Scharfe, gleichviel aus welchem Metall,“ — dasselbe, was mir auch Wilhelm eingewandt hat.

Fast trage ich Bedenken, hierauf zu erwidern, da ferrum haufig Waffe uberhaupt, Waffenscharfe, bedeute, ohne da grade der Schriftsteller durch das Wort ferrum andeuten wollte, die Waffe sei aus Eisen und aus keinem andern



Metall gewesen. Diefebrecht weiß das eben so gut, wie ich. Das Wort *ferrum* wird ja so häufig metaphorisch für Waffengewalt überhaupt gebraucht, und Ausdrücke, wie die bekannten: *aliquem ferro aggredi*, *ferro auferre*, *ferro et igni vastare*, u. s. w. sollen gewiß nicht bezeichnen, daß nur Eisenmetall zur Gewalt gebraucht sei. Diese synecdochische Bedeutung habe ich auch dem Worte *ferrum* in der Stelle bei Tacitus unterlegen zu müssen geglaubt, da er sich in den Benennungen für Lanze u. dgl. an derselben Stelle fast erschöpft und in demselben Satze schon das Wort *hasta* gebraucht; Tacitus sagt: die Germanen führen Lanzen (*hastae*) mit kurzer Spitze (*ferro*), d. h. was an der Lanze schneidet (*ferrum*) ist kurz. Mag auch der Ausdruck nicht sehr correct sein, wenn man *ferrum* geradezu mit Lanzenspitze übersetzen will, so glaube ich doch ihn entschuldigen zu können, namentlich hier, wo die Synonymen sich so sehr häufen. — Nun folgert aber Diefebrecht weiter: „Es ist also keinem Zweifel unterworfen: die Spitze der *framea* war von Eisen.“ — Hieran möchte ich aber sehr zweifeln. Tacitus sagt: bei den Germanen sei das Eisen selten (*ne ferrum quidem superest*). Hierzu stimmen die Regelgräber in Süddeutschland ganz, in denen neben den Bronzegeräthen aus der antiken Bronzezeit fast immer auch Waffen, namentlich Schwerter, aus Eisen vorkommen. In seiner Zeit mochte es Tacitus auffallend sein, daß die Germanen noch so häufig die Bronze anwandten; daher sagt er, das Eisen sei bei ihnen selten, d. h. wohl: in Gebrauch, weil die Kunst des Schmiedens wohl jünger ist, als die Kunst des Gießens. Daraus aber, daß in Süddeutschland zu Tacitus Zeit schon Eisen bei den Germanen vorkommt, kann man nicht schließen, es sei auch überall, wenn auch nur selten, bei den Germanen verbreitet gewesen. Im nordöstlichen Deutschland verhält sich die Sache aber ganz anders: hier enthalten die Regel-

gräber keine Spur von Eisen; dies ist eine unzweifelhafte Thatsache, wenn man nicht einzelne Beispiele unter vielen hundert hervorzuheben Lust hat. Die *Franea* kann also bei uns nicht von Eisen sein, wenn die deutschen Regelgräber überhaupt den Germanen angehören. Man muß man entweder unsere norddeutschen Regelgräber, welche allein Bronze bergen, mit den süddeutschen, welche Bronze und Eisen besitzen, in dieselbe Zeit setzen, was allerdings sehr annehmbar erscheint, — oder auch unsere zahllosen Regelgräber ebenfalls in eine uns unbekanntere vorgermantische Zeit setzen und dann bleiben für die ganze Zeit der germanischen und wendischen Bevölkerung nur die spärlichen Wendenkirchhöfe übrig, und in Süddeutschland bliebe für ganze Perioden gar nichts übrig: und dies alles ist durchaus nicht anzunehmen. Es bleibt also nichts weiter übrig, als die nahe liegende Annahme, daß Tacitus nur das südliche, südwestliche und westliche Germanien kannte und schilderte, von dem nordöstlichen Theile desselben aber keine Kunde hatte. Je weiter nach Norden und Nordosten hinauf, desto seltener und später findet sich Eisen; die Eisencultur scheint sich merkwürdiger Weise von Süden nach Norden verbreitet zu haben. Man kann also entweder annehmen, daß der Ausdruck *ferrum* nur Lanzenspitze, gleich viel von welchem Metall, bedente, oder, wenn man dies nicht will, daß die *Franea*, wie die Schwerter, in dem, dem Tacitus bekanntern Süden von Eisen waren, in dem entferntern, unbekanntern Norden aber, wie alle andern Geräte, viel längere Zeit von Bronze blieben. So viel bleibt unzweifelhaft gewiß: die norddeutschen Regelgräber enthalten kein Eisen, und so viel wird immer wahr scheinlich bleiben, daß die norddeutschen Regelgräber mit der ausgebildeten Cultur, welche der altgriechischen und altitalischen Cultur völlig gleich kommt, den Germanen gehören: und der Welt kann die *Franea* sein.

rthe und die edle Form der Urnen gemacht; wogegen die schüsselförmige Urne aus der Eisenzeit nur Ursprung auf den Platz von der Größe ihres Volumens macht und höchstens mit einem Saime zugedeckt, sehr selten zwischen Steine verpackt ist.

Forschen wir aber noch weiter, so giebt es noch viele tiefer liegende Kennzeichen, welche für meine Ansicht reden. Hierher gehört zunächst der antike Kunstgeschmack in der Form der Geräte der Regelgräber; ich kann es mir nicht als möglich denken, daß die Urnen der Eisenzeit, die so sehr von allen Nationen abweichen, den Germanen angehört haben sollten. Ferner fehlt allen Bronzegefaßen, welche neben Eisen gefunden werden, durchaus der edle Rost, — eine sehr wichtige Erfahrung. Ein wenig oxydirt sind freilich alle Bronzegegenstände aus der Eisenzeit; aber entfernt man diesen leicht zu entfernenden Rost, so hat man die Sachen neu und bland vor sich; — dies aber kann man aus einer so entfernten Zeit, wie die germanische ist, nicht erwarten: diese Zeit muß in ihren Ueberresten schon edlen Rost erzeugt haben. Ein drittes Kennzeichen für den jungen Ursprung der „Wendkirchhöfe“ ist die Begirung der Metalle. In den Regelgräbern finden wir nach angestellten gründlichen chemischen Analysen die antike Bronze mit großer Weisheit und Geschicklichkeit und mit großem Geschmack fabricirt. In einigen wenigen Regelgräbern, wohl aus der letzten Zeit derselben, fanden sich Reste von Eisen; die Bronze war aber hier schon schlecht, meist kaum oxydirt, und — fast zu gleicher Zeit fand man dieselben Fabricate gesiebt neben Eisen in Urnen in die Erde vergraben! — Die „Wendkirchhöfe“ mit allen Eigenthümlichkeiten d. h. mit dem Begraben der Leichenteile in die Erde mit jenen schüsselförmigen Urnen mit dem schwarzen Ueberzuge und den punctirten Verzierungen, mit dem eisernen Geschloß mit dem letzten Oxyd auf der schlechten Bronze, mit dem modernen Geschmack in allen Formen, — finden wir nicht über

Wagrien hinaus, sondern nur in Ländern, wo zuletzt Wenden gewohnt haben. Die „zusammengebogenen Schwerter“ sind jetzt kein charakteristisches Kennzeichen mehr, am wenigsten alleiniges Kennzeichen: die Eisenzeit bog alles, was zu lang für den Durchmesser der Urnen war; wir haben auch gebogene Speerspitzen aus den Urnen der Eisenzeit. Aber sehen wir nicht allein nach Süden, wenn wir Zeugnisse suchen: sehen wir auch nach Norden. In Skandinavien kommt in jungen Gräbern auch das Eisen vor, wenn auch seltener; die Bronze hielt sich dort am längsten. Fast aus historischer Zeit kommen dort jene ganz eigenthümlichen Spiral- und Schlangenverzierungen vor, welche wir in unsern Regelgräbern und sonst nirgend anders wieder finden. Fast sollte man fest glauben, Geräte dieser Art stammten aus einer und derselben Periode.

Siebrecht macht sicher eine irrtümliche Behauptung, wenn er sagt: „Die sogenannten Wendenkirchhöfe findet Thomsen auch in Skandinavien; ausschließlich slavisch können sie demnach nicht sein.“ Denn es ist gewiß, daß die jetzt sogenannten Wendenkirchhöfe mit allen ihren Eigenthümlichkeiten sich in Skandinavien nicht finden. Unser gemeinschaftliche, theure Freund Thomsen hat mir unzählige Male geschrieben: „Ihre merkwürdige Eisenzeit fehlt uns ganz.“ Eisen erscheint dort allerdings in ganz jungen Zeiten, wie schon viel früher in Süddeutschland in den Regelgräbern; aber unter ganz andern Verhältnissen, als in unsern Wendenkirchhöfen. Diese finden sich nur bis nach Wagrien und die Altmark hinein.

Siebrecht sagt endlich: „Die Classe der römischen Gräber läßt sich noch nicht als erwiesen betrachten; — merkwürdig ist es (das Grab von Bibow: vgl. Jahresber. des Vereins für mekl. Gesch. II. S. 50: „Das einzige dieser Art“) „allein durch die darin gefundenen römischen Münzen

und Geräthschaften, aber damit ist der Römische Ursprung des Grabes noch nicht dargethan.“

Finde ich nun aber ein Grab mit einer Urne mit Gebeinen gefüllt aus weißer terra sigillata, eine Lampe von gleicher Erde, ein gläsernes Tränenfläschchen, römische Münzen von Augustus und eine Unterspeltchale von rother terra sigillata mit antiken, eingepreßten Mäanderverzierungen, — und weiter nichts in einem Grabe, so muß ich auf den römischen Ursprung desselben schließen; darf ich dies nicht, so ist mir auch auf kein anderes Grab ein Schluß gestattet; denn den unmittelbaren Ursprung eines Grabes zu erkennen, ist unmöglich. Es ist seit der Entdeckung jenes Grabes von Bibow aber zu Gr. Kelle am westlichen Ufer der Müritz ein zweites Grab gefunden, welches die merkwürdigsten römischen Alterthümer, z. B. treffliches argentum maculatum, römische Würfel, römische Bronze nach den angestellten Analysen, u. s. w. enthält. Es ist der Inhalt dieses Grabes in dem Jahresber. des Vereins f. mecl. Gesch. III, S. 42 ff. beschrieben und wird zum Jahrgange V. abgebildet werden. Alle Geräthschaften waren wieder römisch, in einem Regelgrabe beigesetzt. Fast möchte man glauben, daß der Verkehr der Römer sich zu irgend einer Zeit von Westen her bis an die Müritz ausgedehnt habe.

Ich bin der Meinung, daß man den Inhalt der Gräber nach der Eigenthümlichkeit ihres Landes durch die Nachrichten, welche Tacitus über die Germanen giebt, aufhellen kann; daß man aber nicht umgekehrt den Tacitus zur Grundlage für die Erkenntniß der Gräberclassen machen darf. Nicht logische Schlüsse, nur Erfahrungen können hier aufklären. Die Sache verhält sich, nach tausendfältigen, verbürgten Erfahrungen, also: Die ältesten Gräber sind wohl unstreitig die großen Grabkammern aus Stein und die mit großen Steinen umringten und bedeckten langen Kiesenbetten; sie enthalten nur

steinerne Gerath. Ueber es finden sich schon Uebergange. Einzelne Hunengraber enthalten schon groe Ringe aus Bronze, und Keile, das charakteristische Gerath der Steinzeit, kommen auch in einzelnen kupferfarbigen Exemplaren aus Bronze vor. — Die runden Rasenhugel, die Regelgraber, die Tacitus so treffend schildert, enthalten im Norden nur Bronze und Gold, und je mehr nordlich, desto langer dauert die Bronze. Wir haben sogar eine Zeitbestimmung fur die Dauer der Bronze-Cultur in den wendischen Ostseelandern. Theophrastus Simocatta (hist. VI. 2.) berichtet namlich zum Jahr 595, Wenden von der Granze des westlichen Oceans (der Ostsee) erzahlten, ihr Land kenne das Eisen nicht. Giesebrecht (Balt. Stud. VI, 2, S. 1. ff.) selbst halt diese Stelle fur die alteste sichere Nachricht fur die Geschichte unserer Lander; ist sie das, was wohl nicht zu bezweifeln steht, so wird sie auch dieselbe Geltung fur unsere Alterthumskunde haben. Die Bronze-Cultur reicht freilich sehr weit zuruck: um mich so auszudrucken, bis in die homerischen Zeiten; aber sie dauerte auch in unsern Gegenden sehr lange; ja es lassen sich sogar einzelne Perioden in derselben sehr deutlich erkennen, bis die letzte in die kurze Eisenperiode der Heidenzeit ubergeht, welche in ihrer ganzen Dauer die Bronze im Schmutz bewahrte. — In Suddeutschland ist der Bronze schon fast immer Eisen, namentlich in groen Waffen, beigegeben. Und dabei zieht sich die Steinzeit in Suddeutschland merkwurdiger Weise noch in die Bronzezeit hinein; sehr haufig finden sich hier noch steinerne Streithammer und Keile neben Bronze in den Regelgrabern. Endlich verschwinden in Norddeutschland die aufgeschutteten Grabbugel; in den jungsten Regelgrabern erscheint in einzelnen Beispielen, neben schlechter Bronze mit mattem Rost, schon Eisen. Dieselben Erscheinungen wiederholen sich in den altesten, in die Erde vergrabenen Urnen. Es finden sich noch Begrabnistatten mit Gerathen aus der Bronzezeit

und Geräthschaften, aber damit ist der Römische Ursprung des Grabes noch nicht dargethan.“

Finde ich nun aber ein Grab mit einer Urne mit Gebeinen gefüllt aus weißer terra sigillata, eine Lampe von gleicher Erde, ein gläsernes Tränenfläschchen, römische Münzen von Augustus und eine Unterspeltische von rother terra sigillata mit antiken, eingepreßten Mäanderverzierungen, — und weiter nichts in einem Grabe, so muß ich auf den römischen Ursprung desselben schließen; darf ich dies nicht, so ist mir auch auf kein anderes Grab ein Schluß gestattet; denn den unmittelbaren Ursprung eines Grabes zu erkennen, ist unmöglich. Es ist seit der Entdeckung jenes Grabes von Bibow aber zu Gr. Kelle am westlichen Ufer der Müritz ein zweites Grab gefunden, welches die merkwürdigsten römischen Alterthümer, z. B. treffliches argentum caelatum, römische Würfel, römische Bronze nach den angestellten Analysen, u. s. w. enthält. Es ist der Inhalt dieses Grabes in dem Jahresber. des Vereins f. mekl. Gesch. III, S. 42 ff. beschrieben und wird zum Jahrgange V. abgebildet werden. Alle Geräthschaften waren wieder römisch, in einem Regelgrabe beigesetzt. Fast möchte man glauben, daß der Verkehr der Römer sich zu irgend einer Zeit von Westen her bis an die Müritz ausgedehnt habe.

Ich bin der Meinung, daß man den Inhalt der Gräber nach der Eigenthümlichkeit ihres Landes durch die Nachrichten, welche Tacitus über die Germanen giebt, aufhellen kann; daß man aber nicht umgekehrt den Tacitus zur Grundlage für die Erkenntniß der Gräberclassen machen darf. Nicht logische Schlüsse, nur Erfahrungen können hier aufklären. Die Sache verhält sich, nach tausendfältigen, verbürgten Erfahrungen, also: Die ältesten Gräber sind wohl unstreitig die großen Grabkammern aus Stein und die mit großen Steinen umringten und bedeckten langen Kiesenbetten; sie enthalten nur

Steinerne Geräthe. Aber es finden sich schon Uebergänge. Einzelne Hünengräber enthalten schon große Ringe aus Bronze, und Keile, das charakteristische Geräth der Steinzeit, kommen auch in einzelnen kupferfarbigen Exemplaren aus Bronze vor. — Die runden Rasenhügel, die Regelgräber, die Tacitus so treffend schildert, enthalten im Norden nur Bronze und Gold, und je mehr nördlich, desto länger dauert die Bronze. Wir haben sogar eine Zeitbestimmung für die Dauer der Bronze-Cultur in den wendischen Ostseeländern. Theophrastus Simocatta (hist. VI. 2.) berichtet nämlich zum Jahr 595, Wenden von der Gränze des westlichen Oceans (der Ostsee) erzählten, ihr Land kenne das Eisen nicht. Giesebrecht (Balt. Stud. VI, 2, S. 1. ff.) selbst hält diese Stelle für die älteste sichere Nachricht für die Geschichte unserer Länder; ist sie das, was wohl nicht zu bezweifeln steht, so wird sie auch dieselbe Geltung für unsere Alterthumskunde haben. Die Bronze-Cultur reicht freilich sehr weit zurück: um mich so auszudrücken, bis in die homerischen Zeiten; aber sie dauerte auch in unsern Gegenden sehr lange; ja es lassen sich sogar einzelne Perioden in derselben sehr deutlich erkennen, bis die letzte in die kurze Eisenperiode der Heidenzeit übergeht, welche in ihrer ganzen Dauer die Bronze im Schmuck bewahrte. — In Süddeutschland ist der Bronze schon fast immer Eisen, namentlich in großen Waffen, beigegeben. Und dabei zieht sich die Steinzeit in Süddeutschland merkwürdiger Weise noch in die Bronzezeit hinein; sehr häufig finden sich hier noch steinerne Streithammer und Keile neben Bronze in den Regelgräbern. Endlich verschwinden in Norddeutschland die aufgeschütteten Grabhügel; in den jüngsten Regelgräbern erscheint in einzelnen Beispielen, neben schlechter Bronze mit mattem Rost, schon Eisen. Dieselben Erscheinungen wiederholen sich in den ältesten, in die Erde vergrabenen Urnen. Es finden sich noch Begräbnißstätten mit Geräthen aus der Bronzezeit



mit leichtem Roß, mit Urnen, deren Gestalt an das Antike gränzt, mit Eisengeräth. Immer häufiger wird das Eisen; in den jüngsten, eingegrabenen, mit Molybdän schwarzgefärbten Urnen herrscht fast allein Eisen, welches in trockenem Boden nur leicht gerostet ist; es tritt daneben Silber auf: und dazwischen liegen auch in Särgen bestattete Leichen. — Alles geht hier in der historischen Entwicklung seinen naturgemäßen Gang mit Uebergängen. Aber die drei Perioden muß man festhalten; so wie man für zwei Völkerperioden eine Gräberperiode annimmt, entsteht offenbar eine nicht zu füllende Lücke in der Entwicklung.

Wem die Gräber angehört haben, will ich nicht entscheiden; ich will nur vermuthen und anregen, in der Hoffnung, daß wir dereinst ein Resultat gewinnen. Die Grabalterthumskunde kann daneben vorbereitend ihren ruhigen Schritt gehen, wenn sie sich behutsam der historischen Combination möglichst enthält. So lange aber der unhistorische Kampf über Selten und Nichtselten dauert, so lange wird man auch über die Bestimmung der Gräber schwanken. Bis dahin lasse man aber die ungetrübte Erfahrung walten; wie man die Resultate benennt, bleibt dann gleichgültig.

Es sollte mich freuen, wenn mich Freund Giesebrecht's Kritik veranlaßt hätte, mich deutlich auszusprechen, und wenn mir Giesebrecht deshalb nicht zürnen wollte.

G. C. F. Fisch.

## Wittenpfennige von Anklam, mit der Lilie.

Das Vorhandensein anklamischer Münzen, welche eine Lilie als Wappen führen, beruhte in frühern Zeiten nur auf schriftlichen Nachrichten. In neuern Zeiten wollte man beim fortwährenden Mangel von Exemplaren solcher Münzen deren Existenz bezweifeln; vgl. Balt. Stud. II, 1, S. 115—116 und 122. Endlich ward ein Wittenpfennig Anklams mit der Lilie aufgefunden; vgl. Pomm. Jahressber. X. und XI., S. 32. Die Großherzogliche Münzsammlung zu Schwerin besitzt ebenfalls einen unzweifelhaften, völlig klar geprägten Lilienpfennig von Anklam, von welchem hier die Beschreibung folgt:

Av. Lilie im punctirten Kreise. Umschrift:

• MONETA . TANGLIM.

Rev. Lilie im punctirten Kreise, ganz wie im Av. Umschrift:

◊ DEVS ◊ IN ◊ NOMINATVO.

Die Münze ist klein und von feinem Silber und gehört wohl zu den ältesten Münzen der Stadt.

Außerdem besitzt dieselbe Sammlung, außer den bekannten Wittenpfennigen von Anklam, noch zwei Stücke, welche etwas jünger als die oben beschriebenen Münzen zu sein und den Uebergang von der Lilie zum Straßl zu bilden scheinen.

1) Av. Strahl ohne Bezeichen, im punctirten Kreise.  
Umschrift:

☩ MONATA ꝑ TANGLIMA.

Rev. Im punctirten Kreise ein Kreuz, in dessen heral-  
disch-linkem Oberwinkel eine ganze Lilie ☩ steht. Umschrift:  
ꝑ DAVS ꝑ IN ꝑ NOMINATVO.

In zwei Exemplaren.

2) Av. Strahl ohne Bezeichen, im punctirten Kreise.  
Umschrift:

• MONATA ꝑ TANGLIM.

Rev. Im punctirten Kreise ein Kreuz, in dessen heral-  
disch-rechtem Oberwinkel eine halbe Lilie steht. Umschrift:  
DAVS ꝑ IN ꝑ NOMINA ꝑ TVO.

Schwerin.

G. C. F. Fisch.



## Beiläufiges.

**N.** F. Strömer in seiner „Geschichte Gustav Adolfs, König von Schweden, und seiner Zeit“ (Stuttgart und Leipzig 1837) erzählt S. 697, wie Torquato Conti nach der Landung Gustav Adolfs in Pommern seine Regimenter in drei Lager, nach Garz an der Oder, nach Anklam an der Peene und Landsberg an der Warthe, zusammengezogen habe, und macht dabei folgende Bemerkung: „Chemnitz sagt zwar, Conti habe ein Lager gebildet bei Stolpe an der Peene; aber es gibt keinen Ort dieses Namens an der Peene, und wollte man den Fehler im Namen des Flusses anstatt in dem der Stadt suchen, und die Stadt Stolpe auf der Ostgränze von Hinterpommern am gleichnamigen Flusse darunter verstehen, so müßte man voraussetzen, daß Conti einen großen Fehler begangen hätte. Denn jenes Stolpe liegt von Landsberg und Garz wenigstens 25 Meilen entfernt. Wie mochte der kaiserliche Feldherr einem überlegenen Feind gegenüber seine Truppen auf einem so weiten Raume zerstreuen? Ohne Zweifel ist daher Chemnitz's Angabe aus dem Soldat suédois zu verbessern, der Seite 15 sagt, Conti habe zwei Lager bei den

Städten Anklam und Garz gebildet. Nimmt man dies an, so ist Alles klar.“

Daß Herr Sfrörer auf seiner Landkarte kein Stolpe an der Peene gefunden hat, wollen wir ihm gern glauben. Wir wollen es ihm auch verzeihen, daß er aus der pommerischen Geschichte nicht wußte, wie unser erste christliche Herzog Wartislaw, wenigstens der Sage nach, bei dem Dorfe Stolpe,  $1\frac{1}{2}$  Meile westlich von Anklam am rechten Peeneufer, erschlagen ist, wie seine Söhne daselbst eine Kirche zum Andenken des Vaters erbaut haben, und wie ebendasselbst durch seinen Bruder Ratibor das erste pommerische Kloster gestiftet wurde<sup>1)</sup>. Dagegen können wir, ohne zu streng zu sein, es gewiß als eine große Nachlässigkeit bezeichnen, daß Herr Sfrörer durch den Bericht des Geschichtschreibers Ghemnitz, eines gebornen Stettiners, nicht einmal auf den Einfall gekommen ist, sich danach umzusehen, ob es nicht an der Peene ein Dorf Stolpe gebe oder gegeben habe, das derselbe als seinen Lesern bekannt voraussetzen durfte.

Bei dieser Gelegenheit mag es nicht unerwähnt bleiben, daß Herr Sfrörer in der Vorrede S. VII den Geschichtschreiber Ghemnitz ohne Weiteres mit dem pseudonymen Hippolytus (denn so schreibt er selbst, nicht Hippolytus) a Lapide identificirt, da es wenigstens ungewiß ist, ob der Verfasser der *Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico* nicht vielmehr Martin Ghemnitz, Kamler und Seheimer Rath zu Stettin, der Vater jenes, gewesen sei<sup>2)</sup>. Ob aber Herrn Sfrörer's Urtheil: „Seinen völligen Mangel an Patriotismus hat er (Ghemnitz) bekanntlich unter dem falschen Namen Hippolytus de Lapide, durch jene berühmte

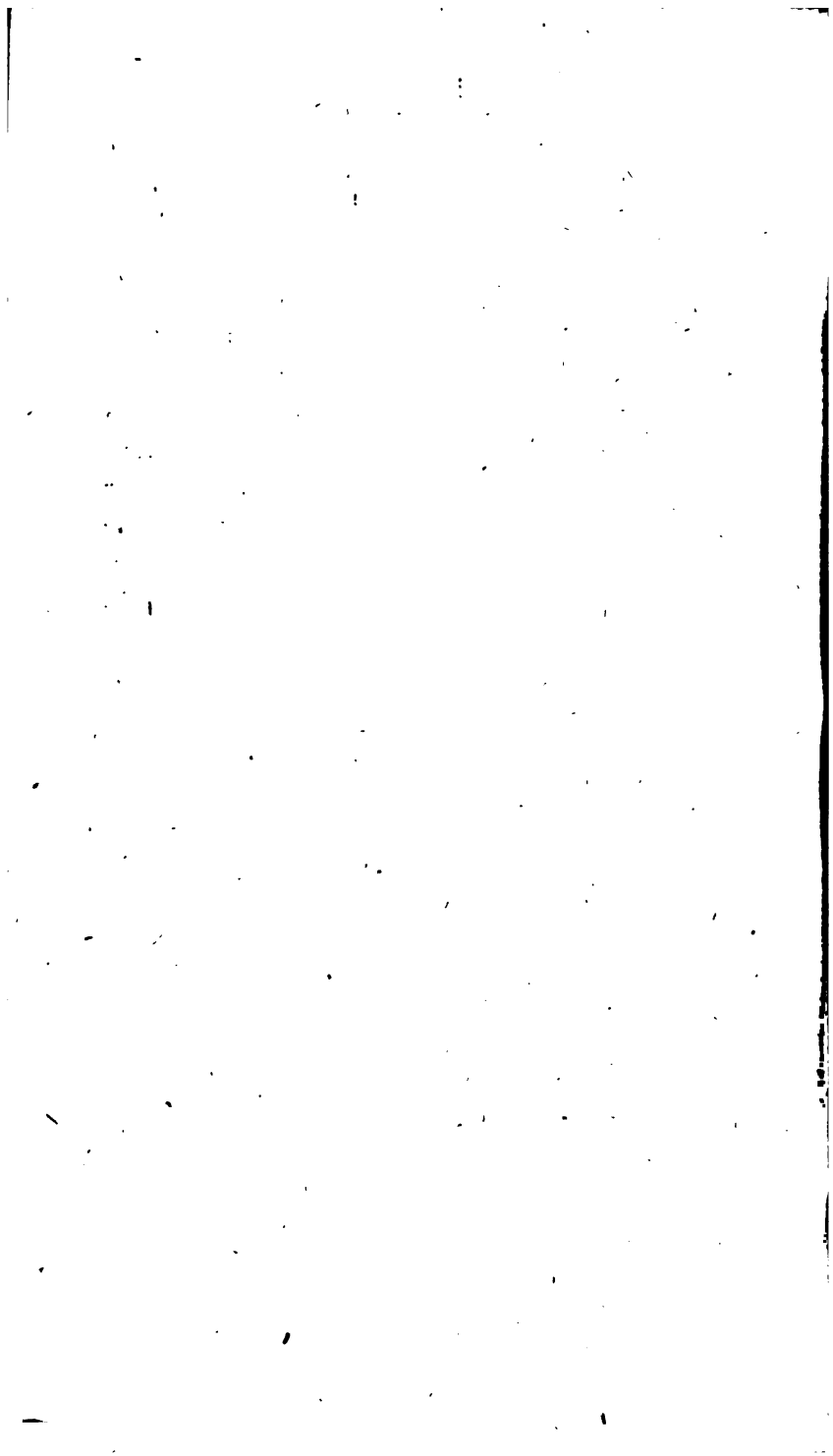
<sup>1)</sup> Das Diplom der Stiftung des Klosters Stolp (Ztulp) v. J. 1153 s. bei Dreger *NF* II. p. 4.

<sup>2)</sup> S. K. X. Menzels neuere Geschichte der Deutschen, Bd. VIII S. 83.

Schmähschrift gegen den Kaiser aufs genügendste bewiesen,“ ein gerechtes, oder ob nicht vielmehr K. N. Menzel <sup>1)</sup> Glau- ben zu schenken sei, der dieses Buch als dasjenige bezeichnet, „welches der Wirklichkeit Ausdruck verlieh und die Reichsverfassung in ihrer wahren Gestalt zeigte,“ wollen wir für jetzt dahin gestellt sein lassen. Nur die Bemerkung sei gestattet, daß unter allen Deutschen gerade ein Pommer am meisten be- fähigt sein mußte, mit so großer Rücksichtslosigkeit gegen das morsch gewordene Kaisertum und namentlich gegen die Kai- ser aus dem österreichischen Hause zu schreiben. Denn der Rest von Pietät, welchen die andern Deutschen gegen den Kai- ser, der ehemals in Wahrheit ihr König gewesen war, noch he- gen durften, konnte in den Pommern nicht vorhanden sein, da in der That sie selbst niemals, sondern nur ihre Herzoge Un- terthanen und oft schmachvoll zurückgesetzte Unterthanen des Kaisers gewesen waren.

Gerhard Püttner.

<sup>1)</sup> X. a. D. S. 82 ff.



---

**Fünfzehnter Jahresbericht**  
der  
**Gesellschaft**  
für  
**Pommersche Geschichte und Alterthumskunde**  
vorgelesen  
am 27sten Juni 1840.

---

**I.**  
**Bericht des Stettiner Ausschusses.**

---

Was liegt in der heutigen General-Versammlung unserer Gesellschaft, welche sich die Pflege der heimatlichen Geschichte zur Aufgabe gestellt hat, und näher, als auch in diesem Kreise eine dankbare Erinnerung dem besten der Könige zu weihen, den der Wille Gottes seinem Volke entrückt hat, dessen schmerzlicher Verlust gegenwärtig das Vaterland mit tiefer Trauer erfüllt. Seine segensreiche Wirksamkeit gehört nunmehr der Geschichte an, ins Besondere der Geschichte des Vaterlandes, in welcher er sich ebenso, wie in den Herzen seiner getreuen Unterthanen, ein unvergängliches Denkmal gegründet hat. Wer unter uns ist sich unter der Regierung dieses Viedermannes



auf dem Thron, dieses wohlwollenden, gerechten, frommen, ritterlichen Königs nicht mit Stolz und Hochgefühl des Namens eines Preußen bewußt gewesen? Glänzende Erinnerungen, groß und erhehend, gleich denen aus den Tagen des großen Friedrich, sind innig verwebt mit seinem Namen, der auf den schönsten, stolzeſten Blättern der Geſchichte unſers Vaterlandes glänzt. Und gelten die Segnungen des Friedens, auſrecht erhalten durch Friedrich Wilhelms Weiſheit und Anſehen mitten unter den Stürmen der viel bewegten Zeit, nicht ebenſo viel, als der Lorbeer des Ruhms? Während die Nachbarſtaaten faſt rings umher durch Beſorgniß erregende Bewegungen erſchüttert wurden, knüpfte in Preußen ein feſtes Band des Vertrauens und der Liebe das treue Volk an ſeinen landesväterlichen Herrſcher, der in den Tagen der Noth, wie des Glückes das Wohl des Landes redlich und feſt gewollt und gefördert, der Preußen Stolz und ſchönſte Zierde: Bildung, Intelligenz, von Friedrich dem Großen zuerſt begünſtigt und gepflegt, nach allen Seiten hin durch weiſe Geſetze und königliche Aufmunterung zu wecken und zu belehren, unabläſſig thätig war.

Aber ein glückliches Volk, dem bei dem Verluſte eines ſolchen Königs mit freudiger Zuverſicht auch in die Zukunft zu blicken vergönnt iſt! Wir verehren in Sr. Majeſtät, unſerm jetzigen allergnädigſten Könige, den Erben der erhabenen Tugenden des den Herzen ſeiner Preußen ewig unvergeſſlichen königlichen Herrn, den weiſen, durch reiche Erfahrung gereiften Herrſcher, den bewährten Kenner und Beſchützer der Kunſt und Wiſſenſchaft, den eifrigen Beförderer jedes edlen, nützlichen, patriotiſchen Strebens.

Raum hat irgend eine Provinz unſers Vaterlandes das Glück gehabt, ſo oft und reichlich die unmittelbarſten Beweiſe dieſer wahrhaft fürſtlichen Tugenden zu erfahren, als die Provinz Pommern, zu welcher Sr. Majeſtät biſher in ſo manniß-

facher, beglückender Beziehung stand. Wenn den Bewohnern Pommerns diese Zeit überhaupt stets theuer und unvergesslich bleiben wird; so haben wir ins Besondere, in unserem engeren Kreise, der Gesellschaft für Pommerns Geschichte und Alterthumskunde, so reichliche Veranlassung, die dankbarste Erinnerung, an dieselbe zu bewahren. Die Gesellschaft erfreute sich nicht bloß seit ihrem Bestehen der hohen Ehre, Seine Majestät als Protector an der Spitze des Vereins zu sehen; die Jahresberichte enthalten auch die zahlreichsten Beweise huldreichen Wohlwollens, welche den Bestrebungen der Gesellschaft zu Theil geworden sind. Und wer endlich gedenkt nicht noch dankbar des ermunternden hohen Besuches, mit welchem Sr. Majestät persönlich die zweite General-Versammlung der Gesellschaft besuchten und mit huldreicher Theilnahme von der Thätigkeit des Vereins Kenntniß zu nehmen geruhten! So möge denn auch für die Folgezeit unsre Gesellschaft sich des königlichen Wohlwollens unsers hochverehrten Landesherren zu erfreuen haben, und sie wird es, wir wagen es zu hoffen, wenn die Gesellschaft fort und fort auf würdige Weise mit der treuen Pflege der Geschichte Liebe und getreue Umgebung für König und Vaterland zu wecken, zu nähren und zu beleben trachtet!

### 1. Aeusssere Geschichte der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft zählte vor einem Jahre 391 Mitglieder. Von diesen sind 15 Mitglieder ausgeschieden:

Herr Dr. Berg in Berlin.

• von Blankensee in Bromberg.

• Prediger Burchardi in Benzlaffshagen.

• Regierungsrahh Crelinger in Minden.

• Landrath von Kamke in Mangard.

• Banco-Director Rumschöttel in Dresden.

• Land- und Stadt-Gerichts-Director Letterborn in Berlin.

Außer diesen verlor die Gesellschaft folgende hochgeehrte Mitglieder durch den Tod:

Se. Excellenz den Geheimen Staatsminister Herrn Freiherrn von Altenstein.

Herrn Professor Dr. von Bohlen zu Halle.

- Geheimen Ober-Rechnungsrath von Kramer in Potsdam.

- Kreis-Secretair Müller zu Greifswald.

- wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Nicolovius in Berlin.

- Justizrath Remy in Stettin.

- Landschafts-Director Grafen v. Schwerin auf Puzar.

- Landrath von Sodensterna in Franzburg.

Den Königl. Hannöv. General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken Excellenz.

Es blieben demnach von den bisherigen Mitgliedern noch 376. Zu diesen sind hinzu gekommen folgende 21:

Herr von Bohlen in Stettin.

- Land- und Stadt-Gerichtsrath Brüggemann in Stettin.

- Justizrath von Beyer.

- Land- und Stadtgerichtsrath Bonseri.

- Ober-Landes-Gerichtsrath von Brandenburg.

- Dr. Büttner, Lehrer am Gymnasio zu Stettin.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und commandirende General des 2ten Armees-Corps Herr Graf zu Dohna in Stettin.

Herr Professor Dr. von Geßler in München.

- Professor Dr. Kämpf in Halle.

- Regierungs-Referendarius Graf von Königsmark in Stettin.

- Ober-Landes-Gerichts-Rath in Stettin.

- Ober-Steuer-Controllieur Walkewitz in Cammin.

Herr Geheimde und Ober-Regierungsrath von Mittelstädt  
in Stettin.

- Regierungspräsident, Geheimde Rath Dr. von Möl-  
ler zu Wiesbaden.

Se. Excellenz der Königl. Dänische Staatsminister von  
Mörsing zu Copenhagen.

Herr Geheimde Legationsrath, General-Director der Königl.  
Museen von Diers zu Berlin.

Se. Excellenz der Königl. Bairische Ceremonien-Meister Herr  
Graf Pucci zu München.

Herr Freiherr von Zu-Rhein, Königl. Bairischer Ober-  
Studienrath zu München.

Se. Excellenz der Königl. Bairische Staats- und Finanz-  
Minister Graf von Seinsheim in München.

Herr Oeconomie-Commissions-Rath und General-Secretäre  
der Pommerischen Oekonomischen Gesellschaft Sprengel  
zu Regenwalde.

- Herr Regierungsrath von Werdeck in Stettin.

Es zählt demnach die Gesellschaft 367 Mitglieder:

Der mit der Geschäftsführung beauftragte Ausschuß der  
Gesellschaft zu Stettin zählte folgende Mitglieder:

Gymnasial-Lehrer Galow, Vorsteher der antiquarischen  
Sammlungen.

Professor Böhmmer, Bibliothekar.

Maler und Zeichenlehrer Dagnihl.

Stadttrath Dieckhoff.

Banco-Director Fißau, Cassenführer.

Professor Giesebrecht, Redacteur der Vereinschrift.

Professor Hering, erster Secretair.

Lieutenant Rutscher, zweiter Secretair.

Stadt-Baumeister Kremser.

Archivar Baron von Medem.

Stadt-Syndikus Pischky.

Regierungsrath Schmidt.

Regierungs-Secretair Stark.

Regierungsrath Eriest, Bibliothekar.

Regierungs-Rath von Uedom, Rechnungs-Revisor.

2. Der Bestand der Kasse betrug am Schlusse des Jahres 1838 447 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.

Hierzu kam die Einnahme des Jahres 1839 mit 364 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf.

812 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf.

Die Ausgabe belief sich nach der

vom Ausschuss statutenmäßig

beschargirten Rechnung auf

388 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Bestand Neujahr 1839 423 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Für das laufende Jahr ist ein neuer Stat angefertigt, welcher diesem Bericht in der Beilage beigelegt ist.

## 2. Erwerbungen für die Sammlungen der Gesellschaft.

### a. Alterthümliches Geräth.

1. Vier goldene Ringe, eine Anzahl bronzener Ringe, Gewinde u. a. alterthümliche Schmuckfachen, zusammen 20 Piecen, von denen zwei durch die FINDER zerbrochen sind, nebst Bruchstücken einer Urne, in welcher sich die Gegenstände befanden. Die goldenen Ringe wurden für den Metallwerth angekauft. Sämmtliche Gegenstände erhielt die Gesellschaft durch die geneigte Vermittelung des Herrn Prediger Döpling zu Buchholz bei Damm. Nach der darüber aufgenommenen Verhandlung desselben wurde der Fund im Juli v. J. von drei Arbeitsleuten aus Buchholz bei Aufräumung und Grablegung eines Grabens gemacht, welcher von dem Dorfe nach dem nahe gelegenen Forsthaufe führt. Die Fundstelle befindet sich auf einer kleinen Erhöhung, welche ausnahmsweise Sandboden enthält, während sonst in den Umgebungen nur Lehm gefunden wird, und ist den Findern zuvor schon als ein heid-

nischer Begräbnißplatz bekannt gewesen, indem dort schon früher Urnen und Urnenscherben gefunden wurden. Sie liegt unmittelbar an dem Wege, welcher von Buchholz nach dem Forsthaufe führt, und durch zwei Gräben eingeschlossen ist, an der rechten Seite des Weges, an der rechten Grabenborte von Buchholz aus betrachtet, ziemlich in gleicher Entfernung von dem Dorfe und Forsthaufe. Der Fundort wurde von den Arbeitsleuten durch einen mäßigen Feldstein gezeichnet. Die Sachen selbst lagen etwa einen Spatenstich tief in der Erde und wurden anfänglich beim Auswerfen zerstreut, aber wieder zusammen gesucht. Am folgenden Tage fanden sich noch zwei Stücke, welche der Regen über Nacht abgespült hatte, ebenso die Scherbenstücke, bei welchen die Sachen gelegen hatten. Die Goldsachen befanden sich ganz in dem glänzenden Zustande, in welchem sie abgeliefert wurden.

2. Ringe und Nadeln von Bronze und drei Graburnen, Geschenk des Herrn Gutsbesizers von Entevort auf Garz. Die Schmucksachen, zum Theil von den Findern beschädigt, wurden im Mai v. J. in dem Garzer Torfmoor beim Torfstechen, 5 Fuß tief gefunden; die Urnen dagegen bereits im Jahr 1821 beim Steineausbrechen auf der Garzer Feldmark an der Gränze von Groß-Laplow an einem nach Südost zu sich senkenden Abhang. Von mehr als 20 Urnen verschiedener Form wurden nur die eingesandten drei ziemlich unbeschädigt erhalten.

3. Eine eigenthümlich geformte Waffe von Stein, gefunden beim Aufwerfen eines Grabens zu Langenberg bei Pöhlitz, Geschenk des Herrn Gutsbesizers Beyer daselbst, eingereicht durch Herrn Dr. Friedländer hieselbst.

4. Bruchstücke eines gläsernen Gefäßes, gefunden bei Buffow bei Stettin, eingesandt durch den Herrn Hauptmann Pruszkowsky.

5. Ein kupfernes, im Innern vergoldetes Gefäß, ge-

funden zu Krojante, Geschenk des Herrn Stadtrath Dietrich hier.

Umschrift:

Mein Mutter war daß Eisen hart,  
gebahr ein Kind von Kupfer art,  
trägt Silber jetzt ein Männlein klein,  
und ist mit gold bekleidet fein.

6. Ein Streithammer von Bronze, gefunden bei Stettin, Geschenk des Königl. Medicinal-Inspectors, Herrn Dr. Behm.

7. Ein alterthümliches musikalisches Instrument, eine sogenannte Zinke, Geschenk des Herrn Kaufmann Schmidt zu Belgard, übersandt durch den Herrn Landrath von Kleiß-Ne-how zu Belgard.

B. Münzen und Medaillen.

1. Eine niederländische Münze von 1611 und zwei polnische von 1625, gefunden im Juni v. J. beim Pflügen auf dem Gute des Herrn Landrath von Puttkammer, Bartin, im Rummelsburger Kreise, am Rande eines Buchwaldes, auf einem einzeln liegenden, vormalig mit Strauch bewachsenen, später als Ackerland benutzten spitzen Berge. Sie befanden sich in einer von Rost zerfressenen kegelförmigen Büchse, welche beim Herausnehmen zerfiel und folgende Münzen enthielt: 15 größere Silbermünzen, zwischen 1611 und 1624 geprägt, 145 von mittlerer Größe, zwischen 1623 und 26 geprägt, und 344 Stück kleine Silbermünzen ohne Jahreszahl. Von allen drei Arten übersandte der Herr Landrath von Puttkammer ein Exemplar als Geschenk für die Sammlungen der Gesellschaft.

2. Eine polnische Silbermünze von Sigismund III., gefunden unweit Buchholz bei Damm, Geschenk des Herrn Prediger Döhling zu Buchholz.

3. Eine Pommerische Silbermünze, gefunden bei der

Wähle zu Coburg, Geschenk des Herrn Regierungsrath Dr. Köppl in Stuttgart.

4. Zehn silberne Medaillen: auf den Kurfürsten von Brandenburg Friedrich III. von 1688 und 1690, auf denselben als König in Preußen von 1701, auf den großen Kurfürsten von 1677 und 1682, auf König Friedrich Wilhelm I. von 1733, auf Friedrich II. von 1755, auf König Johann von Preußen, auf Carl XII. von Schweden, ferner eine arabische Münze, zwei Preussische Dedemünzen etc. Fundort unbekannt, gekauft von dem hiesigen Kaufmann Philipp für 14 Rthlr. 20 Sgr.

5. Eine polnische Silbermünze von Sigismund I. 1587, eine Silbermünze von 1755, gefunden auf der Feldmark von Sarz an der Płone, Geschenk des Herrn Gutsherrn von Untervort auf Sarz.

6. Eine bronzene und eine eiserne Denkmünze auf die Kriege von 1813 und 15, Geschenk des Herrn Regierungs-Secretair Stark.

7. Ein Penny von Georg III., 1806, überfandt von dem Herrn Dr. Friedländer, Lehrer am hiesigen Gymnasio.

8. Eine Denkmünze auf Catharina II., eine schwedische Kupfermünze und 7 kleine Kupfermünzen, gekauft von Frau-lein Vielle.

9. Eine Denkmünze von Bröns auf die Feier des Otto-Festes zu Pyritz 1824, gekauft von Herrn Stadtrath Dieckhoff.

10. Drei Griechische Goldmünzen von den oströmischen Kaisern Theodosius II. und Leo I., gekauft von einem Goldwecheler Brandes zu Berlin für 10 Rthlr., welche angeblich nebst andern Gegenständen von Gold bei Görlitz gefunden sein sollten. Der Director der Königl. Kunst-Kammer, Herr Hauptmann von Ledebur zu Berlin, auf dessen Veranlassung der



Herr Brandes die Münzen der Gesellschaft zum Kauf ange-  
 boten hatte, theilte dem Ausschuss über diesen Fund folgende  
 nähere Nachricht mit, welche er im Septbr. v. J. in dem Mo-  
 natsbericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Erd-  
 kunde in Berlin, Nr. 5., p. 26. hatte abdrucken lassen: „Eine  
 im nördlichen Europa, namentlich in Schweden, Norwegen  
 und Dänemark häufig vorkommende Form von Alterthümern  
 sind die sogenannten Goldbracteaten, einzeltig geprägte oder  
 vielmehr getriebene münzartige Goldscheibe mit filigranartig un-  
 spinnener Einfassung und einem Hantel versehen, dazu bestimmt,  
 als Halsgeschmeide getragen zu werden. Diese Goldbracteaten,  
 deren bildliche Darstellungen gewöhnlich rohe, oft unverstan-  
 dene Nachahmungen von Geprägten byzantinischer Kaisermün-  
 zen sind, das jedoch ganz dem Stile jener Schlangenorname  
 angehören, den wir an den nordischen Steinbildnereien mit  
 Runen erblicken, häufig selbst mit dem Norden ausschliesslich  
 angehöriger Runenaufschriften versehen, finden wir meistens  
 in Begleitung von goldenen Ringen, Ringfragmenten, Barren,  
 anderen Schmuckgegenständen und von wirklich byzantinischen  
 Münzen. So un widersprechlich die lehen Gegenstände dem  
 Süden Europas angehören, so gewiss das Material selbst dem  
 Norden ursprünglich nicht angehört ist: so wahrscheinlich wird  
 es, daß jene Bracteaten wirklich nordische Bearbeitungen des  
 Goldes sind. Schon der Umstand scheint dies zu beweisen,  
 daß wohl jene Ringe, Ringfragmente, Barren und Münzen  
 auch in südlicheren Ländern, z. B. in Deutschland, nie jedoch  
 dergleichen Goldbracteaten und mit nordischen Runen verzierte  
 Stücke gefunden worden sind. Es verdient daher wohl einem  
 größeren Kreise bekannt zu werden, daß der erste Fall der  
 Art, des Auffindens dieser Form von nordischen Alterthümern  
 auf deutschem Boden, kürzlich sich zugetragen hat, indem vor  
 einigen Monaten in der Nähe von Götting in Sinter-Pommern

durch Hinwegräumen eines Goldstückes \*) folgende Gegenstände von Gold zu Tage gefördert worden sind:

1) Ein fünf Ducaten schwerer, 10 mal facettirter Fingerring. Auf einer von dreiseitigen Facetten steht man 4 Zeichen des nordischen Runen-Alphabets, von denen das oberste, im Eckel des Dreiecks angebracht eine aus dem A oder O und L zusammengesetzte Blinde-Rune, die darunter befindlichen Zeichen VATT ausdrücken, und eine Anrufung des Allvaters zu bezeichnen scheinen. Auf einer andern Facette steht man ein Hakenkreuz, wie es häufig auf Goldbracteaten vorkommt; auf den übrigen dreieitigen Flächen steht man, leicht eingetist; jene schlangenartige Thierbildungen, die uns so oft auf Denkmälern des Nordens begegnen. Es ist dies Sichel unstreitig das merkwürdigste des ganzen Fundes \*\*).

2) Ein schlichter goldener Fingerring \*\*\*).

3) Ein absichtlich abgehauenes Fragment eines großen massiven Arm- oder Halsringes derselben Beschaffenheit, wie man neben vollständigen Ringen größers Bruchstücks im Jahre 1833 auf Sänen fand und in den historisch antiquarischen Mittheilungen der Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde (1833 Tab. V.) abgebildet steht, von etwa 6½ Ducaten Gewicht.

\*) Durch gewöhnliche Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenant von Ledebur, Commandanten von Golberg, konnte nach einem Schreiben des Herrn Directors, Hauptmann von Ledebur nur ermittelt werden: daß ein Bauer (dessen Name, so wie der Name seines Dorfes nicht zu erfragen war) aus der Söelmer Gegend die Goldsachen einem Kaufmann zu Golberg (Hachbarth) im Winter 183½ zum Kauf anbot, mit dem Bemerkten, daß er dieselben beim Sprengen eines Steines in einem Torfmoor etwa 1 Fuß tief in der Erde gefunden. Der Kaufmann brachte den ganzen Borrath an sich; ein Theil davon gelangte in die Hände des H. Brandes, den Rest erhielt der Herr Director Hauptmann von Ledebur.

\*\*) Es gelangte in den Besitz des Herrn W. Friedländer in Berlin.

\*\*\*) Ist von dem H. Brandes eingeschmolzen worden.

4) Eine parabolisch gekrümmte Perle von dickem, spiralförmig gewundenem Golddraht, 4 Dukaten schwer \*).

5) Gess im Seyrage vollkommen mit einander übereinstimmende Goldbracteat, zeigend ein rob. gebildetes, behelantes Haupt, ruhend auf einem vierrfüßigen Thiere (Pferde), über dessen Kopfe ein Vogel schwebt. Dies münzartige Goldblech, wie bamer, mit einer filigrinartigen Einfassung und einem Denkselben (Lanthen) versehen; jedes Stük von etwa  $\frac{1}{2}$  Dukaten Gewicht \*\*).

6) Zwei Goldmünzen, die eine von Kaiser Theodosius dem Großen (379.—395), die andere von Leo I. (457.—474) \*\*\*); für die Zeitbestimmung des Fundes nicht unwichtig, und die anderweitigen Erfahrungen bei ähnlichen Auffundungen bekräftigend, wonach die in dem nördlichen Europa vorkommenden derartigen Alterthümer von Gold stets der Zeit vom vierten bis sechsten Jahrhundert angehören. In das goldene Zeitalter schließt sich demnach dieses gänzlich verdrängend, das bis in das 11te Jahrhundert hincreichende silberne Zeitalter von schönen Schmuckgegenständen und Münzen des Orients an, aus den Zeiten und Ländern des großen Kalifats †).

11. Eine Denkmünze auf den Jhrten von Hohenlohe, 1791 und vier Groschen, als Erinnerung an die Zeit von 1808, wo so viel falsches Geld in unserer Provinz durch Betrüger in Umlauf gesetzt war, nehmlich: 1 ächter Preuß. Gro-

\*) Ist für das Museum vaterländischer Alterthümer in Berlin erworben worden.

\*\*) Drei dieser Bracteat gelangten in den Besitz des Herrn W. Friedländer in Berlin, zwei sind für das Königl. Museum vaterländischer Alterthümer zu Berlin erworben.

\*\*\*) Diese sind die oben erwähnten für unsre Sammlung erworbenen Münzen. Sie erinnern an die 3 byzantinischen Goldmünzen des Radower Fundes. S. 1. Jahresbericht S. 28 u. f. S. 33.

†) Vergl. hierüber das so eben erschienene, auch für unsre Gesellschaft und Provinz wichtige Werkchen des Herrn Hauptmann v. Ledebur über: die in den baltischen Ländern gefundenen Zeugnisse eines Handelsvertrages mit dem Orient.

ſchen, ein ſogenannter Birminghamer, ein Meſſenburger anderer Fabrik. — Geſchenkt von Herrn Stadtratb Gbeling.

12. Vier Silbermünzen, nehmlich eine Pommernſche, eine ſchwediſche und zwei deutſche Ordensmünzen. Geſchenk des Herrn Superintendent Klamroth zu Paſewalk.

13. Eine Danziger Münze von 1616, übergeben vom Herrn Banco-Director Fijan.

14. Eine Schaumünze von Meſſing. Geſchenk des Herrn Kaufmann Silberſchmidt.

15. Ein hebräiſcher Sckel von Blei, geſchenkt von dem Herrn Stadt-Syndicus Piſchky.

16. Eine Schaumünze von Bronze, geſchenkt von dem Herrn Hauptmann Curio.

17. Fünf Stück alte Münzen, nehmlich zwei Preußiſche von 1706 und 1710, zwei Pomm. Witten und eine größere mit unleſerlicher Inſchrift \*).

18. Eine Silbermünze vom Kurfürſt Georg Wilhelm von Brandenburg, ein brandenburgiſcher Sechſer von 1711, ein Kupferſchilling, worauf Maria mit dem Chriſtuskinde, beim Bau der Pomeränſdorfer Kirche gefunden, ebenfalls geſchenkt vom Herrn Stadtbaumeiſter Kremſer.

19. Ein Bräunſchweig. Silberthaler von 1580, gefunden in Tempelburg, Geſchenk des Kaufm. Herrn Schulz aus Tempelburg.

Zur Erlangung deſſenigen Theils der bei Birkow, Stolper Kreiſes, 1838 gefundenen arabiſchen Münzen\*\*), welcher dem Fiſcus zugefallen und auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers dem Königl. Muſeum zu Berlin überwiefen worden war, iſt unter der gewogenen Verwendung des Herrn

\*) Sie wurden in dem Hauſtutt vor dem alten Gymnaſium in der Mönchenſtraße gefunden, und ſind geſchenkt von dem Herrn Stadtbaumeiſter Kremſer.

\*\*) Vergl. 13. Jahresbericht S. 18 und 14. Jahresbericht S. 22 u. f.

Ober-Präsidenten noch ein Versuch gemacht worden. Wenn gleich der Wunsch des Ausschusses nicht hat erfüllt werden können, so sind doch von dem Herrn General-Director der Königl. Museen, Herrn Geheimen Legationsrath von Olfers die wohlwollendsten Zusicherungen gemacht worden, sowohl in Bezug auf die in Rede stehenden Münzen, als auf andre Doubletten des Königl. Museums, insoweit dieselben für unsere diesseitigen Sammlungen von Interesse sind. In dem uns geneigtest abschriftlich mitgetheilten Schreiben des Herrn Geheimen-Raths von Olfers heißt es: „Das General-Museum zu Berlin kann nicht nur vieles, was in der Provinz gefunden ist, nachdem es mit dem übrigen Bestande verglichen worden, wieder abgeben, sondern es ist auch mehr, wie irgend Jemand im Stande, den Provinzial-Museen solche Gegenstände aus anderen Gegenden zu verschaffen, welche zur Vergleichung mit den auf heimischem Boden gefundenen sehr wünschenswerth und oft nothwendig sind. Was den Virkow'schen Münz-Fund anbetrifft, so besitzt die Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde schon mehreres theils durch Kauf, theils durch Geschenke aus dem Antheile, welcher nicht dem Fiscus anheimgefallen ist, Erworbene. Wenn angegeben wird, welche Stücke sich dort in der Sammlung befinden, oder wenn man diese zur Vergleichung herschicken will, so werde ich mit Vergnügen, was unter den hier vorhandenen Doubletten dort fehlt, gegen Erstattung des Silberwerthes abgeben. Der größere Theil der hier befindlichen besteht aus sehr kleinen Münzfragmenten, wovon ebenfalls, wenn es gewünscht wird, abgegeben werden kann.“ Mit Dank wird der Ausschuss von diesen Anerbietungen Gebrauch machen, sobald sich nach erfolgter Ordnung unsers Münz-Cabinetts übersehen läßt, was von den Doubletten des Königl. Museums zu Berlin zu erwerben besonders wünschenswerth sein dürfte.

## C. Die Bibliothek.

Theils durch Ankäufe, theils durch die Geschenke günstiger Freunde oder Mitglieder der Gesellschaft hat die Bibliothek folgenden Zuwachs erhalten:

1. Chr. W. Spieler Geschichte der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg. Berlin, 1839. Gekauft.

2. Klöden Entstehung, Alter und früheste Geschichte der Städte Berlin und Köln. Berlin, 1839. Desgl.

3. Annalen des Vereines für Rhausische Alterthumskunde und Gesch.-Forschung. II, 9. Wiesbaden, 1837. Geschenk des Vereines.

4. Bericht des lit.-gesellschaftlichen Vereins zu Stralsund über sein Bestehen. 1837. 38. Geschenk des Vereines.

5. Erster Jahresbericht des hist. Vereines von und für Oberbayern für das Jahr 1838. Desgl.

6. Oberbayerisches Archiv für vaterländ. Gesch. herausg. vom hist. Verein für Oberbayern. I, 1. Desgl.

7. Geschichte des Hauses Ruffsch von Hans Freih. von und zu Ruffsch. 16 Bst. Baireuth, 1838. Geschenk des Herrn Verf.

8. Scriptores rerum Lusaticarum. I, 2 Bände. Görlitz, 1837. Neue Folge 1839. Geschenk der D. Lausitz. Gesellsch.

9. Neues Lausitzisches Magazin. Neuer Folge 3, 4. Görlitz, 1839. Desgl.

10. v. Leutsch Markgraf Gero. Leipzig, 1828. Gekauft.

11. Palacky Geschichte v. Böhmen. Band 1. Prag, 1836. Desgl.

12. Bedekind Hermann Herzog von Sachsen. Tübing. 1817. Desgl.

13. Eine Handschrift enthaltend Pomm. Urkunden

und Aktenstücke. Geschenk des Herrn Lieutenant von Essen im 1ten Infanterie-Regiment.

14. Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Alterth.-Kunde, herausgegeben von dem Verein für Gesch. und Alterth.-Kunde Westphalens. Band 2. 1839. Geschenk des Vereines.

15. Der Ugrische Volksstamm von F. S. Müller. 1. 2. Berlin, 1839. Geschenk des Herrn Verf.

15 b. Zeitschrift des Vereines für Hessische Geschichte. Bd. II, S. 2, 3. 1839.

16. Handschrift. Verzeichniß der in Weplar vorhandenen Pommerschen Proceß-Acten des Reichskammergerichts. Erworben durch gewogene Vermittlung des Großh. Hofrathes Herrn Dr. Diez zu Weplar.

Aus den Acten der in dem Verzeichniß namhaft gemachten Prozesse können Abschriften oder Auszüge, wie dem Ausschuß der Gesellschaft angezeigt ist, ohne Anstand mitgetheilt werden. Die Original-Gerichtsacten selbst dürfen nach Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 15. Januar 1821 \*) nur an competente Gerichtsstellen ausgehändigt werden. Wenn daher eine Familie oder Commune die Tradition solcher Acten selbst wünscht, so hat sie sich nur an ihre vorgesagte Richterstelle zu wenden, welche dann die Aushändigung der Acten von der Archiv-Commission requirirt, und dieselben demnächst der betreffenden Familie oder Commune überliefert. Insofern die Acten neben dem historischen auch noch juristisch-practischen Werth besitzen sollten, so ist an die allerhöchste Declaration vom 18. Mai v. J. zu erinnern, welche bestimmt, daß die Vorschrift des römischen Rechts über Verjährung auf die bei den vormaligen Reichsgerichten bis zum Schlusse verhandelten, dann aber unentschieden liegen gebliebenen

\*) Vergl. Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, herausgegeben von K. A. v. Kamptz. Berlin, 1821. S. 31 u. f.

nen Proceffe keine Anwendung findet, daß aber von dem Zeitpunkt der Erlöschung der Competenz des Reichs-Kammer-Gerichts die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze über Verjährung zur Anwendung gebracht werden sollen. Ueber den Zeitpunkt des Erlöschens der reichsgerichtlichen Competenz enthält die Instruction der hohen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Juli die erforderliche Auskunft.

Sollte einzelnen Pommerschen Familien oder Communen daran liegen, sich zu unterrichten, ob nach Ausweis des der Gesellschaft zugehörigen Verzeichnisses in dem Archiv des ehemaligen Reichs-Kammer-Gerichts zu Weplar sie betreffende Actenstücke vorhanden sind, so ist der Ausschuss gern bereit, gegen Erstattung der durch Abschriften aus dem Verzeichniß veranlaßten Kosten, die erforderlichen Nachweisungen zu liefern. Offenbar dürften manche Acten für einige Familien, Städte &c. in Pommern aus den angeführten Gründen von Interesse sein.

17. Charte von Pommern von Valbiski, nach Lubin.

18. Neues Kaufzigisches Magazin. 4, 1. Geschenk der Kaufzigischen Gesellsch.

19. Ueber öffentl. Vereins- und Privat Bibliotheken von R. Preuster. 1839. Geschenk des Herrn Verf.

20. Der Gewerbgeist von R. Preuster. 1839. Desgl.

21. Abhandlungen der naturforsch. Gesellsch. zu Görh. I, 1. 2. II, 1. 2. Geschenk der Gesellsch.

22. Dr. Jos. v. Hefner Tegernsee u. seine Umgegend. München, 1838. Geschenk des Herrn Verf.

23. Neue Mittheilungen &c. Herausgegeben von dem Thür.-Sächs. Verein. VI, 3. Geschenk des Vereins.

24. Oberbayerisches Archiv für vaterl. Geschichte. I, 2. Geschenk des Vereins.

25. Abbildung von Vineta. Federzeichnung. Geschenk des Herrn Reg.-Schr. und Hauptmanns Werth zu Stettin.



26. Anzeiger der Oberlaus. Gesellschaft. St. 6. Geschenk der Gesellschaft.
27. Neues Kaufmännisches Magazin. 4, 2. Desgl.
28. Jahrbücher und Jahresbericht des Vereines für Brandenb. Gesch. 4ter Jahrg. Geschenk des Vereins:
29. Silesiacarum rerum scriptores ed. F. W. de Sommersberg. II. Fol. Gekauft.
30. Bogisl. Pbil. v. Chemnitz R. Schwed. in Deutschland geführten Krieges Erster Theil. Fol. Stettin 1648.
31. Jo. Pomerani Bugenhagii in librum Psalmorum interpretatio. Basil. 1524 4.
32. Ein underricht deren, so in krankheiten und todtsnöthen liegen. Johann Pomer. 1527. 4.
33. Ein Christlicher sendbrieff an Frau Anna geborne Herzogin v. Stettin in Pomeru durch Joh. Bugenhagen aus pomern. s. l. et a. 4.
- 33 b. Antwortt Herrn Joh. Bugenhagen Pom. über eyn frage vom hochw. Sacrament. Wittenb. 1525. 4.
34. Ein Sendbrieff Herrn Johann Bugenhagen Pom. 1525. 4.
35. Zwo wunderbarlich Dyfforien zu bestättigung der lehre des Euangelii. Joh. Pomer. Ph. Melanchthon. s. l. et. a. 4.
36. Joh. Bugenhagii Pom. commentarius in 4 capita prioris ep. ad Corinthios. 1590. Wittenb. 8.
37. Annotatt. Jo. Bugenhagii Pom. in epistolas Pauli. Bas. 1525. 8.
38. Ein kurzer Bericht der erneuten Christlichen lehr, an den Durchl. Fürsten Edgr. zu Hessen. Pbil. Melanchthon. 1524.
39. Antwort Matth. Glacii Illyrici auf etliche Beschuldigung des G. Majors u. d. Pomeranus s. l. et a.
40. Antwort der Theologen und Pastoren in Pommern

auf die Confession Andreae Oskandri. — Durch d. Joannem Rniphstrobium Sup. in Pommern. Wittemb. 1552. 4.

41. Deutsche Messe und Ordnungen Gottesdienstes. Wittemb. Mart. Luther s. a. 4.

42 a. Confessio oder Bekantnus des Glaubens etlicher Fürsten und Stette, überantwort Keyf. Majestät zu Augspurg. Anno 1530. Item Apologia und Bekrefftigung dieser Confession. 1532. Nürnberg. 1532.

42 b. Ph. Melancthon's gemeine anweiffung vnn die heil. Göttl. Schrift durch Georg Spalatium verdeutschet. Wittemb. 1525. 2te Aufl.

43. Libellas Joach. Camerarii de invocatione sanctorum Regionis. 1546.

44. Artis poet. compendium a D. Dav. Herlicio med. et Astron. Stargard. Stetin. 1627.

45. Pestilenz-Ordnung durch David Perlicium. Stetin. 1598.

46. Von der jetzt an angehenden neuen und fast ungewöhnlichen Pestilenzischen Seuche Christi. Erinnerungen durch Andr. Gellichium. Westf. Sup. Frankf. a. D. 1598.

47. Landtagspredigt gehalten zu Weymar 6 Decbr. 1596. Durch Georg Mylius Prof. zu Jena. Torgaw, 1597. 4.

Nr. 30—47. Geschenk des K. Archivars Herrn Baron v. Medem zu Stettin.

48. Die Herkunft der Vatern von den Markomanen. Bewiesen von Dr. K. Zeuß. München, 1839. Gekauft.

49. Urkundensammlung der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesellsch. für Vaterl. Geschichte. — Redigirt von H. J. J. Michelsen. Erster Band. Kiel, 1839. Geschenk der Gesellschaft.

50. Sündine Fortsetzung vom 3. Juli 1830—27. Mat

1840. Geschenk des Herausgebers, Herr von Suckow zu Stralsund.

51. P. Platinae Cremonensis opus de vitis ac gestis summorum Pontificum. 1645.

52. Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano Germanico aut. Hippolito a Lapide. Freistad. 1647.

53. Defensio Regia pro Carolo I. ad Regem Carolum II. 1652.

Nr. 51—53 Geschenk des Königl. Archivars, Herr Baron von Medem.

54. Probst Beiträge zur Geschichte der Stadt Garz. Schwedt, 1826. Geschenk des Herrn Prof. Giesebrecht.

55. Die Gründung Berlins von C. Wittich. Berlin, 1840. Gekauft.

56. Sundling Pommerischer Atlas 1725. Geschenk des Herrn Stadtrath Dieckhoff.

57. Philippi Cluverii introductio in universum geographicum. 1651. Desgl.

58. Scripta historica Islandorum. Vol. VIII. Copenh. 1837.

59. Mémoires de la société royale des antiquaires du Nord 1836, 37. Copenh. 1838.

60. Die R. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde 1838, 1839. Jahresversammlungen 1838, 39. in duplo.

61. Bidrag til den Nordiske Ravhandels historie ved Werlauf. Kiöbenh. 1835.

62. Fornmanna sögur Vol. XII. Copenh. 1837.

63. Skola Hatid i minningu Faedingar-dags-Konungs Fridriks VI. 1833. videyar Klaustri 1833. in drei Exemplaren.

Nr. 58—63 Geschenk der R. Gesellsch. für Nordische Alterth.-Kunde zu Kopenhagen.

64. Annalen des Vereines für Nassauische Alterthums-  
kunde 1839. Geschenk des Vereins.

65. Monographie der Rügischen Verfeinerungen von  
Fr. v. Sagenow. Geschenk des Herrn Verf.

66. Jo. God. Lud. Kosegarten de Academia Po-  
merana ac Doctrina Romana ad Evangelicam traducta.  
Gripesvoldiae 1839. 4. Geschenk des Herrn Verf.

67. Dr. Ernst Zober die ehemal. Altäre der S. Ma-  
riencirche in Stralsund von Franz Wessel. 1839. (Aus der  
Sundide.) Geschenk des Herrn Dr. Zober.

68. Scriptores rerum Lusaticarum. II, 1. Görlitz,  
1839. 8. Geschenk der Laußiger Gesellschaft.

69. Neues Laußisches Magazin herausgeg. von J. S.  
Haupt. Neuer Folge 4, 3 u. 4. Görlitz, 1839. 8. Desgl.

70. Dr. Gotz das dritte Jubelfest der Einführung der  
Reformation in die Mark Brandenburg. Fürstentw. 1839. 8.

71. Schreiben Casimirs Königs v. Polen an den Her-  
zog v. Groy. Berlin den 17 Oct. 1680. Französische Hand-  
schrift. Geschenk des Herrn Dr. Lieut. Rutscher zu Stettin.

72. Schreiben der Gräfin Margarethe Brahe an die  
Herzogin Anna von Groy. Stockholm den 19. Sept. 1646.  
Deutsch. Handschrift. Desgl.

73. Tableau der Einquartierung der Festung Stettin  
vom 30. Oct. 1806—30. Nov. 1808. Handschrift. Ge-  
schent des Herrn Stadtraths Gbeling zu Stettin.

74. Mecklenburgisches Wappenbuch herausgegeben und  
verlegt von J. G. Liedemann. Rostock, 1837. Heft 1—3.  
Geschenk des Herrn Herausgebers.

75. Nachricht von Sr. Maj. des Königs von Schweden  
Aufenthalt in Stralsund. Stralsf. 1771. 4. Geschenk  
des Herrn Dr. Zober.

76. Häuffer über die teutschen Geschichtschreiber von

Anfang des Frankenreiches bis auf die Hohenstaufen. Heidelberg, 1839. 8. gekauft.

77. Stammbaum des Königl. Hauses Hohenzollern. 3 Blatt. unvollst. Geschenk des Herrn F. Salow, Lehrers am Gymnasium zu Stettin.

78. Gutenberg und Franklin. Eine Festgabe zum 4ten Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst von R. Prensler. Leipzig, 1840. Geschenk des Herrn Verf.

79. Osservazioni sulla milizia di Oresto Brizi Aretino. Lucca, 1839. Geschenk des Herrn Verf.

80. Codex diplomaticus majoris Poloniae collectus a Casimiro Raczynski ed. Eduardus Raczynski. Posenaviae, 1840. Geschenk des Herrn Herausgebers.

81. Neue Mittheilungen des Thür. Sächsischen Vereins. 4. 4. Halle, 1840. Geschenk des Vereins.

82. Weplarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer herausg. von Dr. Paul Wigand. Heft 4. Weplar, 1840. Geschenk des Weplarschen Vereins.

83. Oberbayerisches Archiv I, 3. München, 1839. Geschenk des Oberbairischen Vereins.

84. J. G. Benno die Geschichte der Stadt Cöstin. 1840. gekauft.

85. Beiträge zur Geschichte des deutschen Alterthums von Rumpel. 3te Hef. 1839. Geschenk des Hennebergischen Vereins.

86. L'hivernage des Hollandais à la nouvelle Zembla 1596—97 traduit de Tollens par Auguste Clavareau. Troisième edition. Maestricht. Paris, 1839. Geschenk Sr. Excellenz des Königl. Staatsministers Herrn von Altenstein.

87 a. 14ter Jahresbericht des Volgtl. Alterthumsforschenden Vereins. Verfaßt von Friedr. Alberti. Gera, 1840. in duplo. Geschenk des Vereins.

87 b. Pleudisteria, imagines, calcaria et arma veterum lapidea in pago Horlae ad Sorbitzii Wirraeque ripas detecta desc. D. Georg. Guigl. Adler. Gerae. s. a. Desgl.

88. Die Ehrenentmale Hennebergischer Grafen v. Peter Vischer in der Stiftskirche zu Römhild. Gezeichnet und beschr. von A. W. Döbner. 1840. Geschenk des Henneberg. Vereines.

88 b. Neues Lausitz. Magazin. — Durch Haupt XVII. Neuer Folge, 4, 4. 1839.

89. Beschr. des ehemal. Klosters Fürstfeld von Karl Ad. Rödl. München, 1840. Geschenk des Oberbayrischen Vereins.

90. Die Metropolitan-Stadt-Pfarrkirche zu Unserer Lieben Frauen in München. München, 1839. Desgl.

91. Hesychii Glossographi discipulus et ἐτυμολογιστής Russus in ipsa Constantinopoli sec. 12. 13. nunc primum ed. Barth. Kopitar. cum tabula aenea graeconissa. Vindob. 1840. 8.

92. Pommersches Wappenbuch. Gezeichnet und colorirt von dem Maler Herrn Bagmihl zu Stettin. 4tes und 5tes Heft. Geschenk des Herrn Bagmihl.

93. Weisthümer gesammelt von Jacob Grimm. Göttingen, 1840. Gekauft.

94. Glossarium Saxonicum e poemate Heliand inscripto. Monachii, 1840. Gekauft.

95. Engelhardts Charte von Pommern. 3 Blatt. Desgl.

96. E. v. Ledebur über die in den Baltischen Ländern in der Erde gefundenen Zeugnisse eines Handels-Verkehrs mit dem Orient zur Zeit der arabischen Welt Herrschaft. Berlin, 1840. Geschenk des Herrn Verfassers.

97. Friedrich Adeling über die älteren ausländischen Karten von Rußland. St. Petersburg, 1840.

98. Schreiben des Fürsten Dmitri Michailowitsch Posharsky an den Römischen Kaiser Matthias. - St. Petersburg, 1840. Zum ersten Male aus der deutschen Uebersetzung bekannt gemacht durch Fr. Adeling. Beide Werke sind Geschenke des Herrn Verfassers.

99. Vaterl. Archiv des hist. Vereines für Niedersachsen. Jahrg. 1839. Heft 1—4. Geschenk des Vereins.

100. Mooyer Nachträge z. d. Commentar des Calendarium Merseburgense. Halle, 1840. 8. Geschenk des Herrn Verf.

101. v. Bodenbergs und Mooyers: Regesta nobilium dominorum de Monte seu de Scalkesberge. Minden, 1839. Geschenk des Herrn Mooyer.

102. Fünfter Bericht der K. Schleswig-Holstein-Lüneburg. Gesellsch. v. 1840. Geschenk des Vereins.

103. R. v. L. Rudimente der Hydrognose. Berlin, Lüderig 1839. 8. Geschenk des Herrn Verf.

104. R. v. L. Vaterländische Geschichte. Erster Theil: Bodenplastik. Berlin. Lüderig. Dsgl.

### 3. Nachrichten über historische Denkmäler aller Art. Unternehmungen der Gesellschaft und Arbeiten Einzelner, die Geschichte Pommerns betreffend.

1. Der letzte Jahresbericht hat Nachricht gegeben, daß durch die allergnädigste Bewilligung Sr. Majestät, des hochseligen Königs, die Gesellschaft die Ausführung eines wiederholt zur Sprache gebrachten Wunsches verbürgt sah, nemlich durch einen sachkundigen Mann die wichtigsten Baudentmäler und andere Ueberreste mittelalterlicher Kunst in Pommern nach ihrem künstlerischen Werthe erforschen und würdigen zu lassen.

Der Herr Prof. Rugler zu Berlin hat seine, zu diesem Zwecke unternommene Reise noch im Laufe des vorigen Jahres vollendet, und die Resultate derselben, die auch für die allgemeine Geschichte Pommerns von Interesse sein werden, in einem ausführlicheren Aufsatz niedergelegt, welcher das nächste Heft der baltischen Studien füllen und binnen kurzer Frist in den Händen der Subscribenten sein wird. Es möge verstattet sein, vorweg zu bemerken, daß er seine Erwartungen um vieles übertroffen gesehen hat. Daß es zur Zeit des Mittelalters eine Epoche gab, in welcher auch in Pommern die Kunst mit besonderer Liebe und mit Erfolg gepflegt ward, dafür giebt unter andern eine Nachricht des Herrn Prorektor Professor Heffter zu Brandenburg Zeugniß, der in einem Schreiben an den Ausschuß Folgendes mittheilt: „Die Hauptkirche der Neustadt von Brandenburg ist die Katharinenkirche, eines der schönsten Producte mittelalterlicher Architektur und Bildnerel. Vortrefflich ist das Ganze im Innern, wie im Außern; ausgezeichnet aber besonders die schönen Arabesken oben am Gesims rund um die Kirche und die Portale. (S. Büschings Reise durch Deutschland. — von Minutoli Denkmäler mittelalterlicher Baukunst in den Marken I, 1. — Heffter Geschichte der Stadt Brandenburg S. 239 u. f.) Der Baumeister dieses schönen Denkmals der Vorzeit war ein Pommer, denn eine Inschrift an der Nordseite besagt: Anno Domini MCCCCI constructa est hec ecclesia in die assumptionis Marie virginis per magistrum Hinricum Brunsbergh de Stetin,

Außerdem steht auf der Nordseite der Neustadt am sogenannten Mühlensthor ein zierlicher Thorthurm, der schönste und kunstvollste der Thorthürme Brandenburgs. Er führt die Inschrift Anno domini MDCCCXI edificata est hec turre per magistrum Nicolaum Craft d'Stetin.“

2. Die Reise des Herrn Professor Rugler gab Veranlassung, auch die kirchlichen Geräthe des ehemaligen Dom-Ca-



pitels von Camin, welche bei Aufhebung des ehemaligen  
 Dom-Capitels ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben,  
 einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Der Herr Professor  
 Dr. Rügler hatte die Güte, darüber folgendes zu berichten:  
 „bis auf Ein sehr merkwürdiges Stück werden jene Gegen-  
 stände gegenwärtig sämmtlich in dem Archive des Doms auf-  
 bewahrt. Ich nenne zuerst verschiedene aus Kupfer gearbeitete  
 Sträthe. Unter diesen zeichnen sich besonders die Reste zweier  
 kleinen Reliquienkasten, — beide ursprünglich aus je sechs  
 Kupferplatten in Kapellenartiger Form zusammengesetzt, —  
 durch ihr Alter, sowie durch seltene Trefflichkeit der Arbeit  
 aus. Die Platten sind mit vergoldeten figürlichen Darstellun-  
 gen, deren Umrislinien gravirt und deren Köpfe en relief  
 erhöht sind, geschmückt. Der Grund neben diesen Darstellun-  
 gen ist blau, grün und weiß emailirt. Der Styl der Zeich-  
 nung ist der des 12ten Jahrhunderts, sehr streng, aber auch  
 sehr tüchtig, in einzelnen Motiven sich schöner und edler Ei-  
 nienführung schon glücklich annähernd. Außerdem findet sich  
 der kupferne Fuß irgend eines Geräthes vor, etwa einer Mon-  
 stranz, mit ähnlichen, doch minder tüchtigen Darstellungen.  
 Ebenso ein kupfernes Räuchergefäß (Schale und Handhabe)  
 ähnlich geschmückt, aber auch von etwas roherer Arbeit. —  
 Gefäße, wie das zuletzt genannte dürften selten sein, ich we-  
 nigstens habe noch kein zweites der Art gesehen. — Aus ver-  
 goldetem Kupfer ist ferner gebildet die Christusfigur eines Cru-  
 cifixes (der eine Arm und die Plattfüße fehlen). Sie ist sehr  
 streng und seltsam stylisirt, ich möchte sagen: gözenartig, ohne  
 lebendigen Kunstsin. Scheinbar ist auch sie noch dem frühe-  
 ren Mittelalter angehörig; doch haben die fein gravirten Or-  
 namente, welche den Schurz der Figur schmücken, schon Ähn-  
 lichkeit mit den gemalten Bucherverzierungen des 14ten Jahr-  
 hunderts. — Aus Kupfer besteht endlich noch eine Platte in  
 sechsblättriger Rosettenform, wahrscheinlich ein Monile (prie-

fertiger Holzschnuck, zum Festhalten des Messgewandes u. dergl.). Sie war ursprünglich ganz vergoldet und enthält die gravirte Darstellung einer Maria mit dem Kinde. Diese Arbeit ist von mittlerem Kunstwerth; sie hat den Charakter der Holzschnitte aus der Zeit um das Jahr 1500. — Drei andere Geräte haben eine monstranzartige Form. Das eine derselben besteht aus einer Kokosnuß mit einer Fassung von vergoldetem Silber und gleichem Fuße, die Silberarbeit sauber, im Style der Zeit um d. J. 1300. — Das zweite ist eine Art kleiner Obelisk mit zierlichem Fuße ähnlichen Styls, von vergoldetem Silber. — Das dritte, ebenfalls der genannten Periode angehörig, ist ein silbernes, zum Theil vergoldetes Kreuz, dessen Arme in Lilienform gebildet sind. Die Mitte desselben besteht aus einer flachen Kapsel, auf deren Rückseite ein Crucifix und eine Inschrift gravirt sind, letztere macht die in der Kapsel enthaltenen Reliquien namhaft. Auf der Vorderseite der Kapsel ist, als ein besonderer Zierrath, eine höchst merkwürdige antike Onyx-Camee von  $2\frac{1}{2}$  Zoll Höhe und  $1\frac{3}{4}$  Zoll Breite befestigt; sie enthält eine stehende männliche Gestalt mit einer Strahlenkrone, einer Aegide und einem Palladium, — wie es scheint, einen römischen Kaiser darstellend. — Aus röthlichem Bernstein ist die Statuette einer Madonna mit dem Kinde gefertigt, leider etwas beschädigt, gegenwärtig  $4\frac{1}{2}$  Zoll hoch. Die Arbeit ist tüchtig, wenn auch ohne eigentlich tieferes Kunstgefühl, im Style der Holzschnitte aus dem Anfange des 16ten Jahrhunderts. Rücksichtlich der seltenen Anwendung des Bernsteins in dieser Periode für bildnerische Zwecke dürfte sie besondere Beachtung verdienen. — Auf einer Alabaster-Platte, en relief gearbeitet, steht man das Haupt Johannis des Täufers, mit 4 kleinen Engeln zu den Seiten, in Einzelheiten vergoldet und bemalt; der Styl etwas manirirt alterthümlich, im Charakter des 14ten Jahrhunderts. — Vier Holzplatten, je zwei und zwei von gleicher Größe (ver-

muthlich die Seiten eines Reliquienkastens) sind mit Elfenbeinplättchen besetzt, letztere mit Kreisen, Kreuzen und ähnlichen Figuren gravirt oder durchbrochen. Der ganzen Behandlung nach scheinen diese Plättchen in eine sehr frühe Zeit des Mittelalters, etwa in das 10te Jahrhundert, zu gehören.

Ein leider etwas beschädigter Bischofsstab von Elfenbein mit vergoldeten Silberbeschlägen, die letzteren im Style des 14ten Jahrhunderts, gewährt wiederum ein eigenthümliches Interesse. Dazu gehört eine alte Bischofsmütze mit Stickerei von Perlen, Gold und Seide. Diese Stickerei stellt auf der einen Seite die Verkündigung Mariä, auf der andern Christus und Maria in der Herrlichkeit, dar. Die Figuren sind mit leidlich künstlerischem Sinne, ebenfalls im Style des 14ten Jahrhunderts, ausgeführt. — Endlich reiht sich an diese Arbeiten noch ein anderes, höchst merkwürdiges Geräth, welches, wie oben bereits bemerkt, nicht im Archive, sondern im Dome selbst, und zwar in einer Nische zur Seite des Altars, wenig vortheilhaft aufbewahrt wird. Es ist ein großer Reliquienkasten von fast ovaler Form, 1 Fuß 9 Zoll lang, 19 Zoll breit und gegen 11 Zoll hoch, zusammengesetzt aus 22 größeren und kleineren Elfenbeinplatten, die durch vergoldete Kupferne Beschläge zusammen gehalten werden. Auf den Elfenbeinplatten sieht man allerhand äußerst phantastische Thiergestalten und Rankenwindungen mit mehr oder minder vertieften Umrissen eingeschnitten, in einem seltsam harten und bizarren Style, der indeß überall mit großer Consequenz durchgebildet ist. Auf den Beschlägen sind gravirte Zierrathen enthalten. Ueberall, wo sie oberwärts zusammenstoßen, springen aus ihnen Thier- und Vogelköpfe frei hervor; die letzteren sind wiederum sehr streng, aber auch sehr tüchtig gearbeitet. Das Ganze dürfte, trotz seines hochalterthümlichen Aussehens nicht wohl einer früheren Zeit, als dem 12ten Jahrhundert angehören.“ Diesem Berichte fügt der Herr Professor Rügler

hinzuzusetzen: „Es scheint mir wünschenswerth, daß diese Arbeiten, welche sämmtlich so lebendige Blicke in die Kulturverhältnisse, in die Sinnes- und Gefühlsweise des Mittelalters verstaten, einen Aufbewahrungsort erhalten, wo sie der allgemeineren Anschauung und der wissenschaftlichen Benützung näher stehen, als an ihrer jetzigen Stelle. Ich glaube, daß sie in der Sammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. eine solche passendere Stelle finden dürften. Allerdings zwar haben sie für die Sammer Domkirche, für deren Pracht sie einst integrirende Theile bildeten, einen großen Werth, und ich möchte mich gern gegen die Ansicht verwahren, daß man überall und ohne höheres Interesse die Alterthümer von den Orten ihrer ursprünglichen Bestimmung entfernen müsse. Da die genannten Geräthe aber gegenwärtig ihre Bestimmung gänzlich verloren haben, und in Samin nur als alterthümliche Curiositäten aufbewahrt werden, da die Lage Samins es mit sich bringt, daß Reisende, und besonders wissenschaftlich Reisende, nur selten zu ihrer Anschauung kommen; da im Gegentheil die Sammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. in Stettin der allgemeinsten Benützung frei steht, da die in Rede stehenden Gegenstände dort Entsprechendes vorfinden, und sie so in den Kreis historischer Zeugnisse für die Kulturverhältnisse des Vaterlandes mit ungleich größerer Bedeutsamkeit eintreten würden, so scheint mir der Wunsch gerechtfertigt, den ich rücksichtlich ihrer Versetzung ausgesprochen habe. Auch dürfte sich, in Folge solcher Bereicherung, die Sammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde vielleicht noch mehr, als es bisher geschehen, über die Alterthümer des Mittelalters ausbreiten, und solcher Gestalt allmählich zu einem Provinzial-Museum von umfassenderer Bedeutung erwachsen.“ Der Ausschuß, dieser Ansicht beitreten, trug daher ein darauf gegründetes Gesuch dem hochverehrten Vorsteher der Gesellschaft, dem Herrn Ober-Präsi-

denken mit dem Zusatze vor, daß die noch übrigen eigentlichen Reliquien als von geringerem Interesse für die Gesellschaft\*), dem Dom verbleiben möchten. Da indeß die oben erwähnten Gegenstände zu dem, dem Staate anheim gefallenen Stiftsvermögen nicht gehören, sondern Eigenthum der Domkirche sind, in dem Kirchen-Inventario auch als solches eingetragen stehen, und da die Domgeistlichen und die Kirchengemeinde auf den Besitz dieser Gegenstände Werth legen, so hat dem Gesuche des Ausschusses nicht Folge gegeben werden können; und es durfte sich derselbe um so mehr beruhigen, als für die Erhaltung der Geräthe auf angemessene Weise gesorgt ist.

3. Herr Professor Giesebrecht theilte eine Notiz mit aus Schmel: Die Handschriften der Kaiserl. Königl. Hofbibliothek in Wien, Band 1, Wien 1840, in welcher angegeben wird: Codex Ms. No. 8830. Relatio Philippi Hainhofers etc. nach Dresden verrichteter Rayse. Anno 1629. darin neben andern Bildern fol. 231 bis 233 „schöne Abbildungen Stettinischer Herzogsglieder.“

4. Herr Archivar Dr. Eisch zu Schwerin, Mitglied der Gesellschaft, übersandte einen numismatischen Aufsatz, welcher für die Baltischen Studien benutzt werden wird, und über die sogenannten Anklamischen Wittenpfennige mit der Lilie handelt.

5. Die mit der Herausgabe eines codex Pomeraniae diplomaticus beschäftigten Herren Professor Dr. Rosgarten zu Greifswald, Director Dr. Hasselbach und Archivar Baron von Wedem haben auch in dem abgelaufenen Jahr ihr Unternehmen eifrig verfolgt, und auch die neuerworbenen Abschriften aus dem Königsberger Archiv, für deren gefällige Beschaf-

---

\*) Doch sind auch unter diesen, nach dem Gutachten des Herrn Professor Kugler, einige Stücke von kulturgeschichtlichem Interesse, z. B. das angebliche Handtuch der Jungfrau Maria, mit eigenthümlicher damastartiger Stickerei, Ornamente und Figuren darstellend, deren Styl etwa dem 12ten Jahrh. angehört, und somit für das Handwerk dieser Zeit einen anziehenden Belag liefert.

fung und Leitung unsrer Gesellschaft dem Herrn Archiv-Director, Professor Dr. Voigt zu ernemtem Danke verpflichtet ist, hat der Ausschuss mit Vergnügen den geehrten Herren zur Benutzung mitgetheilt. Das Werk ist so weit gediehen, daß mit dem Drucke der Diplome des 12ten Jahrhunderts, von denen genaue Abschriften zum Theil aus entfernten Orten, wie Bamberg, München, Magdeburg u. s. w. nicht ohne bedeutenden Zeitaufwand zu beschaffen waren, gegen Michaelis d. J. wird begonnen werden können. Der Druck wird demnächst, wie zu hoffen steht, auf den Grund der bereits gemachten Vorbereitungen ununterbrochenen Fortgang haben. Möchte der Arbeit in unsrer Provinz die lebhafteste Theilnahme und Unterstützung nicht entstehen, wie denn auch bereits auswärtige geschichtliche Vereine ihr Interesse dafür mehrfach ausgesprochen haben.

6. Von der Vereinschrift Baltische Studien erschien im Laufe des letzten Jahres des 7ten Jahrgangs erstes Heft, enthaltend: 1) Wendische Geschichten aus der Zeit der ersten Ludolfinger von Ludwig Siefebrecht. 2) Zu welchem bischöflichen Sprengel gehörte die Insel Hiddensee zur katholischen Zeit? Von Dr. Mohrke. 3) Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem westphälischen Friedenscongreß. Sechste Abtheilung. 4) Vierzehnter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Ein neues Heft, enthaltend die vorher erwähnte Pommersche Kunstgeschichte des Professor Kugler ist im Drucke begriffen. — Die Fortsetzung der wendischen Geschichten des Herrn Professor Siefebrecht wird für die Folge ein eigenes, selbstständig erscheinendes Werk bilden. Sehr gern hat der Ausschuss dieser tüchtigen, für Pommerns Geschichte höchstwichtigen Arbeit die thätigste Unterstützung mit den der Gesellschaft zu stehenden Mitteln verheißen.

#### 4. Verhältnisse mit andern Vereinen für die Erforschung der vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde.

Die nach Ausweis früherer Jahresberichte dem Gedeihen unserer Gesellschaft mannigfach förderlich gewesene Verbindung mit andern auswärtigen Vereinen für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde ist im vergangenen Jahre in gewohnter Weise gepflegt und aufrecht erhalten. Die Bibliothek hat dadurch manches werthvollen, oben bereits erwähnten Beitrages sich zu erfreuen gehabt. Wir erhielten Zuschriften von dem Nassauischen Verein für Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden, von dem historischen Verein von und für Ober-Bayern zu München, von dem thüringisch-sächsischen Verein zur Erforschung der vaterländischen Geschichte in Halle, von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens in Münster, der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz, die in einem Nebenweige sich die Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zur Aufgabe gestellt hat, von der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Geschichte zu Kiel, von der Gesellschaft für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, von dem Voigtländischen Alterthumsforschenden Verein zu Hohenleuben, dem Verein für Alterthumskunde im Hennebergischen zu Meiningen, dem historischen Verein für Niedersachsen in Hannover, von der Einsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit, von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, der Westfälischen Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur in Minden und von der Königl. Dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde.

#### 5. General-Versammlung.

Die auf den 27. Juni 1840 anberaumte General-Versammlung wurde auch dies Mal unter dem Vorsitz des Kö-

nigl. Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn von Dohn, als Vorstehers der Gesellschaft, auf dem Schlosse zu Stettin gehalten. Nachdem in gewöhnlicher Weise der bisherige Secretair des Stettiner Ausschusses, Professor Hering, den vorstehend abgedruckten Jahresbericht zum Vortrag gebracht, und diejenigen Gegenstände, durch welche im letzten Jahre die Sammlungen der Gesellschaft bereichert worden waren, den versammelten Mitgliedern vorgelegt hatte, folgte ein Vortrag des Herrn Professor Giesebrecht „über die Kirchengeschichte des Wendenlandes zwischen Oder und Weichsel zur Zeit des Kaiser Otto III. und Heinrich II.“ und des Herrn Dr. Büttner „über des letzten Pommerschen Herzogs Stellung und Verhalten seinen Unterthanen, dem Reich und den Schweden gegenüber im dreißigjährigen Kriege. — Der Vorschlag, neben der General-Versammlung, wenn auch vorläufig nur einmal des Jahres, eine Versammlung der zu Stettin anwesenden Mitglieder zu veranstalten, welche vorzugsweise materiellen Vorträgen über vaterländische Geschichte und darauf bezügliche Gegenstände gewidmet wäre, fand Beifall. Es wurden daher diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, die zu solchen Vorträgen geneigt sein sollten, gebeten, davon dem Secretair Anzeige zu machen, welcher demnächst das Weitere veranlassen werde. — Den versammelten Mitgliedern wurde ferner die dechargirte Jahres-Rechnung für das letzte Rechnungsjahr vorgelegt, und Mittheilung gemacht von einer Zeitschrift des Herrn Dr. Grote, über mittelalterliche Münzkunde, empfohlen durch den historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover.

Das Personal des Stettiner-Ausschusses für das nächste Jahr wurde in folgender Weise proclamirt:

Secretair: Lieutenant Rutschker.

Bibliothekare: Professor Böhmmer und Regierungs-Rath Trief.



Vorsteher des antiquarischen Museums: Salow, Lehrer am Gymnasio.

Kassenführer: Banco-Director Fißau.

Redacteur der Vereinschrift: Dr. Büttner, Lehrer am Gymnasio.

Rechnungs-Revisor: Regierungsrath von Usedom.

Verathende Mitglieder: Walter Bagmihl, Stadtrath Dieckhoff, Professor Hering, Stadtbaumeister Kremser, Archivar Baron von Medem, Stadt-Syndikus Pisschly, Regierungsrath Schmidt und Regierungs-Secretair Starck.

Hering.

## Beilage A.

### E t a t

für die Kasse der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde pro 1840.

Alter Stat. Rthlr.	E i n n a h m e.	Rthlr.	Gegen den frü- hern Etat.	
			Plus.	Minus.
30	Cap. I. Eintrittsgeld circa . . .	20	—	10
180	Cap. II. An laufenden Beiträgen . . .	170	—	10
12	Cap. III. An Geschenken . . .	8	—	4
1	Cap. IV. An Porto-Erstattungen . . .	2	1	—
4	Cap. V. An Zinsen von einstweilen be- legten Beständen circa . . .	10	6	—
8	Cap. VI. An Beiträgen des Greifswal- der Ausschusses zu den Druckkosten für Jahresberichte, Mitglieder-Verzeichnisse u. s. w. circa . . .	8	—	—
1	Cap. VII. Für verkaufte Jahresberichte	1	—	—
14	Cap. VIII. Ueberschuß aus dem Erlös der Baltischen Studien . . .	35	21	—
250		254	28	24

24 Minus ab  
bleiben 4 Plus.

## B a l a n c e.

Die Einnahme beträgt . . . . . 254 Rthlr.  
Die Ausgabe . . . . . 254 Rthlr.

balancirt.

Alter Stat. Rthlr.	A u s g a b e.	Im Ein- zelnen Rthlr.	Im Ganzen Rthlr.	Gegen den frü- hern Stat.	
				Plus.	Minus.
35	Cap. I. Für angekaufte Münzen	—	30	—	5
5	Cap. II. Für angekaufte In- tiquitäten . . . . .	—	10	5	—
10	Cap. III. Zu Beihülfe zu an- tiquarischen und geschichtlichen Forschungen und Unterneh- mungen . . . . .	—	15	5	—
40	Cap. IV. Für die Bibliothek	—	50	10	—
15	Cap. V. Für Utensilien und deren Unterhaltung . . . . .	—	20	5	—
45	Cap. VI. An Druckkosten und Buchbinderlohn und Trans- portkosten . . . . .	—	—	—	—
	Tit. I. Für solche Sachen, wozu der Greifswalder Ausschuss bei- zutragen hat . . . . .	45	—	—	—
	Tit. II. Für solche Sachen, welche die Gesellschaft allein trägt . . . . .	12	57	12	—
48	Cap. VII. An Verwaltungsk- osten . . . . .	—	—	—	—
	Tit. I. An Gehältern und Re- munerationen . . . . .	—	—	—	—
	1) Dem Boten Kiedhöber Ge- halt, quarta. iter postnumerando zahlbar . . . . .	16	—	—	—
	2) Demselben Remuneration . . . . .	3	—	—	—
	3) Demselben Tantieme für Ein- ziehung von Beiträgen aus- wärtiger Mitglieder, hier am Drt à 1 Egr. 3 Pf. . . . .	1	—	—	—
	4) Dem Bücher-Commissionair Meyer in Berlin 3 Egr. 9 Pf. pro Thaler von den einzuzie- henden Jahresbeiträgen . . . . .	2½	—	—	—
	5) Dem Schloß-Inspector Hin- denburg für Verpackung der Jahresberichte von Zeit zu Zeit . . . . .	2	—	—	—
	6) Dem Ofenheizer Fehlhäber Gehalt für Reinigung und Heizung des Locals . . . . .	2	—	—	—
	Tit. II. Zu Schreibmaterialien . . . . .	8	—	—	—
	Tit. III. An Copialien . . . . .	8	—	—	—
	Tit. IV. An Porto . . . . .	3	—	—	—
	Tit. V. Für sonstige Bedürf-	—	—	—	—
	<b>Latus</b>	45½	182	37	5

Alter Stat. Rthlr.	Ausgabe.	Im Ein- zelnen Rthlr.	Im Ganzen Rthlr.	Gegen den frü- hern Stat.	
				Plus.	Minus.
	Transport	45½	182	37	5
	nisse, als Holz, Licht, Kassen- bücher u. s. w.	9½	55	7	—
52	Cap. VIII. Ad extraordi- naria . . . . .	—	17	—	35
250			254	44	40
				40 Minus ab	
				Reiben 4 Plus.	

## Beilage B.

### Generelle Uebersicht

- 1) der Mitglieder der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde,
- 2) der Subscribenten und Empfänger der Baltischen Studien.

		Mitglie- der.	Subscri- benten und Empfän- ger.
<b>A. Greifswalder Ausschuss.</b>			
Im Kreise	Bergen . . . . .	12	1
"	Franzburg . . . . .	18	18
"	Greifswald . . . . .	28	29
"	Grimmen . . . . .	2	2
		60	50
<b>B. Stettiner Ausschuss.</b>			
Im Stettiner Regierungsbezirk . . . . .		167	226
Im Gdäliner . . . . .		17	74
In andern Regierungsbezirken . . . . .		76	61
Außerhalb des Preussischen Staats . . . . .		77	54
		337	415

## Verbesserungen.

---

Seite 4. Zeile 8 v. u. lies aufweisen statt weisen.

Seite 10. Note 17. lies Spielplätze statt Schulplätze.

Seite 13. Zeile 2. v. u. lies erneuert statt neuert.

Seite 85. Note 1 lies: — so haben Wir verordnet, daß die Auerwanden eines jeden Schlosses erbauen und im Besen erhalten sollen. Dahnerts Pomm. Rüg. Urk. I. p. 480.

Bemerkung. In den Separatabdrücken des 15ten Jahresberichtes sind in die Zahlenangaben des Etats einige Fehler eingeschlichen, welche man durch Vergleichung mit dem in diesem Hefte vorliegenden Abdruck zu verbessern bittet.

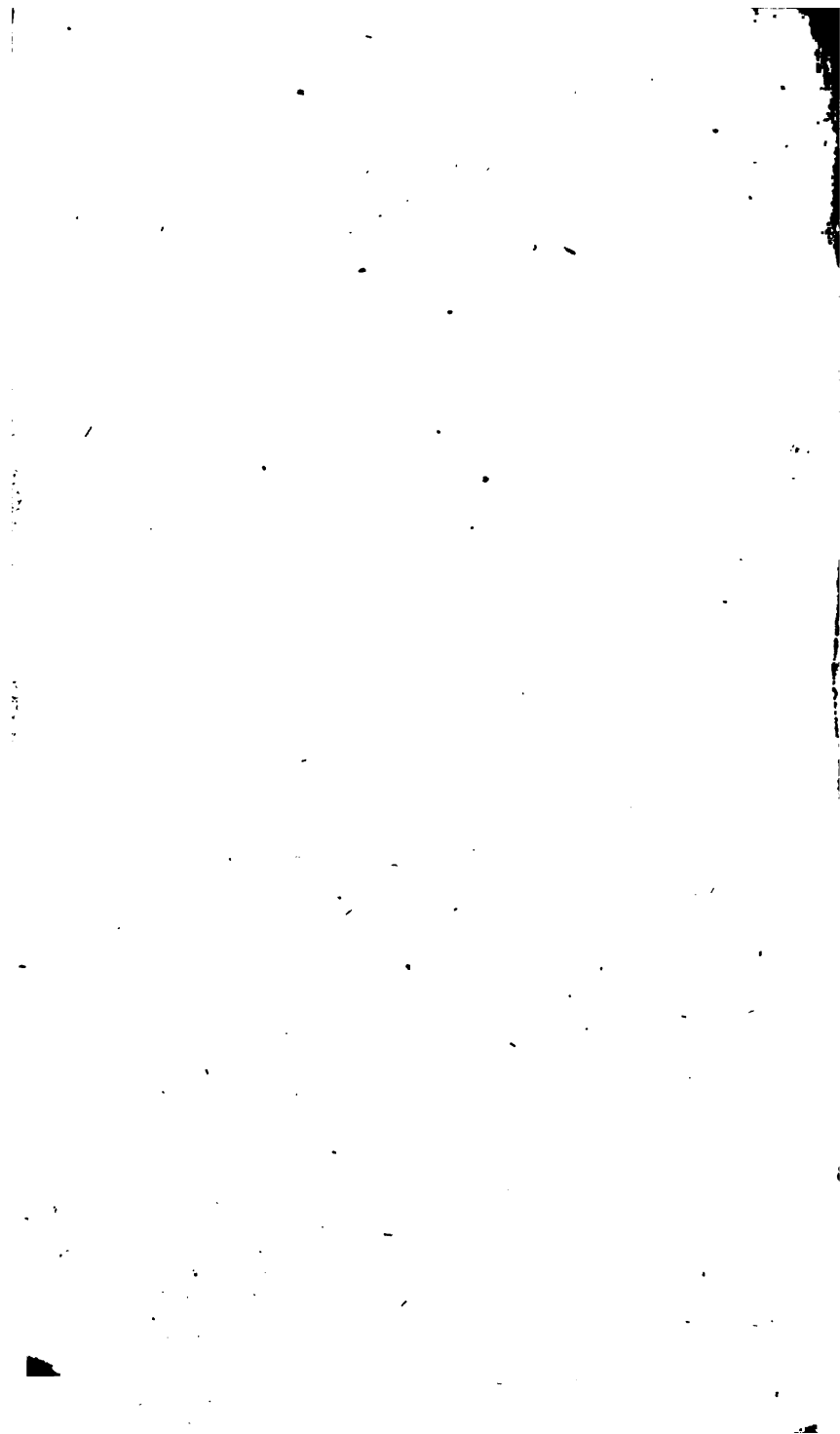
---

---

Aus der Druckerei von Bindolff & Striese zu Königsberg i. d. N.

---





SPL

